Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1952)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 25. Januar 1952.

Herr Grossrat,

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession auf Montag, den 18. Februar 1952, angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.15 Uhr zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden.

Zur ersten Beratung:

- 1. Gesetz gegen Missbräuche im Zinswesen.
- 2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.
- Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung (Bestellung einer Kommission).

Dekrete

- 1. Dekret über die Amtssprache im Amtsbezirk Biel.
- 2. Dekret betr. die Ausrichtung von Schulhaussubventionen.
- 3. Dekret über die Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel.
- Dekret über die Patentprüfungen der Primarlehrer.
- 5. Dekret über die Schulzahnpflege.

- 6. Dekret über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 1. März 1943; Abänderung von § 3.
- 7. Dekret betr. die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 12. März 1919/ 28. Oktober 1925; Abänderung.
- 8. Dekret betr. die Organisation der Militärverwaltung vom 14. September 1916; Abänderung.
- 9. Grossratsbeschluss betr. Einführung des Obligatoriums für Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (Bestellung einer Kommission).
- 10. Dekret betr. die Schaffung einer Stelle für einen Beamten zur Verkehrserziehung.
- 11. Dekret betr. die Zuteilung des Bieler-, des Thuner- und des Brienzersees an einzelne Amtsbezirke.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- Kenntnisgabe von den Ergebnissen der Volksabstimmungen vom 2. Dezember 1951 und 10. Februar 1952 sowie von der Regierungsratsersatzwahl vom 10. Februar 1952.
- 3. Beeidigung des neugewählten Mitgliedes des Regierungsrates.
- 4. Direktionszuteilung an die Mitglieder des Regierungsrates.

Finanzdirektion

- 1. Nachkredite.
- 2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 3. Finanzausgleich unter den bernischen Gemeinden
- 4. Verwaltungsgebäude Ringhof AG. Bern, Mietvertrag.

Justizdirektion

- 1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
- 2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
- 3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

- 1. Einbürgerungen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

3. Bericht über die Verkehrserziehungsaktion im Sommer 1951.

Forstdirektion

- 1. Waldankäufe und -verkäufe.
- 2. Liegenschaftabtausch mit der Gemeinde Biel.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion

- 1. Strassen- und Hochbauten.
- 2. Flusskorrektionen.
- 3. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Erziehungsdirektion

- Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
- Physikalisches Institut der Universität Bern; Kredite für Neueinrichtung und Anschaffungen.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

- Hubacher. Verbauung der Zulg, der Rothachen und der Gürbe.
- Etter. Trennung der Beamtung des Gerichtsschreibers/Betreibungsbeamten im Amt Aarwangen.
- 3. Amstutz. Aufhebung des Pensionsabbaues der vor 1937 zurückgetretenen Lehrerschaft.

Postulat des Herrn:

 Schneiter. — Einsetzung von ständigen Wahlausschüssen.

Interpellationen der Herren:

- 5. Dr. Bauder. Reaktivierung der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien in Biel.
- 6. Herren. Aussen- und Strassenreklame.
- 7. Geißbühler (Lauperswil). Ausbau der Staatsstrasse Emmenmatt—Schüpbach.
- 8. Hirsbrunner (Rüderswil). Bekämpfung der Holzschädlinge.
- 9. Egger. Elementarschadenversicherung.
- Wyss (Biel). Ausbau des Hauptstrassennetzes.

Einfache Anfragen der Herren:

- 11. Tannaz. Stufenausgleich bei den Sekundarlehrerbesoldungen.
- 12. Burren (Steffisburg). Anwendung des Dekretes betr. Teuerungszulagen an die Lehrerkräfte vom November 1950.
- 13. Burren (Utzenstorf). Anwendung der Reklameverordnung.
- 14. Bühler. Erlass einer Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen.
- 15. Burren (Steffisburg). Zustellung des amtlichen Schulblattes an die Lehrerschaft.
- Rieben. Revision der Gesetzesvorschriften über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und betr. Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Wahlen

Es sind zu wählen:

- 1. Der II. Vizepräsident des Grossen Rates an Stelle des zurückgetretenen Ad. Graedel.
- 2. Zwei Mitglieder der Staatswirtschaftskommission infolge Ablauf der Amtsdauer von Dr. Luick und Rücktritts von Ad. Graedel.
- 3. Ein Mitglied der paritätischen Kommission an Stelle des zurückgetretenen W. Stünzi.
- 4. Der II. Vizepräsident, evtl. auch ein Mitglied der Rekurskommission an Stelle des zurückgetretenen Ad. Graedel.
- Drei kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichtes an Stelle der zurückgetretenen W. Mühlheim und E. Niggli und des verstorbenen A. Wyler.

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

- 1. Eintritte neuer Mitglieder in den Rat.
- 2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1951.
- 3. Direktionsgeschäfte.
- 4. Finanzausgleich unter den bernischen Gemeinden.
- 5. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: O. Steiger.

Erste Sitzung

Montag, den 18. Februar 1952, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Blaser (Urtenen), Gempeler, Knöpfel, Marchand, Peter, Scherz; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend

Präsident: Bevor wir auf unsere Traktandenliste eintreten, möchte ich mir — wie das der Tradition entspricht - noch einige Bemerkungen erlauben zu den Abstimmungen und Wahlen, die seit der Novembersession erfolgt sind. Da möchte ich vorerst an die erfreuliche Annahme unserer beiden Gesetzesvorlagen über die Primarschule und über die Jagd am 2. Dezember erinnern. Das Gesetz über die Primarschule ist vom Berner Volk mit 81 000 gegen 23 000 Stimmen, also mit einem gewaltigen Mehr, angenommen worden. und zwar in allen Amtsbezirken. Dieses prächtige Resultat ist nicht nur der Schulfreundlichkeit des Berner Volkes zu verdanken, sondern vor allem der ausgezeichneten Vorlage selber, die auf einer christlichen Grundlage steht und von einem sozialen und fortschrittlichen Geist getragen ist. Der Erfolg bedeutet auch eine Vertrauenskundgebung für die vorberatenden Behörden, vorab für die Schöpfer des Gesetzes, Herrn alt Schulinspektor Dr. Bürki und für unsern ehemaligen Erziehungsdirektor Herrn Bundesrat Dr. Feldmann. Wir wollen uns freuen, dass wir nun ein Gesetz haben, das der Primarschule eine gesunde Entwicklung sichert und wollen hoffen, dass über den weitern Etappen der bernischen Schulgesetzreform — ich denke an die Mittelschule und an die Hochschule - seinerzeit ebenfalls ein glücklicher Stern walten möge.

Auch das sehr umstrittene Jagdgesetz ist glücklich unter Dach gekommen, und zwar mit dem überraschenden Mehr von 67 000 gegen 39 000. Das Berner Volk hat sich auch hier als einsichtig erwiesen. Wenn das neue Gesetz vielleicht auch nicht in allen Teilen zu befriedigen vermag, so bringt es doch eine wesentliche Verbesserung der Jagd, vor allem einen vermehrten Schutz des Wildes und eine bessere Ordnung in der Vergütung des Wildschadens.

Ich hoffe, dass auch unsere Freunde im Jura mit der Zeit das Gute im neuen Jagdgesetz schätzen lernen und dass es gerade durch das neue Gesetz gelingen werde, den Wildbestand im Jura wieder auf die Höhe zu bringen. Ich möchte zum Schluss nicht unterlassen unserm Forstdirektor, Herrn Regierungsrat Dewet Buri und Herrn Grossrat Zingg, Präsident der grossrätlichen Kommission, für die gründliche Vorbereitung des Gesetzes und für ihr unermüdliches Eintreten für die Vorlage zu danken. Beides hat mit zum Erfolg beigetragen.

Noch zwei Worte zur Abstimmung vom 10. Februar über das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege und den Volksbeschluss über den Neubau des zahnärztlichen Institutes der Universität. Auch diese beiden Vorlagen sind vom Berner Volk angenommen worden, allerdings bei einer sehr prekären Stimmbeteiligung. Obschon es sich um zwei wichtige und notwendige Vorlagen handelte, hatte sich leider nur ein kleiner Teil unserer Stimmberechtigten an die Urne bemüht. Die winterliche Witterung, speziell der hohe Schnee, mag da mitgewirkt haben. Ich möchte aber doch empfehlen, nun eine angemessene Pause eintreten zu lassen. Unser Souverän schätzt es nicht, wenn er in allzukurzen Intervallen zur Urne gerufen wird und es wird damit die Stimmbeteiligung nicht verbessert.

Ich möchte auch beim Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege die gute Vorarbeit anerkennen, und Herrn Justizdirektor Moine dafür danken. Er hat sich als Nicht-Jurist ganz ausgezeichnet in die komplizierte Materie eingearbeitet, so dass man es fast bedauern muss, dass er diese Direktion verlassen will.

Nun komme ich noch zu den Wahlen: Am 13. Dezember ist Herr Regierungsrat Dr. Feldmann mit der ausserordentlichen Stimmenzahl von 184 Stimmen von der Bundesversammlung ehrenvoll in den Bundesrat gewählt worden. Damit ist ein Mann aus der bernischen Regierung ausgeschieden, der für die bernische Staats- und Kulturpolitik vorbildlich eingestanden ist. So sehr wir, vom rein kantonalen Standpunkt aus, diesen Verlust bedauern, so stolz sind wir darauf, dass der Kanton Bern der Eidgenossenschaft einen so hervorragenden Kandidaten hat zur Verfügung stellen können, einen Kandidaten, der das Vertrauen nicht nur des Parlamentes, sondern des ganzen Schweizervolkes geniesst.

Die Verdienste von Regierungsrat Dr. Feldmann sind bereits verschiedenen Orts gewürdigt worden; ich möchte ihm aber doch mit einigen kurzen Worten auch den Dank des Grossen Rates abstatten für das, was er in seiner sechsjährigen Regierungstätigkeit für unsern Kanton geleistet hat. Ich muss mich dabei auf einige Hauptpunkte beschränken. In seine Amtstätigkeit als Sanitätsdirektor fällt der Ankauf der Besitzung in Montana und die Eröffnung des Kindersanatoriums Solsana. Als Erziehungsdirektor verdanken wir ihm das neue Primarschulgesetz. Ein Gesetz über die Mittelschulen und für die Hochschule ist in Vorbereitung. Ich erinnere weitere an die Verstaatlichung der beiden Hauswirtschaftsseminarien in Bern und Delsberg, an den Bau verschiedener Hochschulinstitute und an die neu geschaffene Staatsgarantie für die Lehrerversicherungskasse. In seiner Eigenschaft als Kirchendirektor hat er sich bemüht, in das Verhältnis zwischen Kirche und Staat eine gewisse Klärung zu bringen, und ich bin überzeugt, dass diese Bemühungen sich für beide Teile positiv auswirken werden. Als Regierungspräsident hat sich Herr Dr. Feldmann

intensiv mit der Jurafrage befasst. Es ist uns allen noch in der Erinnerung mit welchem staatsmännischem Geschick er diese Aufgabe angepackt und zu einer konstruktiven und für den Kanton Bern ehrenvollen Lösung geführt hat.

Für diese grosse und erfolgreiche Arbeit möchte ich Herrn Bundesrat Dr. Feldmann den Dank des bernischen Grossen Rates aussprechen. Wir danken ihm aber nicht nur für sein Wirken, sondern auch für das gute Einvernehmen, das zwischen ihm und unserm Rat bestanden hat. Wir denken gerne an seine überlegene und doch so menschliche und konsilitante Art zurück. Wir gratulieren Herrn Bundesrat Dr. Feldmann zu seinem hohen Amt. Wir wissen, dass er die Aufgaben, die ihm dort warten, mit dem gleichen Elan, der gleichen Verantwortungsfreudigkeit, aber auch mit gleicher Menschlichkeit erfüllen wird, wie als Regierungsrat. Wir wünschen ihm dazu Glück und Segen (Beifall).

Zum Schluss habe ich noch die angenehme Pflicht unsern neu gewählten Regierungsrat, Herrn Rudolf Gnägi, die Grüsse und Glückwünsche des Rates zu entbieten. Herr Regierungsrat Gnägi wird sein Amt allerdings erst am 31. März antreten. Seine Vereidigung wird am Mittwoch erfolgen. Mit Herrn Gnägi wird eine junge, unverbrauchte Kraft in den Regierungsrat einziehen. Die Aufgabe, die seiner hier wartet, ist nicht leicht. Ich bin aber überzeugt, dass Herr Gnägi, dank seiner Intelligenz und seiner Arbeitskraft sich rasch in seine Direktion einarbeiten wird. Was ihm vielleicht am Anfang an Erfahrung abgehen mag, wird er durch Gründlichkeit und Schaffensfreude wett zu machen suchen. Herr Gnägi ist sich dabei bewusst, dass, wenn er auch nur durch einen Teil der Stimmberechtigten gewählt worden ist, er für das ganze Volk da ist, und ich bin sicher, dass er sich mit seiner ganzen Person für das Wohl des ganzen Berner Volkes einsetzen wird. Ich wünsche auch ihm für seine neue Aufgabe Glück und Segen.

Damit erkläre ich Sitzung und Session als eröffnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses:

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen, die Sessionsdauer auf zwei Wochen anzusetzen.

Das Gesetz über das Feuerwehrwesen ist bereit; beim Gesetz über Missbräuche im Zinswesen beantragt die Kommission Nichteintreten; die Regierung ist einverstanden; die Beratung wird in eine Motion auf Intervention bei den eidgenössischen Behörden ausmünden. Das Einführungsgesetz zum Gesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ist von der Kommission durchberaten; Kommission und Regierung sind aber der Meinung, dass die Beratung auf die Maisession verschoben werden sollte.

Zur Vorberatung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung schlägt die Präsidentenkonferenz die Bestellung einer 15gliedrigen Kommission vor. Weiter ist ein Gesetzesentwurf zu behandeln, der nicht im Einladungszirkular steht: Förderung von Arbeitsreserven der privaten Wirtschaft. Es handelt sich um die Vollziehung von Bundesvorschriften. Im Einverständnis mit der Präsidentenkonferenz ist die Vorberatung der Staatswirtschaftskommission übertragen worden; der Entwurf kommt in der zweiten Woche zur Behandlung.

Die Dekrete 1 bis 4 sind bereit, die Behandlung des Dekrets Nr. 5 wird auf die Maisession verschoben; das Dekret über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule wird als Dekret zurückgestellt bis nach Erlass des betreffenden Bundesgesetzes. Die Regierung beschränkt sich auf eine vorläufige Ordnung, das Geschäft wird als Direktionsgeschäft der Erziehungsdirektion behandelt werden.

Die Dekrete 7 und 8 sind bereit; sie sind von der Staatswirtschaftskommission vorberaten worden. Zur Vorberatung des Grossratsbeschlusses betreffend Einführung des Obligatoriums der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule soll eine 15gliedrige Kommission ernannt werden. Das Dekret über Verkehrserziehung wird von der Regierung vorläufig zurückgezogen; das Dekret über die Zuteilung der bernischen Seen ist von der Kommission zurückgewiesen worden.

Die Motion Amstutz und das Postulat Egger werden auf die Maisession verschoben; zu dem im Einladungszirkular kommt neu eine Interpellation Cattin betreffend Schneeräumungsarbeiten.

Die Wahlen sind für Mittwoch vorgesehen; zu den Wahlen ins Handelsgericht ist zu bemerken, dass an Stelle der Handelskammer, deren Funktionen an den Handels- und Industrieverein übergegangen sind, die Volkswirtschaftsdirektion jeweilen dem Grossen Rat unverbindliche Vorschläge einreicht.

Der Finanzausgleich gibt in den Fraktionen offenbar sehr viel zu reden; die Präsidentenkonferenz sieht daher vor, den Mittwochnachmittag zu diesem Zweck den Fraktionen zur Verfügung zu stellen. Am Dienstag würden die einleitenden Referate gehalten; die Fortsetzung der Beratung würde am Donnerstag erfolgen.

Eingelangt ist eine

Eingabe

des Bernischen Frauenbundes, betreffend Obligatorium des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterrichts. Der Frauenbund, die Dachorganisation aller bernischen Frauenvereine, gibt seiner Genugtuung über das bevorstehende Obligatorium Ausdruck und stellt das Gesuch, es möchte den Frauenverbänden Gelegenheit geboten werden, sich zu den Fragen mündlich zu äussern. Die Präsidentenkonferenz hält diesen Wunsch für berechtigt. Ich beantrage, die Eingabe der Kommission zu überweisen und die Kommission zu beauftragen, eine Delegation der Frauen anzuhören (Zustimmung).

Eingelangt ist ferner eine

Eingabe

von 153 Bürgern aus der Gemeinde Kirchberg, worin gegen einen Steuernachlass protestiert wird. Es handelt sich weder um eine Petition noch um eine Beschwerde, denn die Beschlüsse des Regierungsrates werden in der Eingabe als endgültig anerkannt; der Grosse Rat wird am Entscheid nichts ändern können. Die Präsidentenkonferenz schlägt vor, den Protest dem Regierungsrat zu überweisen; im übrigen steht es jedem Grossratsmitglied frei, die Angelegenheit auf dem Wege einer Interpellation oder Einfachen Anfrage zur Sprache zu bringen. Eine bezügliche Interpellation Schneider ist bereits angekündigt.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Stünzi: Herr Paul Burkhard, Angestellter in Gunten;

an Stelle des zurückgetretenen Herrn Weber: Herr Hans Blaser, Landwirt in Uebeschi;

an Stelle des zurückgetretenen Herrn Juillard: Herr Jean Villoz, bureauliste postal in Plagne.

Die Herren Blaser und Villoz leisten den verfassungsmässigen Eid, Herr Burkhalter legt das Gelübde ab.

Der Ersatz für den zurückgetretenen Herr Grädel wird nächste Woche vereidigt werden.

Präsident. Ich möchte den 4 zurückgetretenen Mitgliedern den Dank für die geleistete Arbeit aussprechen. Herr W. Stünzi hat dem Grossen Rat nicht weniger als 25 Jahre angehört; letztes Jahr noch als ausgezeichneter Präsident, als Mitglied der Staatswirtschaftskommission und zahlreicher anderer Kommissionen. Herr Grädel hat dem Grossen Rat von 1946-1952 angehört, seit Mai 1951 als 2. Vizepräsident und ebenfalls als Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Herr Weber hat dem Rat von 1946—1951 angehört, er war Mitglied der Kommission für das Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital; im übrigen hörten wir ihn mehrmals in seiner Eigenschaft als Fraktionspräsident der BGB-Partei. Herr Juillard war Mitglied des Grossen Rates von 1934-1952; auch er hat zahlreichen Kommissionen angehört und die Kommission über Vereinigung von Tramelan-dessus und Tramelan-dessous präsidiert. Es handelt sich um 4 sehr verdiente, angesehene und auch sehr angenehme Kollegen, deren Rücktritt wir alle bedauern und an die wir immer gern zurückdenken werden. Die neuen Kollegen möchte ich herzlich begrüssen.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1951

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen der Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1951, beurkundet: Das Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz ist mit 66 912 gegen 39 295 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2030, die der ungültigen 114.

Das Gesetz über die Primarschule ist mit 81 649 gegen 23 010 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3345, die der ungültigen 147.

Von den 247 221 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 108 517 an die

Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt. Dem Grossen Rat sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Nach der dem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabelle auf Seite 6)

Gemeinde Därligen; Verbauung des Holzetbaches; Projekt II/1949

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 13. Oktober 1951 ist an die auf Fr. 185 000.— veranschlagte Verbauung des Holzetbaches in Därligen nach der Projektvorlage II/1949 ein Bundesbeitrag von 24 0 / 0 bis zum Höchstbetrage von Fr. 44 400.— bewilligt worden.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der GemeindeDärligen folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25% v. Fr. 185 000 = Fr. 46 250 aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)

5% v. Fr. 185 000 = Fr. 9 250 aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)

 $30^{0}/_{0}$ v. Fr. 185~000 = Fr. 55~500

Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Därligen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

Amtsbezirke	Zahl der Stimm- berechtigten	1. Gesetz über die Primarschule			2. Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 414	1 917	568	64	1 941	580	28
Aarwangen	10 346	3 841	1 301	267	3869	1 415	125
Bern	60 414	$29\ 124$	3 800	976	26516	6624	760
Biel	16 171	3 075	619	162	$2\ 345$	1 394	117
Büren	4 783	1 348	479	105	1 254	621	57
Burgdorf	11 095	4 311	1 155	232	4 117	1 446	135
Courtelary	7 533	$2\ 286$	1 043	216	899	2 548	98
Delsberg	$6\ 475$	1 587	1 076	60	325	2 375	23
Erlach	2426	582	168	24	600	171	3
Franches-Montagnes.	2 618	693	433	24	139	993	18
Fraubrunnen	$5\ 255$	1 851	387	73	1 897	392	22
Frutigen	4 389	796	508	36	548	775	17
Interlaken	9 559	$2\ 151$	815	72	1520	1 451	67
Konolfingen	10 487	3 728	1 114	133	3 434	1 458	83
Laufen	3 227	848	291	52	470	882	39
Laupen	3 022	897	274	29	875	315	10
Münster	8 421	1 754	1 062	128	546	$2\ 352$	46
Neuenstadt	1 331	245	85	6	119	210	7
Nidau	5382	1 745	325	94	1 613	489	62
Oberhasli	2 308	419	341	39	152	638	9
Pruntrut	7 613	$2\ 453$	1272	112	293	3 506	38
Saanen	1 908	346	212	16	241	328	5
Schwarzenburg	3 020	819	367	47	746	442	45
Seftigen	6 809	$2\ 324$	631	67	2164	818	40
Signau	7 755	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{192}$	942	61	1 659	1 483	53
Niedersimmental	4 707	1 012	454	50	760	730	26
Obersimmental	2 383	547	235	15	381	400	16
Thun	17 292	4 943	1 559	150	3 862	2 671	119
Trachselwald	7 670	1 813	964	67	1 657	1 149	38
Wangen	6 408	1 998	530	115	1 966	639	38
Militär	_	4		,	4	_	_
Zusammen	247 221	81 649	23 010	3 492	66 912	39 295	2 144

- 3. Der Beschluss des Bundesrates vom 13. Oktober 1951 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.
- 5. Die Gemeinde Därligen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat diesen Beschluss der Gemeinde Därligen zu eröfnnen und für seine Annahme zu sorgen.

Gemeinden Wimmis und Reutigen; Korrektion der Simme zwischen Portbrücke und Kander; Projekt V/1950

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 17. Oktober 1951 ist an die auf Fr. 160 000.— veranschlagte Korrektion der Simme zwischen Portbrücke und Kander in den Gemeinden Wimmis und Reutigen ein Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 38 400.— bewilligt worden.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Schwellengemeinde Wimmis und der Burgergemeinde Reutigen folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25% v. Fr. 160 000 = Fr. 40 000 aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten).

10% v. Fr. 160 000 = Fr. 16 000 aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten).

 $35^{\circ}/_{\circ}$ v. Fr. $160\ 000 = Fr.\ 56\ 000$

Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Wimmis und die Burgergemeinde Reutigen haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde Wimmis und die Burgergemeinde Reutigen im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Der Beschluss des Bundesrates vom 17. Oktober 1951 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.
- 5. Die Schwellengemeinde Wimmis und die Burgergemeinde Reutigen haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahmne zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Nieder-Simmental hat diesen Beschluss der Schwellengemeinde Wimmis und der Burgergemeinde Reutigen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

St. Johannsen; Wiederaufbau Oekonomiegebäude und Wagenschopf

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Aebi (Burgdorf), Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Er beantragt Erhöhung des Kredites um Franken 10 000.—. Grossrat Wirz beantragt Rückweisung des Geschäftes zu nochmaliger Ueberprüfung. Baudirektor Brawand bekämpft den Rückweisungsantrag, worauf Grossrat Wirz denselben zurückzieht. In der Abstimmung wird der Antrag der vorberatenden Behörden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erstellung eines Oekonomie- und Magazingebäudes, sowie eines Wagenschopfes an Stelle der 1948 abgebrannten Scheune in der Arbeitsanstalt St. Johannsen, ein Kredit von Fr. 339 000.— bewilligt.

Diese Summe ist wie folgt zu amortisieren:

- a) mit Fr. 279 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1952,
- b) mit Fr. 60 000.— der Brandentschädigung für den Wiederaufbau.

Kredit für die Wiederherstellung der Lorrainebrückezufahrt in Bern und die Mehrkosten beim Neubau des Botanischen Institutes

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Aebi (Burgdorf), Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Schlappach verlangt einen eingehenderen Bericht. Ferner sprechen zu diesem Geschäft die Grossräte Dr. Steinmann, Graf und Zimmermann, worauf Baudirektor Brawand antwortet. Hierauf wird der Antrag der vorberatenden Behörden angenommen.

Beschluss:

Der Kostenanteil des Staates für die Wiederherstellung der Lorrainebrückenzufahrt im Betrage von Fr. 178 728.10 wird gestützt auf Art. 29, Abs. 4, des Finanzverwaltungsgesetzes genehmigt.

Für die Mehrkosten beim Neubau des Botanischen Instituts im Betrage von Fr. 115 953.45 wird in analoger Anwendung von Art. 29, Abs. 2, dieses Gesetzes ein Nachkredit bewilligt.

Behebung von Wasserschäden an Staatsstrassen in den Oberingenieurkreisen I und V; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für Räumungs- und Instandstellungsarbeiten an Staatsstrassen in den Oberingenieurkreisen I und V, verursacht durch ausserordentliche Regenfälle und Gewitter in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1951 wird ein Nachkredit von Fr. 85 100.— aus der Budgetrubrik 2110 711/1951 (Wasserschäden und Schwellenbauten an Staatsstrassen) bewilligt.

Gemeinde Lauterbrunnen; Korrektion der Weissen Lütschine; Projekt IV/1950

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 1951 ist an die auf Fr. 150 000.— veranschlagte Korrektion der Weissen Lütschine in der Gemeinde Lauterbrunnen nach der Projektvorlage IV/1950 ein Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 42 000.— bewilligt worden und mit Entscheid des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 14. Dezember 1951 ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 10 % von Fr. 150 000.— = Fr. 15 000.— im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betref-

fend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerkorrektionen.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Gemeinde Lauterbrunnen folgende Kontonsbeiträge bewilligt:

25% v. Fr. 150 000 = Fr. 37 500 aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)

 $8^{0/0}$ v. Fr. 150 000 = Fr. 12 000 aus der Budgetrubrik 2110 949 (zusätzlich)

 5^{0} /₀ v. Fr. 150 000 = Fr. 7 500 aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasser-

711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)

 $38^{0}/_{0}$ v. Fr. 150~000 = Fr. 57~000

Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Lauterbrunnen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Die Beschlüsse des Bundesrates und des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 14. Dezember 1951 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.
- 4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.
- 5. Die Gemeinde Lauterbrunnen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat diesen Beschluss der Gemeinde Lauterbrunnen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Witzwil, Strafanstalt; Wiederaufbau der abgebrannten Scheune

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Aebi (Burgdorf), Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erstellung eines Neubaues als Ersatz des abgebrannten Oekonomiegebäudes in Witzwil ein Kredit von Fr. 435 000.— bewilligt.

Dieser Betrag wird wie folgt gedeckt:

- a) mit Fr. 385 000.— zu Lasten der Budgetrubrik
 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1952;
- b) mit Fr. 50 000.— aus der Brandentschädigung für den Wiederaufbau.

Rotbad; Wasserversorgung und Hydrantenanlage

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Aebi (Burgdorf), Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erstellung einer Wasserversorgung mit Reservoir und Hydrantenanlage ein Kredit von Fr. 72 000.—bewilligt.

Dieser Betrag ist wie folgt zu amortisieren:

- a) Fr. 49 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 der Baudirektion (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1952;
- b) Fr. 23 000.— zu Lasten der Subventionsbeiträge der kantonalen Brandversicherungsanstalt und der Bezirksbrandkasse.

Verwaltungsgebäude Ringhof Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Stucki (Steffisburg) beantragt Beteiligung des Staates mit 51 % am Aktienkapital. Grossrat Beyeler (Unterseen) bringt grundsätzliche Bedenken zum Ausdruck. Finanzdirektor Siegenthaler antwortet den beiden Vorrednern, worauf Grossrat Stucki (Steffisburg) seinen Antrag zurückzieht, unter der Bedingung, dass von der Regierung eine entsprechende Erklärung abgegeben wird. Finanzdirektor Siegenthaler gibt die gewünschte Erklärung ab. Grossrat Beyeler (Unterseen) stellt noch eine Frage, die von Finanzdirektor Siegenthaler beantwortet wird. Ferner äussert sich noch Grossrat Studer, worauf Finanzdirektor Siegenthaler repliziert. Hierauf wird der Antrag der vorberatenden Behörden mit grosser Mehrheit genehmigt.

Beschluss:

Der zwischen der Ringhof AG. in Bern und dem Staat Bern abgeschlossene Mietvertrag für das neu zu erstellende Verwaltungsgebäude Ringhof in Bern mit einem jährlichen Mietzins von Fr. 180 000.— wird genehmigt.

Gleichzeitig wird der Regierungsrat ermächtigt, sich zu gegebener Zeit namens des Staates am Aktienkapital der Ringhof AG. massgeblich zu beteiligen.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Die in letzter Zeit vorgekommenen Raubüberfälle haben gezeigt, dass die Polizei im allgemeinen, und diejenige in ländlichen Gegenden im besondern, ungenügend bewaffnet und ausgerüstet ist.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat unverzüglich Vorschläge über eine einheitliche, genügende Bewaffnung und Ausrüstung des kantonalen Polizeikorps einzureichen.

18. Februar 1952.

Moser.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

1

La neige est tombée si abondamment aux Franches-Montagnes que le district tout entier s'est trouvé complètement bloqué dans les neiges, toutes voies de communications et trafic postal étant coupés.

A leur tour, toutes les lignes de chemin de fer furent complètement bloquées.

Le chasse-neige, qui n'est autre qu'un triangle en fer monté à l'avant d'un camion, est notre seul moyen pour déblayer les routes. Il se révèle insuffisant et impuissant.

Le Conseil-exécutif est invité à examiner cette situation et à y remédier en dotant l'arrondissement V de moyens technique modernes (fraises à neige) afin que soit assurée l'ouverture des routes en hiver aux Franches-Montagnes.

13 février 1952.

Cattin.

(Durch die reichlichen Schneefälle wurde der ganze Amtsbezirk Freibergen völlig blockiert. Alle Verbindungslinien und der Postverkehr waren abgeschnitten.

Ebenso wurden alle Bahnverbindungen völlig

Der Schneepflug, welcher einzig aus einem vorn an einen Lastwagen aufmontierten eisernen Dreieck besteht, ist das einzige Schneeräumungsmittel. Es erweist sich als ungenügend und unwirksam.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diesen Zustand zu prüfen und Abhilfe zu schaffen, indem der V. Kreis mit modernen technischen Mitteln (Schneefräsen) ausgerüstet wird, damit im Winter die Oeffnung der Strassen in den Freibergen gewährleistet ist.)

II

Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat, Auskunft zu geben in der Steuerangelegenheit des Fabrikanten Rudolf Schüpbach in Kirchberg.

18. Februar 1952

Schneider und 6 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I

Die Untaten der kürzlich in Zürich verhafteten Schwerverbrecher Schürmann und Deubelbeiss bzw. deren Bekämpfung in Reinach (Aargau) haben ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der heutigen Waffenausrüstung einzelner Gangster und der Bewaffnung der Kantonspolizei an den Tag gelegt.

In weiten Kreisen unserer Bevölkerung fragt man sich deshalb, wie es in dieser Beziehung um die bernische Kantonspolizei bestellt sei.

Erachtet der Regierungsrat die heutige Waffenausrüstung unserer Kantonspolizei sowie ihre sonstigen Hilfsmittel als ausreichend, um

- a) das moderne Gangstertum wirksam zu bekämpfen, und
- b) das Leben der Polizeiorgane hinlänglich zu schützen?
 - 18. Februar 1952.

Burgdorf er (Burgdorf).

TT

In den Nachbargemeinden der Stadt Biel siedeln sich nicht selten französischsprechende Familien mit schulpflichtigen Kindern an. Für solche Kinder bedeutet es eine wesentliche Erleichterung, die französische Primarschule in der Nachbarstadt zu besuchen. Sollte in solchen Fällen die Wohngemeinde nicht das Schulgeld gemäss Art. 9 des Primarschulgesetzes übernehmen?

18. Februar 1952.

Lehmann (Brügg).

III

Die ausserordentlichen Schneefälle dieses Winters haben für zahlreiche oberländische Gemeinden unverhältnismässig hohe Kosten für Schneeräumungsarbeiten mit sich gebracht.

Ist die Regierung bereit, in Anbetracht dieser ausserordentlichen Verhältnisse diesen Gemeinden vermehrte Staatshilfe zukommen zu lassen?

18. Februar 1952.

Stäger.

Gehen an die Regierung.

Nachkredite für das Jahr 1951

Siehe Nr. 3 der Beilagen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos bewilligt werden.

Beiträge aus dem Fonds für Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Bezirksspitals von Courtelary in St-Imier stellt das Gesuch um Gewährung eines Baubeitrages an die Kosten für den Neubau eines Schwestern- und Personalhauses, die laut einem detaillierten Kostenvoranschlag auf Fr. 420 830.— berechnet wurden. Vorgesehen sind 12 Zimmer mit 2 Betten und 14 mit einem Bett.

In Anwendung von § 1 des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten beschliesst der Grosse Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

- 1. Die Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge für den Neubau des Schwestern- und Personalhauses des Bezirksspitals von Courtelary in St-Imier im Betrage von Fr. 420 830.—, die von der kantonalen Baudirektion geprüft worden sind, werden genehmigt.
- 2. An die auf Fr. 420 830.— veranschlagten Baukosten wird ein Beitrag von 20 $^{6}/_{0}$, das heisst Fr. 84 166.—, gewährt, was dem gesetzlichen Maximum entspricht.

Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Belegen, Werkverträgen und Ausführungsplänen kann der Beitrag, eventuell auf zwei Jahre verteilt, zu Lasten der Rubrik 1400 949 « Baubeiträge an Bezirksspitäler » ausgerichtet werden.

3. Die Vergebung der Arbeiten hat nach der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu erfolgen.

Nachkredit; Installation einer neuen Röntgenanlage der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der im Jahre 1943 zum Preise von Franken 15 514.20 angeschaffte Röntgenapparat in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, der durch reine Einnahmen in acht Jahren vollständig abbezahlt wurde, kann nicht mehr repariert werden, da es sich um einen alten Siemens-Apparat handelt, der nicht mehr fabriziert wird und dessen Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind. Für die diagnostischen Untersuchungen und speziellen Aufnahmen (Schädelröntgen), die mit dem bisherigen Apparat überhaupt nicht möglich sind, und für die vierteljährlichen Durchleuchtungen des auf gefährdeten Abteilungen arbeitenden Pflegepersonals ist eine den gestiegenen Anforderungen entsprechende Röntgenanlage in der Anstalt Münsingen unentbehrlich.

Der Grosse Rat stimmt folgendem Antrag zu: Der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen wird für die Installation einer neuen Röntgenanlage, gemäss Offerte der Firma Metallix AG. in Zürich, Variante II, im Jahre 1952 zu Lasten des Kontos 1415 770 « Anschaffungen von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen » ein Nachkredit von Fr. 42 845.50 bzw. nach Abzug von wenigstens Fr. 3000.— für den Verkauf des alten Apparates, von Fr. 39 845.50 bewilligt.

Liegenschaftsaustausch mit der Gemeinde Biel

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Staatsforstverwaltung bedarf für die Hut der 200 ha umfassenden, am Ostrande der Stadt Biel gelegenen Staatswaldungen Büttenberg und Lengholz dringend eines Bannwartenheimwesens. Anderseits fordert die Gemeinde Biel für die Erweiterung des Zentralfriedhofes einen Abschnitt des Staatswaldes Lengholz im Halte von 2,6108 ha. Durch einen Liegenschaftsabtausch kann den Bedürfnissen beider in einfacher Weise entsprochen werden.

Die Staatsforstverwaltung, vertreten durch Kreisoberförster Aegerter hat unterm 18. Dezember 1951 mit der Einwohnergemeinde Biel einen Tauschvertrag abgeschlossen; dem zufolge die Einwohnergemeinde Biel dem Staate Bern ein Heimwesen am Bischofkänelweg in der Gemeinde Biel abtritt, bestehend aus:

Parz. Nr. 4301 ^{II}		Fr.					
mit	17 850 m² zu Fr. 5.—	89 250.—					
Parz. Nr. 4302^{II}							
mit dem Wohn-		•					
haus Nr.41 mit							
Umschwung .	$1\ 000\ { m m}^2$	$32\ 000.$ —					
und dem übri-							
gen Teil der							
Parz	1 671 m ² zu Fr. 5.50	9 190.50					
Total Tausch-							
wert von	$20\ 521\ {\rm m}^2$	130 440.50					
Amtlicher Wert		42 420.—					

Dagegen tritt der Staat Bern der Einwohnergemeinde Biel von seinem Lengholzwald Parzelle Nr. 4, Gemeinde Brügg, einen Abschnitt im Halte von 26 108 m 2 Waldboden ohne den Holzvorrat zu

Fr. 4.—, oder insgesamt zu . . Fr. 104 432.— ab.

Amtlicher Wert Fr. 8880.—

Der Mehrwert zugunsten der Einwohnergemeinde Biel be-

trägt <u>Fr. 26 008.50</u>

Dieser Tauschpreis zuzüglich die Handänderungskosten ist zu Lasten des Reservefonds der Staatsforstverwaltung zu verbuchen.

Der Staat übernimmt das Heimwesen am Bischofkänelweg am 31. März 1952. Den Waldboden im Lengholz hat er aber der Einwohnergemeinde Biel erst auf den 31. März 1972 abzutreten.

Dem vorliegenden Tauschvertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat von Biel die Genehmigung erteilt.

Aufforstung und Verbauung; Kantonsbeitrag und Finanzierung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Forstdirektion wird beschlossen:

An das vom Schweizerischen Bundesrat unterm 3. Juli 1951 genehmigte und subventionierte III. Nachtragsprojekt « Leimbach » der Staatsforstverwaltung (Nr. 532 der eidgenössischen Kontrolle), in der Gemeinde Frutigen, wird, gestützt auf Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905, aus Rubrik 2310 746 ein Beitrag von 30 % des Kostenvoranschlages von Fr. 85 000.— bewilligt oder höchstens Fr. 25 500.—

Bundesbeiträge:

an d. Kulturkosten:

50% v. Fr. 57850 Fr. 28925.—

an die übrigen

bestreiten.

Kosten:

35% v. Fr. 27 150 <u>Fr.</u> 9 500.— Fr. 38 425.—

Beitrag der Gemeinde Frutigen laut Gemeindebeschluss vom 8. Dezember 1951: 10 % der

gesellschaft BLS 5 % der Gesamtkosten F

Die nach Abzug obiger Beiträge verbleibenden Kosten von . . sind aus Rubrik 2310 746 zu

Totale Kosten Fr. 85 000.—

8 500.—

4 250.—

Fr. 8 325.—

Der Vollendungstermin ist auf Ende 1958 festgesetzt.

Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Es werden genehmigt:

a) Kaufvertrag vom 31. Oktober 1951, abgeschlossen zwischen dem Staat Bern und Léon Ackermann, Landwirt in Pleigne.

Darnach verkauft der Staat Bern seine Domäne « Combe Noirval », Parzellen 1087, 1100 und 1101, Gemeinde Pleigne, im Halte von 29,9836 ha, einem amtlichen Wert von Fr. 49 840.—, zum Preis von Fr. 65 000.—. Nutzen- und Schadenanfang: 23. April 1952.

b) Anmeldung zur Aufteilung und zur Dienstbarkeitserrichtung zugunsten des Staates vom 31. Oktober 1951.

Darnach wird eine bisher zur Domäne Combe Noirval, Parzelle 1087 gehörende Waldparzelle im Halte von 1,3444 ha. von dieser abgetrennt und mit dem Staatswald « Ziegelkopf » Parz. 1089, Gemeinde Pleigne, vereinigt und dem Staat gleichzeitig das Recht zur Holzaufrüstung, Holzablagerung und zum Holztransport zu Lasten der verkauften Parzelle 1087, Combe Noirval, kostenlos eingeräumt.

c) Die vom Staat Bern gegenüber der Schweiz. Eidgenossenschaft gemäss Vereinbarung vom 9. Oktober 1909 übernommene Verpflichtung auf Einräumung eines Quellfassungsrechtes zu Lasten Parzelle 1087 geht gemäss « Erklärung und Verpflichtung » vom 31. Januar 1952 an den Käufer der Parzelle 1087 II, Léon Ackermann, über.

Der Erlös aus dem Verkauf ist über Rubrik 2310 315 (Verkauf von Forsten) zu vereinnahmen. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und amtlichen Wert im Betrag von Fr. 15 160.— ist via Vermögensveränderung der Rubr. 4.10.2310 1 Reservefonds der Staatsforstverwaltung, gutzuschreiben.

Bodenverbesserung; Weganlage Turbachtal, Gemeinde Saanen; Teilstück Fangbrücke— Scheidbach; Staatsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Geissbühler (Spiegel/Köniz) beantragt Erhöhung des ausserordentlichen Beitrages von 5 auf 10 %, welcher Antrag von Grossrat Zingre unterstützt wird. Grossrat Studer widerspricht dem Antrag Geissbühler, ohne einen Gegenantrag zu stellen. Grossrat Geissbühler (Spiegel/Köniz) hält, ebenso wie Grossrat Zingre, an seinem Antrag fest. Landwirtschaftsdirektor Buri hält den Antrag der vorberatenden Behörden aufrecht. In der Abstimmung wird der Antrag Geissbühler/Zingre mit grossem Mehr dem Antrag der vorberatenden Behörden vorgezogen.

Beschluss:

Die Turbach-Weg- und Schwellenmoderation ersucht um einen Beitrag an die zu Franken 150 000.— veranschlagten Kosten eines neuen Weges von der Fangbrücke über den Turbach bis zum Anschluss an den Weg nach Bissen beim Scheidbach mit einer Länge von 1678 m und einer versteinten Breite von 2 m.

Der Grosse Rat beschliesst, der aus der Turbach-Weg- und Schwellenmoderation durch Neubildung hervorgegangenen Weggenossenschaft Turbachtal an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens folgende Beiträge zuzusichern:

- a) einen ordentlichen Beitrag von 25 %, höchstens jedoch . Fr. 37 500. zu Lasten Rubrik 2410 947 1
- b) einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von 10 %, höchstens jedoch Fr. 15 000.—
 zu Lasten Rubrik 2410 947 11
 insgesamt 30 %, höchstens jedoch Fr. 52 500.—

Die Beitragszusicherung erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen und insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
- 2. Die Weggenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

- 3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.
- 4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

- 5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.
- 6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
- 7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1955.
- 8. Die Weggenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
- 9. Benützung und Unterhalt der Weganlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.
- 10. Die Weggenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Wasserversorgung Le Sergent und umliegende Gebiete, Gemeinden Villeret und St-Imier; Staatsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Oberländische Verpflegungsanstalt Utzigen sucht für sich und weitere Interessenten um einen Beitrag nach an die Kosten einer auf der Montagne du Droit in der Gemeinde Villeret auszuführenden Wasserversorgung. Das Projekt sieht folgende Arbeiten vor:

- a) Hauptzuleitung in Gussröh- Voranschlag ren 50—70 mm, 1580 m lang Fr. 47 000.—
- b) Zweigleitungen und Brunnenanlagen für den Hof Le Sergent, 600 m lang . . . Fr. 25 000.—
- c) Zweigleitung und Brunnenanlagen Glauser-Hagmann, 930 m lang Fr. 24 700.—
- d) Zweigleitung und Brunnenanlagen La Grosse Place -Daxelhofer, 1350 m lang . Fr. 37 300.—
- e) Zweigleitung und Brunnenanlagen aux Combes, La Petite Place, aux Allevaux, 1550 m lang Fr. 46 000.— Total Fr. 180 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die wirklichen Kosten dieser Wasserversorgungsanlagen einen Staatsbeitrag von 18 $^{0}/_{0}$, höchstens jedoch Franken 32 400.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 unter den allgemeinen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Oberländische Verpflegungsanstalt Utzigen verpflichtet sich, die Durchführung des Unternehmens und die Uebernahme der daraus entstehenden Kosten, sowie die Aufwendungen für den späteren Unterhalt mit den übrigen Interessenten vertraglich zu regeln und die Verträge der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzureichen.

Sofern in diesen Verträgen nichts anderes vorgemerkt wird, ist die Oberländische Verpflegungsanstalt Utzigen als Zahlungsstelle zu betrachten.

- 2. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung gestellten Kredite, die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
- 3. Die Melioranten sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haften für den Unterhalt der errichteten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden, diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere die detaillierten Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom durch das kantonale Kulturingenieurbureau bereinigten Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

- 4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
- 5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.
- 6. Für die Ausführung des Unternehmens und Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1956.

- 7. Die Melioranten verpflichten sich, während der Bauzeit und nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlichen Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und die Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
- 8. Die Gesuchsteller haben spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Gesetz

über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 4 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 683 ff. des Jahrganges 1951.)

Eintretensfrage

Saegesser, Präsident der Kommission. Ich kann mich sehr kurz fassen. Sie haben feststellen können, dass beim vorliegenden Entwurf für die zweite Beratung dem früher geäusserten Wunsch nach einer bessern Aufgliederung Rechnung getragen worden ist. Die Titel wurden von den Marginalien getrennt und in die Mitte versetzt, eine sehr gute Lösung, wodurch nun das Gesetz ein recht gefälliges Aussehen erhält. Auch dem Wunsch nach einer Unterteilung der frühern Art. 5 und 6, der von verschiedenen Votanten geäussert worden war, ist Rechnung getragen worden: die beiden Artikel wurden in je drei neue Artikel zerlegt, so dass das Gesetz nun insgesamt aus 17 Artikeln besteht, gegenüber früher 12.

Aber auch vielen andern Wünschen, die in der ersten Lesung geäussert worden waren, wurde Rechnung getragen; Regierung und Kommission machten es sich zur Aufgabe, das Gesetz so auszufeilen, dass es schliesslich vom Grossen Rat und auch vom Volk genehmigt werden kann. So wurden folgende Wünsche berücksichtigt: Erweiterung der Haftpflichtversicherung, Staffelung der Ersatzsteuer nach Einkommen und Vermögen, Wachtdienst bei Elementarereignissen; ferner finden wir im letzten Absatz von Art. 7 eine erhöhte Gemeindekompetenz für die Befreiung von der Ersatzpflicht.

Dagegen konnten die Anregungen der Herren Grossräte Beyeler, Bischoff und Comte, die alle ins Gebiet des Beitragswesens fallen, nicht berücksichtigt werden, weil man zu grosse Opposition seitens der Gemeinden befürchtete. Alle diese Wünsche müssen bei einer Revision des Brandversicherungsgesetzes neu eingebracht werden. Auch der Wunsch von Herrn Grossrat Althaus betreffend Lohnersatz in ausserordentlichen Fällen konnte nicht berücksichtigt werden, weil man befürchtete, dass auch hier eine grosse Opposition seitens der Gemeinden entstehen könnte. Es muss den Gemeinden anheimgestellt bleiben, ob sie in diesen Fällen etwas mehr leisten wollen oder nicht.

Neu aufgenommen wurde ferner ein Abschnitt die Betriebsfeuerwehren, womit Wunsch von Herrn Grossrat Barben entsprochen wurde. In dasselbe Gebiet gehört die Aufnahme eines Abschnittes über die ganze oder teilweise Befreiung von der Ersatzpflicht für Angehörige der Betriebs- oder Anstaltsfeuerwehren, die ausserhalb ihres Betriebes oder ihrer Anstalt ausrücken. Dieser Wunsch wurde in der Kommission nochmals besprochen; man musste aber feststellen, dass die Verhältnisse in den einzelnen Fällen so verschieden sind, dass eine gerechte Beurteilung fast unmöglich ist. Zudem konnte man nicht annehmen, dass Fabrik- oder Anstaltsfeuerwehren Elementarereignissen verpflichtet werden könnten, auszurücken. So hat man davon abgesehen, eine Bestimmung betreffend Befreiung der Angehörigen dieser Feuerwehren ins Gesetz aufzunehmen. Immerhin wurde gegenüber dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor der Wunsch angebracht, die Regierung möchte in einem Kreisschreiben die Gemeinden ersuchen, hier eine gerechte Beurteilung walten zu lassen und zu sehen, ob eine Reduktion am Platze sei oder nicht. Zum Schluss stimmte die Kommission der neuen Vorlage einstimmig zu.

Stäger. Ich habe bei der Eintretensfrage nur zu bemerken, dass mir Art. 4 nicht klar zu sein scheint, da dort festgelegt wird, die Gemeinden seien verpflichtet, bei Elementarereignissen die Abräumarbeiten zu bewältigen. Das kann zu ganz grossen Sachen führen; solche Zumutungen darf man an die Gemeinden nicht stellen. Wir müssen hiefür unbedingt eine andere Lösung suchen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Volkswirtschaftsdirektion hat alle Anregungen und Anträge, die in der ersten Lesung gestellt wurden, eingehend geprüft, im Bestreben, sie wenn irgendwie möglich zu berücksichtigen; dies auch deshalb, um eine allfällige Opposition gegen die Vorlage aus der Mitte des Grossen Rates aus der Welt zu schaffen und für die kommende Volksabstimmung wenn irgendwie möglich zu vermeiden.

Die damals gestellten Anträge und Anregungen lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen: in solche, die, wie die Anträge und Wünsche der Herren Comte, Bischoff, Beyeler, das Beitragswesen beschlagen, und solche, wie die der übrigen Herren Votanten, die das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden betreffen

Ich habe anlässlich der Eintretensdebatte zur ersten Lesung des Entwurfes die Gründe dargelegt, weshalb die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und die Volkswirtschaftsdirektion auf die Möglichkeit einer blossen Revision des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen die Feuersgefahr verzichteten und den Erlass eines besondern Gesetzes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden als die zweckmässigere Lösung erachteten. Der Grosse Rat hat dieser Auffassung ausdrücklich beigepflichtet.

Damit heisst es auch für die zweite Lesung und für die Bereinigung des Entwurfes Versicherungsfragen einerseits, Wehrwesen anderseits streng auseinanderzuhalten und diese Zweiteilung konsequent durchzuführen. Das ist der Grund, warum die Anträge Comte, Beyeler, Bischoff nicht berücksichtigt werden können, was aber nicht heisst, dass diese Anträge und Anregungen falsch wären. Wir nehmen sie entgegen zuhanden der notwendigerweise kommenden Revision des Brandversicherungsgesetzes und des Beitragsdekretes, wo sie geprüft werden können.

Von der zweiten Gruppe der zuhanden der zweiten Lesung gestellten Anträge und Anregungen konnten die meisten berücksichtigt werden, zum mindesten in den wesentlichsten Punkten, wenn nicht gar wörtlich. In einzelnen Punkten wurden Kompromisslösungen gefunden, von denen wir glauben, dass sie die Antragsteller befriedigen können.

Was die berechtigte Anregung von Herrn Stäger betrifft, so glaube ich, es sei vorteilhafter, darauf nicht in der Eintretensdebatte, sondern in der Detailberatung zu antworten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Art. 1.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es sei angebracht, zu Art. 1 einige authentische Interpretationen zu geben, die zum Teil auch das Gebiet berühren, das Herr Stäger soeben erwähnte und die sicher beruhigend wirken werden. Im übrigen müssen wir noch ein Ausführungsdekret erlassen. Ich habe die Absicht, dieses Dekret im Grossen Rat durchberaten zu lassen, bevor das Gesetz zur Volksabstimmung kommt, damit das Berner Volk genau weiss, worum es geht. Dort können wir gewisse Präzisierungen vornehmen, die wir im Gesetz nicht unterbringen können.

Nun eine Bemerkung bezüglich des Begriffes « grössere Elementarereignisse ». Als Elementarereignis im Sinne des Gesetzesentwurfes gelten unvorhersehbare und plötzlich eintretende Einwirkungen von Naturgewalten, denen gegenüber der einzelne Mensch machtlos ist.

Dieser Begriff des Elementarereignisses schliesst geringfügige und Bagatell-Ereignisse zum vornherein aus. Für derartig kleine Schadenfälle und -ereignisse gilt Art. 43 des Brandversicherungs-gesetzes, der dem Versicherten die Pflicht auferlegt, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen, bei Naturereignissen die zur Schadensabwendung geeigneten Schutzvorkehren zu treffen und überhaupt zur Schadensverminderung nach Kräften beizutragen. Wenn ein grösseres Elementarereignis eintritt, dessen Schäden die Leistungskraft einer einzelnen Gemeinde übersteigen, so ist es klar, dass man diese Schäden mit dem vorliegenden Gesetz nicht dieser einzelnen Gemeinde überbürden will. Für Schäden an Gebäuden ist die Brandversicherung da; treten Schäden an Kulturen ein, so haben wir den Naturschadenfonds; gerade in solchen grössern Fällen sind aber immer auch Bund und Kanton eingesprungen. Dies wird wohl auch in Zukunft so gehalten werden. Ich kann die Erklärung abgeben, dass wir im Dekret eine entsprechende Fassung aufnehmen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabenübertragung und Schadenbekämpfung.

Art. 1. Das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden (Wehrdienste) sind Aufgaben der Gemeinden. Diese sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet jedes Schadenfeuer und jedes schadenverursachende Elementarereignis zu bekämpfen.

Art. 2.

Saegesser, Präsident der Kommission. Anlässlich der ersten Beratung hat Herr Grossrat Flühmann hier eine andere Fassung beantragt. Die Kommission hat gefunden, dass das genau auf das gleiche herauskommt, wie die von uns vorgeschlagene Fassung und hat daher den Antrag Flühmann abgelehnt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Organisation und Material.

Art. 2. Die Gemeinden haben die Wehrdienste zu organisieren, auszurüsten und auszubilden sowie ausreichende Wasserbezugsorte, Löscheinrichtungen und Wehrmaterialien zu beschaffen und zu unterhalten.

Art. 3.

Saegesser, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Hirsbrunner verlangte den Einbezug des Wachtdienstes bei Elementarereignissen. Diesem Wunsch wird mit dem neuen Vorschlag entsprochen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anderweitige Verwendung der Wehrdienste. Hilfe der Nachbargemeinden.

Art. 3. Die Wehrdienste können auch in andern Notfällen zur Hilfeleistung, sowie zum Wachtdienst bei Feuer, Föhn, Wasser und andern drohenden Elementarereignissen aufgeboten werden.

Droht eine Feuersbrunst oder ein Elementarereignis grössere Ausdehnung anzunehmen, so sind die Nachbargemeinden zur Hilfeleistung aufzufordern. Die Angerufenen sind verpflichtet, diese Hilfe zu leisten, und zwar unentgeltlich mit Ausnahme der Anschaffungskosten für Verbrauchsmaterialien.

Art. 4.

Saegesser, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung wurden zu diesem Artikel, wie bereits erwähnt, verschiedene Anträge gestellt, ebenso einzelne Anregungen von den Herren Grossräten Althaus, Comte, Bischoff und Beyeler. Dazu kam weiter eine Anregung Flühmann, die dahin ging, man sollte die Haftpflichtversicherung auch auf die stellvertretenden Kaderangehörigen ausdehnen. Dieser Anregung wurde stattgegeben; die neue Fassung lautet: «... und im Ernstfall stellvertretungsweise Anordnungen treffende Wehrdienstangehörige für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern ».

Es wurde hier auch noch die Frage aufgeworfen, ob nicht auch eine Versicherung für Nicht-Feuerwehrleute vorgesehen werden sollte. Wir haben vom Feuerwehrkommandanten, Herrn Bucher, vernommen, dass bereits ein Fonds besteht, aus dem die Brandversicherungsanstalt die nötigen Prämien für die Versicherung der Nicht-Feuerwehrleute bezahlt. Damit wäre diesem Wunsch Rechnung getragen.

Stäger. In Abs. 1 lautet der erste Satz: « Alle Kosten des Feuerwehrwesens und der Abwehr von Elementarschäden, Lösch-, Rettungs-, Abräum- und Wachtkosten inbegriffen, gehen zu Lasten der Gemeinden ». Bei Elementarereignissen entstehen für die oberländischen Gemeinden viel zu grosse Verpflichtungen hinsichtlich der Abräumarbeiten. Die Belastung der Gemeinden sollte nicht weiter gehen als das bis jetzt üblich war bei Brandschäden. Wir müssen eine Lösung suchen, die die Elementarereignisse ausschliesst.

Flühmann. Die Ausführungen von Herrn Stäger möchte ich unterstützen; ich glaube, wir sollten vor der Schlussabstimmung genügende Zusicherungen erhalten, dass die Gemeinden durch Abräumarbeiten bei Elementarereignissen nicht übermässig belastet werden. Die Belastung der Gemeinden sollte nicht weiter gehen als das bis jetzt der Fall war bei Brandschäden.

Sodann möchte ich einen Antrag zu Abs. 3 stellen. Es heisst hier: «In Katastrophenfällen können vom Kanton ausserordentliche Beiträge an die Kosten gemäss Abs. 1 hiervor ausgerichtet werden ». Es handelt sich um Fälle, wo der Kanton unbedingt mithelfen muss; daher sollte man sagen: «In Katastrophenfällen werden . . . Beiträge ausgerichtet ». Das liegt im Interesse der Annahme des Gesetzes.

Althaus. Ich bedaure, dass man die Anregung, die ich bei der ersten Beratung machte, und die sich auf Realersatz bei ausserordentlicher Inanspruchnahme der Wehrdienstpflichtigen bezog, nicht berücksichtigt hat. Auf irgendeine Art hätte man eine Wendung finden können, um die Gemeinden zu verhalten, den Betroffenen den Schaden durch Lohnverlust usw. zu vergüten. Ich weiss, was es für den Arbeiter bedeutet, während einer Zahltagsperiode 2 oder 3 Tage Lohnausfall zu haben und für diese Tage nur eine Entschädigung von Fr. 5.bis Fr. 8.— zu erhalten. Es gibt Gemeinden, die nicht einmal soviel ausrichten, sondern nur Sold auszahlen. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Vergütung solcher Schäden hätte in dieses Gesetz gehört. Wenn man die Geschädigten mit Vergütungen abfindet, sollte man auch denen entgegenkommen, die Hilfe leisten.

Bischoff. Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten konnten mich nicht befriedigen. Ich hatte bei der ersten Beratung zuhanden der Kommission die Anregung gemacht, es sollte geprüft werden, ob die Brandversicherungsanstalt nicht auch Beiträge an die persönliche Ausrüstung gewähren könnte. Dabei wies ich darauf hin, dass bei solchen Ereignissen den Gemeinden ohnedies zusätzliche Ausgaben erwachsen, da sie die Leute doch nicht ungeschützt den Murgängen oder Ueberschwemmungen aussetzen können. Wenn von der Regierung aus die Zusicherung gegeben werden kann, dass dieser Wunsch im Dekret Berücksichtigung findet, kann ich mich einverstanden erklären, auf meine Anregung zu verzichten; sonst müsste ich mir vorbehalten, hier einen Antrag zu stellen.

Saegesser, Präsident der Kommission. Angesichts der Befürchtungen, die die Herren Stäger und Flühmann äusserten möchte ich vorschlagen, die Worte « im bisherigen Umfang » einzufügen. Dann wüsste man, dass die Ausgaben, die die Gemeinden zu tragen haben, sich ungefähr im bisherigen Umfang bewegen.

Gegenüber dem Antrag Flühmann zu Abs. 3 muss ich erklären, dass wir in der Kommission gefunden haben, eine allzu imperative Fassung lasse sich nicht rechtfertigen. Die Kommission kann sich also mit dem Antrag Flühmann nicht

einverstanden erklären.

Nun zum Antrag Althaus. Ich bin auch dafür, dass man Arbeiter in solchen Fällen für ihren Lohnausfall entschädigen sollte; wir haben aber in der Kommission gefunden, dass sich die Aufnahme einer solchen Bestimmung ins Gesetz nicht rechtfertige, weil dadurch eine viel zu heftige Opposition seitens der Gemeinden hervorgerufen würde. Wir haben auch gefunden, in einer Gemeinde, wo man für die Arbeiter Verständnis habe, werde man ohnedies solche Entschädigungen ausrichten. Auf die Anfrage von Herrn Bischoff wird der Herr Volkswirtschaftsdirektor antworten wollen.

Gafner. Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin den beiden Herren Stäger und Flühmann dankbar, dass sie die Frage der Abräumungskosten zur Sprache bringen, weil das tatsächlich eine wichtige Frage ist, die abgeklärt werden muss. Dazu möchte ich ausdrücklich folgendes sagen: Unter den in Abs. 1 erwähnten Abräumungskosten werden diejenigen Kosten verstanden, die in Brandfällen und Elementarereignissen durch die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahrenherde, beispielsweise durch stehenbleibende Kamine oder Wände, die einzustürzen drohen, entstehen oder die für die ordnungsgemässe Abschätzung des Brandschadens notwendig sind. Schuttabfuhr nach Brandfällen, für die bekanntlich innerhalb der Abschätzungssumme die BVA aufkommt, oder Beseitigung von Geschiebe nach Ueberschwemmungen, fallen nicht darunter. Ich teile die Auffassung der beiden Herren, dass die Bestimmungen über die Kosten einfach den bestehenden Zustand sanktionieren und nichts Neues bringen sollen. Darum bin ich grundsätzlich auch mit der Anregung von Herrn Flühmann einverstanden, den Artikel im Sinne von « im bisherigen Umfang » anzuwenden. Wir können das eventuell im Dekret noch ausdrücklich festlegen. Jedenfalls soll meine Erklärung eine authentische Interpretation sein, bei der ich mich behaften lasse.

Zum zweiten Antrag Flühmann, betreffend Ersetzung des Wortes « können » durch « werden », möchte ich sagen, dass es im Regierungsrat nicht leicht hielt, eine Kann-Verpflichtung aufzunehmen, weil insbesondere der Herr Finanzdirektor dagegen starke Bedenken hatte. Auch wenn wir nur ein Fakultativum hineinnehmen, ist das für die Gemeinden schon ausserordentlich wertvoll, und ich halte dafür, man sollte nicht darüber hin-

Nun einige Worte zum Antrag Althaus. Herr Althaus hat bekanntlich in der ersten Lesung die Aufnahme folgenden Zusatzes beantragt: « Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme haben Wehrdienstpflichtige bei Lohnausfall Anspruch auf angemessenen Realersatz ». Herr Althaus hat bestimmt recht, wenn er feststellt, dass bei länger dauernder Dienstleistung der Wehrdienstangehörige für den dadurch entstehenden Lohnausfall angemessenen Realersatz erhalten sollte.

Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich hier, rechtlich gesehen, um eine Gemeindeverpflichtung handelt, und dass es für die Gesetzesvorlage sehr gefährlich werden könnte, wenn man den Gemeinden gegenüber so weitgehende zwingende Vorschriften erlassen wollte. Rein theoretisch könnte man im Antrage Althaus sogar einen Parallelfall zum Lohnersatz und zur Verdienstausfallentschädigung für geleisteten Militärdienst erblicken. Derart weitgehende Bestimmungen darf man aber nicht in diesem Gesetz ordnen, sondern müsste dies durch ein besonderes Gesetz tun.

Der Wunsch von Herrn Althaus könnte verwirklicht werden, wenn beispielsweise eine grössere Anzahl bernischer Gemeinden aus einem oder mehreren Amtsbezirken, oder wenn alle bernischen Gemeinden sich zusammenschliessen würden, um eine Ausgleichskase zu gründen, die aus den bei ihr zusammenfliessenden Geldern Entschädigungen ausrichten könnte. Die Schwierigkeit der Durchführung eines solchen Vorschlages, besonders wenn derselbe alle bernischen Gemeinden umfassen sollte, dürften aber jedem unter Ihnen klar sein. So halte ich dafür, dass die an sich richtige Anregung des Herrn Althaus weit über den Rahmen des vorliegenden Gesetzes hinausgeht, ja diesen Rahmen sprenger würde. Die Sache ist noch nicht spruchreif; die Aufnahme einer solchen Bestimmung würde sicher die Verwerfung des Gesetzes nach sich ziehen, etwas, was Herr Grossrat Althaus bestimmt nicht will. Ich kenne ihn als aufrichtigen Freund des Feuerwehrwesens; er möchte sicher nicht durch irgendwelche Antragstellung die Annahme dieses Gesetzes gefährden.

Wenn ich vorhin den Vergleich mit dem Militärdienst, dem Lohn- und Verdienstersatz angestellt habe, so ist klar, dass es sich um einen theoretischen Vergleich handelt, weiss man doch, dass es sich beim Militärdienst nicht um Dienstleistungen von nur 1 bis 2 Tagen handelt, sondern um längere und wiederkehrende Dienstleistungen von

Wochen oder gar Monaten, wenn man z.B. an die Ausbildungsschulen und Kurse denkt. So etwas kennt man beim Feuerwehrdienst nicht; darum hinkt der Vergleich mit dem Militärdienst. Wegen Militärdienstleistung von 1 bis 2 Tagen hätte man die Lohn- und Verdienstersatzordnung auch nicht geschaffen. Zudem nahm, abgesehen von ganz vereinzelten Fällen, bisher die Aufräumungstätigkeit bei Wehrdiensten zeitlich nicht mehrere Tage oder gar Wochen in Anspruch. Wenn ausnahmsweise einmal länger dauernde Aufräumungsarbeiten oder Wachtdienste notwendig waren oder inskünftig erforderlich sein sollten, würde oder müsste eine besondere Organisation und Entschädigung die bezüglichen Arbeiten erfolgen. Ich erinnere beispielsweise an die grosse Ueberschwemmungskatastrophe am rechten Thunerseeufer im Jahre 1938, wo man Arbeitslose eingesetzt hat, die zu ihrer Arbeitslosenunterstützung eine besondere Entschädigung erhielten, so dass sie auf die ortsüblichen Löhne kamen. Ich erinnere an eine andere Möglichkeit, die auch zu Gebote steht: an Truppenaufgebote, wie sie letztes Jahr bei den Lawinenkatastrophen verfügt wurden, wobei den aufgebotenen Soldaten die Leistungen gemäss Lohn- und Verdienstersatzordnung ausgerichtet wurden. In beiden Fällen war somit das, was Herr Althaus will, praktisch verwirklicht. Sollte einmal während längerer Zeit blosser Wachtdienst erforderlich sein, der durch die Wehrdienste zu besorgen wäre, so wird bestimmt ein vernünftiger Ablösungsturnus möglich sein, der vor allem auf die im Stunden- oder Taglohn angestellten Arbeiter Rücksicht nimmt und wobei selbstverständlich auch eine besondere finanzielle Regelung stattfinden müsste. Man könnte die Arbeiten auch einem Unternehmer übertragen, der dafür die ortsüblichen Löhne zahlt.

Aus allen diesen Erwägungen muss ich den Antrag Althaus ablehnen und möchte den Grossen Rat bitten, ein Gleiches zu tun. Wir dürfen nicht wegen eines theoretisch richtigen Gedankens eine Bestimmung ins Gesetz aufnehmen, durch welche die Annahme desselben gefährdet würde, besonders dann nicht, wenn, wie gezeigt wurde, die Möglichkeit besteht, dem Gedanken auf andere Weise praktisch Rechnung zu tragen.

Bezüglich der Frage wegen der Beiträge an die Kosten der persönlichen Ausrüstung möchte ich Herrn Bischoff erklären, dass diese Frage bei der Revision des Brandversicherungsgesetzes und des Beitragsdekretes zu prüfen ist.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 19. Februar 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Blaser (Urtenen), Knöpfel, Leist, Marchand, Peter, Scherler; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Zingg (Laupen).

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Bauder betr. Reaktivierung der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien in Biel

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 458)

Bauder. Meine Interpellation bezweckt, von der Regierung Auskunft zu erhalten über das zukünftige Schicksal der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien in Biel. Vor einiger Zeit trat der Inhaber dieser Stelle, Ingenieur Strauss, aus dem Staatsdienst zurück. Ich will hierauf nicht näher eingehen. Diese Stelle wurde nicht neu besetzt. Heute haben wir einen Schwebezustand. — Wir begreifen die Wünsche der kantonalen Sparexpertenkommission, die fand, es bestünde hier vielleicht eine Möglichkeit, Staatsausgaben einzusparen. — Die Behörden von Biel und weite Kreise dieser Stadt sind ob der vorübergehenden Sistierung dieser Beratungsstelle beunruhigt. Wie lange soll das Interregnum dauern?

Ich verweise auf die besondere Struktur der Wirtschaft in Biel und Umgegend. Die jetzige Ueberbeschäftigung hält schon ziemlich lange an. Das ist erfreulich. Aber infolge der Krisenempfindlichkeit unserer Industrie können wieder andere Zeiten eintreten. Daher ist es nicht überflüssig, schon in guten Jahren Vorkehren zu treffen für die magern Jahre, die, wie wir aus Erfahrung wissen, wieder einmal eintreten werden. Wenn die Uhrenindustrie darniederliegt, leidet bei uns die gesamte Wirtschaft.

Die Beratungsstelle hat in den vergangenen Jahren eine sehr interessante, nützliche Tätigkeit entwickelt. Man kennt diese Einrichtung übrigens nicht nur im Kanton Bern. Ich verweise auf eine ähnliche Stelle in St. Gallen, die sich namentlich mit der Stickereiindustrie befasst. Auch im Kanton Neuenburg wurde in den 30er Jahren in La Chaux-de-Fonds eine ähnliche Stelle geschaffen.

In der Krise der 30er Jahre wurde den Behörden über dies und das eine grosse Anzahl von Vor-

schlägen zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis der Gemeinden unterbreitet. Es war niemand da, der fachgemäss ausgebildet gewesen wäre, die Vorschläge zu prüfen. Die Gemeindebehörden mussten sich selber mit diesen Vorschlägen beschäftigen. Das wurde als schwerer Mangel empfunden. Man war daher sehr froh, als 1932 die Beratungsstelle geschaffen wurde. Es war ganz natürlich, dass der Staat, der damals Millionen von Franken für Arbeitslosenuntertützungen aufwenden musste, auch Mittel für die Verbreiterung der Wirtschaftsbasis eines Gemeindewesens aufwendete. — Im Jahre 1932 wurde eine Kommission geschaffen mit einem ständigen Sekretariat in Biel, die sogenannte Beratungsstelle zur Einführung neuer Industrien. Die Neuerung fiel schon sieben Jahre später leider zusammen, nämlich 1939. Das hatte aber besondere Gründe, die nicht etwa in unfruchtbarer Tätigkeit der Beratungsstelle lagen, sondern einzig in der Politik des damaligen Amtsinhabers, der aus politischen Gründen nicht mehr tragbar war, weil er das Heil allzusehr von jenseits des Rheins erwartet hatte. Man konnte damals keine andere Lösung treffen als die Stelle vorübergehend aufzuheben, um den Herrn zu entfernen. Die Gemeindebehörden von Biel sorgten dafür, dass wenigstens auf ihrem Gemeindegebiet die Angelegenheit weitergeführt wurde. Im Rahmen der Vorbereitungen für die Nachkriegskrise, die ganz allgemein auf ca. 1945 erwartet worden war, wurde im Jahre 1944 die Beratungsstelle neu eröffnet, in der richtigen Erkenntnis, dass es nötig ist, schon in guten Zeiten, wenn die Krise noch nicht eingetreten ist, gewisse Vorkehren zu treffen. Man fand damals einen sehr gut ausgewiesenen Leiter für die Beratungsstelle, Herrn Ingenieur Strauss, von dem ich schon gesprochen habe. Dass die Nachkriegskrise nicht ausgebrochen ist, darüber wollen wir froh sein. Aber der Schluss, die Beratungsstelle sei überflüssig, man könne sie aufheben, ist nicht zulässig.

Ich möchte an ein paar Beispielen zeigen, was die Beratungsstelle gemacht und verhindert hat. Sie hatte die wirtschaftliche Basis der Gemeinden zu verbreitern und Fehlinvestitionen zu verhindern. Sehr oft treten Konstrukteure mit Projekten auf, die für eine laufende Fabrikation nichts taugen. Durch fachgemässe Ratschläge der Beratungsstelle wurden manchmal Fehlinvestitionen verhindert. Beispielsweise hatte die Gemeinde Biel in der bittersten Krise schon Fr. 150 000.— hinausgeworfen für die sogenannten Müller-Flugzeugmotoren. Zum Glück stellte alsdann die Beratungsstelle objektiv fest, dass daraus nie ein Geschäft würde. Dadurch wurde weiterer Schaden der Gemeinde verhindert. Die Strumpffabrik Sander & Cie. Biel, die heute noch existiert, kam durch die Beratungsstelle nach Biel. Desgleichen wurde damals in Biel eine Regenmantelfabrik aufgezogen und fachgemäss eingerichtet. Diese Firma erlosch nicht wegen schlechten Geschäftsganges, sondern wegen des frühzeitigen Todes des Geschäftsinhabers. An der Niederlassung der General Motors in Biel hat die Beratungsstelle für Einführung neuer Industrien einen wesentlichen Anteil. Seinerzeit wurde auch die Reissverschluss-Fabrikation eingeführt. Dieses Unternehmen existiert heute nicht mehr, weil später ein Syndikat den Betrieb aufkaufte. Aber in den Krisenjahren hatte sich diese Fabrikation gehalten und willkommene Arbeit verschafft. Durch die Beratungsstelle kam auch die Mico S. A., ferner eine Teigwarenfabrik, die Dubro AG. Werkzeugfabrik, die Einkaufsgenossenschaft der schweizerischen Drogisten (Amidro). An all diesen Gründungen hatte die Beratungsstelle regen Anteil. Sie entfaltete ihre Tätigkeit auch in andern Kantonsgebieten, war z. B. massgeblich an der Umorganisation und dem Ausbau der Tischlerund Sperrholzplattenfabrik AG. in Tavannes beteiligt, an der Gründung der Filature de Laines Peignées S. A., Alle, sowie der Firmen Francis Giger, Fieberthermometer, Reconvilier, W. Kuhn & Sohn, Orpund, Plastic, Aarberg.

Diese Beispiele könnte man vermehren. All diese Gründungen sind massgeblich auf die Tätigkeit der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien zurückzuführen.

Man kann sich prinzipiell fragen, ob es Sache des Staates sei, schon in Zeiten der Hochkonjunktur Krisenmassnahmen zu treffen. Ich will diese Frage nicht grundsätzlich stellen und beantworten, sondern mich mit der Feststellung begnügen, dass man sich in Bund, Kantonen und Gemeinden sehr intensiv mit diesem Problem befasst. Ich verweise nur auf die Vorlage über die Schaffung von steuerbegünstigten Krisenreserven, über die wir in dieser Session zu entscheiden haben werden.

Nun ist die Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien ein absolut nützliches Glied in der Kette zweckdienlicher Massnahmen zur Krisenvorsorge auf einer sozialen Basis, nämlich auf der der Arbeitsbeschaffung.

Man sagte, die Beratungsstelle könnte als private Institution aufgezogen werden. Das wäre rein theoretisch gesehen wohl möglich, bietet aber praktisch gewisse Schwierigkeiten. Die Beratungsstelle kann nur funktionieren, wenn man Gewähr hat, dass sie absolut neutral urteilt, ihre Untersuchungen frei von allen Bestrebungen sind, die Sonderinteressen berühren. Da greifen gewisse Konkurrenzfragen hinein, die Begünstigung gewisser Tendenzen. Nur eine staatliche Institution kann die absolute Objektivität in der Behandlung aller Fragen garantieren.

Wir stellen fest, dass sich der Staat auf anderer Ebene sehr intensiv mit der Krisenbekämpfung resp. Krisenvorsorge befasst. Die Beratungsstelle zur Einführung neuer Industrien ist tatsächlich ein nützliches Glied in der Kette dieser Massnahmen. Es ist nicht einzusehen, warum andere Massnahmen getroffen werden, aber gerade diese spezielle Massnahme nicht weitergeführt werden soll. Man ist in den Behörden von Biel und weiten Kreisen der gleichen Meinung wie 1939, nämlich dass es dringlich sei, dass die Beratungsstelle ihre Arbeit wieder aufnimmt. Herr Ingenieur Strauss, der jetzt privat arbeitet, wäre bereit, zurückzukehren. Es besteht damit Gewähr, dass die Stelle von einem vorzüglich ausgewiesenen Fachmann würde.

Ohne hier im Namen des Gemeinderates der Stadt Biel sprechen zu wollen, d. h. ohne ihn irgendwie zu verpflichten, muss ich doch sagen, dass der Gemeinderat von Biel die Angelegenheit verfolgt und mehrfach besprochen hat. Er ist von

der Notwendigkeit der Weiterführung der Beratungsstelle absolut überzeugt. Die Gemeinde Biel hat bis jetzt an die Kosten der Beratungsstelle jährlich Fr. 5000.— bezahlt. Sie legt Wert darauf, dass sie wiederum ins Leben gerufen wird, wäre unter Umständen sogar bereit, die Beratungsstelle selbst aufzuziehen, wobei natürlich ein staatlicher Beitrag gesprochen werden müsste. Ueber solche Vereinbarungen könnte man später noch reden. Ich sage das nur, um darzulegen, wie sehr wir in Biel von der Nützlichkeit der Beratungsstelle überzeugt sind. Um die Unsicherheit, die bezüglich des künftigen Schicksals dieser Beratungsstelle herrscht, zu beseitigen, frage ich den Regierungsrat, was er in der Angelegenheit zu tun gedenke, ob er beabsichtige, möglichst rasch die Beratungsstelle wieder zu aktivieren oder ob er eher der Meinung sei, dass die Gemeinde Biel die Sache reaktivieren soll, natürlich mit einem Zuschuss von Seite des Kantons.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bauder ist nicht der erste, der mit seiner Interpellation im Grossen Rat in der Angelegenheit der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien interveniert. Ich erinnere an die Interpellation von Herrn Grossrat Bleuer und das Votum von Herrn Grossrat Baumgartner, Stadtpräsident von Biel, anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Volkswirtschaftsdirektion.

Bezüglich der Interpellation Bauder möchte ich in Erinnerung rufen, dass durch Grossratsbeschluss vom 21. November 1951 die Funktionen des Handelskammersekretariates in Bern und des Handelskammerbüros in Biel ab 1. Januar 1952 bis vorläufig Ende 1955 an den Kantonal-bernischen Handels- und Industrieverein übertragen wurden. Für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Staates auf dem Gebiete der Uhrengesetzgebung und der Uhrenheimarbeit verbleibt ein Dienstzweig für die Uhrenindustrie der Volkswirtschaftsdirektion in Biel, mit dessen Leitung der bisherige Leiter des Handelskammerbüros Biel. Herr Iff, betraut ist. Dem Sekretariat der Volkswirtschaftsdirektion sind folgende, bisher von der bernischen Handels- und Gewerbekammer ausgeübte Aufgaben neu zugeteilt worden: Preiskontrolle (Mietpreis- und Warenpreiskontrolle), Ausverkaufswesen, Schutz der Heimarbeit (ohne Uhrenindustrie), Ausarbeitung von Vorschlägen an den Grossen Rat betreffend Handelsrichterwahlen.

Die Beweggründe, die der Reorganisation der Handels- und Gewerbekammer zugrunde lagen, waren in gleicher Weise auch für die kantonale Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien wegleitend. Es handelte sich auch in diesem Falle in erster Linie um die Frage, ob eine Aufgabe, die allenfalls auch auf dem Boden der privaten Wirtschaft gelöst werden kann, weiterhin beim Staat verbleiben soll. Im Zuge der Einsparungstendenzen waren daneben auch finanzielle Ueberlegungen massgebend.

Der Kantonal-bernische Handels- und Industrieverein erklärte sich seinerseits bereit, im Rahmen seiner statutarischen Tätigkeit die Funktionen einer Beratungsstelle ebenfalls zu besorgen. Auch die Association pour la défense des intérêts du Jura ist im Prinzip damit einverstanden, derartige ihr übertragene Geschäfte zu übernehmen. Damit werden aber in die Angelegenheit zwei Wirtschaftsorganisationen eingeschaltet, in die ohne weiteres das Vertrauen gesetzt werden darf, dass sie die Sache sehr ernsthaft an die Hand nehmen und durchführen werden.

Im übrigen handelt es sich, wie der Sprechende schon zur Vorlage über die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammer ausführte, um einen auf vier Jahre befristeten Versuch. Innert dieser Zeit können die nötigen Erfahrungen gesammelt werden. Sollte es sich zeigen, dass die Aufgabe einer Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien durch die private Wirtschaft nicht befriedigend gelöst werden kann, so bleibt deren spätere Rückgliederung an den Staat immer noch offen. Bis Ende 1955 ist jedoch die Angelegenheit für den Regierungsrat erledigt; dies um so mehr, als mit der vorläufigen Ausserkraftsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Organisationsdekretes der Volkswirtschaftsdirektion vom 18. November 1946 über die Handels- und Gewerbekammer (§§ 20 bis 27), durch Grossratsbeschluss vom 21. November 1951 gleichzeitig auch die Bestimmung über die staatliche Beratungsstelle (§ 26) sistiert wurde.

Der Regierungsrat ist deshalb nicht der Auffassung — und damit beantworte ich die Frage von Herrn Dr. Bauder —, im gegenwärtigen Zeitpunkt seien von ihm Unterhandlungen über die Reaktivierung der bisherigen Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien mit den Gemeindebehörden von Biel in die Wege zu leiten. Er vertritt vielmehr die Meinung, bei der derzeitigen Sachlage sei es der Gemeinde Biel zu überlassen, falls sie die vom Regierungsrat getroffene Lösung als ungenügend erachtet, allenfalls eine eigene Beratungsstelle einzurichten, sofern sie auf das Weiterbestehen eines derartigen besondern Konsultativorgans Gewicht legt. Auf eine finanzielle Beihilfe des Staates dürfen daher die Gemeindebehörden von Biel jedenfalls vorderhand noch nicht zählen.

Bauder. Ich danke dem Regierungsrat, dass er einmal die Meinung der Regierung bekanntgab, muss aber erklären, dass ich von seinen Ausführungen nicht befriedigt bin.

Gesetz

über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden

Zweite Beratung (Fortsetzung) (Siehe Seite 13 hievor)

Art. 4, Fortsetzung.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren Stäger, Flühmann und Kommissionspräsident Saegesser äusserten sich gestern zur Frage der Abräumkosten und wünschten eine Ergänzung. Ich habe schon

gestern eine authentische Erklärung abgegeben, wie wir die Angelegenheit auffassen. Dieser habe ich nichts beizufügen. Kommissionspräsident Saegesser schlug aber vor, im Art. 4 einzuschalten: «...im bisherigen Umfang...» Diese Formulierung möchte ich vermeiden. In 10 und mehr Jahren weiss man nicht mehr, welches der bisherige Umfang von 1952 war. Daraus ergäben sich Streitigkeiten und Aufträge für die Anwälte. Wir ziehen klare Gesetzesbestimmungen vor. Wir haben uns Mühe gegeben, in Verbindung mit der Brandversicherungsanstalt eine Redaktion zu finden, die nicht nur auf dem Wege der Interpretation, sondern schon im Gesetzestext Genaues festlegt. Die Formulierung, die ich vorschlage, habe ich mit Kommissionspräsident Saegesser besprochen, der seinerseits mit den Herren Stäger und Flühmann sprach, die meines Wissens ebenfalls zustimmen.

Art. 4 würde im ersten Satz eine Einschaltung erhalten und lauten: « Alle Kosten des Feuerwehrwesens und der Abwehr von Elementarschäden, Lösch-, Rettungs-, Wacht- und Abräumkosten, letztere soweit sie zur Beseitigung unmittelbarer Gefahren und zur Ermöglichung einer richtigen Abschätzung des Gebäudeschadens erforderlich sind, inbegriffen, gehen zu Lasten der Gemeinden. Diese haben . . . ».

Die Abräumkosten werden nach den Wachtkosten genannt und diesbezüglich haben wir beigefügt: «... letztere, soweit sie zur Beseitigung unmittelbarer Gefahren und zur Ermöglichung einer richtigen Abschätzung des Gebäudeschadens erforderlich sind...» Das ist eine absolut klare Beschränkung auf das unmittelbar Notwendige und damit können den Gemeinden nicht irgendwelche neuen Belastungen zugemutet werden. Ich bitte den Grossen Rat, dieser Lösung zuzustimmen.

Zum letzten Absatz habe ich mich gestern dahin geäussert, dass es im Regierungsrat schwer hielt, ihn ins Gesetz hineinzubringen. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, man sollte es mit der Möglichkeit der Beitragsleistung, also bei der « kann »-Vorschrift bewenden lassen und nicht dem Staat eine Verpflichtung auferlegen. Es kann Fälle geben, wo ein kantonaler Beitrag nicht nötig ist. Ich habe dem Regierungsrat die hier aufgeworfene Frage nicht vorgelegt, bin aber überzeugt, dass er am gedruckten Vorschlag festhält.

Abstimmung:

Beschluss:

Marginale: Kostentragung und Versicherung.

Art. 4. Alle Kosten des Feuerwehrwesens und der Abwehr von Elementarschäden, Lösch-, Rettungs-, Wacht- und Abräumkosten, letztere soweit sie zur Beseitigung unmittelbarer Gefahren und zur Ermöglichung einer richtigen Abschätzung des Gebäudeschadens erforderlich sind, inbegriffen, gehen zu Lasten der Gemeinden. Diese haben alle aktiven Wehrdienst leistenden Personen gegen Krankheit und Unfall bei der Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehr-

vereins, sowie das Kader und im Ernstfall stellvertretungsweise Anordnungen treffende Wehrdienstangehörige für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern.

Zur Förderung des Schutzes gegen Brandund Elementarschaden und an die Kosten des Feuerwehrwesens zahlen die Brandversicherungsanstalt und die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften Beiträge gemäss den hiefür geltenden Gesetzes- und Dekretsvorschriften.

In Katastrophenfällen können vom Kanton ausserordentliche Beiträge an die Kosten gemäss Abs. 1 hievor ausgerichtet werden. Das Nähere wird durch Dekret geregelt.

II. Wehrdienstleistung

Art. 5.

Saegesser, Präsident der Kommission. Im Art. 5 haben wir verschiedene Aenderungen vorgenommen. Der erste Absatz bleibt unverändert. Im zweiten Absatz wurde die Verpflichtung der Annahme des Grades eines Rohr- und Geräteführers aufgenommen. Wir haben hierüber in der Kommission diskutiert. Verschiedene Stimmen sagten, es halte in den Gemeinden schwer, die nötigen Wendrohrführer aufzubringen, weil man keine Handhabe besitze, jemanden für diesen Posten zu verpflichten. Aehnlich verhalte es sich bei der Anwerbung von Geräteführern. Man hat dann Auftrag erteilt, hier einen Abschnitt neu aufzunehmen.

Der dritte Absatz behandelt die Pflichtersatzsteuer. Während der ersten Lesung hörten wir die Anträge der Grossräte König und Burgdorfer, die darauf drangen, dass man den Pflichtersatz nach Einkommen und Vermögen staffele. Diesem Wunsche kam man entgegen. Zuerst folgte man dem Antrag Burgdorfer durch eine Staffelung ohne Minimum. Dann aber beschloss die Kommission mit 8:0 Stimmen, ein Minimum aufzunehmen, um allen Umständen gerecht zu werden. Der Text lautet nun: « Die Pflichtersatzsteuer beträgt mindestens Fr. 2.—, darf aber Fr. 50.— per Jahr und Person nicht übersteigen und ist nach Massgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in billiger Weise zu staffeln. »

Neu aufgenommen, resp. aus Art. 7 übernommen wurde ferner der vierte Absatz. Er passt besser hierhin.

Lehmann (Brügg). Im Abs. 2 steht, die Wehrdienstangehörigen seien verpflichtet, den Grad eines Rohr- oder Geräteführers anzunehmen. Mir scheint diese Fassung zu eng. Die Schwierigkeiten der Rekrutierung gehen manchmal weiter hinauf. In unserer Gemeinde hatten wir mehrmals Schwierigkeiten, Löschzugchefs, also Offiziere zu erhalten, weil diese gewisse Kurse besuchen müssen. Ich schlage vor, den Abs. 2 wie folgt zu beschliessen: « Die Wehrdienstangehörigen sind verpflichtet, eine Charge anzunehmen, zudienliche Kurse zu besuchen und die damit verbundenen Dienste zu leisten. » Mit der Annahme des Grades ist allerdings der Kursbesuch obligatorisch. Trotzdem wäre es gut, das hier zu erwähnen.

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich möchte zur Ersatzpflicht einen Antrag stellen. Man hat in den Gemeinden die Einstellung, die Feuerwehr sei Bürgerpflicht. Sie leistet im Interesse der Mitmenschen grosse Dienste. Demgegenüber kommen Querulanten mit einem Betrag von Fr. 2.— weg. Das gibt in den Gemeinden Unstimmigkeiten, die besonders in kleinen Gemeinden unangenehm sind. Mir scheint, Fr. 5.— Ersatz wären nicht zu viel. Seit ich Gemeindekassier bin, habe ich noch nie gesehen, dass man wegen Feuerwehrersatz einen Familienvater betrieben hätte. Der Betrag wurde immer bezahlt oder abverdient. Fr. 2.— bilden keinen genügenden Ersatz. Ich beantrage daher, die Steuer auf Fr. 5.— bis Fr. 50.— festzulegen.

Grädel. Ich habe in der Kommission vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Annahme des Grades eines Rohr- oder Geräteführers festzulegen, weil man jetzt grosse Mühe hat, diese Chargen zu besetzen. Besonders als Rohrführer wählt man mit Vorliebe Bauleute, aber die weigern sich manchmal, den Posten anzunehmen. Da sind die Regierungsstatthalter machtlos. Man kann solche Posten nicht einem Bürolisten, oder Arzt, oder Fürsprecher zuteilen, denn dazu braucht es schwindelfreie Leute. — Ich habe nicht so weit gehen wollen wie Kollege Lehmann, nicht aus abstimmungspolitischen Gründen, sondern weil dies da und dort Anstoss erregen könnte. Wenn Sie aber glauben, der Antrag Lehmann wäre annehmbar, bin ich der erste, der ihn unterstützt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Volkswirtschaftsdirektor einen Rat erteilen. Wenn man schon den Feuerwehrmann im Gesetz verpflichtet, eine Charge anzunehmen, verpflichtet man ihn auch, mindestens zwei Feuerwehrkurse zu besuchen. Die Vergütungen für diese Kurse sind ungleich. Die Zentralkasse der Brandversicherungsanstalt bezahlt normalerweise Fr. 7.—, aber die Gemeindezulagen sind sehr ungleich. Wenn am Ende des Kurses ganz verschieden hohe Vergütungen ausbezahlt werden, verursacht das Unzufriedenheiten. Ich möchte zuhanden der neuen Ausführungsbestimmungen wünschen, dass allgemein die Zentralkasse der Brandversicherungsanstalt die Kosten bezahle, dass jedermann, der die Kurse besuchen muss, von Gesetzes wegen die gleiche Vergütung erhält. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen den Antrag Lehmann zur Annahme.

Saegesser, Präsident der Kommission. Der Antrag von Grossrat Lehmann hat sicher viel Gutes an sich. Die Gemeinden erhielten die Möglichkeit, die Chargen an den Mann zu bringen. Ich habe aber persönlich auch etwelche Bedenken, hier alle Chargen aufzunehmen. In der Kommission bestand die Meinung, dies wäre abstimmungspolitisch gefährlich. Man sollte einem Bürger die Möglichkeit lassen, zu sagen, ob er Feuerwehrkommandant werden wolle, ohne Zwang, oder nicht. Soweit ich die Verhältnisse beobachten konnte, hielt es nicht schwer, die Offiziere zu rekrutieren. Dazu entschlossen sich die Leute noch leicht, ob fähig oder nicht. — Der Rat soll entscheiden.

Den Antrag Kunz beantrage ich namens der Kommission abzulehnen. Unter unseren Wehrdienstpflichtigen befinden sich auch Lehrlinge. Diesen Fr. 5.— aufzuerlegen, wäre deplaziert. Für diese müsste man auf Fr. 2.— bis Fr. 3.— bleiben.

A l'intention des députés jurassiens, je signale, qu'à la 2^e ligne du 4^e alinéa, il convient d'ajouter le mot « et » entre les adjectifs: « . . . déclarés et aptes . . . »

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Lehmann wäre mir persönlich auch sympathisch. Der Herr Kommissionspräsident erwähnte jedoch bereits, dass man sehr Mühe hat, die Unteroffiziere im Feuerwehrdienst zu rekrutieren, dass aber bei Offizieren diese Schwierigkeiten viel weniger bestünden. Wie die Armee, hat auch die Feuerwehr wenig Interesse an zwangsweise rekrutierten Offizieren. Mit diesen wäre der Sache mitunter gar nicht gedient. Die Ausbildung eines Feuerwehroffiziers erfordert bedeutend mehr Kurse als die eines Unteroffiziers, also eines Rohr- oder Geräteführers. Aus diesen Gründen, und auch um die Vorlage nicht zu gefährden, muss ich den Antrag Lehmann ablehnen.

Herr Grossrat Lehmann fragte in der ersten Lesung, ob der Ersatzpflichtige auch das Einkommen und Vermögen der Ehefrau zu versteuern habe. Ich will diesbezüglich präzisieren, dass die Pflichtersatzsteuer einen Ersatz für einen Dienst darstellt, der persönlich nur durch den Mann zu leisten wäre und zufolge bestimmter Gründe von ihm nicht geleistet werden kann. Daher ist es klar, dass für die Einschätzung das Frauenvermögen und das Fraueneinkommen nicht in Frage kommen soll. Ich unterstreiche das, was ich bei der ersten Lesung sagte. Wir werden in einem Zirkular an die Gemeinden hierauf aufmerksam machen; im Gesetz selbst muss man das nicht sagen.

Ob die Ersatzsteuer durch den Feuerwehrfourier oder die Gemeindekasse zu beziehen ist, fällt unter das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde. Es soll ihr diesbezüglich nichts vorgeschrieben werden.

Den Antrag Kunz muss ich auch meinerseits entschieden ablehnen. Es wäre gefährlich, das Minimum von Fr. 2.— auf Fr. 5.— hinaufzusetzen. Lehrlinge und Leute mit ganz kleinem Einkommen kann man nicht höher als mit Fr. 2.— einschätzen.

Der Wunsch von Herrn Grossrat Grädel betreffend gleichmässige Vergütung für Feuerwehrkurse kann nicht im Gesetz verwirklicht werden. Wir wollen diese Angelegenheit aber wohlwollend prüfen und sie zu verwirklichen suchen.

Müller (Bern). Ich möchte für den Fall, dass der Antrag Lehmann abgelehnt würde, den Antrag stellen, es sei der zweite Absatz von Art. 5 zu streichen. Wenn es schon nicht günstig ist für das Feuerwehrkorps, zwangsweise Offiziere zu rekrutieren, ist es sicher auch ungünstig, wenn man Unteroffizieren zwangsweise die Charge überträgt. Wenn man keine allgemeine Verpflichtung einführen will, Chargen zu übernehmen, soll man diese Verpflichtung nicht für eine gewisse Klasse von Leuten schaffen, nämlich für die des Baues.

Lehmann (Brügg). Regierungsrat Gafner sagte, es sei weniger schwierig, Offiziere zu finden. Jemand, der zu dieser Charge gezwungen würde, würde sich hierzu schlecht eignen. — Der Fall

liegt etwas anders. Ich hatte als Feuerwehrfourier der Gemeinde immer mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, die Leute zu finden, die man verpflichten könnte, einen Kurs zu besuchen. Ich kenne z.B. Leute, die gerne den Kurs für Geräteführer besucht hätten, aber der Arbeitgeber erteilte ihnen keinen Urlaub hiefür. Mit einer gesetzlichen Handhabe könnte man künftig die Leute abordnen. Jetzt haben wir immer unliebsame Auseinandersetzungen, namentlich mit Arbeitgebern, die eben gerade die tüchtigen Leute nicht beurlauben wollen. Ich glaube nicht, dass durch das vorgesehene Obligatorium dem Gesetz eine grosse Opposition erwachsen wird, sage man nun «eine Charge» oder « Rohr- oder Geräteführer ». Wir wissen alle, dass die Offiziere, wie in der Armee, früher Unteroffiziere waren.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte daran erinnern, dass der Zusatz Grädel, das Obligatorium für Rohr- und Geräteführer zu erklären, dem Wunsche des kantonalen Feuerwehrvereins entspricht. Das ist bei der Feuerwehr der Unteroffiziersgrad. Der Verein sagte selbst, dass man beim Offiziersnachwuchs nur ausnahmsweise Schwierigkeiten habe. — Wenn ich bezüglich des Interesses an der Sache einen Unterschied machte zwischen Offizieren und Unteroffizieren, so deshalb, weil es nicht das gleiche ist, ob jemand als Unteroffizier einfach ausführt, was ihm befohlen wird, oder ob einer als Offizier mit Kommandogewalt vor die Leute tritt. Man darf mein Votum nicht so auffassen, als ob ich den Schild über die Offiziere halten wollte, um diesen etwas zu ersparen, was man den Unteroffizieren auferlegt. Wenn das in der Volksabstimmung so ausgeschlachtet werden sollte, was nie meine Auffassung war, möchte ich lieber den Antrag Lehmann annehmen und allgemein von Chargierten reden. Den Antrag Lehmann ziehe ich der Streichung von Abs. 2 vor. — Wir haben in einer Reihe von Feuerwehrkorps Mühe, die Unteroffiziere zu rekrutieren, teils weil die Leute diese Chargen nicht übernehmen wollen, teils aus den Gründen, die Herr Lehmann angeführt hat. Wir sollten jedenfalls die von der Kommission vorgeschlagene gesetzliche Handhabe besitzen.

Abstimmung:

Abs. 2.

Für den Antrag der Kommission . . . 55 Stimmen Für den Antrag Lehmann . . . 69 Stimmen

Abs. 3.

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit Für den Antrag Kunz . . . Minderheit

Beschluss:

Marginale: Wehrdienst- und Ersatzpflicht.

Art. 5. Die Gemeinden sind befugt, die Wehrdienste als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären, die durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Pflichtersatzsteuer zu erfüllen ist.

Die Wehrdienstangehörigen sind verpflichtet, eine Charge anzunehmen, zudienliche Kurse zu besuchen und die mit dem Grad verbundenen Dienste zu leisten. Die Pflichtersatzsteuer beträgt mindestens Fr. 2.—, darf aber Fr. 50.— per Jahr und Person nicht übersteigen und ist nach Massgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in billiger Weise zu staffeln. Der Ertrag ist ausschliesslich für Wehrzwecke zu verwenden.

Wenn bei der Einführung der allgemeinen Wehrdienstpflicht die Zahl der diensttauglichen Pflichtigen den Bedarf übersteigt, so können auch Diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden.

Art. 6.

Saegesser, Präsident der Kommission. Im Art. 6 ist auf Antrag von Grossrat König in der ersten Lesung das Wort «Ersatzpflicht» in der ersten und zweitletzten Zeile aufgenommen worden, weil man fand, dass neben der Dienstpflicht auch die Ersatzpflicht laufen sollte. Nun wurde diese Sache in der Kommission nochmals besprochen. Sie gelangte mit 11:0 Stimmen zur Einsicht, dass man im letzten Satz das Wort « Ersatzpflicht » streichen müsse. Ein Lehrling mit 17 Jahren sollte eigentlich noch nicht zur Ersatzpflicht herangezogen werden. Wenn ferner jemand vom 19. bis 50. Altersjahr Feuerwehrdienste geleistet hat, sollte er nicht mit 60 Jahren, wegen ausserordentlicher Zeiten, wieder Steuern bezahlen müssen. Das wäre eine Härte. — Mit dieser Aenderung hat die Kommission den Antrag Lüthi angenommen, der in der ersten Lesung in Minderheit geblieben war.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Altersgrenzen.

Art. 6. Die Dienst- und Ersatzpflicht soll nicht vor dem 1. Januar des Jahres beginnen, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt und nicht länger als bis zum 31. Dezember des Jahres dauern, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Wo es indessen besondere Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, kann sie bis zum 31. Dezember des Jahres ausgedehnt werden, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird. In Zeiten der Gefahr ist der Regierungsrat ermächtigt, die Dienstpflicht vom 17. bis zum 65. Altersjahr auszudehnen.

Art. 7.

Saegesser, Präsident der Kommission. Hier wurde am Schluss ein neuer Absatz eingefügt. Dies geschah auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion. Die Frage wurde neuerdings geprüft, besonders auf Grund einer Eingabe des Vereins Bernischer Regierungsstatthalter. Dieses letzte Alinea bildet ein Entgegenkommen an die Anträge Nobel und König, die in der ersten Lesung gestellt wurden. Zugleich ist es die gesetzliche Verankerung eines schon bestehenden Zustandes. Viele Gemeinden haben bis heute solche Leute ganz oder teilweise von der Ersatzpflicht befreit, ohne dass dies gesetzlich zulässig gewesen wäre. Mit der jetzigen Fassung besteht für die Gemeinden eine grössere Autonomie. Die Kommission hat dem Antrag der Regierung mit 7:4 Stimmen zugestimmt. Die Minderheit hat im letzten Absatz die Ziffer 2 streichen wollen.

M. Châtelain (Delémont). A l'alinéa 1er de l'article 7, je propose la suppression de la phrase suivante: «...les personnes qui, par le fait d'infirmités physiques ou mentales, ne peuvent pas être employées dans les services de défense. Elles ne sont cependant libérées du paiement de la taxe d'exemption que si elles ne paient l'impôt ni sur le revenu ni sur la fortune.»

Il s'agit là, à mon avis, d'une question d'équité. Ce sont les hommes valides qui doivent participer à la défense du feu. Une personne estropiée ou qui est hospitalisée ne peut rien faire et elle est déjà suffisamment frappée par le sort sans qu'on lui impose encore l'obligation de payer un impôt.

Une telle disposition a uniquement un caractère fiscal, qui n'est pas à sa place dans une loi comme celle dont nous nous occupons. C'est pourquoi je demande la suppression de cette phrase.

Bischoff. Ich beantrage Ihnen, das letzte Alinea zu streichen. Dieses Alinea hebt nämlich die Gemeindeautonomie nicht, ruft aber unliebsamen Diskussionen im Gemeinderat, der viele Gesuche um Steuerbefreiung zu behandeln haben wird, z.B. von Eisenbahnern, Kantonspolizisten usw. Diese mussten bisher die Steuer bezahlen.

Beyeler (Unterseen). Ich unterstütze den Antrag Bischoff. Es ist unmöglich, zu sagen, von der Wehrdienstpflicht, nicht aber von der Bezahlung der Ersatzsteuer seien die und die Personenkategorien befreit und gleich anschliessend zu sagen, es könne ihnen die Ersatzsteuer teilweise oder ganz erlassen werden.

Reist. Ich beantrage, in Art. 7 beizufügen: « Betriebsfeuerwehren, die bei Brandfällen ausserhalb des Betriebes ausrücken, können ganz oder teilweise von der Ersatzpflicht befreit werden. » Ich möchte das an einem Beispiel begründen. Die Fabrik in Wimmis hat eine eigene Feuerwehr. Die Feuerwehrmänner halten im Jahr ca. zehn Uebungen in der Fabrik ab, teils während, teils ausserhalb der Arbeitszeit. Es besteht eine Abmachung zwischen der Fabrik und der Gemeinde. Bei Brandfällen rücken die drei ersten Löschzüge komplett motorisiert mit prima Material aus. Die Wirksamkeit dieser Hilfe ist bewiesen worden. Wir hatten im Dorfe jemand, der Freude hatte am Bubelen, drei Brandfälle verursachte, immer nachts. Die Hilfe der Fabrikfeuerwehr war ein grosser Vorteil. Natürlich wurden die dort eingeteilten Leute nicht für den Ersatz taxiert. Im Notfall standen diese Feuerwehrmänner zur Verfügung, und die Kosten der Ausbildung trägt der Bund, dem die Fabrik gehört. Die Gemeindefeuerwehr hat aber auch schon in der Fabrik geholfen. — Ohne diesen Zusatz könnte es vorkommen, dass jemand an zwei Orten Feuerwehrdienst leistet. Er wird an zwei Orten uniformiert und kann, wenn es brennt, nur an einem Ort helfen. Wo soll er dann einspringen? Solch unliebsame Zustände können Sie durch Annahme meines Antrages vermeiden.

Grädel. Zum Antrag Bischoff: In der Kommission habe ich zur Mehrheit gestimmt, habe mich aber seither überzeugen lassen, dass es richtig ist, den Antrag Bischoff anzunehmen. Andernfalls

würden in der Gemeinde zwei Arten von Bürgern geschaffen. Die Regierungsstatthalter verlangten, vom Dienst befreit zu werden. Die Arbeiter werden auf den Brandplatz gerufen. Für Feuerwehrdienste während der Arbeitszeit haben sie vielleicht Lohnausfall. Der Regierungsstatthalter mit festem Lohn soll nicht antreten müssen. Das wäre nicht richtig.

Nobel. Ich war in der Kommission auch bei der Mehrheit. Auch jetzt noch stehe ich zum letzten Alinea; denn das ist ein Kompromiss, der einigermassen befriedigen kann. Zu weitgehende Ersatzbefreiungen brauchen nicht einzutreten, denn nur die Gemeinden, die es wollen, können ganz oder teilweise den Ersatz erlassen. Das bringt in der Gemeinde keine Reibungen, sonst hätten sie im Kanton längst entstehen müssen, indem die einen Gemeinden eine Feuerwehrsteuer verlangen, andere nicht. Man könnte festlegen, dass in allen Gemeinden Feuerwehrsteuern zu erheben seien. Dann käme das Gesetz wahrscheinlich nicht zustande, denn die Stadt Bern würde sich dagegen wehren. Mit der Streichung des letzten Absatzes schafft man weitere Gegner des Gesetzes. — Die Leute, die hier jetzt diesen Kompromiss ablehnen, werden bei Beratung des Finanzausgleiches den Kompromissen das Wort reden.

König (Biel). Wir müssen uns klar darüber werden, was das überhaupt für ein Kompromiss ist. Es ist ganz einfach eine Verlagerung vom Grossen Rat in die Gemeindeparlamente. Ich verstehe die Tendenz bestimmter Kreise — es wurden die Eisenbahner, die Polizei genannt — sich von der Steuer zu drücken.

Wir haben in Biel ein Feuerwehrreglement. Darin steht: « Von der Feuerwehr-Dienstpflicht, nicht aber von der Bezahlung des Ersatzes sind befreit: a) Amtspersonen, die bei einem Brande anderwärts in Amtstätigkeit zu treten haben (Regierungsstatthalter, Beamte und Angestellte der Gerichtspolizei, des Staates und der Gemeinde usw. sowie die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes). »

Man sagte nun: « Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt. » Da kämen z. B. das Personal der Eisenbahn-, Trolleybus- und Dampfschiffbetrieb, der Grenzwacht und des Zolldienstes, des Telegraphen- und Telephonverkehrs, des Postdienstes, der Spitäler, Heil- und Pflegeanstalten, Betriebspersonal der Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke usw. in Frage.

Wenn man den Kompromiss, wie er im letzten Alinea vorgeschlagen wird, annimmt, werden gewisse Kreise im Stadtparlament wieder auftreten und eine Revision unseres Reglementes verlangen. Nach meinem Dafürhalten ist es Aufgabe des Grossen Rates, die endgültige Entscheidung zu treffen und sie nicht nachträglich auf die Gemeinden abzuladen.

Saegesser, Präsident der Kommission. Herrn Châtelain möchte ich sagen, dass in der ersten Lesung Herr Nobel den gleichen Antrag stellte, und dass die Kommission nach wie vor nicht geneigt ist, ihn anzunehmen. Wir müssen also den Antrag Châtelain ablehnen.

Ich hoffe, dass die Kanone, die Herr Bischoff gegen den letzten Absatz auffuhr, nicht gegen den Präsidenten der Kommission gerichtet war. Wir haben in der Kommission diesen Kompromiss mit Zustimmung der Regierung beschlossen. Das Leben besteht aus Kompromissen. Nachdem schon das letztemal und heute wieder so viel über diese Angelegenheit gesprochen wurde, halte ich es für gefährlich, den letzten Absatz zu streichen. Man würde es der Gemeinde überlassen, ob sie jemanden vom Ersatz befreien wolle oder nicht. Ich begreife Herrn König, wenn er sagt, wir sollen präzise Arbeit leisten. Aber man hat diesen Kompromiss eben angenommen, um die Leute zu befriedigen, die sonst nachher gegen das Gesetz wären. — Als Präsident der Kommission kann ich hier keine andere Stellung einnehmen.

Zum Antrag Reist: Ich möchte verraten, dass ich in der Kommission für diese Sache plädiert hatte. Ich fand, nachdem ich viele Eingaben von Betriebsfeuerwehren erhalten hatte, es sollte die Möglichkeit bestehen, eine teilweise oder ganze Befreiung eintreten zu lassen. Wir sollten vielleicht solche Betriebsfeuerwehren, die bei Brandfällen regelmässig ausrücken, vom Ersatz befreien können. Es wurde eingewendet, diese Leute würden bei Wassernot, Erdrutschungen nicht einrücken, so dass wieder Differenzen vorhanden wären; daher könne man die Betriebsfeuerwehren nicht vom Ersatz befreien. Ich habe die Auffassung, dass man auch für solche Fälle eine Regelung treffen könnte. Ich habe gewünscht, dass man im Kreisschreiben, das an die Gemeinden geht, darauf aufmerksam mache, dass die Gemeinden entscheiden können, ob sie eine Reduktion der Steuer vornehmen wollen oder nicht. — Wenn der Antrag Reist angenommen werden sollte, kann das nicht in Ziffer 3 aufgenommen werden, sondern muss als selbständiges Alinea am Schluss des Artikels 7 stehen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage, den Antrag Châtelain abzulehnen. Er geht über den Antrag Nobel, der in der letzten Session gestellt wurde, hinaus. Herr Nobel wollte nur schwer Gebrechliche, sofern sie keine Vermögenssteuer zahlen, von der Ersatzpflicht befreien. Herr Châtelain aber will diese Leute allgemein befreien. Es gibt aber nicht nur Gebrechliche, die kein Vermögen haben, sondern auch solche mit grossem Einkommen und Vermögen. Diese können wir nicht von der Ersatzsteuer befreien. Wenn der Grosse Rat in der ersten Lesung mehrheitlich den Antrag Nobel ablehnte, muss er heute auch den meines Erachtens unhaltbaren Antrag des Herrn Châtelain ablehnen. Ich kenne einen Fabrikdirektor, der einarmig ist, aber ein grosses Einkommen und Vermögen besitzt. Soll der keine Steuer bezahlen? Das wäre ungerecht.

Für den letzten Absatz, den Herr Bischoff streichen möchte, unterzeichne ich die Vaterschaft. Er bedeutet nur die Sanktion von etwas, das in vielen Gemeinden schon Praxis ist. Bis jetzt war den Gemeinden nicht klar, ob sie entgegen dem Gesetzestext die Befreiung ganz oder teilweise vornehmen können. Viele Gemeinden haben solche Befreiungen

beschlossen. Wenn wir das nicht aufnehmen, so zwingen wir die Gemeinden rechtlich zur Aufgabe einer bestehenden Vergünstigung. Aus dieser Ueberlegung kam ich zu diesem wirklichen Kompromissvorschlag. Der Grosse Rat möge nun entscheiden, ob er das Kind adoptieren will oder nicht. Nachdem der Herr Kommissionspräsident so warm meinen Antrag verteidigte, mit Argumenten, die sich hören lassen, möchte ich nicht etwa schwach werden und auf meinen Zusatzantrag verzichten.

Ueber den Antrag Reist betreffend Betriebsfeuerwehren möge der Grosse Rat entscheiden.

Abstimmung:

Beschluss:

Marginale: Dispensation.

Art. 7. Von der Wehrdienstpflicht sowie von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für den Wehrdienst nicht verwendet werden können. Von der Ersatzsteuer sind sie jedoch nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten.

Von der Wehrdienstpflicht, nicht aber von der Bezahlung der Ersatzsteuer, sind befreit:

- 1. Amtspersonen, die bei einem Brande oder Elementarereignis in anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben;
- 2. Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Wehrdienst es mit sich bringt.

Die Gemeinden können die unter Ziffer 1 und 2 hievor erwähnten Personen auch von der Bezahlung der Ersatzsteuer teilweise oder ganz befreien.

Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die bei Brandfällen ausserhalb des Betriebes ausrücken, können ganz oder teilweise von der Ersatzpflicht befreit werden.

III. Anderweitige Pflichten

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Der Gebäudeeigentümer.

Art. 8. Die Eigentümer von abgelegenen, vereinzelt oder in Gruppen stehenden Gebäuden, für welche die Gemeinden das Wasser zu Löschzwecken durch besondere Einrichtungen sichern müssen, können zu einem angemessenen Beitrag an die bezüglichen Kosten verpflichtet werden.

Art. 9.

Saegesser, Präsident der Kommission. Bei Art. 9 hat die Kommission im 1. und 2. Absatz vor das Wort « Entschädigung » auf Antrag von Grossrat Will noch das Wort « angemessene » eingefügt. Im weitern erinnere ich an ein Votum von Grossrat Graf anlässlich der ersten Lesung, worin die Möglichkeit zur Schaffung einer Kaskoversicherung gewünscht wurde. — Solche Versicherungen sind schon jetzt möglich. Ich verweise auf Nr. 12 der Schweizerischen Feuerwehrzeitung, Jahrgang 1949, worin die Gemeinden auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht wurden.

Rupp. Wir haben im Art. 9 umschrieben, dass für eventuelle Schäden an Motorfahrzeugen oder Pferden bei der Wehrdienstleistung die Gemeinden aufzukommen haben. Den Antrag Graf musste man ablehnen, weil die Kaskoversicherungen zu teuer wären und man die Möglichkeit hätte, dass die Gemeinden solche Versicherungen abschliessen.

Der letzte Satz von Abs. 3 lautet: « Im Umfang der bezahlten Entschädigung steht der Gemeinde der Rückgriff gegen diejenigen Personen zu, welche den Schaden verschuldet haben. » Man gibt im Gesetz der Gemeinde das Recht, beispielsweise auf den Motorfahrzeugführer oder den Karrer Rückgriff zu nehmen. Wir haben sonst im ganzen Gesetz kein Rückgriffsrecht auf die Fahrzeugführer vorgesehen. Auch hier wäre das meines Erachtens nicht ganz richtig. Ich beantrage, den letzten Satz von Absatz 3 zu streichen, der lautet: « Im Umfang der bezahlten Entschädigungen steht der Gemeinde der Rückgriff gegen diejenigen Personen zu, welche den Schaden verschuldet haben. » Wir haben einen Artikel, der besagt, dass Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von den Zivilgerichten erledigt werden. Damit zwingt man die Leute, durch den Richter entscheiden zu lassen, ob ein Fahrzeugführer entschädigungspflichtig ist oder nicht, oktroiert ihnen also einen Prozess auf. Das ist sicher nicht ganz gerecht. Das Rückgriffsrecht der Gemeinde bedeutet deshalb ein besonderes Risiko für die Fahrzeugführer und Karrer, weil das meist kleine Leute sind. Durch diese Bestimmung wird nur eine kleine Zahl von Bürgern berührt. Aber es ist ungerecht, wenn der Halter eines Motorfahrzeuges dem Fahrer befiehlt, so rasch wie möglich da und dahin zu fahren, vielleicht bei Glatteis, ohne Ketten, dem Fahrer, wenn etwas passiert, nachher zu sagen, er hätte vorsichtiger sein, hätte Ketten ansetzen sollen. Das gleiche gilt für den Pferdehalter resp. Karrer. Das sind Gründe, die es rechtfertigen, dass man das Rückgriffsrecht der Gemeinden herausnimmt. Wenn ein grobes Verschulden da ist, besteht immer noch die Möglichkeit, im Artikel, wo auf die Gerichte hingewiesen wird, eine Haftung festzulegen. Aber man sollte die Sache nicht allzu sehr komplizieren und möglichst wenig Prozesse heraufbeschwören. Darum bitte ich Sie, den letzten Satz des Art. 9 zu streichen.

M. Châtelain (Delémont). Je signale, au dernier alinéa de l'article 9, une imprécision dans la traduction française. La phrase: « La commune a, pour le montant total de l'indemnité versée, un droit de recours...» signifie que chaque fois c'est le montant total qui devrait être adjugé. Or le texte allemand dit: « Im Umfange des Schadens...», ce qui veut dire: dans les limites du dommage. Je demanderai donc une modification du texte français dans ce sens.

Je demanderai en outre, conformément au sens des délibérations en première lecture, que les dispositions du Code des obligations soient applicables. De la sorte il faudrait ajouter à cet article un 4º alinéa ainsi conçu: « Les dispositions du Code des obligations sont applicables. »

Saegesser, Präsident der Kommission. Den Antrag Rupp verstehe ich nicht recht, besonders nicht, weil er Gemeindepräsident ist. (Zwischenruf Rupp: Ich bin es nicht mehr.) Ich glaube, man soll die Gemeinden möglichst vor Schaden bewahren. Die Kommission ist der Auffassung, dass, wenn jemand wirklich durch eigenes, schweres Verschulden einen Schaden anrichtet, ein Rückgriffsrecht bestehen soll. Ich glaube, die Gemeinden würden nicht wegen jeder Kleinigkeit jemanden behaften. Ich ersuche Sie, an der vorliegenden Fassung festzuhalten.

Der französische Text ist abzuändern.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Antrag von Herrn Grossrat Rupp ebenfalls ablehnen. Wir müssen der Gemeinde die Möglichkeit des Rückgriffes bei Verschulden Dritter geben, sonst entsteht dem Gesetz eine bedeutende Gegnerschaft. Wenn der, auf welchen man Rückgriffnimmt, nicht einverstanden ist, kann er einen Prozess im Sinne von Art. 13, Abs. 3, einleiten.

Rupp. Ich möchte absolut nicht den Eindruck aufkommen lassen, ich hätte für mich gesprochen. Das Gegenteil ist der Fall. Ich als Fahrzeughalter bin vollständig gedeckt. Mir ist die Gemeinde absolut schadenersatzpflichtig, aber auf meinen Chauffeur kann man greifen, wenn etwas passiert.

Graf. Ich möchte einen Vermittlungsantrag einreichen und sagen: «Im Umfang der bezahlten Entschädigung steht der Gemeinde der Rückgriff gegen diejenigen Personen zu, welche den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet haben. » Dann wird die leichte Fahrlässigkeit ausgeschaltet.

Präsident. Kommissionspräsident und Regierungsrat erklären sich mit dieser Ergänzung einverstanden.

Der Antrag Châtelain zu Abs. 4 lautet: « Die Bestimmungen des Obligationenrechtes sind anwendbar ». Regierung und Kommission sind mit diesem Alinea einverstanden.

Rupp. Ich habe einen Antrag gestellt, bin aber bereit, ihn zurückzuziehen, wenn der Antrag von Herrn Graf angenommen wird.

Angenommen mit den Anträgen Châtelain und Graf.

Beschluss:

Marginale: Der Halter von Motorfahrzeugen und Pferden.

Art. 9. Sofern die Gemeinden nicht eigene Zug- und Transportmittel für die Wehrdienste besitzen, haben sie sich solche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern vertraglich zu sichern. Die verpflichteten Halter haben die bezeichneten Motorfahrzeuge oder Pferde den Wehrdiensten bei Brandfällen und Elementarereignissen sowie für Uebungen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

In Notfällen ist jeder Besitzer gehalten, seine Motorfahrzeuge oder Pferde den Wehrdiensten gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Für eventuelle Schäden, welche die Motorfahrzeuge oder Pferde hiebei nehmen, hat die Gemeinde, welche die Hilfe leistet, aufzukommen. Im Umfang der bezahlten Entschädigung steht der Gemeinde der Rückgriff gegen diejenigen Personen zu, welche den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet haben.

Die Bestimmungen des Obligationenrechtes sind anwendbar.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Der Chargierten der Wehrdienste.

Art. 10. Der die Arbeiten der Wehrdienste leitende Kommandant hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Lösch- und Rettungszweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden.

IV. Betriebsfeuerwehren

Art. 11.

Saegesser, Präsident der Kommission. Art. 11 ist neu aufgenommen worden. Wie ich schon im Eintretensvotum sagte, geschah dies auf Wunsch von Herrn Barben. Die Betriebsfeuerwehren sind nun also im Gesetz aufgeführt.

Barben. Ich habe mich gefragt, ob diese Angelegenheit nicht im Dekret geordnet werden könnte. Gewisse Sachen sollten dort ohnehin näher präzisiert werden. Können z.B. im Ernstfall die Betriebsfeuerwehren zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder nicht? Solche Fragen sind nicht ganz abgeklärt. Ich habe mich gefragt, ob nicht eine Dekretsbestimmung am Platze sei und möchte diesbezüglich Antrag stellen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen die Angelegenheit im Hinblick auf das Dekret prüfen. Wir konnten nicht soweit gehen, die Betriebsinhaber

zu verpflichten, derartige Betriebsfeuerwehren einzurichten. Die Betriebe erhalten für die Anschaffung der notwendigen Löscheinrichtungen die gleichen Beiträge der Brandversicherungsanstalt wie die Gemeinden, sofern sie sich verpflichten ihre Löscheinrichtungen und Geräte auf Verlangen der ordentlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Ob man aber soweit gehen kann, die Betriebsfeuerwehren zum Ausrücken zu verpflichten, ist eine Frage, die man nicht ohne weiteres bejahen kann. In der Regel werden sie sich zur Verfügung stellen. Eine Betriebsfeuerwehr der Bundesbahnen z. B. wird aber nicht einspringen können. Darum müssen diese Leute genau wie die andern die Pflichtersatzsteuer bezahlen. In der Regel leistet aber der Betrieb an ihrer Stelle die Steuer.

Präsident. Wir können das nur dann im Dekret regeln, wenn Art. 11 hierzu den Auftrag gibt. Wir müssten hier also sagen: « Das Nähere wird durch Dekret geordnet. » Damit wird niemand verpflichtet. Dann wäre die Möglichkeit vorhanden, das zu regeln, wenn später die Entwicklung solche Bestimmungen notwendig machen sollte. — Die Regierung erklärt sich einverstanden. Art. 11 erhält also ein zweites Alinea, lautend: « Das Nähere wird durch Dekret geordnet. »

Steinmann. Ich schlage vor, den Ausdruck «Einzelheiten» zu verwenden.

Angenommen nach Antrag Steinmann.

Beschluss:

Art. 11. Oeffentliche und private Unternehmungen und Betriebe können eine eigene, der Grösse und Feuergefährlichkeit des Betriebes entsprechende Feuerwehr organisieren, ausrüsten, ausbilden und unterhalten. Diese Feuerwehren stehen unter der Aufsicht der ordentlichen Feuerwehrorgane und -behörden.

Die Einzelheiten werden durch Dekret geordnet.

V. Berechtigung zur Inanspruchnahme öffentlicher und privater Gebäude und Liegenschaften

Art. 12.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Müller hat angeregt, an Stelle der Wehrdienste die Wehrdienstpflichtigen im Ernstfall als berechtigt zu erklären, öffentliche oder private Gebäude und Liegenschaften zu betreten. Im Interesse der einheitlichen Gesetzesredaktion sollte jedoch der ursprüngliche Text beibehalten werden. Zudem ist, wenn der Anregung Folge gegeben wird, einem freiwillig Helfenden, der beispielsweise gerettete Fahrhabe in das Nachbargebäude tragen will, der Eintritt rechtlich verwehrt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Bei Brandfällen und Elementarereignissen sind die Wehrdienste berechtigt, öffentliche oder private Gebäude und Liegenschaften für die Lösch- und Rettungsarbeiten sowie zur Unterbringung geretteter Personen oder Gegenstände in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.

VI. Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Art. 13.

Saegesser, Präsident der Kommission. Art. 13 entspricht Art. 91 des Brandversicherungsgesetzes.

M. Châtelain (Delémont). Au troisième alinéa, il est dit: « Les litiges concernant les dommages-intérêts réclamés aux communes par des détenteurs de véhicules à moteur et de chevaux ou par les propriétaires de bâtiments... sont tranchés par les tribunaux civils. » Je demande que l'on ajoute: « . . . de même que l'action récursoire de la commune contre l'auteur du dommage. »

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Châtelain.

Beschluss:

Marginale: Des Regierungsstatthalters und des Regierungsrates.

Art. 13. Streitigkeiten über die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Löscheinrichtungen, zur Beschaffung von Löschwasser und Wehrmaterialien sowie Streitigkeiten über die Beiträge von Gebäudeeigentümern an die Kosten der Beschaffung von Löschwasser (Art. 2 und 8 dieses Gesetzes) werden erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat beurteilt.

Marginale: Des Regierungsstatthalters und des Verwaltungsgerichtes.

Streitigkeiten über Wehrdienstpflicht und Pflichtersatzsteuer beurteilt der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Marginale: Der Zivilgerichte.

Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern oder Gebäudeeigentümern gegenüber Gemeinden gemäss Art. 9, Abs. 2 und 3 und Art. 12 dieses Gesetzes sowie das Rückgriffsrecht der Gemeinden gegenüber dem Urheber des Schadens unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

VII. Strafbestimmungen

Art. 14.

Saegesser, Präsident der Kommission. Art. 14 enthält Strafbestimmungen bei Verweigerung der Wehrdienstpflichten und die Bussenandrohung bei böswilliger Nichtbezahlung der Ersatzsteuer. Wir beantragen Zustimmung.

Lehmann (Brügg). Im Hinblick darauf, dass ich im Art. 5 als Sieger hervorging, sollte man die entsprechende Streichung in den Strafbestimmungen, erster Abschnitt vornehmen, wo es heisst «...den Grad als Rohr- oder Geräteführer anzunehmen...» Dort muss der Ausdruck «Chargen» eingesetzt werden.

M. Châtelain (Delémont). L'article 14, chiffre 2, indique: « L'amende de fr. 10.— à fr. 100.— pour non-paiement par mauvaise volonté de la taxe d'exemption . . . ainsi que pour le fait de tolérer des destructions et dégâts intentionnels en cas de mise sur pied des services de défense. »

J'estime que non seulement le fait de tolérer des destructions et dégats, mais aussi celui de les commettre doit être puni. Il serait ridicule, en effet, de punir celui qui tolère des dégats et des destructions, et de ne pas punir celui qui en est l'auteur.

Saegesser, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen damit eigentlich auf den Antrag Wyss zurück, der ausdrücklich ein Misstrauensvotum gegenüber den Kommandanten abgeben wollte. Er sagte: « . . . sowie bei offensichtlich falschen Massnahmen des Kommandanten beim Einsatz der Wehrdienste.» Wir konnten aber nicht die Feuerwehrkommandanten zum vornherein diskriminieren. Was nun Herr Grossrat Châtelain beantragt, geht in der gleichen Richtung. Wenn man allgemein sagen will: « Das Begehen und das Dulden von böswilligen Beschädigungen », könnte ich mich persönlich damit einverstanden erklären. So gefasst ist es nicht das Gleiche wie das, was im Antrag Wyss enthalten war, wo bestimmte Chargen genannt waren.

Präsident. In der dritten Zeile von Ziffer 2 würden wir sagen: «... und das Verursachen und Dulden mutwilliger...»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden wie folgt bestraft:

- mit Busse von 20 bis 500 Franken: die Weigerung, Wehrdienst zu leisten, eine Charge anzunehmen oder die damit verbundenen Dienste zu erfüllen (Art. 5, Abs. 1 und 2, Art. 6), die Weigerung, vertraglich zugesicherte bzw. in Notfällen requirierte Motorfahrzeuge oder Pferde zur Verfügung zu stellen (Art. 9, Abs. 1 und 2) und die Widersetzlichkeit gegen Verfügungen der Wehrdienste gemäss Art. 12;
- 2. mit Busse von 10 bis 100 Franken: die böswillige Nichtbezahlung der Ersatzsteuer

Art. 5, Abs. 3, Art. 6 und 7), das Verursachen und Dulden mutwilliger Zerstörungen und Beschädigungen beim Einsatz der Wehrdienste (Art. 10).

VIII. Ausführungsvorschriften und Strafkompetenzen

Art. 15.

Saegesser, Präsident der Kommission. Art. 15 entspricht dem Art. 99 des Brandversicherungsgesetzes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften zu erlassen und die Fälle zu bezeichnen, in welchen die im vorliegenden Gesetz oder im Ausführungsdekret vorgesehenen Bussen durch Bussenverfügung der Gemeinden ausgesprochen werden können. Hiebei sind die jeweils gültigen Bestimmungen über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden anzuwenden.

IX. Aufhebung, Ergänzung und Abänderung bisherigen Rechtes

Art. 16.

Saegesser, Präsident der Kommission. Art. 16 regelt die Aufhebung, Ergänzung und Abänderung des bisherigen Rechtes. Es werden in erster Linie Art. 47, 78 und 79 des Brandversicherungsgesetzes aufgehoben, weil deren Inhalt in Art. 1 bis 10 des vorliegenden Gesetzes geregelt wird. Wegen der Aufhebung dieser drei Artikel müssen die Art. 81, 91 und 97 abgeändert werden.

Angenommen.

Beschluss:

- Art. 16. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Art. 47, 78 und 79 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr aufgehoben und die nachstehend angeführten Artikel desselben Gesetzes abgeändert und ergänzt wie folgt:
- Art. 81, Abs. 1, Ziff. 2: Beiträge an Hülfs- und Krankenkassen der Wehrdienste, sowie an die Versicherung derselben gegen Unfall und Haftpflicht.
- Art. 81, Abs. 1, Ziff. 3: Beiträge an die Kosten der Kurse zur Ausbildung der Fachleute, Kader, Instruktoren und Inspektoren der Wehrdienste.
- Art. 81, Abs. 1, Ziff. 7: Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hülfeleistungen bei Bränden und Elementarereignissen und für die Entdeckung von Brandstiftern.
- Art. 91: Streitigkeiten zwischen der Anstalt oder einer Brandkasse einerseits und den Versicherten anderseits betreffend Bezahlung

oder Rückforderung von Versicherungsbeiträgen (Prämien), ausserordentlichen Auflagen, Gebäudeschätzungs-, Brandschadenabschätzungs- und Rekursschätzungskosten (Art. 15, 16, 22, 30, 32, 35, 51, letzter Absatz, 61, 69, 83 und 87 dieses Gesetzes) werden erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat beurteilt.

Streitigkeiten über Beiträge der Mobiliarversicherer zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden und an die Kosten zur Verhütung weiteren Schadens bei Brandfällen Art. 80 und 90) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz.

Streitigkeiten über die grundsätzliche Pflicht der Anstalt zur Entschädigungsleistung, über Abzüge, Rückforderungen und Regressansprüche (Art. 8, 45, 48, 60, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72 und 73) unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

Art. 97, Ziff. 2: Mit einer Busse von 5 bis 100 Fr.: die Nichtversicherung versicherungspflichtiger Gebäude (Art. 4, Abs. 1), die Nichtbekämpfung eines Schadenfeuers (Art. 43), die Unterlassung der zur Schadensminderung geeigneten Schutzvorkehren, soweit solche in der Macht des Versicherten oder der Hausbewohner liegen (Art. 43), die Unterlassung der Schadenanzeige (Art. 44, Abs. 1), die Vornahme von Veränderungen am Schadenobjekt nach der Bewältigung des Ereignisses (Art. 48), die Unterlassung des Versicherten, den Anordnungen des Regierungsstatthalters nachzukommen (Art. 49, zweitletzter Absatz), die absichtliche Nichtangabe geretteter Gegenstände (Art. 58), der Brandbettel und die Ausstellung von Zeugnissen und Empfehlungen zu diesem Zwecke (Art. 93, Abs. 1).

X. Inkrafttreten

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Abstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Schlusse danke ich den Herren Grossräten für das Verständnis, welches sie dieser Vorlage entgegenbrachten. Durchwegs war man sich bewusst, dass hier ein Gesetz geschaffen wird, welches ebenso notwendig wie dringlich ist. Es bleibt zu hoffen, dass diese Vorlage mit dem gleichen Verständnis vom Berner Volk aufgenommen wird wie im Grossen Rat. Wenn ich auch nicht am gesunden Sinn des Volkes zweifle, so könnten doch die beiden Abstimmungsergebnisse vom vergangenen 10. Februar Befürchtungen darüber aufkommen lassen, ob die eben verabschiedete Vorlage vom Souverän gutgeheissen wird. Weder gegen das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege noch gegen den Volksbeschluss über den Neubau des zahnärztlichen Institutes bestand eine offene Gegnerschaft. Alle Parteien standen für diese beiden Vorlagen ein, und trotzdem war die Zahl der Nein-Stimmen über Erwarten gross. Wenn nun schon gegen Gesetzesvorlagen, die keine offizielle Gegnerschaft haben und die vom Volke keine besondern Opfer verlangen, eine derart grosse Gegnerschaft besteht, wie muss es dann um ein Gesetz bestellt sein, welches gewisse Opfer von Bürger und Gemeinde verlangt?

Ich erwähne bloss die Erhöhung der Ersatzsteuer sowie die rechtliche Verankerung der Pflicht für die Wehrdienstangehörigen, Charge anzunehmen. Dies sind Bestimmungen, die geeignet sind, eine Opposition zu schaffen. Die schweren Lawinenschäden während des Winters 1950/51 und während der letzten Tage, sowie die Hochwasserkatastrophen vom letzten Sommer und Herbst, lassen aber auch die Notwendigkeit der gesetzlichen Verankerung der Pflicht der Gemeinden zur Abwehr solcher Naturkatastrophen und zum Schutz von Leben und Gut ihrer Mitbürger als dringendes Gebot erscheinen, auch wenn es eben gewisse Opfer verlangt. Der Wehrdienst lässt sich in dieser Beziehung mit dem Militärdienst vergleichen. Hier wie dort ist es so, dass man entweder den Dienst zu leisten oder die Steuer zu bezahlen hat. Dabei ist derjenige, welcher blosse Ersatzsteuer leistet, immer noch besser daran als der, welcher den Dienst leisten muss.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, darf angenommen werden, dass das Volk dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung nicht versagen wird. Es bedarf aber der Aufklärung, und ich bitte deshalb die Herren Grossräte, im Volk mit dem Gewicht ihrer Persönlichkeit, welches nicht klein ist, für die Vorlage einzustehen. Wenn dies geschieht und auch die Mannen vom Feuerwehrverein fest am gleichen Stricke ziehen, kann es nicht fehlen, dass auch diese Vorlage ihre Annahme durch das Volk finden wird.

Präsident. Ich bitte Sie ebenfalls, die Regierung bei der Abstimmungskampagne zu unterstützen. Persönlich möchte ich noch dem Kommissionspräsidenten danken für die geschickte Art und Weise, wie er bei dieser Vorlage gearbeitet hat.

Dekret

betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 12. 3. 1919/28. 10. 1925; Abänderung

(Siehe Nr. 5 der Beilagen)

Barben, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Behörden der Brandversicherungsanstalt möchten für ihr Personal in bezug auf die Besoldung den Einbau der Teuerungszulagen den zeitlichen Bedürfnissen anpassen, gleich wie es bei den Angestellten von Bund, Kanton und grössern Gemeinden schon erfolgt ist. Für eine Vereinfachung dieses Verfahrens wird vorgeschlagen, die Festsetzung der Grenzen der Beamtenbesoldungen dem Regierungsrat zu übertragen.

Die Brandversicherungsanstalt beschäftigt zurzeit sieben Beamte und eine grössere Anzahl Angestellte. Sieben Beamte waren schon vor 30 Jahren vorhanden. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt, die Angestellten von der Direktion. Der Grosse Rat setzt die Besoldungen der Beamten fest, gemäss Dekret. Die Besoldungen der Angestellten werden von der Direktion der Brandversicherungsanstalt festgelegt.

Diese Regelung scheint ein wenig schwerfällig zu sein. Die Volkswirtschaftsdirektion und die Behörden der Brandversicherungsanstalt sind daher der Auffassung, die Besoldung sei in gleicher Weise festzulegen wie bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. Dies bedingt eine Abänderung des § 10 des Dekretes betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt. Dort müssen die Besoldungsgrenzen weggelassen werden. Der neue Text lautet:

« Der Regierungsrat setzt die Grenze der Besoldungen der Beamten fest.

Um der Anstalt einen besonders geeigneten Beamten zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise die Besoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.»

Dieser letzte Absatz führte in der Staatswirtschaftskommission zu Diskussionen; es fand keine besonders günstige Aufnahme. Das wird hier im Rat vielleicht ebenfalls der Fall sein. Aber auch hier ist beizufügen, dass der Inhalt dieses Satzes frühern Bestimmungen entspricht. Die Befürchtungen für Folgen, die daraus vielleicht abgeleitet werden können, mögen in gewissem Sinne berechtigt sein. Wir haben uns vom Volkswirtschaftsdirektor dahin orientieren lassen, dass nur in einem einzigen Falle der Besoldungshöchstbetrag überschritten wurde. Diese Möglichkeit muss man haben, um gelegentlich einen tüchtigen Spezialisten der Anstalt erhalten zu können. Ansprüche für andere Verwaltungen können daraus nicht abgeleitet werden. Wir möchten die gleichen Verhältnisse schaffen, wie sie für die Kantonalbank und die Hypothekarkasse bestehen. In diesem Sinne empfiehlt die Staatswirtschaftskommission, dem Dekret zuzustimmen.

Zimmermann. Ich beantrage, das Dekret an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Auftrag, in einer neuen Vorlage klarzulegen, wie die Besol-

dungen geregelt werden sollen. Dieser Antrag richtet sich nicht gegen die Qualifikation irgendeines Beamten der Brandversicherungsanstalt. Ich sehe nicht ein, weshalb Besoldungen, die im Dekret richtig geregelt waren und zu denen der Grosse Rat seine Meinung sagen konnte, nun geändert werden sollen. Im bisherigen Dekret ist die Besoldung des Verwalters auf maximal Fr. 14 000.festgelegt. Der Adjunkt bezieht Fr. 12 000.—, der technische Inspektor Fr. 11 500.-, der Sekretär, Buchhalter, Rechnungsführer Fr. 11 000.-. Heute bezieht der Verwalter Fr. 24 000.--, der Adjunkt Fr. 20 800.-, der Inspektor Fr. 20 000.-, der Sekretär Fr. 19 200.—. Die Erhöhungen betragen 71, 73, 78 und 74¹/₂ ⁰/₀. Damit ist der Teuerungsausgleich erreicht. Nun hat man gerüchtweise gehört, dass man nicht etwa nur das stabilisieren will, sondern man will mehr. Man spricht von Franken 28 000.— und will von dort aus abstufen. Das ginge dann noch stark über die 71 % hinaus. Wenn man jeweilen vom Teuerungsausgleich des Staatspersonals spricht, tönt es anders; dann ist es schwer, etwas durchzubringen. — Der Regierungsrat hat eine Besoldung von Fr. 26 000.--, inklusive alle Zulagen. Soll nun der Verwalter eines staatlichen Institutes besser besoldet werden als die Regierungsräte? Wenn in der Folge der eine oder andere der Regierungsräte einen solchen Sitz übernehmen möchte, könnte man das nicht kritisieren. Der Grosse Rat hat die Besoldungen des Staatspersonals festgelegt, von den Regierungsräten bis zum letzten Wegknecht. Können wir das nicht auch für die tun, welche in den staatlichen Institutionen arbeiten? Diese haben keinen Anspruch auf eine Sonderbehandlung, sondern sollten sich nach dem richten, was wir für die obersten und untersten Funktionäre festlegen. In den Superklassen (Staatsschreiber, Oberrichter, Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, Präsident des Verwaltungsgerichts) haben wir Bruttobesoldungen von etwa Fr. 22 000.—. Das sind keine Geheimnisse, das können Sie im Dekret über die Besoldungen nachlesen. Nun sollte man auch für das Personal der Brandversicherungsanstalt den Weg finden. Die Regierung hätte eine Vorlage auszuarbeiten, worin sie klar sagt, so und so seien die Funktionen zu besolden.

Herr Luick hat eine Einfache Anfrage an die Regierung gerichtet und sich erkundigt, wie überhaupt die Besoldungen in den verschiedenen staatlichen und halbstaatlichen Institutionen festgelegt sind. Da besteht ein gewisses geheimnisvolles Dunkel. Es wird allerlei gemunkelt. Herr Luick fragt, wer zuständig sei für die Festsetzung der Besoldungen bei der Kantonalbank, der Hypothekarkasse, der Brandversicherungsanstalt, den BKW, der Lötschbergbahn. Er fragt, nach welchen Gesichtspunkten die Besoldungen festgesetzt werden und wie hoch sie sind. Es ist sicher verdienstvoll, wenn die Regierung Auskunft gibt. — Ich beantrage also, das Dekret an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, uns ein anderes vorzulegen, vielleicht im Zusammenhang mit der Beantwortung der Einfachen Anfrage Luick. -Der Grosse Rat hat sich gegenüber dem Staatspersonal immer wieder grosszügig gezeigt, hat das bewilligt, was verantwortet werden kann. Er wird auch gegenüber den Funktionären der staatlichen

Anstalten und Institutionen wie der Hypothekarkasse usw. nicht anders handeln.

M. Baumgartner (Bienne). L'article 10 du décret qu'on propose de modifier stipule: « Le Conseil-exécutif fixe les traitements des fonctionnaires. » Puis l'alinéa suivant dit: « Afin de conserver ou de procurer à l'établissement un fonctionnaire particulièrement capable, le Conseil d'administration peut exceptionnellement élever au plus d'un quart de son maximum le traitement... »

Bien que n'étant pas un chaud partisan des suppléments qui s'ajoutent au traitement normal, je comprends que, dans certains cas, lorsqu'il s'agit de retenir ou d'engager une personne particulièrement qualifiée, il faille lui accorder un supplément de traitement. Cependant je ne suis pas d'accord de laisser au Conseil d'administration le soin de fixer le traitement définitif. D'après le projet, le Conseil-exécutif fixe le traitement; puis le Conseil d'administration de la Caisse d'assurance a la possibilité d'ajouter un supplement. Une telle procédure n'est pas correcte. Une seule instance doit fixer le-traitement définitif.

C'est pourquoi, je propose, si le Conseil-exécutif ne retire pas ce décret, de modifier cet alinéa de la façon suivante: « Afin de conserver ou de procurer à l'établissement un fonctionnaire particulièrement capable, le Conseil-exécutif peut, sur proposition du Conseil d'administration, exceptionnellement élever de plus d'un quart...»

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat letztmals im Jahre 1925 die Besoldungen der Beamten der BVA im Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt geordnet. Sie betragen laut § 10, wie Ihnen bekanntgegeben wurde, für den Verwalter Franken 10 000.— bis Fr. 14 000.—, für den Adjunkten Fr. 8000.— bis Fr. 12 000.—, für die Inspektoren Fr. 7500.— bis Fr. 11 500.—, für den Sekretär und den Buchhalter Fr. 7000.— bis Fr. 11 000.—. Dazu hat der Verwaltungsrat im Jahre 1931, anlässlich der Besoldungsreform für die Angestellten, auch den Beamten abgestufte Zulagen von Fr. 700.— bis Fr. 1000.— gewährt. Diese Löhne wurden im Jahre 1934, genau gleich wie beim Staatspersonal, um 7 % gekürzt und analog dem Lohnabbau hat die Brandversicherungsanstalt während der Kriegsund Nachkriegsjahre die gleichen Lohnaufbesserungen und Zulagen ausbezahlt wie der Staat.

Die heutige Vorlage wurde auf Wunsch des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt ausgearbeitet. Die Eidgenossenschaft, der Kanton und die Gemeinde Bern haben die Besoldungen ihres Personals den zeitlichen Bedürfnissen angepasst und einen Teil der Teuerungszulagen in die Besoldungen eingebaut, sie somit zur Grundbesoldung zugeschlagen. Bei der Brandversicherungsanstalt hat das nicht geschehen können, weil ihre Beamten immer noch an die Regelung gebunden sind, die der Grosse Rat im Jahre 1925 festsetzte. Die Brandversicherungsanstalt möchte nun in erster Linie, wie es bei Bund, Kanton und Gemeinden geschah, einen Teil der Teuerungszulagen in die Grundbesoldung einbauen. In den Zahlen, die Herr Zimmermann bekannt gab, sind neben der Grundbesoldung nicht nur die Teuerungszulagen enthalten, sondern auch die Orts- und Familienzulagen.

Die kant. Brandversicherungsanstalt möchte nicht eine besondere Bevorzugung gegenüber dem Staatspersonal haben, sie argumentiert aber eine Auffassung, der sich der Regierungsrat anschloss — dass sie in der Besoldungsordnung nicht dem Staatspersonal, sondern im Prinzip dem Personal der Kantonalbank und der Hypothekarkasse gleich gestellt werden solle. Die BVA ist eine von der Staatsverwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Beamten sind nicht Staatsbeamte. Bei der BVA besteht beispielsweise keine finanzielle Beteiligung des Staates, wie bei der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Der Staat haftet bei ihr auch nicht für ihre Verbindlichkeiten, wie bei der Kantonalbank. Sie ist daher gegenüber dem Staate noch selbständiger als die beiden letztern. Ihre Aufgabe besteht in der Ersetzung des im BVA-Gesetz umschriebenen Schadens, welcher an den bei ihr versicherten Gebäuden entsteht. Die Mittel hierzu fliessen ihr aus den Beiträgen der Gebäudeeigentümer zu. Daher rechtfertigt sich nach Auffassung des Verwaltungsrates eine andere Behandlung ihres Personals, als beim Staat, und man fand, dass hier eine etwas freiere Regelung am Platze wäre, gleich der, wie sie die Kantonalbank, die Hypothekarkasse, die BKW längst haben. Man wollte die Festsetzung der Besoldungsgrenzen dem Regierungsrat übertragen. Darum vor allem geht es.

Den Antrag von Herrn Baumgartner, dass nicht der Verwaltungsrat, sondern der Regierungsrat über allfällige ausserordentliche Besoldungserhöhungen für besonders geeignete Beamte zu beschliessen habe, könnte man als Kompromiss annehmen; ich möchte nicht opponieren, obwohl es nicht dem Prinzip entspricht, das bei der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und den BKW besteht. Ich würde eher dazu neigen, bei all diesen Institutionen die gleiche Lösung zu treffen.

Was den letzten Absatz von § 1 des vorliegenden Dekretes anbetrifft, habe ich gehört, dass man damit gar nicht einverstanden sei. Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Bestimmung wörtlich derjenigen des letzten Absatzes von § 10 des bisherigen Dekretes betreffend die BVA entspricht. Im weitern sieht § 12, Abs. 2, des bisherigen Dekretes, das nicht in die heutige Revision einbezogen ist, vor: « Ausnahmsweise können jedoch tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten durch Anrechnung einer Anzahl von fiktiven Dienstjahren und Gewährung der entsprechenden Alterszulagen berücksichtigt werden.»

Wie Herr Barben als Referent der Staatswirtschaftskommission mitteilte, wurde bis jetzt ein einziges Mal von dieser letztern Möglichkeit Gebrauch gemacht, nämlich beim verstorbenen Sekretär Zimmerli. Bei den gegenwärtig amtierenden Beamten gibt es keine solchen Ausnahmen. Wir haben also hier eine Ordnung, die schon im geltenden BVA-Dekret enthalten ist.

Ich glaube im übrigen, wenn wir schon zum neuen freiern System — Festsetzung der Besoldungen durch den Regierungsrat — auch für die BVA übergehen, sollten wir konsequent sein und die Verantwortung für die Berücksichtigung besonderer Leistungen dorthin legen, wo sie wirklich besteht, nämlich zum Verwaltungsrat. Herr Grossrat Baumgartner ist Stadtpräsident von Biel. Er ist auch mit der Industrie verflochten und weiss, dass diese Bewegungsfreiheit braucht, um geeignete Leute zu behalten oder neu zu gewinnen.

Ich bitte, den Rückweisungsantrag abzulehnen und dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Ich glaube hier erklären zu dürfen, dass der Regierungsrat schon zur Sache schauen wird und kein Interesse daran hat, zu weit zu gehen. Er wird allfällig übertriebene Forderungen nicht akzeptieren, denn das hätte nachher Rückwirkungen auf die Besoldungen des Staatspersonals. Das weiss auch der Finanzdirektor und er hat seinerseits darauf hingewiesen. Man hat in der Regierung die Besoldungen noch nicht festgelegt, sondern sagte sich, dass man zuerst schauen wolle, wie das Dekret durchgehe. Nachher könne man den Besoldungsrahmen bereinigen.

Tschanz. Nachdem Herr Zimmermann mit Zahlen bis Fr. 28 000.— ausrückte, die mir nicht bekannt waren und die vermutlich in unserer Fraktion sehr wenig bekannt sind — wir behandelten das Geschäft sehr rasch, Herr Aebi machte dazu einige Bemerkungen und man hatte die Auffassung, das Dekret lehne sich an die Verordnung für das Staatspersonal an — möchte ich beantragen, die Behandlung dieses Geschäftes zurückzustellen, damit wir in der Fraktion neuerdings darüber sprechen können. Das dient der Sache mehr als eine überstürzte Abstimmung über das Problem.

Für den Ordnungsantrag Tschanz Grosse Mehrheit.

Dekret betreffend die Organisation der Militärverwaltung vom 14. 9. 1916; Abänderung

(Siehe Nr. 6 der Beilagen)

Barben. Vom Jahre 1934 bis 1950 sind alle dem Kanton durch den Bund auferlegten Luftschutzmassnahmen durch die kantonale Militärdirektion geleitet worden. Während dem Aktivdienst 1939 bis 1945 führte eine besondere kantonale Luftschutzstelle die Organisation durch. Diese Organisation hat die Aufgaben betreffend den Luftschutz von Kanton und Gemeinden übernommen und durchgeführt. Von 1947 an hat eine gewisse Lockerung in dieser Richtung stattgefunden. Die Kanzlei der Militärdirektion hat alle verbleibenden Luftschutzgeschäfte durchgeführt. Im Jahre 1949 sind vom Bund wieder neue Erlasse gekommen. Der Bundesrat beschloss am 2. Oktober 1949 den obligatorischen Bau von Luftschutzräumen in allen vom Bund subventionierten Wohnbauten. Luftschutzräume durften keine mehr abgebrochen werden. Weiter wurden die Gemeinde verpflichtet, für den richtigen Unterhalt und die Kontrolle sämtlicher Alarmanlagen zu sorgen. Weitere Verpflichtungen wurden bezüglich der Ausbildung von Instruktoren, des Personals für die Organisation der

Hauswehren und die Vorbereitungen für die Organisation der Kriegsfeuerwehren auferlegt. Von grösserer Bedeutung ist der Bundesbeschluss vom 29. Dezember 1950 über die baulichen Luftschutzeinrichtungen in den Neubauten. Dieser hat eine ziemlich grosse finanzielle Belastung für den Kanton selbst zur Folge. Die Militärdirektion muss hier über einen Fachmann verfügen können, der sich speziell mit diesen Fragen befasst. Die Luftschutzmassnahmen werden vermutlich später noch ausgebaut. Die bisherige Erfahrung hat eindeutig gezeigt, dass sämtliche Massnahmen in bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung von einer einzigen Stelle aus geleitet werden müssen. Baulicher Luftschutz, Hauswehr, Kriegsfeuerwehr und Betriebsluftschutz greifen ineinander über und müssen koordiniert werden. Eine Zentralstelle drängt sich auf, schon aus verwaltungstechnischen Gründen. Die Gemeinden müssen die Möglichkeit haben, künftig mit einer einzigen Stelle für Luftschutzfragen zu verhandeln. Soweit die Aufgaben bisher getrennt durchgeführt wurden, müssen die Büros zusammengelegt werden. Dadurch können bei Volkswirtschaftsdirektion und Militärverwaltung weitere Kräfte eingespart werden.

Beim Bund werden alle Luftschutzfragen durch eine besondere Abteilung des Eidg. Militärdepartementes behandelt. Es ist daher am zweckmässigsten, wenn der Kanton alle Luftschutzangelegenheiten ebenfalls in eine Hand legt. Die Schaffung einer besondern Luftschutzstelle kann nicht nur provisorischen Charakter haben, da die Luftschutzaufgaben, die uns der Bund überträgt, andauern werden.

Die Leitung der kantonalen Luftschutzstelle kann weder dem ersten noch dem zweiten Sekretär der Militärdirektion übertragen werden. Diese beiden Beamten sind mit ihren jetzigen Aufgaben voll beansprucht. Aus diesem Grunde muss auf der Militärdirektion die Stelle eines Adjunkten geschaffen werden, dem künftig die Luftschutzstelle unterstellt würde. Die Schaffung einer kantonalen Luftschutzstelle bei der Militärdirektion bedingt nun die Ergänzung der §§ 7 und 8 des Dekretes betreffend Organisation der Militärverwaltung, vom 20. Oktober 1916, mit Abänderung vom 24. Februar 1921. In § 7 werden in einer neuen Ziffer 7 die Massnahmen des zivilen Luftschutzes erwähnt. In § 8 werden als Beamte des Sekretariates zwei Sekretäre und ein Adjunkt bezeichnet. Die Staatswirtschaftskommission stimmt zu.

Abstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Organisation der Militärverwaltung vom 20. September 1916 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893.

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

- 1. Die §§ 7 und 8 des Dekretes vom 20. September 1916 betreffend die Organisation der Militärverwaltung werden wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:
 - § 7: Neue Ziff. 7. Die Massnahmen des zivilen Luftschutzes.
 - § 8: Die Beamten des Sekretariates sind zwei Sekretäre und ein Adjunkt. Ihnen werden die notwendigen Hilfskräfte zugeteilt.
- 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Finanzausgleich unter den bernischen Gemeinden

(Siehe Nrn. 1 und 2 der Beilagen)

Eintretensfrage

Etter, Präsident der Kommission. In den letzten Jahren erfolgte eine ganze Anzahl parlamentarischer und ausserparlamentarischer Vorstösse, mit dem Ziel, die Unterschiede in der steuerlichen Belastung der Bürger im Verhältnis der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden etwas auszuebnen. Die Bemühungen haben einen sehr realen, verständlichen Hintergrund. Wenn man heute beispielsweise im Kanton Bern in einer bestimmten Gemeinde zehnmal mehr Gemeindesteuern zahlt als in einer andern und die Steuerkraft pro Kopf der Bevölkerung im Verhältnis 1:30, das der Tragfähigkeit sogar 1:150 steht, ist es mehr als nur verständlich, dass aus den zurückstehenden Gegenden der dringende Ruf nach einem Ausgleich der Finanzen ertönt. Die Bildung eines Komitees der finanzschwachen Gemeinden hat in den betreffenden Gegenden einen grossen Widerhall gefunden.

Die heutige Vorlage tritt auf die Ursachen dieser finanziellen Unterschiede ein und will im Rahmen des Möglichen einen Ausgleich schaffen.

Eingangs darf ich erfreulicherweise die Feststellung machen, dass bis heute von gar keiner Seite, weder von Privatpersonen noch von irgendeiner Gemeinde die Notwendigkeit der Inangriffnahme dieses Problems bestritten worden wäre.

Der Vortrag des Regierungsrates vom 4. September 1951 und die daraus entstandenen gemeinsamen Anträge von Kommission und Regierung von Ende Januar 1952 beschreiten in Anbetracht der Wichtigkeit der Problemstellung und im Hinblick auf die Wünschbarkeit einer breiten Diskussion einen neuen Weg. Wir unterbreiten Ihnen hiermit, Sie wissen das, kein Dekret, sondern lediglich eine Anzahl von Richtlinien, die als Diskussionsgrundlage und später als Grundlage für die Ausarbeitung eines Gesetzes über den Finanzausgleich dienen sollen.

Unsere Vorschläge verfolgen das Ziel, die unbestrittenen Unterschiede durch geeignete Massnahmen zu mildern, ohne aber mehr als unbedingt notwendig in die einzelnen Gemeindehaushalte hineinzureden, ohne allzusehr zu schematisieren, zu nivellieren, und sie wollen vor allem die Autonomie der Gemeinden absolut respektieren.

Der Kanton Bern ist nicht der erste Schweizer Kanton, der sich mit dem Problem des Finanzausgleiches beschäftigt. Die Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau, Luzern z.B. haben sich entweder an die Diskussion und Lösung dieses Problems herangemacht oder sind gegenwärtig daran, irgendwie eine Lösung zu suchen. Es war für die Regierung und die Kommission naheliegend, ein wenig Umschau zu halten, was in andern Kantonen vorgekehrt wurde. Wir mussten aber sehr rasch feststellen, dass man auf das nicht unbedingt abstellen kann, weil von Kanton zu Kanton erhebliche Unterschiede bestehen und dass es infolgedessen wahrscheinlich richtig ist, wenn man auch in dem Fall einen bernischen Weg sucht.

Das intensive Studium des Vortrages der Finanzdirektion vom September wird jedem von Ihnen gezeigt haben, dass es sich bei der Frage des Finanzausgleiches um ein Problem handelt, das in seiner Breite und Tiefe wahrscheinlich in den letzten Jahren im Grossen Rat nur in wenigen Fällen seinesgleichen hatte. Die Verhandlungen in der Kommission haben das bestätigt. Ich darf infolgedessen vielleicht doch im voraus feststellen, dass wir nur dann zu brauchbaren und vor allem tragbaren Lösungen gelangen werden, wenn man hüben und drüben bereit ist, gewisse Zugeständnisse zu machen, wenn wir uns als Volksvertreter bewusst sind, dass wir hier nicht als reine Gemeindevertreter sprechen und denken dürfen, sondern unsere Stellungnahme als Kantonsbürger beziehen. Ich glaube, dieser Hinweis darf von meiner Seite angebracht werden, weil man sehr leicht darauf verfällt, die Probleme des Finanzausgleichs nur vom Winkel der eigenen Gemeinde und der eigenen Person aus anzuschauen.

Wir haben auch in der Lenk oben gesehen, dass es manchmal sehr leicht ist, gewisse Vorschläge zu bringen, die vielleicht ein ideales Ziel verfolgen, aber bei näherem Zusehen zum vornherein als in einer Volksabstimmung nicht realisierbar bezeichnet werden müssen. Ich möchte Sie daher eingangs bitten, sich in den Begehren eines weisen Masses zu beschränken.

Gestatten Sie mir eingangs einige Worte zu den Beratungen der Kommission. Dass Lenk als Tagungsort gewählt wurde, hat man von verschiedener Seite beanstandet und gesagt, die Kommission, die über Finanznöte zu diskutieren habe, begebe sich an einen Winterkurort. — Vom Winterkurort merkten wir wenig. Wir waren im Hotel, wo wir logierten und unsere Sitzungen abhielten, die einzigen « Feriengäste ». Dem Staat Bern sind aus der Exkursion in die Lenk sozusagen keine Mehrkosten erwachsen, von ein paar Billeten abgesehen. Demgegenüber stehen aber geringere Fahrspesen einer Anzahl Kollegen aus dem Oberland. Die Nachtlagerentschädigung von zweimal Fr. 10.— pro Mitglied fällt ebenfalls kaum ins Gewicht. Demgegenüber ist ein Gewinn dadurch entstanden — er ist allerdings nicht in Ziffern fassbar — dass man sich in der Lenk etwas seitab vom Geschäftszentrum befand und man sich in der Folge intensiver mit dem Finanzproblem befasste als das vielleicht in Bern der Fall gewesen wäre. Die Diskussionen zwischen den Sitzungen, am Mittag und Abend, kreuz und quer durch die Fraktionen, halfen mit, in zerfahrenen Situationen das

Eis zu brechen, Lösungen zu finden, auf die man sich in Bern wahrscheinlich nur viel schwerer geeinigt hätte. In der Lenk wurde überdies auch stundenmässig ganz erheblich gearbeitet. Das hat mir, nicht zu unrecht, die Bemerkung eingetragen, es habe in der Lenk ein strenges Regime geherrscht, in Bern hätte man es einfacher. — Wir dürfen also darauf verzichten, unsere Vorberatungen als Exkursion usw. zu bezeichnen.

Das Resultat: Ich glaube im Sinne der Herren Kommissionsmitglieder zu sprechen, wenn ich feststelle, dass wir in der Lenk nicht zu unfehlbaren Patentlösungen gelangt sind, die nun nicht mehr übertroffen werden könnten. Ueber das eine und andere muss bestimmt diskutiert werden. Wir sind Ihnen für weitere durchführbare Vorschläge dankbar, wobei ich das Schwergewicht vor allem auf das Wort « durchführbar » lege.

Schon in der Lenk standen Vorschläge zur Diskussion, die sehr gut gemeint waren, bei sachlicher Beurteilung aber zum vornherein als in einer Volksabstimmung nicht passierbar bezeichnet werden mussten. Darum appelliere ich nochmals an Sie, in der Diskussion um den Finanzausgleich immer daran zu denken, dass man sich auf beiden Seiten finden muss, um zu Lösungen zu gelangen, die hüben und drüben akzeptiert werden können.

Zu den Sachfragen: Es wäre sehr verlockend, sich einleitend, wie das sehr gründlich im Vortrag der Finanzdirektion geschah, über die bevölkerungspolitischen Probleme zu äussern. Ich verzichte darauf, um Zeit zu gewinnen. Sie haben die Vorlage sicher in allen Teilen studiert, so dass man sofort über die einzelnen Punkte diskutieren kann. Ich beschränke mich in der Eintretensdebatte darauf, die einzelnen Fragen aufzuzählen. Die Detailberatung wird Gelegenheit bieten, diese eingehend zu diskutieren.

In Abschnitt II der ausgeteilten Anträge von Regierung und Kommission haben wir folgende Grundsätze für den kommenden Finanzausgleich aufgestellt:

- 1. Alle Gemeinden, auch finanzschwache, sollen in der Lage sein, die ihnen von gesetzeswegen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- 2. Die Landflucht soll nicht durch steuerliche Belastungen noch mehr begünstigt werden.
- 3. Die Gemeindeautonomie soll gewahrt bleiben.
- 4. Die gesamte Steuerbelastung soll nirgends höher sein als 1,0 über dem gewogenen Mittel des ganzen Kantons.
- 5. Der direkte Finanzausgleich soll beginnen ab 2,8 Gesamtsteuerbelastung, was 0,3 höher ist als das gewogene Kantonsmittel. Der Ausgleich soll nach oben stark progressiv gestaltet sein, unten langsam beginnen, dafür oben um so wirksamer werden.
- 6. Eine sparsame und rationelle Verwaltung der Gemeindefinanzen soll Voraussetzung sein für die Berechtigung, am Finanzausgleich als Bezüger teilzunehmen. Die gesamte Steuerkraft in den Gemeinden soll restlos ausgenützt werden. Man erklärte uns in der Lenk, in der Hinsicht sei es da und dort nicht am besten bestellt; man habe in

einzelnen Gemeinden auf Intervention der Steuerverwaltung 100 bis 200 Steuerpflichtige gefunden, die man bis anhin von einer Steuererklärung verschont hatte. Wir dürfen erwarten, dass man sich in der Beziehung einmal selbst hilft.

Ueber die Zielsetzung waren wir uns verhältnismässig rasch einig. Die Ansichten gingen lediglich darin auseinander, ob man mit dem direkten Finanzausgleich bei 2,8 oder höher oder tiefer beginnen solle. Wir glauben mit unserem Vorschlag das Richtige getroffen zu haben.

Damit komme ich auf Abschnitt III betreffend Massnahmen zur Verwirklichung des Finanzausgleichs zu sprechen. Da erwähne ich vorerst die Selbsthilfemassnahmen. Die Kommission ist mit der Regierung darin einig, dass diese im Rahmen des Möglichen der Hilfe der Oeffentlichkeit voranzugehen haben. Als Massnahme der Selbsthilfe gilt einmal der allgemeine Grundsatz, dass Gemeindeverbände und Gemeinden mit Unterabteilungen unter sich ebenfalls den Grundsätzen des Finanzausgleichs nachleben sollen. Die Verwaltung soll rationell gestaltet sein. Die Steuerkraft muss voll ausgenützt werden, wobei die Personalsteuer zugunsten der Gemeinde verdoppelt wird. Ledige bezahlten bisher Fr. 10.— Kopfsteuer, künftig Fr. 20.—, Verheiratete bisher Fr. 5.—, neu Fr. 10.—. Das ist gerecht und absolut tragbar. Das bringt vor allem in Gemeinden, die mit Finanznöten zu kämpfen haben, willkommene Mehreinnahmen. — Bei der Liegenschaftssteuer handelt es sich um ein sehr delikates Problem. Die Aussprache in der Lenk ging hin und her, und schliesslich fand eine Anregung Gehör, die dahin ging, es sei den Gemeinden fakultativ zu ermöglichen, die Liegenschaftssteuer auf den frühern Satz von 1,5 % zu erhöhen, wobei aber — das ist das Kriterium bei der Berechnung des direkten Finanzausgleichs auf einen Satz von nur 1,2 % abgestellt wird. Abgelehnt wurden bei den Selbsthilfemassnahmen die Vorschläge der Finanzdirektion bezüglich Kürzung der Sozialabzüge zugunsten der finanzschwachen Gemeinden um 20 %, wie das im ersten Vortrag vorgeschlagen war. Man hat einen zweiten Vorschlag der Finanzdirektion abgelehnt, der dahin ging, dass der allgemeine Abzug von Fr. 1600. auf Fr. 1500.—, also um Fr. 100.— zu reduzieren sei. — Ich glaube, unsere Kommission hatte gute Gründe, diese Vorschläge abzulehnen. Ich glaube nicht, dass im Zeitpunkt immer noch steigender Kosten der Lebenshaltung die Reduktion der Sozialabzüge im Volke eine gute Aufnahme finden würde. Darüber muss man dann bei anderer Gelegenheit reden. Ich bin mit der Kommission unbedingt der Auffassung, dass mit einer solchen Bestimmung dem Finanzausgleich zum vornherein das Grab geschaufelt würde.

Nun komme ich auf die Massnahmen des indirekten Finanzausgleichs zu sprechen. Solche bestehen schon heute, indem gewisse Beiträge des Staates und Leistungen der Gemeinden nach der finanziellen Tragfähigkeit abgestuft sind. Ich erinnere an die Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose, an die Kostgelder der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, dann an den schweren Brocken der Besoldungen der Primarschullehrer, Mittelschullehrer und der Lehrerinnen. Das Ausgleichsprinzip besteht auch im Armen- und Niederlas-

sungswesen im Höchstbetrag von Fr. 200 000. pro Jahr, ferner bei der Altersfürsorge, der Arbeitslosenversicherung, der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und bei den Beiträgen an die Verwaltungskosten der Gemeinde-Ausgleichskassen. Erst kürzlich ist die starke Staffelung der Beitragsleistungen bei Schulhausbauten und Schulhausneubauten in Kraft getreten.

Man hat im Vortrag der Finanzdirektion für alle indirekten Finanzausgleichs-Massnahmen die Summe von 4 Millionen Franken genannt. Ich glaube hier feststellen zu dürfen, dass man wahrscheinlich mit Recht die 4 Millionen aus der Vorlage, resp. aus unsern Anträgen herausgenommen hat; denn ich bin restlos davon überzeugt, dass dieser Betrag mit dem Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes überschritten wurde.

Nach der Auffassung der Kommission ist noch vermehrt von Fall zu Fall der indirekte Finanzausgleich anzustreben. Die Kommission hat es nun aber abgelehnt — das ist ein wesentlicher Punkt, der wahrscheinlich zu Diskussionen Anlass geben wird — einen ganz generellen Schlüssel zu wählen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen und die Erhebung von Gemeindeleistungen. Es kann Fälle geben, in denen die Staffelung der Beiträge einen Aufwand erfordern würde, der sich kaum lohnen würde, so dass man dort auch in Zukunft von einer Staffelung absehen wird. Die Kommission will es der Initiative von Regierung und Grossem Rat überlassen, künftig noch Fälle aufzugreifen, in denen ein indirekter Finanzausgleich praktisch und wirksam erscheint. Eine ganze Reihe solcher Fälle wurde in der Lenk besprochen, ist zum Teil schon Gegenstand parlamentarischer Vorstösse. Nach dem Grundsatz, kein allgemeines Rezept aufzustellen, hat die Kommission z.B. darauf verzichtet, folgende Fälle in die Vorlage über den Finanzausgleich einzubeziehen: 1. Beiträge im Armenwesen; 2. Beiträge für Bachverbauungen; 3. Beiträge für den Unterhalt von Gemeindestrassen; 4. Beiträge an das Inselspital, usw.

Nun komme ich auf die Massnahmen des direkten Finanzausgleichs zu sprechen. Das sind wohl die Massnahmen, die die Gemeinden und auch die Steuerzahler am spürbarsten entlasten können. Bis heute sind maximal pro Jahr aus dem bestehenden Steuerausgleichsfonds Fr. 780 000.- ausbezahlt worden. Dieser Fonds soll nun in einen Fonds für den Finanzausgleich umgewandelt werden. Die Auszahlungen sollen aber in Zukunft verdreifacht werden, sich auf rund 2¹/₂ Millionen belaufen, gemäss einem Schlüssel, der im Entwurf in der Lenk vorlag, der aber noch definitiv erstellt werden muss. Ich bin gerne bereit, nachher Aufschluss darüber zu geben, welcher prozentuale Anteil aus bestimmten Steueranlagen nach dem vorgesehenen Schlüssel resultiert.

Mit diesen Leistungen sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, das ist die Meinung der Regierung und eines grossen Teils unserer Kommission, ihre Gemeindesteueranlagen auf ein tragbares Mass herabzusetzen. Dieser Vorschlag bedeutet unzweifelhaft einen ganz gewaltigen Fortschritt. Nur beiläufig möchte ich erwähnen, dass immerhin über 200 bernische Gemeinden von dieser direkten Ausgleichsmassnahme profitieren würden, wobei diejenigen, die nur wenig über der

Grenze von 2,8 sind, natürlich vom Ausgleich weniger profitieren würden als die, welche eine übermässig hohe Steueranlage haben. Diese letzteren würden ganz gewaltig entlastet.

Ein weiterer direkter Finanzausgleich könnte dadurch erreicht werden, dass die Provision für das Inkasso der Staatssteuern auf eine neue Grundlage gestellt würde. Das kann man auch als indirekte Massnahme bezeichnen. Man würde von den 3 % abgehen und eine Kombination von fixer Entschädigung pro Steuererklärung und Prozent-quote wählen. Davon würden die schwachen Gemeinden mit verhältnismässig vielen kleinen Steuerzahlern profitieren und die finanzstarken Gemeinden mit zum Teil sehr grossen Steuerzahlern müssten ein wenig haarlassen. — Die Kommission betrachtet diese Abänderung nicht als reine Ausgleichsmassnahme, sondern auch als eine Massnahme der Gerechtigkeit, indem zweifelsohne von einzelnen Gemeinden von der Steuer gewisser Unternehmungen Inkassoprovisionen berechnet werden, die weit über den Arbeitsaufwand hinausgehen.

In dem Zusammenhang seien der Sonder-Finanzausgleichsfonds und der Gemeinde-Unterstützungsfonds kurz erwähnt. Diese beiden Fonds sollen nach der Meinung der Kommission und der Regierung beibehalten werden für ganz spezielle Fälle, auf die wir in der Detailberatung zurückkommen werden. — Man fragte sich in der Kommission, ob die sogenannte Fondswirtschaft nicht ein wenig reduziert werden könne, indem man diese beiden Fonds in den Hauptfonds des Finanzausgleichs eingliedern würde. Aber nach Anhörung der Erklärungen des Finanzdirektors stellte man fest, dass es eben doch einzelne Fälle gibt, in denen diese Fonds noch ihre Berechtigung haben.

Damit kommen wir zum neuralgischen Punkt, dem der Mittelbeschaffung für den direkten Finanzausgleich. Bei Beratung dieses Punktes sah es zu gewissen Zeiten in der Lenk aus, wie wenn die Sache plötzlich in die Luft fahren wollte. Ziele und Wünsche zu formulieren, war leichter als die Finanzierung zu finden, wo es dann aufs Lebendige ging. Da hat es einen Augenblick nicht mehr schön ausgesehen. In einer rechtzeitig eingeschalteten Rauchpause haben sich dann die Gemüter beruhigt und man kam schliesslich zu Lösungen, die wir heute glauben vertreten zu können. Den Vorschlägen, die wir heute machen, haftet vielleicht der Nachteil an, dass sie in bezug auf die Finanzierung des direkten Finanzausgleichs keine reichlichen Mittel einbringen, sondern sich an der untern Grenze des Notwendigen bewegen. Darum bitte ich gegebenenfalls um Vorschläge für die Verbesserung, nicht für die Verschlechterung der Finanzierung des direkten Finanzausgleichs und die Speisung der Fonds, sonst landen wir an einem Punkt, wo nur Geld verteilt, aber keines eingenommen wird.

Für die Speisung des Finanzausgleichsfonds sollen die bisherigen Finanzquellen weiter bestehen, nämlich 60 % der von den Banken und Sparkassen entrichteten Gemeindesteuern und der Vollbetrag der von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuern. Das ergäbe jährlich ca. Fr. 2 150 000.—. Man hat uns von

der Steuerverwaltung erklärt, dass jedenfalls für die nächsten Jahre der derzeitige Ertrag aus diesen Quellen als oberste Grenze zu betrachten sei. Dazu kommen die Zinsen aus dem bestehenden Fonds von 8 Millionen, was Fr. 206 000.— pro Jahr ergibt. Neu schlägt die Kommission vor — darum ging der Streit in der Lenk — in Zukunft 3% der Gemeindeund Staatssteuern der juristischen Personen in den Finanzausgleichsfonds zu legen. — Nach den Berechnungen der Finanzdirektion würde damit der Fonds jährlich mit Fr. 1 230 000.— gespiesen. Alles zusammen ergäbe es einen jährlichen Zufluss von ca. Fr. 3 600 000.—.

Die Besteuerung der juristischen Personen gab sehr viel zu reden. Im Vorschlag der Finanzdirektion sprach man ursprünglich von 5 %. Wir diskutierten grundsätzlich, ob man das System einführen dürfe und könne. Schliesslich wurde diese Frage bejaht. Auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes wurde beschlossen, nur 3 % abzuzweigen. Damit war das Eis in der Beziehung gebrochen. Wir glauben, hier einen diskutierbaren Vorschlag zu bringen. Ich ersuche all die Herren, die den Vorschlag bekämpfen, dann gleich Ersatzvorschläge zu machen, damit wir nicht den Fonds allzu rasch seiner Mittel berauben. Ich glaube, der Finanzdirektor geht in diesem Appell mit mir einig.

Eine ganze Anzahl anderer Fragen der Mittelbeschaffung stehen in dem Zusammenhang zur Diskussion. Ich erinnere an den Vorschlag der Finanzdirektion über die Besteuerung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Man dachte daran, bis zu 50 % der Steuereingänge in den Fonds zu legen. Nach reiflichen Erwägungen und reichlicher Diskussion kamen wir dazu, zu erklären, dass das jedenfalls ein starker Eingriff in die Steuerhoheit der Gemeinden wäre. Man erhielt die Auffassung, dass es sich wegen der Mittel, die man hier beschaffen könnte, kaum lohnen würde, einen solch radikalen Schritt zu machen.

Diskutiert wurde ferner die Frage der Erhöhung der Staatssteuer um 0,1 oder 0,05. Das ergäbe 5, resp. 2,5 Millionen Franken Ertrag. Zur Erreichung des Ziels müssen wir gar nicht so viel Geld beschaffen. Auf Vorschuss hin wollen wir nicht zur Mittelbeschaffung schreiten, die den unbedingten Keim in sich trüge, den gesamten Finanzausgleich zu gefährden. Ich bin überzeugt, dass eine allgemeine Erhöhung der Staatssteuer jedenfalls massgeblich dazu beitragen würde, die Vorlage über den Finanzausgleich in einer Volksabstimmung zu gefährden. Man kann nicht damit operieren, dass ja der Grosse Rat allein diese Massnahme beschliessen würde. Man müsste das sicher dem Volk mitteilen. Diese Ueberlegungen veranlassten unsere Kommission, von einem solchen Vorschlag abzu-

Ein weiterer Punkt, der zur Diskussion stand, war die Frage, ob man nicht die Ablieferung der Gemeindesteueranteile bei Banken und Sparkassen zugunsten des Fonds, die 60 % betragen, auf 70, 80 oder 100 % erhöhen könnte. Die Erhöhung um nur 5 % würde rund Fr. 100 000.— ausmachen. Auf diese Weise kämen wir zu bedeutenden Mitteln. Aber auch der Vorschlag scheiterte am Widerstand einzelner Mitglieder der Kommission, die zum Teil noch direkt interessiert sind.

Ein weiterer Vorschlag ging dahin, dass der Staat Bern seine Steuern, die er von der Hypothekarkasse und von der Kantonalbank bezieht, in den Fonds legen solle, wie das die Gemeinde Bern tut. Das ergäbe Fr. 170 000.—. Auch dieser Vorschlag ist, nachdem man die 3 % bei den juristischen Personen fand, auf die Seite gestellt worden. Man diskutierte im weitern, ob nicht der Staat Bern aus Budgetmitteln jährlich Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.— in den Fonds werfen könnte. Auch hiervon konnte man nachher absehen.

Weiter fragte man sich, ob nicht bei der Gestaltung der Provision für das Inkasso der Staatssteuer gewisse Einsparungen erzielt werden könnten. Man sprach von Fr. 635 000.—, auf Grund eines besondern Schlüssels. Diesen Betrag hätte man in den Ausgleichsfonds legen können. Aber auch das wurde von der Kommission mehrheitlich abgelehnt.

Ein weiterer Vorschlag ging dahin, die öffentlichen Verkehrsbetriebe zugunsten des Fonds zu besteuern. Hievon abzusehen, fiel uns leicht, weil unsere öffentlichen Verkehrsbetriebe zum grossen Teil defizitär sind. Hier hätten wir keine nennenswerte Finanzquelle gefunden.

Ein letzter Wunsch ging dahin, man könnte eventuell die Besteuerung der Versicherungsgesellschaften so in Aussicht nehmen, dass ein Teil der Gemeinde- und Staatssteuern dieser Gesellschaften, die ja ihr Netz über den ganzen Kanton spannen, an den Fonds abführen würde. Man sagte, diese Massnahme wolle man im jetzigen Zeitpunkt zurückstellen.

Sie wissen, dass man sämtliche Gemeinden einlud, die Frage des Finanzausgleichs zu studieren und geeignete Massnahmen vorzuschlagen. Die Gemeinden reichten eine Anzahl Vorschläge ein. Beispielsweise fiel der Vorschlag, die Erbschaftsund Schenkungssteuern zu erhöhen. Einige Gemeinden glaubten, das würde wirksam dazu beitragen, die finanzielle Lage einzelner Gemeinden zu verbessern. Wir konnten das in der Kommission nicht glauben, besonders nicht nach den Erklärungen des Finanzdirektors, der sich dagegen sträubte, dem Staat im Zuge des Finanzausgleichs die Einnahmen zu kürzen. Der Staat selbst ist kaum in der Lage, auf seine Kosten die Lage der finanzschwachen Gemeinden zu verbessern. Die Erbschaftsund Schenkungssteuer bringt ausserdem keine regelmässigen Einnahmen. Für den Augenblick haben wir diesen Vorschlag zurückgelegt.

Von andern Gemeinden wurde die Frage der Steuerteilung bei Saisonaufenhaltern diskutiert. Der Finanzdirektor wies mit guten Gründen darauf hin, dass damit die Finanznöte der finanzschwachen Gemeinden nicht gelöst würden. Der Interpellant war einverstanden, dass man diese Frage in anderem Zusammenhange prüfe.

Ein weiterer Punkt war die Frage der Besteuerung der Staatswaldungen. Hier wurden ähnliche Argumente ins Feld geführt wie beim Vorschlag betreffend die Saisonaufenthalter. Es würden nicht nur die finanzschwachen, sondern auch die finanzstarken Gemeinden entlastet; denn auch diese haben Staatswaldungen. Im übrigen haben wir mit der Möglichkeit, die Liegenschaftssteuer zu erhöhen, den Gemeinden das Mittel ge-

geben, aus den Staatswaldungen mehr Steuern zu ziehen als es im letzten Jahr der Fall war.

Eine andere Gemeinde postulierte Reservestellungen in krisenempfindlichen Gemeinden. Kommission und Regierung haben dafür Verständnis. Wir glauben aber nicht, dass wir das Problem der finanzschwachen Gemeinden dadurch lösen würden, dass einzelne Gemeinden vermehrte Reservestellungen vornehmen.

Auch die Besteuerung der Genossenschaften als Finanzquelle stand zur Diskussion. Der Antragsteller hat, nachdem ihm die Steuerverwaltung Aufschluss gab, darauf verzichtet, das Problem in diesem Zusammenhang aufzurollen, weil das wiederum Explosivstoffe geschaffen hätte.

Dann wurde auch die Frage der vermehrten Besteuerung oder sogar Liquidation der Burgergemeinden als Finanzquelle zur Diskussion gestellt. Ich habe dem Interpellanten erklärt, er möge die Frage dann aufgreifen, wenn er mit sich selber restlos einig sei, als Grossrat nicht mehr kandidieren zu wollen. Dieses dornenvolle Problem kann man nicht in dem Zusammenhange aufgreifen.

Die Frage, ob den Gemeinden die Aufnahme von Darlehen erleichtert werden könnte, wurde im Augenblick nicht als akut betrachtet. Man wollte der Regierung nicht Auftrag geben, beim AHV-Fonds einen Vorstoss zu machen, weil die Gemeinden gegenwärtig kaum Schwierigkeiten haben, Mittel zu beschaffen.

Von der Schaffung einer Kommission für Gemeindeangelegenheiten will man absehen, weil das als eine Art Vormundschaft aufgefasst werden könnte. Wir wollen die Autonomie der Gemeinden nicht tangieren. Wir konnten uns auch nicht recht ausmalen, welche Vorteile aus der Schaffung einer solchen Kommission resultieren könnten. Sie würde auch referendumspolitisch sich ungünstig auswirken, indem unser Volk keine Freude an der Schaffung vermehrter Kommissionen hat.

Der Titel der Vorlage über den Finanzausgleich hat gegenüber dem Vortrag vom September eine Abänderung erfahren. Er lautet jetzt: » Finanzausgleich im Kanton Bern », nicht wie in der Botschaft steht « Finanzausgleich unter den bernischen Gemeinden ». Damit hat die Kommission den Willen dokumentieren wollen, dass der Finanzausgleich nicht nur eine Sache unter den Gemeinden selber sei, sondern dass auch der Vater Staat sehr wohl bei der Taufe dabei sein dürfe.

Zum Verfahren selber: Die Diskussion in dieser Session soll den Grundstein zur Ausarbeitung eines Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Bern legen. Wenn möglich, soll die erste Beratung des Entwurfes in der Maisession stattfinden, die zweite im September, so dass noch dieses Jahr die Abstimmung stattfinden und das Gesetz auf 1. Januar 1953 in Kraft treten kann. Damit hoffe ich, in knappen Zügen dargetan zu haben, wie Regierung und vorberatende Kommission den Weg zum sicher nötigen Finanzausgleich im Kanton Bern sehen. Dem Grossen Rat und dem Berner Volk ist da eine schwierige Aufgabe gestellt. Ich bin überzeugt, dass man nach ausgiebiger Diskussion, wenn wir vom gleichen Willen beseelt sind wie es die Kommission war, schliesslich einen Weg finden werden, der für alle gangbar und annehmbar ist.

Ich will meine Darlegungen nicht schliessen, ohne dem Finanzdirektor, seinen Mitarbeitern im Sekretariat, und den Herren Prof. Pauli und Küpfer den besten Dank für ihre gründlichen Vorbereitungsarbeiten auszusprechen. Sie haben die Kommissionsarbeiten ganz erheblich erleichtert. Danken möchte ich zum Schluss den Kollegen in der Kommission, die sich dem ziemlich strengen Arbeitsregime willig unterzogen haben. Ich stelle mit Genugtuung fest, dass bei allen Kommissionsmitgliedern immer, bei aller Wahrung der grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten, der Wille vorherrschte, letzten Endes zu Lösungen zu gelanger, die tragbar sind und die letzten Endes das absolut notwendige Werk des Finanzausgleiches durch taugliche Vorschläge zu einem Ziel führen können, das dem Kanton Bern wohl ansteht.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eigentlich könnte ich auf weitere Ausführungen verzichten, da Herr Grossrat Etter als Kommissionspräsident ja sehr ausführlich referirte. Ich möchte lediglich noch ein paar Punkte unterstreichen und gar nichts von dem wiederholen, was im Vortrag der Finanzdirektion gedruckt steht.

Sie kennen die Entwicklung und die Hintergründe der Finanzschwäche zahlreicher Gemeinden zur Genüge. Im heutigen Zeitpunkt, nachdem man im Regierungsrat, in der grossrätlichen Kommission und ganz allgemein in der Oeffentlichkeit sehr viel über den Finanzausgleich gesprochen hat, darf man feststellen, dass die Notwendigkeit des Finanzausgleiches nicht bestritten wird. Niemard hat erklärt, diese Massnahme sei nicht nötig, weil die bernischen Gemeinden ohne weiteres aus eigener Kraft durchkämen. Demzufolge ist lediglich der Weg und das Ausmass des Finanzausgleiches umstritten und kann zu Diskussionen Anlass bieten. Das war ja auch der Grund, warum die Finanzdirektion nicht einen fertigen Gesetzesentwurf vorlegte, zu dem Sie sich natürlich hätten äussern können, aber durch welchen doch Weg und Ausmass des Finanzausgleiches bereits vorgezeichnet gewesen wären. Wir wünschen aber gerade über die Zielsetzungen zuerst Klarheit zu schaffen, das heisst den einzuschlagenden Weg festzulegen und insbesondere, soweit das praktisch möglich ist, auch über das Ausmass des Finanzausgleiches Ihre Meinungsäusserungen zu hören. Gestützt hierauf wollen wir dann den Gesetzesentwurf ausarbeiten. Der heutige Stand der Beratungen ist so, dass die Vorlage vom Regierungsrat und von der grossrätlichen Kommission durchberaten worden ist. Der Kommissionspräsident hat Ihnen den Ueberblick über das gegeben, was die Kommission akzeptiert hat und über das, was sie abgelehnt, bzw. anders geordnet hat.

Ich möchte nochmals zusammenfassend feststellen, dass der indirekte Finanzausgleich von Fall zu Fall weiter geordnet werden soll, ohne dass er in seiner obern Begrenzung festgelegt wird. Das ist vielleicht das Entscheidende aus den Kommissionsberatungen. Wir wollen keine maximale Summe mehr festlegen. Es verhält sich tatsächlich so, dass man im heutigen Zeitpunkt, auf Grund des Gesetzes über die Primarschule, schon die 4-Millionen-Grenze überschritten haben dürfte. Ich besitze allerdings noch keine statistische Zusammenstellung über diesen Punkt.

Wir haben in der Lenk noch einen einzigen weitern Vorschlag in unsere Anträge aufgenommen, nämlich die Aenderung der Bezugsprovision für Staatssteuern. Wir wollen auf 2 % zurückgehen, zuzüglich Fr. 2.50. Das ist eine Massnahme zum indirekten Finanzausgleich, mit der ganz bestimmt die 4-Millionen-Grenze wesentlich überschritten wird. Im übrigen steht es dem Grossen Rat in Zukunft frei, von Fall zu Fall weitere indirekte Ausgleichsmassnahmen zu treffen, wenn sich dazu Gelegenheit bietet. — Wenn wir im indirekten Finanzausgleich noch etwas weiter gehen, können wir im direkten Ausgleich zurückhaltender bleiben. Darum mache ich keine Opposition, wenn man die Finanzierung des Ausgleichsfonds nicht auf der Basis von rund 4 Millionen, sondern auf 3 bis 3¹/₂ Millionen vornehmen will.

Ich möchte unterstreichen, dass der Finanzausgleich dann wirksam bleiben muss, wenn die Krise unsere Wirtschaft wieder einmal erschüttern sollte und es unmöglich wird, vom einzelnen Steuerpflichtigen die bisherigen Steuererträge herauszuholen. Dann müssen wir den Finanzausgleichsfonds gewissermassen als Ausgleichsbecken verwenden können. Darum dürfen wir das Problem heute nicht so anpacken, dass wir den Fonds verzetteln, das Geld aufbrauchen und dann keine Mittel mehr zur Verfügung haben, wenn wir den Ausgleich am nötigsten hätten.

In bezug auf die Finanzierung haben wir ausserordentlich einfache Wege eingeschlagen. Zu dem, was wir schon heute haben, kommen 3 % der Staats- und Gemeindesteuern der juristischen Personen. — Ich weiss, dass diese Methode angefochten wird und man damit liebäugelt, die kantonale Steueranlage durch Grossratsbeschluss zu erhöhen. Ich möchte sehr vor einer Massnahme warnen, die praktisch dem Steuerpflichtigen mehr Geld entzieht als im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich tatsächlich nötig ist. Die Stimmung könnte gewaltig zu Ungunsten des Finanzausgleichs umschlagen und diesen zum Prügelknaben machen, um Gefühle abzureagieren, die in ganz anderem Zusammenhang entstanden sind.

Gute Ideen gibt es haufenweise. Aber gute Ideen, die sehr einfach sind, keinen grossen Apparat zur Durchführung erfordern, politisch tragbar sind, eine Mehrheit finden, sind schon wesentlich weniger zahlreich. Ich bitte Sie, immer zu erwägen, wie man mit einer guten Idee durchkommt, sei es im Grossen Rat, sei es vor dem Volk.

Die Selbsthilfe würde so geordnet, dass die Personalsteuer verdoppelt wird; die Liegenschaftssteuer wird den Gemeinden zu 1,2 % in Anrechnung gebracht, wenn der Finanzausgleich beansprucht wird. Fakultativ kann die Steuer bis zu 1,5 % festgesetzt werden. Diesen letzteren Vorschlag habe ich persönlich bekämpft und habe für ihn auch heute noch keine Sympathie. Wenn aber der Grosse Rat glaubt, 1,5 % Liegenschaftssteuer seien richtig, möge er in dem Sinne beschliessen. Dann haben wir den Zustand, wie er von 1945 bis 1950 bestand.

Der heutige Vorschlag ist ein gemeinsamer Antrag von Kommission und Regierung. Ich habe bewusst darauf verzichtet, eine Differenz zwischen

Regierung und Kommission zu schaffen. Der heutigen Lösung dürfen wir sicher zugute halten, dass sie einfach und übersichtlich ist. Wenn das Finanzausgleichsgesetz gestützt auf diese Richtlinien ausgearbeitet werden kann, wird das ein sehr einfaches Gesetz sein.

Das Endergebnis der Beratungen in dieser Session muss eine absolut einfache, klare Lösung sein. Einbezogen soll nur das werden, was unbedingt mit dem Finanzausgleich zusammenhängt. Wir werden auf die Verwirklichung manches Postulates verzichten müssen, auch wenn man ihm an sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen könnte. Wir wollen die Vorlage nicht mit einer Reihe umstrittener Postulate belasten. Wir können den Finanzausgleich nicht dazu verwenden, um gewisse Unstimmigkeiten, die im Steuergesetz vorhanden sind, auszugleichen. Es geht nicht um eine allgemeine Revision des Steuergesetzes, sondern darum, den Finanzausgleich gesetzlich zu ordnen, und zwar mit einigen wenigen Bestimmungen, die aber den Weg frei machen, das nötige Mass des Finanzausgleiches ermöglichen.

Wir wollen den Wagen nicht überladen, sonst fährt er nur mit grösster Mühe aus dem Rathaus und riskiert auf der Strasse einen Achsenbruch. Das wäre bedauerlich. Wir wollen einen Finanzausgleich, nicht nur einen Versuch zu einem Finanzausgleich. Im Falle der Ablehnung müssten wir die ganze Arbeit wiederholen.

Es geht nicht ohne Opfer. Ich bin dem Kommissionspräsidenten dankbar, dass er auf diesen Punkt hinwies. Sie sind hier Vertreter des Gesamtkantons und Vertreter Ihrer Gegenden, Amtsbezirke und Gemeinden. Dafür habe ich volles Verständnis. Ich bitte aber, das ganze Problem vom Gesamtaspekt aus zu behandeln und sich nicht allzusehr als Vertreter von finanzschwachen oder finanzstarken Gemeinden zu betrachten. Opfer müssen gebracht werden. Wir sind vom Staate aus bereit, solche zu bringen, müssen aber auch von den Gemeinden Opfer haben, sonst ist das Ganze nicht ein Finanzausgleich, zu dem auch die Gemeinden ihren Teil beizutragen haben. Der Staat hätte die Mittel für vermehrte Beiträge in den nächsten Jahren bestimmt nicht mehr zur Verfügung, so dass er seinerseits wieder zur Mittelbeschaffung schreiten müsste. Er hätte dann keine andere Möglichkeit, als die entstehenden Defizite durch allgemeine Steuererhöhungen zu decken.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Wir wollen in guter, bernischer Art zusammen ein Ziel zu erreichen versuchen. Seien Sie sich bewusst, dass man nicht alles und jedes schon jetzt diskutieren muss. Die Ausführungsfragen können bei der Beratung des Gesetzesentwurfes dann gründlich diskutiert werden.

Schluss der Sitzung 12.00 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 20. Februar 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 6 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Blaser (Urtenen), Friedli (Affoltern), Knöpfel, Marchand, Peter; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Auf Ende 1952 tritt die auf Vollmachtenrecht beruhende Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes Nr. 38 vom 22. Dezember 1943 betr. die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, mit welcher ein Fonds zum Ausgleich der Kosten von Transporten nach Berggemeinden geschaffen worden ist, ausser Kraft.

Der Nationalrat, parlamentarische Kommissionen, die meisten Regierungen der Gebirgskantone sowie viele Kreise, die sich mit den Problemen der Gebirgsbevölkerung befassen, treten für die Beibehaltung des Transportkostenausgleichs ein.

Die betr. Gebirgskantone werden vom Interdepartementalen Arbeitsausschuss für die Koordination der Massnahmen zugunsten der Gebirgsbevölkerung um ihre Stellungnahme ersucht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird beauftragt, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass der Transportkostenausgleich nach Gebirgsgegenden gemäss dem bisherigen System weitergeführt wird.

20. Februar 1952.

S c h e r z und 16 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, in welcher Weise an schwerbelastete Gemeinden für Schulhaus-Neu- und Umbauten, die Ende 1951 noch nicht vollendet waren oder für die die Abrechnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war,

im Hinblick auf die am 1. Januar 1952 in Kraft getretenen Subventionsbestimmungen des neuen PSG ein zusätzlicher Uebergangskredit gewährt werden kann.

20. Februar 1952.

Kommission für die Dekrete zum neuen PSG: Bircher.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen ist ferner folgende

Interpellation:

Dans sa réponse du 7 février 1949 à la simple question de M. Michel concernant la gare de Porrentruy, le Gouvernement déclarait que l'étape de construction comportant l'aménagement d'un quai intermédiaire avec accès sous-voies serait mise en chantier en 1951. Jusqu'à ce jour, ces travaux n'ont pas été entrepris. Vu les dangers d'accidents que comporte la situation actuelle, le Gouvernement est invité à intervenir auprès des autorités compétentes pour que les améliorations prévues soient réalisées à bref délai.

18 février 1952.

Michel (Courtedoux).

(In seiner Antwort vom 7. Februar 1949 auf die Einfache Anfrage Michel betr. den Bahnhof Pruntrut erklärte die Regierung, dass die die Erstellung eines Perrons mit Unterführung umfassende Bauetappe im Jahr 1951 begonnen werde. Bis heute sind diese Arbeiten nicht unternommen worden. In Anbetracht der Unfallgefahr, welche der gegenwärtige Zustand in sich birgt, wird die Regierung eingeladen, bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden, damit die vorgesehenen Verbesserungen innert kurzer Zeit verwirklicht werden.)

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die Untaten der kürzlich in Zürich verhafteten Schwerverbrecher Schürmann und Deubelbeiss bzw. deren Bekämpfung in Reinach (Aargau) haben ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der heutigen Waffenausrüstung einzelner Gangster und der Bewaffnung der Kantonspolizei an den Tag gelegt.

In weiten Kreisen unserer Bevölkerung fragt man sich deshalb, wie es in dieser Beziehung um

die bernische Kantonspolizei bestellt sei.

Erachtet der Regierungsrat die heutige Waffenausrüstung unserer Kantonspolizei sowie ihre sonstigen Hilfsmittel als ausreichend, um

- a) das moderne Gangstertum wirksam zu bekämpfen, und
- b) das Leben der Polizeiorgane hinlänglich zu schützen?
 - 18. Februar 1952.

Burgdorfer (Burgdorf).

II

Um die Besoldungspolitik verschiedener staatlicher Anstalten und halbstaatlicher Institutionen herrscht geheimnisvolles Dunkel. Deshalb zirkulieren darüber im Ratssaal und im Volk allerlei unkontrollierbare Gerüchte.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat über folgende Fragen Auskunft zu geben:

- Wer ist zuständig für die Festsetzung der Besoldungen des Personals der Kantonalbank, der Hypothekarkasse, der Brandversicherungsanstalt, der Bernischen Kraftwerke, der Bern-Lötschberg-Bahn?
- 2. Nach welchen Grundsätzen oder Gesichtspunkten werden diese Besoldungen festgesetzt?
- 3. Wie sind die Besoldungsansätze der hauptsächlichsten Beamtenstellen, z.B. Direktoren, Prokuristen, Inspektoren, Ingenieure, Techniker, Bürochefs, Schalterbeamte, Kanzlisten, Berufsarbeiter, Kanzleigehilfen?
 - 19. Februar 1952.

Luick.

III.

Ausserordentlich grosse Schneemassen verursachen in Gebirgsgegenden hohe Räumungskosten. Dem Regierungsrat sind diese Verhältnisse sicher bekannt. Ist er bereit, abzuklären, in welcher Weise an die Bergtäler eine zusätzliche Hilfe geleistet werden kann?

19. Februar 1952.

A. Seewer.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 77 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 39, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 63 bis 77 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

 Bitterli Simon, von Basel-Stadt und Wisen (SOL), geb. 31. Mai 1877 in Basel, pens. Beamter SBB, wohnhaft in Bern, Ehemann der

- Blanka Josefine Schweri gesch. Bohnenblust, geb. 8. Dezember 1887 in Koblenz, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Cheneval André Jean Joseph, von Rorschacherberg (SG), geb. 10. März 1931 in Bern, ledig, Student, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 3. Cheneval Margaritha Maria, geb. Gerwer, von Rorschacherberg (SG), geb. am 4. Mai 1900 in Bern, Sekretärin, wohnhaft in Bern, Witwe des Joseph Jakob seit 18. Dezember 1942, Mutter eines minderjährigen Kindes, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 4. Elliker Hugo Peter, von Pfungen (ZH), geb. 16. August 1896 in Frauenfeld, Postbeamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Constanze geb. Jullier, geb. 28. Oktober 1879 in Varen (VS), welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 5. Kunz Adolf, von Wald (ZH), geb. 6. Oktober 1877 in Bern, pens. eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Martha geb. Siegerist, geb. 23. Oktober 1886 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 6. Lanz Heinz-Gotthilf, von Moosleerau (AG), geb. 5. April 1930 in Zofingen, ledig, Student, wohnhaft in Murgenthal, welchem die Gemeindeversammlung von Gondiswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 7. Lüscher Rudolf Walter, von Moosleerau (AG), geb. 29. Juni 1893 in Moosleerau, Inspektor der Villars S. A., Freiburg, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie Margaretha geb. Roschi, geb. 6. November 1897 in Olten, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 8. Scherrer Erwin Charles, von Kirchberg (SG), geb. 14. November 1909 in Genf, Patissier, wohnhaft in Bern, Ehemann der Emma geb. Steiner, geb. 17. Januar 1911 in Ringgenberg, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 9. Steiner Eduard, von Schmiedrued (AG), geb. 20. Oktober 1878 in Oensigen, Kaufmann, wohnhaft in Wabern, Ehemann der Martha geb. Scheidegger, geb. 17. Februar 1882 in Huttwil, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 10. Wirz Benjamin, von Zetzwil (AG), geb. 6. Oktober 1918 in Bern, Dr. jur., Fürsprecher, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hanni geb, Zumstein, geb. 18. Mai 1921 in Schüpfen, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die

- Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 11. Wirz Ernst, von Zetzwil (AG), geb. 22. Januar 1916 in Bern, dipl. Architekt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Margrith Klara Emma geb. Fortmann, geb. 4. September 1922 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 12. Wirz Rolf, von Zetzwil (AG), geb. 13. Juni 1917 in Bern, dipl. Baumeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Vreneli Annemarie geb. Fyg, geb. 31. Oktober 1923 in Thun, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeindeversammlung der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 13. Zumstein Josef Franz, von Quarten (SG), geb. 25. Januar 1932 in Herisau (AR), ledig, Gärtner, wohnhaft in Riehen (BS), welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Seeberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 14. K ur z Senta, gesch. Goldberg, deutsche Staatsangehörige, geb. 20. März 1889 in Bern, Pianistin und Musiklehrerin, wohnhaft in Bern, geschieden von Alfred Goldberg seit 1926, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin, als ledig heimatberechtigt gewesen in Worb, lebte bis 1910 in Bern; seit 1947 ist sie wieder hier gemeldet.

15. Ambs Rolf Arthur, deutscher Staatsangehöriger, geb. 14. April 1929 in Bern, Mechaniker, ledig, wohnhaft in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemiendebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit Geburt in der Schweiz auf; seit 1944 ist er in Biel gemeldet.

16. Bonsignori Angelo Carlo, italienischer Staatsangehöriger, geb. 6. September 1929 in Corgémont, ledig, Maurer, wohnhaft in Corgémont, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Corgémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Corgémont wohnhaft.

- 17. Fällt aus.
- 18. Gasparon Rolando, italienischer Staatsangehöriger, geb. 18. April 1943 in Basel, wohnhaft in Wynau, welchem die Einwohnergemeinde Wynau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in der Schweiz; Seit 1949 ist er in Wynau gemeldet.

19. Giracca Giuseppe Natale, italienischer Staatsangehöriger, geb. 7. März 1906 in Cassano Valcuvia (Italien), gerichtlich getrennt, Baumaler in Soyhières, dem die Einwohnergemeinde Soyhières das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in Soyhières aufgewachsen. Abgesehen von zwei kurzen Auslandsaufenthalten in Belgien und Frankreich hat er die Schweiz nie verlassen. Seit 1941 ist er in Soyhières gemeldet.

20. Klauser Ferry Harald, österreichischer Staatsangehöriger, geb. 29. Juni 1921 in Zürich, kaufmännischer Angestellter, Bauführer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Martha geb. Gäumann, geb. 7. Januar 1922 in Münsingen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in der Schweiz; seit 1925 ist er in Bern gemeldet.

21. Lamy Eduard, deutscher Staatsangehöriger, geb. 8. Mai 1906 in Basel, Buchbinder, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frieda geb. Friedrich, geb. 25. Juli 1906 in Moosaffoltern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit Geburt in der Schweiz auf; seit 1910 ist er in Bern gemeldet.

22. Murat Ernst Karl, französischer Staatsangehöriger, geb. 13. März 1916 in Trimbach, Bäckermeister, wohnhaft in Bolligen, Ehemann der Lisbeth geb. Schaffner, geb. 8. Mai 1924 in Langenthal, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnerversammlung von Utzenstorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in der Schweiz; von 1947 bis 1951 war er in Utzenstorf und seit 1. Mai 1951 ist er in Bolligen gemeldet.

23. Ronch i Andrea Gaetano, italienischer Staatsangehöriger, geb. 30. November 1905 in Büetigen, Architekt, wohnhaft in Bern, Witwer der Lidia geb. Gasperini seit 17. September 1944, welchem die Gemeindeversammlung von Büetigen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber lebte von Geburt bis 1919 und von 1928 bis 1932 in der Schweiz; seit 1947 ist er in Bern gemeldet.

24. Rossi-Ninchi Marcel-Ambroise, italienischer Staatsangehöriger, geb. 20. August 1910 in Bern, Gipser- und Malermeister, wohnhaft in Bern, gerichtlich getrennt, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1941 hält er sich ununterbrochen in Bern auf.

25. Schörlin Mathilde, deutsche Staatsangehörige, geb. 23. Dezember 1885 in Bern, ledig, Verkäuferin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hielt sich mit Ausnahme von je 1¹/₂ Jahren in Italien und in England seit Geburt in Bern auf.

26. Sguaitamatti Bruno Constant, italienischer Staatsangehöriger, geb. 29. Mai 1915 in Genf, Chemiker, wohnhaft in Muttenz (BL), Ehemann der Jolanda Martha-Lucia geb. Parietti, geb. 10. Januar 1921 in Le Noirmont, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Le Noirmont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren. Von 1926 bis 1935 hielt er sich in Mailand auf; seit 1942 ist er in Muttenz gemeldet.

27. S p a t z Frieda, deutsche Staatsangehörige, geb.
1. November 1899 in Bern, ledig, Hilfsarbeiterin, wohnhaft in Bern, Mutter eines minderjährigen Sohnes, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in Bern geboren und aufgewachsen. Mit einem Unterbruch von vier Jahren (1922 bis 1926) war sie immer in Bern gemeldet.

28. Wengle Josef Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, geb. 18. Juli 1878 in Luzern, Maler, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Emma geb. Wiedmer, geb. 2. April 1884 in Burgdorf, welchem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und hielt sich mit Ausnahme der Jahre 1915 bis 1918 immer in der Schweiz auf. Seit 1910 ist er in Burgdorf gemeldet.

29. Fedi Vittorino Giulio, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 21. Dezember 1926 in Bern, ledig, Schlosser, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist mit Ausnahme eines einjährigen Welschlandaufenthaltes immer in Bern gemeldet.

30. Hüninger Karl Albert, deutscher Staatsangehöriger, geb. 28. September 1898 in Fahrnau (Deutschland), Kaufmann des Detailhandels, wohnhaft in Bern, Ehemann der Margaritha geb. Hunziker, geb. 10. Juni 1905 in Burgdorf, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1899 in der Schweiz. Von 1917 bis 1919 leistete er in Deutschland Militärdienst und von 1923 bis 1924 war er in Hannover; seit August 1931 ist er in Bern gemeldet.

31. Badosa Mateo Juan Francisco, spanischer Staatsangehöriger, geb. am 31. Juli 1894 in Vilisar (Spanien), Uhrmacher und Kaufmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Marguerite Bobillier, geb. am 11. Oktober 1897 in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich mit Ausnahme der Zeit vom Oktober 1916 bis April 1917 seit 1906 in der Schweiz auf; seit 1923 ist er in Biel gemeldet. 32. Balcer Stanislaus, polnischer Staatsangehöriger, geb. 8. Mai 1920 in Otowo (Polen), ledig, Landarbeiter und Chauffeur, wohnhaft in Brüttelen, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Brüttelen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1940 in der Schweiz; seit September 1945 ist er in Brüttelen gemeldet.

33. Föll Maria Emma, deutsche Staatsangehörige, geb. 28. August 1893 in Wüstenroth (Deutschland), ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Belp, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Belp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat

Die Bewerberin hält sich seit 1931 ständig in der Schweiz auf; seit Dezember 1946 ist sie in Belp gemeldet.

34. Margulies Isaak Zwi, polnischer Staatsangehöriger, geb. 30. Dezember 1924 in Tel-Aviv, Student und kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Bern, ledig, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1928 in der Schweiz und seither in Bern gemeldet.

35. Pukass Gustav Franz, deutscher Staatsangehöriger, geboren 14. Mai 1904 in Upalten (Deutschland), Zuschneider, ledig, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewverber ist seit Oktober 1929 in Bern gemeldet.

36. Psota Franz Alexander, österreichischer Staatsangehöriger, geb. 19. Juni 1914 in Wien, Maskenbildner, Theatercoiffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Susanna Catharina Maria geb. Oosterbaan, geb. 12. Oktober 1919 in Bolsward (Holland), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1935 in der Schweiz; seit 1945 ist er in Bern gemeldet.

37. Rosenfeld Maria Anna, geb. Winz, polnische Staatsangehörige, geb. 14. Februar 1903 in Isenburg (Deutschland), Damenschneiderin, wohnhaft in Bern, Witwe des Hirsch David seit 1. September 1934, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1923 in der Schweiz; seit 1935 ist sie in Bern gemeldet.

38. Wolan Hieronimus, polnischer Staatsangehöriger, geb. 12. Januar 1916 in Glinik (Polen), ledig, Zimmermann, wohnhaft in Wiedlisbach, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Wiedlisbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1940 in der Schweiz; seit 1. April 1941 ist er in Wiedlisbach gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bärtschi, Mitglied der Justizkommission. Grossrat Geissbühler (Spiegel-Köniz) beantragt in einem Fall Reduktion der Busse von Fr. 150.— auf Fr. 50.—. Dieser Antrag wird von den Grossräten Felser, Bergmann, Schärer unterstützt und dann in geheimer Abstimmung mit 98 gegen 51 Stimmen angenommen. In einem andern Falle beantragt Grossrat Loretan den bedingten Straferlass. Dieser Antrag wird von den Grossräten Geissbühler (Spiegel-Köniz) und Wälti, Präsident der Justizkommission, bekämpft, worauf in geheimer Abstimmung mit 135 gegen 35 Stimmen dem Antrag der Kommission zugestimmt wird.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Gesetz betreffend Missbräuche im Zinswesen

(Siehe Nr. 7 der Beilagen)

Eintretensfrage.

Bickel, Berichterstatter der Kommission. Es tut mir leid, dass der Präsident der Kommission, Herr Rubi, momentan nicht da ist; denn er hätte die Situation auseinandersetzen müssen. — Ich habe an dieser Stelle wiederholt die Notwendigkeit der Bekämpfung der wucherischen Kleinkreditinstitute betont, auch darauf hingewiesen, dass nur eine eidgenössische Regelung der Materie wirksam zum Ziele führen wird, d. h. die ungesunde Tätigkeit dieser Kreditinstitute erfassen kann.

Im Jahre 1946 empfahl dann der Bundesrat eine eidgenössische Regelung des ganzen Problems. Der Ständerat lehnte das Projekt ab. Ich möchte dem Regierungsrat und besonders der Polizeidirektion hier danken, dass sie sich an die Lösung dieses schwierigen Fragenkomplexes heranmachten. Damit ist eine wertvolle Vorarbeit geleistet worden. Die Kommission hat die ganze Frage eingehend geprüft. Nur schweren Herzens kam man zum Antrag, hier die Beratung zu verschieben. Gründliche Studien und Beratungen überzeugten uns davon, dass vorerst noch einmal ein Anlauf gemacht werden sollte, um auf eidgenössischem Boden zu einem Ziel zu gelangen. In diesem Sinne unterbreitet Ihnen die Kommission eine Motion mit folgendem Wortlaut: « Das Gesetz gegen Missbräuche im Zinswesen will die Darlehens- und Kreditnehmer gegen übersetzte Zinsforderungen schützen. Dieser gute Zweck kann aber durch eine kantonale Regelung nicht erreicht werden, weil damit in weitaus den meisten Fällen der ausser Kanton niedergelassene Darlehens- oder Kreditgeber, welcher übersetzte Zinsen fordert, als Täter strafrechtlich nicht erfasst werden kann. Die Kommission des Grossen Rates stellt deshalb dem Grossen Rat den Antrag, die Beratung dieses Gesetzes zurückzulegen und dem Regierungsrat, gestützt auf Art. 41 der Staatsverfassung, zu beantragen, den schweizerischen Bundesrat zu ersuchen, ein

eidgenössisches Gesetz gegen Missbräuche im Zinswesen zu erlassen. Wenn die Bundesbehörden darauf nicht eintreten wollen, so ist die Schaffung eines Konkordates über diesen Gegenstand mit allen Mitteln zu fördern. »

Wir glauben, dass der Anlauf nochmals gemacht werden sollte auf eidgenössischem Boden. Was nützt uns das schönste kantonale Gesetz, das vielleicht 2 bis 3 Institute in unserem Kanton erfasst, wenn die grosse Mehrheit in den übrigen Kantonen die ungesunde, unsoziale Tätigkeit und ihre Propaganda weiter betreiben können? Es sollte nach unserer Auffassung alles daran gesetzt werden, um zu einer eidgenössischen Regelung zu gelangen, denn die Notwendigkeit der Bekämpfung dieser wucherischen Kleinkreditinstitute wird täglich brennender. Wer es nicht glaubt, möge nur einmal bei den Betreibungsämtern oder den Vormundschaftsbehörden ein wenig nachfragen. Ich will hier nicht Beispiele wiederholen, wo nicht nur 18 %, sondern 30 bis 40 % Zins verlangt wurden, möchte auch nicht auf die verheerenden Folgen der sogenannten Kettenverschuldung hinweisen, wo das Ende des Liedes dann Betreibung, Pfändung und Verlustscheine sind. Aus den zahlreichen Zuschriften könnten wir mit Beispielen aufwarten. Oft wird der erste Kredit mit mehr oder weniger Sorglosigkeit aufgenommen, und am Schluss befindet sich der Kreditnehmer verzweifelt am Rande des Abgrundes. Ich möchte Ihnen doch ein Beispiel aus der jüngsten Zeit bekanntgeben, um zu zeigen, wie diese unsauberen Geschäfte gemacht werden. Es gibt Institute, die ihren Schuldnern, die die Abzahlungen pünktlich leisten, vor Verfall der drittletzten Monatsrate unaufgefordert neue Kredite offerieren, aber nicht ohne dabei einen ungerechtfertigten Uebergewinn einzurechnen. Der neue Kredit wird nämlich um die nicht verfallene Restanz des alten Darlehens gekürzt. Zinsen, Risiko, Kommission und Spesen werden aber von der ganzen Kreditsumme berechnet, somit also auch auf einem Betrag, worauf die Zinsen schon einmal entrichtet worden sind und der tatsächlich gar nicht kreditiert wird. Das wird von einem ausserkantonalen Institut praktiziert. — Gegenüber all den Machenschaften sollte der Staat nicht machtlos sein. Es sollte eine schweizerische Lösung gefunden werden, Es gehört zu den edelsten Aufgaben des Staates, die Schwachen und Minderbemittelten unter den Bürgern gegenüber den Ausbeutungsversuchen durch skrupellose Geschäftemacher zu schützen.

Ich ersuche daher um Annahme der Motion der Kommission. Sollte eine eidgenössische Regelung der Materie nochmals scheitern, müssen wir auf dem von der Polizeidirektion beackerten Boden eine neue Lösung suchen.

Noch eine Feststellung möchte ich hier machen: Da die Beschaffung von Kleinkrediten in vielen Fällen einem legitimen Bedürfnis entspricht, kann das Problem mit einer blossen Verhinderung der wucherischen Ausbeutung durch gesetzgeberische Massnahmen allein nicht gelöst werden. Mit letzter Nachhaltigkeit kann dem Wucher das Handwerk nur dann gelegt werden, wenn vermehrte Gelegenheit geschaffen wird, gegen mässigen Zins auch ohne bankmässige Sicherstellung einen nötigen Kleinkredit zu erhalten. Die Kleinkreditpolitik

unserer einheimischen Banken ist in den letzten Tagen zweifellos grosszügiger geworden, was sich in vielen Fällen günstig ausgewirkt hat. Auf dem fruchtbaren Weg muss weiter gearbeitet werden.

Ich empfehle Ihnen nochmals, der Motion zuzustimmen und die Beratung dieses Gesetzes vorläufig auszusetzen.

Schwarz. Ich glaube, viele von Ihnen sind vom Ausgang der Beratungen über dieses Gesetz nicht ganz befriedigt. Warum nicht? Als man diese Angelegenheit im Jahre 1939 erstmals aufgriff und bekanntgab, dass 60 bis 70 % Zinsen verlangt werden, sagte man sich, es müsse etwas geschehen und veranlasste die Kantonalbank, den Leuten Konkurrenz zu machen. Die Berechnung des Zinses durch die Kleinkreditinstitute erfolgte auf eine ganz infame Art, so dass die Leute meist gar nicht bemerkten, welch hohe Zinsen sie bezahlten. Nun hat aber die Kantonalbank eine sehr laue Konkurrenz betrieben. Ich weiss, dass die wenigsten Leute Kenntnis davon haben, wie und zu welchen Bedingungen sie dort Kleinkredite erhalten und wer in Frage kommt. Daher habe ich am 16. November, als der Gesetzesentwurf herauskam, eine Eingabe an den Regierungsrat gemacht und gewünscht, man möchte diese Bedingungen einmal öffentlich bekanntgeben. Gleichzeitig solle man bekanntgeben, auf welche Weise man sich vor Wucher schützen kann. Die Leute sind nämlich hierüber gar nicht aufgeklärt. Daher sagt mir die Motion der Kommission nicht zu. Ich schätze es nicht, wenn man meine Motionen bekämpft, dafür pfusche ich andern Leuten auch nicht gerne ins Geschäft. Wir wollen die Motion annehmen, aber nützen kann sie nichts, weil man dem Zins mit Gesetzen wenig oder nicht beikommen kann.

Ich möchte bekanntgeben, wie viele Leute vor einer ganz schlimmen Situation bewahrt werden könnten. Es wäre in den Amtsanzeigern und im Amtsblatt darauf aufmerksam zu machen, dass nach dem Reglement von 1944 die Kantonalbank Kleinkredite vermittelt. Insbesondere wäre Art. 3 Reglementes bekanntzugeben, wonach kleine, vertrauenswürdige Gewerbetreibende und Bauern Kleinkredite erhalten können, eventuell ohne die übliche bankmässige Sicherheit. Man sucht ihnen anderswie zu helfen. Ferner können junge, berufstätige Leute, denen das Fortkommen trotz bescheidenen Mitteln erleichtert werden soll, sowie unverschuldet in Finanzverlegenheit geratenen Festbesoldete und Arbeiter mit regelmässigem Einkommen solche Kleinkredite erhalten.

Wenn sie restlos Auskunft geben, wird man ihnen in persönlicher Aussprache helfen. Nun haben die wenigsten, die da in Frage kämen, von diesen Möglichkeiten Kenntnis. — Ferner wäre es gut, wenn man den Wucherartikel des Schweiz. Strafgesetzbuches in den Amtsanzeigern bekannt gäbe (Art. 157). Dieser ist auch zu wenig bekannt und würde manchen veranlassen, sich zu besinnen, was er überhaupt machen kann, insbesondere dass er klagen darf, wenn ihm wucherische Zinsen abgenommen werden.

Schliesslich scheint mir, wir sollten im Budget des Kantons zugunsten der Kleinschuldner etwas reservieren. Wir würden der Kantonalbank Verluste aus Kleinkrediten bis zu einer gewissen Gesamthöhe decken, wenn sie solche nachweisbar ohne eigenes schweres Verschulden erleidet. Mit Fr. 100 000.— oder Fr. 50 000.— im Jahr käme man da ziemlich weit; denn die Ausfälle sind eigenartigerweise gar nicht so gross, wie man gelegentlich glaubt. Kosten entstehen allerdings durch die Mahnungen.

Wenn man boshaft sein wollte, könnte man sagen, man vergüte der Kantonalbank die Differenz zwischen 4 und 10 %, also bis zu dem Zinssatz, den man andern zubilligen wollte. Dann könnte die Bank Auskunft erteilen, ob die 10 % überhaupt reichen oder nicht. Der Bundesrat stellte bekanntlich fest, dass man unter 18 % nicht wegkomme. Wenn man von den Kleinkreditinstituten verlangt, sie sollen die Kredite zu 10 % geben, darf man das auch von der Kantonalbank verlangen.

Das sind Vorschläge, deren Durchführung viel besser wäre, als dem Bundesrat zu sagen, er solle ein Gesetz machen, um den Leuten auf den Leib zu rücken; denn damit haben die Leute noch kein Geld. Wichtig ist, dass Leuten, die die Bedingungen von Art. 3 des Reglementes der Kantonalbank von 1944 erfüllen, geholfen wird.

Müller (Bern). Es ist sicher seltsam, wenn ein Gesetz, das von einer Expertenkommission vorberaten worden ist und nachher von einer Kommission des Grossen Rates behandelt wurde, schliesslich zurückgezogen wird und aus den Beratungen nur eine Motion resultiert, in der man die betreffende Aufgabe dem Bund übertragen will. Je weiter die Verhandlungen fortschritten, um so mehr kamen uns die Schwierigkeiten, die sich bei diesem relativ kleinen Gesetz ergeben, zum Bewusstsein. Wir waren uns von Anfang an einig, dass eine eidgenössische Regelung besser ist als eine kantonale. Der Regierungsrat hat das in der Kommission dargelegt. Wenn ein Bauer auf seinem Hof Mäuse und Ratten bekämpft und nebenan nichts geschieht, wird sein Kampf wirkungslos bleiben.

Wir sind mit Herrn Schwarz einig, dass eine Lösung auf dem Gebiet des Kleinkredites in erster Linie durch aktive Bekämpfung des Wuchers, nämlich durch Gewährung von Kleinkrediten zu seriösen Bedingungen von anerkannten Bankinstituten der beste Weg ist. — Trotzdem gehöre ich zu den Kommissionsmitgliedern, die es bedauern, dass man den Gesetzesentwurf zurückgezogen hat. Ich glaube nämlich nicht, dass der Bund, der 1946 einen Vorstoss ablehnte — die Vorlage kam im Ständerat nicht durch — jetzt, einige Jahre später, auf diesem Gebiet legiferieren würde. Dort war erklärt worden, die Kantone sollen legiferieren. Ich bezweifle auch, dass es gelingen wird, ein Konkordat auf dem Gebiete zustande zu bringen, wie es die Motion will. Der Versuch kann gemacht werden. — Man hätte versuchen sollen, die Schwierigkeiten zu überwinden, aber nachdem die grosse Mehrheit der Kommission anderer Auffassung war, schloss ich mich schliesslich an.

Die Schwierigkeiten, die hier entstanden, sind mannigfacher Art. Einmal heisst das Gesetz, das man beriet « Gesetz gegen Missbräuche im Zinswesen ». Gemeint waren nur Kleinkredite, aber eine Definition hierüber zu finden, die nachher Umgehungen ausgeschlossen hätte, war ausserordentlich schwierig. — Eine weitere Schwierigkeit tauchte beim Zinssatz auf. Der Bund erklärte 1946, unter 18 % sei das Kleinkreditgeschäft nicht rentabel. Massgebende Fachleute im Kleinkreditwesen, wie Herr Dr. Küng von der Genossenschaftlichen Zentralbank in Basel, erklärten, man brauche 15 %. Unsere Expertenkommission erklärte in der ersten Vorlage an die Kommission, 12 % müsse man für Kleinkredite berechnen. Ihre Kommission setzte den Satz auf 10 % herab. Hier wurde von verschiedenen Leuten betont, 10 % gingen nicht durch vor Bundesgericht, weil man damit dem Gewerbe das Leben verunmögliche. Ich möchte hier erklären, dass ich nach den Erfahrungen, die wir in den Verbänden mit dem Kleinkreditwesen machten, ohne weiteres mit 10 % die Eröffnung einer Kleinkreditbank wagen würde.

Ich war verwundert, dass Herr Schwarz, der sonst die hohen Zinsen bekämpft, erklärte, man solle der Kantonalbank erlauben, Kleinkredite zu 10 %, dem hier vorgesehenen Maximalsatz, geben. So jedenfalls habe ich seinen Vorschlag verstanden. Herr Schwarz weiss wahrscheinlich, dass die Kantonalbank, wie andere bernische Banken, Kleinkredite zu bedeutend günstigeren Bedingungen gewährt und dass sie damit kein grosses Geschäft macht, aber auch keine grossen Verluste erleidet. Diese belaufen sich auf maximal 1 % der gesamten Kleinkredite. Ich habe zwar nie einen Bankabschluss gesehen, in dem bei Kleinkrediten 1% Verluste erreicht worden wären. Das Maximum war bei etwa 0,5 %. Die Verluste im Kleinkreditwesen sind wirklich minim. Im Gegensatz zu den Grosskrediten kann eine Bank mit Kleinkrediten nie aus dem Gleichgewicht ge-

Ich möchte die Auffassung bekämpfen, dass etwa eine kantonale Regelung wirkungslos wäre. Die Kantone Zürich und Genf haben schon sehr gut ausgebaute Gesetze mit Konzessionspflicht und Kontrollen auf dem Gebiete des Kleinkreditwesens. Die Wirkung dieser beiden Gesetze hat sich nicht etwa auf die Kantone Zürich und Genf beschränkt, sondern ging darüber hinaus. Die im Verband der Kleinkreditbanken zusammengeschlossenen Institute haben sich in der ganzen Schweiz den Ansätzen angepasst, die in den beiden kantonalen Gesetzen vorgeschrieben sind.

Wenn die grosse Mehrheit der Kommission das Gesetz im Hinblick auf eine eidgenössische Regelung zurückzieht, steht sie nicht etwa unter dem Druck der Kleinkreditbanken. Gerade die Tatsache, dass die Kleinkreditbanken in dieser Art und Weise gegen die Vorlage reagierten, zeigt mir deutlich, dass sie das Gesetz fürchten, das im Kanton Bern erlassen werden sollte und dass es, obwohl wir im Kanton Bern nur zwei Kleinkreditinstitute haben, nicht nutzlos gewesen wäre. Ausser den zwei Instituten mit Sitz im Kanton Bern haben wir zahlreiche ausserkantonale Institute, die in Bern wirken und die das Gesetz auch gefürchtet hätten.

In Anbetracht der Meinung der Mehrheit der Kommission empfehle ich Ihnen wärmstens, die Motion zu unterstützen, den Vorstoss zu unternehmen, jedoch, wenn eine eidgenössische Regelung auf Schwierigkeiten stösst, dann auf kantonalem Boden eine Lösung zu versuchen, denn die Bekämpfung der Missbräuche im Zinswesen ist auch im Kanton Bern nötig.

Wirz. Ich war Mitglied der Kommission und ging auch mit Begeisterung hinter die Arbeiten. Aber im Verlaufe der Verhandlungen sah man rasch, dass es ausserordentlich schwer ist, hier eine gesetzliche Regelung zu finden. Schon die Definition des Wortes Kleinkredit brachte die erste grosse Schwierigkeit. Da gingen die Auffassungen sehr stark auseinander. Die einen sagen, der Kleinkredit reiche bis Fr. 500.—, die andern sehen die Grenze bei Fr. 1000.— und wieder andere bei Fr. 5000.—. Schon diese Schwierigkeit war schwer zu überwinden. Schliesslich liessen wir das Wort Kleinkredit weg, sagten «Gesetz gegen Missbräuche im Zinswesen ». Das Gesetz erstreckt sich auf alle Zinsverhältnisse, nicht nur auf die im Kleinkredit. — Man kam in der Kommission auf einen Zinssatz von 10%, war aber auch hierin nicht einstimmig. Einzelne Mitglieder sagten, 10 % seien zu wenig im Kleinkreditgeschäft. Es kam eine grössere Eingabe der Kleinkreditbanken, die uns aber in keiner Weise zu beeinflussen vermochte. 10 % Zins sind für jemanden, der in der Tinte sitzt, immer noch sehr viel.

Ich weiss, dass die Banken an diesem Gesetz keine grosse Freude hatten. Sie sagten, im Kleinkreditgeschäft seien 10 % bescheiden, aber weil wir den Satz nicht auf Kleinkredite beschränkten, erscheine er sehr hoch. Dann könnte der Verdacht entstehen, die Banken seien nicht nur Zinslipicker, sondern Zinslidiebe, wenn man im Gesetz den Satz von 10 % sehe. — Zürich und Genf haben das Maximum bei 18 % festgelegt und die Bewilligungspflicht eingeführt.

Wir hatten eine weitere Schwierigkeit. Im Art. 2 des Entwurfes war vorgesehen, dass der Schuldner nicht durch andere Verpflichtungen weitere Belastungen übernehmen dürfe, weil das z.B. bei Uebernahme von Anteilscheinen, Obligationen usw. zugunsten des Geldgebers nachher eine weitere, indirekte, schwere Belastung des Schuldners dargestellt hätte. Da aber kamen wir in Kollision mit den Raiffeisenkassen, die in ihren Statuten festgelegt haben, dass jeder Geldnehmer mindestens einen Anteilschein von Fr. 1000.- haben müsse. Diese Kassen sind seriös, auf guter Grundlage aufgebaut, und wir hätten zu deren Gunsten eine Ausnahmebestimmung machen müssen. Dann aber hätten andere Organisationen das gleiche Recht beansprucht und das Gesetz wäre schliesslich verwässert worden.

Es fragt sich, ob man die Abzahlungsgeschäfte in die Regelung einbeziehen müsste; denn diese betreiben auch eine Art Finanzierung. Auch hier sahen wir Schwierigkeiten, die nicht leicht zu überbrücken gewesen wären.

Wir konnten uns um so eher auf die vorgeschlagene Lösung konzentrieren, als wir wissen, dass Banken und Sparkassen sehr viele Kleinkredite gewähren. Sie propagierten das allerdings nicht speziell. Herr Schwarz hat beanstandet, dass die Kantonalbank das nicht tue. Einmal ist das finanziell kein sehr interessantes Geschäft. Aber das ist nicht allein ausschlaggebend. Wenn man Propaganda machen würde, würden Leute vorspre-

chen, die absolut keine Gewähr für Rückzahlung bieten. Aber gerade diese würden dann glauben, sie hätten einen absoluten Anspruch auf ein Darlehen. Legitime Bedürfnisse werden in normalem Rahmen immer bei den bernischen Kassen und Banken befriedigt werden können.

Es besteht übrigens eine Bürgschaftsgenossenschaft der Banken, die bis jetzt sehr segensreich wirkte und wo auch Kredite verlangt werden können, die über das normale Mass des Kleinkredites hinausgehen. So kann Kleingewerblern, Handwerkern und Arbeitern geholfen werden.

Die Nationalbank hat festgestellt, dass im Jahr 1950 über 90 000 Kleinkredite bewilligt wurden, im Umfange von über 60 Millionen Franken.

Wie Sie hörten, gelangte man zum Schluss, man wolle auf das Gesetz vorläufig verzichten. Nötigenfalls können wir später wieder darauf zurückkommen. Vorläufig wollen wir versuchen, eine eidgenössische Regelung zu veranlassen. Wenn im Jahre 1946 der Ständerat nicht Schwierigkeiten gemacht hätte, wäre damals der Gesetzesentwurf durchgegangen. Da die Verhältnisse sich inzwischen weiter entwickelt haben, ist es nicht ausgeschlossen, dass man zum Schlusse kommt, auf eidgenössischem Boden sei eine Lösung möglich. Eventuell kann später der Konkordatsweg beschritten werden.

Ich bin mit Herrn Schwarz einverstanden, dass es nicht befriedigt, das Gesetz nicht zu verabschieden, aber nach allen Untersuchungen gelangten wir doch zum Schluss, es sei besser, es zurückzulegen. Schon manch anderes Projekt ist schubladisiert worden, und man kam später darauf zurück.

Die Banken, die das Kleinkreditgeschäft pflegen, erleiden tatsächlich keine grossen Verluste. Diese erreichen kaum $1\,^0/_0$ des ganzen Kreditbetrages. Der Kleinschuldner ist im allgemeinen sehr zahlungswillig und kommt seinen Verpflichtungen nach.

So unbefriedigend die Lösung ist, können wir vorläufig doch nichts anderes vorkehren. Ich glaube, die Beratungen in der Kommission und hier im Rate sind nicht umsonst. Aus diesen Vorbereitungen können gewisse Auswirkungen resultieren.

Ich beantrage Ihnen ebenfalls, der vorgeschlagenen Motion zuzustimmen.

Bergmann. Es ist sicher gut, dass Herr Grossrat Bickel mit seiner Motion die Frage der Kleinkredite zur Diskussion brachte; denn sie verdient es, gelöst zu werden. Ich gebe zu, dass man das nicht auf kantonalem Gebiete machen kann, sondern eine eidgenössische Lösung suchen muss, allerdings soll die Angelegenheit bei uns nicht schubladisiert werden, wie Herr Wirz es antönte, sondern die Diskussion soll lebendig bleiben. Die Kleinkreditbanken sind besonders zahlreich in Freiburg, Neuenburg, Luzern und Zug. Gerade sie haben eine Aufsicht nötig. Sie geben Kleinkredite bis Fr. 4000.—. Die Aufstellung, die sie machen, ist nicht detailliert, so dass man nicht weiss, welches die Darlehenssumme ist und wie hoch sich der Zins beläuft.

Der Entwurf trägt den Titel «Gesetz gegen Missbräuche im Zinswesen». Damit trifft man die Missbräuche im Abzahlungsgeschäft nicht. Diese Angelegenheit muss auch ins Auge gefasst werden.

Die Vorlage würde leider auch einen andern Zweck verfehlen, nämlich den, dass vom Kanton Bern aus ein Stimulus für die Regelung in andern Kantonen ausgehen könnte. — Ich glaube nicht, dass Banken, die für ihre eigenen Gelder 2¹/₂ ⁰/₀ Zins rechnen müssen und die für Informationen Fr. 6.— bis 7.— auszulegen haben, was bei einem Kredit von Fr. 300.— schon 5 % ausmacht, mit 10 % auskommen. Daher werden wahrscheinlich die Banken anderer Kantone nicht Hand bieten zu einer gleichen Gesetzgebung, wenn der Kanton Bern auf 10 % geht. Zürich und Genf haben 18 % festgelegt. Das Kleinkreditgeschäft ist nicht das Geschäft, wo die Banken ihre Gewinne realisieren. Das Gesetz schiesst mit Kanonen auf Spatzen. — Ich schlage ebenfalls vor, die Vorlage zurückzulegen, die weitere Behandlung der Angelegenheit auf eidgenössischem Gebiet anzustreben und nicht locker zu lassen, bis dort etwas geschieht. Nötig ist auch eine Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes in dem Sinne, dass übersetzte Zinsforderungen nicht zwangsvollstreckbar wären.

In unserer Vorlage würde nicht vorgeschrieben, dass die Banken bei Kleinkrediten detaillierte Abrechnungen erstellen. Man wüsste also nicht, was Darlehensbetrag und was Zins ist. Das wäre jedoch nötig.

Ungelöst ist ferner die Frage der Kontrolle über allfällige Schuldverpflichtungen, die höher sein könnten als das Darlehen, sei es auch nur als Schuldhinterlage, oder als Betrag, auf welchem Zinsen zu entrichten sind. Diese Probleme müssten noch gelöst werden.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den trefflichen Ausführungen, die hier gemacht wurden, habe ich nicht viel beizufügen. Es ist keine stolze Sache, eine angefangene Arbeit, die man gut beendigen wollte, zurückzuziehen und zu sagen, man wolle noch ein wenig warten und versuchen, einen andern Weg zu beschreiten. Aber es ist eine überlegte, begründete Entscheidung. Wir dürfen uns nicht von wirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen, wie sie auch hier in der Diskussion vorgetragen wurden; denn das, was wir dem Grossen Rat und dem Berner Volk vorlegen wollten, ist ein Polizeigesetz, nicht eine volkswirtschaftliche Ordnung. Die wirtschaftlichen Ueberlegungen könnten höchstens dem Gesetze schaden.

Ich glaube, ich darf für unsere Direktion, für den Regierungsrat, für die Expertenkommission und für die grossrätliche Kommission in Anspruch nehmen — ich lege Wert darauf, das hier festzustellen — dass sie den Auftrag des Grossen Rates, in diesem Gebiet zu legiferieren, ernst nahmen. Nicht zuletzt deswegen kamen Kommission und Regierungsrat zum Schluss, zu beantragen, wir wollen zuerst einen andern Weg zu gehen versuchen.

Es wurde bereits festgestellt, in welcher Situation wir uns befinden. Wir können wohl bei uns « eine saubere Stube » machen. Aber wenn uns von allen Grenzen Schmutz hereingeworfen wird, können wir dagegen nichts ausrichten.

Dann wurde darauf hingewiesen, Genf und Zürich hätten eine rechtliche Ordnung des Kleinkreditwesens. Das ist richtig. Aber wir wollen eines nicht vergessen: Zürich hat diese Ordnung mit dem Einführungsgesetz zum Eidg. Strafgesetzbuch geschaffen. Die Bestimmungen über das Kleinkreditwesen wurden dort hineingestrickt und dann gingen sie durch die Volksabstimmung, ohne dass man deswegen viel Aufhebens gemacht hätte. In Genf hatte der Grosse Rat die Kompetenz, darüber zu legiferieren. — Wenn wir nun mit der Vorlage auf Grund der 10 % Jahreszins, wie sie dem Grossen Rat unterbreitet wurde, vor das Volk gelangt wären und dieses zugestimmt hätte, so hätten wir trotzdem riskieren müssen, dass beim ersten staatsrechtlichen Einspruch diese Regelung über den Haufen geworfen worden wäre. Das wollen wir nicht riskieren, bevor wir die bessern Möglichkeiten ausgeschöpft haben. Ich kann natürlich keine Garantie dafür übernehmen, dass, gestützt auf die vorliegende Motion, der der Regierungsrat zustimmt, die eidgenössische Regelung wirklich in die Wege geleitet werden kann. Ich bezweifle das sogar. Wir werden aber das Möglichste dafür tun. Wenn jedoch die eidgenössiche Ordnung nicht errichtet wird, müssen wir das kantonale Gesetz wieder hervorziehen und das ungenügende Werk machen. Wir wollen den bedauernswerten Opfern der zahlreichen ausserkantonalen Institute, die im Kanton Bern Propaganda machen, einen Schutz bieten. Die einzig wirksame Ordnung ist jedoch die eidgenössische. Wenn wir eine kantonale machen, ist es ein Ausdruck des guten Willens, aber nicht viel mehr. Ich bitte, dem Vorschlag von Kommission und Regierungsrat zuzustimmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Ergebnis der Volksabstimmungen vom 10. Februar 1952

Zur Verlesung gelangen zwei Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmungen vom 10. Februar 1952 beurkundet:

Das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege ist mit 27 797 gegen 15 784 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2398, die der ungültigen 50.

Die Vorlage betr. den Volksbeschluss über den Neubau des zahnärztlichen Institutes der Universität Bern ist mit 29 004 gegen 15 616 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1370, die der ungültigen 39.

Von den 247 123 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 46 959 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921

zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Nach der diesen Auszügen beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimm- berechtigten	Volksbeschluss über den Neubau des zahnärztlichen Institutes der Universität Bern			Volksbeschluss über das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 416	1 239	600	54	1 205	583	105
Aarwangen	10 320	1 309	792	44	1 363	699	83
Bern	60 499	7 843	1 457	125	7 195	1 934	296
Biel	16 202	1 160	418	17	1 096	423	76
Büren	4 783	633	333	50	605	352	59
Burgdorf	11 059	1 914	993	96	1 838	997	168
Courtelary	7 558	370	326	34	361	316	53
Delsberg	6 464	411	553	70	395	545	94
Erlach	2 431	463	234	$\frac{1}{27}$	443	246	35
Franches-Montagnes.	2 619	142	255	26	133	247	43
Fraubrunnen	5 258	1120	546	57	1066	559	98
Frutigen	4 397	$\frac{1120}{232}$	333	41	$\frac{1}{232}$	329	45
Interlaken	9 564	880	567	81	863	559	106
Konolfingen	10 465	1 510	969	79	1 481	935	142
- ^	3 237	168	226	23	178	198	41
	3 002	582	364	39	546	380	59
Laupen	8 419	390	528	49	359	520	88
Münster	1 340	97	65	9	95	62	14
Neuenstadt	5 364	947	466	60	929	465	79
Nidau	2 303	107	142	8	105	136	16
Oberhasli	7 591	414	911	83	394	866	148
Pruntrut	1 911	119	71	5	116	69	10
Saanen	3 007	281	178	19	245	206	27
Schwarzenburg	6 773	1426	705	66	1342	731	124
Seftigen	7 751	555	594	30	$\frac{1542}{549}$	581	49
Signau	4 696	$\begin{array}{c} 555 \\ 428 \end{array}$	303	24	393	324	38
Niedersimmental	$\begin{array}{c c} 4 696 \\ 2 367 \end{array}$	$\frac{428}{184}$	141	17	175	145	$\frac{36}{22}$
Obersimmental	17 291	2393	1 207	88	$2\ 325$	1 202	161
Thun	7 615	$\begin{array}{c} 2\ 595 \\ 641 \end{array}$	652	36	$\begin{array}{c} 2.525 \\ 685 \end{array}$	566	78
Trachselwald	6 420	1035	683	52	1076	605	89
Wangen	0 420	1 033	4	32	1076	4	2
Militär							
Zusammen	247 123	$29\ 004$	15 616	1 409	27797	15 784	2448

Kenntnisgabe vom Ergebnis des Regierungsratswahl vom 10. Februar 1952

Zur Verlesung gelangt ein Protokoll aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 10. Februar 1952 bei 247 123 Stimmberechtigten und einer Wahlbeteiligung von 46 959 Bürgern, von welchen 34 219 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 17 110, für die laufende Amtsperiode, endigend am 31. Mai 1954, zum Mitglied des Regierungsrates gewählt worden ist:

Rudolf Gnägi, Fürsprecher, von Bern-Liebefeld, mit 24 918 Stimmen.

Die Zahl der leeren Stimmen betrug 9504, die der ungültigen 954.

- 2. Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.
- 3. Sie wird vom Regierungsrat in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.
- 4. Vom Wahlergebnis ist dem Grossen Rate Kenntnis zu geben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Vereidigung von Regierungsrat Rudolf Gnägi

Herr Rudolf Gnägi, der am 10. Februar 1952 zum Mitglied des Regierungsrates gewählt wurde, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Der Präsident beglückwünscht ihn zu seiner Wahl

Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 167 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 40, in Betracht fallend 117, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Vuillemier . . . mit 95 Stimmen

Wahl von 2 Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission

Bei 168 ausgeteilten und 142 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 24, in Betracht fallend 118, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Bircher mit 118 Stimmen Grossrat Casagrande . . . mit 101 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der paritätischen Kommission

Bei 142 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 31, in Betracht fallend 102, somit bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Sägesser mit 99 Stimmen

Wahl des II. Vizepräsidenten der Rekurskommission

Bei 115 ausgeteilten und 96 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 32, in Betracht fallend 64, somit bei einem absoluten Mehr von 33 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Emile Giroud, Bern . . . mit 61 Stimmen

Wahl von drei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichtes

Bei 90 ausgeteilten und 79 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 20, in Betracht fallend 59, somit bei einem absoluten Mehr von 30 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Krähenbühl Fritz, Lyss . . . mit 49 Stimmen Mattler August, Bern . . . mit 54 Stimmen Roos Max, Interlaken . . . mit 36 Stimmen

Bericht über die Verkehrserziehungsaktion 1951

Bleuer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann mich sehr kurz fassen. Die Staatswirtschaftskommission hat den sehr interessanten Bericht behandelt. Wir fragten uns allerdings, ob es Aufgabe der Staatswirtschaftskommission sei, sich mit derartigen Berichten abzugeben. Immerhin, wir haben in empfehlendem Sinne und mit dem Dank an die Behörden davon Kenntnis genommen.

Genehmigt.

Interpellation der Herren Grossräte Hirsbrunner (Rüderswil) und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der Holzschädlinge

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 733)

Hirsbrunner (Rüderswil). Meine Interpellation betrifft die in letzter Zeit sehr stark auftretenden Holzschädlinge. Sie dehnten sich in den letzten Jahren über weitere Gebiete aus, hauptsächlich nachdem man verseuchtes Holz in grossen Mengen aus dem Schwarzwald eingeführt hatte. Als Freund des Waldes beängstigt mich diese Entwicklung sehr. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht besteht Grund zu Beunruhigung. Wir müssen Mittel und Wege suchen, um die Schädlinge zu vertilgen und die Erhaltung unseres schönen Waldbestandes zu sichern.

Während des Krieges wurden in bescheidenem Masse Waldrodungen vorgenommen. Aber schon dieser geringe Waldschlag zeigte, welch grossen Einfluss unsere Wälder auf die Witterung und den Charakter unserer Gegend haben. Die Folgen einer barbarischen Walddezimierung sind gar nicht absehbar. Wir haben jedoch erschreckende Beispiele im Ausland.

Glücklicherweise hat die Bundesverfassung im Jahre 1874 für die Waldwirtschaft grundlegende Vorschriften erlassen (Art. 24). Sie hat dem Bund die Oberaufsicht über Forst- und Wasserpolizei eingeräumt. Das erste Forstgesetz vom Jahre 1876 übertrug dem Bund die Oberaufsicht über sämtliche Wälder. Das jetzt gültige Forstgesetz datiert vom Jahre 1902. Eine der wichtigsten Bestimmungen darin lautet, dass das Waldareal nicht verringert werden dürfe.

In der Schweiz, also auch im Kanton Bern, können wir in der Bewirtschaftung der Wälder verschiedene Stufen konstatieren, von der primitivsten bis zur höchsten. — In weiten Kreisen der Bevölkerung konnten wir konstatieren, dass man kein besonders grosses Interesse am Walde hat, dass die Belange unserer Waldwirtschaft nicht überall genügend gewürdigt werden. In der Schweiz haben wir ungefähr 1 Million Hektaren Wald. Davon sind 4,7 % Staatswald, 67½ % sind Gemeinde- und Korporationswaldungen und ungefähr 27,8 % sind Privatwaldungen. Der Wald wird bei uns aus Zweckmässigkeitsgründen, aus Sorge um eine drohende Holznot gepflegt.

Es bedarf einer gewissen Aufklärung, um die Abwehr gegen die Schädlinge organisieren zu können und diese Notwendigkeit dem Volke begreiflich zu machen.

Die durchschnittliche Nutzung der Wälder beträgt in der Schweiz 3 bis 4 Millionen Kubikmeter jährlich. Diese Zahl dokumentiert die Bedeutung unserer Wälder. Die Hälfte ist Nutzholz, die Hälfe Brennholz. Der Nutzholzverbrauch betrug im

Jahre 1939 1 685 000 Kubikmeter. Davon wurden 1460 000 Kubikmeter im Inland erzeugt. 225 000 Kubikmeter wurden eingeführt; das sind 13,4 % des Verbrauches. Der Brennholzverbrauch betrug im gleichen Jahr 1810 000 m³, wovon im Inland 1715 000 Kubikmeter, also 94,7 % erzeugt wurden. — Der Krieg hat den Verbrauch sehr stark gesteigert, besonders infolge des fehlenden Rohmaterials im Baugewerbe. Der Verbrauch stieg gegenüber dem Normalbedarf auf 175 %.

Die schweizerischen Sägereien verarbeiten bis 1,8 Millionen Kubikmeter pro Jahr. Unsere Papierindustrie benötigt 300 000 bis 400 000 Kubikmeter.

Diese Zahlen mögen genügen, um zu zeigen, dass die wirtschaftliche Bedeutung unserer Wälder nicht unterschätzt werden darf. Die Frankenwerte variieren je nach den Preisen. Der Finanzhaushalt vieler bernischer Gemeinden wird durch die Waldwirtschaft stark tangiert, indem sie grosse eigene Wälder haben, speziell die Burgergemeinden

Am Jurasüdfuss hat der Borkenkäfer ganz gewaltige Schäden angerichtet. Das konstatieren wir auch in den Aemtern am rechten Aareufer, speziell im Amte Fraubrunnen. Vielerorts kommt man dem Schädling mangels Arbeitskräften nicht mehr bei. Die Vorschriften werden nicht eingehalten, d.h. die Rottannen werden nicht rechtzeitig gefällt, nicht entrindet, die Rinden und Aeste also nicht verbrannt. Im Amt Fraubrunnen sah ich dürre, rindenlose Rottannen stehen. Bis die Bäume so weit abgestorben sind, entwickeln sich unzählige Nester des Borkenkäfers. In einigen Privatwaldungen industrieller Unternehmungen sah ich die gleiche Misère. Ich glaube, dass Industriebetriebe die Arbeitskräfte sollten aufbringen können, um die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Hier fehlt es an der Aufklärung, zum Teil sogar am guten Willen der Waldbesitzer. Es ist dringend nötig, den Borkenkäfer intensiver zu bekämpfen.

Ein anderer Schädling, der bei uns stark auftritt, ist der Weisstannen-Borkenkäfer. Besorgniserregend ist in letzter Zeit auch die Weisstannen-Nadellaus, die aus dem Kaukasus eingeführt wurde durch Pflanzen und Samen. Die Weisstannen-Graulaus hat bei uns grosse Verbreitung gefunden. Die Schäden mahnen zum Aufsehen, um so mehr als sie vielerorts gar nicht beachtet werden.

Ein anderer Schädling, der ebenfalls in letzter Zeit stark auftrat und den man auch zu wenig kennt, ist der Hausbock. Früher, als noch Bäume im Walde verfaulten, war er nur dort zu finden. Diese Quellen versiegten, und so macht er sich in den Häusern stark bemerkbar. Der Hausbock befällt nur totes Holz, das schon längere Zeit geschlagen ist. Das Wesen des Hausbockes ist bis jetzt zu wenig bekannt. Erst in neuester Zeit konstatierten wir sein alarmierendes Auftreten. An einem grossen Schulhaus in unserem Kanton beispielsweise muss der Dachstuhl vollständig erneuert werden, weil Einsturzgefahr besteht. In einem grossen Sägereibetrieb wurden Bretter zu besondern Zwecken lange gelagert. Als man sie verwenden wollte, waren sie vollständig vom Hausbock zerstört. Man sollte glauben, dass sich eine Sägerei über auftretende Schädlinge rechtzeitig Rechenschaft gäbe. — Im Kanton Zürich sind in neuerer Zeit ganze Häuser eingestürzt. Eine Scheune z. B. stürzte laut Befund der kantonalen Brandversicherungsanstalt ausschliesslich wegen Einwirkung des Hausbocks ein. Das ist ein schlimmer Schädling, weil man ihn nicht leicht feststellen kann. Er bohrt seine Gänge im Splintholz, tritt aber nie an die Oberfläche. Die Gefahr des Schadens durch dieses Insekt ist besonders noch vergrössert, weil wir im Sägerei- und Zimmereigewerbe die Kreuzteilung bevorzugen. Viergeteiltes Holz verzieht sich weniger, wird aber leichter vom Hausbock befallen. Er bevorzugt neuere Holzkonstruktionen, nur ausnahmsweise 50- oder 100jährige Bauten. Der Hausbock wird zu wenig beachtet, obwohl er sich infolge seines grossen Flugvermögens und der starken Vermehrung enorm rasch verbreitet. Im Mai bis August, also in der warmen Jahreszeit, schlüpfen die Käfer aus. Nach 14 Tagen gehen sie zur Eierablage. Ein Weibchen kann mehrmals Eier ablegen. In geschützten Holzrissen schlüpfen nach 1 bis 3 Wochen kleine Larven aus den Eiern. Sie bohren sich sofort ins Holz ein und fressen darin während 4 bis 5 Jahren. Dann frisst die Larve einen Gang nach aussen, verpuppt sich und schlüpft als Käfer aus. Um den Schädling festzustellen, muss man die Fluglöcher suchen und das Holz abklopfen. Prophylaktisch kann man das Holz vor dem Aufrichten imprägnieren. Das ist absolut wirksam. Wenn der Hausbock einmal in den Balken sitzt, ist ihm schwer beizukommen. Man muss Pressluft verwenden.

Die rechtlichen Wirkungen: Ich weiss, dass die Brandversicherungsanstalten dem Schädling ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Speziell der Kanton Zürich erliess Vorschriften über die Schadenwirkung und die Bekämpfung. Ich weiss nicht wie weit der Kanton Bern vorgegangen ist in bezug auf Schadenabschätzung. In gewissen Ortschaften sind bis 60 % der Gebäude vom Hausbock befallen. Grösstmögliche Aufklärung ist nötig, bevor wir noch grössere Schäden erleiden.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hirsbrunner hat ziemlich ausführlich die Schäden geschildert, die gegenwärtig in unseren Wäldern und an den Holzteilen der Häuser auftreten. Die Bekämpfung des Borkenkäfers war letztes Jahr nicht mehr so aktiv wie wir es wünschten und wie es durch Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 1948 den Waldbesitzern zur Pflicht gemacht wurde. Bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes habe ich erklärt, dass der Grund des starken Auftretens wahrscheinlich in den Trockenjahren 1945, 1947 und 1949 zu suchen ist. Die Förster selbst sind sehr überrascht, dass trotz des nassen Jahres 1950 im Jahre 1951 erneut grosse Schäden auftraten.

Befallenes Holz muss schon im Sommer geschlagen werden. Im Jahre 1948 wurden wegen Befalls mit Borkenkäfern ausserhalb der ordentlichen Schlagperiode 70 000 Kubikmeter Holz allein im Kanton Bern geschlagen; 1949 waren es 60 000 Kubikmeter und 1950 noch 20 000 Kubikmeter. Ich gebe zu, dass da und dort der Eifer etwas nachgelassen hat. Wenn man alles befallene Holz gefällt hätte, wären die Schlagziffern für 1950 wesentlich grösser.

Gegenwärtig tritt der Borkenkäfer hauptsächlich in einzelnen Teilen des Jura und Oberlandes,

aber auch im Mittelland auf. Herr Hirsbrunner hat erwähnt, dass besonders im Amt Fraubrunnen grosser Käferbefall festgestellt wurde. Das ist auch uns bekannt. Wenn der Schädling bei einzelnen Waldbesitzern Bestände befallen hat, deren Beseitigung Tausende von Kubikmeterr Holz ergeben hätte, so muss man ein wenig verstehen, wie schwer es ist, die Aktion, die im Regierungsratsbeschluss vom Jahre 1948 vorgeschrieben ist, im Sommer weiterzuführen. Ich habe nicht versäumt, die Herren Forstleute, namentlich des Kreisforstamtes Burgdorf darauf aufmerksam zu machen, dass in diesem Forstkreis grosse Teile der Wälder in einem Mass befallen sind, das zum Aufsehen mahnt. Die befallenen Waldungen im Amt Fraubrunnen stehen auf eher leichtem Boden, mit steinigem Untergrund und stellen meistens reine Rottannenbestände dar. Solche Bestände erliegen dem Borkenkäfer am leichtesten. In Zukunft sollen nicht einseitig Fichtenbestände nachgezogen werden, die dann im Alter von 40 bis 50 Jahren dem Schädling ganz besonders stark ausgesetzt sind.

Wir werden auch im Jahre 1952, wenn sich zeigt, dass der Borkenkäferbefall sich weiter ausdehnt, die Vorkehren den Gemeinden und den privaten Waldbesitzern in Erinnerung rufen, die wir angeordnet haben, und wenn das nichts nützt, muss man die Massnahmen ergreifen, die im Regierungsratsbeschluss schon vorgesehen sind.

Der Vollständigkeit halber möchte ich beifügen, dass es schwer ist, Personal für die Bekämpfung des Borkenkäfers, das heisst zum Holzen, zu erhalten. Das Volkswirtschaftsdepartement hat uns seinerzeit zugesichert, dass, wenn es nicht anders gehe, man bereit sei, für diesen Zweck Italiener einreisen zu lassen, die mit den Holzerarbeiten vertraut sind. Schon im letzten Winter musste man im Jura Italiener-Equipen beiziehen, die die Holzschläge akkordweise übernahmen. Anders wäre das nötige Personal gar nicht erhältlich gewesen.

Herr Hirsbrunner hat auch das Auftreten des Weisstannen-Borkenkäfers erwähnt. Dieser Schädling ist fast ganz auf das Emmental lokalisiert. Dort wird den Vorschriften nachgelebt. Ich kann den Leuten mein Kompliment machen. Während des Sommers wurden die Weisstannen, die befallen waren — man erkennt sie von weitem — gefällt. Im Aufräumen der Holzplätze war man sehr exakt.

Die Ausbreitung der Weisstannen-Treiblaus beschränkt sich hauptsächlich auf sonnige, milde Lagen des Emmentals. Wo der Wind zukommt, finden wir diesen Schädling nicht. Das zeigt, dass man vorsichtig sein muss in bezug auf die waldbaulichen Dispositionen. Weisstannen sind Schattenpflanzen. Wenn die beschattenden, ältern Bäume zu früh abgeholzt werden, wird die junge Weisstanne sehr stark befallen. Der Waldbesitzer muss also überall, wo die Verhältnisse für das Auftreten der Weisstannen-Treiblaus günstig sind, die grossen Bäume lange stehen lassen. Ueber die Art der Bekämpfung haben die Oberförster Weisungen gegeben. Man muss die kleinen Tännchen, die befallen sind, möglichst rasch verbrennen. Bei Tannen, die älter als etwa 25 Jahre sind, wird wenigstens die Rinde vernichtet. Es wurde auch empfohlen, in gewissen Lagen, wo die WeisstannenTreiblaus sehr stark auftritt, den Boden zu desinfizieren. Wenn Wasser verfügbar ist, ist das leicht zu bewerkstelligen.

Die Bekämpfung der Schädlinge ist in erster Linie Aufgabe der Waldbesitzer. Wichtig ist, dass den Weisungen des Oberförsters nachgelebt wird.

Herr Hirsbrunner erwähnte zudem einen Schädling, der in erster Linie in den Häusern auftritt. Ich habe hier ein paar Holzstücke mitgebracht für die Herren Grossräte, die sich wirklich für diese Sache interessieren. (Es schein das nicht allgemein der Fall zu sein!) Aeusserlich sieht man dem Holz nichts an. Sobald man es aufspaltet, erkennt man, dass es vollständig zerfressen ist. Der Hausbock befällt hauptsächlich Holz, das nicht dürr ist. Wir müssen hauptsächlich an die Bauleute und Sägereien appellieren, kein grünes Holz zu liefern, resp. zu verwenden, um nicht diese Schäden zu verursachen. — Die Bekämpfung ist verhältnismässig einfach. Im Kanton Zürich beschäftigt sich, wie wir hörten, die Brandversicherungsanstalt mit der Angelegenheit. Ich bin ohne weiteres bereit, diese Meldung der bernischen Brandversicherungsanstalt weiterzugeben. Mir ist bekannt, dass die Firmen, die Holzkonservierungsmittel verkaufen, viel Propaganda machen. Sie klopfen kostenlos die Dachstühle ab, um festzustellen, ob schon einzelne Balken vom Hausbock befallen sind. Wenn dies der Fall ist, müssen einzelne Balken ausgewechselt und die andern durch Spezialbehandlung konserviert werden, wodurch dann auf alle Zeiten die Schädigung durch den Hausbock vermieden wird.

Ich glaube, man kann Herrn Hirsbrunner entgegenkommen und durch Publikationen die Hauseigentümer auf die Gefahr dieses Schädlings aufmerksam machen. Zwar wurde in der Presse schon da und dort über diese Gefahr geschrieben. Ich hoffe, dass jeder verantwortungsbewusste Hauseigentümer ab und zu nachschaut, ob sein Dachstuhl in Ordnung ist, damit nicht eines Tages das Dach zusammenbricht.

Ich bin zum grössten Teil mit den Ausführungen von Herrn Hirsbrunner einverstanden. Die Bekämpfung der Waldschädlinge ist aber nur zum kleinsten Teil Aufgabe der Forstdirektion. Sie fällt in erster Linie den Waldeigentümern zu. Wir übernehmen es aber gerne, gelegentlich einen Appell im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu erlassen.

Hirsbrunner (Rüderswil). Befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Hubacher und Mitunterzeichner betreffend Verbauung der Zulg, der Rothachen und der Gürbe

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 543)

Hubacher. Die Behandlung der Motion, die schon im September 1950, unterzeichnet von über 40 Ratsmitgliedern, eingereicht wurde, musste verschiedentlich verschoben werden, zuerst wegen meines Unfalles, dann weil für die Begründung und die Beantwortung noch verschiedene Erhebungen erforderlich waren. Der Regierungsrat war jeweils mit der Verschiebung einverstanden. Ich danke ihm dafür bestens.

Die Motion berührt den Erdrutsch im Eriz nicht direkt. Sie wurde vorher eingereicht. Ueber den Erdrutsch wurde eine von Kollege Burgdorfer (Schwarzenegg) eingereichte Interpellation vom Regierungsrat beantwortet. — Meine Motion bezweckt, die zeitweisen Ueberschwemmungen in der Matte Bern zu beheben. Aus der Matte bezog seinerzeit Napoleon die tapfersten und besten Pontoniere. Die dortige Bevölkerung verlangt mit Recht, dass die Ueberschwemmungsursachen beseitigt werden. Bei Hochwasser werden Keller und Parterrewohnungen unter Wasser gesetzt. Das zu verhindern, sollte in unserer technisch entwickelten Zeit möglich sein.

Die Ursache dieser Ueberschwemmungen liegt in einer allmählichen Erhöhung der Sohle und damit des Wasserspiegels der Aare. Die Sohlenerhöhung reicht vom Felsenauwehr bis zur Schwelle in der Matte. Eine Besserung dieser Zustände ist nicht leicht zu erreichen. Der Gemeinderat von Bern hat sich aus diesem Grunde entschlossen, die Versuchsanstalt für Wasserbau und Erdbau an der ETH Zürich zu beauftragen, an Hand von Modellversuchen die Sohlenbildung vom Einlauf Bubenseelein bis Stauwehr Felsenau zu untersuchen. Zur Abklärung dieser Angelegenheit war es nötig, die Aare vom Tierpark Dählhölzli bis zum Stauwehr Felsenau nachzubilden und mit diesem Modell eine Periode der Wasserführung von 17 Jahren nachzubilden. Die Voraussetzung für die Beurteilung des Verhaltens eines geschiebeführenden Flusslaufes ist das Bekanntsein des Geschiebequantums. Die Versuchsanstalt für Wasserbau hat an Hand von Modellversuchen die mittlere jährliche Geschiebefracht, Periode 1931 bis 1947 zu 148 000 Kubikmeter pro Jahr errechnet. Mir selbst scheint diese Zahl reichlich hoch, denn das ergäbe für 17 Jahre eine totale Geschiebefracht von 2 516 000 Kubikmetern. Davon sind jährlich maximal 10 000 Kubikmeter im Schwellenmätteli vom Tiefbauamt der Stadt herausgenommen worden. Die übrigen 2 346 000 Kubikmeter Geschiebe hätten zum grössten Teil im Wohlensee abgelagert werden müssen. Eine solche Ablagerung müsste sich durch Verminderung des Staugehaltes bemerkbar machen. Die Versuchsanstalt für Wasserbau erwähnt zur Senkung der Sohle resp. des Wasserspiegels der Aare im Bereich von Felsenauwehr bis Einlauf Bubenseelein Massnahmen, die eine weitere Ueberschwemmung des Mattenguartiers verunmöglichen würde, nämlich: 1. Erlass eines neuen Stauwehrreglementes für das Felsenauwehr, das eine bessere Geschiebeabfuhr gewährleisten würde, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Energieproduktion. Das Geschiebe würde in den Wohlensee transportiert. Zweitens kommt die Korrektion der Aare in Frage, und zwar eine Verengung des Flusslaufes um 10 m von der Mattenschwelle bis Felsenauwehr. Ich kann mir die Kanalisierung der Aare auf dieser Strecke allerdings nicht recht vorstellen. Das heutige Bild würde verschwinden. Die Aarelandschaft zu Füssen der Stadt Bern erhielte einen ganz andern Charakter. Immerhin könnte man aus dem so gewonnenen Terrain eine Grünfläche machen. Die

dritte Methode besteht darin, dass man das Geschiebe durch Bagger entfernt.

Diese drei Methoden packen das Uebel aber nicht an der richtigen Wurzel, würden nur zu unnötigen Geldausgaben führen. Die Radikallösung besteht in der Unterbindung des Geschiebetransportes der Aare. Die Geschiebelieferanten müssen erkannt und verhindert werden, weiterhin Geschiebe zu liefern. Im Moment der Einreichung meiner Motion wurde als hauptsächlichster Geschiebelieferant die Zulg vermutet. Wer die hohen, unbewachsenen Böschungen im Zulggraben kennt, weiss, welche Geschiebemengen dort bei Unwetter in Bewegung geraten und in die Aare wandern. Gelegentlich führt auch die Rothachen Geschiebe zu, während aus der Gürbe meist nur Sand und Schlamm kommt. — Aus diesem Grunde ist verständlich, dass von mir in erster Linie Verbauungsarbeiten im Einzugsgebiet der Zulg und der Rothachen angeregt wurden.

Im Jahre 1951 hat die Versuchsanstalt für Wasserbau und Erdbau an der ETH auf Veranlassung der städtischen Baudirektion Bern auch die Abflussverhältnisse im Einzugsgebiet der Zulg untersucht und die Möglichkeiten des Geschieberückhaltes studiert. Dabei gelangte die Versuchsanstalt zur interessanten Beobachtung, dass die in Bern eintreffenden Geschiebe nur zum Teil aus dem Einzugsgebiet von Zulg, Rothachen und Gürbe stammen und dass ein beträchtlicher Anteil aus Erosionsstrecken der Aare zwischen Zulgeinmündung und Bern herrühren. Von Thun bis zur Einmündung der Zulg ist die Aare gegen Erosion geschützt. Von der Zulgeinmündung an sättigt sich die Aare aus dem eigenen Bett mit Geschiebe. So merkwürdig es klingen mag: Ein Geschieberückhalt in der Zulg wird durch eigene Geschiebebildung kompensiert. Geschieberückhalt heisst also in erster Linie, im Gegensatz zum Wortlaut meiner Motion « systematische Verbauung der Aare gegen Erosion von der Mattenschwelle bis zur Zulgeinmündung, mit anschliessender Verbauung der Zulg ». Es würde aber nicht genügen, nur die heute in Erosion sich befindenden Stellen zu verbauen, weil das zur Folge haben könnte, dass an andern Stellen, wo keine Erosion vorhanden ist, diese dann einsetzen würde; denn das Wasser hat die Tendenz, sich entsprechend seinem Transportvermögen mit Geschiebe zu sättigen und wird das überall dort tun, wo der Untergrund es erlaubt. Eine Sicherung des Aarebettes gegen Erosion ist auch nötig zur Sicherung des Grundwasserspiegels. Eine Absenkung der Sohle sollte möglichst vermieden werden, hängen doch verschiedene Grundwasserfassungen links und rechts der Aare vom Grundwasserbett ab.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass durch dauerndes Baggern oder durch Geschieberückhalt die Verhältnisse der Aare zwischen Matte und Felsenauwehr ohne bauliche Korrektion dieser Strecke verbessert werden können. Das dauernde Baggern an dieser Stelle aber ist wirtschaftlich nicht tragbar und zudem würde es nur eine Teillösung darstellen. Die Aare als öffentliches Gewässer ist der Aufsicht des Staates unterstellt. In Ausübung dieses Rechtes hat der Staat alles vorzukehren, dass die Anwohner der Aare möglichst wenig benachteiligt werden. Es kann

nicht Aufgabe der Gemeinde Bern sein, auf ihrem Gebiet die Aare auszubaggern. Diese Arbeiten sind sehr kostspielig, ihr Wert ist fraglich. Die Uferschutzbauten im Sinne der Schwellen- und Dammpflichten beheben die Mängel nicht. Die Sicherungsarbeiten beziehen sich auf den Oberlauf und ihre Zuflüsse. Ich ersuche den Regierungsrat, der Frage des Geschieberückhaltes zwischen der Mattenschwelle und dem Einlauf der Zulg die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und dem Grossen Rat zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten. Den Rat ersuche ich, die Motion erheblich zu erklären.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat der Stadt Bern und das städtische Elektrizitätswerk haben die Versuchsanstalt für Wasserbau und Erdbau an der ETH Zürich beauftragt, an Hand von Modellversuchen die Sohlenbildung der Aare vom Einlauf Bubenseeli bis zum Stauwehr Felsenau zu untersuchen und Vorschläge zu unterbreiten, welche technischen Massnahmen zur Verhinderung der Ueberschwemmungsgefahr an der Matte zu ergreifen sind. Dieser Auftrag ist erfolgt ohne konsultierende Rücksprache mit Bund und Kanton. Als Resultat der Modellversuche werden drei Vorschläge unterbreitet:

- 1. Neues Staureglement für das Felsenauwehr in dem Sinne, dass die Schützen des Wehres bei allen Wasserführungen mit Geschiebetrieb vollständig geöffnet werden unter Verzicht auf eine Stauhaltung.
 - 2. Korrektion der Aare, und
- 3. Jährliche Geschiebeentnahme durch Baggerung zwischen Matteschwelle und Felsenauwehr. Mit diesen Vorschlägen kann sich der Motionär nicht einverstanden erklären und verlangt die Prüfung einer
- 4. Möglichkeit. Die Motion Hubacher verlangt die systematische Verbauung der Zulg, der Rothachen und der Gürbe, um die Geschiebezufuhr in die Aare, die sich im Gebiet der Stadt Bern nachteilig auswirkt, zu unterbinden mit der Ueberlegung, das Uebel an der Wurzel anzupacken. In der Begründung der Motion wird nicht mehr die Verbauung der Zuflüsse der Aare verlangt, sondern der Regierungsrat wird eingeladen, der Frage des Geschieberückhaltes in der Aare zwischen Matteschwelle und Einlauf der Zulg die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten.

Der Motionär vertritt also die Auffassung, dass die Ueberschwemmungsgefahr in der Matte bei Bern behoben werden könne, wenn das anfallende Geschiebe oberhalb des Mattewehres zurückbehalten werden kann. Damit werden die Sanierungsmassnahmen flussaufwärts verlagert und der ganze Fragenkomplex reduziert sich auf die einfache Frage, wo das Geschiebe herkomme und wie gross seine Menge sei, die jährlich im Gebiet der Matte abgelagert oder verfrachtet wird.

Die Modellversuche rechnen mit einem jährlichen Geschiebetransport der Aare bei Bern von 148 000 Kubikmeter, so dass Abhilfe geschaffen werden könnte durch jährliche Baggerungen von 65 000 Kubikmeter. Das Tiefbauamt der Stadt Bern schätzt die jährlich zu baggernde Menge auf höch-

stens 30 000 Kubikmeter. Unsere technischen Organe haben den Eindruck, dass mit einer noch geringern Quantität zu rechnen ist. Es liegt also in diesem Kardinalpunkt eine grosse Diskrepanz vor zwischen Wissenschaft und Praxis, resp. zwischen den Modellversuchen und den tatsächlichen Zuständen. Wir haben deshalb den Motionär veranlasst, durch Rückfrage bei der Versuchsanstalt für Wasserbau und Erdbau an der ETH diesen Punkt abzuklären. Dabei haben wir ebenfalls erwähnt, dass eine eindeutige Bestimmung der effektiven Geschiebetransportmenge nur durch entsprechende Messungen in der Natur zuverlässig vorgenommen werden könne. In der Antwort, betitelt: « Technische Beurteilung der Motion Hubacher betreffend Verbauung der Einzugsgebiete der Zulg, Rothachen und Gürbe » gibt die Versuchsanstalt für Wasserbau und Erdbau an der ETH Zürich freimütig zu, dass die Versuchsresultate, auch wenn die Geschiebefracht kleiner sein sollte, grundsätzlich qualitativ richtig seien. Quantitativ dagegen kann das Mass der Geschiebemenge bzw. des zurückzuhaltenden Geschiebes nicht ganz richtig sein.

Sollte die Aare sich zwischen Thun und Bern tatsächlich in latentem Erosionszustand befinden, könnte, durch eine Verbauung der Zulg, der Aare der letzte Rest von Geschiebe ohne Bedenken entnommen werden und durch eine einmalige Baggerung zwischen den beiden Wehren in Bern müsste das Problem zu lösen sein. Falls sich jedoch die Aare zwischen Thun und Bern in Erosion befindet, würde eine vermehrte Zurückhaltung der Geschiebelieferung in den Zuflüssen von untergeordneter Bedeutung bleiben, weil sich nämlich die Aare aus dem eigenen Bett durch etwas verstärkte Erosion sättigt und so den Geschieberückhalt im Einzugsgebiet der Zulg kompensiert.

Von den drei Seitenbächen Zulg, Rothachen und Gürbe ist nur die Zulg geschiebetechnisch von Bedeutung. Ihr Anteil an der jährlichen Geschiebefracht in Bern darf nicht überschätzt werden. Nach Auffassung der ETH stammt der Hauptanteil des Geschiebes der Aare in Bern aus Erosionsstrecken zwischen der Zulgeinmündung und der Matteschwelle. Mangels Unterlagen sei jedoch die ETH nicht in der Lage, diese Frage genau abzuklären. Zusammenfassend äussern sich die Professoren der ETH wie folgt:

« Grundsätzlich muss jedoch festgehalten werden, dass nur eine sorgfältige Ueberprüfung der gesamten Aarestrecke von Thun bis Mühleberg ein endgültiges Urteil erlauben wird. Sehr guten Aufschluss würde auch die versuchsweise Durchführung von jährlichen Baggerungen während einiger Jahre geben, wenn in dieser Zeit das Aarebett zwischen den beiden Wehren regelmässig aufgenommen würde. »

Mit dieser Schlussfolgerung sind wir vollständig einverstanden. Zuerst müssen die Resultate der Modellversuche mit dem tatsächlichen Verhalten des Aarelaufes in Uebereinstimmung gebracht werden, bevor bautechnische Entschlüsse gefasst werden können. Wir müssen uns hüten, ein Uebel durch ein noch schlimmeres auszutreiben, denn vermehrte Zurückhaltung des Geschiebes in den Zuflüssen kann das Aarewasser zur Erosion verleiten, ein Zustand, der unerwünscht ist.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Unterlagen, die der ETH heute noch fehlen, beim Bund und Kanton vorhanden sind. Diese Unterlagen stehen selbstverständlich zur Verfügung.

Seit dem Jahre 1882 wird die Sohlenlage der Aare zwischen Bern und Thun periodisch an Hand von Profilaufnahmen kontrolliert. Solche Aufnahmen sind durch das Oberbauinspektorat in Zusammenhang mit dem Kanton aufgenommen worden in den Jahren 1882, 1924, 1942 und teilweise oberhalb der Zulgmündung in den Jahren 1929, 1934 und 1938.

Was sagen uns diese Kontrollen der Sohlenlage? Von 1882 bis 1934 hat sich das Aarebett zwischen Regiebrücke Thun und Eisenbahnbrücke Uttigen durchschnittlich um 1,80 m vertieft. Durch geeignete Massnahmen ist es gelungen, seit 1938 die fortschreitende Erosion abzubremsen, so dass heute eine stabile Sohlenlage vorhanden ist. Die Naturaufnahmen beweisen weiter, dass die Aarestrecke zwischen SBB-Brücke Uttigen und Schönaubrücke Bern in den Jahren 1924 bis 1942 praktisch stabil geblieben ist. Es sind weder Erosionsnoch Alluvionsstrecken vorhanden, d. h. es ist praktisch weder Geschiebe abgelagert noch aufgetragen worden. Die Sohle hat sich weder vertieft noch erhöht. Dieser Beharrungszustand ist vom flussbautechnischen Standpunkt aus als Idealzustand anzusprechen. Hätte die Sohle erodiert, so wären die Ufer eingestürzt und hätten verbaut werden müssen. Wäre Auflandung eingetreten, so hätten die Dämme und die Ufer erhöht werden müssen, um der Ueberschwemmungsgefahr vorzubeugen. Weder der eine noch der andere Zustand ist eingetreten. Diese Verhältnisse sind ausserordentlich wichtig für die Beurteilung der Geschiebeführung der Aare in Bern. Sie lassen den Schluss zu, dass die Geschiebelieferung hauptsächlich aus den Zuflüssen stammt und deshalb ein relativ geringes Ausmass haben müsse. Wir wissen, dass die Gürbe nur Schlamm und Feinmaterial liefert. Die Rothachen und die Zulg dürften einige tausend Kubikmeter Geschiebe jährlich an die Aare abgeben.

Nun, wie gross ist diese Geschiebemenge, ist sie 10 000, 20 000 oder 30 000 Kubikmeter? Aus den Mitteilungen des Amtes für Wasserwirtschaft ist zu entnehmen, dass durch Untersuchungen in der Natur die Aare in Brienzwiler in der Zeit von 1898 bis 1932 jährlich eine Geschiebefracht von rund 15 000 Kubikmeter transportiert hat. Es ist also ohne weiteres in Anbetracht des viel grössern Einzugsgebietes des Oberlaufes der Aare zulässig, dass man die jährliche Geschiebefracht von Rothachen und Zulg kleiner als 15 000 Kubikmeter annimmt. Gestützt auf die Beobachtungen in der Natur kommen wir deshalb zum Schluss, dass die jährliche Geschiebetransportmenge der Aare in Bern höchstens 10 bis 20 % derjenigen beträgt, die den Modellversuchen zugrunde gelegt wurde. Denn dass dieser Wert nicht richtig sein kann, geht aus folgenden Ueberlegungen hervor:

Eine jährliche Geschiebemenge von 148 000 Kubikmeter hätte zur Folge, dass sich die Aare zwischen Thun und Bern in zehn Jahren um 1,50 m vertiefen müsste. Muss diese Geschiebemenge oberhalb der Matteschwelle zurückgehalten werden, so müsste sich die Sohle zwischen Bern und Uttigenbrücke innerhalb einiger Jahre um mehr als

1 m heben. Diese Beispiele zeigen, dass die gestellte Aufgabe, nämlich « Behebung der Ueberschwemmungen im Mattegebiet » durch einmalige Baggerung oder durch jährliche Baggerungen von erträglichem Umfange zu lösen sein wird. Bevor Vorschläge oder technische Massnahmen ins Auge gefasst werden können, muss durch die ETH abgeklärt werden, wie gross die jährliche Geschiebetransportmenge der Aare in Bern ist.

Diese Frage kann durch Untersuchungen, ähnlich wie sie seinerzeit in Brienzwiler vorgenommen wurden, beantwortet werden. Es ist aber auch möglich, an Hand der vorhandenen oder zusätzlicher Profilaufnahmen praktisch genügend genauen Aufschluss zu erhalten. Unser Vorschlag geht deshalb dahin:

Anpassen der Resultate der Modellversuche an die in der Natur vorhandenen Verhältnisse und anschliessend Beschluss fassen über die zu treffenden wasserbautechnischen Massnahmen.

Wir haben heute die Ueberzeugung, dass die äusserst wertvollen Modellversuche in Verbindung mit weitern Erhebungen die Grundlagen schaffen werden, um die Ueberschwemmungsgefahr in der Matte zu beheben. Sicherlich lässt sich mit relativ einfachen Massnahmen und in finanziell tragbarem Rahmen die gestellte Aufgabe lösen. Die Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich. Mit vereinten Kräften werden wir sie beheben.

Es ist eine gesetzlich verankerte Pflicht des Kantons, bei der Lösung wasserbautechnischer Aufgaben finanziell und technisch mitzuhelfen. Dieser Pflicht entziehen wir uns nicht, im Gegenteil. Wir stellen den Gemeinden unsere Mittel bereitwillig und mit Interesse zur Verfügung. Wir sind ebenfalls bereit, gegebenenfalls das Können, die hervorragenden Kenntnisse und die langjährigen Erfahrungen der Fachleute des Eidgenössischen Oberbauinspektorates in Anspruch zu nehmen.

In diesem Sinne ist die Regierung auch fernerhin bereit, der Frage des Geschieberückhaltes in der Aare zwischen Matteschwelle und Einlauf der Zulg die volle Aufmerksamkeit zu schenken und zu gegebener Zeit darüber zu berichten. Sie kann sich aber unmöglich schon heute verpflichten, Antrag über vorzunehmende bauliche Vorkehren zu stellen. Ob solche tunlich sind, werden erst die Untersuchungen ergeben. Ich bitte den Motionär deshalb, seine Motion, der Begründung gemäss, in ein Postulat umzuwandeln und die Worte « und Antrag über die vorzunehmenden baulichen Vorkehren » zu streichen.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das abgeänderte Postulat entgegenzunehmen.

Hubacher. Ich bin mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden, mit dem vom Baudirektor vorgeschlagenen Wortlaut. Immerhin werde ich mir gestatten, ab und zu durch eine Interpellation mich zu erkundigen, welches das Schicksal des heutigen Postulates sei

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Einstimmigkeit.

Interpellation der Herren Grossräte Herren und Mitunterzeichner betreffend Aussenund Strassenreklame

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 647)

Herren. Mit meiner Interpellation möchte ich die Handhabung der Verordnung betreffend Aussen- und Strassenreklame im Kanton Bern zur Sprache bringen. Sie wissen, dass der Regierungsrat die Verordnung im Jahre 1939 herausgab und dort die Angelegenheit ordnete. In § 2 ist festgelegt: « Verboten sind Reklamen oder Reklameeinrichtungen, die das Landschafts- oder Ortschaftsbild verunstalten, die bei Strassenkurven, -kreuzungen, -gabelungen und unübersichtlichen Stellen sonstwie die Verkehrssicherheit gefährden oder die Wirkung amtlicher Signale beeinträchtigen, die der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung über unzüchtige, sittenwidrige, anstössige oder ähnliche Veröffentlichungen widersprechen. »

Daraufhin erhielt die Baudirektion den Auftrag, die Sache zu überwachen. Diese beauftragte in den Ortschaften die Wegmeister mit der Aufgabe. Letzten Herbst traten sie an ihre Aufgabe heran, und dann setzte die Kritik ein. In unserer Ortschaft z. B. wurden bei 15 Geschäften insgesamt 50 Reklametafeln beanstandet. Der Wegmeister eröffnete den Leuten, das Anbringen dieser Reklametafeln verstosse gegen die Vorschriften, sie müssten entfernt werden, sonst müsse er Anzeige erstatten. Es handelt sich um Tafeln für Kaffee Hag, Forsanose, Guigoz-Milch, Zellerbalsam, Toblerschokolade usw. Ich kann Herrn Wirz beruhigen, auch Reklametafeln für andere Schokoladen mussten weg. Eine Papeterie z. B. musste ihre Tafel für Kodakfilme entfernen. Das verärgerte die Leute. Ich unternahm es dann, diese Interpellation einzureichen. Ich will damit nicht Kritik üben, denn ich bin auch der Auffassung, dass Ordnung sein muss im Reklamewesen. Aber es ist gefährlich, die Wegmeister mit der Aufsicht zu beauftragen, denn das kann niemals zu einer einheitlichen Praxis führen.

In unserer Ortschaft musste alles weg, mit Ausnahme einer « Gurtenbier »-Tafel gegenüber dem Rathaus. Das verärgerte die Leute. Es wäre besser, diese Angelegenheit zuerst mit den Gewerbeverbänden zu besprechen. Nachher müsste ein Fachmann den Leuten an die Hand gehen und die Sache überwachen. Man muss den Geschäften zubilligen, auf irgendeine Art bekanntzumachen, was sie zu verkaufen haben. Ich möchte also nicht kritisieren, sondern dem Regierungsrat Gelegenheit schaffen, vor dem Grossen Rat zuhanden der Oeffentlichkeit zu sagen, wie er die Sache handhaben will. Ich bin ihm dafür dankbar.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr Grossrat Herren vielleicht irgendwelche Lust hätte, in den Staatsdienst einzutreten, so wüsste ich ihm einen ausgezeich-, neten Posten. Ich hätte einen Mann nötig, der das Reklamewesen im Kanton Bern in Ordnung bringt. Wer damit zu tun hat, ist nicht zu beneiden. Diesmal ist es der Baudirektor. Auf der einen Seite behauptet man, wir seien zu streng, und handkehrum erhält man einen Brief vom Heimatschutz,

via Polizeidirektion. Die Heimatschutzkreise finden, es sei falsch, dass die Baudirektion sich mit dem Reklamewesen beschäftige. Ich bin auch dieser Meinung, erstens aus egoistischen Gründen, zweitens aus organisatorischen Erwägungen. Der Heimatschutz glaubt, es geschehe zu wenig, man sollte ganz anders dreinfahren und den Kanton von Reklamen säubern. Ich neige eher zur Ansicht des Heimatschutzes als zu der von Grossrat Herren, der glaubt, wir seien zu rigoros vorgegangen. Würden wir nichts vorkehren, so kämen wir zu Zuständen, wie sie der Heimatschutz in seiner Zeitschrift Nr. 3 vom Jahre 1951 illustriert. Ich werde mir gestatten, dem Interpellanten ein solches Büchlein zu widmen, als Erinnerung an den heutigen Tag. Längs der italienischen Autostrassen trifft man 10 m hohe Reklametafeln für Cognac, für Pneus und Butagas. Das verunstaltet die Landschaft. Aber auch in der Schweiz sieht man an Waldrändern Reklametafeln. Das gefällt uns nicht. Es muss etwas geschehen. Laut § 2 der zitierten Verordnung muss aber jemand sagen, was die Landschaft verunstaltet und was nicht. Ferner muss jemand entscheiden, ob eine Reklame verkehrsgefährdend wirke, z.B. die Wirkung eines Verkehrssignals beeinträchtige. Das alles sind Ermessensfragen. Da beginnen die Differenzen zwischen denen, die die Reklame anbringen und denen, die sie anschauen sollen. Die meisten Leute behaupten, gerade ihre Reklame beeinträchtige die Schönheit der Landschaft nicht. Wenn es bei einigen wenigen Reklamen bleiben würde, könnte man daran vorbeisehen. Aber was der eine anbringen darf, beansprucht der andere auch zu tun, und zuletzt muss die Baudirektion sagen, was zulässig ist und was nicht.

Es stimmt nur bedingt, dass die Baudirektion diese Aufgabe den Wegmeistern übertrug. Die Oberaufsicht soll auf alle Fälle der Oberwegmeister haben. Dass er die Wegmeister dazu braucht, ist klar. Ich wüsste nicht, wen wir sonst von der Baudirektion schicken müssten. Das sind eben unsere Leute, und mit denen müssen wir die Aufgabe zu lösen trachten. — Natürlich schaut nicht jeder den gleichen Fall gleich an, nicht jeder Oberwegmeister, auch nicht jeder Oberingenieur fasst die Aufgabe gleich auf.

Sicher ist, dass eines zu wenig beachtet wird: Nach der Reklameverordnung ist es nämlich nicht statthaft, eigenmächtig Reklamen anzubringen, sondern hierzu ist eine Bewilligung nötig. Das wissen die allermeisten Geschäftsinhaber sehr gut, aber sie foutieren sich darum. — Wie stand es in der Beziehung in Riggisberg? Es stimmt, dass dort 15 Geschäftsinhaber ohne Bewilligung Reklametafeln angebracht haben. Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass von den 10, die sich nachher weigerten, ihre Tafeln zu entfernen und die daher bestraft wurden, gemäss Reklameverordnung, nur wenige Reklamen, dank sehr larger Auslegung der Verordnung, nachträglich bewilligt werden konnten. Alles andere stand ganz entschieden der Reklamevorschrift entgegen. Wir schickten vier Funktionäre der Baudirektion, um den Sachverhalt zu prüfen. Diese gelangten einstimmig zum Schluss, die Tafeln müssten entfernt werden.

Nun kann ein einzelnes Täfelchen harmlos sein. Ein Kodaktäfelchen sieht allein gar nicht so bös aus, so wenig wie « Gurtenbier » am rechten Ort angeschraubt, schlimm ist. Wenn wir punkto Reklamen Riggisberg mit der Stadt Bern vergleichen, so würde wahrscheinlich die Stadt Bern gegenüber Riggisberg und vielen andern Landgemeinden recht gut abschneiden. Dafür möchte ich der Stadt Bern ein Kränzlein winden. Von der Nydeckbrücke aus sieht man eine einzige Firstreklame, und auch diese wäre nicht nötig. Das ist, verglichen mit andern Städten, ein Fortschritt.

Eine einzelne Tafel ist nicht schlimm, aber die Menge wirkt unschön. Vom Standpunkt der Verkäufer aus gesehen, wirkt eine Tafel in der Menge nicht mehr genügend, weil die Käufer sie gar nicht mehr beachten. Dann ist auch die Wirkung der Reklame sehr fragwürdig.

Nun das Vorgehen! Zuerst redet man mit den Leuten und fordert sie auf, die Reklamen zu entfernen oder die Bewilligung dafür einzuholen. Meist antworten diese Leute, sie bezahlten auch Steuern. Die Tatsache, dass man Steuern bezahlt, schliesst aber die Berechtigung nicht in sich, sich um Gesetze und Verordnungen zu foutieren. Die Leute wissen ganz gut, dass Ordnung sein muss, aber sie denken immer nur an die Ordnung der andern. So wird es bleiben, solange es Menschen gibt. Wir werden auf der Baudirektion weiterhin bestrebt sein, den Leuten unsere Verordnung begreiflich zu machen. Wir versuchen, eine Neuorganisation zu finden, sollten aber einen Funktionär haben, der grundlegend Ordnung schafft. Ob es gelingt, den richtigen Mann zu finden, kann ich noch nicht sagen. — Die Verordnung ist gut. Wir müssen ihr nachleben. Ich bitte, für unsere Bestrebungen Verständnis zu haben. Vor allem bitte ich die Gemeindebehörden sehr, uns zu unterstützen. Wir werden versuchen, mit ihnen vermehrt Fühlung zu nehmen.

Herren. Der Baudirektor hat mich aufs Korn nehmen wollen. Ich habe aber nicht kritisiert, sondern die Gelegenheit gegeben, uns aufzuklären. Das war der Zweck der Interpellation. Ich erkläre mich befriedigt.

Präsident. Herr Burgdorfer (Burgdorf) beantragt Diskussion.

Abstimmung:

Für den Antrag Burgdorfer (Burgdorf) Grosse Mehrheit.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie mir Gelegenheit geben, einige Worte zu dieser Angelegenheit zu sagen. In der Interpellation Herren wurde nur gefragt, ob nicht in der praktischen Anwendung der zitierten Verordnung etwas zu rigoros vorgegangen werde. Ich hatte als Gewerbesekretär verschiedentlich Gelegenheit, mich mit der gleichen Frage zu befassen. Ich möchte vorweg bestätigen, dass es sich um eine Frage des Masses handelt. Die Aufgabe lässt sich nur dann friedlich lösen, wenn man miteinander redet. Nicht nur in Riggisberg entstanden Diskussionen. Auch andernorts stösst man sich daran, dass der Wegmeister Vorschriften über die Reklamen machen will. So nämlich wird das aufgefasst. In

den Städten ist die Verordnung leichter zu handhaben als auf dem Lande. Sie wird in den städtischen Amtsanzeigern von Zeit zu Zeit in Erinnerung gerufen. Das gleiche könnte auf kantonalem Boden geschehen und würde eine etwas friedlichere Stimmung schaffen; denn gelegentlich wird ziemlich laut diskutiert. Ich kenne einen Fall, wo der betreffende Betriebsinhaber in seiner Wut sagte: « Gut, nehmt die Tafel weg und den Briefkasten auch. » — Das ist nicht der Sinn der Auseinandersetzung. Nachdem der Baudirektor sagt, er sei im Begriff, mit Hilfe eines geeigneten Funktionärs eine einheitliche Organisation zu schaffen, die die Fälle etwas besser beurteilen kann als der Wegknecht, sind wir, glaube ich, auf dem guten Weg. Ob die Uebersichtlichkeit bei Wegkreuzungen usw. durch Reklametafeln leidet, kann meines Erachtens weiterhin der Wegknecht beurteilen. Aber über die Zulässigkeit von Tafeln an Häusern sollte jemand anders entscheiden. Der Schaffung einer neuen Beamtung hierzu möchte ich zwar auch nicht das Wort reden. Wir sind vom Gewerbeverband aus bereit, mitzuhelfen, aufklärend zu wirken, damit wir unnötige Diskussionen vermeiden können. Herr Herren hat recht, wenn er sich von der Antwort befriedigt erklärt. Wir wollen schauen, wie die Angelegenheit künftig gehandhabt wird.

Burren (Utzenstorf). In meiner Einfachen Anfrage vom 22. November habe ich zwei Punkte unterstrichen. Die Baudirektion hat, gestützt auf § 2 der Reklameverordnung vom Jahre 1939 verlangt, dass auch Tafeln entfernt werden, die seit langer Zeit auf eigenem Grund und Boden für den eigenen Betrieb werben, dies obschon sie renoviert worden waren. Demgegenüber hat der Gewerbeverband des Amtes Fraubrunnen Stellung bezogen zu verrosteten Reklameschildern, die das Dorf- und Landschaftsbild verunstalten. Mit Befriedigung konnten wir feststellen, dass solche Tafeln, die für Oel- und andere internationale Produkte warben, zum Teil entfernt wurden. Gerade die Gewerbeorganisationen auf dem Lande haben, wie Herr Burgdorfer richtig erwähnte, Interesse daran, dass das Landschaftsbild nicht verdorben wird durch schreiende Reklame. Aber es sollte den Betriebsinhabern die Möglichkeit geboten werden, renovierte Reklametafeln an ihren Geschäftshäusern, die zum Dorf- und Landschaftsbild passen, bestehen zu lassen. Wenn der Baudirektor erklärt, man wolle in der Hinsicht mit dem Gewerbe zusammenarbeiten und sich zu verständigen suchen, glaube ich, wird sich eine Lösung finden lassen, die sowohl dem Gewerbestand wie der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen

Wirz. Nachdem die Schokoladetafeln erwähnt wurden, möchte ich sagen, dass wir so kollegial eingestellt sind, keinem Konkurrenten etwas Schlechtes zu gönnen. Es ist uns keine Befriedigung, wenn der andere seine Reklamen wegnehmen muss, weil wir es tun mussten.

Ein Beispiel: Am Kiosk an der Erlachstrasse befand sich eine Tobler-Reklame. Bekanntlich ist die Fabrik nicht weit von dort entfernt. Wir mussten die Reklame herunternehmen, weil der Kiosk keine Schokolade führt. Die Kakaotafel durfte einstweilen bleiben. Sie wurde erst viel später entfernt. Ich bin mit dem Baudirektor einverstanden, dass das Stadtbild geschützt werden muss. Ich danke ihm für das Kompliment an die Stadt. Wir helfen bei seinen Bestrebungen mit. Ob an einem Kiosk mit vielen Reklamen auch noch Schokolade angepriesen werde, ist meines Erachtens ohne Einfluss auf das Stadtbild. Schokolade ist übrigens den Rauchern sehr zuträglich. Man muss die Reklameverordnung mit Mass und Vernunft auslegen, auch im Interesse von Gewerbe und Industrie. Wenn man miteinander redet, wird man bestimmt brauchbare Lösungen finden.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte an die letzten Worte von Herrn Grossrat Wirz anknüpfen. Wenn die Baudirektion etwas macht, geschieht es sowieso mit Mass und Vernunft. Das ist klar.

Herr Burgdorfer sagt, er begrüsse, dass wir einen Weg suchen, aber dieser sollte ohne Errichtung einer neuen Instanz gefunden werden. Das ist nur bedingt möglich. Wenn wir einen neuen Weg einschlagen sollen, muss ich einen Funktionär haben. Der kostet Geld. Darüber wollen wir uns keine Illusionen machen. Entweder lassen wir den jetzigen unzulänglichen Apparat bestehen, worunter wir selbst leiden, oder es muss ein Mann her, der möglichst gleichmässig alle Fälle beurteilt.

Schluss der Sitzung 12.05 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Vierte Sitzung

Donnerstag, den 21. Februar 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Blaser (Urtenen), Friedli (Affoltern), Knöpfel, Marchand, Peter, Schmidlin; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Finanzausgleich im Kanton Bern

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 32 hievor)

Präsident. In bezug auf den Finanzausgleich hätten wir heute die Eintretensdebatte weiterzuführen, zuerst unter den Kommissionsmitgliedern, nachher die allgemeine Aussprache. Nachher werden wir die einzelnen Ziffern der Zielsetzung behandeln. Ich möchte daher bitten, dass sich die Herren bei der Eintretensdebatte nicht in Details verlieren, sondern wirklich nur die grundsätzlichen Fragen behandeln.

Hirsbrunner (Rüderswil). Vorgestern hat der Herr Kommissionspräsident über sämtliche Punkte eingehend referiert, worauf der Herr Finanzdirektor noch einige Ergänzungen anbrachte. Wenn ich mir heute erlaube, hier einige Punkte zu berühren, so geschieht das aus dem Grunde, weil ich mich seit Jahren mit der Frage des Finanzausgleichs befasst habe, und weil mir die Frage ausserordentlich wichtig erscheint, da viele Gemeinden in meiner Gegend, oder sozusagen alle, sehr prekär dastehen

Es ist vor allem wichtig, festzustellen, dass keine Gemeinde die Notwendigkeit des Finanzausgleichs bestritten hat, dass von keiner Seite der Standpunkt vertreten wurde, diese Frage brauche nicht diskutiert zu werden. Von allen Seiten wird anerkannt, dass es hier um eine Frage geht, die ausserordentlich schwierig zu lösen ist, da es um Geld geht, wo man aber doch miteinander reden muss.

Die Vorschläge von hüben und drüben gehen, wie auch die Kommissionsverhandlungen gezeigt haben, ausserordentlich weit auseinander. Es wurden sicher viele brauchbare Vorschläge gemacht, aber letzten Endes klang es immer darauf hinaus, besonders von der finanzstarken Seite, dass die Vorschläge nicht realisierbar seien. Auf der andern Seite besteht aber doch ein gewisses Minimum an Begehren, das wir erfüllen müssen, damit wir schliesslich behaupten können, wir haben einen Finanzausgleich bewerkstelligt. Wir haben in der Kommission geglaubt, das, was wir herausgebracht haben, sei wirklich das absolute Minimum, und das sollte man zum mindesten erreichen, ja, man sollte es vielleicht sogar übertreffen können. Wir hoffen, dass noch Vorschläge im Sinne der Verbesserung der finanziellen Grundlage, die durch die Kommissionsbeschlüsse geschaffen worden ist, gemacht werden können.

Nun noch ein Punkt, von dem der Herr Kommissionspräsident nichts hat verlauten lassen. Im Vortrag finden wir die Feststellung des Statistischen Büros, dass bezüglich der Haushaltungskosten ziemlich grosse Differenzen zwischen Stadt und Land bestehen. Wir haben in der Kommission die Frage gründlich besprochen und haben, nachdem Herr Professor Pauli Aufschluss gegeben hat, festgestellt, dass er zum Schlusse kommt, dass die Differenzen in der Tat nicht so gross seien, dass man insbesondere nicht behaupten könne, dass man auf dem Land wesentlich billiger lebe als in der Stadt. Wenn man alle Positionen in Berechnung ziehe, so sei es tatsächlich nicht zu verantworten, dass die Behauptung aufgestellt wird, in der Stadt seien die Lebenskosten wesentlich höher. Es müsse im Gegenteil gesagt werden, das gleiche sich fast gar aus. Diese Feststellung ist vielleicht besonders wichtig, hauptsächlich damit man in den städtischen Zentren zu begreifen versucht, dass man auch auf dem Land gewisse Ansprüche erfüllt sehen möchte, sei es in bezug auf Bildung, sei es bezüglich des Vergnügens oder des Sportes. Wir wollen aber diese Frage hier nicht weiter erörtern.

Nun noch eine Bemerkung zur Stellung der Banken. Ich werde ein Postulat, das ich in der Kommission bereits zweimal vertreten habe, wobei ich unterlegen bin, in der Detailberatung nochmals einbringen, damit der Rat dazu Stellung beziehen kann. Wir müssen uns auf alle Fälle, wie der Herr Kommissionspräsident deutlich gesagt hat, darauf einstellen, eine Vorlage herauszubringen, die Aussicht hätte, als Verständigungsvorlage bezeichnet zu werden, die aber auch von den finanzstarken Gemeinden angenommen werden könnte. Ich persönlich bin immer dafür eingetreten, schon bei den ersten Verhandlungen innerhalb des Verbandes der finanzschwachen Gemeinden habe ich darauf hingewiesen, dass wir wohl unsere Position beziehen, dass wir aber unfehlbar darauf achten müssen, dass auch die finanzstarken Gemeinden, die uns letzten Endes helfen müssen, wirklich für das Projekt einstehen. Wir können nicht getrennt marschieren. Ich hoffe, dass wir diesen Weg wirklich einschlagen können. Einen gewissen Lichtstrahl in dieser Beziehung bringt für mich die Tatsache, dass die Stadt Bern das neue Unterrichtsgesetz so günstig aufgenommen hat. Das gibt uns das Recht, zu vermuten, dass die Stadt Bern auch in der Frage des Finanzausgleichs eine ähnliche Stellung beziehen wird. Wir wollen hoffen, dass die Stimmbürger in den Städten die berechtigten Erwartungen, die von Seite des Landes an diese Vorlage geknüpft werden, zu erfüllen suchen.

Ich möchte hier ein kleines Beispiel anführen, um zu zeigen, wie es heute noch geht. Wir hatten im Vortrag gehört, dass es in erster Linie darum gehe, die Abwanderung vom Land zu stoppen und ihr Einhalt zu gebieten. Das wird vielleicht möglich sein, aber es wird ausserordentlich schwierig sein. Wir sehen das momentan auf dem Land am eindringlichsten bei den Lehrerwahlen. Wir haben in meiner Nähe eine Gemeinde mit 13 Lehrkräften, die innert der letzten drei Jahre 11 bis 13 Lehrkräfte ersetzen musste, die alle abgewandert sind, ausschliesslich oder fast ausschliesslich wegen der hohen Steuerbelastung. Wenn wir Lehrkräfte auf dem Land haben, von denen wir sagen können, sie hätten sich akklimatisiert und sie fühlen sich wohl auf dem Lande, so kommen nachher die Unzukömmlichkeiten in bezug auf die steuerliche Belastung. Das führt zu unmöglichen Situationen in den Gemeinden, wenn Lehrkräfte, von denen man annimmt, sie seien akklimatisiert, sich sagen, wenn sie weiterkommen wollen, müssen sie sich in Ortschaften mit städtischem Charakter versetzen las-

Es handelt sich bei diesem Finanzausgleich um ein Problem, das das Volk in seiner Gesamtheit berührt, wo wir alle verpflichtet sind, uns dafür einzusetzen, dass wir das Beste herausbringen. Ich hatte Gelegenheit, mit Vertretern des Kantons Luzern zu reden und festzustellen, dass man dort genau die gleichen Schwierigkeiten hat wie bei uns. Es wurde mir auch gesagt, dass man auf uns schaut, dass die Beratungen im Kanton Bern für die Luzerner von eminentem Interesse sind, weil man auch dort mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, mit grössern als im Kanton Bern. Auf der andern Seite haben wir den Kanton St. Gallen, der das Problem des Finanzausgleichs wirklich elegant gelöst hat. Wir wären dankbar, wenn wir soviel fertig brächten. Auch der Kanton Aargau muss sich mit diesem Problem befassen und wird sicher auch Lösungen finden, die absolut akzeptabel sind. Wahrscheinlich ist kaum je eine Vorlage vor den Grossen Rat gelangt, der gegenüber die Stimmung in den einzelnen Fraktionen so geteilt ist wie hier. Die Herren haben sicher alle in den Fraktionssitzungen erfahren, wie kompliziert die Sache ist, wie die Gegensätze innerhalb der einzelnen Fraktionen aufeinanderprallen. Das ist begreiflich, wir haben überall Leute aus finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden und die Lasten, die übernommen werden müssen, bedeuten wirkliche Lasten. Immerhin möchte ich wünschen, dass wir zu konstruktiven Leistungen übergehen, und einen Finanzausgleich zustande bringen, der des Kantons Bern würdig ist. Wir Vertreter der finanzschwachen Gemeinden waren ausserordentlich bescheiden, wir hatten ursprünglich Begehren gestellt in bezug auf die Strassenlasten, Schwellenlasten usw.; wir mussten das alles zurücklegen, weil es noch nicht Platz hatte. Wir hoffen aber, dass wenn einmal wirklich ein guter Anfang gemacht sei, man auch in Zukunft miteinander reden könne, im Interesse des Kantons Bern.

Neuenschwander. Die Vorlage ist heute bekanntlich überschrieben « Finanzausgleich im Kanton Bern »; nicht mehr « Finanzausgleich unter bernischen Gemeinden », was ich immer mehr oder weniger bekämpfen musste, weil damit doch nur eine Hilfe der finanzstarken an die finanzschwachen Gemeinden vorgesehen war. Die Formulierung ist aber auch besser als die, die von kantonalem Finanzausgleich spricht, wie meine Motion überschrieben war. Das würde zu hart auf den Staat abfärben.

Aus der heutigen Ueberschrift glaube ich ablesen zu können, dass wir alle einander helfen wollen, der Staat, die finanzschwachen Gemeinden durch vermehrte Selbsthilfe und die finanzstarken Gemeinden. Keines dieser drei Elemente darf fehlen. Aus der Diskussion, die sich hier abspielt, darf sich auf keinen Fall ergeben, dass die Staatshilfe oder die Selbsthilfe der finanzschwachen Gemeinden wegfällt, sonst müsste ich mich eventuell anders einstellen und vielleicht sogar gegen die Vorlage stimmen.

Wie soll geholfen werden? Es gibt Leute unter uns, die vielleicht nicht sagen, aber denken, es solle hier nach dem Grundsatz des heiligen Sankt Florian gehen. So wollen wir nicht helfen, wir wollen alle helfen, aber wir wollen nicht zu hart mit dem Bleistift helfen und immer wieder ausrechnen. Ich begreife, dass die grossen Gemeinden ihre Berechnungen anstellen, aber wir wollen doch den Blick auf das Ganze richten und vor allem an die Zukunft denken. Niemand wird wünschen können, dass in Zukunft die finanzschwachen Gemeinden noch schwächer werden, und die finanzstarken noch stärker. Ich komme aus einer finanzstarken Gemeinde, ich will hoffen, dass sie noch stärker werde, aber die finanzschwachen Gemeinden dürfen nicht schwächer werden. Wir wollen hier nicht die Grundsätze von Karl Marx verwirklichen, wir wollen helfen.

Aber wie wollen wir helfen, direkt oder indirekt? Das ist eine Hauptfrage, die zu reden geben wird. Die einen wollen mehr direkt, die andern mehr indirekt helfen. Unser Gemeinderat hat eine Eingabe an die Regierung gemacht, und ich habe eine Motion begründet, dort haben wir sehr viel direkte Hilfe vorgesehen, und zwar mit Absicht, indem wir die indirekte Hilfe eher zurückschrauben wollen, und zwar so, dass diese in Zukunft eher in den Hintergrund tritt. Wir haben die Auffassung, dass die direkte Hilfe sich am besten errechnen lässt, dass man sagen kann, mit so und so hohen Beträgen muss geholfen werden, während man bei der indirekten Hilfe mehr oder weniger auf Schätzungen angewiesen ist. Das verurteilen wir. Zudem hat unser Gemeinderat die Auffassung, die direkte Hilfe sei fast der ehrlichere Weg. Nun scheint zwar hier fast das Gegenteil herauszukommen, wie man hinter den Kulissen hören konnte. Es wird sich zeigen, wie das herauskommt. Der Vertreter des Regierungsrates hat bereits im Eintretensreferat gesagt, dass wahrscheinlich die indirekte Hilfe vermehrt und die direkte herabgesetzt werden müsse. Ich fasse zusammen: Die Vorlage bildet eine Diskussionsgrundlage, an der einem nicht alles gefällt, was selbstverständlich ist. Aber um die Diskussion zu ermöglichen, möchte ich Eintreten wärmstens befürworten.

Althaus. Wir haben seit vielen Jahren über dieses Problem gesprochen, es wurde immer wieder

festgestellt, dass es im Kanton Bern arme und reiche Gemeinden gibt und es wurde auch immer gesagt, man sollte helfen. Es handelt sich tatsächlich um eines der vordringlichsten Probleme. Man darf nun vorerst der Regierung danken, dass sie eine solche Vorlage unterbreitet hat und man muss in erster Linie dem Statistischen Amt für das Zahlenmaterial danken, das uns geliefert wurde, wodurch man einen Einblick in die Lage im Kanton Bern bekommen hat. Eigentümlich ist, dass alle zusammen erklären, man müsse helfen, es müsse etwas gehen, dass noch nie einer erklärt hat, man wolle nicht helfen, während man aber dann, wenn es um praktische Lösungen geht, wenn man das Portemonnaie auftun sollte, sich knorzig benimmt und sieht, wie man sich drücken kann. Man lässt die armen Gemeinden arm bleiben. Ich bin der Auffassung, dass die Lösung eine absolut vordringliche Aufgabe des Staates gewesen wäre. Wir reden immer von Volksgemeinschaft, man sagt immer, man müsse miteinander gehen, müsse einander helfen, aber hier merkt man sehr wenig von dieser Gemeinschaft. Kollege Neuenschwander hat vorhin etwas von Karl Marx gesagt. Ich weiss nicht, was der mit der vorliegenden Frage zu tun hat; auf jeden Fall passt er nicht gut in diese Diskus-

Finanzausgleich im Kanton Bern ist eine zweideutige Sache. Die, die am ersten etwas davon merken sollten, wären die armen Arbeiter auf dem Land. Da sollte man ausgleichen, aber nicht im Sinne der Auslegung, die Herr Neuenschwander den Lehren von Marx gibt. Er scheint immer noch zu glauben, das heisse, man müsse alles zusammen teilen und alles gleich machen. Das glaube ich nicht, aber man könnte dem Arbeiter auf dem Land tatsächlich besser helfen. Ich habe vorhin gesagt, das wäre Aufgabe des Staates, und ich glaube auch, man hätte das so legen können, dass der Staat mehr Aufgaben auf dem ordentlichen Budgetweg übernommen hätte. Diese Möglichkeit bestünde, und dazu braucht es nicht einmal eine Volksabstimmung, wenn sich der Grosse Rat dazu bereit erklärt hätte. Die Staatssteueranlage ist heute 1,6, dann kommen 0,4 für das Armenwesen und 0,1 für das Anleihen von 35 Millionen, total 2,1; es stünden immer noch 0,4 zur Verfügung, die wir als Grosser Rat beschliessen können. Das wäre der gangbarste Weg gewesen.

Nun müssen wir heute doch sagen, dass der Grosse Rat in früheren Jahren bezüglich der Hilfe an das Land bedeutend aufgeschlossener war. Ich denke z. B. an die Zeit, wo die wohnörtliche Armenunterstützung geschaffen wurde, vor allem oder fast ausschliesslich zur Entlastung der Landgemeinden. Ich denke vor allem auch an die Gesetzesänderung, die eingeführt wurde, als bestimmt wurde, dass die Leute nicht dort zu steuern haben, wo sie verdienen, sondern dort, wo sie wohnen. Damals ist der Grosse Rat tatsächlich weitergegangen als heute.

Vorhin hat ein Vorredner gesagt, dass die Lehrer nicht mehr auf dem Land zu halten seien. Ich nehme an, es seien auch andere Leute nicht mehr auf dem Lande zu halten; ich kenne manchen Bauernsohn und manche Bauerntochter, die vom Heimwesen weggegangen sind, wo sie aufgewachsen sind, abgewandert in die Stadt, weil dort das

Leben besser und « gäbiger » ist: Es gibt auch Leute, die ihren Lebensunterhalt in einer Landgemeinde verdienen wollen, und wenn sie ins Pensionsalter kommen, gehen sie in eine Gemeinde ab, wo sie weniger steuern müssen. Ich will damit nur sagen, dass der Materialismus ungeheuer stark geworden ist. Man merkt immer weniger vom Idealismus, den man immer noch gern predigt. Ich meine also, die Lösung der Frage hätte man über den Kanton, über unser ordentliches Budget suchen müssen. Ich bedaure, dass man nun eine Vorlage hat, die nicht befriedigen kann.

Was einen direkt abstösst, das ist die Erhöhung der Personalsteuer. Da sucht man ausgerechnet eine Lösung beim Aermsten zu finden, der nicht einmal in die ordentliche Steuerpflicht hineinreicht. Bei den Leuten, die kein oder nur ein ungenügendes Einkommen haben, will man etwas nehmen, damit man oben schonen kann. Wenn man solche Fragen so lösen will, dann muss man sich tatsächlich an den Kopf greifen und fragen, ob das noch recht ist.

Ferner möchte ich sagen, dass man immer die Bemerkung hört, die Bauern sollen mehr zum Steuern kommen. Ich habe mir auch schon die Mühe genommen, zu sehen, wie es mit dem Taxationsverfahren bezüglich der Landwirtschaft steht. Die Landwirtschaft ist bereit, sofort zu erklären, dass sie ehrlich und offen versteuern wolle, wenn das Veranlagungssystem über den Hektarenertrag nicht eine höhere Belastung bringe, als die Besteuerung nach Buchhaltung. Man sagt uns aber, diese Buchhaltung sei unmöglich. Ich frage, warum gehen die Bauernsöhne und Bauerntöchter neun Jahre in die Volksschule, warum haben wir unsere landwirtschaftlichen Bildungsstätten, wenn es nachher so ist, dass sie nicht einmal eine einfache Buchhaltung machen können, um ihr wirkliches Einkommen auszuweisen? Ich möchte nicht die Bauern zu ungerechten Steuern heranziehen, aber die Steuer soll eben veranlagt werden, dass man im klaren ist. Wir in unserer Gemeinde Worb schätzen die Leute so ein. Eigentümlich ist es, dass wir in Worb Leute haben, die behaupten, sie müssen mehr Steuern zahlen, als in andern Gemeinden, die auch erklären, die Bauern in den innern Gemeinden kommen viel besser weg als die Worber Bauern. Da sehen wir, dass irgendetwas nicht klappt, und das liegt bei den Veranlagungsbehörden. Dort sollte man etwas mehr Mut zeigen, dann ginge manches besser und dann wäre vielleicht eine Lösung des Finanzausgleichs in den bernischen Gemeinden auch leichter. Auf einen Punkt möchte ich noch aufmerksam machen. Uns Arbeitern gegenüber wird in der Gemeinde immer entgegengehalten: Wir zahlen Steuern, wir befehlen. Das hört man namentlich dann, wenn die Arbeiterschaft eine Vertretung in den Behörden verlangt. Wenn man dann nachher sieht, dass 30 Steuerzahler in einer Gemeinde von 120 Stimmberechtigten 75 % der Steuern zahlen, und dass das Lohnempfänger sind, dann muss man sich schon fragen, wer hier zahlt, und wer befiehlt. Hier wäre eine Steuerstatistik gut, damit man sieht, woher die Steuern kommen.

M. Schlappach. Le projet qui nous est soumis, dont les lignes directrices ont été arrêtées par le gouvernement et la commission, témoigne une bienveillance toute particulière et un esprit de solidarité qui auraient pu se manifester déjà par le passé dans des circonstances plus tragiques peut-être que celles qui existent à l'heure actuelle. Je pense notamment à cette période difficile de 1930 à 1935, alors que les communes de la région horlogère ployaient sous le fardeau de charges de chômage injustement réparties et alors que, malgré nos cris d'alarme souvent répétés, les autorités n'avaient pas jugé utile de nous venir en aide. Je crois qu'il est bon de rappeler cette période puisqu'aujourd'hui ce sont surtout les communes de l'ancien canton qui se sentent menacées.

L'audience favorable accordée par le gouvernement aux communes financièrement faibles ne manquera pas — et je tiens à le dire ici en toute sincérité — de provoquer un certain malaise dans nos régions. Nos communes et nos populations ne manqueront pas, en effet, de se souvenir qu'il fallut jadis des efforts énergiques et constants pour que leur grande pitié trouve enfin un écho favorable.

Ces quelques considérations prouvent qu'il faut, dès le début, compter avec une certaine opposition au sujet des mesures propres à réaliser la compensation financière. Nous ne devons nous faire aucune illusion: ce n'est que sur la base de dispositions raisonnables et d'exigences strictement limitées que nous pourrons développer un courant d'opinions favorables — c'est là l'essentiel — et compter sur l'appui d'une majorité.

D'autre part, il ne faut pas se leurrer sur les incidences que les charges sans cesse accrues imposées à certaines communes risquent d'avoir sur l'œuvre que la commission a mis beaucoup de bonne volonté à adapter aux opinions diverses qui ne manqueront pas de ses manifester au cours de la discussion. Je voudrais citer les augmentations considérables des parts communales dans les traitements du corps enseignant.

Vous avez constaté que, par la revision récente du statut du corps enseignant, les charges des communes industrielles en particulier, ont augmenté dans une énorme proportion. Je crois savoir que, pour notre commune, l'augmentation est d'environ 2000 francs par instituteur ou par institutrice.

En outre, du fait que les participations à l'assurance-vieillesse sont calculées sur la base des mêmes principes, la nouvelle loi sur les écoles primaires n'apporte aucun avantage à la plupart des communes industrielles dans le domaine du subventionnement de la construction de nouevaux bâtiments d'école. Vous avez dans vos dossiers le projet de décret concernant la répartition des subventions et vous constaterez que, pour la plupart des communes industrielles, le pourcentage de subventions reste au taux de 5 %, c'est à dire inférieur à ce qu'il était dans les anciennes dispositions.

Enfin, le Grand Conseil doit encore traiter au cours de la présente session d'un projet de loi relatif à la constitution de réserves de crise sur le terrain cantonal. Là encore ce sont les communes industrielles qui seront appelées à fournir une contribution assez importante à la constitution

de ce fonds. Jour après jour de nouveaux sacrifices et de nouvelles dépenses sont demandés aux communes, surtout aux communes industrielles, et il apparaît de plus en plus difficile d'extraire à d'autres fins les revenus des communes, même de celles dont l'équilibre financier semble établi pour un long avenir.

La compensation financière telle qu'elle vous est proposée appelle toute une série de mesures au sujet desquelles le président de la commission, M. Etter, et M. le directeur des finances vous ont donné des renseignements détaillés. Je n'ai donc pas l'intention d'y revenir et de répéter ce qui a déjà été dit. Je ne puis cependant me départir de l'idée — et je crois que c'est là un sentiment que beaucoup de mes collègues partagent — que le système qui nous est proposé est un peu compliqué. Je crains que bien des citoyens aient de la peine à le comprendre et refusent un mélange qu'ils jugeront disparate et indigeste.

Depuis plus de dix ans que je fais partie de la Caisse bernoise de crédit, qui gère aussi le Fonds de secours aux communes, j'ai l'intime conviction, ainsi que je l'ai dit à la commission, que le canton, en consacrant à ce fonds davantage de moyens, ferait œuvre utile et pourrait satisfaire aux désirs légitimes de certaines communes dont la situation est défavorable. C'est là un mécanisme simple qui a fait ses preuves depuis dix ou quinze ans et qui, s'il était développé sur une plus grande échelle, pourrait répondre dans une large mesure aux besoins des communes aujourd'hui désignées sous le terme de « financièrement faibles ». Pourquoi ne tenterait-on pas de faire un essai sur un plan élargi au moyen du système que nous possédons actuellement, quitte à revenir aux propositions qui nous sont soumises si véritablement l'expérience ne donne pas des résultats satisfaisants?

Avant de conclure, je forme le vœu que la discussion reste courtoise. Il faut dans un cas comme celui-là éviter de marquer davantage les antagonismes qui existent entre la ville et la campagne. Nous conduisons un bateau très chargé que le moindre eccueil risque de faire chavirer. Il faut que nous nous en rendions bien compte. A mon avis, le plus difficile et le plus délicat dans tout ce débat, c'est de créer un climat favorable. L'essentiel ce ne sont pas les propositions présentées, dont on peut discuter; c'est l'esprit dans lequel on les aborde. On peut en être adversaire par principe; on peut combattre tout ce qui a été fait. Ce qu'il faut, c'est que le Grand Conseil crèe un climat favorable à la cause des communes financièrement faibles, climat qui permette de trouver une solution donnant satisfaction dans une certaine mesure à l'ensemble des administrations intéressées et de la population. C'est dire que, dans un tel débat, l'objectivité est de rigueur et que ceux appelés à faire des sacrifices doivent les faire de bon cœur, pour autant qu'il s'agisse de sacrifices supportables.

Telles sont les considérations que m'a suggérées l'examen du rapport de la commission et du gouvernement. Je crois que nous pouvons arriver à un résultat, mais, encore une fois, je me demande si nous n'avons pas actuellement en mains les moyens nécessaires pour venir en aide aux communes qui ploient sous le fardeau de charges trop lourdes grâce au Fonds de secours aux communes et au Fonds d'égalisation fiscale. Nous devrions tout d'abord faire l'expérience qui consiste à développer ces deux institutions, ce qui permettrait, à mon avis, de faire droit à la plupart des revendications qui ont été présentées.

Je m'abstiendrai de faire des propositions. Il s'agit là d'une simple suggestion, que j'ai présentée déjà à la commission. J'espère que, si les difficultés que suscite le projet sont trop grandes, le Grand Conseil reviendra à cette idée.

J'ai également soulevé devant la commission une question qui a fait beaucoup de bruit: celle des communes bourgeoises, dont nous avons encore un grand nombre dans le canton de Berne. J'ai posé la question de savoir si ce problème ne devrait pas être abordé de face un jour ou l'autre. En effet, on exige toujours les sacrifices des communes municipales, en laissant de côté les communes bourgeoises.

La commission a été d'avis qu'il était prématuré de s'occuper de cette question. Mais je suis persuadé que si l'on posait le problème dans vingt ans, on recevrait la même réponse. Certains ont peur de s'attaquer à ce problème dont, j'en conviens, la discussion comporte certains risques et pourrait être impopulaire dans certains milieux. Cependant il faudra bien, un jour ou l'autre, trouver à ce problème une solution qui crèera une situation plus équitable que celle qui existe actuellement. J'ai simplement voulu souligner cette question en passant. Là non plus, je ne présente pas de proposition. Je crois cependant, qu'il serait intéressant de connaître l'opinion du Grand Conseil à ce sujet.

Maurer. Es wäre ausserordentlich interessant, Herrn Althaus auf seine bauernpolitischen Ausführungen zu antworten und ihn an seine frühern gelegentlichen Stellungnahmen zu erinnern, die ziemlich im Gegensatz stehen zu seinen heutigen Ausführungen über die Abwanderung der Bauerntöchter und Bauernsöhne vom Land. Aber es ist jetzt nicht der Ort, darüber zu diskutieren; dazu wird sich vielleicht später Gelegenheit geben.

In Art. 15 des Steuergesetzes ist vorgesehen, dass die Gemeinden eine Vergütung von 3 % der eingezogenen Staatssteuern bekommen. Der Staat gibt für diesen Zweck ungefähr 2,5 Millionen aus, oder pro Steuerzettel rund Fr. 7.-.. Nun hat man die Feststellung gemacht, dass die Summen, die die Gemeinden bekommen haben, ganz ausserordentlich verschieden sind. Ich habe beispielsweise festgestellt, dass einzelne Gemeinden pro Steuererklärung Fr. 30.— bekommen, andere Gemeinden, Berggemeinden, finanzschwache Gemeinden Fr. 1.90 pro Steuererklärung. Eine kleine Gemeinde mit einem grössern industriellen Betrieb mit einem Steuersatz von 1,0 hat für 480 Steuererklärungen Fr. 15 000.— bekommen oder Fr. 37. pro Steuererklärung, während eine andere Gemeinde im Bezirk Schwarzenburg mit zweimal soviel Steuerformularen für diese Arbeit Fr. 1200. oder Fr. 1.90 pro Steuerformular bezieht.

Das sind nun ganz grosse Unterschiede, und ich wundere mich, offen gestanden, dass man nicht schon früher darauf gekommen ist, dass da etwas korrigiert werden müsste. Es gibt eine andere Gemeinde, eine Vorortgemeinde mit einem ausser-

ordentlich sympathischen Gemeindepräsidenten. Sie zählt 2800 Steuerzahler, der Steuersatz ist 1,5, dieser Gemeinde werden jährlich Fr. 50 000.— ausgerichtet für die Erledigung von 2800 Steuerformularen. Nach unsern Begriffen könnte man dafür fünf Beamte ein ganzes Jahr lang bezahlen. Eine andere Gemeinde mit einem Steueransatz von 3,5 und ungefähr gleichviel Steuerzahlern bekommt Fr. 12 000.— oder Fr. 3.90 pro Formular. Die erstgenannte Gemeinde hat in den sieben Jahren seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes für die Steuerarbeiten Fr. 350 000.— bekommen, eine ungefähr gleich grosse Gemeinde im Oberland ungefähr Fr. 84 000.—.

Das sind gewaltige Unterschiede, die jedenfalls bei diesem Finanzausgleich korrigiert werden müssen. Es geht nicht an, dass die finanzschwachen Gemeinden — denn um solche handelt es sich bei denen, die so wenig bekommen — geschädigt, und die finanzstarken Gemeinden mit solchen Summen beglückt werden.

Nun hat die Kommission in dieser Richtung einen Vorstoss unternommen; sie stellt den Antrag, die Provision von 3 auf 2 % herabzusetzen und einen festen Betrag pro ausgefülltes Steuerformular auszurichten. Das bringt eine gewisse Korrektur, aber lange keine vollständige. Ich werde mir im Einverständnis mit unserer Fraktion vorbehalten, in dieser Richtung wesentlich weitergehende Anträge zu stellen. Damit man hier Korrekturen vornehmen kann, möchte ich ebenfalls empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

Zingg (Bern). Ich möchte mich am liebsten den Ausführungen von Kollege Schlappach aus dem Jura anschliessen und sagen, man sollte die Opposition nicht zu leicht nehmen, auch wenn sie bisher nicht stark zum Ausdruck gekommen ist. Wenn man ihr nicht einigermassen Rechnung trägt, dann glaube ich, dass die Vorlage zum vorneherein gefährdet ist. Herr Kollege Schlappach hat gar nicht so unrecht, wenn er glaubt, man könnte sehr gut den Finanzausgleich verstärken, ohne dass man neue Massnahmen beschliesst. An Hand der Zahlen, die uns vom Herr Kommissionspräsidenten gegeben worden sind, konnten wir selbst feststellen, dass eigentlich ganz ansehnliche Mittel vorhanden sind. Deshalb ist es gut, wenn man der Opposition Rechnung trägt. Wir haben bei uns in Bern schon mehr als einmal eine kleine Steuererhöhung ins Auge fassen müssen, aber ich muss sagen, dass auch aus unsern Kreisen einer solchen Steuererhöhung bis jetzt Opposition gemacht wurde. Ich glaube nicht, dass das in Zukunft etwa stark ändern wird.

Aus diesem Grunde sollten wir die Sache sehr vorsichtig anpacken. Ich bin z. B. der Auffassung, dass es richtig gewesen wäre, wenn man in dieser Sache so vorgegangen wäre, wie bei der Verwaltungsreform. Dort hat man nicht zuerst abgebaut und nachher untersucht, sondern man hat zuerst untersucht, und wenn man das Resultat hatte, hat man erklärt, wo man abbauen kann. Vielleicht wäre es auch hier besser gewesen, man hätte zuerst eine Anzahl finanzschwacher Gemeinden genauer untersucht, damit man nachher hätte sagen können, da und dort bestehen noch Möglichkeiten der Selbsthilfe. Das wäre am Platze gewesen.

Wenn wir nun die Zahlen betrachten, die der Herr Kommissionspräsident vorgetragen hat, müssen wir feststellen, dass wir bereits heute einen Fonds von 8,4 Millionen haben, während jährlich an finanzschwache Gemeinden Fr. 780 000.-- ausbezahlt wird. Der Betrag soll nun verdreifacht werden; das ist die Zahl, die der Herr Kommissionspräsident erwähnt hat. Die Erhöhung soll bis auf 2,5 Millionen gehen. Nun haben wir aber nach den bisherigen Bestimmungen Einnahmen in der Höhe von 2,2 Millionen; wenn wir den Fonds nicht mehr äufnen müssten, würden uns gar nicht mehr soviele Mittel fehlen, um den vorgesehenen Finanzausgleich durchzuführen, nämlich nur noch Franken 300 000.—. Da und dort wird man über diese Feststellung den Kopf schütteln; ich rechne aber mit den Zahlen, die man uns gegeben hat, und ich bringe sie deshalb vor, damit wir Aufklärung bekommen können, denn es ist wichtig, zu wissen, ob die Zahlen stimmen oder nicht. Gestern hat man uns in unserer Fraktion gesagt, dass 2 % der Staatssteuern auf juristischen Personen eine Million ausmachen. Mit einer Mehreinnahme von 0,5 Millionen könnten wir also die Lücke ausfüllen, die heute besteht, wir könnten sogar den Fonds noch etwas weiter äufnen, bis er auf 10 Millionen gebracht ist. Der Bedarf, der für die finanzschwachen Gemeinden nötig ist, ist gar nicht so riesig; die finanzschwachen Gemeinden haben uns vielleicht in eine gewisse Panik hineinbringen wollen, sie haben ihre Lage so schwarz dargestellt, dass auch wir glaubten, es seien ungeheuer viel Mittel erforderlich. In Wirklichkeit muss ich feststellen, dass der Bedarf an Mitteln für die finanzschwachen Gemeinden gar nicht so gross ist und dass wir den Finanzausgleich dadurch einigermassen herbeiführen könnten, dass wir 5 % der Staatssteuer auf juristischen Personen nehmen würden. Dem könnte ich zustimmen, ich wollte nicht soweit gehen wie Herre Kollege Schlappach das angetönt hat. Ich könnte der vorgesehenen Erhöhung der Besteuerung auf 5 oder 6 % zustimmen, wenn das übrige wegfallen würde, weil wir berechnen können, dass der Betrag auf jeden Fall für die nächste Zeit genügen würde.

Ich mus sauch sagen, dass wir gewissen Punkten der Vorlage die schärfste Opposition machen würden, so z.B. der Erhöhung der Personalsteuer. Wenn der Finanzbedarf wirklich so gross sein sollte, wie behauptet wird, wenn sich das in Zukunft erweisen sollte, so bestehen noch andere Möglichkeiten, und man dürfte mindestens darüber diskutieren, ob nicht die eine oder andere dieser Möglichkeiten in Betracht gezogen werden könnten. Ich denke z.B. an eine allgemeine Erhöhung der Liegenschaftssteuer, z.B. auf 1,2 %00 obligatorisch für alle Gemeinden, wobei der Betrag von den Gemeinden, die auf 0,9 zurückgegangen sind, in den Finanzausgleichsfonds gelegt werden könnte. Ich will auch noch sagen, dass auch diese Möglichkeit erwogen werden könnte neben andern, wie z.B. ein neues Gesetz über Erbschaftsund Schenkungssteuer. Wir hatten eine Revision desselben schon einmal vorgesehen für die Finanzierung des AHV-Beitrages des Kantons, aber das ist vom Volk verworfen worden. Hingegen verweise ich auf eine Studie der Herren Dr. Elmer und Dr. Gygax, die erklärt haben, dass in einem

spätern Zeitpunkt hier eine Quelle liege, aus der noch einige Millionen geschöpft werden können und die wirklich auch den finanzschwachen Gemeinden dienen könnte. Wir haben mit der Vorlage, die uns unterbreitet worden ist, eine Unterlage bekommen, durch welche einige Gebiete bearbeitet werden, aber wir müssen sagen, dass die ganze Sache nicht gründlich erfasst ist. Namentlich ist nicht gründlich genug studiert worden, wie die finanzschwachen Gemeinden sich durch eigene Massnahmen selbst helfen können. Ich glaube, das wäre nötig gewesen, und ich ersuche Sie, zu prüfen, ob Sie nicht einer abgeschwächten Vorlage zustimmen könnten.

Beyeler (Unterseen). Ich glaube, es wäre falsch, wenn man das Problem des Finanzausgleichs nur als Finanzproblem ansieht. Das würde sich an der Oberfläche des ganzen Problems bewegen. Die Frage liegt viel tiefer; sie hängt zusammen mit Landflucht, Verstädterung, Zentralisation und vor allem auch mit der Frage unserer Gemeindeautonomie und der Erhaltung von gesunden Gemeinden als Grundlage unserer Demokratie.

Die Vorlage, die uns unterbreitet wird, hat das unmittelbare Ziel, rein finanziell zu helfen, aber mir scheint, das langfristige Ziel dieser Vorlage müsste doch das sein, im Kanton Bern eine gesunde Ausgewogenheit zu erhalten. Wir haben heute einen allgemeinen Zug in die Städte, für den man niemand verantwortlich machen kann. Das ist das Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung; die Stadt bietet Arbeitsplätze, die man auf dem Land nicht oder in zu kleinem Mass findet, also geht man in die Stadt. Ich glaube, wir hätten alles Interesse, auf dem Land Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. An vielen Orten wird versucht, Industrien aufs Land zu ziehen. Wir haben bei uns im Oberland, speziell im Bödeli, seit vielen Jahren in dieser Richtung gearbeitet. Das Ergebnis ist sehr enttäuschend und die Tatsache bleibt bestehen, dass gerade im Berner Oberland die einseitige Struktur unserer Wirtschaft (Hotellerie, Landwirtschaft) dazu führt, dass wir sehr krisenempfindlich sind. Wir haben keinen Ausgleich und sollten doch darnach trachten, unsere einseitig gelagerte Wirtschaftsstruktur auf eine breitere Basis zu stellen, indem man z.B. im Bödeli, in Meiringen, vielleicht auch in Spiez und Frutigen und an einzelnen Orten im Simmental ein paar Industrien ansiedelt, wodurch viel bessere Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Wir haben aber gesehen, dass alle Bemühungen daran scheitern, weil keiner bei uns diese Investitionen auf sich nehmen will, da er sofort sehen muss, dass er nachher mit seinem Konkurrenten in den Städten oder günstiger gelegenen Gebieten doch nicht konkurrieren kann, weil er höhere Steuern und Bahnfrachten zahlen muss und weil er auch in bezug auf die Rekrutierung der Arbeitskräfte und deren Ausbildung weit grössere Opfer bringen muss als an andern Orten. Die Leute müssen zum mindesten angelernt werden und das geht nicht anders als durch Investition von Mitteln. Wir wollten nun doch mit dem Finanzausgleich vielleicht auch in dieser Richtung etwas anstreben, dass wir im ganzen Kanton herum gleiche Startmöglichkeiten schaffen. Dass wir die Möglichkeit schaffen, dass

auch die grossen Gräben, die heute bestehen zwischen peripheren und zentralen Gebieten des Kantons Bern etwas aufgefüllt werden. Es ist doch so, dass es z.B. im Berner Oberland, im Gebiet von Interlaken heute praktisch fast ausgeschlossen ist, neue Industrien anzusiedeln. Wir haben mit Ausnahme von Interlaken in den betreffenden Gemeinden ganz hohe Steueranlagen, die teilweise auf Verhältnisse zurückzuführen sind, die sich aus dem typischen Vorortscharakter der Gemeinden ergeben. Hinderlich wirken vor allem aber die hohen Bahnfrachten, die bei uns bezahlt werden müssen. Es ist so, dass man heute für eine Wagenladung Kohlen von Basel nach Thun ungefähr gleichviel zahlt wie von Thun nach Interlaken und von Interlaken nach Grindelwald. Es kommt also nicht in Frage, dass sich eine Industrie bei uns ansiedeln könnte, die viel Kohlen braucht oder die andere schwere Transporte auszuführen hat. Man müsste mit dem Finanzausgleich doch versuchen, als weitfristiges Ziel im Auge zu behalten, die Startmöglichkeiten für Ansiedelung von Industrien und vor allem auch die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten, von neuen Arbeitsplätzen in den peripheren Gebieten des Kantons Bern zu verbessern. Mir scheint hier ein absolut wichtiger Gesichtspunkt vorzuliegen.

Nun das Wachstum der Städte. Ich möchte keineswegs den Städten den Vorwurf machen, dass sie das gerne sehen, ich bin überzeugt, dass jeder weitsichtige Gemeindepolitiker in der Stadt das Wachstum der Städte nicht gerne sieht. Ich weiss das von verschiedenen prominenten Kommunalpolitikern unseres Landes, vor allem auch von Herrn Ständerat Klöti in Zürich, dass sie das Wachstum der Städte durchaus nicht so begrüssen, wie man das vielleicht auf dem Lande an vielen Orten annehmen könnte. Wir wissen, dass das Wachstum der Städte diesen ganz grosse Probleme, Wachstumsprobleme bringt, schwere Aufgaben. Wir finden aber, dass gerade die Städte ein grosses Interesse haben, am Finanzausgleich mitzuhelfen, damit das Wachstum der Städte in dem Sinne abgestoppt wird, dass man auf dem Land den Zug nach der Stadt etwas abbremst, indem man Verdienstmöglichkeiten auf dem Lande schafft. Aber solche können wir einfach nicht schaffen, solange wir die gewaltigen Steuerunterschiede zwischen Stadt und Land haben.

Ein ganz kleines Beispiel. In allen grössern Gemeinwesen des Kantons Bern bestehen Submissionsverordnungen, und diese sehen vor, dass bei Vergebung von Arbeitsaufträgen im allgemeinen nur der ortsansässige Unternehmer berücksichtigt werden kann. Was ist die Folge dieser Tatsache? Dass Bauunternehmungen, industrielle Unternehmungen, die sich um Arbeitsaufträge umsehen müssen und sie hauptsächlich in den industriellen Orten finden, nachher einfach gar nicht aufs Land gehen, weil sie bei den Submissionen gar nicht in die Kränze kommen. Ein kleines Beispiel, das zeigt, wie der Zug in die Stadt gefördert wird.

Herr Kollege Neuenschwander wünscht mehr direkten als indirekten Finanzausgleich. Hier dürfen wir nicht vergessen: Je mehr wir den direkten Finanzausgleich fördern, desto mehr gefährden wir die Gemeindeautonomie. Es ist klar, dass der Staat, wenn er seine direkten Zuschüsse an die

Gemeinden vermehrt, sich das Recht vorbehalten muss, die Gemeinden, denen er direkte Zuschüsse gibt, ganz genau unter die Lupe zu nehmen. Das ist unvermeidlich, ich möchte mich nicht dagegen sträuben, dass der Staat ein gewisses Aufsichtsrecht ausübt. Herr Kollege Zingg sagt, die finanzschwachen Gemeinden sollen die Selbsthilfe ausschöpfen. Ich kann feststellen, dass diese finanzschwachen Gemeinden das Möglichste tun. Sie werden im allgemeinen sehr bescheiden und rationell verwaltet, und ich stelle fest, dass gerade in finanzschwachen Gemeinden heute noch erstaunlich viele Bürger vorhanden sind, die immer wieder die Bürde von Aemtern auf sich nehmen und in hoffnungslosen Situationen Tag und Nacht ihr Bestes hergeben, damit die Gemeinde ihre Aufgabe erfüllen kann, und zwar unter grosser Opferbereitschaft. Diese Selbsthilfebereitschaft besteht, aber man darf da nicht Illusionen erwecken, dass man in diesem Punkt in den finanzschwachen Gemeinden wesentlich mehr leisten könnte. Es wäre nicht ganz gerecht, wenn man darüber Vorwürfe hören müsste, wenn man z.B. andeuten wollte, wir in den finanzschwachen Gemeinden geben das Geld etwas leichter aus als in andern Gemeinden. Das Problem des leichtern oder schwerern Geldausgebens ist ein Problem, das wahrscheinlich in allen Gemeinden besteht; die Finanzdirektoren der Städte können vielleicht auch ein Lied singen.

Nun zum direkten Finanzausgleich. Ich möchte davor warnen, dass man ihn allzu weit treibt. Das tangiert die Gemeindeautonomie allzu stark, denn dann kommt es dazu, dass man einfach plötzlich den Gemeinden vorrechnet, das und das dürften sie nicht machen. Es ist ausserordentlich schwer, den Steuerbedarf unserer Gemeinden zu berechnen. Worauf sollen sie abstellen? Da werden sie wahrscheinlich nicht zum Ziele kommen, weil der gegenwärtige Finanzbedarf ja nichts sagt über die Notwendigkeiten in den verschiedenen Gemeinden. Finanzschwache Gemeinden können heute vielfach nur gerade die elementarsten Aufgaben erfüllen. Daneben bestehen sehr viele Probleme, die sie seit Jahrzehnten aufs Eis legen mussten, die sie aber lösen sollten. Da meldet sich sofort das Problem der Gemeindeautonomie, und da muss ich sagen, ich persönlich würde als Vertreter einer finanzschwachen Gemeinde lieber auf allzu grosse Finanzzuschüsse verzichten, wenn sie mit weitern Aufsichtsrechten des Staates verkoppelt würden, mit weitern Einsprachemöglichkeiten. Rührt nicht an die Gemeindefreiheit und die Gemeindeautonomie; wir haben in Europa Länder zusammenbrechen sehen, anfällig werden sehen für die Diktaturen und starken Zentralismus, weil man keine Gemeindeautonomie hatte, wo man die Verantwortung auf kleine Verwaltungsgemeinschaften abschieben konnte. Ich muss feststellen, dass die Gemeindeautonomie in finanzschwachen Gemeinden heute durch die Tatsache, dass die Gemeinden eigentlich gar keinen freien Spielraum mehr haben, schwer gefährdet wird. Sie ist tatsächlich in vielen finanzschwachen Gemeinden nur noch Fiktion. Das wage ich zu behaupten. Die Gemeindeversammlungen haben das Recht, das Budget festzustellen. Das Budgetrecht ist eines der vornehmsten Rechte unserer Gemeinden. Wir halten es hoch, besonders weil wir wissen, dass es

in vielen Ländern gar keine Möglichkeit gibt für den Bürger, zu seinem Gemeindehaushalt Stellung zu nehmen, wollen wir froh sein, dass wir dieses Recht haben. Aber wir sollten es auch effektiv vollziehen können. Wenn nämlich eine Gemeindeversammlung nur ein Budget aufstellen kann, das zum grössten Teil gesetzliche Zwangsausgaben umfasst, wo ist dann da das freie Selbstentscheidungsrecht dieser Gemeinden? Wo ist es, wenn es praktisch auf das gleiche herauskommt, ob man das Budget annimmt oder nicht, weil man die Ausgaben trotzdem machen muss? Diese Freiheit besteht tatsächlich nur noch in jenen Gemeinden, wo neben den Einnahmen zur Deckung der gesetzlichen Aufgaben noch die Möglichkeit besteht, Mittel frei einzusetzen für diese oder jene Aufgabe, wofür die Gemeindebürger die Verantwortung übernehmen müssen. Darum glaube ich, tun wir gut, wenn wir beim Finanzausgleich alles auch unter dem Gesichtspunkt der Gemeindeautonomie ansehen. Ich persönlich würde einer Verstärkung des indirekten Finanzausgleiches eher den Vorzug geben, weil ich weiss, dass durch die Staffelung der Beiträge die Gemeindeautonomie eigentlich gar nicht tangiert wird. Das geht automatisch; die schwachen Gemeinden bekommen höhere Beiträge, die starken kleinere. Ich möchte aber sagen, dass die Vorlage in dieser Richtung sehr gut ausgewogen ist. Man sieht eine Verstärkung des direkten und indirekten Finanzausgleichs vor; mir scheint, man sollte daran nicht rütteln. Ich als Vertreter einer finanzschwachen Gemeinde kann hier erklären, dass wir die Probleme nicht nur vom Standpunkt der finanzschwachen Gemeinden aus angesehen wissen möchten, sondern dass auch wir versuchen, den allgemeinen Standpunkt zu wahren. Wir können der Vorlage zustimmen, müssen aber feststellen, dass dieselbe das Problem des Finanzausgleichs nicht aus der Welt schaffen wird. Wir wollen uns keiner Illusion hingeben, das Problem des Finanzausgleichs wird in den nächsten Jahrzehnten im Kanton Bern nicht ab der Traktandenliste gesetzt werden können, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse sich in der gleichen Richtung weiter entwickeln wie bisher, in einer Richtung, die eben das Problem des Finanzausgleichs zur dringenden Notwendigkeit macht. Wir glauben, dass man mit dieser Vorlage einen schönen Schritt vorwärts macht, und wir hoffen dass allseitig Verständnis für dieses Bestreben vorhanden sei.

Präsident. Ich möchte beantragen, die Rednerliste zu schliessen. Es sind noch 8 Redner eingeschrieben. (Zustimmung.)

Fankhauser. Es ist nicht gerade der Platz für einen Emmentaler Bauern, an diesem Pult zu stehen; Melken ginge leichter. Es sind aber über die Steuerveranlagung bei der Landwirtschaft von Herrn Grossrat Althaus Behauptungen aufgestellt worden, die man nicht einfach auf sich beruhen lassen kann. Ich glaube, es werden Fehler gemacht, wenn man die Bauern ansieht. Die Leute sehen immer nur die Bauern vor sich, das halbe Dutzend, die wirklich finanziell gut dastehen. Es gibt solche Bauern, das geben wir zu, wo das Vermögen durch Generationen beieinander geblieben ist. Die kön-

nen es besser machen; von dem Geld, das sie im Betrieb haben, haben sie keine Verzinsung, hingegen vom andern, das sie anlegen können. Das haben aber andere Leute auch. Aber dann gibt es einen grossen Haufen andere Bauern, die eben nicht so stehen, und man sollte auch von denen reden und die etwas unter die Lupe nehmen. Herr Althaus verlangt, man sollte in der Landwirtschaft eine Buchhaltung führen. Einverstanden, wir kämpfen immer wieder dafür; das wäre schön, wenn man das fertig brächte, aber Herr Althaus weiss genau, dass wir keine Leute bekommen. Wochen hindurch werken wir auf dem Land, in den grossen Werken können wir kaum aus den Hosen schlüpfen — wann sollen wir dann Zeit haben, die Buchhaltung zu führen! Wenn wir den Sechsstundentag hätten und Preise, mit denen wir uns abfinden können, so wollten wir schon dafür sorgen, dass die Buchhaltung geführt würde.

Dann ist weiter die Einschatzung kritisiert worden. Ich möchte Herrn Althaus nur sagen, er möchte einmal den Direktor der Konsumgenossenschaft Basel fragen, wieviel sie letztes Jahr für ihren Landwirtschaftsbetrieb draufgelegt haben. Dann weiss er, wie gut die Landwirtschaft rentiert. Wir wollen nicht vom Index reden und nicht sagen, dass der landwirtschaftliche Index in den letzten Jahren um 7 Punkte zurückgegangen ist.

Herr Grossrat Zingg hat von der Selbsthilfe in der Gemeinde gesprochen. Es mag vielleicht 2 bis 3 finanzschwache Gemeinden im Kanton Bern geben, wo nicht alles stimmt, aber wir wollen doch nicht verallgemeinern. In den meisten Gemeinden wird die Selbsthilfe wirklich gepflegt. Ich will hier nur ein Beispiel nennen. Unsere Kommissionen amten alle ehrenamtlich. Es wird kein Fünfer Sitzungsgeld ausgerichtet; das vermögen wird nicht. Wir müssen ein neues Gemeindehaus bauen mit einem Löschgerätschaftsmagazin. Wir hatten das Geld nicht, wir haben auch keine grossen Unternehmungen, lauter Kleingewerbler. Da haben wir diese Arbeiten im Gemeinwerk gemacht, alles hat geholfen und so konnten wir die Baute um mindestens 30 % billiger erstellen, als wenn wir sie vergeben hätten. Ist das Selbsthilfe oder nicht? Da lassen wir uns nicht gerne sagen, die Selbsthilfe sei zu wenig ausgeprägt.

Kunz (Diemtigen). Zu dem Problem des Finanzausgleichs ist schon viel gesprochen worden; es ist nicht neu. Es führen verschiedene Wege zum Ziel, und die Hauptsache ist, wenn man an dieses Ziel kommt. Bis heute hat niemand die Notwendigkeit des Finanzausgleichs bestritten; es kommt nur drauf an, wie man das Ziel erreicht. Da ist mir vorhin eine Besprechung in den Sinn gekommen, wo einer sagte, wenn es ginge, wie es gehen sollte, bekäme er mehr als ihm gehörte. Ich habe das Gefühl, bei denen, die etwas geben sollten, wollte niemand etwas geben, das ist der wunde Punkt, um den sich alles dreht. Ich hätte das Wort nicht ergreifen wollen, aber Kollege Zingg hat mich dazu veranlasst. Er hat verschiedenes über die Selbsthilfe in finanzschwachen Gemeinden gesagt und behauptet, das sei bis jetzt nicht gemacht worden. Es ist aber doch so, dass schon beim jetzigen Finanzausgleich die Rechnungen eingeschickt wer-

den mussten und dass sie genau untersucht werden, auch daraufhin, ob die Gemeinden die Möglichkeiten der Selbsthilfe ausnützen. Herr Zingg hat auch gesagt, man habe überhaupt nicht viel Geld nötig, etwa Fr. 300 000.—. Da möchte ich nur kurz ein Beispiel anführen. Wir sind eine Gemeinde mit vielen Unterabteilungen, wir haben acht Schulgemeinden, die sind nicht alle gleich veranlagt. Nun haben wir eine Gemeindesteueranlage von $4^{1/2}$ bis 5, gegenüber 1,4 und etwas mehr im Flachland. Nehmen wir dazu die Schwellenlasten, wo gerade in der Bäuert, in der ich wohne, in einem Jahr Fr. 12.- vom Tausend bezahlt werden müssen, in einem andern Jahr Franken 4.—. Das ist alles Trinkgeld zum Steueransatz. Wie ist die Rechnung in den Gemeinden bei diesen Ansätzen? Ich habe unsere Gemeinderechnung abgeschlossen, wir haben einen Passivsaldo von Fr. 49 000.—, in der Kirchenrechnung Fr. 10 000. bei den Schulen weiss ich es noch nicht, dabei sind bereits inbegriffen die Fr. 30 000.—, die wir vom Steuerausgleichsfonds bekommen. Jetzt rechnen Sie aus, was wir bekommen sollten, nur damit wir bei unserem heutigen Ansatz auskommen können. Unsere Kirche hätte absolut eine Reparatur nötig, die Mauern bröckeln ab, wir haben kein Geld, wir sammeln freiwillige Beiträge, wir haben jedem Bürger einen Brief ins Haus geschickt und einen Einzahlungsschein. Man soll nicht glauben, wir probieren es nicht mit der Selbsthilfe. Ein Gemeindekassier hat sicher keine Freude an diesem Finanzausgleich, wenn er von Angehörigen anderer Gemeinden immer wieder hören muss, man müsse seiner Gemeinde Geld geben. Man sollte heute doch im Rahmen des Kantons eine Lösung suchen, und bei gutem Willen in den finanzstarken Gemeinden — und an diesen möchte ich schon appellieren — sollte das gelingen. In den finanzschwachen Gemeinden wird man schon sehen, dass die Rosse an den Pflug gespannt werden. Ich möchte an die finanzstarken Gemeinden einen Appell richten, sie sollten nicht zu sehr trauern, wenn sie etwas von ihren Steuern abgeben müssen, sonst möchte ich ihnen sagen, sie sollen einmal für zwei oder drei Jahre zu uns kommen, dann sind sie nachher sicher besser gewillt, dem zuzustimmen. Wir müssen etwas mehr Geld verteilen können als bis heute, und von einem Ort her muss das kommen, dann werden wir an ein Ziel gelangen.

Dürig. Mich freut vor allem, dass bis jetzt kein Redner aufgetreten ist, der das Eintreten bestritten hat. Ich glaube doch, daraus schliessen zu können, dass man doch allgemein gewillt ist, in der Richtung des Finanzausgleichs etwas zu tun. Diese Sache ist absolut nötig. Ich glaube, es wäre irrtümlich, wenn man annehmen wollte, man könnte in den finanzschwachen Gemeinden einfach noch soviel herauspressen, wie immer wieder behauptet wird. Dem Kollegen Zingg möchte ich doch zu bedenken geben, dass wir innerhalb der finanzschwachen Gemeinden selbst feststellen können, wie die Situation ist. Ich habe vor acht Tagen ein krasses Beispiel erlebt. Eine finanzschwache Gemeinde musste grosse Schneeräumungsarbeiten auf den Staatsstrassen ausführen. Dafür wurde ein Lohnansatz eingesetzt, der absolut unwürdig ist, aber der Gemeindekassier war nicht in der Lage,

den Arbeitern den Lohn auszahlen zu können. Jeden privaten Arbeitgeber hätte man automatisch an den Pranger gestellt und erklärt, es sei traurig, wenn man die Leute zur Arbeit heranzieht, und ihnen nicht einmal den Lohn zahlt. Wenn aber eine bernische Gemeinde nicht in der Lage ist, das zu machen, ist es offenbar anders. Die Gemeinde verdient keinen Vorwurf, sie hatte wirklich das Geld nicht zur Verfügung, um den Arbeitern einen Stundenlohn von Fr. 1.40 auszahlen zu können. Wenn die Situation in bernischen Gemeinden so ist, dann glaube ich doch feststellen zu dürfen, dass es an der Zeit ist, diesen Gemeinden zu helfen. Ich hoffe, dass alle Ratskollegen für Eintreten stimmen werden, um damit zu dokumentieren, dass man einander gegenseitig helfen will.

Bischoff. Ich will auch keinen langen Vortrag halten, möchte aber meinem Kollegen Zingg nur sagen, dass die Vorlage da ist, damit man diskutiert. Was die Liegenschaftssteuer anbetrifft, möchte ich daran erinnern, dass ich schon bei der Steuergesetzrevision von 1948 in der vorberatenden Kommission gemeint habe, man sollte den Gemeinden freistellen, auf 1,5 % zu bleiben. Damals hiess es, das könne man nicht, es bestehe ein altes Versprechen, und das müsse gehalten werden. Heute haben wir eine Vorlage, und da hört man, und zwar nicht etwa aus finanzschwachen Gemeinden, man wolle auf 1,2 % gehen, eventuell auf 1,5. Ich gebe zu, als das Steuergesetz zur Annahme empfohlen wurde, von den Herren Grossräten, die dort mitgeholfen haben, hat man gesagt, das sei ein Schönheitsfehler, aber von 1950 an werde es besser. Es muss noch mancher Schönheitsfehler korrigiert werden. Es hat mich gefreut, dass Kollege Zingg nicht direkt den Antrag auf Nichteintreten gestellt hat. Ein anderer Kollege unserer Fraktion hat mir in der Fraktionssitzung erklärt, das sei eine kleinliche Vorlage. Wenn man von kleinlichen Dingen reden will, so müssen wir fragen, warum wir denn in den finanzschwachen Gemeinden so schlecht stehen? Weil die Steuergesetzrevision, die 1948 notwendig war, ausgerechnet den finanzschwachen Gemeinden Lasten aufgebunden hat und weil damals die Liegenschaftssteuer auf 1 % zurückgesetzt wurde, was gerade diese Gemeinden schwer betroffen hat.

Das Steuergesetz von 1944 enthält einen schönen Artikel, durch welchen ein Steuerausgleichsfonds geschaffen werden sollte. Der Kollege, der gestern bemerkt hat, unsere Vorlage sei kleinlich, hat, soviel ich weiss, 1947 mitgeholfen, das Dekret über die Verwendung des kantonalen Steuerausgleichsfonds auszuarbeiten. Wenn je eine Vorlage kleinlich war, so war es jene. Dort fängt man bei 3,2 an und gerade aus diesem Grunde, weil man nicht weiter zurückgegangen ist, ist es so herausgekommen, dass einer heute sagen kann, man habe zwar Geld, aber man könne es nicht verwenden, weil das Dekret das hindere. Wenn das Dekret anders gemacht worden wäre, hätten wir heute nicht einen Reservefonds von 8,2 Millionen, sondern es wäre möglich gewesen, bei Einnahmen von 2,2 Millionen etwas mehr auszuzahlen. Ich möchte also auch empfohlen haben, auf die Vorlage einzutreten, es ist wirklich ein Anfang und der ist nötig, weil man nicht fortfahren kann wie bisher.

M. Kohler. Je suis le représentant d'une commune financièrement forte et je suis partisan de l'entrée en matière. Cependant je voudrais prier les membres de la commission et M. le directeur des finances de bien vouloir, pour déterminer les communes fortes, ne pas prendre en considération seulement la quotité de l'impôt, mais aussi la situation exacte des communes en question. En effet, il existe, notamment dans l'Ajoie et dans le Jura, un certain nombre de communes qui ont pratiqué l'économie à un point tel qu'elles n'ont pas procédé aux aménagements modernes qu'exige aujourd'hui l'administration communale. J'estime qu'il convient d'en tenir compte. La loi devrait contenir une réserve permettant de prendre en considération ce facteur lors de l'appréciation de la situation des communes.

Kuhn. Es mag vielleicht erstaunen, dass ich als Vertreter einer finanzstarken Gemeinde fast als letzter das Wort ergreife. Ich bin doch verpflichtet, etwas dazu zu sagen. In erster Linie möchte ich danken für das Kompliment, das man der Stadt Bern wegen der Abstimmung über das Schulgesetz gewidmet hat. Man hat daraus gewisse Schlüsse gezogen auch auf die in Diskusion stehende Vorlage. Die Stimmung ist doch wesentlich anders und ich muss hier schon bitten, dass man sich darüber Klarheit verschaffe, worum es geht. Ein Schulgesetz ist eine gesetzliche Notwendigkeit, wo jeder Bürger an und für sich überzeugt ist, dass gewisse minimale Anforderungen erfüllt werden müssen. Das Problem des Finanzausgleichs stellt sich aber von einer ganz andern Basis aus. Es ist mit Recht betont worden, dass hier verschiedene Aspekte betrachtet werden müssen. Der Finanzausgleich stellt politische, finanzielle, aber weitgehend auch psychologische Fragen. Dort ist der Punkt, wo wir ansetzen müssen. Es ist bereits betont worden, dass die Stimmung, die Atmosphäre, die geschaffen worden ist, weitgehend massgeblich ist für das spätere Vorgehen und das Endergebnis einer entsprechenden Vorlage.

Man spricht immer von finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Diese Ausdrucksweise ist an und für sich eigenartig, denn es wäre gar keine Kunst, irgendwie eine finanzstarke Gemeinde von einem Tag auf den andern in eine finanzschwache zu verwandeln, namentlich alle diejenigen Gemeinden, die bezüglich der Steueranlage an der Grenze sind. Dort sehe ich gewisse Gefahren, wenn man den Bogen überspannt, dass gewisse Gemeinden, die heute noch als finanzstark angesehen werden, morgen schon zu den finanzschwachen kommen, wenn man nach dieser Richtung vielleicht die Sache allzu leicht gestaltet. Ich mache im fernern auch noch darauf aufmerksam, ich habe keine spezielle Gemeinde im Auge, dass auch dort eine Ungerechtigkeit entstehen kann, wenn man alle diejenigen Gemeinden, die auf Grund sorgfältiger Finanzgebarung Aufgaben zurückgestellt haben, weil sie sich sagten, sie vermögen es nicht, heute als finanzstarke Gemeinden insofern straft, dass man ihnen sagt, weil sie jahrelang so sparsam gehaushaltet haben und als finanzstark gelten, müssen sie nun andern helfen. Wenn man sich das psychologisch ausmalt, kann man sich vorstellen, was es heisst. Man wird dann sa-

gen, von dem Moment an habe man kein Interesse mehr, sparsam zu operieren, denn jede Gemeinde, auch jede finanzstarke Gemeinde, hat noch unerfüllte Aufgaben, die dazu dienen können, dass man nach dieser Richtung den Ausgabensektor von einem Tag zum andern wesentlich erhöhen kann. Darin sehe ich ein gewisses Gefahrenmoment, wo man aufpassen muss, damit man die Gemeinden nicht veranlasst, ihren Ausgabensektor zu erhöhen, um durch den Finanzausgleich nicht allzu sehr belastet zu werden. Die Unterscheidung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden wirkt etwas befremdend, es wäre gut, wenn man einen andern Ausdruck finden könnte. Diese Begriffe gehen gelegentlich ineinander über, es wäre gut, wenn man das ändern könnte.

Was die finanzstarken Gemeinden selbst anbetrifft, so ist es ganz klar, dass man auch dort von vorneherein erkannt hat, dass es Situationen in bernischen Gemeinden gibt, die irgendwie eine zusätzliche Hilfe nötig machen. Ein Ausgleich kann und muss stattfinden, und irgendeinen Widerspruch dagegen habe ich bisher nicht gehört, auch nicht von finanzstarken Gemeinden. Das ist an und für sich ein Plus, das man feststellen kann, dass man allgemein die Auffassung hat, dass nach dieser Richtung etwas geschehen sollte. Die Zielsetzung ist also eigentlich nicht bestritten.

Schwieriger aber ist es, die Mittel zu beschaffen. Es ist notwendig, hier klarzustellen, dass es auch für die finanzstarken Gemeinden nicht eine pure Freude bedeutet, etwas zu leisten. Das setzt eine gewisse Einstellung zu den Nachbargemeinden voraus, denen man helfen will. Das ist ein Opfer, das gebracht wird im Sinne des Ganzen. Es hat uns etwas unangenehm berührt, als uns von Seite der finanzschwachen Gemeinden aus gesagt wurde, das sei nicht etwa ein Opfer, das wir bringen, sondern eine selbstverständliche Pflicht. Es hat nur noch gefehlt, dass man uns sagte, es sei für die finanzstarken Gemeinden direkt ein Vergnügen, den andern zu helfen. Wir müssen etwas realer denken. Es ist ein Opfer, das gebracht wird, wir wollen es bringen im Rahmen des Tragbaren und Möglichen. Damit ist die Situation klar, darüber kann man miteinander reden.

Was nun die verschiedenen Massnahmen betrifft, so möchte ich hier schon darauf aufmerksam machen, dass gewisse Schwierigkeiten bestehen, die in der Besprechung der finanzstarken Gemeinden deutlich zum Ausdruck gekommen sind, insbesondere bezüglich der Belastung der juristischen Personen. Bei den 3 % hat man weitgehend Widerstand gefunden, die finanzstarken Gemeinden haben ziemlich deutlich abgelehnt und erklärt, sie werden eine derartige Vorlage bekämpfen. Sie sagen, wenn man nur die juristischen Personen in dieser Art und Weise heranziehe, gebe das gewisse Ungleichheiten, es werden Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit verletzt, insbesondere in den Gemeinden. Das kann auch in einer finanzschwachen Gemeinde der Fall sein, die vielleicht irgendeine juristische Person, einen Fabrikbetrieb, in ihrem Gebiet hat, der weitgehend ihr Budget stützt. Wenn man die 3 % von vorneherein wegnimmt, gibt das eine derartige Bela-stung, dass die Gemeinde weitgehend finanzschwach werden könne, so dass man mit der einen

Hand etwas gibt, was man mit der andern zurücknimmt. Nach dieser Richtung sind gewisse Bedenken laut geworden, die man nicht ohne weiteres ablehnen kann.

Die Neuordnung der Bezugsprovision für das Staatssteuerinkasso ist natürlich auch eine Sache, die sich verschieden auswirkt. Da hat man in erster Linie auf die grossen Städte gezählt, Bern und Biel, die durch ihren Staatssteuerbezug ganz ordentliche Einnahmen haben. Das ist klar, immerhin geht das nicht ganz von selbst. Wenn wir in Bern 87 000 Steuerpflichtige haben, so erfordert das schon einen grossen Apparat. Unter diesen 87 000 sind natürlich nicht alles Leute, die innert des ersten Monats oder innert einer kurzen Frist die Moneten auf den Tisch legen. Namentlich der Nachbezug ist das, was einem ordentlich zu tun gibt. Wenn man nun mit dieser Reduktion kommen will, gibt das natürlich bei der Rechnung eine beträchtliche Einbusse; je nachdem man auf 2, 1,5 oder eventuell sogar auf 1 % herabgeht, entstehen im ordentlichen Budget Ausfälle bis zu Franken 350 000.— pro Jahr. Das sind ansehnliche Beträge, die unsere Verwaltung in Kauf nehmen muss. Auf der andern Seite ist immer noch die Frage des Nachbezuges ungelöst. Die Entschädigung bezieht sich nur auf den ordentlichen Bezug, der Nachbezug wird in Biel und Bern durch die Gemeinde selbst besorgt, nicht durch die Amtsschaffnerei, wie das im übrigen Kanton der Fall ist. Es ist klar, dass da ein entrain bestehen muss. Ich bin überzeugt, dass wir uns mit dem Staat verständigen können, man kann uns nicht zumuten, dass wir den Nachbezug gratis machen, ich glaube, dass sich hier eher eine Lösung abzeichnet, als über den Weg der 3 % für die juristischen Personen. Ueber das Ausmass liesse sich diskutieren. Ein Ausgleich ist da; ob der Ausfall in der Betriebsrechnung den Steuerbürger belastet, muss sich noch zeigen. Ich würde persönlich dieser Lösung zustimmen, ich werde mir vorbehalten, im einzelnen auf diesen Bezug zurückzukommen.

Es ist angetönt worden, die finanzstarken Gemeinden werden stärker und die finanzschwachen schwächer. Es wäre gut, wenn wir das von uns sagen könnten. Die Stadt Bern ist aber nicht stärker geworden, sondern von Jahr zu Jahr schwächer. Es genügt eben nicht, nur die Betriebsrechnung anzusehen, man muss auch die Vermögensrechnung betrachten und sehen, wie dort von Jahr zu Jahr der Schuldenberg wächst, und zwar sehr empfindlich, so dass ich glaube, der Ausspruch, die Starken werden stärker, sei theoretisch, aber man sollte damit abfahren, denn auf jeden Fall ist das nicht dazu angetan, die Stimmung der finanzstarken Gemeinden zu heben.

Im weitern ist in der bisherigen Diskussion mehrfach auf die Burgergemeinden hingewiesen worden. Das ist ein Kapitel, das man mit aller Vorsicht betrachten muss, denn die Stellungnahme der Burgergemeinde zur Einwohnergemeinde ist in jeder Gemeinde mehr oder weniger verschieden. Was insbesondere Bern anbetrifft, hätten wir die gleichen Schwierigkeiten, denn unsere Burgergemeinde ist nicht nur irgendeine Finanzgesellschaft, die ihre Gelder hortet, sondern sie hat auch noch öffentliche Aufgaben, z. B. im Armen- und

Vormundschaftswesen, zu erfüllen. Das ist eine sehr beachtenswerte Leistung. In dem Moment aber, wo man ihr die Mittel wegnimmt, würde sie villeicht erklären: Wir sind bereit, unsere Güter der Gemeinde zur Verfügung zu stellen; auf der andern Seite müsst Ihr die öffentlichen Verpflichtungen ebenfalls übernehmen. Da würde sich zeigen, wer das bessere Geschäft machen würde, ob diese zusätzlichen Mittel überhaupt genügen würden, um die zusätzlichen Lasten, die der Gemeinde erwachsen, zu decken, ganz abgesehen davon, dass es immer gut ist, wenn man gewisse Aufgaben besonderen Institutionen übertragen kann, wenn man diese an den Dingen der Allgemeinheit interessiert, und sie dann nachher die Aufgabe zum Teil mit eigenen Mitteln erfüllen. Das ist eine Sache, die sehr gründlich geprüft und abgewogen werden müsste.

Ich halte also dafür, dass wir auf die Vorlage eintreten können, wenn auch zu sagen ist, dass gewisse Punkte doch noch zu wenig abgeklärt sind. Aber das allgemeine Interesse und die Notwendigkeit lassen doch darauf schliessen, dass man eintreten sollte. Es ist immerhin schon darauf hingewiesen worden, dass noch gewisse Abklärungen notwendig sind, speziell im Hinblick auf die Stellungnahme der ländlichen Gemeinden. Das ist ein Postulat, das immer wieder durchgedrungen ist; es besteht gar kein Grund, dass man darüber nicht reden sollte. Man hat in der Kommission auch erklärt, man sollte eine breitere Grundlage schaffen und einzelne Gemeinden durchrechnen. Man erwartete dann diesen Bericht, er kam nicht, und es hiess, das sei nicht möglich, das statistische Amt sei nicht in der Lage, uns die nötigen Unterlagen zu gaben. Das hat uns verwundert. Dagegen hat man erklärt, es werden demnächst umfangreiche Arbeiten entstehen, in denen alle diese Probleme dargestellt werden. Es wäre am Platz gewesen, wenn man diesen Bericht abgewartet hätte, denn der kann unter Umständen gewisse Anhaltspunkte geben, die für die weitere Verfolgung gewisser Fragen nicht ungeschickt wären. Wir sind gespannt auf diesen Bericht, aber ich glaube, es könnte zu lange gehen und man dürfe die Sache nicht solange hinausschieben. Ich habe mir erlaubt, darauf hinzuweisen, dass es gut wäre, wenn man gewisse Erhebungen rechtzeitig bekäme. Aber ich möchte nicht sowei gehen, zu verlangen, dass man bis dahin das ganze Projekt zurückstelle.

Soweit ich legitimiert bin, dazu Stellung zu nehmen, möchte ich erklären, dass die finanzstarken Gemeinden ebenfalls für Eintreten auf die Vorlage sind. In der Detailberatung wird sich dann noch Gelegenheit bieten, auf diesen oder jenen Punkt zurückzukommen.

Präsident. Ich möchte zwischenhinein mitteilen, dass Regierungsrat und Präsidentenkonferenz beantragen, die Behandlung der Direktionszuteilung auf die nächste Woche zu verschieben. (Zustimmung.)

Stucki (Steffisburg). Die Notwendigkeit, die finanzschwachen Gemeinden besser zu entlasten, kann nicht bestritten werden; nur frage ich mich, ob die Vorlage, die wir zu behandeln haben, die

richtigen Schlussfolgerungen zieht. Sie bringt Richtlinien, um ein Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Bern zu schaffen. Ich möchte untersuchen, ob man nicht mit den bisherigen gesetzlichen Grundlagen auskommen könne, bevor man an die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes geht, dessen Schicksal in der Volksabstimmung wir nicht kennen, besonders deshalb nicht kennen, weil wir gewisse Bestimmungen des Steuergestzes nachträglich nicht verbessert, sondern eher verschlechtert haben, womit wir auch die Misere in den finanzschwachen Gemeinden vergrössert haben. Ich hätte vielmehr die Auffassung, bevor man an die Ausarbeitung eines besondern Gesetzes über den Finanzausgleich geht, sollte man versuchen, den Art. 222 des Steuergesetzes auszuschöpfen. Dort wird gesagt, wie man den Fonds speist, es wird im letzten Absatz aber auch bestimmt, wenn die Mittel des Fonds zur Beitragsleistung an die Gemeinden nicht ausreichen, gebe der Regierungsrat dem Grossen Rat von dieser Tatsache Kenntnis. Da muss man doch zur Ansicht kommen, dass diese Bestimmung die Möglichkeit eröffnet, dem Steuerausgleichsfonds vermehrte Mittel zuzuweisen. Wenn wir untersuchen, ob das notwendig sei, kommt man wahrscheinlich doch zur Auffassung, man hätte schon bisher mehr tun können. Wenn wir vernehmen, dass in den sechs Jahren von 1946 bis 1951 rund 8 Millionen im Ausgleichsfonds angesammelt worden sind, dass man in den letzten drei Jahren jährlich je 21/2 Millionen eingenommen, aber nur rund Fr. 700 000 ausgegeben hat, so teile ich die Meinung des Kollegen Bischoff, man sollte das Dekret über den Ausgleichsfonds ändern, damit man diesen Fonds vermehrt beiziehen kann. Wenn dann dort kein Geld mehr ist, wollen wir über die Beschaffung weiterer Mittel miteinander reden, denn die heute vorgeschlagene Massnahme, besonders mit der Abschöpfung von 3 % der Gemeinde- und Staatssteuern von juristischen Personen sieht schon etwas nach Missgunst aus, und ich kann mich nicht enthalten, zu sagen, dass sich in unserer Gemeinde die Sache so machen wird, dass wir in kurzer Zeit dem Ausgleichsfonds 3 % abliefern, und gleichzeitig von ihm Leistungen entgegennehmen müssen. Das ist nicht der Zweck der Uebung. Wir haben eine Anlage von 2,5, mit Kirchensteuer 2,7; wenn wir 3 % der Steuer der juristischen Personen dem Staat abliefern müssen, werden wir den Steuerfuss erhöhen müssen; nachher sollten wir das, was wir abgeliefert haben, vom Steuerausgleichsfonds wieder beziehen.

Da würde mir die nicht überall sympathisch begrüsste Idee besser gefallen, dass man versuchen würde, zu egalisieren. Wir würden damit ermöglichen, neue Industrien in jetzt schwerbelastete Gemeinden einzuführen. Stellen Sie sich vor, wie es gehen sollte, eine Industrie in einer Gemeinde anzusiedeln, die eine Steueranlage von 3 oder mehr hat. Dabei würde nichts herauskommen; kämen wir aber dazu, die Egalisierung der Steuersätze für juristische Personen zu ermöglichen, so könnten wir sowohl der Landflucht steuern als den finanzschwachen Gemeinden helfen.

Ich möchte deshalb nicht ohne weiteres der Vorlage zustimmen, sondern behalte mir vor, während der Beratung zu beantragen, es sei zu untersuchen, ob wir nicht mit dem bisherigen Gesetz auskommen können, wobei wir darauf verzichten, den Fonds weiter zu speisen. Ich hätte die Auffassung, man solle das, was da ist, aufbrauchen, und wenn die Mittel erschöpft sind, wollen wir gemäss Art. 222 des Steuergesetzes weiter sehen.

Präsident. Stellt Herr Stucki einen Nichteintretensantrag?

Stucki (Steffisburg). Nein.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Ein alter Grossrat, der viele Jahre hier gesessen ist, Herr Romy, begann jeweilen seine Voten mit dem Satz: « Seulement deux mots. » Ich will es gleich halten, weil ich glaube, es sei an der Zeit, dass wir zur Detailberatung übergehen. Ich möchte Sie nur bitten, sich nochmals zu vergegenwärtigen, was der Finanzausgleich sein soll. Die finanzstarken Gemeinden müssen begreifen, dass man nicht die kleinen Gemeinden auf dem Land einfach zugrundegehen lassen kann, sondern ihnen auf irgendeine Art helfen muss. In der Zielsetzung ist ganz klar umschrieben, warum dem so sein muss; halten Sie sich diese Umschreibung bei der Detailberatung vor Augen und stimmen Sie aus diesem Grunde zu allen Massnahmen, die unter III umschrieben sind.

Man kann über diese Massnahmen diskutieren; die eine oder andere passt vielleicht dem oder jenem Kollegen nicht recht, aber dann soll man Ersatzvorschläge machen, damit wir am Schluss doch auf die Summe kommen, die wir haben müssen, um einen wirksamen Finanzausgleich und eine ausreichende Hilfe an die finanzschwachen Gemeinden zustandezubringen. Das möchte ich Ihnen doch für die Detailberatung mit auf den Weg geben. Ich appelliere an alle Grossräte und ich appelliere besonders an die finanzstarken Gemeinden. Dass ich diesen Ausdruck verwende, wird man begreifen. Was wir verlangen, ist ein Minimum; wenn Sie uns mehr gewähren wollen, sind wir sehr dankbar, aber weniger können wir nicht hinnehmen.

Etter, Präsident der Kommission. Nachdem ich mich in meinem Eintretensreferat ziemlich eingehend mit dem Problem des Finanzausgleichs auseinandergesetzt habe, möchte ich jetzt mehr den Herrn Finanzdirektor zum Zuge kommen lassen, da er eingangs vielleicht eher etwas zu kurz gekommen ist. Ich möchte meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass in der ganzen Eintretensdebatte keine Stimme laut geworden ist, die darauf hintendiert hätte, die Lösung des Problems des Finanzausgleichs etwa hinauszuschieben. Das darf man sagen, auch wenn vielleicht zum Schluss noch ein bis zwei Fragezeichen angebracht worden sind und bezweifelt wurde, ob die neue Vorlage überhaupt notwendig sei.

Ich habe einleitend festgestellt, dass unbedingt Massnahmen ergriffen werden müssen, um den bedrängten Gemeinden irgendwie zu helfen und auf der andern Seite die grossen Unterschiede in der steuerlichen Belastung auszugleichen, die immerhin sich von 1:13 bewegen; in der Finanz-

kraft sogar von 1:30 und beim Tragfähigkeitsfaktor 1:150. Da ist doch offensichtlich, dass hier Uebelstände bestehen, denen man irgendwie auf den Leib rücken muss.

Es sind in dieser Eintretensdebatte eine ganze Reihe von Fragen aufgeworfen worden, die nach meiner Auffassung in der Detailberatung behandelt werden müssen, so dass ich darauf verzichten kann, hier darauf einzutreten. Hingegen möchte ich mich doch noch wenigen Grundgedanken zuwenden, die zur Diskussion gestellt werden sollten. Einer davon ist jedenfalls der, den die Herren Neuenschwander und Beyeler, und zwar jeder von einer andern Seite her, erläutert haben. Es handelt sich dabei um die Frage, welchen Massnahmen man den Vorzug geben will, welchen man mehr Gewicht beilegen will: dem indirekten oder dem direkten Finanzausgleich. Da glaube ich doch eher der Meinung von Herrn Beyeler zuneigen zu müssen, wir sollten es nicht in erster Linie auf eine allgemeine Geldverteilerei absehen, sondern wir sollten darnach trachten, durch geeignete Massnahmen die Gemeinden und auch die Steuerzahler in die Lage zu versetzen, dass wir langsam, aber stetig dem Ziele nahekommen, das wir uns mit dem Finanzausgleich setzen.

Ein weiterer Grundsatz, der von Herrn Finanzdirektor Kuhn, wenn auch nicht bis in alle Details
ausgeführt, aber doch hinreichend deutlich skizziert worden ist, ist derjenige der Sparsamkeit.
Ich glaube, die heutige Vorlage dürfe nicht im
entferntesten dazu führen, dass der Wille zur
Sparsamkeit, der Vorsatz zum Fleiss und zur Arbeitsleistung irgendwie tangiert würde. Es ist
sicher richtig, dass man zu helfen sucht, aber das
geschieht alles unter der Voraussetzung, dass der
einzelne Bürger und Steuerzahler, dass aber auch
die Gemeinden das in ihrer Macht liegende tun,
damit man in gemeinsamer Anstrengung sich dem
Ziel nähern kann.

Ich bilde mir nicht ein, dass die heutige Vorlage dazu angetan wäre, das Problem des Finanzausgleichs auf Jahre hinaus aus der Welt zu schaffen, sondern nach meiner Auffassung ist es so, dass wir damit eine Grundlage schaffen, dass wir nachher einige Jahre Erfahrungen sammeln und dann vielleicht Stück um Stück den Massnahmen des indirekten Finanzausgleichs noch andere angliedern. Nachher werden wir sehen, ob in ein paar Jahren eine generelle Revision notwendig wird. Ich möchte meinerseits schliessen, indem ich die Gedanken unterstreiche, die Herr Schlappach zum Ausdruck gebracht hat. Man kann über einzelne Massnahmen, die notwedig sind, diskutieren, man kann in seinen Meinungen auseinandergehen; man kann sogar in der Detailberatung die Schwinghosen anziehen, aber am Schluss sollte man sich die Hand reichen, nachdem man eine gute Stimmung und einen soliden Boden geschaffen hat. Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat das tun wird.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte selbstverständlich auch nicht auf alles eintreten, was in der Eintretensdebatte gesagt worden ist. Wenn wir die Vorlage ursprünglich als Vorlage über den Finanzausgleich unter bernischen Gemeinden bezeichnet hatten, waren doch auch Staatsmittel für dessen Finanzierung vorgesehen. Wenn die Benennung nun geändert wurde, ist der Grundgehalt der Vorlage doch absolut gleich geblieben. Wir haben uns auch nicht sehr stark dabei aufgehalten, ob mehr direkt oder indirekt geholfen werden soll, sondern wir haben untersucht, was heute vorhanden ist. Indirekt fliessen rund 3,3 Millionen, und mit dem neuen Primarschulgesetz vermutlich über 4 Millionen. Wir haben dann erklärt, dass wir auch den direkten Finanzausgleich verstärken möchten. Sodann wurde auch eine Verstärkung der Selbsthilfemassnahmen in Aussicht genommen. Auf diese Art ist die Vorlage entstanden, die vom Regierungsrat genehmigt worden ist und nun die Kommissionsberatungen passiert hat.

Herr Althaus hat mit Worten um sich geschlagen und hat z. B. hier behauptet, die ganze Vorlage sei schauderhaft knorzig. Das sind Gemeinplätze, die nicht in diesen Zusammenhang passen; auf jeden Fall habe ich in den ganzen Kommissionsberatungen nicht gemerkt, dass man nicht helfen will. Aber es ist dabei nicht unbedingt gesagt, dass man allen den Meinungen entsprechen kann, die irgendein Grossrat über das Ausmass der Hilfe haben könnte. Vorläufig sind wir Demokraten, die über die ganze Sache miteinander reden müssen, und nachher werden wir eine Lösung finden, die im Gesamtinteresse liegt.

Es ist ferner gesagt worden, die Erhöhung der Steueranlage wäre der richtige Weg. Auch das ist eine Ermessensfrage. Ich weiss, es gibt viele Kreise, die diese Auffassung vertreten und die behaupten, auf diesem Wege bekäme man 5 Millionen, wovon man 2 dem Finanzausgleich zuführen und 3 für einen andern Zweck bestimmen könnte, beispielsweise für Luftschutzbauten und Arbeitsbeschaffungsreserven. Wenn es so einfach wäre, im Kanton Bern aus dem Handgelenk heraus Millionen herzuzaubern, wäre das für den Finanzdirektor sicher sehr bequem, nur wollte ich die Verantwortung für diese Art Steuerpolitik nicht übernehmen. Deshalb war ich froh, als man in der Kommission eine andere Lösung fand. Herr Althaus hat die Erhöhung der Personalsteuer angegriffen und erklärt, die Aermsten müssten den Finanzausgleich berappen. Wir rechnen in unserer Finanzausgleichsvorlage mit dieser Personalsteuer nicht, sondern wir haben lediglich die Meinung, dass man Gemeinden, die finanzschwach sind, und die den armen Teufeln, die gerade noch eingeschätzt werden, die also bei einer Steueranlage von 4 und mehr noch zum Zug kommen, sehr viel abnehmen, auch erlauben sollte, von denen etwas zu beziehen, die gar nichts zahlen müssen, weil sie aus der Steuerpflicht herausfallen. Wir sind der Meinung, dass man diesen Leuten ein gewisses Mehropfer zumuten darf. Es ist immerhin interessant, dass 157 Gemeinden Eingaben zum Finanzausgleich gemacht haben und dass sich keine einzige gegen die Erhöhung dieser Personalsteuer geäussert hat. Aber 54 Gemeinden haben ausdrücklich verlangt, dass man die Personalsteuer für Ledige von Fr. 15.— auf Fr. 20.erhöhe. Man kann sich natürlich hier im Grossen Rat auf den Standpunkt stellen, was diese Gemeinderäte sagen, sei nicht massgebend. Wenn hier im Grossen Rat erklärt wird, man wolle den Finanzausgleich auf dem Rücken der Aermsten machen, so bezeichne ich das meinerseits als Demagogie!

Auf die übrigen Sachen von Herrn Althaus möchte ich nicht eintreten; er hat etwas ins Blaue hinausgeredet und hat von einzelnen Grossräten auch bereits die Antwort bekommen.

Es ist der Ausbau der Steuerstatistik verlangt worden. Wir haben darüber bei frühern Gelegenheiten gesprochen. Ich stelle erneut fest, dass die Resultate der Steuerstatistik erst nach Jahren vorliegen werden. Mit der Gründlichkeit, wie sie gewünscht wurde, könnte die Steuerstatistik nur ausgebaut werden, wenn wir eine neue Abteilung angliedern würden; auf jeden Fall können wir mit dem heutigen Personalbestand auf dem Statistischen Büro oder bei der Steuerverwaltung die Steuerstatistik nicht auf breiterer Grundlage durchführen.

Wenn Herr Schlappach behauptet hat, die Materie, die wir zu behandeln haben, sei etwas kompliziert, so mag das vielleicht für Nichteingeweihte zutreffen. Ich habe aber persönlich die Meinung, dass die Vorlage, wenn man sie auch nur einigermassen durchsieht, verhältnismässig leicht verstanden wird. Man will den indirekten Finanzausgleich von Fall zu Fall weiter ausbauen, und dafür braucht es keine komplizierten Paragraphen. Auf der andern Seite will man den Finanzausgleichsfonds äufnen, ebenfalls eine verhältnismässig einfache Sache. Wird verlangt, dass die 3 % Steuer auf den juristischen Personen durch eine andere Kombination ersetzt werden soll, was auch schon in der Lenk diskutiert worden ist, so ist auch das nicht kompliziert, und nachher bleibt lediglich noch der Abschnitt über die Selbsthilfe, wo zwei oder drei Massnahmen ins Auge zu fassen sind. Ich glaube deshalb, wir dürfen ruhig auf diese Sache eintreten. Nicht einverstanden bin ich mit Herrn Schlappach, wenn er glaubt, wir könnten durch bessere Dotierung des Gemeindeunterstützungsfonds über die Kreditkasse das ganze Problem lösen. Es hat keine Gemeinde einen Rechtsanspruch auf Hilfe aus dem Gemeindeunterstützungsfonds; wir müssten diesen Rechtsanspruch zuerst schaffen. Nun glaube ich nicht, dass das der richtige Weg wäre.

Bezüglich des Verhältnisses zu den Burgergemeinden teile ich die Auffassung von Herrn Grossrat Kuhn durchaus, dass man das Problem nicht hier aufgreifen sollte. Wenn das Problem der Leistungen der Burgergemeinden an die Lasten der Einwohnergemeinden einmal erörtert werden soll, dann wollen wir das unabhängig von irgendwelcher andern Massnahme aufgreifen. Es geht dann wenigstens nichts verloren, auch wenn keine Lösung zu finden sein sollte. Wir sollten aber hier dafür sorgen, dass nicht von den Burgergemeinden aus Opposition kommt, weil sonst der Finanzausgleich unter die Räder geraten würde.

Herr Maurer hat das Problem der Bezugsprovision angeschnitten. Mit seinen Ausführungen kann man sich grundsätzlich einverstanden erklären; wenn er aber sagt, er sei verwundert, dass man das nicht früher aufgegriffen habe, möchte ich feststellen, dass man über diese Bezugsprovision zu wiederholten Malen diskutiert hat, und dass sie auf jeden Fall gründlich besprochen worden

ist. Die Einnahmen haben sich erhöht wegen der vermehrten Steuereingänge, vor allem in den wirtschaftlichen Zentren, während die Landgemeinden davon nicht so stark profitieren. Dass also die Entwicklung stark auseinandergegangen ist, ist durchaus richtig. Wenn wir aber nun am Prozentsatz ändern, so werden insbesondere die Städte so stark tangiert, dass sie unter Umständen teilweise sogar eine Korrektur bei ihrer Steueranlage suchen müssen. Ich bin aber durchaus einverstanden, dass man das Problem in der Detailberatung behandelt.

Herr Zingg hat recht, wenn er sagt, dass man die Oposition nicht zu leicht nehmen soll. Wenn es möglich wäre, den Finanzausgleich zu verstärken, ohne neue Massnahmen vorzuschlagen, wäre das das Ideal. Wir haben aber dafür keine rechtliche Grundlage. Ich bedaure aber im übrigen, dass Herr Grossrat Zingg gegenüber den finanzschwachen Gemeinden einen Ton angeschlagen hat, der vielleicht doch nicht ganz berechtigt war. Wir haben 1947 das Dekret über den Steuerausgleichsfonds geschaffen. Das war ein Dekret, durch welches gewissermassen ein Nebenproblem geregelt wurde, nämlich der Steuerausfall, der durch Einführung des neuen Steuergesetzes entstanden ist. Der Rahmen war eng begrenzt. Man setzte sich ein ganz bestimmtes Ziel, und trotzdem haben wir schon wegen dieser Beiträge aus dem Steuerausgleichsfonds sehr einlässliche Untersuchungen über die Gemeinderechnungen anstellen müssen. Wir können nicht ins Blaue hinaus Beiträge verteilen, sondern müssen die Finanzlage der Gemeinden sehr gründlich unter die Lupe nehmen. Da kann ich nicht begreifen, wieso man behaupten kann, wir hätten die Verhältnisse in diesen Gemeinden nicht genügend geprüft und seien über das ganze Problem der finanzschwachen Gemeinden nicht genügend im Bilde. Eine solche Auffassung muss ich ablehnen. Ich glaube nicht, dass wir wesentlich besser ins Bild kommen können über die finanzielle Leistungsfähigkeit der bernischen Gemeinden, als wir es heute sind; denn man hat diesem Problem seit Jahren immer volle Aufmerksamkeit geschenkt.

Wir haben auch die Selbsthilfemassnahmen immer und immer wieder geprüft, aber wir sind nicht soweit gegangen, dass wir einzelnen Gemeinden Vorschriften machen wollten, weil das mit der Gemeindeautonomie nicht in Einklang zu bringen wäre. Wir haben nur erklärt, nach der Lage der Gemeinden könnten wir nicht mehr gewähren als so und so viel. Wir konnten aber nicht Befehle erteilen.

Wenn nun der Fonds Ende 1951 8,4 Millionen beträgt, möchte ich vorab feststellen, dass von diesem Betrag noch die Auszahlungen pro 1951 abgehen. Wenn man glaubt, dass man in Zukunft diesen Fonds aufbrauchen sollte, weil nach der bisherigen Finanzierung nur etwa Fr. 300 000.—fehlen, so muss ich persönlich dagegen entschieden opponieren. Ich muss vor allem darauf aufmerksam machen, dass wir heute glücklicherweise noch in der Hochkonjunktur leben. Diese wirkt sich leider nicht für alle Gemeinden gleichmässig aus, aber sie beeinflusst doch die Lage in grossen Teilen des Kantons Bern. Das möchte ich als Antwort an Herrn Stucki sagen. Ich könnte mich nicht

einverstanden erklären, dass man diese 8,4 Millionen nun einfach einsetzt und in den nächsten 5 bis 8 Jahren aufbraucht. Wenn wir dann in eine andere Situation kämen — sie brauchte nicht so schlimm zu sein wie in den 30er Jahren —, hätten wir kein Geld mehr und müssten versuchen, zusätzlich Mittel zu beschaffen. Ueberlegen Sie sich, ob das ein vernünftiges finanzpolitisches Vorgehen ist oder ob es nicht viel gescheiter ist, jetzt den Fonds sogar noch weiter zu äufnen, bei aller Anerkennung, dass wir mehr zur Verteilung bringen müssen. Wir wollen ja auf neuer Grundlage den Finanzausgleich verstärken, und wenn in späterer Zeit der Fonds ein gewisses Ausmass erreicht hat, können wir immer noch bestimmen, ob eine geringere Dotierung angezeigt ist. Ich könnte also einer Anregung im Sinne von Herrn Stucki nicht zustimmen, die darauf ausgeht, den Fonds in der heutigen verhältnismässig guten Zeit zu verbrauchen, um dann in schlimmeren Zeiten aus dem Steuerbürger heraus zusätzliche Mittel zu holen, neben der vermehrten Beanspruchung, die in dieser Zeit ohnehin kommen würde. Im übrigen hatte Herr Zingg offenbar etwas falsche Unterlagen, wenn er zur Behauptung gekommen ist, dass 2 % Staatssteuer auf juristischen Personen eine Million ergeben. Die Steuereinnahmen von den juristischen Personen erreichen rund 20 Millionen; 2 % davon machen Fr. 400 000.—. Wir haben mit 3 % gerechnet, d. h. mit Fr. 600 000.— je für Kanton und Gemeinde. Auch einer Erhöhung für den Kanton allein von 5 % könnte ich nicht zustimmen, und ich möchte sehr bitten, das nicht zu tun, weil mir scheint, es gehe um ein Problem, bei dessen Lösung Kanton und Gesamtheit der Gemeinden zusammenstehen müssen.

Die obligatorische Liegenschaftssteuer von 1,2 % ist ausserordentlich problematisch. Ich sehe in diesem Punkte nicht recht, wie man die Abgrenzung zwischen den einzelnen Gemeinden vollziehen wollte. Ich wüsste nicht recht, wo man ansetzen wollte, um eine Vergleichsbasis zu bekommen. Bei welcher untern Marge sollte man beginnen, um den Finanzausgleichsfonds aus der Liegenschaftssteuer der Gemeinden zu finanzieren. Ausgerechnet bei einer Steuer, die man als Fremdkörper im Steuergesetz bezeichnet, und die man nur im Interesse der Gemeinden beibehalten hat, wollte man Mittel für den Finanzausgleich wegnehmen.

Die Revision des Erbschaftssteuergesetzes kommt gelegentlich, aber ich habe nicht grosse Hoffnung, dass dort wesentlich mehr Geld herauskommen wird, nach den Erfahrungen von 1947. Wir werden aber die Revision vornehmen müssen, denn es sind andere Gründe, die dazu führen. Ich muss hier immer wieder darauf aufmerksam machen, dass für die AHV-Leistungen die Kleinigkeit von 6 Millionen über die laufende Rechnung genommen wird, genau 5,8 Millionen, wobei überhaupt kein Rappen besonders finanziert ist. Alles vollzieht sich mit der gleichbleibenden Steueranlage. Jetzt kommen wir nach und nach in eine etwas gespanntere Situation. Ich möchte deshalb Herrn Zingg doch sagen, dass nach meinem Dafürhalten die Verhältnisse genügend abgeklärt sind. Man kann einzelne Fragen vielleicht noch prüfen. Man darf aber nicht sagen, die Verhältnisse seien

nicht genügend abgeklärt, um diese Richtlinien als Grundlage für ein Finanzausgleichsgesetz zu verabschieden.

Herr Beyeler hat in sehr interessanter Weise rein wirtschaftspolitische Probleme angeschnitten. Ich gebe ihm hundertprozentig recht, möchte aber jetzt auf diese Fragen nicht eintreten, da das zu weit führen würde. Es ist aber natürlich so: Der ganze Finanzausgleich wäre in dem Moment in Ordnung, wo wir die Wirtschaftskräfte über den ganzen Kanton ungefähr gleichmässig verteilen könnten. Wenn wir wenigstens in bezug auf die Besteuerung einen Ausgleich bekämen, so wären dann immer noch genügend ungünstige Faktoren, Transportkosten usw., die die bisherigen Konkurrenzverhältnisse immer noch zugunsten der heutigen grossen Wirtschaftszentren beeinflussen würden. Das Problem müssen wir auf eidgenössischem Boden aufgreifen, können es aber nicht im Zusammenhang mit unserem internen Finanzausgleich lösen.

Herrn Bischoff möchte ich ersuchen, die Verhältnisse bei der Liegenschaftssteuer von 1948 und von heute zu vergleichen. Ich möchte hier nur feststellen, dass ich nach wie vor ein Gegner der Erhöhung auf 1,5 % bin. 1,2 % scheint mir richtig zu sein, aber der Grosse Rat möge entscheiden. Ueber die Frage, ob der Steuerausgleich 1947 ungenügend war, habe ich bereits gesprochen. Wir sind von allem Anfang an dafür eingetreten, dass wir nicht das ganze Geld, das hier eingeht, ohne weiteres ausgeben. Wir haben angefangen, von den 1,3 Millionen Eingängen rund Fr. 650 000.— zu verteilen; den Rest haben wir in Reserve gestellt. Das schien mir richtig für die Zeit der Hochkonjunktur. Nachher sind die Steuereingänge gestiegen, weil die Situation günstiger geworden ist, und wir haben trotzdem nicht mehr gebraucht. Darum ist der Fonds ziemlich stark angewachsen. Ich glaube nach wie vor, dass diese Haltung durchaus richtig war.

Herrn Kohler möchte ich sagen, dass wir natürlich die Frage, ob eine Gemeinde finanzschwach sei, nicht rein nach der Steueranlage entscheiden, sondern dass wir die Gesamtsituation in der Gemeinde ins Auge fassen. Dazu gehört selbstverständlich auch der gesamte Aufwand für die Erfüllung ihrer obligatorischen gesetzlichen Aufgaben.

Herrn Kuhn möchte ich nicht viel antworten, ich möchte ihm herzlich dafür danken, dass er als Finanzchef der Gemeinde, die weitaus die grössten Opfer zu bringen hat, absolut positiv eingestellt ist. Wenn man von finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden spricht, so kommt das davon her, dass eines schönen Tages ein Komitee der finanzschwachen Gemeinden gegründet wurde, und später ein solches der finanzstarken. Zwischendrin haben wir eine ganze Anzahl von Gemeinden, die weder dem einen noch dem andern Komitee angehören. Es bestehen zahlreiche Uebergänge, und ich teile die Auffassung, dass wir den Bogen nicht überspannen dürfen. Wir müssen verhindern, dass viele Gemeinden in die Grenzzone oder sogar in die Reihen der finanzschwachen Gemeinden hinaufrutschen, nur weil man vom Finanzausgleich profitieren will. Ich mache immerhin darauf aufmerksam, dass das erst möglich ist, wenn die

Steueranlage bis auf das verlangte Minimum erhöht wird. Das genügt aber noch nicht. Es wird geprüft, was mit dem Geld gemacht wird, und es muss absolut klar ausgewiesen sein, dass man nicht etwa die Steueranlage erhöht, um vermehrte Reserven anzulegen oder um Aufgaben zu erfüllen, deren Erfüllung gesetzlich nicht unbedingt nötig ist. Solche Beträge lassen wir nicht einrechnen, und dann sinkt eben die gesamte Steueranlage, und eine Unterstützung kann nicht mehr zugebilligt werden. Nach dieser Richtung glauben wir auf Grund unserer bisherigen Erfahrungen ganz bestimmt, dass nicht Gemeinden zu den finanzschwachen eingereiht werden, die es nicht sind. Im übrigen teile ich die Auffassung von Herrn Kuhn, dass es falsch ist, zu sagen, die finanzschwachen Gemeinden werden schwächer und die starken stärker, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil überall die Anforderungen stärker wachsen als die Steuereinnahmen. Das trifft auch für den Staat Bern absolut zu. Ich muss sagen, dass die guten Zeiten hinter uns liegen, wo Jahr für Jahr ohne Schwierigkeiten gute Abschlüsse vorgelegt werden konnten, und wo sogar von einer Steuerreduktion die Rede war. Heute ist es nicht mehr so. Ich habe leider die Zahlen des neuen Abschlusses noch nicht, aber der Kantonsbuchhalter hat mir mit einiger Sorge eröffnet, dass er gewisse Belastungen mit dem besten Willen nicht wegbringe, so dass der Rechnungsabschluss nicht mehr so gefreut herauskommen wird wie früher.

Herrn Stucki möchte ich noch antworten, dass eine Lösung über Art. 222 durch Budgetmittel nach meinem Dafürhalten einfach nicht gangbar ist. Es geht darum, für neue Ausgaben neue Rechtsgrundlagen zu schaffen. Ich würde es als falsch betrachten, wenn man, um dem Volk den Entscheid vorzuenthalten, über alle möglichen Wege probieren würde, vermehrte Mittel an finanzschwache Gemeinden abzuführen. Natürlich könnten wir den Steuerausgleichsfonds und den Gemeindeunterstützungsfonds verstärken, aber ich glaube nicht, dass das auf die Dauer die richtige Lösung wäre. Wir hätten insbesondere nicht die Möglichkeit, den Rechtsanspruch der Gemeinden über einen Ausfall als Folge des neuen Steuergesetzes hinaus zu begründen. Wir müssen aber doch einen Rechtsanspruch schaffen, weil wir ja nicht Almosen verteilen wollen. Wenn wir einen Rechtsanspruch schaffen wollen, braucht es neue gesetzliche Grundlagen. Ich möchte sehr um Verständnis für diese Situation bitten.

Meinerseits möchte ich zum Schluss kommen und bestens danken für die im grossen und ganzen absolut sachliche und positive Eintretensdebatte. Diese berechtigt mich doch zur Hoffnung, dass wir im Verlauf dieser Session die Richtlinien verabschieden und genehmigen können, so dass nachher das Gesetz ausgearbeitet werden kann. Ich hoffe, es wird kein kompliziertes Gesetz geben, so dass wir in der Maisession bereits die erste Lesung durchführen und die zweite Lesung und die Volksabstimmung noch für dieses Jahr in Aussicht nehmen können. Das wäre deshalb sehr wünschbar, weil ein vernünftiger Finanzausgleich nur in einem ungeraden Jahr gestartet werden kann. Wir müssen also entweder 1953 bereit sein, oder dann erst 1955. Ich glaube nicht, dass wir in einem geraden Jahr ohne Steuerveranlagung starten können. Ich möchte also auch meinerseits empfehlen, geschlossen für Eintreten zu stimmen.

Abstimmung:

Für Eintreten Grosse Mehrheit.

Detailberatung:

Präsident. Wir werden ziffernmässig vorgehen, wobei wir den gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission zu den Ziffern II, III und IV zugrundelegen. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass es sich nicht um eine erste Beratung wie bei einem Gesetzesentwurf handelt, so dass man sich nicht um Formulierungen, sondern über Grundsätze streiten muss.

II. Zielsetzung

Ziffer 1.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Auch finanzschwache Gemeinden müssen ihre Aufgaben im Interesse ihrer Bevölkerung in angemessener Weise erfüllen können.

Ziffer 2.

Aebi (Burgdorf). Ich möchte eine kleine redaktionelle Bemerkung machen. Mir scheint, man sollte in Abs. 1 nicht das Wort « begünstigt » verwenden. Ich schlage daher folgende Fassung vor: « Die Belastung mit Gemeindesteuern muss auf ein Mass zurückgeführt werden, dass sie nicht mehr als wesentlicher Grund zur Landflucht in Erscheinung tritt. »

Friedli (Bern). Ich wollte eine ähnliche Anregung machen, kann mich nun aber mit der von Herrn Kollege Aebi vorgeschlagenen Formulierung einverstanden erklären. Ich möchte allgemein feststellen, dass man in der ganzen Vorlage die Wanderungsbewegung in den Vordergrund gestellt hat; zu Unrecht. Es ist nicht richtig, wenn man feststellt, die Steuern seien der Grund zur Landflucht. Wenn dem so wäre, so hätten wir in der Stadt Bern nicht nur 150 000 Einwohner, sondern mehr. Die Zuwanderung ist die Folge der Erwerbsverhältnisse; deswegen besteht die Landflucht. Daher wünsche ich, dass man in der definitiven Vorlage nicht mit derartigen Hinweisen kommt; der Ausdruck « Landflucht » darf nicht im Gesetz figurieren.

Etter, Präsident der Kommission. Materiell wird durch den Vorschlag von Herrn Dr. Aebi nichts geändert; es handelt sich mehr um eine formelle Angelegenheit. Nach Rücksprache mit dem Herrn Finanzdirektor könnte ich mich mit dem Vorschlag von Herrn Dr. Aebi einverstanden erklären.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der Aenderung

ebenfalls einverstanden; Herrn Dr. Friedli möchte ich antworten, dass er unsere Vorlage falsch interpretiert hat. Das wissen sogar wir, dass nicht die Steuerverhältnisse der alleinige Grund sind. Aber wir mussten doch diese ganze Landfluchtbewegung darstellen, um den Beweis zu erbringen, wieso sich die Finanzschwachheit zahlreicher Gemeinden ergeben hat. Aber selbstverständlich ist nicht das Steuerproblem als solches der massgebliche Faktor, sonst hätten wir wahrscheinlich in Muri und vielleicht sogar in Stettlen wesentlich mehr Einwanderer als in Bern selber.

Genehmigt nach Antrag Aebi.

Beschluss:

2. Die Belastung mit Gemeindesteuern muss auf ein Mass zurückgeführt werden, dass sie nicht mehr als wesentlicher Grund zur Landflucht in Erscheinung tritt.

Ziffer 3.

Etter, Präsident der Kommission. Hier ist ein Satz einzufügen, der bei der Drucklegung ausgefallen ist. Der erste Satz bleibt unverändert bestehen, dann wird hinzugefügt: « Für neue Aufgaben muss die Gemeinde neben erhöhten Ausgleichsbeiträgen mit eigenen Leistungen angemessen belastet bleiben. » Im übrigen möchte ich sagen, dass es sich hier um den Grundsatz der Gemeindeautonomie handelt, den wir nicht tangieren wollen. Sodann verweise ich darauf, dass mir von Kollegen gesprächsweise eingewendet wurde, im letzten Satz von Ziffer 6 sei eine gewisse Einschränkung der Gemeindeautonomie stipuliert. Es wird gut sein, wenn der Herr Finanzdirektor noch eine Erklärung zu Protokoll abgibt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist tatsächlich so, dass wir in der ursprünglichen Vorlage diesen zweiten Satz hatten, der unglücklicherweise in der Drucklegung ausgefallen ist. Ich möchte beantragen, dass man diesen Satz aufnimmt. Die Gemeinden sollen, wenn sie zusätzliche Aufgaben übernehmen, unbedingt mit eigenen Leistungen behaftet bleiben, weil sonst überhaupt kein Zwang zur Sparsamkeit mehr vorhanden wäre.

Genehmigt.

Beschluss:

3. Die Gemeindeautonomie muss in dem Umfange, wie sie heute nach den Vorschriften der Verfassung und der Gesetze besteht, gewährleistet bleiben. Für neue Aufgaben muss die Gemeinde neben erhöhten Ausgleichsbeiträgen mit eigenen Leistungen angemessen belastet bleiben.

Ziffer 4.

Etter, Präsident der Kommission. Hier erscheint der Grundsatz des gewogenen Mittels. Dieses beträgt gegenwärtig exakt 2,42, aufgerundet 2,5. Dieses gewogene Mittel soll um nicht mehr als um 1,0 Einheiten überschritten werden. Es han-

delt sich hier um einen wesentlichen Grundsatz, der es schon verdient, dass man darüber etwas diskutiert. In der Kommission bestanden darüber keine Meinungsverschiedenheiten. Es wird im zweiten Absatz gesagt, wie man die Gemeindesteueranlage berechnet und es wird auf § 4 des Dekretes über die Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen verwiesen. Ich möchte doch die Bestimmung von lit. a bekanntgeben: « Als Steueranlage gilt die in der Schulgemeinde zu entrichtende Gesamtsteueranlage der Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen nach Herabsetzung infolge eines Beitrages aus dem kantonalen Steuerausgleichsfonds. Die einer speziell bezogenen Kirchensteuer, dem Gemeindewerk und andern ausserordentlichen Gemeindesteuern entsprechende Steueranlage ist in die Gesamtsteueranlage einzubeziehen.»

Genehmigt.

Beschluss:

4. Für die Erfüllung der obligatorischen Gemeindeaufgaben soll in keiner Gemeinde die gesamte Steuerbelastung das gewogene Mittel aller Gemeindesteueranlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel (z. B. im Jahr 1947 2,42 = 2,5 Einheiten), um mehr als 1,0 Einheiten überschreiten.

Für die Berechnung der Gemeindesteueranlagen ist § 4 des Dekretes über die Einreichung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen vom 3. April 1950 wegleitend.

Ziffer 5.

Etter, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich darum, festzustellen, wo der direkte Finanzausgleich beginnen soll. Darüber sind die Meinungen in der Kommission zum Teil wesentlich auseinandergegangen. Wir haben den Grundsatz aufgestellt, dass das gewogene Mittel höchstens um 0,3 Einheiten überschritten werden dürfe; nachher sei mit dem direkten Finanzausgleich zu beginnen, und haben im weitern auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes präzisiert, dass die Gemeindesteueranlage in allen Fällen 2,8 betragen müsse, wenn eine Gemeinde vom direkten Finanzausgleich profitieren wolle. Im Nachsatz wird festgelegt, dass die Hilfe stark progressiv sein müsse. Es wurde in der Kommission von einzelnen Mitgliedern die Auffassung vertreten, man sollte mit dem direkten Finanzausgleich weiter unten beginnen, mit 2,5, 2,6 oder 2,7. Das hätte zur Folge, dass eine Reihe weiterer Gemeinden vom direkten Finanzausgleich profitiert. Es muss doch darauf hingewiesen werden, dass bereits nach dem heutigen Schlüssel über 200 Gemeinden in den Genuss gewisser Leistungen des direkten Finanzausgleichs kommen. Je tiefer man den Ansatz wählt, desto mehr Mittel werden erforderlich sein, um der Aufgabe genügen zu können. Es wurde aber auch die Meinung vertreten, man solle erst bei 3,0 beginnen. Auch für diese Auffassung lassen sich Gründe anführen, aber es wurde dagegen eingewendet, dass damit eher ein Rückschritt als ein Fortschritt einträte. Ich glaube, dass wir mit 2,8 einen brauchbaren Kompromiss gefunden haben.

Neuenschwander. Bei der Festsetzung dieser Grenze für den Beginn des direkten Finanzausgleichs müssen wir uns vergegenwärtigen: Je weiter wir hinuntergehen, je früher wir einsetzen, desto weniger bleibt übrig für wirklich finanzschwache Gemeinden. Wir müssen auch bedenken, dass das gewogene Mittel in Zukunft zurückgehen wird, weil die höhern Gemeindeansätze bei den finanzschwachen Gemeinden abgebaut werden. Auch die Frage der Gemeindeautonomie möchte ich hier berühren. Deren Antastung wird als Schreckgespenst dargestellt. Ich bin ebenfalls Anhänger der Gemeindeautonomie, meine aber, sie werde am besten erhalten bei den Gemeinden, die nichts beziehen. Je mehr Gemeinden Leistungen aus dem Ausgleichsfonds beziehen, desto mehr werden sie an Gemeindeautonomie verlieren. Das spricht auch für die Erhöhung der Einheiten, die zum Bezug berechtigen sollen. Dazu ist ferner zu sagen: das Streben nach Finanzschwachheit, bzw. nach höhern Anlagen wird um so grösser sein, je weiter wir in der Ausrichtung von Beiträgen aus dem Ausgleichsfonds gehen. Darum stelle ich den Antrag, der Ansatz sei um 0,2 zu erhöhen, d. h. auf 3,0 festzusetzen.

Beyeler (Unterseen). Ich glaube, Herr Neuenschwander sei das Opfer einer Begriffsverwirrung geworden. Es handelt sich nicht um die von der Gemeinde beschlossene Anlage, sondern um die für den Finanzausgleich massgebende errechnete Anlage, die wesentlich höher sein kann als die nominelle Steueranlage, die die Gemeindeversammlung beschliesst. Beispielsweise haben wir in der Gemeinde Untereseen eine Steueranlage von 3,1; für die Berechnung der Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds kommen wir aber auf 3,7 gemäss der Relation zwischen Steuerlast und Steuerkraft. Nun ist es so allerdings möglich, dass auch Gemeinden mit Anlagen von 2,6 oder 2,7 in den Finanzausgleich kommen. Dass dadurch das Streben nach Finanzschwachheit gefördert werden könnte, wie Herr Neuenschwander annimmt, glaube ich nicht; Finanzschwachheit ist nirgends eine Tugend, sondern überall eine Not. Wenn eine Gemeinde eine höhere Steueranlage festgesetzt hat, als sie effektiv nötig hat, wird das korrigiert. Darum möchte ich den Antrag Neuenschwander bekämpfen, wobei ich mit ihm grundsätzlich einverstanden bin, das wir nicht allzuweit unten beginnen. Bei 3,5 wollen wir die Spitze abbrechen, wobei wir aber bedenken müssen, dass wir eine verhältnismässig kleine Zahl von Gemeinden über 3,5 haben, und dass auch die Last, die von solchen Gemeinden her erwächst, nicht so riesig gross ist. Wir sollten Gemeinden mit Ansätzen um 3,0 herum eben doch vermehrte Zuschüsse geben können.

Etter, Präsident der Kommission. Auch ich möchte den Antrag Neuenschwander bekämpfen. Wir haben unsern Beschluss, auf 2,8 zu gehen, nach reiflicher Diskussion gefasst. Auch ich glaube, dass eine Gemeinde mit gegenwärtig 2,7 sich überlegen könnte, ob sie nicht durch einen gewissen « Nachstupf » in den Genuss von Leistungen des

Ausgleichsfonds gelangen könne. Die Verlockung ist zweifellos heute schon vorhanden; aber wenn man auf 3,0 geht, ist die Verlockung weiter unten ebenfalls da. Wir halten ja die Ausgleichsbeiträge unten tief, erst später tritt eine stärkere Progression ein. Also dürfte die Rechnung für solche Leute doch nicht einfach aufgehen. Aus diesen Gründen halte ich am Antrag der Kommission fest.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Herr Neuenschwander macht sich etwas falsche Vorstellungen über die Entwicklung des gewogenen Mittels. Dieses gewogene Mittel wird von den grossen Städten aus stark beeinflusst. Eine Erleichterung bei den kleinen Gemeinden wird praktisch kaum eine ins Gewicht fallende Aenderung bewirken. Das gewogene Mittel wird also kaum wesentlich zurückgehen, es wird sich um 2,5 herum bewegen. Ich könnte mir auch vorstellen, dass Gemeinden mit einer gewissen Wirtschaftskraft ihre Steueranlage erhöhen müssen, so dass mit der Zeit die Tendenz eher nach oben geht als nach unten.

Im übrigen muss ich Herrn Neuenschwander auch darin widersprechen, wenn er sagt, je mehr Gemeinden bezugsberechtigt werden, desto mehr verschwinde die Gemeindeautonomie. Wir wollen ja die Gemeindeautonomie nicht tangieren, weshalb wir einen Rechtsanspruch schaffen. Ein anderes Problem ist noch wichtiger, nämlich die Limitierung auf 3,5. Wir sind der Meinung, dass keine Gemeinde wesentlich darüber hinauskommen sollte, wenigstens für die Erfüllung gesetzlicher, obligatorischer Aufgaben. Wenn eine Gemeinde andere Aufgaben freiwillig erfüllt, für die sie eigene Leistungen übernehmen muss, kommt sie immer noch über 3,5 hinaus. Wenn wir bei 3,0 anfangen, haben wir für die ganze Progressionsskala nur eine Spanne von 0,5. Das ist der Hauptgrund, weshalb wir die Ausdehnung auf 0,7 vorschlagen, was ja immer noch eine verhältnismässig schmale Basis darstellt. Das war für die Kommission ausschlaggebend, um die 2,8 zu beschliessen. Grundsätzlich stimme ich Herrn Neuenschwander zu. Wir wollen uns klar sein, dass wir bei einer Gesamtsteueranlage von 2,8 mit dem Ausgleich in Einzelfällen bei Steueranlagen von 2,7, 2,6, vielleicht sogar 2,5 beginnen. Ich sehe das nicht als ein Unglück an; wir müssen lediglich verhindern, dass wir bei 2,8 bereits namhafte Leistungen ausrichten. Wir können den Uebergang so gestalten, dass sich eine vernünftige Progressionskurve ergibt. Ich glaube deshalb, dass der Kommissionsantrag trotz allem richtig ist.

Neuenschwander. Ich habe den Antrag gestellt im Auftrag unseres Gemeinderates, der sich eingehend mit dieser Frage befasst hat. Ich habe mich belehren lassen und ziehe meinen Antrag zurück.

Genehmigt.

Beschluss:

5. Der direkte Finanzausgleich soll beginnen bei einer gesamten Gemeindesteuerbelastung, die um 0,3 Einheiten über dem gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen liegt; sie muss aber mindestens 2,8 Einheiten betragen. Er muss so stark progressiv gestaltet werden, dass die Steueranlage die Grenze nach Ziffer 4 für die Erfüllung der obligatorischen Aufgaben nicht überschreitet.

Ziffer 6.

Etter, Präsident der Kommission. Hier werden einige grundsätzliche Forderungen bezüglich Selbsthilfe aufgestellt. Ich möchte meinerseits den Herrn Finanzdirektor bitten, er möchte bekanntgeben, wie man sich die Kontrolle auf der Finanzdirektion ungefähr denkt. Das würde vielleicht gewisse Gemüter besänftigen, die Angst haben, durch diese Kontrolle könnte der in Ziffer 3 niedergelegte Grundsatz der Gemeindeautonomie in Frage gestellt werden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis heute ist die Situation so: Wenn eine Gemeinde aus dem Steuerausgleichsfonds einen Beitrag will, muss sie ein Gesuch stellen und muss diesem Gesuch ihre gesamte Abrechnung beilegen. Diese Abrechnung wird genau kontrolliert, die Einnahmen- und Ausgabenrubriken werden seziert, und es wird genau festgestellt, wie hoch die eigentliche Steuerkraft ist. Nachher wird die Gesamtsumme der wirklichen, anerkannten Ausgaben dividiert durch die einfache Steuer, das gibt nachher die Gesamtanlage. Je nach der Höhe dieser Gesamtanlage wird nachher dekretsgemäss ein bestimmter Beitrag gewährt. Wir stellen uns vor, dass das auch in Zukunft genau gleich gehen wird. Eine Gemeinde, die einen Beitrag will, muss der Steuerverwaltung ihre Gemeinderechnung mit den nötigen Unterlagen einschicken, die zu beurteilen erlauben, für welche Zwecke die Mittel verwendet werden. Nachher ist die ganze Frage ein rein rechnerisches Problem, wobei selbstverständlich in Einzelfällen Diskussionen über Amortisationen und besondere Aufwendungen für Aufgaben, die nicht obligatorischen Charakter haben, offen bleiben. Bis jetzt haben wir uns aber mit den Gemeinden gut verständigen können. Ich kann mir keine Lösung vorstellen, bei welcher wir die Gemeinderechnungen nicht mit aller Gründlichkeit ansehen würden. Das ist aber auch das einzige, was man den Gemeinden zumutet.

Zum andern möchte ich darauf hinweisen, dass wir bereits eine Inspektionspflicht für Gemeinderechnungen kennen. Die Statthalter sind zu dieser Inspektion verpflichtet. Wenn wir bei den Gemeinden, die vom Finanzausgleich profitieren wollen, die Rechnungen nach etwas andern Gesichtspunkten ansehen, machen wir gar nichts anderes, als was heute der Statthalter gesetzlich machen muss. Die Gemeindeautonomie wird ganz bestimmt nicht tangiert, und diejenigen Herren, die einen Widerspruch zwischen Ziffer 3 und 6 zu spüren glaubten, sind nach meinem Dafürhalten auf dem Holzweg. Wir wollen die Gemeindeautonomie nicht tangieren.

Friedli (Bern). Ich stimme dem Herrn Finanzdirektor zu, dass die Gemeindeautonomie durch diese Beschlussfassung nicht stark tangiert wird. Etwas tangiert werden muss sie schon, das ist klar: Wenn ein Gemeinwesen von einem Dritten etwas will, muss eine bestimmte Kontrolle spielen. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten Bestimmungen, und deshalb ist es auch richtig, dass man im Erlass selbst Massnahmen vorsieht, die Gewähr dafür bieten, dass die Gemeinden ihre Steuerkraft tatsächlich voll ausnützen. Das ist eigentlich die Kernfrage, wo sich bei den finanzschwachen Gemeinden immer wieder Bedenken zeigen. Die Steuerkraft einer Gemeinde setzt sich schliesslich zusammen aus der Steuerkraft der einzelnen Bürger, da sollte man die Gewähr haben, dass bei der Veranlagung auf dem Land gleich vorgegangen wird wie in der Stadt. Die Praxis sollte überall gleich scharf sein. Deshalb möchte ich beantragen, zu sagen: « Die Gemeinden müssen ihre Steuerkraft voll ausnützen », statt « sollen ».

Etter, Präsident der Kommission. Ich habe gestern in der Fraktionssitzung gesagt, ich glaube es verantworten zu dürfen, zu beantragen: « Die Gemeinden sind gehalten . . . »

Beyeler (Unterseen). Wir sind in den steuerschwachen Gemeinden selbstverständlich der Auffassung, dass man die eigene Steuerkraft voll ausnützen müsse. In der ganzen Diskusion hat so etwas wie ein Vorwurf durchgeklungen, man nütze in diesen Gemeinden die Steuerkraft nicht voll aus. Dieser Vorwurf kann aber nicht an die Gemeinden gehen; wir haben im Kanton Bern Veranlagungsbehörden, staatliche Instanzen, die dafür zu sorgen haben, dass die Vorschriften des Steuergesetzes bis in die feinsten Verästelungen durchgeführt werden. Die Autonomie der Gemeinden hat beim Veranlagungsverfahren an einem kleinen Ort Platz; praktisch ist es, wie wir aus unserer Erfahrung wissen, so, dass von der Veranlagungsbehörde in Thun eingeschätzt wird. Die finanzschwachen Gemeinden begreifen den Wunsch der finanzstarken absolut; wir berücksichtigen ihn auch, weil wir anerkennen, dass die finanzstarken Gemeinden die Gewissheit haben müssen, dass wir selbst alles tun, was man gerechterweise von uns verlangen kann. Wenn man Vorwürfe erheben will, müsste man sie an diejenigen weitergeben, die dafür sorgen müssen, dass das Gesetz bis in die äussersten Verästelungen durchgeführt wird. Der Vorwurf bleibt also nicht an den finanzschwachen Gemeinden hängen.

Genehmigt nach Antrag Etter.

Beschluss:

6. Die sparsame und rationelle Verwaltung der Gemeindefinanzen muss gewährleistet werden. Die Gemeinden sollen ihre Steuerkraft voll ausnützen. Die Finanzdirektion und die Direktion des Gemeindewesens haben die nötige Ueberwachung und Koordination sicherzustellen.

III. Massnahmen zur Verwirklichung des Finanzausgleichs

Ziffer 1.

Etter, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um die Umschreibung der Massnahmen des indirekten Finanzausgleichs. Ich habe dieselben im Eintretensreferat bereits aufgezählt. Die Kommission hat über eine ganze Reihe von Vorschlägen diskutiert, insbesondere über die Beitragsstaffelung nach den Grundsätzen des Finanzausgleichs im Armenwesen, bei Bachverbauungen, im Strassenwesen, bei den Beiträgen an das Inselspital. Die Kommission ist der Aufassung, dass wir in dieser Ziffer 1 die Grundsätze festlegen sollten, denen in Zukunft nachzuleben ist. Wir sollen uns bestreben, denselben auch bei andern Gelegenheiten nachzuleben. Wir wollten nicht einfach eine generelle Bestimmung aufnehmen, weil wir glauben, dass wir damit eventuell in Einzelfällen zu unerfreulichen Situationen kommen könnten. Vor allem sind wir restlos davon überzeugt, dass die Festlegung eines generellen Grundsatzes für einzelne Gemeinden, auch für finanzstarke, sich allzu rigoros auswirken könnte. Wir glauben, das Fuder nur so stark belasten zu dürfen, dass man es auch in die Scheune bringt.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden und für die Leistung von Gemeindeanteilen ist in der Regel anzustreben, den Grundsatz des indirekten Finanzausgleichs von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen.

Etter, Präsident der Kommission. Schon im Vortrag wurde darauf hingewiesen und in der bisherigen Diskussion hat man mehrmals vernommen, dass auch der Staat dazu beitragen solle, dass die Gemeinden bei sich selbst anfangen. Darum wird in Ziffer 2 festgelegt, dass Gemeindeverbände, aber auch Gemeinden mit Unterabteilungen den Grundsätzen des Finanzausgleichs nachleben sollen. Das ist ein absolut gesunder Grundsatz.

Genehmigt.

Beschluss:

2. Gemeindeverbände und Gemeinden mit Unterabteilungen sollen ebenfalls unter sich den Grundsätzen des Finanzausgleichs nachleben.

Ziffer 3.

Etter, Präsident der Kommission. Ich weiss nicht, ob wir mit der Diskussion von Ziffer 3 heute noch beginnen sollen, denn damit kommen wir zu einer Bestimmung, die « auf's Läbige » geht. Das hat sich auch in der Lenk gezeigt. Ich habe mir sagen lassen, dass die Fraktionen diese Frage noch nicht abschliessend behandelt haben, so dass es gut wäre, wenn man sich die Sache bis nächsten Montag überlegen könnte. Selbstverständlich kann ich namens der Kommission schon referieren; letzten Endes entspricht das, was vorgeschlagen wird, dem Ergebnis der Kommissionsberatungen. Ich werde diese Anträge selbstverständlich verteidigen, auch wenn sie vielleicht meinen Intentionen nicht hundertprozentig entsprechen.

In Ziffer 3 wird festgelegt, dass die Finanzquellen, die heute für die Speisung des Ausgleichsfonds beigezogen werden, auch zum neuen Ausgleichfonds beitragen müssen. Darüber brauchen

wir uns nicht zu streiten. Beigezogen werden bisher: 60 % der Steuerleistungen der Banken und Sparkassen; 100 % von der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. Diese Einnahmen betrugen in den letzten Jahren rund 2,1 Millionen; dazu kommen die Fondszinsen, rund Fr. 200 000.—. Wie soll der Fonds weiter geäufnet werden? Darüber gingen die Meinungen auseinander. Einzelne Herren haben, unterstützt vom Herrn Finanzdirektor, die Auffassung vertreten, dass der Fonds möglichst stark gemacht werden sollte. Auf alle Fälle ist die Situation so, dass, wenn in Zukunft die Auszahlungen ungefähr auf 2,5 Millionen ansteigen sollen, die heute in den Fonds fliessenden Mittel ungenügend sind. Herr Finanzdirektor Siegenthaler hat meiner Meinung nach Herrn Stucki mit Recht geantwortet, dass wir nicht von der Hand in den Mund leben können, dass wir den Fonds nicht innert einiger Jahre aufzehren dürfen, sondern dass man in den Zeiten, wo das möglich ist, dem Fonds weitere Mittel zufliessen lassen sollte.

Sie wissen, dass eine ganze Anzahl von Massnahmen vorgesehen waren; wir haben sie weitgehend fallen lassen. Einzig das wurde beschlossen, dass 3 % der Staatssteuern und der auf Grund des Staatssteuerregisters bezogenen Gemeindesteuern der juristischen Personen in den Finanzausgleichsfonds fliessen sollen. Das würde rund 1,2 Millionen ergeben; wir glauben, dass wir damit den Finanzausgleichsfonds so dotieren, dass die Mittel ausreichen, nämlich insgesamt mit 3,5 Millionen, etwa 1 Million mehr als man inskünftig ausgeben will, so dass in nächster Zeit auch für die Speisung des Fonds gesorgt ist.

Es ist nun abzuwarten, welche Vorschläge in der Diskussion gemacht werden. Ich wollte lediglich darauf hinweisen, dass einzelne Abänderungsanträge, die zu dieser Ziffer 3 angekündigt sind, auch Ziffer 6 berühren.

M. **Baumgartner.** Bien que je sois le premier orateur qui s'oppose à l'alinéa b) du paragraphe 3, je pense que je ne serai pas le seul.

Nous admettons une certain compensation financière entre les communes soi-disant faibles et celles soi-disant fortes au point de vue financier. Mais, à notre avis, il s'agit là d'une question cantonale plutôt que communale. Nous ne pouvons pas accepter l'accaparement d'une partie des impôts communaux, qui constitue, selon nous, une atteinte intolérable à l'autonomie des communes, autonomie qui est à la base de nos institutions démocratiques. En dépit des dénégations du Directeur des finances, le canton aurait, on nous l'assure, les moyens d'alimenter le fonds de compensation, soit par une augmentation d'impôts, soit sans augmentation d'impôts. Nous nous opposons donc au prélèvement de 3 % des impôts communaux perçus sur la base du registre des impôts de l'Etat auprès des personnes juridiques.

Par contre, nous serions prêts à faire une concession au paragraphe 6 et à accepter que les communes reçoivent une bonification de $1^{1/2}$ $^{0}/_{0}$, au lieu de 2 $^{0}/_{0}$, pour l'encaissement des impôts de l'Etat, la tenue du registre d'impôt et les autres obligations en la matière.

Si le Grand Conseil acceptait que le 3 % des impôts communaux perçus sur la base du registre

des impôts de l'Etat auprès des personnes juridiques soit versé au Fonds de compensation financière, il devrait s'attendre, lors de la votation de la loi, à une très grosse opposition des communes dont la situation financière est stable.

Bergmann. Ich möchte keinen Antrag stellen, aber doch die Frage aufwerfen, ob man nicht versuchen sollte, die Mittel auf dem Wege des Umlageverfahrens zu beschaffen. Ich gebe zu, dass die Frage vielleicht einige Schwierigkeiten bereitet, vor allem deshalb, weil man nicht ohne weiteres abklären kann, wie gross der Finanzbedarf ist; ich gebe auch zu, dass die Last in den einzelnen Jahren variieren kann. Dem könnte man abhelfen, indem man nicht von Anfang an aufs Minimum ginge.

Auf diesen Gedanken bin ich gekommen, als Herr Finanzdirektor Siegenthaler erklärte, der Fonds sollte möglichst hoch sein. So hohe Fondsbeträge müssen aber auch angelegt werden können. Nun kennen wir alle die Schwierigkeiten auf dem Kapitalmarkt; diese Schwierigkeiten würden wir mit dem Umlageverfahren vermeiden.

Hirsbrunner (Rüderswil). Ich habe bereits zu Beginn der Sitzung angedeutet, dass ich mir zu dieser Ziffer 3 gewisse Ausführungen vorbehalten möchte. In erster Linie heisst es da, dass der Steuerausgleichsfonds durch die gleichen Mittel gespeist werde wie bis anhin. Und nun möchte ich in Verbindung mit Art. 62 des Steuergesetzes die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich wäre, zu verfügen, dass die Kantonalbank in Zukunft ihren Gewinn ganz, statt nur zu 50 % versteuern soll, genau wie die Hypothekarkasse. Man müsste also Art. 62 des Steuergesetzes ändern, um der Kantonalbank genau gleiche Bedingungen aufzuerlegen wie der Hypothekarkasse, wodurch erreicht würde, dass die Kantonalbank in den Konkurrenzverhältnissen den andern Banken gleichgestellt würde. Das ist ein Punkt, auf den ich aufmerksam machen möchte, handelt es sich doch um eine Forderung, die absolut berechtigt ist. Ich glaube, auch die Finanzdirektion sei gewillt, den Antrag anzunehmen.

Die zweite stossende Ungleichheit, die bisher bestand, war die, dass sämtliche Bankinstitute bisher zu den Anlagen besteuert wurden, die in den Gemeinden beschlossen worden waren. Da zeigen sich enorme Differenzen. Wir haben Sitzgemeinden von Bankinstituten mit Steueranlagen von 1,5, sogar von 1,4, andere mit solchen von 3,3. Da werden Sie begreifen, dass gewaltige Ungleichheiten in der Besteuerung entstehen. Hier wäre Gelegenheit, dieselben zu beheben. Ich habe in der Kommission den Antrag bereits gestellt, man möchte eine gewisse Nivellierung vornehmen; ich bin unterlegen, weil man glaubte, man dürfe die Vorlage nicht mit diesem Begehren belasten. Ich bin aber nach wie vor der Meinung, dass es unmöglich der Sinn des Gesetzes sein kann, dass man nach wie vor solche Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten im Kanton Bern fortbestehen lässt. Ich möchte daher bitten, eine gewisse Nivellierung in der Steuerbelastung der Finanzinstitute vorzunehmen.

In freundlicher Art hat die Finanzdirektion, bzw. die Steuerverwaltung Berechnungen angestellt. Man kann natürlich über die Lösung geteilter Meinung sein: man kann nievellieren auf den Einheitsansatz, der für die Staatssteuer gilt, oder auf den Steuersatz des gewogenen Mittels, man kann aber auch nur versuchen, die gegenwärtig bestehenden Extreme einander etwas anzunähern. Wenn wir z.B. auf 2,1 nivellieren, so wären die grössten Orte dabei; Bern würde etwas mehr zahlen, allerdings nicht wesentlich mehr. Man könnte auch bei 2,5 nivellieren, in dem Sinne, dass kein Bankinstitut mehr als 2,5 zahlen müsste. So würden wir zwar nur unwesentliche Mehreinnahmen bekommen, aber wir würden ganz gewaltige Ungerechtigkeiten abschaffen. Ich habe hier zwei Bankinstitute gleicher Natur vor Augen. Das eine hat seinen Sitz in einer Einwohnergemeinde mit einer Anlage von 1,8, das andere in einer Gemeinde mit einer Anlage von 2,6, resp. 2,8. Die Differenz in der Steuerbelastung der beiden Bankinstitute mit ungefähr gleicher Bilanzsumme beträgt Fr. 33 000.—. Das ist ein eklatanter Beweis, dass diese Ungleichheiten einmal korrigiert werden müssen. Hier wäre die Gelegenheit zu dieser Korrektur gegeben.

Heute zu Beginn der Sitzung wurde uns berichtet, dass der Kanton St. Gallen mit der einheitlichen Veranlagung der juristischen Personen vorbildilche Arbeit geleistet habe. So hat man den Vorteil, dass jedes Geschäft im ganzen Kanton steuerlich genau gleich veranlagt wird. Dadurch wird bezüglich des Sitzes nichts präjudiziert. Wir müssen auch in dieser Beziehung im Kanton Bern langsam anfangen, gesamtbernisch zu denken. Ich möchte bitten, zu diesem Programmpunkt meinen Vorschlag entgegenzunehmen: Nivellierung der steuerlichen Belastung der Bankinstitute zwischen 2,1 und 2,5.

Präsident. Herr Casagrande hat als Mitglied der Justizkommission demissioniert; die Ersatzwahl wird auf die nächste Woche angesetzt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 21. Februar 1952.

Herr Grossrat!

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates

Montag, den 25. Februar 1952

im Grossratssaal, Rathaus, Bern, fortgesetzt wird. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.15 Uhr im Sitzungssaal einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- Finanzausgleich unter den bernischen Gemeinden.
- 3. Direktionsgeschäfte der Justizdirektion und der Erziehungsdirektion.
- 4. Dekret über die Amtssprache im Amtsbezirk Biel.
- 5. Dekret betreffend die Ausrichtung von Schulhaussubventionen.
- Dekret über die Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel.
- 7. Dekret über die Patentprüfungen der Primarlehrer.
- 8. Grossratsbeschluss über die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel; Beitrag.
- Dekret betreffend die Zuteilung des Bieler-, des Thuner- und des Brienzersees an einzelne Amtsbezirke.
- Motion Etter Trennung der Beamtung des Gerichtsschreibers / Betreibungsbeamten im Amt Aarwangen.
- Postulat Schneiter Einsetzung von ständigen Wahlausschüssen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

O. Steiger.

Fünfte Sitzung

Montag, 25. Februar 1952, 14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Barben, Blaser (Urtenen), Gempeler, Imboden, Lüthi (Worb), Marchand, Peter, Rihs, Tschumi; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt an Stelle des zurückgetretenen Herrn Grädel (Bern), neu in den Rat ein:

Herr Emile Giroud, Arbeitersekretär, Bern.

Herr Giroud legt das Gelübte ab.

Finanzausgleich im Kanton Bern

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 56 hievor.)

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Das Problem, das wir hier zu beraten haben, soll als Endergebnis eine Hilfe an die finanzschwachen Gemeinden bringen. In Ziffer III 3b schlagen Kommission und Regierung vor, in den Finanzausgleichsfonds je 3 % der Staatssteuern und der auf Grund des Staatssteuerregisters bezogenen Gemeindesteuern der juristischen Personen einzulegen. Unsere Fraktion stellt fest, dass diese 3 % für die juristischen Personen eine Ungleichheit bedeuten, weil er auch von Gemeinden bezahlt werden muss, die den Finanzausgleich in Anspruch nehmen müssen. Ich beantrage daher namens unserer Fraktion, zu sagen: 5 % der Staatssteuern und 3 % der auf Grund des Staatssteuerregisters bezogenen Gemeindesteuern...» Dadurch, dass der Staat einen grössern Prozentsatz leistet, können alle Gemeinden, die starken wie die schwachen, eher zustimmen. Ich bitte Sie, dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zuzustimmen.

Schneiter. In Ziffer 3 wird die Finanzierung bestimmt. Will man einen Ausgleich zwischen Staat und Gemeinde, wie ihn andere Kantone kennen, oder den Finanzausgleich unter den Gemeinden erreichen? Auf Grund der ersten Vorlage erhielt man den Eindruck, das letztere sei beabsichtigt; in der zweiten Vorlage wurde der Titel geändert und gesagt «Finanzausgleich im Kanton Bern ». Darunter kann man beides verstehen.

Im Jahre 1946 machte die PdA einen Vorstoss für den Finanzausgleich unter den Gemeinden. Dazu schrieb die Regierung: « Im Uebrigen würde ein Steuerausgleich unter den Gemeinden voraussichtlich am Widerstand aller Gemeinden scheitern, die zugunsten der schwerbelasteten ganz erhebliche Steuerbeträge abtreten müssten. » Auch der Grosse Rat lehnte den Finanzausgleich unter den Gemeinden ab, sicher mit gutem Grund; denn das hätte im Berner Volk keine Mehrheit gefunden, denn das Abzweigen von Gemeindegeldern für einen Finanzausgleichsfonds würde als Eingriff in die Gemeindeautonomie betrachtet. — Nun kann man einwenden, ein solcher Eingriff, zwar kleinerer Art, sei schon bei der Besteuerung der Banken vorhanden. Das ist nicht ganz das gleiche. Bevor man diesen Eingriff beschloss, erhielten die Gemeinden von den Banken keine Steuern. Man hat also den Gemeinden etwas gegeben. Man hätte das auch erreicht, indem man die Banken einer Sondersteuer unterworfen hätte. — Rechtlich ist es möglich, dass das Berner Volk einen Eingriff in die Gemeindeautonomie beschliesst. Wenn man den Grundsatz der Autonomie durchbricht, greift das weiter. Schon am Donnerstag erklärte Herr Hirsbrunner, man könnte alle juristischen Personen gleich besteuern. Dann sehe ich nicht ein, warum die natürlichen Personen nicht auch so zu besteuern wären. Der Staat würde alles einkassieren und den Gemeinden zurückgeben, was sie brauchen. Wenn wir heute 3 % beschliessen, sind es später 10 % und mehr. Darum wehren wir den Anfängen.

Im übrigen ist der Bezug von 3 % der Gemeindesteuer der juristischen Personen nicht das Ei des Kolumbus, weil davon mitunter auch schwer belastete Gemeinden getroffen werden.

Gemeinden, die Industrien haben, müssen oft Aufwendungen machen, die in den andern Gemeinden nicht notwendig sind. Das muss man bedenken.

Unsere Fraktion hat geprüft, ob man diesen Schönheitsfehler, der die Vorlage gefährdet, beseitigen könnte, ohne dass die finanzschwachen Gemeinden Einbussen erleiden müssten. Wenn wir die 3 % streichen, entsteht ein Loch von Franken 600 000.-.. Der Staat könnte das auf dem Budgetwege auflegen, aber der Finanzdirektor wäre nicht einverstanden. Den Ausgleich fände man bei den Steuerinkasso-Provisionen. Das wäre eher ein indirekter Finanzausgleich, indem man den einen Gemeinden mehr, den andern weniger Provision gäbe als bisher. Herr Maurer wies darauf hin, dass man die in Ziffer 6 vorgesehene, reduzierte Provision noch mehr zurückschrauben und die Differenz in den Finanzausgleichsfonds legen könnte. Herr Maurer wird hier seinen Antrag selbst begründen. Der Vorteil dieser Lösung ist der, dass man den gefährlichsten Punkt aus der Vorlage ausmerzt und trotzdem die Finanzierung sicherstellt und den Fonds äufnen kann.

Ich beantrage, in Ziffer 3b den dreiprozentigen Beitrag der Gemeinden zu streichen.

Im übrigen würde es nichts schaden, die Ziffer 3 redaktionell zu verbessern. Man könnte sagen: « Er wird gespiesen:

- a) durch die heutigen Finanzquellen des Steuerausgleichsfonds.
- b) durch 3 % der Staatssteuern der juristischen Personen. (Die Diskussion wird ergeben, ob man auf 5 % gehen wolle.)
- c) durch Einsparungen des Staates auf der Staatssteuerprovision gegenüber der heute geltenden Regelung (Ziffer 6 hiernach.) »

Dann würde ich in einem neuen lit. d sagen: « durch besondere Einlagen des Staates, die auf dem Budgetweg zu bewiligen sind ». Das wäre ein Sicherheitsventil, wenn die andern Mittel nicht ausreichen.

Der Nachteil dieses Antrages ist der, dass wir über etwas diskutieren müssen, das noch nicht begründet ist. Ich glaube aber, Herr Maurer kann schon jetzt seinen Antrag begründen; denn es handelt sich nicht um ein Gesetz, sondern um ein Programm.

Ich stelle meinen Antrag nicht zugunsten meiner Gemeinde. Die 3 % wären ungefähr ein Viertel von dem, was uns an Provision bei Annahme meines Antrages entgeht. Es geht mir darum, die Vorlage zu retten.

Präsident. Der Antrag Baumgartner lautet gleich wie der Antrag Schneiter zu lit. b.

Tschannen (Muri). Mein Vorredner hat den Streichungsantrag zu lit. b gründlich begründet. Ich beantrage folgende Erweiterung: « 3 % der Staatssteuern der juristischen Personen und die Staatssteuerbetreffnisse der Kantonalbank und der Hypothekarkasse des Kantons Bern fliessen in den Finanzausgleichsfonds. » Laut Art. 220 des Steuergesetzes liefern die Gemeinden 60 % der Gemeindesteuern von Banken und Sparkassen in den Steuerausgleichsfonds ab. Wenn der Finanzausgleichsfonds weitere Mittel braucht, ist es gerecht und billig, dass der Kanton von seinen eigenen Finanzinstitutionen Steuern abliefert zugunsten des gleichen Fonds. Diese Betreffnisse erreichen rund Fr. 730 000.—. Damit wäre der Ausfall, der durch Streichung der 3 % Gemeindebeitrag entsteht, mehr als gedeckt.

Es wurde erklärt, der Staat leiste die Summe von Fr. 600 000.—. Kann der Staat nicht Franken 1 200 000.— aufbringen? Wegen der 3 %, die die Gemeinden abliefern würden, müsste eine einzige Gemeinde die Steuern hinaufsetzen, alle andern müssten das nicht tun. Aber auch der Staat müsste die Steueranlage nicht erhöhen; denn 1,2 Millionen wären nur etwa 1 % der gesamten Steuereinnahmen. Die Ziffern 4 bis 6 verursachen keine Mehrleistungen des Staates. Der Staat spart von den bisher 2,5 Millionen Franken Provision rund Fr. 900 00.— ein, braucht aber den Betrag für die Vergütung von Fr. 2.50 pro Steuererklärung. Das ist also nur eine Geldanlage.

Zu Ziffer 6 werden noch Anträge begründet werden. Ich hörte von einer Reduktion der Provision auf 1¹/₂ oder 1 ⁰/₀. Davor warne ich. Der Staat würde sicher nicht die Gemeinden mit dem

Einzug der Staatssteuer beauftragen, wenn es für ihn billiger wäre, dies selbst zu besorgen. Man muss die Beträge des Steuerjournals mit den effektiven Einnahmen vergleichen. — Ich mache auf Abschnitt III, Ziffer 1, aufmerksam, wonach bei neuen Gemeindeanteilen der indirekte Finanzausgleich anzuwenden ist. Die Vertreter der schwer belasteten Gemeinden werden dafür sorgen, dass dies geschieht. Wir haben schon jetzt eine sehr aufgeschlossene Regelung bei den Schulhaus-Subventionen und beim Staatsbeitrag für die Lehrmittel. — Ich bitte aus diesen Gründen, meinem Antrag zuzustimmen.

Zingg (Bern). Die Anregung, die ich in der Eintretensdebatte machte, war nicht gegen die finanzschwachen Gemeinden gerichtet, was ich sofort beweisen werde. Das Gegenteil ist der Fall. Einige Vertreter von finanzschwachen Gemeinden glaubten mich zurechtweisen zu müssen. Der Finanzdirektor glaubt, meine Anregung sei undurchführbar. Meines Erachtens verhält es sich anders. Ich rechne damit, dass den finanzschwachen Gemeinden mindestens 1 Million Franken mehr zufliessen würde als es bei Annahme des Antrages von Regierung und Kommission der Fall wäre. Ich sagte, man sollte allgemein die Liegenschaftssteuer auf 1,2 % erhöhen. Ich möchte nicht einmal so weit gehen, weil auch dann noch ein beträchtlicher Betrag eingeht. Zu Abschnitt III 3b beantrage ich, zu beschliessen: « 5 % der Staatssteuern der juristischen Personen fliessen in den Finanzausgleichsfonds.» Die Gemeindesteuern würden weggelassen. Weiter beantrage ich, Ziffer 4 betreffend Erhöhung der Personalsteuer zu streichen. Zu Ziffer 5 beantrage ich, beizufügen: «Gemeinden, deren Liegenschaftssteuer im Jahre 1951 0,9 % oder darunter war, haben eine Erhöhung um 0,3 % vorzunehmen, deren Ertrag in den Finanzausgleichsfonds fliesst. » Im Kanton Bern werden laut Statistik die Liegenschaftssteuern sehr ungleich bezogen. Sechs Gemeinden haben überhaupt keine Liegenschaftssteuer, zehn eine solche von 0,5, sechs 0,6, elf 0,7, zwölf 0,8, fünf 0,9 und 50 1,0 $^{\circ}/_{\circ 0}$. So waren die Verhältnisse im Jahre 1947. Dannzumal hatten über 100 Gemeinden im Kanton Bern eine Liegenschaftssteuer von 0,5 bis 1,0 %, wiesen also sehr niedrige Ansätze auf. Dieselben Gemeinden haben auch eine niedrige Steueranlage. Es wäre gerecht, diese zu einer etwas höhern Liegenschaftssteuer heranzuziehen. Allein aus der Gemeinde Bern würden dadurch dem Finanzausgleichsfonds Franken 548 000.— zufliessen. Die Gemeinden müssten nichts von ihren bisherigen Einnahmen hergeben, sondern die 0,3 % wären extra zu erheben und würden dem Fonds zufliessen. Wir erhielten zusätzlich etwa 1 Million jährlich. Unter diesen Umständen könnte man eventuell in Ziffer 3b bei 3 % bleiben. Die Gemeinden erhielten für den Einzug der Liegenschaftssteuer eine Provision, 5 % würden der Gemeinde Bern rund Fr. 25 000.einbringen. Getroffen würden also nicht die Gemeinden, sondern der Liegenschaftenbesitz. Die Herren Dr. Elmer und Dr. Gygax erklärten, dass die Liegenschaftssteuer in der Regel als durchaus gerecht empfunden werde.

Zum Streichungsantrag betreffend Personalsteuererhöhung möchte ich folgendes anführen: Grossaffoltern würde durch diese Erhöhung Franken 442.— mehr erhalten. Die Steueranlage beträgt 3,71. Mit diesem Betrag kann man keiner Gemeinde helfen. Rapperswil würde Fr. 628.— mehr erhalten, Montsevelier Fr. 415.—, Frutigen Franken 2362.—, Hofstetten bei Brienz Fr. 117.—, Unterseen Fr. 2456.—, Gadmen Fr. 325.—, St. Stephan Fr. 719.—. Mit diesen Mehreinnahmen lösen die Gemeinden ihre Schwierigkeiten nicht. Man kann daher von der Erhöhung der Personalsteuer sehr gut absehen. Der Finanzdirektor erklärte, die Liegenschaftssteuer sei ein Fremdkörper in unserem Steuersystem. Er vergass, das gleiche von der Personalsteuer zu sagen.

Ich verlange nicht, dass Sie meinem Antrag tel quel zustimmen, sondern dass man ihn an die Kommission zur Prüfung der finanziellen Auswirkung weise. Ich bin überzeugt, dass die Einnahmen mindestens 1 Million betragen würden. Ich hoffe, dass die finanzschwachen Gemeinden meinen Antrag ebenfalls unterstützen werden. Diese Bestimmung wäre gerecht, würde die Mittel schmerzlos herschaffen und dem Staat und den Gemeinden dienen.

Maurer. Ich beantrage Ihnen, als Steuerprovision den Gemeinden nur 1 %, dazu aber Fr. 3. pro Steuererklärung auszurichten, also in Ziffer 6 zu sagen: « Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine Vergütung von 1 0 / $_{0}$ auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen und Fr. 3.— für jede eingereichte Steuererklärung. Die auf Grund dieser Neuordnung vom Staat eingesparten Beträge fliessen in den Finanzausgleichsfonds.» Damit würde der Staat zirka Fr. 630 000.— einsparen. Wenn dazu die Staatssteuern von Kantonalbank und Hypothekarkasse von Fr. 800 000.- kämen, ergäbe das Fr. 1 430 000.-, also etwa Fr. 200 000.— mehr als wir brauchen. Der Betrag wäre ein Ausgleich für Zeiten verminderter Einnahmen. - Den finanzschwachen Gemeinden würde nichts genommen. Die finanzstarken Gemeinden müssten ebenfalls nichts abliefern, sondern erhielten lediglich vom Staat eine kleinere Entschädigung für den Steuerbezug. Das brächte eine gewisse Korrektur gegenüber den offensichtlichen Ungerechtigkeiten betreffend Entschädigung für den Steuerbezug. Eine bestimmte Gemeinde, die bis anhin für den Steuerbezug von 400 Pflichtigen Fr. 15 900.— Provision erhielt, würde künftig nur noch Fr. 6600.— erhalten. Eine bestimmte Stadt würde statt Fr. 50 000.— noch Fr. 25 000.— erhalten. Die Stadt Bern würde statt Fr. 680 000.— noch Fr. 560 000.— beziehen, also immerhin noch eine grosse Summe. Eine ganz finanzschwache Gemeinde, die bis anhin Fr. 1200.bezog, würde das Doppelte erhalten. Für eine andere Gemeinde würde der Bezug von Fr. 1600.auf Fr. 3000.— ansteigen. Eine bestimmte Gemeinde erhielt bisher durchschnittlich pro steuerzahlenden Bürger Fr. 37.— Provision, eine andere nur Fr. 1.90. Künftig würden sich diese Beträge auf Fr. 15.— resp. Fr. 3.— belaufen. Verwaltungstechnisch entstünde bei dieser Aenderung fast keine Mehrarbeit. Diese Aenderung wollte man mit dem neuen Steuergesetz nicht einführen, um

das Gesetz nicht zu gefährden; denn viele Gemeindeschreiber waren damals noch mit den Sporteln bezahlt. Der Grundgedanke war aber schon damals vorhanden. — Ich bitte im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, meinem Antrage zuzustimmen.

Rupp. Wer die Eintretensdebatt zu dieser Vorlage genau verfolgte, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass wohl aus taktischen Gründen alle Redner für Eintreten waren, einige davon die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs betonten, zugleich aber Vorbehalte und zum Teil Vorschläge einbrachten, die, wenn sie angenommen würden, die Vorlage derart belasteten, dass sie vom Volk abgelehnt würde. Wer ein feines Ohr hatte, spürte immer wieder den Vorwurf an die finanzschwachen Gemeinden, nicht haushälterisch mit ihren Steuereingängen umgegangen zu sein und dadurch ihre heutige Lage selbst verschuldet zu haben. Diesen Vorwurf muss ich nun ein für allemal ganz scharf zurückweisen und ich hoffe, dass er in der weitern Beratung nicht immer wieder erhoben werde. Die Schaffung eines Finanzausgleichs ist nichts anderes als ein wohl begründeter Rechtsanspruch der Landgemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Struktur, ganz besonders aber der Gemeinden aus den oberländischen Tälern. Warum? Weil durch die Schaffung des neuen Steuergesetzes 1945 und ganz besonders durch dessen Ausführungsdekrete über die Veranlagung und die amtliche Bewertung die oben zitierten Gemeinden Steuerausfälle erlitten, die Steuererhöhungen erforderten, welche von den übrig gebliebenen Steuerzahlern empfunden werden. Diese Lage hat sich durch die für die Landgemeinden unheilvolle Steuergesetznovelle vom 19. Dezember 1948 (Erhöhung der Sozialabzüge, Wegfall der Besteuerung des Saisonaufenthaltes und die Senkung der Liegenschaftssteuer von 1,5 auf $1^{0}/_{00}$ im Jahre 1950) noch wesentlich verschärft; der zur Milderung der Härten geschaffene Steuerausgleichsfonds vermochte diese Rechnungen nicht mehr auszugleichen. Alle diese Erlasse sind vom Grossen Rat vorberaten und zum Teil (Gesetze) vom Volk angenommen worden. Was mit der heutigen Vorlage verlangt wird, ist nichts anderes als eine gerechte Korrektur dieser Gesetzgebung.

Herr Grossrat Zingg machte uns den Vorwurf, die Vertreter der finanzschwachen Gemeinden wollten den Rat in eine Panik jagen. Auch diesen Vorwurf muss ich im Namen des Komitees der finanzschwachen Gemeinden ganz energisch zurückweisen. Immer wieder ist betont worden, dass die finanzstarken Gemeinden, vorab die Städte, den Landgemeinden etwas zu geben hätten. Das mag sein. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass es eine Zeit gab, wo diese den Städten etwas zu geben gezwungen wurden. Ich erinnere an die Zeit, wo unser Land in den Brennstoffzufuhren des Auslandes ganz bedenklich eingeschränkt war. Unter der damaligen Leitung von Herrn Nationalrat Grimm wurde von der Sektion für Kraft und Wärme die Versorgung der Städte und der Industrie mit Brennholz sichergestellt. Da hatten namentlich die Berggemeinden des Oberlandes, des Jura und des Emmentals, gerade diejenigen, die heute finanzschwach sind, einzuspringen. Enorme

Mengen von Brennholz mussten bereit gestellt werden, um den Ausfall an Kohlen und Oel zu decken. Uebernutzungen der Wälder von 100 % waren keine Seltenheiten. Was wäre gewesen, wenn dieses Opfer von den Land- und ganz besonders den Berggemeinden nicht gebracht worden wäre? Eure Kochherde wären kalt geblieben, die Maschinen der Industrie wären still gestanden ohne diese Reserven. Dass die Bereitstellung dieses Pflichtholzes von den Gemeinden enorme Opfer forderte, mögen kurz folgende Zahlen beleuchten: Die Gemeinde Sigriswil lieferte in den Jahren 1942 bis 1946 folgende Mengen Pflichtholz ab:

Dabei waren für diese Ablieferungen die Höchstpreise vorgeschrieben und lagen zum Teil weit unter den Marktpreisen, die bezahlt worden wären, wenn das Holz auf dem freien Markt hätte verkauft werden können. Wir hatten Holzschläge, die nach Abzug der Rüst- und Transportkosten nicht mehr als Fr. 2.— per Ster abgeworfen haben. Dies waren die Opfer der Land- und ganz besonders der Berggemeinden an die Städte. Wir haben diese, ohne diskutieren zu dürfen, auf uns genommen, denn sie wurden verfügt. Wir haben diese Aufgaben gerne erfüllt. Wir erwarten aber heute, dass diese Vorlage, die nichts anderes als eine Notwendigkeit zur Erhaltung der wirtschaftlich schwächern Land- und Berggemeinden ist, so durchberaten wird, dass sie vom Volk angenommen werden kann. Deshalb beantrage und empfehle ich Ihnen wärmstens, den Art. 3 so anzunehmen, wie ihn Regierung und Kommission vorlegen. Eine Finanzierung des Finanzausgleichs durch eine Erhöhung der Staatssteuer kann nur den Zweck haben, die Vorlage zu Fall zu bringen.

Wirz. Man spricht hier für die Allgemeinheit und meint seine Gemeinde. Ich scheue mich gar nicht, für die Gemeinde Bern zu sprechen, und zwar im Sinne der Abwehr. Wir sind zur Mithilfe bereit. Es kann aber nicht Sache einzelner Gemeinden sein, zugunsten anderer Gemeinden Opfer zu bringen, sondern es ist Aufgabe des Staates, einen Finanzausgleich zu suchen, wie es Kollege Schneiter darlegte.

Die Gemeinde Muri hat eine gute Organisation. Der Gemeindepräsident brachte einen Vorschlag ein, der Muri ein Opfer kostet. Der Gemeindeschreiber von Muri verlangte dann sofort ein noch grösseres Opfer von der Stadt Bern. — In Bern arbeiten viele Leute, die in Muri Steuern bezahlen.

Ich habe schon in der Kommission vorgeschlagen, die 3 % von der Staatssteuer in den Fonds zu legen, aber ohne die Gemeindesteuer. Der Finanzdirektor lehnt das ab. — Man darf nicht vergessen, dass schon der indirekte Finanzausgleich die finanzstarken Gemeinden stark belastet. Denken Sie an das Primarschulgesetz.

Herr Tschannen beantragt 3 % der Staatssteuer sowie die Staatssteuer von Hypothekarkasse und Kantonalbank einzulegen. — Die Gemeinde Bern lieferte von diesen beiden Institutionen an den Fonds 1949/50 Fr. 810 000.— ab, 1951/52 werden es

rund Fr. 666 000.— sein. Das ist ein namhafter Betrag.

Herr Zingg will die Personalsteuern nicht erhöhen. Für die Stadt Bern macht die Verdoppelung dieser Steuer mehrere zehntausend Franken aus. Man darf nicht nur die Auswirkung in ganz kleinen Gemeinden betrachten.

Herr Maurer will dem Staat durch Provisionsreduktion Fr. 600 000.— einsparen. Ich schlage vor, hierüber provisorisch abzustimmen, damit die Kommission das nochmals beraten und die finanzielle Auswirkung der verschiedenen Anträge berechnen kann.

Den Antrag Geissbühler, 5 % Staatssteuer und 3 % Gemeindesteuer von den juristischen Personen abzuliefern, lehnen wir ab. Die Industriebetriebe in den Gemeinden stellen nicht nur Steuerquellen, sondern bedeutende Risiken dar. Wir lehnen es ab, von diesen Erträgen etwas in den Fonds zu legen. Die Industrieorte müssen Reserven bilden aus diesen Erträgen, um beispielsweise zu gegebener Zeit die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Herr Bergmann beantragt, man solle ein Umlageverfahren einführen. Wir sehen bei der AHV, dass man Kapitalien sammelt und nachher nicht weiss, wie man sie zinstragend verwenden könnte. Der Finanzausgleichsfonds beläuft sich auf über 8 Millionen Franken. Er wird weiter anwachsen. Daher ist der Antrag Bergmann sehr beachtenswert.

Der Finanzausgleich ist in erster Linie Sache des Kantons. Wir wollen das Prinzip der Finanzautonomie der Gemeinden hoch halten. Es hat einen unangenehmen Beigeschmack, von den Gemeinden Beiträge zu erheben, um andern Gemeinden zu helfen.

Die Stadt Bern muss sich dagegen wehren, dass man immer wieder sagt, sie könne alles selber bezahlen, auch bei Strassenkorrektionen, Brückenbauten usw. Wir haben einen geordneten Finanzhaushalt und wollen dazu weiterhin Sorge tragen.

Ich stelle keinen Antrag, in der Annahme, alle Anträge würden ohnehin von der Kommission nochmals eingehend studiert, insbesondere in bezug auf deren finanzielle Auswirkung.

Walter. Ich unterstütze den Antrag Tschannen. Der Finanzausgleich ist eine Angelegenheit von Staat und Gemeinde, betrifft nicht nur die Gemeinden. Der Vorschlag der Kommission zu Ziffer 3b greift stark in die Gemeindeautonomie ein, belastet sogar Gemeinden, denen man helfen will und trifft zudem die finanzstarken Gemeinden sehr ungleich stark. Muri z. B. käme dabei sehr gut weg. Ich glaube, der Staat wäre sehr wohl in der Lage, diese Leistungen aufzubringen.

Ich bitte den Finanzdirektor, mitzuteilen, wie es sich mit der Heraufsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Liegenschaften verhält. Zwecks Erleichterung der Baufinanzierung nahm man eine entsprechende Vorlage in Aussicht. Es wäre richtig, den Index bei etwa 160 zu stabilisieren. Das brächte auch den finanzschwachen Gemeinden eine Hilfe, und zwar von einer Seite, die das kleine Mehrbetreffnis sehr wohl leisten könnte.

Der Vorschlag Maurer betreffend Reduktion der Steuerprovision wäre mir sehr sympathisch. Infolge dieser Einsparung müsste der Staat nicht den vollen Betrag, der in den Fonds gelegt wird, aufbringen. — Ich bitte, den Antrag Tschannen anzunehmen.

Burkhalter (Muri). Die Abzweigung von 3 % der Gemeindesteuern auf juristischen Personen zugunsten des Finanzausgleichs stösst auf ziemlich grosse Widerstände. Man betrachtet die Erhöhung der Staatssteuern als gefährlich. Aber ebenso gewagt wäre meines Erachtens die Abzweigung von Gemeindesteuern. Bern und Biel hätten in der Abstimmung ein grosses Gewicht. Aber diese Abzweigung trifft auch kleine Gemeinden empfindlich, deren finanzielle Hauptstütze mitunter die Industrie ist. Die Industrie verursacht ausserdem auch Lasten. Denken Sie an die Schulhausbauten, Kindergärten, Kinderkrippen, an die Wasserversorgung, die Erweiterung der Kanalisation. Und wenn solche Industrien zusammenschrumpfen, fehlen die Einnahmen, und die Ausgaben wachsen, infolge der Notstandsarbeiten. Es gibt andere Möglichkeiten, den Lastenausgleich zu finden, als die Abzweigung von Gemeindesteuern. Ich ziehe die Reduktion der Staatssteuerprovisionen vor.

Althaus. Ich machte schon in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam, dass der Ausgleich durch den Staat erfolgen sollte. Der Regierungsrat erteilte mir aber keine gefällige Antwort. Als ich die Erhöhung der Aktivbürgersteuer bekämpfte, sagte er etwas von Demagogie. Ich weiss nicht, ob er es altgriechisch meinte. Dann würde ich das Kompliment dankend ablehnen, denn ich vergleiche mich nicht mit Perikles. Aber auch wenn es in römischem Sinne gemeint wäre, müsste ich diese Bezeichnung ablehnen; denn volksverführerische Gedanken sind mir ferne. Der Regierungsrat weiss, dass wir als Volksvertreter hier sind und manchmal die Stimmen bekanntgeben, wie sie aus dem Volke kommen. — Ich bin nach wie vor gegen die Erhöhung der Personalsteuer, unterstütze also den Antrag Zingg. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verbietet eine unberechtigte Belastung oder Entlastung einzelner Personen. Die Verdoppelung der Aktivbürgersteuer würde Leute mit geringem oder fast keinem Einkommen ungerecht belasten. Der Ertrag dieser Steuer bliebe trotzdem gering. In unserer Gemeinde haben wir etwa 115 Steuerpflichtige, die nur die Personalsteuer bezahlen. Die, welche im ersten Einkommensjahr stehen, aber infolge der Verhältnisse des Vorjahres wenig Steuern bezahlen, könnte man auf andere Weise erfassen als durch Erhöhung der Personalsteuer. Wenn man die alten Leute und die mit geringstem Einkommen stärker als bisher belastet, haben wir noch vermehrt Steuernachlassgesuche zu behandeln. Damit ist uns nicht gedient.

Der Staat hat im Seeland, Emmental usw. grossen Grundbesitz, schon aus alter Zeit, oder weil schwer belastete Gemeinden Land abtreten mussten. Meines Wissens zahlt der Staat hievon keine Einkommenssteuer an die Gemeinden. Da liesse sich etwas für die Finanzausgleichsfonds holen. Ich bitte, den Punkt zu prüfen. Ich stelle keinen Antrag. Sie haben Gemeindeeingaben in diesem Sinne erhalten. Ich bitte, diesen die nötige

Aufmerksamkeit zu schenken. Wir wollen insbesondere vermeiden, dass das Gefühl der Rechtsungleichheit entsteht.

Präsident. Ich bitte, sich zusammen mit Ziffer 3 auch zu Ziffer 6 zu äussern, weil das zusammengehört.

Stettler. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber doch zu den gefallenen Voten in grundsätzlicher Beziehung etwas sagen. Wir haben über den Steuerausgleich zugunsten der Gemeinden im Jahre 1944 in der vorberatenden Kommission und im Grossen Rat gesprochen. Ich stellte ebenfalls einen grundsätzlichen Antrag zugunsten des Finanzausgleichs, der aber nicht verwirklicht wurde, weil die Vertreter der finanzschwachen Gemeinden des Oberlandes und Emmentals dagegen waren. In der Kommission bat man mich, den Antrag fallen zu lassen, diesen Gemeinden gehe die Autonomie über alles. Das beeindruckte mich. Gleiche Stimmen erhoben sich auch im Rate. Der Finanzausgleich kam dann so zustande, wie er jetzt im Gesetz verankert ist.

Die Vorlagen der Regierung über den Finanzausgleich gefallen mir nicht. Das habe ich schon in meiner Fraktion gesagt. Die Regierung berechnete seinerzeit den Geldbedarf für den Finanzausgleich auf jährlich Fr. 900 000.-.. So wie das Gesetz jetzt lautet, hatten wir schon nach wenigen Jahren 2,2 Millionen Franken Einnahmen. Es gingen also von Anfang an bedeutend mehr Gelder ein als berechnet worden war. — Ich habe die Auffassung, dass die heutige Vorlage gar nicht nötig gewesen wäre. Man hätte auf dem Bestehenden weiterbauen können. Die Regierung ist verpflichtet, wenn die Fr. 900 000.- nicht ausreichen, dem Grossen Rat Anträge zur Deckung grösserer Ausgaben einzureichen. Der Finanzdirektor sicherte wiederholt zu, dem strikte nachzuleben, jedoch fügte er bei, es sei nötig, den Fonds weiter zu äufnen, damit er nicht erst im Falle verminderter Steuereinnahmen gestärkt werden müsse. Jetzt beläuft sich der Fonds auf 8 Millionen. Ich wollte das aus grundsätzlichen Erwägungen heraus in Erinnerung rufen.

Herr Hirsbrunner und andere Votanten sprachen von den Ungleichheiten der heutigen Steuergesetzgebung, die beseitigt werden müssten. Man wies auf die juristischen Personen hin, machte Vergleiche mit dem St. Galler-Gesetz. Wir können aber nicht eine einzelne Bestimmung aus zwei grundverschiedenen Steuergesetzen miteinander vergleichen. Wir müssten alles untersuchen, was St. Gallen in anderer Beziehung zugunsten des Gemeindefiskus vorkehrt.

Wir haben bewusst Ungleichheiten im Gesetz beschlossen. Diese sind aber nicht in erster Linie bei der Gemeindeautonomie und der Festsetzung der Gemeindeanlage zu suchen, sondern bei der Veranlagung von Grund und Boden. Die hat zur Folge, dass nicht allerorts der Boden gleich hoch belastet wird, sondern das variiert von einigen wenigen Franken bis zu Fr. 10 000.— und mehr für gleich grosse Flächen. Dieser Unterschied wirkt sich beim Einkommen, Ertrag oder Gewinn aus. Beispielsweise der Mieter in der Stadt Bern zahlt

namhafte indirekte Steuern via Bodenpreise. In Aussenquartieren werden pro Quadratmeter bis über Fr. 200.— bezahlt. Am untern Breitenrain wurden vor einem Jahr am Turnweg, wo man den Boden auf Fr. 20.— bis Fr. 30.— schätzte, für 1 m³ Fr. 250.— bezahlt. Die Veranlagung ist also im Kanton Bern in der Beziehung gewollt ungleich. Für die Bewertung landwirtschaftlichen Bodens wählte man den Ertragswert, bei andern Grundstücken Verkehrswert und Ertragswert und in gewisser Beziehung spielt der Verkehrswert die Hauptrolle. Das fechte ich nicht an. Ich habe diese Regelung vorberaten helfen. — Ungleichheit besteht auch bei der Staatssteuer, wir wollen das ganz offen sagen. Bern inkl. Vorortsgemeinden sowie Biel, Thun, Interlaken, Burgdorf, Langenthal und St. Immer bringen zwei Drittel sämtlicher Staatssteuern auf. Das ist recht, sofern man gerecht einschätzt. Ich mache keinen leisen Vorwurf an die andern Gemeinden, dass sie zusammen nur einen Drittel aufbrächten, sondern das ist nur eine Feststellung. Es wäre aber zu wünschen, dass die Veranlagung auf der ganzen Linie gerecht

Ich rede nicht gegen den Finanzausgleich, aber gegen einen Trugschluss bezüglich der finanzstarken Gemeinden. Was heisst finanzstark? Das interessiert die Stimmbürger sehr. In der Gemeinde Bern haben wir rund 80 000 Steuerpflichtige. Davon bezahlten letztes Jahr 53 % die Steuern nicht im ordentlichen Termin. 30 % des Geldbetrages blieb im Ausstand, d. h. 18 Millionen Franken Staats- und Gemeindesteuern wurden nicht im ordentlichen Termin entrichtet. Ueber 12 000 Steuerpflichtige haben sich nach den Aufrufen und Mahnungen betreiben lassen. Aus rund 1700 Betreibungen resultierten Verlustscheine. Die Gemeinde Bern hat einen grossen Verwaltungsapparat eingerichtet zum ratenweisen Einzug verfallener Steuern. Das kostet uns en tout et pour tout Franken 300 000.— bis Fr. 400 000.—. So sieht es in der « finanzstarken » Gemeinde aus. Natürlich ist sie finanzstärker als irgendeine kleine Berggemeinde; denn Bern zählt etwa 150 000 Einwohner. Aber ein grosser Teil davon hat schwer zu ringen und hat Mühe, die Steuern zu bezahlen. Es ist manchmal bemühend, zu sehen, wie diese Leute grössere Beträge fünffrankenweise abzahlen und bitten, man möge mit ihnen Geduld haben. Dazu gehen allein in der Stadt Bern jährlich etwa 6000 Steuernachlassgesuche ein. — Ich sage das nicht, um zu jammern. Ich will nur andeuten, dass man referendumspolitisch aufpassen muss, was man beschliesst. Eine Ausgleichsvorlage mit einseitigen Belastungen hält vor dem Volk nicht stand. Die Solidarität im Bernervolk ist nicht so stark, dass es einseitige Vorlagen annehmen würde.

Beyeler (Unterseen). Wir kennen die Auswirkungen der Anträge, die jetzt eingebracht wurden, nicht. Für die Gesetzesberatung müssen wir daher freie Hand haben. An unsere heutigen Beschlüsse sind Regierung und Kommission nachher gebunden, selbst wenn sie nachträglich einzelne Beschlüsse als unzweckmässig erkennen würde. So würden wir auf einen toten Punkt gelangen. Jetzt geht es aber hauptsächlich darum, festzulegen, wer die Mittel aufbringen soll, ob Staat oder Gemeinde

oder beide zusammen. Ueber diesen Grundsatz müssen wir uns aussprechen. Dann hätten wir nachher in der Gesetzesberatung freie Hand, das Ausmass festzulegen. Wenn wir heute weitgehend die Details festlegen, sind wir nachher gebunden.

Ich erlaube mir, als Vertreter von finanzschwachen Gemeinden den Ausführungen von Vertretern finanzstarker Gemeinden zu entgegnen. Mir scheint, dass das Opfer, das man von den gutsituierten Gemeinden verlangt, absolut tragbar wäre. In der ersten Vorlage waren 5 % der Steuern von juristischen Personen genannt. Jetzt sind noch $3^{0/0}$ beantragt. $60^{0/0}$ der juristischen Personen sind in fünf Gemeinden domiziliert. Wenn man diese Konzentration nicht auflockern kann, wäre es staatspolitisch richtig, einen Fünftel der Gemeindesteuern der juristischen Personen in den Fonds zu legen. Darf die Vorlage an 3 % scheitern? In der Kommission fand dieser reduzierte Ansatz auch bei den Vertretern der Stadt Gnade. Hier sagt man, das sei ein fast untragbares Opfer. So dürfen wir einfach nicht diskutieren. Wir wollen niemandem einen Vorwurf machen darob, dass im Kanton Bern gewisse Gemeinden durch die wirtschaftliche Entwicklung begünstigt sind. Aber Tatsache ist, dass diese Begünstigung sich immer mehr auswirkt, fast im Quadrat, weil die niedrigen Steueranlagen stets neue wirtschaftliche Kraft anziehen.

Die 3 % sind finanziell tragbar. Ob sie referendumspolitisch tragbar sind, ist eine andere Frage. Wir wollen eine Vorlage ausarbeiten, die von den Städten akzeptiert werden kann. In alle Haushaltungen auf dem Lande flattern die grossen Warenhauskataloge. Der Vorschlag auf Ablieferung eines Teils der Gemeindesteuern auf gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen wurde still beerdigt. Beispielsweise die BKW bezahlen der Stadt Bern Fr. 300 000.— bis Fr. 400 000.— an Steuern. Die Stadt hat einen Reingewinn aus ihrer Stromversorgung von jährlich 6 bis 7 Millionen Franken. Sie bezieht den Strom nicht von den BKW. Diese Unternehmung erzielt ihren Gewinn in den kleinen Landgemeinden, die keine eigene Stromversorgung besitzen. Aber dieser Gewinn wird in der Stadt Bern versteuert. Solche Faktoren begünstigen die Städte. Die zurückgebliebenen Gemeinden müssen immer mehr zurückbleiben.

Im Primarschulgesetz sind für die Städte nur 5 % Subventionen vorgesehen. Das ist wenig. Entscheidend aber ist, ob man überhaupt etwas erhalte. Die Stadt Bern erhält ihre 5 %, weil sie Schulhäuser bauen kann. Viele Landgemeinden werden Mühe haben, ihre 25 oder 30 % aufzubringen. Wir haben einen negativen Finanzausgleich, weil die armen Gemeinden ihren Anteil an Subventionen meistens nicht aufbringen. Darüber diskutierten wir vor zwei Jahren. Es wurden Subventionen erschlichen. Man sprach von Strafmassnahmen. Warum geraten gewisse Gemeinden heute mitunter auf solche Abwege? Weil sie ihren eigenen Anteil an den Aufwendungen einfach nicht mehr aufbringen. Von den Subventionen profitieren nur die, welche ihren Anteil aufbringen.

Herr Wirz sprach von Reserven. Wo sind diese? Ich weiss nur, dass die Städte grosse Ausgaben beschliessen, aber ohne die Steuern zu erhöhen, sondern man vermehrt die Schulden. Die Stadt Bern blieb immer auf 2,0 und brachte es fertig,

grosse Ausgaben zu finanzieren, während die Landgemeinden ihre Anlage auf 3,4 und mehr erhöhen mussten. Wir sind auch krisenanfällig und haben gar keine Reserven. Wenn man von der Notwendigkeit der Anlage von Reserven spricht, gilt das für alle Gemeinden.

Wir sollten nicht die Nebensache zur Hauptsache machen. Es geht darum, das Geld aufzubringen, um den Finanzausgleich zu finanzieren. Da ist es falsch, einen Nebenpunkt wie den der Staatssteuerprovision, zu einem Hauptpunkt zu machen. Die Provisionskürzung kam zufällig, auf Vorschlag von Herrn Rupp, in die Vorlage.

Ursprünglich wollten wir von Staat und Gemeinden 5 % der Steuern von juristischen Personen abzweigen, was 2 Millionen ergeben hätte. Jetzt ist man auf 3 % zurückgegangen, was 1,2 Millionen ergibt. Jetzt will man das noch mehr abbauen und den Ausfall durch eine andere Staffelung in der Berechnung der Steuerprovision hereinbringen.

Zum Antrag Zingg: Mir scheint eine Liegenschaftssteuer von $1,2\,^0/_{00}$ auch für die Stadt Bern tragbar. Aber sie ist referendumspolitisch nicht besser als irgendein anderer Vorschlag, bei dem der Bürger nachher mehr bezahlen muss. Bei der Abstimmung wird propagiert, die Hausbesitzer müssten mehr bezahlen, d. h. die Steuern gingen herauf, das werde auf die Mieter abgewälzt, und schon ist die Vorlage erledigt. Das müssen Sie bedenken, wenn Sie über den Antrag Zingg entscheiden.

Zum Antrag Walter: Ich glaube nicht, dass die Erhöhung der amtlichen Werte um beispielsweise 20 % den finanzschwachen Gemeinden eine wesentliche Hilfe brächte. Die Gemeinde Habkern hat einen gesamten amtlichen Wert von 5 Millionen Franken berechnet. Das ergibt bei 1,0 % Steuern Fr. 5000.—. Eine Erhöhung um 20 % brächte zusätzlich Fr. 1000.—. Natürlich wäre das willkommen, würde aber nirgends hinreichen. Den Vorschlag Walter muss man irgendwie verwirklichen. Aber das wäre nicht das Ei des Kolumbus.

Was Herr Stettler über die Steuermoral in der Stadt Bern sagte, hat mich erschüttert. In den kleinen Gemeinden besteht eine weit bessere Steuermoral. Die Leute kennen einander und es wird leicht bekannt, wenn jemand seine Steuern nicht bezahlt. Ist das Resultat in der Stadt Bern etwa die Folge der Propaganda des Trumpf Bur usw.? Mit einem Einkommen, von dem man in der Stadt Bern Fr. 520.— Gemeindesteuern bezahlt, zahlt man bei uns Fr. 800.—. Wir haben also noch grössere Mühe, die Steuern zu bezahlen. Die unerfreuliche Steuermoral in der Stadt Bern ist kein Grund, ein Opfer für die schwachen Gemeinden zu verweigern. (Zwischenruf Stettler: Das habe ich nicht gesagt.) Ich mache auch keinen Vorwurf, stelle das nur fest, dass der schlechte Steuereingang in Bern kein Grund gegen den Finanzausgleich sei.

Es muss eine auch in der Volksabstimmung tragbare Vorlage entstehen. Wir können Forderungen, die wir im Prinzip stellen, nicht à outrance durchführen. Aber wir glauben angesichts der Situation auf ein gewisses Opfer Anspruch zu haben.

Man spricht von Landesplanung. Das sind alles hohle Phrasen, wenn wir nicht versuchen, die Wirtschaft unseres Kantons in gesunder Weise zu dezentralisieren. Man spricht von Vermassung und denkt nicht daran, dass es nötig wäre, deren Ursachen auszurotten. Wir kennen die politische Anfälligkeit grosser Städte. Wenn wir den wirtschaftlichen Zufälligkeiten den Lauf lassen, blasen wir die Wirtschaftszentren noch mehr auf. Zwischen Stadt und Land entsteht langsam ein Spannungsverhältnis, das unweigerlich zu Auseinandersetzungen führen wird. Wir müssen das Uebel an der Wurzel ausrotten. Nächstes Jahr werden seit dem Bauernkrieg 300 Jahre verstrichen sein. Vor 600 Jahren traten wir in den Bund der Eidgenossen. Ich glaube nicht, dass es nächstes Jahr wieder einen Bauernkrieg gebe. Aber gerade das Gedenken an den Bauernkrieg sollte uns auf die Spannungen aufmerksam machen, die heute zwischen Stadt und Land bestehen, auf einer andern Ebene als damals, aber zu ganz ähnlichen Spannungen führen, allerdings mit etwas andern Fronten. Auf das Jubiläumsjahr 1953 hin sollten wir solidarisch denken. Einer trage des andern Last. Im letzten Jahr haben wir über christliche Ethik und christliche Moral im Schulgesetz gesprochen. Machen wir jetzt nicht bloss Worte, sondern führen wir mit einer Tat das aus, was Maxime sein soll im Staate. Wir singen am 1. August « Einer für Alle, Alle für Einen », und am 1. Mai « Proletarier aller Länder, vereinigt Euch ». Heute hat man wenig gemerkt von der Sache. Ich möchte nur wünschen, dass man von den schönen Sätzen hüben und drüben etwas in die Tat umsetze. (Beifall.)

Präsident. Was der Rat beschliesst, ist weder für ihn noch für die Kommission verbindlich, sondern bedeutet eine Aufstellung von Grundsätzen. Bei der Beratung des Gesetzes wird der Rat vollständig frei sein. Auch die Kommission kann neue Anträge stellen, wenn sie etwas besseres findet. Aber die Kommission wird auf die Meinung des Rates, wie sie in den Abstimmungen über die einzelnen Grundsätze zum Ausdruck kommt, Rücksicht nehmen.

Es sind noch zwei Redner eingeschrieben. Ich beantrage die Liste zu schliessen. (Zustimmung.)

Kuhn. Ich glaube, es sei nötig, vom Standpunkt der finanzstarken Gemeinden etwas beizufügen. Der Wille, zu helfen, ist bei uns vorhanden. Ueber das tragbare Mass gehen die Auffassungen auseinander. Insbesondere in bezug auf die Abzweigung der Steuer von juristischen Personen wurden verschiedene Anträge gemacht. Jede solche einseitige Belastung von einzelnen Instituten kann vom Standpunkt der Gemeinden Rückwirkungen haben, die für das Ganze eine gewisse Gefahr darstellen. Die finanzstarken Gemeinden lehnen diese Sonderbehandlung der Steuer auf juristischen Personen eher ab. Der Kanton würde gleich viel abliefern, also 3 % oder 5 %. Warum vollbringt er diese Leistung nicht auch dann, wenn die Gemeinden nicht mitmachen?

Wir haben die Liegenschaftssteuer auf das gesetzliche Maximum heruntersetzen müssen. Aus gewissen Ueberlegungen heraus machten wir den Versuch, das Minimum um 0,1 % zu erhöhen. Das

hat im Stadtrat sehr mühsame Diskussionen abgesetzt. Wenn man auf $1,2\,^0/_{00}$ hinaufgehen wollte, ergäbe sich zweifellos scharfe Opposition. Die Leistung wäre tragbar. Aber es wäre psychologisch falsch, nur die Liegenschaftenbesitzer zu Mehrleistungen heranzuziehen, den Grossteil der Steuerzahler aber zu verschonen. Daraus würde Opposition erwachsen. Die Gemeinde würde sich dabei einer Steuerreserve begeben. Für die Stadt Bern würden sich bei einer Erhöhung auf $1,2\,^0/_{00}$ rund Fr. 600 000.— ergeben. Solche Beträge fallen ins Gewicht. Es wäre sehr schwierig, das durchzubringen.

Herr Maurer erklärte, man nehme den Gemeinden bei einer Reduktion der Steuerprovision nichts weg. Das stimmt nicht ganz. Die Einsparung des Staates, die auf Fr. 630 000.— berechnet wurde, trifft die Gemeinden. Für die Stadt Bern beträgt die Mindereinnahme an Provision, bei 1 %0 und Fr. 3.— pro Steuerpflichtigen, rund Fr. 350 000.—, oder Fr. 250 000.—, je nachdem, ob die Stadt den Nachbezug besorgt. Sie hat einen Ausfall, gleichgültig ob sie x %0 von den Steuern juristischer Personen abzweige oder weniger Steuerprovision einnehme.

Die Kosten des Steuereinzuges sind nicht überall gleich hoch. Wenn ein Gemeindeschreiber auf dem Lande auch noch den Steuerbezug besorgt, macht diese Arbeit einen kleinen Bruchteil seiner Jahresarbeit aus. In Bern haben wir 95 Funktionäre, die das ganze Jahr hindurch nichts anderes machen als die Steuern einzuziehen. Das macht durchschnittlich pro Steuerpflichtigen und Jahr mehrere Stunden Arbeit für das Inkasso. Die Jahresbesoldung dieser Funktionäre beträgt Franken 8000.— bis Fr. 8500.—. Das ist für die Stadt nicht übersetzt.

Der Steuerausgleichsfonds wurde geäufnet, um ihn im gegebenen Moment zweckentsprechend zu verwenden. 8 Millionen sind relativ viel. Im Notfalle soll man dieses Geld teilweise verwenden. — Wir haben in der Komission die Auffassung, man solle den Finanzausgleichsfonds maximal begrenzen, z. B. auf 20 Millionen.

Das Problem der BKW ist sehr delikat. Wir erwarten sehnlichst einen Entscheid vom Verwaltungsgericht. Im Rechtsstaat hat man sich an gewisse Rechtsgrundsätze zu halten. Wir wollen das Urteil abwarten, das die Grundlage für weitere Massnahmen abgibt.

Wir haben die Vorlage zu einem Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven erhalten. Wer wird dort wieder zu Leistungen herangezogen? Zweifellos werden es die Gemeinden sein, in denen sich private Unternehmungen befinden. Denen steht in Aussicht, Gemeindesteuern rückerstatten zu müssen.

Den Städten warten grosse und grösste Aufgaben, die sich den ländlichen Gemeinden gar nicht stellen. Bern beherbergt ein grosses diplomatisches Korps, das bezahlt zum Teil nicht einmal Liegenschaftssteuern. Da entstehen Aufwendungen, an die man nur selten denkt. Dann erinnere ich an die Kehrichtverbrennungsanstalt. Dieses Problem stellt sich nur in einer Großstadt. Wenn die Steuern nur langsam eingehen, ist das nicht nur schlechter Wille der Steuerpflichtigen. Die Verhältnisse in der Stadt bringen dies und das

mit sich, was gewissen Leuten die Erfüllung ihrer Pflichten erschwert.

Das 600-Jahr-Jubiläum werden wir sicherlich feiern. Wir machen mit diesem Gesetz nicht nur eine Geste für das nächste Jahr, sondern für viele Jahre. Die Vorlage muss der Zukunft in wirtschaftlicher Hinsicht Rechnung tragen. Wir sind gut beraten, wenn wir vorsichtig rechnen.

Man sollte von den 3 % (Ziffer 3b) abkommen und vielleicht die Steuerprovision (Ziffer 6) auf 1½ % fixieren, zuzüglich Fr. 2.50 pro Steuerpflichtigen. Dadurch würde die Stadt Bern immer noch mit rund Fr. 200 000.— belastet, je nach dem Nachbezug mit etwas mehr oder etwas weniger hohem Betrag. Auf der Basis hätten wir einen Anfang. Niemand wird glauben, dass mit dieser Ordnung der Finanzausgleich für alle Zeiten geordnet wäre, je nach der Auswirkung und Einspielung dieser Ordnung wird man nachher sehen, was weiter vorzukehren ist. Es ist besser, jetzt den Bogen nicht zu überspannen. Man sollte die Provision auf 1½ % statt auf 2 % zuzüglich Fr. 2.50 festsetzen.

Gfeller. Letztes Jahr begründete ich eine Motion über den Finanzausgleich. Ich hatte nicht den Mut, die Abzweigung von Gemeindesteuern zuhanden des Ausgleichsfonds zu verlangen, weil ich das Gefühl hatte, es wäre sehr schwierig, das in einer Volksabstimmung durchzubringen. Ich postulierte daher einen weitern Ausbau des indirekten Ausgleichs. Die Ziffer 3b bedeutet eine Klippe. Wir müssen den Bemerkungen, die Herr Schneiter machte, Rechnung tragen. Man fordert von den Gemeinden etwas, um es dann zurückzugeben. Der Weg gemäss Ziffer 6 scheint mir logischer zu sein. Wir könnten die Steuerprovisionen noch mehr herabsetzen. Die Gemeindefunktionäre werden meistens direkt honoriert, sie sind nicht mehr auf Sporteln angewiesen. Ich glaube, diese Korrektur drängt sich auf, wenn man Erfolg haben will.

Der Finanzausgleichsfonds soll Spitzenbelastungen aushalten können, soll eine Art Puffer darstellen. Die vorgesehene Höhe des Fonds ist meines Erachtens gut erwogen.

Bezüglich der Liegenschaftssteuer sind die Meinungen sehr verschieden. Die Erhöhung auf 1,2~%00 erscheint mir tragbar. Aber 1,5~%00 würde einer Kritik nicht durchweg standhalten, handelt es sich doch um eine Doppelbesteuerung.

Wir haben die Verteidigungsvoten der Stadtvertreter gehört. Sie wissen sich wirklich gut zu verteidigen. Aber die Stadt muss doch ein Opfer bringen, man kann den Finanzausgleich nicht nur mit Worten durchführen. Wir dürfen nicht vergessen, was die Stadt vom Lande an Steuern bezieht. Ich habe berechnet, dass die in der Stadt beheimateten landwirtschaftlichen Organisationen etwa 1 Million leisten. Denken Sie z. B. an die schweizerischen und kantonalen milchwirtschaftlichen Organisationen in der Stadt Bern. Fast jeder Zweig der Landwirtschaft besitzt eine Organisation mit Sitz in der Stadt, und dort werden die Steuern bezahlt. Diese Leistungen sind grösser als das, was die Stadt in den Finanzausgleichsfonds legen muss.

Wir appellieren an den guten Willen, sonst gelangen wir nicht zum Ziel. Wenn wir das Problem nicht lösen können, leiden die gutsituierten Gemeinden wie die schwachen. Es ist auf die Dauer nicht tragbar, dass in unserer Volkswirtschaft die heutigen grossen Missverhältnisse weiterbestehen. Die Wirtschaft würde langsam erkranken. Darum müssen wir zu Lösungen gelangen, die die Gegensätze ausgleichen.

Präsident. Ich erteile das Wort nun dem Kommisisonspräsidenten und dann zum Schluss dem Finanzdirektor. Angesichts der vorgerückten Zeit muss ich die beiden Herren bitten, sich kurz zu fassen.

Etter, Präsident der Kommission. Ich will das Mahnwort des Präsidenten gerne beherzigen. Aber wenn man ein solches Bouquet erhält, worunter auch Rosen mit Dornen sind, sind ein paar Erwiderungen nötig.

Ich bin dankbar, dass der Finanzausgleich im Prinzip von keiner Seite abgelehnt wird. Das werte

ich als sehr positiv.

Einzelne Herren wünschten, die Kommission möge die heutigen Anträge alle entgegennehmen zur Prüfung für die erste Beratung des Gesetzes. Ich glaube, damit wären wir nicht weiter. Wir müssen nun Grundsätze aufstellen. Der Grosse Rat muss entscheiden, ob er an den 3 % gemäss Ziffer 3b festhalten will oder nicht, sonst haben wir in der nächsten Session wieder die gleichen Diskussionen wie heute. Es ist natürlich möglich, Anträge, die heute unterliegen, später nochmals einzubringen. Aber die betreffenden Herren werden die Stimmung in dieser Vorberatung zu würdigen wissen und auf aussichtslose Anträge bei der Gesetzesberatung verzichten.

Herr Baumgartner bekämpft mit andern Rednern die Abzweigung von $3\,{}^{0}/_{0}$ der Steuern der juristischen Personen, und zwar generell. Andere Redner bekämpfen nur die betreffende Leistung der Gemeinden. Herr Baumgartner proponiert als Ersatz eine Reduktion der Staatssteuer-Provision auf 1½ % zuzüglich Fr. 2.50 pro Steuererklärung. Bezüglich dieses letzten Punktes könnte etwas geschehen. Wir sind in der Kommission nicht unfehlbar. Aber ich glaube, 11/2 0/0 plus Fr. 2.50 wäre zu wenig, denn einzelne schwerbelastete Gemeinden würden dann weniger Provision erhalten als bisher. Die 3 % der juristischen Personen möchte ich als Kommsisionspräsident selbstverständlich weiterhin verteidigen. Wir glaubten das in der Kommission als Kompromiss vorschlagen zu dürfen. Persönlich könnte ich mich eventuell auch einer andern Lösung fügen, wenn der Grosse Rat einen wirklich vollwertigen Ersatz beschafft. Ich wäre jedoch gegen die Belastung des Staates mit 3 % dieser Steuern, wenn die Gemeinden von dieser Leistung frei bleiben. Die Gemeinden müssen dokumentieren, dass sie auch etwas beizutragen bereit sind.

Die Anregung von Herrn Bergmann betreffend das Umlageverfahren wird der Finanzdirektor beantworten.

Die Kantonalbank war bisher für die Versteuerung ihres Gewinnes nur halbpflichtig. Ich glaube es als Kommissionspräsident verantworten zu dürfen, den Antrag Hirsbrunner, die Kantonalbank voll steuerpflichtig zu erklären, zur Prüfung ent-

gegenzunehmen. Wir sollten darüber nicht beschliessen, bevor wir die Kantonalbank angehört haben. Die Erhebung der vollen Staats- und Gemeindresteuer von der Kantonalbank würde laut Ausrechnung von Herrn Küpfer Fr. 182 000.— zusätzlicher Einnahmen bringen, die in den Finanzausgleichsfonds gelegt werden könnten.

Ferner schlägt Herr Hirsbrunner vor, die Banken wie bisher zu besteuern, aber denjenigen Gemeinden, die eine Steueranlage haben, die über dem gewogenen Mittel von zurzeit 2,5 liegt, zu ermächtigen, die 60 %, die abzuliefern sind, auf Grund einer Anlage von 2,5 zu berechnen. Diesen Vorschlag kann man prüfen. Die paar tausend Franken, die dann zusätzlich bei den Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steueranlage verbleiben würden, wären diesen sehr wohl zu gönnen. Eine Gemeinde im Emmental könnte etwa Franken 18 000.— für ihre allgemeinen Bedürfnisse behalten. Ich möchte das für die erste Gesetzesberatung entgegennehmen.

Herr Geissbühler beantragt, der Staat solle aus der Steuer der juristischen Personen 5 % abzweigen, die Gemeinden sollten 3 % abliefern. Diesen Vorschlag muss ich bekämpfen. Man kann den Staat nicht immer mehr belasten. Ich bitte, die differenzierte Ablieferung abzulehnen.

Herr Schneiter will von einem Gemeindekontingent ebenfalls nichts wissen, befürwortet aber besondere Einlagen des Staates in den Fonds, sofern sich solche als nötig erweisen. Ich bin überzeugt, dass wir dem Fonds Mittel zuführen müssen. Immerhin wollen wir ihn nicht übermässig dotieren.

Auch Herr Tschannen beantragt, nur der Staat solle von den Steuern juristischer Personen 3 % einlegen, die Gemeinden seien von dieser Pflicht frei zu lassen. Wie schon gesagt, bekämpfe ich diese Differenzierung. Interessant ist der Vorschlag von Herrn Tschannen, die Staatssteuern von Hypothekarkasse und Kantonalbank in den Fonds zu legen. Es fragt sich dann allerdings, ob nicht auch die Gemeinde ihr Betreffnis einlegen sollte. Eine gewisse Berechtigung kann man diesem Vorschlag nicht absprechen.

Herr Tschannen irrt sich aber, wenn er glaubt, der Staat würde an Provisionen Fr. 900 000.— einsparen.

Herr Zingg möchte eine Liegenschaftssteuer zugunsten des Fonds einführen bei denjenigen Gemeinden, die unter 1,0 % veranlagen. Ich habe Bedenken, diesen Vorschlag anzunehmen. Als Idealist könnte man ihn verstehen. Aber wenn die Moneten gekürzt werden, tönt es in der Regel anders.

Von verschiedener Seite sagte man mir, wir müssten an den 3 % der Steuer der juristischen Personen festhalten. Damit soll dokumentiert werden, dass die starken Gemeinden etwas beitragen. Das wird von diesen mehr als finanzielle denn als psychologische Angelegenheit betrachtet, und darum habe ich Hemmungen, dem Vorschlag zuzustimmen.

Ueber die Liegenschaftssteuer will ich mich nicht ausprechen. Sie steht unter Ziffer 3 und 6 nicht zur Diskussion.

Der Vorschlag Maurer wurde namens der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion eingereicht. Ich als Kommissionspräsident muss am Antrag festhalten, wie ihn die Kommission stellt. Der Antrag Maurer bildet aber eine brauchbare Diskussionsgrundlage, indem bei dessen Annahme erreicht würde, dass im Endeffekt der Finanzausgleichsfonds mit jährlich Fr. 200 000.— mehr gespiesen würde als nach dem Vorschlag der Kommission. Das muss mir eigentlich schon deshalb sympathisch sein.

Herr Rupp hält am Antrage der Kommission fest. Ich glaube, das sei durchaus in Ordnung.

Herr Kuhn beantragt, den Finanzausgleichsfonds auf maximal 20 Millionen Franken zu begrenzen. Dieser Antrag hat eine gewisse Berechtigung. Die Gefahr, dass man 20 Millionen überschreitet, ist, glaube ich, nicht sehr gross. Ich könnte trotzdem dem Vorschlag zustimmen, um den Bedenken gegen die Fondswirtschaft Rechnung zu tragen. Das könnte man auf die erste Gesetzeslesung hin prüfen.

Andere nennenswerte Vorschläge sind, glaube ich, nicht erfolgt. Ueber einige Punkte wird der Finanzdirektor sich detaillierter aussprechen. — Ich bitte, genau wie in der Kommission, klare Entscheidungen zu treffen, damit wir eine Bahn vorgezeichnet erhalten, und bitte Sie, nicht verdrossen zu sein, wenn Ihre Anträge nicht in allen Teilen angenommen werden, sondern das Ziel im Auge zu behalten, dem Finanzausgleichsfonds jedenfalls 3¹/₂ Millionen, eventuell mehr, zuzuführen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mit aller Geduld 2½ Stunden lang zugehört und hätte nun viele Fragen zu beantworten. Nun werde ich zum voraus vom Präsidenten apostrophiert, indem er mich zur Kürze mahnt. Ich glaube, das wäre nicht nötig. — Trotzdem der Kommissionspräsident zu den Anträgen gesprochen hat, möchte ich auf einige Fragen ebenfalls antworten.

Das Umlageverfahren, von dem Herr Grossrat Bergmann gesprochen hat, krankt an der Tatsache, dass wir insbesondere in Zeiten der wirtschaftlichen Depression die grössten Schwierigkeiten hätten, das benötigte Geld laufend zu beschaffen. Ich glaube daher, dass der hier vorgeschlagene Weg richtig sei.

Zum Antrag Hirsbrunner möchte ich erklären, dass uns die Kantonalbank tatsächlich die volle Kapitalsteuer bezahlt, aber nur die halbe Gewinnsteuer, weil diese Bank seinerzeit darauf bedacht sein musste, ihre Reserven zu äufnen. Diese Angelegenheit ist jetzt auf guten Wegen. Bei Behandlung der Rechnung 1951 der Kantonalbank werden Sie sehen, dass sie erstmals $4^{1/2}$ % Zins für das Dotationskapital bezahlt, gegenüber bisher 4 %. Das macht ganz genau die Fr. 200 000.—. Die volle Besteuerung für das Jahr 1951 ergäbe Franken 192 000.-.. Also hat die Kantonalbank die volle Steuerpflicht gegenüber dem Staat für 1951 schon erfüllt. Ob wir den Betrag als Steuer einnehmen oder als Zins für das Dotationskapital, ist rechnerisch nicht wesentlich, bedeutet aber immerhin psychologisch einen Unterschied. Wenn die Steuern der Kantonalbank in den Finanzausgleichsfonds gelegt würden, so wäre es natürlich auch materiell von Bedeutung, wie hoch die Bank das Dotationskapital verzinst. Ich bin bereit, die Frage den Behörden der Kantonalbank vorzulegen. Es ist für das Finanzausgleichsgesetz keine entscheidende Frage, ob man die Ertragssteuer der Kantonalbank voll oder nur zur Hälfte berechne.

Herrn Grossrat Tschannen muss ich antworten, dass die Kumulation der 3 % Steuern von juristischen Personen mit der Ablieferung der Steuern der Kantonalbank nicht in Frage kommt. Es ist schade, dass ich nicht jetzt die Staatsrechnung 1951 vorlegen kann. Ich bitte, den Finanzausgleich zusammen mit der allgemeinen Finanzsituation des Kantons zu betrachten. Wir haben 6 Millionen Franken AHV-Kosten übernommen, haben die Luftschutzbauten zu finanzieren u.a.m. Einmal sollte die Einsicht einkehren, dass man nicht für die Lösung jeder neuen Aufgabe die Mittel beim Staat holen kann. Es ist bemühend, immer wieder hören zu müssen, der Staat solle dies und das übernehmen, ob die Gemeinden auch etwas leisten, sei weniger wichtig. Man erhält manchmal den Eindruck, dass sich gewisse Herren Grossräte nur als Gemeinderäte verpflichtet fühlen.

Herr Tschannen ist kaum legitimiert, über die Steuerbezugsprovision ein Urteil abzugeben. Ich bin bereit, den Steuerbezug von Muri zu den heutigen Bedingungen durch die Amtsschaffnerei besorgen zu lassen. Mit der Bezugsprovision von 2¹/₂ Millionen Franken könnte man die Steuer sehr gut selbst einziehen und würde nicht die ganze Provision brauchen. Ich bitte, bei der Diskussion solcher Probleme auf dem konkreten Boden zu bleiben.

Ich will nicht alles wiederholen, was zum Antrag des Herrn Zingg gesagt wurde. Ich bitte, seinen Antrag zu Ziffer 3b abzulehnen. — Auch über die Personalsteuer will ich nicht viele Worte verlieren. Die Verdoppelung ist gerecht. Auch die Leute, die nur Personalsteuern bezahlen, benützen alle unsere öffentlichen Institutionen, unsere Schulen, Strassen usw. Auch die erhöhte Personalsteuer macht im Durchschnitt weniger als 1 % des Einkommens dieser Leute aus. Ich bitte, daraus nicht eine ausschlaggebende Angelegenheit zu machen. Sämtliche Gemeinden, die sich vernehmen liessen, begrüssten die Erhöhung. Ursprünglich hatten wir für die Ledigen Fr. 15.— vorgesehen. Die Gemeinden beantragten die Verdoppelung. Ihr Entscheid in dieser Frage berührt die kantonalen Finanzen nicht. Man sollte aber nicht die kleinen Beträge immer bagatellisieren. Der Haushalt der schwerbelasteten Gemeinden setzt sich aus kleinen Beträgen zusammen, und mit all diesen kann man schliesslich auch etwas unterneh-

Zur Frage der Liegenschaftssteuer: Ich bitte zu überlegen, welche Umtriebe es verursacht, diese Steuer obligatorisch auf 1,2 % zu erhöhen, mit Stichjahr 1951. Wie lange könnte man auf dieses Stichjahr abstellen? Die Ablieferung der Differenz zwischen der bisherigen, tiefern Anlage und 1,2 % würde fortlaufend Diskussionen rufen. Ich persönlich lehne dieses komplizierte System ab. Ich habe die Liegenschaftensteuer als Fremdkörper bezeichnet, weil sie auf Vermögen und Schulden erhoben wird. Einen Vergleich mit der Personalsteuer kann ich nicht anerkennen.

Herr Grossrat Walter erkundigte sich nach den amtlichen Werten der Liegenschaften. Wir sind mit der amtlichen Bewertung fertig. Die Steuerverwaltung arbeitet am Schlussbericht. Es kommt nicht in Frage, nächstes oder übernächstes Jahr die jetzt erhöhten amtlichen Werte zu ändern. In etwa zehn Jahren können wir wieder darüber reden. Es gibt übrigens auch geschworene Gegner jeder weiteren Erhöhung der amtlichen Werte. Darüber wollen wir nicht im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich reden.

Herr Grossrat Althaus war nicht hier, als ich ihm letzte Woche antwortete. Die angeblich etwas böse Bemerkung war weder altgriechisch noch römisch, sondern berndeutsch gemeint. Ich glaube, wir haben uns verstanden.

Bezüglich der Einkommenssteuerpflicht für die Staatswaldungen haben wir Berechnungen angestellt. Wenn wir steuerpflichtig werden in den Gemeinden, wollen wir unsere Schuldzinsen abziehen. Wenn wir auch vermögenssteuerpflichtig werden, ziehen wir ebenfalls die Staatsschulden ab. Wenn wir das auf die 493 Gemeinden verteilen müssen, entstehen Probleme, denen gegenüber die Steuerteilung der BKW eine Bagatellangelegenheit wäre. Die Besteuerung der Staatsdomänen kommt nicht ernsthaft in Frage. Für alle unsere Staatswaldungen hätten wir etwa Fr. 10 000.— Einkommenssteuern zu entrichten und etwa Fr. 44 000.an Vermögenssteuern. Wegen solcher Bagatellfragen dürfen wir nicht staatspolitische Prinzipien umstürzen.

Herrn Stettler möchte ich bezüglich der Steuermoral sagen, dass wir in der eigenen Direktion Beamte mit gutem Einkommen haben, die ihre Steuern nie rechtzeitig bezahlen. Aehnlich verhält es sich in den andern Direktionen. Auf dem Lande hat man in der Regel noch eine etwas bessere Zahlungsmoral. Ich glaube, wir dürfen nicht, nachdem die Zahlungsmoral nicht über alle Zweifel erhaben ist, das sofort auf das Konto der Zahlungsunmöglichkeit setzen; denn ich habe in dieser Beziehung als kantonaler Finanzdirektor auch einige Erfahrungen. Herr Stettler bezeichnet die Vorlage als einseitig. Ich vermag die Einseitigkeit nicht zu erkennen. Verbesserungsvorschläge macht er nicht. Wir müssen daher zur Tagesordnung schreiten und mit den Steinen bauen, die wir haben.

Nun zu den Hauptanträgen: Entscheidend ist, dass wir den Finanzausgleich finanzieren. Ich wehre mich wie eine Katze am Strick, dass alles zu Lasten des Staates geht und die Gemeinden nichts leisten. Es muss ein gerechter Ausgleich geschaffen werden. Ueber das Ausmass der Belastungen können wir reden. Die Kommission beantragt, 3 % der Steuern auf juristischen Personen abzuzweigen. Das macht etwas mehr als Franken 600 000.—, ist aber keine feste Grösse. Immerhin werden wir unter diesem Titel jedes Jahr eine Einlage in den Fonds erhalten. Dieser Gemeindeanteil wird vom Komitee der finanzstarken Gemeinden geschlossen bekämpft. Wollen wir den Kampf mit den finanzstarken Gemeinden aufnehmen, ja oder nein? Nachdem die finanzstarken Gemeinden bezüglich der Steuerprovision mit sich reden lassen, möchte ich es dem Grossen Rat anheimstellen, ob er den Weg des geringern Widerstandes wählen will oder nicht. Die Hauptsache ist, dass wir ungefähr den veranschlagten Betrag für den Finanzausgleichsfonds erhalten. Den erhalten wir, wenn wir die Steuerprovision auf 1 % festsetzen, zuzüglich Fr. 2.50 bis Fr. 3.— pro Steuerpflichtigen. Das ergibt eine Einsparung von Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.—, also etwa gleichviel, wie die 3 % gemäss Ziffer 3 b ausmachen würden. Die Steuerbezugsprovision müssen wir ohnehin ausrechnen. Eine wesentliche Mehrarbeit entsteht durch die Zweiteilung in einen festen und einen variablen Anteil nicht. Die Kürzung der Provision hätte den Vorteil, dass niemand sagen könnte, wir würden an die Gemeinden weitere Anforderungen stellen. — Im Moment, wo wir uns über die Grössenordnung klar sind, ist der Weg nicht mehr sehr schwer zu finden. 3 % von der Steuer der juristischen Personen in den Fonds zu legen, hätte ich für richtig angeschaut, wenn die Gemeinden mitmachen würden.

Wir hätten tatsächlich die Möglichkeit, die Steuern der Kantonalbank und der Hypothekarkasse in den Fonds zu legen. Der Betrag wäre zurzeit höher als Fr. 600 000.—. Er kann aber einmal geringer werden, nämlich im Falle schlechterer Jahresergebnisse. Aber die derzeitige Summe würde ungefähr dem entsprechen, was uns vorschwebt. Bekämpfen müssen wir die Idee, 3 % der Steuern der juristischen Personen plus die Steuern der Kantonalbank und der Hypothekarkasse in den Fonds zu legen. Das ist nicht nötig und wäre für die Staatsfinanzen auch gar nicht tragbar.

Wenn diese letztere Lösung betreffend die Steuern der Kantonalbank und der Hypothekarkasse nicht Anklang finden sollte, und wir auch keine andere Spezialquelle für die Aeufnung des Finanzausgleichsfonds festlegen, wäre ich einverstanden, jährlich Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.— ins Budget aufzunehmen.

Ich hätte das Bedürfnis gehabt, zu manchen Fragen gründlicher Stellung zu nehmen. Das ist infolge der fortgeschrittenen Zeit anscheinend nicht möglich. — Ich bitte, diese Richtlinien in der jetzigen Session endgültig zu verabschieden. Gewisse Details, wie die Frage, ob die Abrechnung der Gemeinden mit dem Staat bezüglich der Steuern der Banken auf Basis von maximal 2,5 erfolgen soll, gemäss Antrag Hirsbrunner, müssen wir nicht jetzt entscheiden. Das können wir bei der ersten Gesetzeslesung entscheiden. Diese Finanzquelle ist für den Finansausgleichsfonds ohnehin vorgesehen. Wenn wir dort eine Entlastung von insgesamt ca. Fr. 37 000.— eintreten lassen, wird damit das Problem nicht entscheidend beeinflusst. Auch die Kantonalbankfrage müssen wir heute nicht entscheiden. Aber entscheiden müssen Sie die Frage, ob Sie die Aeufnung des Finanzausgleichsfonds seitens der Gemeinden durch die Kürzung der Steuerbezugsprovision oder durch Abzweigung von 3 % der Steuern der juristischen Personen erreichen wollen und ob die Leistungen des Staates auf Grund der Steuern der juristischen Personen oder auf Grund der Steuern der Kantonalbank und der Hypothekarkasse zu berechnen sind. — Im Gesamtergebnis müssen meines Erachtens 31/2 Millionen Franken jährlich für den direkten Finanzausgleich beschafft werden. Gegenwärtig brauchen wir jährlich 2,5 bis

2,6 Millionen Franken; später wird es vielleicht etwas mehr sein. — Die maximale Begrenzung des Fonds können wir ebenfalls bei der Gesetzesberatung bestimmen.

Präsident. Ich danke dem Finanzdirektor für seine kurze und klare Stellungnahme. Wir bereinigen nur Ziffer 3b und Ziffer 6. Die Anregungen von Herrn Hirsbrunner gehen an die Kommission. Der Kommissionspräsident ist bereit, sie für die erste Gesetzeslesung zu prüfen.

Ich beantrage, folgende Fragen einander gegenüberzustellen: Wollen Sie die 3 % von den Steuern der juristischen Personen für die Gemeinden fallen lassen und dafür die Steuerbezugsprovision auf 1 % zuzüglich Fr. 3.— pro Steuererklärung herabsetzen? Der Finanzdirektor ist mit dieser Alternative einverstanden. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.

Kuhn. Es besteht ein Antrag, die Steuerbezugs-Proviison auf $1^{1/2}$ % festzulegen.

Präsident. Herr Baumgartner sagte, er stimme dem Antrag auf 1 % bei.

Kuhn. Ich beantrage, $1^{1/2}$ 0/0 festzulegen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin gezwungen, eine Erklärung abzugeben. Ich mache darauf aufmerksam, dass dieses halbe Prozent die « Kleinigkeit » von Fr. 400 000.— ausmacht. Wenn wir $1^{1/2}$ 0/0 zuzüglich Fr. 3.— Provision ausrichten, ist die Finanzierung des Finanzausgleichs nicht vollzogen, und dann geht die Diskussion weiter.

Abstimmungen:

Eventuell:

	-	 	0.01					
Für den Antrag K							10	Ct:
$(1^{1/2})^{0/0}$ Provision			•	•	•	•	19	Stimmen
Für den Antrag M								
(1 % Provision)	٠	٠	٠	٠	•	٠	70	Stimmen

Definitiv: Für den Antrag Maurer (1 % plus Fr. 3.— Provision) und Streichung der 3 % Gemeindeleistung auf den Steuern der juristischen Personen 87 Stimmen Für 3 % Gemeindeleistung auf den Steuern der juristischen Personen 13 Stimmen

Präsident. Nun haben wir über die Leistungen des Staates zu beschliessen. Der Finanzdirektor teilt mit, dass er an Stelle der 3 % Staatsleistung von den Steuern der juristischen Personen die vollständige Ablieferung der Staatssteuern der Kantonalbank und der Hypothekarkasse an den Finanzausgleichsfonds beantrage. Kann Herr Tschannen sich diesem Antrage anschliessen?

Tschannen (Muri). Ja.

Präsident. Lässt Herr Geissbühler seinen Antrag in bezug auf 5 % Staatsleistung von den Steuern der juristischen Personen fallen?

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Ich halte den Antrag aufrecht. Es ist dies ein Fraktionsbeschluss.

Präsident. Der Finanzdirektor wünscht, dass man in diesem Falle zuerst darüber abstimmt, ob die Staatsleistung 5 % oder 3 % betragen soll.

Abstimmung:

Eventuell:

Für den								
$(3 \ 0/0)$	*		•	٠	•		79	Stimmen
Für den								
$(5^{0}/_{0})$		٠		•			42	Stimmen

Definitiv: Für den Antrag des Finanzdirektors (Einlage der vollen Steuern der Kantonalbank und der Hypothekarkasse in den Grosse Mehrheit Für den Antrag der Kommission (Einlage von 3% der Staatssteuern auf juristischen Perso-Minderheit

Beschluss:

Ziffer 3 b:

die volle Staatssteuer der Kantonalbank und der Hypothekarkasse.

Ziffer 6:

Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine Vergütung von 1 % auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen und von Fr. 3.— für jede eingereichte Steuererklärung. Die auf Grund dieser Neuordnung vom Staat eingesparten Beträge fliessen in den Finanzausgleichsfonds.

Schluss der Sitzung um 17.15 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Sechste Sitzung

Dienstag, den 26. Februar 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Amstutz, Barben, Blaser (Urtenen), Flotiront, Friedli (Affoltern), Marchand, Peter, Rihs, Tschumi, Wälti; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

T

Nach § 7 der Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger vom 26. Juni 1942 sind Veröffentlichungen politischen Inhaltes — ausgenommen Wahlvorschläge ohne Zusatz — in diesen Publikationsorganen weder aufzunehmen noch mit ihnen zu verteilen.

Damit wird der politisch-neutrale Charakter dieser Blätter hervorgehoben. Er muss aber ins Wanken geraten, wenn in diesen Organen Kandidaten für irgendeine Wahl empfohlen werden können, ohne dass diese um ihre Meinung befragt worden sind.

Der Regierungsrat wird ersucht, § 7 der genannten Verordnung in dem Sinne abzuändern, dass die Verleger oder Wahlempfehlungen nur dann ermächtigt sind, wenn die Vorgeschlagenen oder Empfohlenen vorgängig ihr ausdrückliches Einverständnis mit diesem Vorgehen erteilt haben — sofern es sich nicht um offizielle Parteikandidaturen handelt.

20. Februar 1952.

Burgdorfer (Burgdorf) und 44 Mitunterzeichner.

II.

Der Andrang zu den landwirtschaftlichen Schulen ist seit Jahren so gross, dass nicht alle Bewerber berücksichtigt werden können. Zudem ist mit einer weitern Zunahme der Schülerzahl als Folge der ständig wachsenden Anforderungen an den Beruf des Bauern zu rechnen.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen, wo und in welcher Form eine neue Schule unter wirtschaftlich tragbaren Bedignungen errichtet werden könnte. Er wird eingeladen, den speziellen Verhältnissen des Hügellandes Rechnung zu tragen und die Staatsdomäne Trachselwald in die Prüfung einzubeziehen.

20. Februar 1952.

Fankhauser.

III.

Sicher aus der Erwägung heraus, dass die Kantonspolizei sich den heutigen Verhältnissen anpassen und bei deren Stellung den heutigen Verhältnissen Rechnung getragen werden muss, wurde in den letzten Jahren den Kantonspolizisten mit eigenen Motorfahrzeugen die Gebühr für die Verkehrsbewilligung für diese erlassen. Die Polizeidirektion wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob in dieser Hinsicht nicht noch ein Mehrerers geleistet werden könnte, da eine weitgehende Ausrüstung unserer Landjäger mit Motorfahrzeugen, ganz besonders in abgelegenen ländlichen Gegenden, sicher im Interesse der Oefentlichkeit wäre. Weitergehende Zuwendungen würden den bisherigen Besitzern die Haltung erleichtern und die vermehrte Haltung ermöglichen.

21. Februar 1952.

Tannaz und 19 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Im Laufe dieses Winters ereigneten sich auf der Strasse Schönbühl — Kräyligen — Kantonsgrenze verschiedentlich Verkehrsunfälle wegen ungenügender Schneeräumung. Diese wichtige Durchgangsstrasse Richtung Basel wird im Gegensatz zu dem durch den Regierungsrat bezeichneten Netz von Hauptdurchgangsstrassen vom 6. Februar 1940, laut Art. 38 Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934, durch die anliegenden Gemeinden von Schnee geräumt, mit den althergebrachten und verkehrshindernden Schneetreiben aus Holz.

Aus diesem Grunde ist die Vereisungsgefahr bei Tauwetter und nachheriger Abkühlung viel grösser als bei denjenigen Hauptdurchgangsstrassen, welche mit Motorpflügen und genügender Gründlichkeit geräumt werden.

Ist die Baudirektion in der Lage, diesem gefährlichen Uebelstand durch Einreihung der erwähnten Hauptstrasse in das Netz der Hauptdurchgangsstrassen laut Regierungsratsbeschluss vom 6. April 1940 zu begegnen?

25. Februar 1952.

Burren (Utzenstorf).

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, über nachstehende Fragen Auskunft zu geben:

1. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit ungerechtfertigte Arbeitseinstellungen im Baugewerbe, die sich in vielen Fällen sehr nachteilig für die betroffenen Arbeiter auswirken, vermieden werden können?

- 2. Welche Vorkehren gedenkt die Regierung zu treffen:
 - a) Damit die Leiter der Arbeitslosenfürsorgestellen in den Gemeinden über Sinn und Zweck der Arbeitslosenversicherung und die damit zusammenhängende Arbeitsvermittlung aufgeklärt werden können?
 - b) Die Arbeitgeber dazu angehalten werden können, die Arbeitsbescheinigungskarten, ohne dem Arbeiter Schwierigkeiten zu bereiten, richtig auszufüllen?
 - 20. Februar 1952.

Dürig und 20 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist endlich folgende

Einfache Anfrage:

Bei den Einbruchdiebstählen in die Zeughäuser Höngg und Bulle ist den Räuberbanden wertvolles Aarmeematerial in die Hände gefallen. Im Mordfall Bannwart Zürich und beim Einbruch in das Postamt Reinach (Aargau) sind nach polizeilichen Feststellungen Maschinenpistolen und Munition, aus Höngg stammend, verwendet worden.

Da diese Vorkommnisse auch in unserem Kanton viel und oft zu Diskussionen Anlass geben, wird der Regierungsrat höflich ersucht, über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

- 1. Wird die Sicherung und Bewachung der Zeughäuser und Armeemagazine als genügend erachtet?
- 2. Sollte dies nicht der Fall sein, welche Vorkehren gedenkt der Regierungsrat zu treffen?
 - 22. Februar 1952.

Jufer.

Geht an die Regierung.

Universität, Physikalisches Institut; Einrichtungskredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Neueinrichtung der Werkstatt mit Werkzeugen und Werkzeugmaschinen sowie für die Anschaffung von Apparaten und Instrumenten wird ein Kredit von Fr. 240 000.— bewilligt, der mit Fr. 150 000.— dem Voranschlag für das Jahr 1952 und mit Fr. 90 000.- dem Voran-

schlag für das Jahr 1953 zu belasten ist (Konto 2005 770). Dieses Konto darf pro 1952 um den entsprechenden Betrag überschritten werden.

Goldiwil (Gemeinde Thun); Schulhausneubau mit Turnhalle

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Abrechnung über die Erstellung eines neuen Schulhauses nebst Turnhalle in Goldiwil ist durch die Baudirektion geprüft und richtig befunden worden. Die totalen Baukosten betragen Fr. 649 183.20 und setzen sich wie folgt zusammen:

. Fr. 536 001.20 Schulhaus Turnhalle Fr. 113 182.— Total Fr. 649 183.20

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag folgende Aufwendungen nicht in Betracht:

Mobiliar, Pos. 32, 33, 36, 37 und 38 Fr. 12 930.65 Wandtafeln, Pos. 39 . . . Fr. 2 766.40

Werkzeuge für den Handfertig-

keitsunterricht, Pos. 41 . . . Fr. 3 854.45

Turngeräte, Pos. 40 . . . Fr. 8 591.65 Kücheninventar,

Pos. 54—62 . . Fr. 2 330.65

Trockenfeuerlöscher « Feuma »,

Pos. 69 . . . Fr. 151.50

Umzugskosten, Einweihung, Aufrichte, Land-

miete, Pos. 70-77 Fr. 1821.65 Fr. 32 446.95

Verbleiben Fr. 616 736.25

Es werden folgende Beiträge bewilligt:

- I. Aus Mitteln der Erziehungsdirektion:
- 1. An die Kosten von Franken 616 736.25 ein ordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 1) Fr. 30 936.80 von $5^{0/0}$

- 2. Aus dem Fonds für Turnund Sportwesen (Konto 2000 939 3),
- a) an die ohne Turngeräte für die Turnhalle Fr. 104 590.35 betragenden Baukosten 3 %

3 137.70

Uebertrag Fr. 34 074.50

Uebertrag	Fr.	$34\ 074.50$
b) an die Kosten v. Fr. 8591.65 für die Turngeräte 10 $^{0}/_{0}$	Fr.	859.15
3. An die Kosten angeschaff- ter Werkzeuge für den Hand- fertigkeitsunterricht im Be- trage von Fr. 3854.45 ein Staats- beitrag zu Lasten des Kontos		
2002 930 1 von 30 %	Fr.	1 156.35
Total Beiträge der Erziehungsdirektion	Fr.	35 990.—

II. An die Gesamtkosten der Turnhalle im Betrage von Fr. 113 182.— ein Beitrag aus dem Sport-Toto-Anteil der Militärdirektion (Konto 1700 940 3) von $1 \, {}^{0}/{}_{0} = {\rm Fr.} \, 1 \, 131.80.$

Expropriation

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehmann (Bern), Vizepräsident der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Wiedlisbach wird gestützt auf ihr Gesuch vom 27. Oktober 1951 in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, zwecks Erweiterung des Weges zum Sportplatz gemäss vorgelegten Plänen vom Grundstück Nr. 392 des Ernst Obrecht-Lemp ein Stück von ca. 30 m² zwangsweise zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses von Fr. 50. trägt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach.

Das Regierungsstatthalteramt Wangen wird beauftragt, diesen Beschluss zu eröffnen an Ernst Obrecht-Lemp, alt Landwirt in Wiedlisbach, sowie an den Gemeinderat von Wiedlisbach, unter Bezug der Kosten. Diese sind mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Hauptdoppel mit Eröffnungsbescheinigung zurück an die Justizdirektion.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Kommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt dem Grossen, Rat, gestützt auf Art. 15, Abs. 2, in Verbindung mit Art. 5 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951, den staatlichen Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien mit Wirkung ab 1. Januar 1952 bis auf weiteres wie folgt festzusetzen:

Gemeinden in der 1.—7. Besoldungsklasse Fr. 2.— im Jahr für jedes Schulkind,

Gemeinden in der 8.—14. Besoldungsklasse Fr. 1.75 im Jahr für jedes Schulkind, Gemeinden in der 15.—21. Besoldungsklasse Fr. 1.40 im Jahr für jedes Schulkind, Gemeinden in der 22.—29. Besoldungsklasse Fr. 1.— im Jahr für jedes Schulkind.

Die Revision des Dekretes vom 1. März 1943 über die Verwendung der Bundessubventionen für die Primarschule wird zurückgestellt bis zum Erlass des neuen Bundesgesetzes über diesen Gegenstand. Die aus den Ergebnissen der Volkszählung 1950 resultierende Erhöhung der Bundessubventionen ist inzwischen für eine Erhöhung des Postens « 4. Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien » auf Fr. 45 000.— und im übrigen für die Erhöhung des Postens « 14. Zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes » zu verwenden.

Dekret betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel

(Siehe Nr. 8 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bauder, Präsident der Kommission. Das Dekret, das uns heute zur Beschlussfassung unterbreitet wird, zur Regelung der Amtssprachenfrage im Amtsbezirk Biel, ist eigentlich juristisch und politisch nichts anderes als eine direkte Folge der Verfassungsänderung vom 29. Oktober 1950, die zum Zwecke hatte, die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil zu verbessern und zu vertiefen. Der damals neu formulierte Art. 17 unserer Staatsverfassung hat ausdrücklich das Deutsche und Französische als Landessprachen anerkannt und auch festgelegt, dass das Deutsche Amtssprache sei in den Amtsbezirken des deutschen Kantonsteils und in Laufen, während das Französische als Amtssprache gelte in den Amtsbezirken des Jura. Derselbe Art. 17 der heutigen Staatsverfassung begründet in seinem Absatz 5 die Sonderstellung von Biel, indem gesagt wird, der Grosse Rat habe durch Dekret für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel besondere Bestimmungen über die Amtssprache zu erlassen.

Damit ist, wie mir scheint, die Rechtsgrundlage für das vorliegende Dekret, aber auch die Kompetenz des Grossen Rates, abschliessend in dieser Sache Recht zu setzen, unbestreitbar gegeben und auch genau umschrieben. Das Dekret bringt heute eine umfassende Regelung der Amtssprachenfrage für den gesamten Verkehr des Bürgers mit den kantonalen Behörden im Amtsbezirk. Es geht in seinem § 1 genau vom gleichen Grundsatz aus wie Art. 17 der Staatsverfassung, indem es nämlich beide Landessprachen, Deutsch und Französisch als Amtssprachen anerkennt, und das Prinzip wird dann nur noch in zwei Fällen durchbrochen. Erstens bei der Gerichtspsrache, die in der Regel als Deutsch erklärt wird. Wo sie nicht gelten soll, sind die Ausnahmen genau umschrieben. Ich möchte darauf nicht näher eintreten, da diese Erörterung Sache der Detailberatung ist. Zweitens

musste beim Grundbuch aus praktischen Gründen festgestellt werden, dass dieses in allen Fällen in Biel auch weiterhin in deutscher Sprache geführt werden müsse.

Das Dekret stellt in allen andern Fällen ausdrücklich fest, dass Deutsch und Welsch absolut gleichberechtigt sind. Eine weitere Ausnahme wird gemacht für das Geschwornengericht, aber das ist ganz natürlich, denn das Geschwornengericht ist nicht eine Institution des Amtsbezirkes Biel, sondern eine seeländische Institution, die den gesamten Landesteil betrifft. Das neue Dekret hat den Vorteil, dass gewisse Bestimmungen des heute in Kraft stehenden Dekretes vom 19. Februar 1947, das oft zu Missverständnissen Anlass gegeben hat, geklärt werde. Das Dekret von 1947 wurde vom Grossen Rat im Grunde genommen erlassen zur Schaffung der dritten Gerichtspräsidentenstelle in Biel. Erst im Verlauf der Beratungen wurde ein erster Versuch unternommen, die Frage der Gerichtssprache zu regeln. Dieser Versuch ist aber nicht hundertprozentig gelungen. Wir wollen auch hier feststellen, dass das Obergericht je und je die verfassungsmässige Grundlage des Dekretes und auch die Kompetenz des Grossen Rates, es zu erlassen, angezweifelt hat.

Die Kernfrage liegt aber auf einem andern Gebiet. Der Amtsbezirk Biel hat heute eine Wohnbevölkerung, die zu zwei Drittel deutschsprachig und zu einem Drittel welsch ist, und man kann sich deshalb auch natürlich die Frage stellen, ob eine absolute Gleichberechtigung der deutschen und der französischen Sprache nicht im Grunde genommen eigentlich eine Vergewaltigung der deutschsprechenden Mehrheit und eine Art Begünstigung der französischsprechenden Minderheit darstellt. Diese Frage hätte aber eigentlich schon durch die Verfassungsänderung vom 29. Oktober 1950 aufgeworfen werden sollen, wo man ja ausdrücklich den Amtsbezirk in der Staatsverfassung als zweisprachig bezeichnet hat. Wenn man das damals tat, so war das sicher kein Zufall, sondern der Amtsbezirk Biel ist ganz gewiss im wahren Sinne des Wortes eine Stätte der Zweisprachigkeit, ein Ort, wo zwei Sprachen und zwei Kulturen in schönster Einmut nebeneinander leben, wo man einander auch gegenseitig Achtung zollt und wo der Wille zur Verständigung in dieser Frage eigentlich bereits ins Unterbewusstsein der Träger der beiden Sprachen und Kulturen durchgedrungen ist. Wenn man etwa auf Poststempeln oder auf Werbeplakaten den Slogan liest: Biel, die zweisprachige Stadt — Bienne, la ville bilingue, so glaube ich ohne Uebertreibung behaupten zu können, dass diese Feststellung mehr ist als ein Slogan, den man auf Werbeplakaten und Poststempeln anführt, sondern dass das zur Tatsache geworden ist. Wir sind darauf sehr stolz. Die Zweisprachigkeit in Biel ist auch nicht eine künstlich hochgetriebene Treibhauspflanze und auch keine Zufälligkeit, sondern sie hat sich ganz natürlich ergeben aus der geschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt. Die Stadt ist eine Gründung der Fürstbischöfe von Basel, die als Gegengewicht zur Festung Nidau dienen sollte. Geographisch gehört sie ganz sicher zum Seeland, darüber ist kein Zweifel, aber historisch ist sie ebenso mit dem Jura verbunden.

Und nun haben die Bewohner von Biel schon sehr früh diese Möglichkeit einer speziellen Stellung als Grenzstadt für eine freiheitliche Lebensgestaltung auszunützen verstanden. Sie haben einmal Allianzen mit den Städten Freiburg, Bern und Solothurn abgeschlossen, die sie beschirmt haben vor allzu grossen Ansprüchen der Stadtgründer, der Fürstbischöfe von Basel, und im Rahmen des Fürstbistums ist uns eine Sonderstellung geblieben. Dennoch hat niemand daran gedacht, die Oberherrschaft zu brechen. Es ist ein pikantes Detail, wenn man nachliest in der Geschichte, dass am Ende des 16. Jahrhunderts, wo einmal ein Fürstbischof, der mit den Bielern nicht zufrieden war, diese an Bern verkaufen wollte, er dafür in Biel keine Gegenliebe fand, sondern auf Protest stiess. Mit der Eidgenossenschaft war Biel auch verbunden, es hatte ein eigenes Banner und das Recht, Truppen auszuheben im Landesteil Erguel, was ungefähr dem St. Immertal entspricht.

So hat die Stadt und das Gemeinwesen seine Stellung gefestigt, es hat aber auch nach beiden Richtungen, nach dem deutschen und lateinischen Sprachgebiet Wurzeln gefasst, die ganz natürlich gewachsen sind, und als der Bieler Wildermeth Rousseau eingeladen hat, er möchte in Biel Wohnsitz nehmen, hat er ihm geschrieben, er dürfe ruhig sein, Biel sei eine absolut freie Stadt, die von keiner Seite und keinem Herren Gesetze und Vorschriften entgegenzunehmen habe.

Das war die Sonderstellung unserer Stadt, die 1815 mit dem Jura dem Kanton Bern einverleibt worden ist. Die Grenzstellung der Stadt hat sehr dazu gedient, dass sie sich wirtschaftlich entwickeln konnte, sie war vorher sehr hinderlich, und erst von 1815 an, wo sie geographisch nicht mehr als Grenzstadt auftrat, sind ihr auch die beiden Sprach- und Kulturgebiete des deutschen Kantonsteils und des Jura vollständig offen gewesen. Der wirtschaftliche Aufschwung begann im September 1845, als der Bieler Gemeinderat den jurassischen Uhrmachern, die nach Biel kamen, sehr weitgehende Steuerprivilegien zusicherte. Damit hat eine rasche Entwicklung eingesetzt und es kamen sowohl Jurassier als auch deutschsprechende Seeländer und Berner massenhaft nach Biel, denn sowohl der Welsche wie der Deutsche hat bei seinem Wegzug nach Biel nicht das Gefühl gehabt,, in irgendeine fremdländische Gegend zu kommen.

Die Entwicklung ist weitergegangen bis zur Stadt von 50 000 Einwohnern, und mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde und der Gegend ist auch die Zweisprachigkeit einfach ganz harmonisch hineingewachsen, so dass sie heute praktisch nicht mehr wegzudenken ist.

Diese gedrängte Darstellung der Entwicklung zeigt, dass die Bezeichnung des Amtsbezirkes Biel als zweisprachiger Amtsbezirk in Art. 17 der Staatsverfassung und im Dekret über die Amtssprache den tatsächlich herrschenden Verhältnissen keinen Zwang antut. Man kann daher von einer Brüskierung der deutschsprechenden Mehrheit und einer Begünstigung der französischsprechenden Minderheit nicht reden, und man würde auf alle Fälle, wenn man das täte, den Sinn und Geist verkennen, in welchem wir in Biel die Zwei-

sprachigkeit aufgefasst haben möchten. Wir möchten auch unsern Willen anerkannt sehen, im zweisprachigen Kanton Bern als Bindeglied und als Brücke zwischen beiden Sprach- und Kulturgemeinden zu dienen. Wir beantragen einstimmig Eintreten auf das Dekret.

M. Beuchat. Vu l'importance du vote sur la répartition des directions du Conseil-exécutif, qui aura lieu demain, je voudrais savoir s'il serait possible de remettre aux députés de langue française la traduction des rapports du professeur Huber et du D^r Oswald, rapports demandés par le gouvernement, ou tout au moins la traduction des conclusions de ces rapports.

M. Moine, Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret soumis au Grand Conseil au sujet de l'emploi des langues allemande et française dans le district de Bienne soulève un problème de la plus haute importance politique. Disons-le franchement: c'est là un acte de sagesse. Il s'agit c'est simplement, comme l'a dit M. le député Bauder, d'appliquer le nouvel art. 17 de la constitution, adopté par le peuple en octobre 1950.

Vous savez qu'un décret spécial devait fixer l'emploi des langues allemande et française dans le district bilingue de Bienne. Cette ville de 50 000 habitants, cité bilingue, qui constitue un cas à peu près unique en Europe, est d'origine nettement alémanique; elle est seelandaise. Elle a acquis au cours des siècles une très grande autonomie. Je ne veux pas faire de peine aux citadins bernois, mais Bienne est un peu, dans le cadre du canton de Berne, ce qu'est Winterthur dans celui du canton de Zurich. La bourgeoisie biennoise est alémanique, mais Bienne, au cours des siècles, a su profiter très habilement de sa situation. Elle aurait pu devenir en 1815 la capitale d'un nouveau canton suisse, comprenant les districts du sud du Jura, Bienne et la région de Nidau. Au cours du 19e siècle, grâce à l'essor de l'horlogerie, Bienne a accueilli de nombreux ouvriers neuchâtelois et jurassiens, mais elle a cependant conservé son caractère alémanique. Il a fallu au cours des années, ouvrir des classes primaires de langue française et un progymnase français. On parle maintenant d'un gymnase français. De nombreuses sociétés groupent les Biennois de langue française. Mais je m'empresse de dire que par tact et par habitude, à part quelques écervelés appartenant à l'un ou l'autre groupe ethnique, les Biennois sont bilingues, en tous cas respectueux de l'autre groupe linguistique. Les problèmes de langues ne peuvent se résoudre que par le respect réciproque et la compréhension mutuelle.

Bienne est en somme appelée à jouer dans la politique bernoise le rôle de « Bienna mediatrix » que joue la Confédération en Europe occidentale dans le domaine culturel.

Lors du rencensement de 1950, Bienne comptait 50 000 habitants, dont 33 000 alémaniques et 17 000 romands. Dans une ville d'une telle structure, l'administration doit, sans s'enfermer dans des règles rigides, observer certains principes. Le décret qui vous est soumis prévoit que dans le district de Bienne le français et l'allemand sont

tous deux utilisés dans l'administration. Les détails du fonctionnement de ce système sont connus.

Je conclurai simplement en déclarant que le présent décret constitue une concession importante à la minorité. Le principe de la territorialité de la langue, sur lequel s'appuie toute la politique bernoise est motifié dans le district de Bienne pour faire place à un principe nouveau, celui de l'individualité, chacun ayant le droit, devant les autorités, de s'exprimer dans sa propre langue et de recevoir dans sa langue les jugements et les arrêtés qui l'intéressent. Ces nouvelles dispositions tiennent donc compte à la fois du principe de la territorialité, l'allemand conservant le premier rang, et de celui de l'individualité, en raison du respect dû à la culture et à la langue de la minorité.

Il me plaît aussi de souligner ici tout spécialement la largeur de vues avec laquelle ce problème a été abordé, tant au Conseil-exécutif qu'à la commission. L'Etat de Berne, fidèle à ses traditions de trait d'union entre deux cultures, fait une œuvre de sagesse et témoigne de son esprit confédéral en présentant un projet de décret, qui traduit le respect des engagements que l'Etat a pris de réaliser un statut modèle de minorité.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Genehmigt.

§ 1. Im Amtsbezirk Biel sind beide Landessprachen Amtssprache.

8 9

Bauder, Präsident der Kommission. § 2 ist der einzige Paragraph, der zu einigen Diskussionen sowohl innerhalb der Kommission wie auch bei Aussenstehenden geführt hat. Er betrifft die Gerichtssprache. Die Feststellungen, wann die französische Sprache Gerichtssprache sei, haben zu keinen Diskussionen geführt; wenn man schliesslich noch schrieb: Ausnahmsweise kann im Einverständnis aller Beteiligten der Richter auch in andern Fällen die französische Sprache als Gerichtssprache bezeichnen, hatte man hauptsächlich den Fall im Auge, wo zwei Tessiner oder Italiener, die nicht deutsch sprechen, aber befriedigende Französischkenntnisse haben, einander nicht in deutscher Sprache bekriegen müssen.

Zu einigen Auseinandersetzungen hat der folgende Absatz geführt, der sagt, dass den Parteien und ihren Vertretern in allen Fällen für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Landessprachen zustehe. Man hat hier zuerst einen Widerspruch konstruieren wollen zum Eingang von § 2. Ich möchte aber betonen, dass die Gerichtssprache und die Sprache, die die Leute führen, die vor Gericht erscheinen müssen, mit ihren Vertretern und Zeugen, nicht dasselbe bedeuten. Die Gerichtssprache gilt für das Gericht und seine Organe, und ich möchte betonen, dass es bisher schon so war, dass jeder in seiner Muttersprache vor Gericht angreifen oder sich verteidigen konnte. Das galt nicht

nur für die Zeugen, es ist sogar bis jetzt schon vorgekommen, dass französischsprechende Anwälte für deutschsprechende Klienten auf französisch plädiert haben und umgekehrt, was nie zu irgendwelchen Schwierigkeiten Anlass gegeben hat. Auf der einen Seite müssen wir uns Rechenschaft geben, dass das schon weitgehend der Lösung entspricht, die wir haben. Nach der Lösung kann auch ein Westschweizer irgendeinen deutschsprechenden Bürger in Biel auf französisch verklagen, aber der andere kann nachher in seiner Muttersprache antworten. Die Gerichtssprache wird sowieso deutsch sein, er ist doch noch im Vorteil.

Der Anwaltsverband der Stadt Biel hat in einer Eingabe an die Kommission gewünscht, dass eingefügt wird: « Den Parteien und ihren Vertretern, soweit sie im Amtsbezirk Biel ansässig sind, steht auf alle Fälle für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Landessprachen zu. » Das wäre aber nach unserer Meinung eine Lösung, die eine allzu grosse Einschränkung gebracht hätte. Das hätte dazu geführt, dass im Grunde genommen die zweisprachige Behandlung nur zum Vorrecht des Bielers erklärt worden wäre, wohingegen wir den zweisprachigen Amtsbezirk Biel als Bindeglied im Kanton betrachten möchten. Die Kommission hat deshalb mit grosser Mehrheit die Eingabe des Anwaltsverbandes von Biel abgelehnt und empfiehlt Festhalten am jetzigen Text, und das nicht zuletzt auch aus dem Grunde, weil der Antrag unter Umständen nicht in allen Teilen technisch durchführbar ist, denn im Moment, wo man klagt, ist in vielen Fällen die Sprache der Gegenpartei gar nicht bekannt. Das ist nur einer der technischen Hinderungsgründe, die uns dazu gebracht haben, diese Lösung abzulehnen. Wir beantragen Festhalten am jetzigen Text.

Es ist in der Diskussion auch die Frage aufgetaucht, ob man nicht einschränkende Klauseln anbringen sollte in dem Sinne, dass eine einmal gewählte Gerichtssprache im gleichen Verfahren nicht mehr gewechselt werden könne. Man hat auch einen derartigen Antrag nicht annehmen können, weil doch manchmal aus wichtigen Gründen während des gleichen Verfahrens die Gerichtssprache wechseln muss, z.B. wenn während eines Verfahrens der Kläger stirbt und seine Rechtsnachfolger das Verfahren aufnehmen, wobei sie nicht notwendigerweise der gleichen Sprache angehören müssen. Die Kommission hat mich beauftragt, hier im Rat zu Protokoll zu erklären, dass die Fassung dieser Bestimmung nicht den Sinn haben soll, dass dann z.B. ein Angeklagter mutwillig während des gleichen Verfahrens die Sprache soll wechseln können, um dem Gang des Verfahrens Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Im folgenden Absatz hat die Kommission noch eine kleine Aenderung zu beantragen. Es heisst hier: « Der Richter erlässt Vorladungen und die an die Parteien gerichteten Verfügungen in beiden Landessprachen. » Hier empfiehlt die Kommission, noch einzufügen « und solange die Gerichtssprache noch nicht feststeht. » Man hat hier den Fall vorgesehen, dass in dem Moment, wo das Gerichtsverfahren eröffnet wird, die Sprache der Gegenpartei unter Umständen gar nicht bekannt ist. In diesem Moment sollen Vorladungen und Verfügun-

gen in beiden Landessprachen verschickt werden. Es würde aber eine unproduktive Mehrarbeit für die Gerichtsbehörden des Amtsbezirkes Biel bedeuten, wenn sie auch noch im Moment, wo die Gerichtssprache feststeht, alles zweisprachig herausgeben müssten. Wir empfehlen daher die Aufnahme dieser Worte.

Nicht im Namen der Kommission, sondern persönlich möchte ich eine kleine redaktionelle Aenderung im letzten Alinea vorschlagen. Es heisst dort: « Die Verhandlungen in dem Geschwornengericht . . . ». Man sollte besser sagen « im Geschwornengericht ».

König (Biel). Wir haben vorhin gehört, dass gemäss diesem neuen Dekret jeder in seiner Muttersprache vor dem Gericht in Biel soll plädieren können. Was gilt nun aber, so müssen wir uns fragen, für die juristischen Personen? In Strafsachen spielt das bekanntlich eine weniger grosse Rolle, weil meist die Verantwortlichen einer Gesellschaft persönlich hergenommen und zur Rechenschaft gezogen werden. Viel grösser ist die Bedeutung in Zivilsachen. Welche Sprache gilt dort? Ist es der Verwaltungsratspräsident, ist es die Mehrheit des Verwaltungsrates, die massgebend sind, oder richtet sich die Sprache nach dem Direktor oder dem Prokuristen oder nach der Mehrheit der Aktionäre? Das ist jedenfalls in bestimmten Fällen sehr schwierig festzustellen. Man muss sich klar sein, dass es unter Umständen von der einen oder andern Streitpartei als vorteilhaft betrachtet werden könnte, zu erklären, sie führe den Prozess deutsch oder welsch. Es scheint mir, die Sache sollte so geregelt werden, dass man das nicht einfach ins Ermessen einer Streitpartei stellt, sich im letzten Moment je nach dem Streitgegner zu entscheiden, deutsch oder französisch zu reden, sondern es scheint mir, der Entscheid über die Sprachzugehörigkeit der betreffenden Firma sollte vorher gefällt werden.

Wie könnte man vorgehen? Es könnte die Eintragung ins Handelsregister als massgebend bezeichnet werden. Es kommt darauf an, ob die Eintragung deutsch oder welsch ist. In Biel wäre die Handelsregistereintragung deutsch; folglich müsste man, wie man das beim Einführungsgesetz zum ZGB gemacht hat, innert einer bestimmten Frist eine Erklärung verlangen, gemäss welcher eine Firma deutsch oder welsch ist. Von dem Moment an, wo diese zusätzliche Eintragung im Handelsregister figuriert, soll die betreffende Sprache gelten. Ich habe mir erlaubt, einen Zusatzantrag zu lit. b) einzubringen « für die Sprache der juristischen Personen gilt der Eintrag im Handelsregister. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Inkrafttreten des Dekretes an gerechnet, haben die Firmen über ihre Sprachzugehörigkeit eine Erklärung abzugeben ».

Bleuer. Das Dekret, das wir heute behandeln, gilt für das Amt Biel, praktisch für die Stadt Biel, die zweisprachig ist. Nun will man in § 2 jeder Partei, auch wenn sie auswärts Wohnsitz hat, das Recht einräumen, von beiden Sprachen Gebrauch zu machen. Ich sehe darin eine gewisse Ungerechtigkeit und bin der Meinung, dass das Recht nur für die Parteien, die in Biel Wohnsitz haben, Gel-

tung haben sollte. Wenn Bieler Advokaten auswärts plädieren müssen, in Courtelary, Burgdorf oder im Tessin, müssen sie sich auch der Sprache der Gegenpartei bedienen.

Der Herr Kommissionspräsident hat bereits erwähnt, dass die Fürsprecher von Biel, und zwar deutscher und welscher Zunge, eine bezügliche Eingabe gemacht haben, also Leute, die die Verhältnisse von Biel sehr gut kennen. Ich bedaure ausserordentlich, dass man diesem Wunsch nicht entsprechen konnte, ich halte es für einen Fehler, dass man das nicht gemacht hat. Ich stelle deshalb den Antrag, Alinea 4 sei wie folgt abzuändern: « Den Parteien und ihren Vertretern aus dem Amtsbezirk Biel steht in allen Fällen für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Landessprachen zu. Auswärtige Parteien haben sich der Sprache der Gegenpartei, welche im Amtsbezirk Biel Wohnsitz hat, zu bedienen. »

M. Nahrath. En réponse à M. Bleuer, je soulignerai qu'à l'article 1), le décret prévoit que la langue française et la langue allemande sont les langues officielles du district de Bienne. M. Bleuer propose de limiter cette disposition et de ne l'appliquer qu'aux citoyens de Bienne. Une telle proposition nous paraît tout à fait erronée.

La commission a discuté de cette question et elle a été d'avis que les dispositions d'un décret sont valables pour tous les citoyens et non pas seulement pour ceux d'un district. Bienne ayant une très forte minorité de langue française, il est naturel que des relations d'affaires nombreuses l'unissent au Jura et il serait incompréhensible qu'un citoyen de Bienne puisse, en cas de litige avec un citoyen de Moutier, par exemple, se servir du français, alors que ce dernier devrait parler l'allemand.

L'article 1) a fixé le principe des deux langues officielles et l'article 2 spécifie que chaque partie peut choisir entre les deux langues officielles. J'estime que nous devons maintenir ce principe et laisser à chaque partie la liberté du choix de la langue qu'elle entend utiliser dans le district de Bienne. Je vous propose donc de repousser l'amendement de M. Bleuer.

Je voudrais d'autre part répondre brièvement à la proposition de M. König, qui tend à réglementer la langue utilisée par les personnes juridiques, les sociétés anonymes, etc. Là encore, je crois qu'une telle proposition n'a pas de raison d'être, cette question étant réglée de manière expresse par l'article 2, qui déclare que chaque partie a le choix entre les deux langues. Dès lors, il paraît certain qu'une personne juridique a elle aussi le droit de choisir la langue dont elle veut se servir en procédure. Certaines sociétés anonymes de Bienne ont des directeurs de langue française, d'autres des directeurs de langue allemande. La procédure prévoit, comme moyen de preuve. l'audition des parties, et il est évident qu'elles doivent pouvoir choisir elles-mêmes la langue qu'elles veulent parler. Il ne convient donc pas d'adopter une proposition qui obligerait une société anonyme à déclarer une fois pour toutes qu'elle entend se servir de telle ou telle langue dans la procédure.

Ce choix dépendra en effet de la personne qui la représentera au tribunal. Si elle se fait représenter par un directeur de langue allemande, celui-ci choisira la langue allemande; si, au contraire, son représentant est de langue française, c'est cette langue que celui-ci parlera.

Je vous propose donc d'adhérer purement et simplement aux propositions de la commission et de repousser les amendements de M. Bleuer et de M. König.

Hänni. Das Dekret will die Amtssprache im Amtsbezirk Biel regeln. Man versteht es nun im Amtsbezirk Biel nicht, warum die Regelung auch für Auswärtige gelten soll. Man will im besondern die Minderheiten, d. h. die französische Minderheit in Biel schützen. Die Bestimmung, die hier vorgeschlagen wird, macht diesen Schutz geradezu illusorisch, indem ein Auswärtiger, ein Deutschschweizer einen Französischsprechenden natürlich auf deutsch einklagen kann, während, wenn die Regelung auf den Amtsbezirk beschränkt wäre, es ganz selbstverständlich wäre, dass er ihn in seiner Muttersprache einklagen müsste, was für den Beklagten eine gewisse Erleichterung ist. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Bleuer unterstützen, den ich in der Kommission zweimal gestellt hatte, wobei ich einstimmig auf der Strecke geblieben bin. Der Amtsbezirk Biel ist aber in der Kommission in der Minderheit, und die Auswärtigen haben uns hier einfach überstimmt.

Lehmann (Bern). Gerade so schlimm war es nicht, dass man die Herren von Biel einfach überstimmt hätte. Wir haben diskutiert, und das Abstimmungsergebnis war, wie Herr Hänni gesagt hat, sehr eindeutig. Ich teile die Auffassung von Herrn Nahrath, dass es richtig ist, wenn der Grosse Rat dem Kommissionstext zustimmt. Wenn Biel zweisprachig sein will, dann muss es auch die Konsequenzen übernehmen, das ist doch ganz klar; dann können Sie nicht das Wahlrecht beschränken auf die Parteien oder Anwälte, die in Biel selber Wohnsitz haben. Sonst käme man zum Zustand, dass einer, der in Nidau wohnt, und mit Biel wirtschaftlich sehr eng verbunden ist, das Wahlrecht nicht hätte, während der Bieler es hätte. Oder ein Neuenstadter ist in der gleichen Lage. Ich finde, es sollte in der Schweiz für alle Bürger das gleiche Recht gelten, alle sollten das Wahlrecht haben, so gut wie die Bieler. Es geht um die Amtssprache, und wir bezeichnen beide Sprachen als Amtssprachen, und dann muss man dieses Recht allen Schweizerbürgern zubilligen, nicht nur denjenigen, die in Biel selber Wohnsitz haben.

M. Casagrande. Je n'entendais pas prendre la parole au sujet du décret qui nous est soumis, car il me paraît que, du fait de sa clarté, il se passe de commentaires.

Cependant, M. Hänni ayant déclaré que, au sein de la commission, les députés biennois étaient en minorité, je désir souligner que sur les trois Biennois membres de la commission, deux sont de langue allemande et un de langue française et qu'un député de langue allemande et un de langue française sont d'accord d'accepter le décret avec les modifications proposées par la commission.

Seul un collègue de langue allemande fait partie de la minorité.

Bauder, Präsident der Kommission. Ich möchte sowohl den Antrag König wie den Antrag Bleuer zur Ablehnung empfehlen und Ihnen beantragen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Zur Sprachenfrage bei den juristischen Personen: Wir haben darüber in der Kommission auch diskutiert, wir hatten aber das Gefühl, das Dekret werde zu schwerfällig, wenn man auch das noch ordnen wollte. Wenn Sie den § 2 genau durchlesen, ist auch für jede juristische Person jetzt schon a priori die Möglichkeit gegeben, sich der Sprache zu bedienen, der sie sich bedienen will. Man darf nicht verwechseln zwischen der Gerichtssprache, die im ersten Alinea von § 2 festgesetzt ist, und der Sprache, der sich diejenigen bedienen, die vor Gericht zu erscheinen haben. Diese ist in allen Fällen frei; die Gerichtssprache als solche hat nur darin eine Wirkung, dass das Gericht und seine Organe sich der Sprache bedienen, dass das Urteil in dieser Sprache gefällt und begründet wird, wobei immer noch übersetzt werden muss. Man könnte deshalb, wie in der Kommission gesagt worden ist, ganz ruhig für die juristischen Personen von der Möglichkeit ausgehen, dass die Eintragung im Handelsregister als Basis dienen sollte. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Eintragung zu einer Zeit erfolgt ist, wo die Direktion noch deutsch war, während sie heute welsch ist, dann ist immer noch die Möglichkeit gegeben, dass sich die Parteien und ihre Vertreter der Sprache bedienen können, der sie sich bedienen möchten.

Der Antrag Bleuer entspricht ziemlich genau dem Antrag, den Herr Hänni in der Kommission gestellt hat und der von der Kommission abgelehnt wurde. Wenn wir dem Antrag Folge leisten würden, kämen wir in Biel zu einem Zustand, der einen Rückschritt gegenüber heute bedeuten würde. Ich möchte einige Sätze aus einem Gutachten von Herrn Gerichtspräsident Matter zitieren, der sich zu dem Dekret äussern musste, und der sagt: « Die Regelung der Sprachenfrage in § 2 des geltenden Dekretes hat sich bewährt. Es wird seither von uns jede Rechtsschrift, jeder Vortrag deutsch und französisch entgegengenommen, ohne zu überprüfen, welches die Muttersprache der betreffenden Person ist. So kommt es vor, dass ein Anwalt französisch spricht für eine deutschsprechende Partei, französisch schreibt und plädiert, und umgekehrt. Das Dekret hat uns nie zu einem Einschreiten veranlasst. Es ist der Partei überlassen, von ihrem Anwalt zu verlangen, dass er in ihrer Muttersprache prozediere.»

Sie sehen, dass das, was das Dekret hier will, praktisch schon Uebung ist. Was der Antrag der Anwälte, der von Herrn Bleuer aufgenommen wurde, will, bedeutet einen Rückschritt gegenüber dem, was wir in Biel praktisch haben. Dann aber brauchen wir kein Dekret zu machen; schliesslich machen wir das Dekret nicht für den Anwalt, sondern für den Bieler Bürger. Wir dürfen auch nicht vergessen, wir haben die französisch sprechende Gemeinde Evilard im Amtsbezirk, wir wollen auch ihr Rechnung tragen und festhalten, dass eine absolute Gleichberechtigung vorhanden ist. Weil ein französischsprechender Bürger aus

der übrigen Schweiz auf deutsch beklagt werden kann, hat er das Recht, auf französisch sich zu verteidigen und seine Anbringen vor Gericht zu starten. Wird ein Deutschsprechender von ausserhalb des Kantons auf französisch in Biel beklagt, hat er das volle Recht, sich in seiner Muttersprache zu verteidigen, und dann hat er sogar noch den Vorteil, dass nach § 2, Alinea 2, lit. a) und b) die Gerichtssprache sowieso deutsch sein muss. Wir wollen doch das Dekret nicht beschränken auf den Hausgebrauch von Biel, sondern wir wollen nun einmal das behalten, was normal gewachsen ist und wollen auch ermöglichen, dass der zweisprachige Amtsbezirk Biel seine Sendung und seine Mission erfüllen kann, im Kanton Bern als Bindeglied und Brücke zwischen beiden Sprach- und Kulturkreisen zu dienen. Ich beantrage nochmals Annahme des Kommissionsantrages.

M. Moine, Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je désire attirer l'attention sur le fait que le projet de décret soumis au Grand Conseil est le résultat de conférences qui ont réuni les organes de la Direction de la Justice et les fonctionnaires du district de Bienne. Ce projet n'est pas sorti in abstracto d'un cerveau; il fait suite à de nombreux pourparlers avec les présidents de tribunaux, le greffier de Bienne, les représentants du registre foncier. Tous les organes administratifs se sont déclarés d'accord. Je ne puis donc pas me rallier aux propositions de MM. König, Bleuer et Hänni. Dans un tel domaine, nous ne devons pas faire de demi-cadeau et nous ne devons pas envisager de résoudre la question par des demimesures. Il convient, en raison de la haute importance politique du problème, de voir « grosszügig und weitsichtig », et de ne pas entrer dans des discussions de détail qui peuvent avoir un carac-

M. Nahrat a fait allusion aux personnes juridiques. Je comprends très bien la proposition König, mais elle présente un caractère impératif, alors même que M. König n'est pas animé d'un tel sentiment. Une mesure qui consisterait à demander aux personnes juridiques de choisir, dans un délai de six mois, entre l'allemand et le français, me fait singulièrement penser à l'obligation de déménager imposée à certains habitants des vallées du Sud du Tyrol ou d'autres régions, après leur avoir donné l'ordre de déclarer, dans un délai déterminé, leur langue maternelle. A mon avis, nous ne devons pas entrer dans de tels détails. Nous pourrons les régler au moyen d'ordonnances ou d'arrêts du Conseil-exécutif au fur et à mesure que les problèmes se poseront, et il est inutile de recourir à des mesures trop impératives et trop catégoriques.

C'est la raison pour laquelle, au nom du Conseilexécutif, je vous propose d'adopter la proposition de décret telle qu'elle vous est soumise.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden mit der Ergänzung, die die Kommission angebracht hat in Alinea 5. (Zustimmung.) Ebenso ist der Rat einverstanden mit der Abänderung im letzten Alinea « im Geschwornengericht ».

Ich frage Herrn König an, ob er seinen Antrag zurückzieht.

König (Biel). Ja.

Präsident. Dieselbe Frage richte ich an Herrn Bleuer.

Bleuer. Nein.

Abstimmung:

Für den Antrag Bleuer . . . Minderheit Dagegen Grosse Mehrheit

Beschluss:

§ 2. Die Gerichtssprache ist in der Regel die deutsche Sprache.

Das Französische ist Gerichtssprache in folgenden Fällen:

- a) in Zivilsachen, wenn beide Parteien französischer Muttersprache sind; bei Streitgenossenschaft wird für die betreffende Partei auf die Muttersprache der Mehrheit der Streitgenossen abgestellt;
- b) in Strafsachen, wenn der Angeschuldigte, der Hauptangeschuldigte oder die Mehrheit der Hauptangeschuldigten französischer Muttersprache sind.

Ausnahmsweise kann im Einverständnis aller Beteiligten der Richter auch in andern Fällen die französische Sprache als Gerichtssprache bezeichnen.

Den Parteien und ihren Vertretern steht in allen Fällen für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Landessprachen zu.

Der Richter erlässt Vorladungen und, solange die Gerichtssprache noch nicht feststeht, die an die Parteien gerichteten Verfügungen in beiden Landessprachen. Parteien, Angeschuldigte und Zeugen sind nach deren Begehren deutsch oder französisch einzuvernehmen; ihre Aussagen sind auf Verlangen einer Partei vom Richter oder Gerichtsschreiber zu übersetzen.

Das Urteil ist auf Begehren einer Partei im Anschluss an die mündliche Verkündung summarisch in die andere Gerichtssprache zu übersetzen.

Die Verhandlungen im Geschworenengericht werden deutsch geführt.

§ 3.

Bauder, Präsident der Kommission. Dieser § 3 regelt die Verhältnisse im Verkehr mit dem Regierungsstatthalteramt und legt genau das fest, was heute als Uebung gilt.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Der Regierungsstatthalter nimmt Abhörungen nach Begehren des Einvernommenen deutsch oder französisch vor.

Verfügungen und Vorladungen werden in beiden Landessprachen, Beschlüsse und Urteile in der Regel in der Sprache des Beklagten oder, in Ermangelung eines solchen, in derjenigen der beteiligten Gemeinde erlassen. § 4

Bauder, Präsident der Kommission. Hier wird das Grundbuch behandelt, dem man einen speziellen Paragraphen widmet, weil das Grundbuch ein Register von ganz besonderer Bedeutung ist. Es wird festgestellt, dass es nur auf deutsch geführt werden soll, damit auch hier Klarheit herrsche. Hingegen können Belege in beiden Landessprachen eingereicht werden. Auch bisher schon war das möglich, wenn aber Belege in französisch eingereicht wurden, musste der betreffende Notar eine beglaubigte Uebersetzung beilegen. Es ist nun immerhin hier zu sagen, dass von jetzt an das Grundbuchamt selbst die Uebersetzung vornehmen muss und dass der Staat Bern unter Umständen eine gewisse Haftung für Fehler, die aus einer falschen Uebersetzung hervorgehen könnten, übernehmen müsste. Die Kommission hat nach Anhörung der Leute, die beruflich damit zu tun haben, einstimmig beschlossen, der vorgeschlagenen Ordnung zuzustimmen.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Das Grundbuch wird deutsch geführt. Belege können in beiden Landessprachen eingereicht werden.

§§ 5 bis 10.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Eintragungen in die übrigen öffentlichen Register (Handelsregister, Güterrechtsregister usw.) werden nach der in der Anmeldung bzw. im Vertrag verwendeten Sprache in deutscher oder französischer Sprache vorgenommen und veröffentlicht.

Die Sprache der ersten Eintragung ist massgebend für Abänderungen oder Zusätze.

§ 6. Das Betreibungs- und Konkursamt nimmt Begehren und Eingaben in beiden Landessprachen entgegen.

Dem Schuldner werden zweisprachige Zahlungsbefehle zugestellt; für die Fortsetzung der Betreibung ist die Sprache des Schuldners massgebend.

Beschwerden werden in der Regel in der Sprache des Schuldners entschieden.

- § 7. Die Notare sind befugt, öffentliche Urkunden in deutscher oder französischer Sprache abzufassen.
- § 8. Die Vorschriften dieses Dekretes gelten sinngemäss für den Regierungsrat und seine Direktionen, das Obergericht und seine Abteilungen, das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission.
- § 9. Die Veröffentlichungen der Bezirksbehörden von Biel erfolgen im Amtsblatt des Kantons Bern, und zwar gemäss den Bestimmungen dieses Dekretes in deutscher oder französischer Sprache.
- \S 10. Dieses Dekret tritt am 1. Mai 1952 in Kraft.

Titel und Ingress Genehmigt.

Dekret

betreffend die Amtsprache im Amtsbezirk Biel

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung des Art. 17, Abs. 5, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates.

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Schneiter und Mitunterzeichner betreffend Einsetzung von ständigen Wahlausschüssen

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 606)

Schneiter. Das Postulat, dessen Text Sie vor sich haben, knüpft an die letzten Nationalratswahlen an, insbesondere an die Unregelmässigkeiten, die nachträglich festgestellt worden sind. Am Schluss habe ich die Regierung gefragt, als Schlussfolgerung meiner Ausführungen, ob sie bereit sei, durch Abänderung des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen die Einsetzung von ständigen Wahlausschüssen obligatorisch zu erklären oder, was wahrscheinlich noch zweckmässiger wäre, vorläufig durch ein Kreisschreiben die Gemeinden aufzufordern, vom Rechte der Einsetzung von ständigen Wahlauschüssen vermehrt Gebrauch zu machen. Zweitens fragte ich, ob der Regierungsrat im weitern bereit sei, bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, damit auch beim eidgenössischen Proporz Vorschriften erlassen werden, die eine Nachkontrolle der Wahlergebnisse gestatten, wie das bei kantonalen Wahlen der Fall ist.

Ich möchte zur Begründung nicht auf das zurückkommen, was an Unregelmässigkeiten festgestellt worden ist; wir haben darüber in der letzten Session diskutiert, sondern ich möchte mich auf Sicherungsmassnahmen beschränken, damit für die Zukunft wenigstens vermehrte Garantie da ist, dass derartige Sachen rechtzeitig entdeckt werden. Es ist in einer Pressekonferenz der Staatskanzlei, wo über die Wahlmanöver diskutiert wurde, festgestellt worden: « Mehr als merkwürdig ist indessen, dass keine der Gemeinden gemeldet hat, dass sich unter den Wahlzetteln falsche und durch die gleiche Handschrift vervielfältigte befinden. In den Wahlprotokollen der Gemeinden ist eine Rubrik für besondere Bemerkungen enthalten, aber nirgends wurde sie benutzt, um auf die Wahlmanöver hinzuweisen. »

Die Untersuchung der Staatskanzlei, die nachträglich angeordnet wurde, bezog sich somit einzig auf die Ermittlung der ungültigen ausseramtlichen Wahlzettel. Es wurde aber in der gleichen Pressekonferenz festgestellt, dass auch noch

andere Unregelmässigkeiten vorgekommen seien, insbesondere ist auch, zwar vielleicht nicht offiziell, festgestellt worden, dass in bezug auf die Auslegung der eidgenössischen Vorschriften bei den einzelnen Wahlausschüssen scheinbar verschiedene Auffassungen vorhanden gewesen seien.

Wo liegen nun die Gründe, die dazu geführt haben, dass gewisse Unregelmässigkeiten durch die einzelnen Wahlausschüsse nicht entdeckt wurden? Sie liegen zum Teil wohl darin, dass die Instruktion der einzelnen Wahlauschüsse durch die Gemeinden etwas zu wenig intensiv sein mag. Sicher fehlt es nicht an der Staatskanzlei, denn die Vorbereitung der Wahlen durch die Staatskanzlei ist jeweilen vorbildlich. Im übrigen wollen wir darüber klar sein, dass gewisse Unregelmässigkeiten, wie beispielsweise diese ungültigen ausseramtlichen Wahlzettel, die sich über mehrere Gemeinden, sogar über Amtsbezirke erstrecken, von einem einzelnen Wahlausschuss sehr schwer oder kaum festgestellt werden können. In unserem kantonalen Dekret vom 10. Mai 1921 ist in § 39 eine gute Vorschrift enthalten, lautend: « Der Regierungsrat kann innert der Beschwerdefrist von Amtes wegen eine Untersuchung über die Wahlverhandlungen anordnen. Einem solchen Beschluss kommt die Wirkung einer Beschwerde zu. » Wir haben bei kantonalen Wahlen die Möglichkeit, dass die Staatskanzlei das ganze Wahlmaterial überprüfen

Nun gilt allerdings diese Vorschrift für eidgenössische Wahlen, besonders für Nationalratswahlen nicht. Im gleichen Dekret ist ausdrücklich vorgesehen, dass für eidgenössische Wahlen die Vorschriften des Bundes massgebend sind, und diese sind nun ziemlich eng gefasst, indem es heisst: « Wo der Verdacht besteht, dass ein Gemeindeergebnis unrichtig sei, ist das kantonale Wahlbüro berechtigt und verpflichtet, entweder von sich aus eine Nachzählung vorzunehmen oder eine solche durch das Gemeindewahlbüro vornehmen zu lassen.» Eine allgemeine Ueberprüfung des Wahlmaterials ist nicht möglich. Dort scheint mir ein gewisser Mangel vorhanden zu sein, und ich glaube, zur Sicherung von künftigen Wahlgängen sollten wir auch bei eidgenössischen Wahlen die Möglichkeit der kantonalen Ueberprüfung haben. Ich habe der Presse entnehmen können, dass die nationalrätliche Wahlprüfungskommission von sich aus ein Postulat auf Revision der eidgenössischen Wahlvorschriften eingereicht hat. Ich glaube somit, dass dieser Punkt meines Postulates heute bereits überholt ist, denn wenn die Vorschriften überprüft werden sollen, ist es klar, dass der Kanton Bern, wie alle andern Kantone, die Vorlage auch bekommen wird und sich dazu äussern kann.

Noch wichtiger als die nachträgliche Ueberprüfung von Wahlergebnissen ist ohne Zweifel die richtige Auszählung derselben, also die Arbeit der Wahlausschüsse selbst. In diesem Punkt haben wir ein sehr fortschrittliches Gesetz. Wir haben in Art. 7 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen eine Bestimmung, die ermöglicht, dass die Gemeinden entweder ein Wahlbüro für vier Jahre bestellen, oder sogar einen Wahlausschuss für die ganze Zeit einsetzen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass man von Fall zu Fall einfach

Wahlausschüsse bestimmt, denen man die Ermittlung des Wahlergebnisses überträgt. Wenn eine Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, wenn sie das Büro (Präsident, Sekretär, Vizepräsident) ständig wählen will, muss sie eine bezügliche Bestimmung in das Gemeindereglement aufnehmen; dann hat dieses Büro oder der ganze Wahlausschuss nachher die Funktion einer gewöhnlichen Gemeindebehörde. Ich weiss, dass verschiedene grössere Gemeinden, vor allem städtische Gemeinden, ständige Gesamtausschüsse haben. Aber andere Gemeinden haben seit Jahren nur ständige Büros, und sie haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Man kann bei der Vorbereitung der Wahlen durch Bestellung dieser ständigen Büros viel mehr darauf Rücksicht nehmen, dass Leute bestimmt werden, die sich für diese Aufgabe eignen; man wird selbstverständlich Leute nehmen, die auf 20, 50 oder 100 zählen können, die aber auch dank ihrer beruflichen Tätigkeit eine Eignung für solche Arbeiten besitzen. Man kann auch die verschiedenen Parteien berücksichtigen, so dass eine Gewähr für die richtige Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse oder Büros geboten ist. Im übrigen kann ein solches ständiges Büro sich auch viel besser vorbereiten; die Leute wissen, dass sie die Funktion für vier Jahre zu erfüllen haben, sie haben ein Interesse, sich intensiver mit sämtlichen Wahlvorschriften vertraut zu machen.

Auch der Staat kann daraus einen grössern Vorteil ziehen, es besteht die Möglichkeit, die Leiter oder die Mitglieder dieser Wahlausschüsse durch den Regierungsstatthalter oder die Staatskanzlei zu Instruktionskursen aufzubieten, wo man ihnen die praktische Auslegung der Vorschriften erläutern kann. Wo weder ein ständiger Wahlausschuss noch ein Büro besteht, ist das natürlich nicht möglich, man kann höchstens den Gemeindeschreiber einladen, aber der ist bei der Auszählung der Wahlergebnisse nicht dabei. Ich glaube, dass es wertvoll wäre, wenn man dazu käme, dass alle Gemeinden wenigstens ein ständiges Büro hätten. Dazu bedarf es keiner Gesetzesänderung. Ich möchte daher in erster Linie anraten, dass man durch Kreisschreiben die Gemeinden zu vermehrter Einsetzung von ständigen Wahlausschüssen aufmuntert. Ich habe die Auffassung, das sei der Hauptpunkt des Postulates. Im Text des Postulates habe ich allerdings verlangt, dass eventuell das Gesetz geändert und diese Aenderung obligatorisch erklärt werde. Ich glaube, das ist vorläufig nicht nötig, sondern man sollte den Versuch machen, durch Kreisschreiben einen Fortschritt zu erzielen. Geht das nicht, könnte man das Gesetz immer noch ändern. Ich möchte empfehlen, das Postulat in diesem etwas modifizierten Sinne erheblich zu erklären.

- M. Moine, Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le postulat de M. Schneiter comprend deux parties distinctes:
- 1. Il demande si le Conseil-exécutif est prêt à déclarer obligatoire l'institution de bureaux de vote permanents, ou tout au moins à inviter par voie de circulaire les communes à faire usage de la possibilité d'instituer des bureaux de vote permanents.

2. Il demande si le Conseil-exécutif est prêt à intervenir auprès des autorités fédérales pour qu'on émette en matière de proportionnelle fédérale des prescriptions telles qu'il en existe dans la proportionnelle cantonale, prescriptions permettant de vérifier après coup le résultat des élections.

Le Conseil-exécutif a pris position comme suit quant aux deux points du postulat:

En vertu de l'art. 6 du décret du 10 mai 1921, le Conseil communal doit nommer un bureau chargé de diriger les opérations électorales, et il désigne en même temps le président de ce bureau. D'après l'art. 7 de la loi du 30 janvier 1921, le bureau doit comprendre au moins cinq membres, le président et les membres devant être désignés à nouveau par le Conseil municipal pour chaque scrutin. Il est loisible aux communes de nommer à titre permanent tous les membres du bureau de vote ou certains d'entre eux. Pour les membres non permanents est applicable l'obligation d'accepter les fonctions, prévue à l'art. 36, alinéa 2, de la loi sur l'organisation communale. Pour les membres permanents du bureau de vote, l'obligation de remplir les fonctions vaut pour deux ans et les motifs d'incomptabilité de la loi sur l'organisation communale, énumérés aux articles 28 et 29, qui concernent notamment les degrés de parenté et d'alliance, leur sont applicables.

En vertu de l'art. 29, avant-dernier alinéa, le Conseil-exécutif a la faculté d'autoriser des dérogations à ces règles si des motifs importants le justifient.

Ces dispositions démontrent — et M. Schneiter sera d'accord avec moi — qu'il serait difficile d'instituer des bureaux de vote permanents dans toutes les communes bernoises. Certaines petites communes, aujourd'hui déjà, ont de la peine à constituer leurs autorités ordinaires à cause de ces motifs d'incompatibilité, de sorte que le Conseil-exécutif a déjà dû faire usage de son droit d'autoriser des exceptions. C'est dans ce sens aussi que la Chancellerie d'Etat s'est exprimée en 1947 dans un rapport adressé à la Direction des affaires communales. Elle signalait à cette occasion que l'on pouvait toujours et malheureusement constater que certaines communes sont négligentes à l'égard de la constitution de leurs bureaux communaux et qu'en particulier, lors des élections d'après le système de la proportionnelle, les procès-verbaux ne correspondent pas aux instructions détaillées données par la Chancellerie d'Etat. Il avait déjà été recommandé alors d'adresser une circulaire aux communes pour les inviter à déléguer un membre permanent au bureau de vote, ce membre pouvant être désigné judicieusement en la personne du secrétaire communal ou du maire. La désignation du secrétaire communal comme membre permanent du bureau de vote se justifierait d'autant plus qu'il s'agit dans presque toutes les communes d'une fonction permanente, exercée soit à titre principal, soit à titre accessoire. En désignant le secrétaire communal comme membre permanent du bureau de vote, on pourrait éviter les erreurs qui se produisent presque toujours dans des bureaux de vote constitués occasionnellement. Signalons cependant que, même dans les plus petites communes, les membres du bureau de vote apportent

à leur travail de la bonne volonté, et que les erreurs proviennent surtout de difficultés résultant du dépouillement.

Il faut dire enfin que le bureau de vote doit fonctionner comme organe indépendant lors de l'appréciation des bulletins de vote. Il prend ses décisions de manière tout à fait autonome. C'est ainsi que s'expliquent un assez grand nombre d'erreurs qui se produisent lors du dépouillement, bien des bureaux de vote ne tenant pas compte, malgré les instructions données, de la différence entre suffrages blancs et suffrages complémentaires. Des erreurs se produisent au sujet de la validité ou de la non-validité de certains bulletins de vote.

Sur la base de ces considérations, la Direction des affaires communales a adressé, le 15 décembre 1947 déjà, une circulaire aux communes. Tout en constatant que c'est un devoir, dans un Etat démocratique, d'amener le plus grand nombre possible de citoyens à collaborer lors d'élections et de votations, cette circulaire les invitait à nommer au moins un membre permanent et expérimenté et leur signalait qu'elles pouvaient porter leur choix sur le secrétaire communal ou sur un autre fonctionnaire ayant, par ses fonctions, à s'occuper d'élections et de votations.

Les expériences faites lors des dernières élections au Conseil national ont démontré que les communes n'ont pas tenu grand compte de la circulaire de 1947. On constata cependant une amélioration. Alors qu'en 1943, la Chancellerie d'Etat avait dû corriger 47 procès-verbaux et mettre les frais de vérification à la charge des communes, elle n'eut en 1951 à corriger les procès-verbaux que pour 37 communes. Le Conseil-exécutif est prêt à rappeler la circulaire de 1947 aux communes et à inviter ces dernières, une fois encore, à nommer au moins un membre permanent au bureau de vote. C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif est disposé à accepter la première partie du postulat de M. Schneiter.

Dans la seconde partie de son postulat, M. Schneiter demande que le Conseil-exécutif intervienne auprès des autorités fédérales pour que soit créée, en matière de proportionnelle fédérale, la possibilité de procéder à des vérifications sur demande motivée.

Toutes les dispositions relatives à cette matière se trouvent dans le décret du 10 mai 1921. L'article 24 de ce décret charge la Chancellerie d'Etat d'établir le résultat du scrutin au moyen des procès-verbaux des communes, possibilité lui étant laissée de renvoyer les procès-verbaux au Conseil communal, pour vérification, ou de les rectifier elle-même en procédant à un nouveau dépouillement.

En vertu de l'article 38 du décret, tout membre d'un bureau de vote ou trois citoyens actifs ont le droit de requérir du Conseil-exécutif la vérification des bulletins de vote de leur circonscription, par requête motivée présentée dans un délai de quatre jours dès le lendemain du scrutin.

L'article 39 permet au Conseil-exécutif d'ordonner d'office, dans le délai de huit jours, une enquête sur les opérations d'une votation ou d'une élection. Il n'existe malheureusement pas de disposition particulière à ce sujet pour les élections au Conseil national. Sans doute, l'article 25 de la loi fédérale du 19 juillet 1872, qui n'a pas été abrogé par la proportionnelle, prévoit qu'avant la publication du résultat d'une élection, des oppositions peuvent être faites dans un délai de trois jours contre les opérations électorales, en s'adressant au gouvernement cantonal. Dans un cas de ce genre, le Gouvernement cantonal peut trancher lui-même, réserve étant faite du droit de porter plainte au Conseil national. Il ne s'agit donc pas d'une vérification, mais seulement d'une opposition formée contre des opérations électorales.

La base juridique d'une vérification des procèsverbaux communaux est donnée à l'article 17 de l'ordonnance d'exécution relative à la loi fédérale sur l'élection du Conseil national du 8 juillet 1919. Cet article dispose que partout où il y a doute concernant l'exactitude du résultat de la commune, la chancellerie a le droit et le devoir de procéder à une vérification ou d'y faire procéder par le bureau de vote communal.

On peut dès lors se demander quand, en cas de doute, la Chancellerie a le droit et le devoir de procéder à cette vérification. On sait que toutes les communes doivent envoyer leur matériel à la Chancellerie d'Etat. Celle-ci établit des procèsverbaux par district, qui tiennent compte des suffrages de partis, des suffrages complémentaires et des suffrages de candidats. Mais pour que cette récapitulation par district, puis sur la base cantonale, soit exacte, il faut aussi que les procèsverbaux communaux le soient. Si l'on constate une erreur, c'est que les procès-verbaux des communes ne sont pas corrects. Si tel est le cas, on utilise des formules auxiliaires et ce n'est qu'in extremis qu'on ouvre l'enveloppe scellée qui contient les bulletins.

Cette manière de faire peut susciter certaines difficultés. D'après notre droit cantonal, la demande de vérification ne concerne que la vérification des chiffres, et une telle demande doit être motivée.

Ce système a fait ses preuves à tous égards. Lors d'élections cantonales, quelques erreurs peuvent modifier les résultats du scrutin. Il n'en est pas de même lors des élections au Conseil national.

En résumé, si l'on voulait, pour donner suite au vœu du postulant, inviter les autorités fédérales à introduire des dispositions du même genre que celles que nous avons dans le canton, nous devrions nous demander quelles dispositions les autres cantons ont prises en cette matière. Or, les autres cantons ont presque toujours des dispositions semblables à celles de la proportionnelle fédérale. Dans presque tous les cas le Conseil d'Etat ne peut ordonner des vérifications que si des irrégularités ont été établies et non pas, comme c'est le cas dans le canton de Berne, si l'on se trouve en présence d'une requête justifiée. Il n'y a que dans le canton de Lucerne, dans celui de Zurich et dans celui de Bâle-campagne qu'une vérification peut être ordonnée lorsqu'une plainte est déposée dans un délai de trois jours. Tous les autres cantons ont des dispositions n'allant pas au delà de celle de l'article 17 de l'ordonnance d'exécution précitée et nous ne sommes pas persuadés que les autorités fédérales entreraient en matière sur une demande telle que la recommande M. Schneiter. On ne peut pas contester toutefois qu'il serait souhaitable d'avoir une disposition de ce genre, étant donné les heureuses expériences faites dans le canton de Berne dans le domaine de la proportionnelle cantonale.

Le Conseil-exécutif est prêt à transmettre pour étude une requête de ce genre aux autorités fédérales. C'est dans ce sens qu'il accepte les deux parties du postulat.

Abstimmung:

Für Erheblicherklärung des Postulates Grosse Mehrheit

Wahl eines Mitgliedes der Justizkommission

Bei 136 ausgeteilten und 126 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 38 leer und ungültig, gültige Stimmen 88, somit bei einem absoluten Mehr von 45 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Mertenat, mit 75 Stimmen.

Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen

(Siehe Nr. 9 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Bircher, Präsident der Kommission. Wir haben hier die Ausführungsvorschriften zu zwei der hauptsächlichsten Artikel des Primarschulgesetzes vor uns, zu Art. 5 und 12, ein Dekret, das nun in Anwendung des Ausgleiches für schwache Gemeinden die Subventionen für Neu- und Umbauten, Renovation von Schulhäusern, Lehrerwohnungen, Turnhallen usw. regelt. Wir haben anschliessend an dieses Dekret noch ein Postulat der Komission, das im Zusammenhang damit steht, zu behandeln. Zuerst möchte ich auf das Dekret eingehen.

In Art. 11 des Gesetzes steht: « Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge in der Höhe von 5 bis 50 % aus. » Nun ist schon bald nach Erlass des Gesetzes eine Diskusison darüber entstanden, was unter « Bau- und Erstellungskosten » zu verstehen sei. Nachdem das Gesetz bereits angenommen war, kam die Meinung zum Ausdruck, unter Bau- und Erstellungskosten falle praktisch bei einem Schulhausbau in einer Gemeinde alles, also der Bau und die ganze Einrichtung, inklusive Möblierung.

Bei Abklärung dessen, was das Wort « Erstellungskosten » genau bedeute, zeigte sich, dass man das Gesetz gewaltsam behandeln würde, wenn man beispielsweise die Möblierung eines Schulzimmers auch hineinnehmen wollte. Das geht noch viel klarer hervor, wenn man den französischen Ausdruck nimmt « Aménagement ». Da sieht man genau, was unter Erstellung verstanden werden kann, nämlich alles das was fixiert, was befestigt

ist, während das übrige Möblierung und Ausrüstung ist, aber nicht in die Erstellung hineingeht. Nun hat man bisher bei der Subventionierung nur den eigentlichen Bau selbst subventioniert und man ist bei der Subventionierung von Dingen, die unter den Begriff « Erstellung » fallen, nicht soweit gegangen, wie man hätte gehen können, wenn man die Worte genau überlegen würde. Ich möchte vorweg erklären, dass wir als im Begriff « Erstellung » inbegriffen betrachten: Befestigte Wandtafeln, Wandschränke, stabile Beleuchtungskörper. Nicht in diesen Begriff gehört das, was im Schulzimmer herumsteht, Bänke, Tische und andere Möbel. Mit erhöhter Subvention wird alles das bedacht, was ich genannt habe, Bau und Erstellung. Für die erhöhte Subvention an Mobiliar bestand schon eine Möglichkeit vor Erlass des neuen Primarschulgesetzes, indem gemäss Art. 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes ein Kredit von Fr. 150 000. eingesetzt wurde, der speziell für schwerbelastete Gemeinden geschaffen wurde, um solche Auslagen besonders subventionieren zu können. Nachdem nun der Begriff « Erstellung » nicht etwa gewaltsam, sondern nach genauer Auslegung, weiter gefasst wird, wie das übrigens auch bei den Hauswirtschaftsschulen der Fall ist, bleibt, da die Fr. 150 000.— weiter zur Verfügung stehen, ein breiteres Feld. Die Finanzdirektion hatte zuerst die Meinung, die Bewilligung dieses Kredites sei nicht mehr nötig. Wir haben aber darauf aufmerksam gemacht und die Justizdirektion hat uns unterstützt, dass im Gesetz selbst aufgezählt worden ist, welche Bestimmungen aufgehoben werden, nämlich das alte Primarschulgesetz, Art. 1 des Gesetzes betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen, das Gesetz über den privaten Unterricht und die mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse. Dieser Art. 14 des genannten Gesetzes steht nicht in Widerspruch zum Gesetz, der Kredit steht weiterhin zur Verfügung und kann beansprucht werden, um daraus Beiträge zu verlangen, wenn bei der Möblierung nun Schwierigkeiten entstehen. Weil hier nur noch die Möblierung der Schulzimmer aus diesem Kredit subventioniert werden muss, weil von der neuen Subventionierung grössere Teile erfasst werden, so werden die Fr. 150 000.— auch weiter reichen als bisher. Eintreten ist wohl nicht bestritten, namens der Kommission möchte ich Ihnen empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

M. Moine, remplaçant du Directeur de l'Instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Permettez-moi quelques mots seulement au sujet de ce décret et de l'esprit qui l'a inspiré.

Nous tenons compte tout d'abord du « Finanzausgleich », qui fait l'objet des discussions au cours de la présente session. Vous remarquerez que ce principe est appliqué dans le décret.

Comme l'a dit le président de la commission — et je fais cette déclaration au nom du Conseil-exécutif — il existe trois sortes de subventions: 1. les subventions normales, qui seront établies en vertu de l'article 1^{er} et qui, selon la capacité fiscale et contributive des communes, iront du 5 au 50 %; 2. une subvention supplémentaire, telle qu'elle est prévue à l'article 2, destinée à un certain nombre de communes qui sont déjà dans la

gêne; 3. une subvention extraordinaire, appliquée en vertu de l'article 14 de la loi sur les traitements du corps enseignant de 1946, qui réserve une somme de fr. 150 000.— pour subventionner les communes dans le domaine du mobilier scolaire, etc.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1.

Bircher, Präsident der Kommission. § 1 behandelt die ordentlichen Subventionen. Sie sehen die Ansätze von der 1. bis 29. Besoldungsbeitragsklasse. Man hat schon in der Kommission und von anderer Seite her den Wunsch geäussert, man möchte nicht bereits bei der 5. Klasse mit der Degression um 2 % beginnen, sondern mit der Degression um 1 % bis zur 10. Klasse fortfahren. Diesem Wunsch konnten wir nicht stattgeben, deshalb nicht, weil, wenn man den Schrittwechsel, wie in der Kommission gesagt worden ist, erst bei der 8. oder 10. Klasse vollziehen würde, das für die untern Klassen, von der 20. Klasse hinweg, 3 bis 5 % an Subventionen mehr ergeben hätte. Das sind nun aber Gemeinden, von denen man nicht sagen kann, es seien finanzschwache; dort gehen die Kosten der Schulhausbauten in grosse Summen, und damit auch die Subventionen in hohe Beträge, und diese Summen gehen zu Ungunsten der wirklich schwachen Gemeinden bei den zusätzlichen Beiträgen verloren. Wir haben also die Staffelung unverändert gelassen, so dass der eigentliche grosse Schritt oder Schnitt gemacht wird zwischen der 15. und der 16. Klasse. Das sieht man bei § 1 nicht so deutlich, sondern erst bei § 2, wo die zusätzlichen Beiträge geregelt werden. Ich möchte beantragen, Art. 1 so anzunehmen und möchte nur noch eine Erklärung bezüglich der Renovation beifügen. Es heisst im ersten Satz « ordentliche Beiträge an Neu- und Umbauten und wertvermehrende Renovationen ». Damit will man der Meinung Ausdruck geben, dass eine Renovation, die einfach dem ordentlichen Unterhalt dient oder die keiner Notwendigkeit entspricht, nicht einer ordentlichen Subvention teilhaftig wird.

Beyeler (Unterseen). Ich bedaure, dass man nun die Subventionierung des Schulmaterials nicht auch hier in diesem Dekret regeln konnte, weil in Art. 12 des Gesetzes eine Bestimmung darüber nicht enthalten ist. Wir waren allerdings in der Kommission der Meinung, es sei eigentlich selbstverständlich, dass das dazu gehöre. Ich muss offen gestehen, wir haben vergessen, das ausdrücklich zu beschliessen. Wir waren in der Kommission der Meinung, Schulhäuser ohne Mobiliar könne man nicht verwenden, das Mobiliar sei ein integrierender Bestandteil eines Schulhauses. Und nun muss man doch feststellen, dass es trotz den erhöhten Subventionen vielen finanzschwachen Gemeinden noch auf lange Sicht hinaus nicht möglich sein wird, ihre Schulhausbauwünsche zu erfüllen. Sie werden froh sein, wenn sie endlich ihr veraltetes Mobiliar ergänzen und erneuern können. Nun haben wir allerdings die Möglichkeit, weiterhin auf Grund von Art. 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes hier Subventionen zu beanspruchen. Es ist ausdrücklich festgestellt worden, dass das so ist; wir wollen davon Kenntnis nehmen. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, ob er bereit ist, in Zukunft aus dem Kredit, der gemäss Art. 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes in der Höhe von Fr. 150 000.— zur Verfügung steht, die Beschaffung von Schulmaterial und allgemeinen Lehrmitteln auch bis zu einem Satz bis zu 50 % zu subventionieren. Bis heute war das nicht der Fall, aber man meint, sinngemäss sollten nach § 1 des Dekretes, das wir beraten, die Ansätze bis 50 % auch auf die Subventionen für Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln Anwendung finden.

Das ist die erste Frage; die zweite Frage, die ich stellen möchte, lautet: Gehört der Bauplatz ebenfalls zu den Bau- und Erstellungskosten gemäss Art. 12 des Primarschulgesetzes? Weiter möchte ich fragen, wie es steht mit den alten Schulhäusern. Wenn man neue Schulhäuser baut, die alten aber nicht abreisst, wird dann der Zustandswert oder ein eventueller Erlös aus dem alten Schulhaus an der Subvention für das neue Schulhaus abgezogen? Oder wie ist es bei einem Brand des Schulhauses? Wird die Brandversicherungssumme an der Subvention für das neue Schulhaus abgezogen? Es ist vielleicht gut, wenn man das noch präzisiert. Ich möchte allerdings sagen, dass man hier eine weitherzige Regelung finden sollte, indem man für die alten Schulhäuser nicht allzu viel anrechnet. Meist kann man mit einem solchen alten Schulhaus nicht mehr viel anfangen, es sei denn, es stehe mitten in der Ortschaft, und man könne Wohnungen einbauen. Man sollte also da nicht zu engherzig verfahren.

Jaggi. § 1 des Dekretes bestimmt, welche Bauten subventioniert werden sollen. Ich hätte gerne eine definitive Abklärung durch den Herrn Erziehungsdirektor. Wir sind in unserer Gemeinde in der ungemütlichen Lage, zwei Schulhäuser erstellen zu müssen, ein Primar- und ein Sekundarschulhaus. Nach dem Primarschulgesetz beträgt die Subvention für das Primarschulhaus bis zu 75 %, für das Sekundarschulhaus beträgt sie bis zu 50 %. Wenn in unserer Gemeinde mit Rücksicht auf die Billigkeit ein Zentralschulhaus gebaut wird, dürfen wir dann, gleich wie für ein Primarschulhaus, mit einem erhöhten Ansatz rechnen? Wenn dem nicht so wäre, so wäre der Bau in Frage gestellt.

Niklaus. Ich möchte zur Skala noch einige Bemerkungen anbringen. Es ist schon so, dass die Grundsätze im Gesetz niedergelegt sind und nicht viel zu ändern sein wird. Aber ich habe die Auffassung, dass in der Praxis sicher gewisse Härten bestehen werden. In den obern Besoldungsklassen, bei den grössern Gemeinden und den Städten wird ein Schulhausbau die Finanzlage der Gemeinde nicht stark beeinflussen. Ganz anders ist das bei den kleinern Gemeinden, wo ein Neu- oder Umbau auf die Finanzlage der Gemeinde einen ganz gewaltigen Einfluss haben wird, so dass der Fall eintreten kann, dass eine Gemeinde, die bisher zu den finanzstarken gehörte, angesichts der heutigen Baupreise in die Gruppe der finanzschwachen Gemeinden hinüberrutscht. Ich möchte den Herrn

Erziehungsdirektor anfragen, ob nicht die Möglichkeit besteht, die Finanzlage der Gemeinde in dem Moment zu berücksichtigen, wo der Bau durchgeführt ist.

M. Moine, remplaçant du Directeur de l'Instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous me permettrez bien, tout d'abord, de faire un peu d'ironie. Je m'étonne que les députés au Grand Conseil m'affublent dès aujourd'hui cu titre de Directeur de l'Instruction publique. Même si je ne le suis pas, j'aurai eu au moins le bonheur d'être appelé pendant un jour « Monsieur le directeur de l'Instruction publique ». Mais la sagesse des peuples dit qu'il ne faut jamais vendre la peau de l'ours, surtout de celui de Berne, avant de l'avoir tué!

M. le député Beyeler a fait allusion à l'article 14 de la loi sur les traitements du corps enseignant de 1946 et il a demandé s'il serait éventuellement possible conformément à cette loi, de porter la subvention jusqu'à 50 %.

Je dois dire que ce problème n'a pas été étudié. Il peut et doit faire l'objet d'une ordonnance et, sans engager le Conseil-exécutif, je peux déclarer qu'il me paraît normal d'appliquer aussi dans ce domaine-là le principe mis en vigueur dans des décrets concernant les constructions. Si, en vertu du décret actuel, on peut porter les subventions jusqu'à 50 %, il doit aussi être possible, d'après l'article 14, de verser des subventions allant jusqu'à 50 % lorsqu'il s'agit de l'emploi de la somme de fr. 150 000.— prévue à cet article.

M. Beyeler a ensuite posé une question au sujet des terrains pour la construction des maisons d'écoles. Il s'agit là d'un problème extrêmement délicat. Nous ne pouvons pas appliquer les dispositions relatives aux subventions aux achats de terrains destinés à la construction de maisons d'école pour la raison très simple que chaque commune constitue un cas particulier. C'est ainsi que certaines petites communes rurales possèdent déjà des terrains. Faut-il dès lors ou ne faut-il pas leur accorder des subventions? Il me semble qu'il est possible, conformément à cette loi, de porter la d'acheter elles-mêmes leur terrain, afin d'éviter des risques de spéculation.

Enfin, en ce qui concerne les vieilles maisons d'école, il me paraît que le projet de décret est assez clair, puisqu'il parle des rénovations augmentant la valeur du bâtiment.

Le problème peut se poser de la manière suivante: ou bien il s'agit d'une vieille maison d'école qu'on démolit et sur l'emplacement de laquelle on reconstruit une nouvelle école — et dans ce cas on applique les principes relatifs à une nouvelle maison d'école; ou bien il s'agit d'une transformation — et les subventions accordées correspondront à la différence de valeur entre l'ancien bâtiment d'école et le nouveau.

C'est là une question de logique.

M. Jaggi a posé une question au sujet des écoles secondaires. Je lui répondrai que la loi sur les écoles secondaires est actuellement à l'étude et qu'elle est soumise à une commission. A mon avis, il faut, là aussi, tenir compte de la capacité contributive et fiscale des communes et trouver une

formule transitoire — ce qui n'est pas encore fait. Il me paraît en effet illogique de faire une différence entre un bâtiment destiné à une école secondaire et un bâtiment destiné à une école primaire. Les buts sont identiques.

Enfin, le problème soulevé par M. Niklaus peut être examiné. M. Bircher, président de la commission, pourrait répondre à M. Niklaus.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Für die Abstufung der Beiträge des Staates an die Gemeinden gemäss Art. 12, Abs. 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 (ordentliche Beiträge an Neu- und Umbauten und wertvermehrende Renovationen von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, Turnhallen, Turn- und Spielplätze) ist die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen gemäss § 7 des Dekretes vom 3. April 1950 massgebend.

Der Beitrag wird nach folgenden Prozentsätzen berechnet:

$50^{0}/_{0}$	bei	Gemeinden	der	1.	Besoldungs-
					beitragsklasse
$49^{0}/_{0}$	>>	»	>>	2.	»
$48^{0}/_{0}$	>>	»	>>	3.	»
$47^{0/0}$	>>	»	>>	4.	»
$46^{0}/_{0}$	>>	»	>>	5.	»
$44^{0}/_{0}$	>>	»	>>	6.	»
$42^{0/0}$	>>	»	>>	7.	»
$40^{0}/_{0}$	>>	»	>>	8.	»
$38\ ^{0}/_{0}$	>>	»	>>	9.	»
$36^{0}/_{0}$	>>	»	>>	10.	»
$34\ ^{0}/_{0}$	»	»	>>	11.	»
$32^{0}/_{0}$	»	»	>>	12.	»
$30^{0}/_{0}$	>>	»	>>	13.	»
$28^{0/0}$	>>	»	>>	14.	»
$26^{0/0}$	>>	»	>>	15.	»
$24^{0}/_{0}$	>>	»	>>	16.	»
$22^{-0}/_{0}$	>>	»	>>	17.	»
$20^{0}/_{0}$	»	»	>>	18.	»
$18^{0}/_{0}$	>>	»	>>	19.	»
$16^{0/0}$	>>	»	>>	20.	»
$14^{0}/_{0}$	>>	»	>>	21.	»
$12^{0/0}$	»	»	»	22.	»
$11^{-0}/_{0}$	»	»	>>	23.	»
$10^{-0}/_{0}$	»	»	>>	24.	»
$9^{0}/_{0}$	>>	»	>>	25 .	»
$8^{0/0}$	>>	»	»	26.	»
$7^{0}/_{0}$	»	»	»	27.	»
$6^{0/0}$	»	»	»	28.	»
$5^{0}/_{0}$	>>	»	»	29.	»

§ 2.

Bircher, Präsident der Kommission. § 2 regelt die zusätzlichen Beiträge, wo speziell der Lastenausgleich zu spielen beginnt. Er umschreibt nur die Voraussetzungen, unter denen die zusätzlichen Beiträge gegeben werden, und zwar bis zur Höhe von 25 %, wenn der Beitrag gemäss § 1, also der normale Beitrag, mehr als 25 % beträgt, d. h. wenn die Gemeinde in der 1. bis 15. Besoldungsbeitragsklasse steht. Die Bedingungen sind in lit. a) bis c) genau umschrieben.

Es ist versucht worden, Richtlinien auszuarbeiten: man hat sogar die Frage gestellt, ob es denkbar wäre, eine Skala aufzustellen, wie bei den ordentlichen Beiträgen. Das ist nun aber angesichts der Tatsache, dass es bei jeder einzelnen Gemeinde auf die Prüfung einer Reihe von Faktoren ankommt, vollständig ausgeschlossen; das gäbe einen russischen Salat. Erstens würde man Ungerechtigkeiten riskieren, zweitens müsste man mehrere Skalen aufstellen, z. B. je eine, wenn nur lit. a), b) oder c) allein als Voraussetzung in Frage kommt und eine andere, wenn a) und b) oder b) und c) und endlich noch eine, wenn alle drei Bedingungen zutreffen. Obschon ein solcher Wunsch in der Kommission ausgesprochen worden ist, wäre es vollständig undenkbar, all das in einer Skala festlegen zu wollen. Man wird jeden einzelnen Fall genau prüfen müssen.

Nun ist in einem Schriftenwechsel zwischen Erziehungsdirektion und Baudirektion der Versuch zum Erlass gemeinsamer Richtlinien gemacht worden; dabei hat sich gezeigt, dass die Aufstellung einer Skala analog wie in § 1 nicht möglich ist. Natürlich ist zu sagen, dass man schon ungefähr eine Ahnung haben kann, dass in den Gemeinden, die in der 1. bis 4. Klasse eingereiht sind, alle drei Voraussetzungen spielen, dass also diese Gemeinden in die 75 % hineinkommen. Wir haben den Fall einer Gemeinde der zweiten Beitragsklasse, wo das bereits spielt, wo bereits ein Gesuch da ist für einen Schulhausbau und wo ein Beitrag zwischen 72 und 74 % sich ergeben wird. Dabei kann man vielleicht auch gleich noch sagen, wie sich das in den Summen auswirkt. Die Gemeinde hätte nach dem alten Gesetz Fr. 136 000. bekommen, nach dem neuen beträgt die Subvention zwischen Fr. 280 000.— und Fr. 290 000.—. Es ist also schon so, dass sich diese Revision für finanzschwache Gemeinden sehr stark auswirkt.

Lehmann (Brügg). Die Festsetzung der zusätzlichen Beiträge ist weithin eine Ermessenssache, und da ist es interessant, sich jetzt schon zu überlegen, wer da auszumessen hat. Das wird in den meisten Fällen der Grosse Rat sein. Bisher hatte man hie und da das Gefühl, wenn man bei Direktionsgeschäften irgendetwas ändern wollte, als ob allzu starre Richtlinien festgelegt wären, so dass die Möglichkeiten für uns im Grossen Rat eigentlich stark eingeschränkt sind. Ich glaube nun, es sei gut, wenn man die Bestimmung so belässt, wie sie in § 2 festgelegt worden ist. In den Direktionsgeschäften haben wir jeweilen Gelegenheit, individuell Stellung zu nehmen.

Burren (Utzenstorf). Gestatten Sie mir zwei Fragen zu § 2, speziell was das letzte Alinea anbelangt: « Bei der Festsetzung des zusätzlichen Beitrages sind die eigenen Anstrengungen der Gemeinde in Betracht zu ziehen. » Als Vertreter einer Schulgemeinde, die nicht in die Besoldungsbeitragsklassen von 1 bis 15, sondern zwischen 16 und 25 hineingehört, würde es mich interessieren, ob die Möglichkeit besteht, dass, wenn eine solche Gemeinde im nächsten Jahr neben einem Schulhausneubau im Kostenbetrag von 2 Millionen auf Grund des Verlangens der Regierung noch eine teilweise Dorfkanalisation, weiter eine Wasserver-

sorgung ausführen muss, um den neuen Schulhausbautrakt mit dem nötigen Gemeindewasser zu versorgen, wenn sich weiter die Renovation des heutigen Sekundarschulhauses aufdrängt, was zusammen eine zusätzliche Kostensumme zwischen Fr. 600 000.— und Fr. 700 000.— ergibt, auch eine zusätzliche Subvention ausgerichtet werden kann. Utzenstorf hat sich in den letzten Jahren alle Mühe gegeben, einen Schulhausbaufonds zu äufnen, um nach Möglichkeit den Bau mit eigenem Geld in der Höhe von 1/3 der Baukosten beginnen zu können. Die Gemeinde wird sowieso eine höhere Steueranlage bekommen. Besteht nun die Möglichkeit, die eigenen Anstrengungen einer Gemeinde besser zu berücksichtigen, indem man ihr auch zusätzliche Beiträge ausrichtet? Es würde mich interessieren, wie Regierung und Kommission die beiden Punkte, lit. c) und Schlußsatz von § 2 auslegen, bei einer Gemeinde, die nicht in die Klassen zwischen 1 bis 15, sondern zwischen 16 bis 25 fällt.

Gfeller. Die Kommission hat, wie unser Präsident bereits festgestellt hat, geprüft, ob man in § 2 nicht genauere Richtlinien aufstellen könne. Die Erziehungsdirektion hat zu lit. b) eine Aufstellung gebracht, die nur bis zur Klasse 10 gereicht hätte. Ich erachte diese Aufstellung als absolut ungenügend. Wenn man oben erklärt, dass mit den ausserordentlichen Beiträgen bis zur Höhe von 25 % gegangen werden soll, kann man nicht unten sagen, dass das schon bei der Klasse 10 aufhören soll, sondern man muss die Staffelung ungefähr ausdehnen auf eine Höhe, die mit dem Grundsatz überhaupt übereinstimmen würde. Da kämen wir mindestens bis zur 13., statt bloss bis zur 10. Klasse.

Die Frage, die Herr Burren für Utzenstorf aufgeworfen hat, ist natürlich etwas heikel, denn in § 1 ist dargetan, dass die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen, die gegenwärtig läuft, für 1951 bis 1956 massgebend ist. Wenn eine Gemeinde erhebliche Aenderungen trifft, wenn ihre Finanzlage und ihre Steueranlage sich ändert, wird sie eventuell eine andere Einreihung verlangen. Aber dass man für die Zukunft Berechnungen anstellt, das führt ins Uferlose. Es wird kaum möglich sein, Gemeinden über der 15. Besoldungsklasse zu berücksichtigen. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, dass eine kleine Gemeinde eher als eine grosse zu so erheblichen baulichen Auslagen kommt, dass sich eine Erhöhung der Steueranlage als ungenügend erweisen kann. Eine solche Gemeinde muss sich natürlich rechtzeitig einrichten. Das Gesetz ist bekannt, es sieht vor, dass man einen Fonds errichtet und die Steueranlage den zukünftigen Aufgaben anpasst, also nicht wartet, bis die ganze Aufwendung und Aufgabe wie eine Lawine über die Gemeinde hereinbricht.

Ich möchte bitten, dieses Ermessen offen zu lassen, weil ja bei allen grossen Objekten auch der Grosse Rat zuständig ist, nicht der Regierungsrat oder die Erziehungsdirektion. Damit darf man doch vermehrt auf eine gerechte Handhabung in der Ausrichtung der zusätzlichen 25 % hoffen. Eines muss ich allerdings hinzufügen: In der Propaganda für das Gesetz hat man in den finanzschwachen Gemeinden erklärt, es gebe 75 %, sogar Vertreter der Erziehungsdirektion haben das Gesetz sehr

large ausgelegt; man hätte meinen können, sobald man sich in einer finanzschwachen Gemeinde befinde, werde man fast überall mit 75 % rechnen können. Hier sehen wir nun, dass nur 3 bis 4 Schulgemeinden, nicht eigentliche politische Gemeinden, auf 75 % kommen; die andern werden 70 bis 72 % bekommen. Das sind immerhin Leistungen, die etwas ermöglichen. Wenn es auch nicht überall 75 % gibt, sondern 70, so ermöglicht das doch, die Aufgabe besser zu erfüllen als bisher. Ich möchte also bitten, hier nicht den Versuch zu machen, solche schematische Grundsätze aufzustellen, sondern sich mit den Hinweisen, die in § 2 gegeben sind, zu begnügen.

Bischoff. Ich begreife die Befürchtungen der Vorredner, aber ich habe noch ganz andere Befürchtungen, und zwar im Zusammenhang mit dem ersten Satz, denn hier werden wirklich dehnbare Begriffe verwendet. Ich weiss nicht, ob man nicht schon dadurch die Versprechungen, die man bei der Abstimmung über das Primarschulgesetz dem Volke gegeben hat, etwas ritzen will, indem man nachher plötzlich sagt: Wir haben keinen Kredit mehr; wir können Euch keinen ausserordentlichen Beitrag mehr geben, sondern Ihr müsst mit dem ordentlichen Beitrag zufrieden sein. Das ist sehr gefährlich; deshalb beantrage ich, in der ersten und zweiten Zeile die Worte « im Rahmen der bestehenden Kredite » zu streichen. Wenn diese Worte draussen sind, ist schon sehr viel erreicht; nachher kann nicht irgendeine Direktion sagen, sie habe keinen Kredit mehr.

Friedli (Bern). In Art. 12, Abs. 2, des Primarschulgesetzes heisst es: « Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann für Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, der Betrag bis auf 75 % erhöht werden. » Wir finden nun hier in § 2, lit. b), eine andere Formulierung, und das ist zum mindesten ein Schönheitsfehler oder sogar ein Widerspruch. Es ist hier von besonders geringer Steuerkraft die Rede. Ein Gemeinwesen kann eine geringe Steuerkraft aufweisen und trotzdem keine hohe Steuerveranlagung haben. Und dieses Gemeinwesen könnte nach dem Wortlaut der vorliegenden Bestimmung erhöhte Beiträge verlangen, obwohl das nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen ist. Ich möchte beantragen, zu sagen: mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage. Damit sind wir dann im Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes, und wir beseitigen den störenden Widerspruch, dass der Grosse Rat, wenn auch durch Dekret, eine Bestimmung, die im Gesetz klar ist, einschränkend oder ausweitend interpretiert. Nähere Belehrung vorbehalten, möchte ich bitten, die von mir beantragte Klarstellung vorzunehmen.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Anregung von Herrn Niklaus gehört faktisch unter § 1. Es ist gefragt worden: Was geschieht, wenn eine Gemeinde, die über die 16. Klasse hinaus ist, ganz besondere Verhältnisse aufweist? Diese Frage hätte bei § 1 gestellt werden sollen. Dort würde ich beantragen, dass man sagen würde: « Der Beitrag wird unter Vorbehalt der Berücksichtigung

ausserordentlicher Verhältnisse, die durch § 2 nicht erfasst werden, nach folgenden Prozentsätzen berechnet. » Es kann Fälle geben, wo eine Gemeinde in ungeschickte Situationen kommt, eine Gemeinde, die in einer höhern Klasse eingeteilt ist, wobei man keine Möglichkeit hätte, ihr entgegenzukommen. Diese Ausnahme darf aber nicht zu large ausgelegt werden; es könnte natürlich sein, dass zahlreiche Gemeinden geltend machen wollten, sie hätten besondere Wünsche.

Zu den Ausführungen des Kollegen Bischoff möchte ich sagen, dass wir diese Frage in der Kommission auch schon gestellt haben. Darüber wird am besten der Herr Regierungspräsident Auskunft geben, indem er die Erklärung wiederholt, die er in der Kommission abgegeben hat: dass auf keinen Fall die Wendung « im Rahmen der bestehenden Kredite » so verstanden werden könne, dass man an einem bestimmten Punkt abhauen und erklären würde, die Gemeinden bekommen nichts mehr. Dann muss eben dem Grossen Rat begründet werden, dass der Kredit nicht ausreiche, und dann muss ein Nachkredit verlangt werden.

Herrn Dr. Friedli gegenüber möchte ich darauf hinweisen, dass der Punkt, den er vermisst, immerhin in lit. c) enthalten ist. Man hat die einzelnen Spezialfälle nur auseinandergenommen und die geringe Steuerkraft und die hohe Belastung jede für sich behandelt und erst noch hinzugefügt, bei Festsetzung des zusätzlichen Beitrages seien die eigenen Anstrengungen der Gemeinde in Betracht zu ziehen. Wenn die Steueranlage trotz hoher Belastung niedrig wäre, so bestünde die Möglichkeit, dort einzusetzen. Ich halte also eine Ergänzung im Sinne des Antrages Friedli nicht für nötig.

M. **Moine**, remplaçant du Directeur de l'Instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif.

Je suis étonné que M. Gfeller nous reproche, à propos de l'article 2, d'être entrés dans trop de détails et d'être systématiques. Nous sommes obligés d'avoir des directives et de les appuyer sur des principes pour pouvoir examiner les demandes présentées par les communes. Il ne nous semble pas que nous nous soyons montrés tracassiers dans la rédaction de l'article 2.

Au sujet de la remarque de M. Bischoff, je ne peut que confirmer, au nom du Conseil-exécutif, la déclaration du président de la commission. Nous sommes bien obligés, année après année, en établissant le budget, de fixer un certain nombre de postes. C'est le Conseil-exécutif qui élabore le budget, mais c'est le Grand Conseil qui le ratifie et le modifie. Si, pour une raison ou pour une autre, nous constatons au cours des prochaines années, que des demandes restent en souffrance, nous présenterons des demandes de crédits supplémentaires dans la forme régulière.

Präsident. Ich frage Herrn Bischoff an, ob er seinen Antrag aufrechterhält.

Bischoff. Ja.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden 68 Stimmen Für den Antrag Bischoff 46 Stimmen

Präsident. Herr Friedli hält an seinem Antrag fest.

Gfeller. Ich muss den Antrag Friedli bekämpfen. Die ganze Bestimmung ist logisch aufgebaut, und wenn Herr Friedli hier etwas ändern will, so fügt er einen Gedanken hinzu, der nicht logisch ist. Wir haben festgestellt, dass wir unbedingt an dieser Formulierung festhalten müssen...

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen.

Friedli (Bern). Ich will ja mit meinem Antrag erreichen, dass wir uns an den Wortlaut des Gesetzes halten, wo es ausdrücklich heisst « für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage ». Was hier vorgeschlagen wird, ist eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen; aus diesem Grund halte ich an meinem Antrag fest.

Abstimmung:

Für den Antrag der vor-

beratenden Behörden 45 Stimmen Für den Antrag Friedli(Bern) . . . 38 Stimmen

Beschluss:

- § 2. Neben diesen Beiträgen werden im Rahmen der bestehenden Kredite zusätzliche Beiträge gemäss Art. 12, Abs. 2 PSG für den Neuund Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen und Turnhallen inbegriffen, bis zur Höhe von 25 % ausgerichtet, wenn der Beitrag gemäss § 1 mehr als 25 % beträgt und zudem
- a) trotz einfacher Bauweise eine hohe Baukostensumme nicht zu vermeiden ist, oder
- b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss, oder
- c) die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlichrechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist.

Bei der Festsetzung des zusätzlichen Beitrages sind die eigenen Anstrengungen der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Diese Bestimmungen treten gemäss Art. 101, Abs. 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 auf den 1. Januar 1952 in Kraft.

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident hat vorhin erklärt, der Antrag Niklaus gehöre zu § 1. Ich frage den Rat an, ob er einverstanden ist, auf § 1 zurückzukommen. — Es ist der Fall.

Bircher, Präsident der Kommission. Es ist von zweiten Seiten die Frage gestellt worden, ob die Staffelung für die Gemeinden von der 16. Klasse hinweg absolut zwingend sei, so dass keine ausserordentlichen Verhältnisse irgendwelcher Art berücksichtigt werden können. Nach dem jetzigen Text trifft das zu, daran können wir nichts ändern; es ist kein Antrag gestellt. Wenn man die Möglichkeit eröffnen wollte, die Skala zu ändern, so müsste das in der von mir soeben angedeuteten Form geschehen. Ich kann aber die materielle Tragweite des Vorschlages nicht ermessen. Die beiden Herren haben nur Anfragen gestellt; ich konnte nur erklären, dass die Bestimmung zwingend ist.

Präsident. Es ist kein Abänderungsantrag gestellt.

Titel und Ingress

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret

betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Postulat der Kommission

(Siehe Seite 38 hievor)

Bircher, Präsident der Kommission. Das Postulat brauche ich wohl nicht mehr lange zu begründen. Es gibt eine Reihe von schwerbelasteten Gemeinden, die 1951 Bauten begonnen und vollendet haben, die nun nach dem neuen Primarschulgesetz erheblich höhere Subventionen bekämen. Sie sind in genau gleich schwierigen Verhältnissen wie andere Gemeinden, die jetzt erst zu bauen beginnen. Sie konnten aber nicht zuwarten; wenn ihnen ein Zuwarten möglich gewesen wäre, hätten sie sicher nicht gebaut.

Da ist es nun sicher angebracht, vorzusehen, dass hier zusätzlich Uebergangskredite gewährt werden, wobei man ungefähr das Dekret als Richtlinie nimmt. Man wird das Dekret nicht rückwirkend anwenden können, aber man sollte doch verhindern, dass nicht allzu krasse Unterschiede zwischen Gemeinden entstehen, die bauen mussten, und andern, die schön zugewartet haben.

Wir beantragen Zustimmung zum Postulat. Der Herr Regierungspräsident hat erklärt, die Regierung sei bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

M. **Moine**, remplaçant du Directeur de l'Instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous acceptons le postulat tel qu'il est présenté par la commission.

Abstimmung:

Für Erheblicherklärung des

Postulates Grosse Mehrheit

Dekret über die Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel

(Siehe Nr. 10 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Keine Diskussion.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Herausgabe und Verkauf der Lehrmittel.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Die obligatorischen Lehrmittel werden in der Regel beim staatlichen Lehrmittelverlag herausgegeben.

Ausgenommen sind insbesondere Lehrmittel, welche von einem Privatverlag ausgehen und von einer Lehrmittelkommission als obligatorische Lehrmittel anerkannt werden.

In weitern Ausnahmefällen (Wunsch oder Bedingung des Autors, voraussichtlicher erheblicher Absatz auch ausserhalb der bernischen Schulen) ist von der Erziehungsdirektion jeweilen zu prüfen, ob die Herausgabe im staatlichen Lehrmittelverlag oder in einem Privatverlag zweckmässig ist. Es können mehrere Verleger zur Einreichung einer Offerte eingeladen werden.

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Der private Verleger, welcher die Herausgabe eines von einer Lehrmittelkommission vorbereiteten Lehrmittels übernimmt, hat sich zu verpflichten, bei der Herstellung des Buches in erster Linie bernische Firmen zu berücksichtigen und die von den zuständigen eidgenössischen Instanzen genehmigten Tarife zu respektieren.

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Der Staat Bern kann sich durch seinen Lehrmittelverlag an der gemeinschaftlichen Herausgabe eines Lehrmittels mit andern Verlagen beteiligen oder anderweitig verlegte Lehrmittel zum Vertrieb an die Schulen übernehmen.

§ 4.

Bircher, Präsident der Kommission. Vorweg ist festzustellen, dass zum gedruckten Text noch eine Ergänzung anzubringen ist, der die Kommissionsmitglieder, soweit ich sie erreichen konnte, alle zugestimmt haben. Sie bringt auf Wunsch des Lehrmittelverlages eine nähere Umschreibung der Grundsätze der Preisgestaltung. Es heisst in Abs. 1: « Der staatliche Lehrmittelverlag gibt die obligatorischen Lehrmittel allen Abnehmern zum Selbstkostenpreis ab. » Nun darf man vielleicht im Dekret selbst festlegen, was das bedeutet. Wir möchten vorschlagen, zwischen Abs. 1 und 2 einen neuen Absatz einzufügen, lautend: « Die Preise der Lehrmittel sind so zu gestalten, dass der Lehrmittelverlag nach Bezahlung der Herstellungskosten, Verwaltungsspesen inkl. Lokalmiete sowie nach der Kapitalverzinsung einen möglichst geringen Gewinn oder Verlust erzielt. Die allgemeinen Unkosten sind vorwiegend durch die Lehrmittel mit grosser Auflage zu decken, damit die Preise der Lehrmittel mit kleiner Absatzmöglichkeit nicht zu hoch angesetzt werden müssen. » So kann man bewirken, dass die Lehrmittel für französischsprechende Schulen nicht allzu teuer werden.

Dieser Grundsatz gilt schon heute, aber wir sind der Meinung, es lohne sich, ihn im Dekret ausdrücklich festzulegen. Daran anschliessend käme Abs. 2 nach gedruckter Vorlage.

Ueber diese Frage fand schon anlässlich der Gesetzesberatung eine Diskussion statt; wir haben dort eine Lösung gefunden, die es ermöglicht, dem privaten Verlag etwas besser als bisher entgegenzukommen, wobei aber am Grundsatz des Staatsverlages festgehalten wurde.

In der Kommission wurden nun Vorschläge gemacht, die dahin gingen, in das Dekret bestimmte Rabattsätze aufzunehmen, die den anerkannten Buchhandlungen gewährt werden sollen, wenn sie vom staatlichen Lehrmittelverlag Lehrmittel beziehen. Das Begehren kam von Verlegerseite. Auf der Gegenseite entstand sofort die Befürchtung, dass eine Verteuerung der Lehrmittel entstehen müsste, wenn diese Rabattgewährung allgemeine Uebung werden sollte, so dass also faktisch die Gemeinden die Verteuerung zu tragen haben. Wenn der Lehrmittelverlag, der eine möglichst knappe Selbstkostenberechnung anwendet, Rabatte gewähren müsse, so müsse er die Abgabepreise erhöhen und damit die Lehrmittel effektiv verteuern. Dabei sei ohnehin wegen der Verteuerung der Papierpreise ein Preisanstieg eingetreten.

Wir standen vor der Situation, dass einerseits der Antrag gestellt wurde, überhaupt auf diese Aenderung nicht einzutreten, während anderseits bestimmte Prozentsätze verlangt wurden. Die Kommission hat einen Weg gesucht, auf dem es möglich werden sollte, die Bedenken wegen der Verteuerung, die nicht ganz unbegründet sind, zu zerstreuen, ohne den Wunsch der Verleger ganz abzuweisen, da diese dem Staat, wenn er bei ihnen fakultative Lehrmittel bezieht, wesentliche Rabatte gewähren. Die Rabattgewährung an die Verleger sollte sich in einem vernünftigen Rahmen halten, so dass eine Verteuerung der Lehrmittel nicht einzutreten braucht.

Wir mussten sofort feststellen, dass eine Diskussion im Grossen Rat zu einer unmöglichen Situation führen müsste. Es fehlen uns die Berechnungsgrundlagen; wir kennen auch die Auflage nicht und es ist schwer vorauszusehen, in welchem Ausmass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden müsste. Es wurde auch diskutiert, ob man alle oder nur die fakultativen Lehrmittel

dieser Rabattgewährung unterstellen wolle. Auch da musste man sich sagen, es empfehle sich nicht, das im Dekret festzulegen, sondern die Entscheidung sollte dem Regierungsrat vorbehalten bleiben, der die Sache nach allen Kanten untersuchen und der mit Hilfe des Lehrmittelverlages sämtliche Unterlagen beiziehen kann. Dann kann man auch beurteilen, ob eine Verteuerung eintreten müsste oder sich vermeiden lässt. Nachher soll der Regierungsrat mit dem Buchhandel eine Vereinbarung treffen, natürlich nicht mit jedem Ladeninhaber, der irgendein Interesse geltend machen möchte. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, dass jeder Inhaber einer Papeterie im Dorf X oder Y Anspruch auf Rabatt erhebt, wenn er sich als Buchhändler ausgibt, auch wenn er nur eine Papeterie und eine Leihbibliothek mit 20 Bänden betreibt. Er würde versuchen, durchzusetzen, dass die Gemeinde die Schulbücher bei ihm beziehen müsste. Diesen Sinn kann ein solches Entgegenkommen nicht haben, sondern es kann sich nur darum handeln, dass Vertreter der Regierung und des anerkannten Buchhandels verhandeln, wobei darauf Rücksicht genommen werden muss, dass keine Verteuerung der Lehrmittel entsteht, anderseits den privaten Verlegern, die für die von ihnen verlegten fakultativen Lehrmittel dem Staat Rabatt gewähren, Gegenrecht gehalten wird.

Diese Bestimmung hat in der Kommission zu langen Diskussionen geführt; die Meinungen gehen auch heute noch auseinander. Wir sind aber der Meinung, die Annahme unseres Vorschlages ermögliche es, in einem vernünftigen Rahmen zu bleiben und eine Belastung zu vermeiden, die dazu führen müsste, dass der Lehrmittelverlag überhaupt ausgeschaltet würde. Ich empfehle § 4 in der vorgeschlagenen Fassung zur Annahme.

Bühler. In Art. 14 des Primarschulgesetzes finden wir eine saubere Lösung der Frage, die uns hier beschäftigt; wir möchten von der Kommission aus diese saubere Lösung auch im vorliegenden Dekret gewahrt wissen. Deshalb achten wir darauf, im Dekret absolut an den Grundsätzen festzuhalten, die im Gesetz niedergelegt sind. Es heisst dort: « Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der obligatorischen Lehrmittel und sorgt dafür, dass sie den Schulen möglichst preiswert abgegeben werden.» Diesen Grundsatz möchten wir durch und durch auch im vorliegenden § 4 festgehalten wissen. Dann mussten wir uns aber sagen, dass es unmöglich wird, noch grosse Rabatte zu gewähren. Bisher wurden überhaupt keine Rabatte gewährt; im alten Schulgesetz war darüber nichts enthalten. Man wollte eine Verteuerung vermeiden, ebenso einen Run der Buchhandlungen. Die obligatorischen Lehrmittel sollen nicht interessante Artikel für Geschäftsreisende werden. Wir wollten immerhin dem Buchhandel eine kleine Aufmerksamkeit erweisen, indem wir glaubten, es bestehe die Möglichkeit, den Buchhandlungen für Umtriebe einen bescheidenen Rabatt zu gewähren. Dabei dachte man an ungefähr 5 %. Ich muss nochmals betonen: Wir erwarten, dass solide, billige Bücher an die Gemeinden zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Wir wünschen eine einfache, saubere Haltung auch in der Preisfrage. Das ist der Grund, weshalb wir uns hier ganz unmissverständlich äussern müssen.

Bergmann. Wir wissen alle, dass die schweizerischen Verleger mehr und mehr wieder unter starkem Druck des Auslandes, unter verschärfter ausländischer Konkurrenz ihre Mission gegenüber dem schweizerischen Schrifttum erfüllen müssen. Ich glaube, die Forderung sei berechtigt, dass man dem schweizerischen Buchverlag irgendeinen Schutz gewährt, einen Schutz, den andere Erwerbszweige in unserm Lande in stärkerem Umfang geniessen. Man hat darauf verzichtet, diesen Schutz zahlenmässig festzulegen, wie das in andern Erwerbszweigen üblich ist. Es entspricht den Usanzen des Handels, wenn man dem Wiederverkäufer einen Rabatt einräumt; die Buchhändler selbst gewähren dem Staat diesen Rabatt. Es wäre recht und billig, hier die Spiesse gleich lang zu machen. Ich möchte wärmstens empfehlen, der Lösung zuzustimmen, die von Regierung und Kommission vorgeschlagen wird.

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Namens der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Streichung des letzten Absatzes von § 4. Sie haben vorhin von Herrn Bühler gehört, dass das Schulgesetz dem staatlichen Lehrmittelverlag den Auftrag erteilt, die obligatorischen Lehrmittel den Schulen zu möglichst billigem Preis zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe kann aber der staatliche Lehrmittelverlag nur erfüllen, wenn er annähernd ein Monopol hat. Wenn Kollege Bergmann vorhin Schutzmassnahmen für den schweizerischen Buchhandel gewissermassen auf Kosten der obligatorischen Lehrmittel verlangte, so muss man doch festhalten: in den Gemeinden, die die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht kennen, müssen die Eltern der Schulkinder die Kosten dieses Schutzes aufbringen; in den Gemeinden mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel die Steuerzahler. Eine solche Lösung ist absolut unangebracht. Ich habe volles Verständnis für die Schwierigkeiten des schweizerischen Buchhandels, wie ich auch Verständnis für die Interessen des bernischen Buchhandels aufbringe, bin ich doch ein sehr guter Kunde des Buchhandels, über den ich mich nicht zu beklagen habe. Es geht aber nicht an, dass man hier bei diesem Zwangskonsum etwas zwischenherausnimmt. Gemeinden oder Eltern müssen diese Lehrmittel kaufen; man zwingt den staatlichen Lehrmittelverlag, alle die Arbeiten, die er zu vergeben hat, dem bernischen Gewerbe zu vergeben, man verlangt von ihm, dass er solide und saubere Bücher herstellen lasse, man weiss, dass er Löhne und andere Personalkosten, Miete und Kapitalverzinsung herauswirtschaften muss, und da geht es doch wirklich nicht an, dass man ihm eine neue, zudem überflüssige Last aufbürdet, indem man ihn verpflichtet, mit dem privaten Buchhandel ein Abkommen zu treffen, wodurch die Erträgnisse des staatlichen Lehrmittelverlages geschmälert oder die Lehrmittel verteuert werden.

Wenn man diese Frage objektiv prüft und beurteilt, so kommt man von selbst zum Schluss, dass der Zustand, wie er seit dem Erlass des Gesetzes von 1893 herrschte, richtig war; er lag im Interesse der Schule an der Herstellung hochwertiger Lehrmittel. Wenn da irgendetwas geändert und ein Flickwerk eingefügt wird, so wird die Funktion des staatlichen Lehrmittelverlages empfindlich gestört. Das aber liegt weder im Interesse der bernischen Gemeinden noch in demjenigen der bernischen Schule. Ich ersuche Sie also um Zustimmung zu unserem Streichungsantrag.

Präsident. Wir müssen hier die Verhandlungen abbrechen, da die freisinnige Fraktion zu einem Fraktionsausflug aufbrechen will.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Siebente Sitzung

Mittwoch, 27. Februar 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Blaser (Urtenen), Eggli, Hänni (Lyss), Hirsbrunner (Sumiswald), Marchand, Peter, Rihs, Scherz, Trächsel, Vallat; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Berger (Linden).

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat unverzüglich das in Art. 27 des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 vorgesehene Dekret betreffend Regelung der Beitragspflicht der Grundeigentümer und des Einspracheverfahrens zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

26. Februar 1952.

Dr. Bauder und 29 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Infolge der fortgesetzt starken Zunahme des Motorfahrzeugbestandes und des immer dichter werdenden Strassenverkehrs macht sich in der Oeffentlichkeit hinsichtlich der dadurch vergrösserten Unfallgefahren eine wachsende Besorgnis bemerkbar.

Die Vereinheitlichung und Erweiterung von Massnahmen und Vorschriften für eine noch wirksamere Bekämpfung der Strassenunfälle erweist sich daher als eine Notwendigkeit von grosser Dringlichkeit.

Ist der Regierungsrat im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr nicht auch der Ansicht, dass im Rahmen der neuen Bestimmungen

 die Festsetzung von Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Motorfahrzeuge auf Innerortsstrecken, sowie 2. die Aufhebung des Vortrittsrechtes von rechts innerorts zugunsten der auf den Durchgangsstrassen verkehrenden Fahrzeuge

in die kommende Gesetzesvorlage einbezogen werden sollten?

Ist er ferner bereit, dem Grossen Rat über seine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesrates bezüglich der aufgeworfenen Fragen Bericht zu erstatten?

26. Februar 1952.

Daepp.

II.

Durch Interpellationen im kantonalen und eidgenössischen Parlament sind die zuständigen Stellen über die wirklich missliche Lage unserer Zündholzindustrie sehr gut orientiert worden.

Die unaufhörlichen Zündholzimporte zwangen unsere eigenen Fabriken bereits zu Entlassungen, und die Lage entwickelt sich so bedrohlich, dass bereits auf Mitte März mit weitern Arbeiterentlassungen gerechnet werden muss.

Der Regierungsrat wird dringend ersucht, sich an zuständiger und massgebender Stelle dafür zu verwenden und einzusetzen, dass der durch die Zündholzimporte mit Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeiterschaft der Zündholzindustrie ein staatlicher Schutz gewährt wird.

23. Februar 1952.

Egger.

III.

Die Lage in der Zündholzindustrie wird immer gespannter. Vor dem Neujahr mussten Einschränkungen in den Betrieben vorgenommen werden. Für die Monate März und April befürchtet man grosse Entlassungen von Arbeitern. Während die Lager der schweizerischen Fabriken überfüllt sind, nimmt der Import immer grössere Formen an. Wenn im Jahr 1950 noch 8300 Kisten für Franken 172 600.— eingeführt wurden, schnellte der Import im Jahr 1951 auf 71 200 Kisten für rund 1 Million Franken empor. Die Lieferantenländer Polen, Tschechoslowakei und Ungarn könnten sicher andere von der Schweiz dringend benötigte Produkte liefern, statt mit derart übersetzten Zündholzlieferungen eine einheimische Industrie zu gefährden. Da die Zündholzfabrikation zum grössten Teil in Bergtälern daheim ist, wäre es fast unmöglich, sie durch eine andere Industrie zu ersetzen. Ich ersuche den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Hat der Regierungsrat in dieser Angelegenheit schon beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement interveniert?
- 2. Ist es nicht dringend notwendig, die eidgenössischen Stellen erneut auf die Gefahr aufmerksam zu machen und darf man versichert sein, dass in dieser Sache alles versucht wird, um den Grossimport von Zündhölzern einigermassen zu stoppen?

26. Februar 1952.

F. Saegesser.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Schneider und Mitunterzeichner betreffend Steuerfall Schüpbach

(Siehe Seite 9 hievor)

Schneider. In der Oeffentlichkeit hat der Steuernachlass von Fr. 27 000.— der dem Fabrikanten Schüpbach in Kirchberg gewährt wurde, unliebsames Aufsehen erregt. Das hat uns veranlasst, den Regierungsrat zu ersuchen, Auskunft zu erteilen, welches seine Beweggründe für diesen Nachlass waren. — Im Jahre 1946 löste sich die Firma Nyffeler-Schüpbach in Kirchberg durch Liquidation auf. Dadurch kam Schüpbach zu einem Liquidationsgewinn, der im ordentlichen Veranlagungsverfahren richtig erfasst wurde. Herr Schüpbach ersuchte die Steuerbehörden, den ihm als Privatperson zugekommenen Liquidationsgewinn mit den Verlusten verrechnen zu dürfen, die seine in der Folge in Burgdorf gegründete Firma erlitt, um so den Liquidationsgewinn nicht versteuern zu müssen. Als er sah, dass dieser Weg nicht gangbar ist, berief er sich auf Art. 160 des Steuergesetzes, der die Möglichkeit des Nachlasses unter der Voraussetzung einräumt, dass wichtige Gründe, wie Vermögensverluste, lang dauernde Krankheiten oder irgendwelche andern erheblichen Ereignisse eingetreten sind, die den Gesuchsteller schwer belasten. Diese Voraussetzungen waren im Falle Schüpbach nicht vorhanden. Die Oeffentlichkeit versteht daher nicht, weshalb diesem Fabrikanten, der sich in sehr guten Verhältnissen befindet, über ein Vermögen von 1,3 Millionen Franken verfügen soll und aus seiner Firma gute Erträge bezieht, ein Nachlass gewährt wurde. Es ist möglich, dass Schüpbach falsch beraten wurde und in der Folge mit der Liquidationssteuer belastet werden musste. Aber in einem solchen Fall kann man sich nicht auf den Art. 160 beziehen. Es ist nicht ganz verständlich, wieso die Regierung in diesem Falle derart grosszügig war. Der Gemeinderat stimmte in der Folge der Begründung der Regierung zu. Darum interpellieren wir hier. Die Angelegenheit hat keine persönliche Seite. An sich verstehe ich, dass jemand versucht, sich zu entlasten, wenn er findet, es sei ihm Unrecht geschehen. Aber die Art, wie die Regierung entgegenkam, hat gewisse Konsequenzen. Es interessiert uns deshalb, von der Regierung zu vernehmen, weshalb man einem Manne, der sich in ausgezeichneten Verhältnissen befindet, auf diese Art entgegenkam.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke dem Interpellanten, dass er dieses Geschäft ohne irgendwelche persönliche Spitze anhängig machte. Ich schicke voraus, dass Herr Rudolf Schüpbach, Fabrikant in Burgdorf, als jahrelanger Präsident des Handels- und Industrievereins sich immer für eine absolut saubere Steuermoral einsetzte und dass wir tatsächlich weder mit ihm noch mit seiner Firma Steueranstände hatten. Er ist nach unserer Beurteilung ein absolut verdienter Mann.

Es ist interessant, dass der erste Unterzeichner der Eingabe und wahrscheinlich auch ihr Verfasser, Herr Hans Nyffeler, Fabrikant in Kirchberg, ist, ehemaliger Associé von Herrn Schüpbach und ein scharfer Gegner von ihm. Gestützt auf einen schiedsgerichtlichen Entscheid ist Herr Schüpbach mit einem Austretungsgewinn aus der Firma ausgeschieden. Nebenbei bemerkt, Herr Elsässer, der im damaligen Streit mit Nyffeler in einer Front stand, ist seither ebenfalls ausgetreten oder « ausgetreten » worden.

Wir hatten den Fall gestützt auf ein Erlassgesuch zu beurteilen. Herr Schüpbach wurde für die Jahre 1947/48 auf Grund dieses Auseinandersetzungsgewinnes mit Fr. 297 349.— im Einkommen taxiert. Das Vermögen betrug damals noch Franken 924 000.—, nicht 1,3 Millionen, wie behauptet wird. Später ging das Vermögen auf Fr. 814 000.zurück. Entscheidend in dieser Sache ist, dass dieses Vermögen nicht flüssig ist. Es liegt in einer Villa in Burgdorf, die als Vermögenswert eher eine Last darstellt, und im Aktienkapital der neuen Firma. Diese hatte schwere Zeiten zu bestehen. Herr Schüpbach war tatsächlich falsch beraten. Kaum war er ausgetreten, gründete er mit seinem eigenen Kapital und etwelcher Familienbeteiligung eine Aktiengesellschaft, um so sein neues Geschäft aufzubauen. Schon im ersten Jahr ergaben sich bedeutende Verluste. Diese betrugen auf Ende 1946 Fr. 387 000.—. Herr Schüpbach hatte seinen persönlichen Anteil mit Fr. 191 000.- zu übernehmen. Das Geschäft erlitt weitere Verluste. Herr Schüpbach hat heute nicht mehr eine ausschliessliche Familienaktiengesellschaft, sondern er hat zu wiederholten Malen neues, fremdes Geld in den Betrieb hineinnehmen müssen, weil die Anlaufschwierigkeiten der neuen Firma sehr gross waren.

Im Art. 160 des Steuergesetzes muss man zwei Steuererlassgründe unterscheiden, den Härtefall und die unverhältnismässig schwere Belastung. Diese beiden Erlassgründe können selbstverständlich nebeneinander bestehen. Im vorliegenden Fall ist die Härte darin zu erblicken, dass Herr Schüpbach tatsächlich in ein und demselben Jahr in doppelter Weise sehr stark belastet wurde, nämlich durch die hohe Steuertaxation als Folge des Ausscheidungsgewinnes und die gewaltigen Geschäftsverluste, die aus formellen Gründen nicht mit dem Gewinn verrechnet werden konnten. Das Vermögen ging sukzessive ganz wesentlich zurück. Aus diesem Grunde kam nur der Härtefall im Sinne des Vermögensverlustes für den Steuererlass in Frage. Der Regierungsrat kann nach Art. 160 einen Erlass gewähren, wenn die Bezahlung der Steuer für den Pflichtigen eine offenbare Härte bedeutet. Dieser Erlasstatbestand wurde bei der zweiten Lesung des Steuergesetzes bewusst ins Gesetz aufgenommen, um eine Möglichkeit zu haben, um in Sonderfällen wirtschaftliche Härten, die bei einwandfreier Gesetzesanwendung entstehen könnten, auf ebenso gesetzmässige Weise mildern zu können. Es kommt also vor, und zwar im Gegensatz zur unrichtigen Auffassung der Leute, die die Eingabe unterschrieben haben, dass ein Härtefall vorliegt, obwohl die Steuer an sich bezahlt werden könnte. Herr Schüpbach wäre ohne Zweifel, wenn er die Fr. 22 000.— Staatssteuer und die rund Fr. 27 000.- Gemeindesteuer zum übrigen Betreffnis hinzu noch hätte bezahlen

müssen, nicht in eine Notlage gekommen. Aber der Fall der Härte beruhte auf andern Gesichtspunkten als dem der Unmöglichkeit, zu bezahlen. Ich glaube, die wesentliche Einbusse im Vermögen, die im Art. 160 zugrunde gelegt ist, kann nicht bestritten werden. Herr Schüpbach hat in den letzten Jahren, besonders in den entscheidenden Veranlagungsjahren, ganz bedeutende Vermögensverluste erlitten.

Wenn der Interpellant sagte, Herr Schüpbach habe nach wie vor einen guten Ertrag aus der Firma, so ist dem entgegenzustellen, dass er jahrelang Hunderttausende von Franken verlor und daher keinen guten Ertrag aus der Firma haben konnte.

Wir haben uns den Entscheid, ob ein Härtefall vorliege oder nicht, nicht etwa leicht gemacht. Rein wirtschaftlich betrachtet, ist die Entrichtung von Steuern, die man auf absolut gesetzmässige Weise vermeiden könnte, ganz offensichtlich eine Härte; denn Herr Schüpbach hätte nur warten müssen, die Aktiengesellschaft zu gründen, bis die ersten Hauptverluste vorbei gewesen wären. Dann hätte er den Ausscheidungsgewinn mit den erlittenen Verlusten verrechnen können, und er hätte mehr an Steuern eingespart, als ihm schlussendlich erlassen wurde. Für uns stellte sich die Frage, ob wir auf einen Gesetzesparagraphen abstellen sollen, trotzdem der Härtefall wegen Vermögensverlust und Einkommensschwund vorliegt oder nicht. Wir sind der Meinung, dass man gegenüber einem Steuerpflichtigen, wenn er ein guter Steuerzahler ist und jahrzehntelang ein guter Steuerzahler war, ein gewisses Entgegenkommen beweisen kann, und zwar auf absolut gesetzlicher Grundlage. Das war der Grund, warum wir in zahlreichen Verhandlungen mit den Vertretern von Herrn Schüpbach zum Schluss kamen, ein Entgegenkommen rechtfertige sich in gewissem Umfange, insbesondere auch deshalb, weil er, wenn er die grossen Schwierigkeiten, die ihm das neue Geschäft bereiteten, geahnt hätte, die Rechtsform der Firma noch nicht geändert hätte und somit den Auseinandersetzungsgewinn mit den Verlusten hätte verrechnen können. Ich habe mit Herrn Schüpbach nicht persönlich verhandelt. Er war durch die allgemeine Treuhandgesellschaft, Herrn Dr. Probst, vertreten. Herr Schüpbach hat schliesslich nur für einen verhältnismässig bescheidenen Teil seiner effektiven Verluste einen Erlass zugebilligt erhalten. Der Hauptteil der Verluste ist ohnehin über ihn hereingebrochen.

Wenn von Herrn Schüpbach gesagt wird, er sei Millionär, so trifft das leider nicht mehr zu. Die Aktien seines Geschäftes repräsentieren natürlich nach dem ungünstigen Geschäftsgang nicht mehr ihren ursprünglichen Wert.

Wir geben uns auf der Finanzdirektion alle Mühe, korrekt und einwandfrei zu entscheiden. Wir haben wenige Fälle, wie den vorliegenden, wo wir trotz guter Vermögensverhältnisse ein Entgegenkommen glauben beweisen zu müssen. Aber wir möchten uns nicht starr an die Auffassung klammern, dass ein Entgegenkommen praktisch nur dann geboten sei, wenn die Unmöglichkeit, zahlen zu können, manifest ist, sondern wir wollen den Härteartikel wirklich so anwenden, wie er im Gesetz gemeint ist, nämlich auch bei wesent-

lichen Vermögensverlusten und wesentlicher Einbusse im Einkommen.

Das Verfahren war folgendes: Kirchberg hat das Gesuch erstmals mehrheitlich abgelehnt. Das war für uns nicht massgeblich. Wir haben nach langen Verhandlungen dem Gesuch zugestimmt und vom Entscheid Kirchberg Kenntnis gegeben. Der Gemeinderat zog seinen Entscheid in Wiedererwägung und stimmte dann dem Erlass mehrheitlich ebenfalls zu. — Der Steuererlass kam rechtlich einwandfrei zustande und besteht heute selbstverständlich zu Recht. Wir hätten kein Rechtsmittel, diesen Steuererlass gegenüber Herrn Schüpbach rückgängig zu machen.

Schneider. Nicht befriedigt.

Aufnahme des Personals der Stadt- und Hochschulbibliothek in die Hülfskasse

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

- Das Personal der Stifung « Stadt- und Hochschulbibliothek Bern » wird in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1952 in die Hülfskasse aufgenommen.
- 2. Dem Personal, das vor dem 1. Januar 1952 in den Dienst der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern eingetreten ist, wird die bisherige Dienstzeit von der Hülfskasse angerechnet. Das hiefür der Hülfskasse von der Stiftung zu vergütende Deckungskapital einschliesslich Sparguthaben beträgt Fr. 268 899.85, Wert 1. Januar 1952.
- 3. Die Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse finden auf das Personal der Stiftung sinngemäss Anwendung. Die an die Hülfskasse ab 1. Januar 1952 zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes, abgeändert durch § 4 des Dekretes über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen des Staatspersonals vom 13. September 1950, sind von der Stiftung und von den Versicherten gemeinsam aufzubringen.
- 4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Dekret über die Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 107 hievor)

8 4

Präsident. Herr Geissbühler beantragt, es sei Alinea 2 von § 4 zu streichen.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich beantrage Ihnen, Abs. 2 von § 4 anzunehmen. Das ist vernünftig und anständig. Wenn man nämlich von einem Unternehmer verlangt, dass er sich zugunsten einer Buchauflage einsetze, ohne ihn dafür zu entschädigen, bedeutet das eine Zumutung. Laut Budget würde für die beiden letzten Jahre die Provision für Verleger im Ausmass von 15 % etwa Fr. 2500.ausmachen. Warum hat der staatliche Lehrmittelverlag ein Interesse daran, die Zusammenarbeit mit den Verlegern zu pflegen? Sie sind in der Lage, die Auflage dieser Werke zu erweitern, was die Bücher auch für die bernischen Schulen verbilligt. Beispielsweise die Belieferung von Schweizer Schulen im Auslande durch den Verleger ist mit Umtrieben bezüglich Auswahl, Lieferfristen, Preis usw. verbunden. Hiefür gehört ihm vom Lehrmittelverlag eine bescheidene Provision. Jede ehrliche Arbeit ist ihres Lohnes wert. Die Zumutung an den Verleger, das gratis zu besorgen, pour les beaux yeux de l'Etat, ist nicht annehmbar. Daher bitte ich Sie, den Streichungsantrag abzulehnen. Der Vorschlag der Kommission ist eine Verständigung, die bei der Vorberatung des Gesetzes zustande kam.

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Ich bin mit Herrn Burgdorfer einverstanden, dass ehrliche Arbeit bezahlt werden soll. Nicht ganz einig mit ihm bin ich in der Einschätzung der Wirkung des Abs. 2 von § 4. Ich bezweifle, dass sich infolge der Bezüge der Auslandschweizer-Schulen, die durch den privaten Buchhandel erfolgen, die Buchauflagen derart vergrössern, dass sich der Preis der Lehrmittel reduziert. Die Schweizer Schulen im Auslande sind nicht sehr zahlreich. Es handelt sich hier um die obligatorischen Lehrmittel, die Sprach-, Lese-, Rechen-, Naturkund-, Geschichtsbücher, Atlanten usw. Ich stand in der Schulpraxis und weiss, warum wir so sehr darauf halten, dass der staatliche Lehrmittelverlag die obligatorischen Lehrmittel in den Händen behält. Ich erinnere mich gut, dass unsere Gemeinde, trotzdem sie sehr schulfreundlich ist, jeweilen die nötigen Kredite sogar für den Ersatz der obligatorischen Lehrmittel erst nach langen Diskussionen bewilligte. Es brauchte viel, um den Kredit pro Kind einmal um Fr. —.50 zu erhöhen. Im Gesamten machte das Fr. 1000.— aus. Erst nach drei Sitzungen wurde dies bewilligt. In weniger schulfreundlichen Gemeinden ist man natürlich noch viel zurückhaltender mit den Krediten. Darunter leidet die Qualität der Bücher, resp. sie bleiben zu lange im Gebrauch.

Dort, wo die Bücher nicht gratis an die Schüler abgegeben werden, müsste sie der Vater infolge der Händlerprovision teurer kaufen. Man sagt vielleicht, die Bücher würden gar nicht verteuert. Es verhält sich jedoch so, dass der staatliche Lehrmittelverlag keinen Gewinn machen darf. Es werden im Preis nur die Löhne für das Personal, die Miete des Lokals und die Verzinsung des Kapitals eingerechnet, das der Staat hineinsteckt. Wenn eine neue Last dazu kommt, bedeutet das automatisch eine Verteuerung der Lehrmittel. Das geht dann auf Kosten der Gemeinden oder der Familienväter. Wir beraten in dieser Session den Finanzausgleich, und hier will man die Gemeinden neu belasten. Dem können wir nicht zustimmen. Ich

bitte, dem Streichungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion zuzustimmen.

Scherler. Ich ersuche Sie, dem Antrag Geissbühler zuzustimmen. Ich war Lehrer in einer kleinen, abgelegenen Gemeinde und erhielt Besuch vom Schulinspektor, der feststellte, dass die obligatorischen Lehrmittel weitgehend fehlten. Als junger Lehrer bestellte ich nachher sofort die Lehrmittel. Die Rechnung hiefür betrug Fr. 300.—. Der Schulkassier eröffnete mir, gemäss Reglement könne die Gemeinde nur Fr. 200.— bezahlen, die restlichen Fr. 100.— müssten die Leute selber aufbringen. Das hätte sich auf etwa sechs Familien verteilt. Für diese waren Fr. 100.— ein sehr grosser Betrag. Die Sache war sehr peinlich. Das Glück wollte es, dass ich mit den Kindern 14 Tage lang Tannzapfen sammeln konnte — es war 1943 und aus dem Erlös wurden diese Fr. 100.— bezahlt. Diese Kinder kamen zum Teil aus Hirtenfamilien. Der Vater verdiente Fr. 1200.— bis Fr. 1400.— pro Sommer. Diesen Leuten konnte man nicht Fr. 20. bis Fr. 30.— für die obligatorischen Lehrmittel zumuten.

Ich bitte, zu bedenken, dass es sich um die obligatorischen Lehrmittel handelt. Wenn die in die Hände des privaten Buchhandels übergehen, will dieser daran etwas verdienen. Das geht dann auf Kosten unserer Schulkinder. Es ist penibel, dass nicht alle Schulkinder die obligatorischen Lehrmittel gratis erhalten.

Ich bitte also, dem Antrag Geissbühler zuzustimmen.

Schwarz (Bern). Man redet hier an der Sache vorbei. Es handelt sich nicht darum, dafür zu sorgen, dass die Gemeinden die Bücher anschaffen, sondern darum, dass man die richtigen Bücher erhält. Wir haben oft die Erfahrung gemacht, dass private Verleger Bücher herausgaben, die nachher der Staatsverlag übernahm. Francke hat das grosse Verdienst, ein paar ausgezeichnete Bücher lanciert zu haben, die dann der Staat übernahm. Es ist ein Gebot der Billigkeit, dass, wenn ehemalige Verleger oder überhaupt Buchhändler später noch Bücher liefern können, sie das nicht ohne Entschädigung tun müssen.

Es kam vor, dass Auslandschulen dank den Bemühungen der Verleger bernische Bücher verwendeten und jährlich bis 1000 Stück bestellten. Der Buchhandel versendet viele Bücher aus dem Staatsverlag an die Schweizerkolonien. Da ist eine Provision am Platze. Von Gewinn ist auch dann noch keine Rede. Mit der Schulfreundlichkeit der Gemeinden hat das nichts zu tun. Die Frage ist die: Soll es dem Buchhandel erleichtert werden, für die Verwendung unserer bernischen Schulbücher im Ausland einzutreten? Wenn ja, so soll dem privaten Verleger, der sich für das bernische Schulbuch einsetzt, für seine Bemühungen eine Provision bezahlt werden. Darum unterstütze ich den Antrag der Kommission.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich danke Herrn Schwarz für seine Unterstützung. Er hat die Situation jedenfalls trefflicher geschildert als die andern Vorredner. — Ich habe mich über diese Frage mit Fachleuten unterhalten. Wenn Herr Geissbühler findet, was ich sagte, sei eine gesuchte Konstruktion, so möchte ich ihm immerhin sagen, dass das die Meinung von Fachleuten ist.

Auf einer Summe von Fr. 350 000.—, gemäss Budget 1951, machen die Fr. 2500.— als Unkosten Beitrag von 15 % weniger als 1 % aus. Wo liegt da die enorme Verteuerung, die die Gemeinden in Harnisch brächte? Ich bitte Sie, nicht um einen Pappenstiel zu streiten. Legen Sie den Geist an den Tag, den die Arbeitgeber an den Tag legen, wenn es darum geht, Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen. Jedem gehört der Lohn für seine Arbeit.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich muss da meine eigenen Fraktionskollegen zum Teil korrigieren, aber auch was Kollege Bergmann betreffend Leistung und Gegenleistung sagte, ist nicht absolut richtig. Der Buchhändler, der nicht auch Verleger ist, könnte bei diesem Abkommen auch profitieren, ohne für den Staat durch Herausgabe von Büchern etwas zu leisten. Darüber wurde in der Kommission diskutiert. Es ist Sache des Regierungsrates, das zu prüfen.

Kollege Geissbühler sagte, er spreche im Namen der Fraktion. Ich glaube, es liegt kein Fraktionsbeschluss vor, sondern Herr Geissbühler vertrat seine eigene Meinung. Weiter sagte er, die Mehrkosten müssten von den Vätern aufgebracht werden. Mit dem neuen Gesetz haben wir aber die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in allen Gemeinden festgelegt. Gestern haben Sie beschlossen, den Beitrag für die armen Gemeinden mehr als zu verdoppeln. Das hat vielleicht auch Herr Scherler übersehen. Sicher haben die armen Gemeinden Schwierigkeiten. Aber wir zahlen ihnen jetzt einen grössern Beitrag an die Lehrmittel, allerdings vor allem deshalb, weil die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel vorgeschrieben ist.

Herr Schwarz will den Verleger schützen, der ein neues Buch lanciert. Das geschieht in § 1, Abs. 1, lautend: « Ausgenommen sind insbesondre Lehrmittel, welche von einem Privatverlag ausgehen und von einer Lehrmittelkommission als obligatorische Lehrmittel anerkannt werden.» Gemäss § 2 haben dann diese privaten Verleger bei der Herstellung des Buches in erster Linie bernische Firmen zu berücksichtigen. — In § 4, Abs. 2, handelt es sich darum, ob der Regierungsrat ein Abkommen schliessen könne, wonach dem Buchhandel auf Büchern des Staatsverlages ein Rabatt gewährt würde. Die Vermittlung von obligatorischen Lehrmitteln des Staatsverlages bedeutet für den Buchhandel keine grosse Leistung. Wenn beispielsweise ein Buchhändler Gemeindepräsident wäre und alle obligatorischen Bücher des Staatsverlages der Schule liefern würde, um die Provision zu erhalten, wäre das sicher keine Leistung. Wo aber wirkliche Leistungen vorliegen, ist ein Entgegenkommen gerechtfertigt. Ich glaube, es sei richtig, den Abs. 2 von § 4 anzunehmen, der Regierungsrat wird sicher darüber wachen, dass man mit diesen Rabatten nicht zu weit geht und keine Verteuerung der Bücher verursacht. Was die Kommission beantragt, ist ein vernünftiger Mittelweg.

Felser. Ich bedaure, Herrn Bircher entgegnen zu müssen, dass Herr Geissbühler tatsächlich im Auftrage der Fraktion sprach.

Abstimmungen:

Al. 2 (neu)

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit

Al 3 (bisher Al. 2)

Für den Antrag der Kommission . 96 Stimmen Für den Streichungsantrag

Geissbühler 54 Stimmen

Beschluss:

§ 4. Der staatliche Lehrmittelverlag gibt die obligatorischen Lehrmittel allen Abnehmern zum Selbstkostenpreis ab.

Die Preise der Lehrmittel sind so zu kalkulieren, dass der Lehrmittelverlag nach Bezahlung der Herstellungskosten, Verwaltungskosten, inklusive Lokalmiete sowie nach der Kapitalverzinsung einen möglichst geringen Gewinn oder Verlust erzielt. Die allgemeinen Unkosten sind hauptsächlich mit Lehrmitteln mit grossen Auflagen zu decken, damit die Preise für Lehrmittel mit kleiner Absatzmöglichkeit nicht zu hoch angesetzt werden müssen.

Ueber die Gewährung eines Rabattes bei der Belieferung von anerkannten Buchhandlungen mit im Staatsverlag erschienen Lehrmitteln kann der Regierungsrat mit dem Buchhandel eine Vereinbarung abschliessen.

II. Die Organisation des staatlichen Lehrmittelverlages

§ 5

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Besorgung des Lehrmittelverlages ist einem besondern Beamten übertragen. Er steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Aufträge und Weisungen er auszuführen hat. Er hat eine Amtsbürgschaft von Fr. 5000.— zu leisten.

 \S 6

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Dem Verwalter des Lehrmittelverlages liegt ob die Vorbereitung für den Druck neuer Lehrmittel, Schulrödel, Zeugnisbüchlein und Formulare für die Schulbehörden, sowie neue Auflegung dieses Materials, der Ankauf des Druckpapiers und der Leinwand, die Verhandlung mit den Buchdruckereien und Buchbindern betreffend Druck und Einband der Lehrmittel, ferner der Verkauf der Lehrmittel, alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion, eventuell des Regierungsrates.

§ 7

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die personelle Organisation des Lehrmittelverlages wird durch besondere Beschlüsse des Regierungsrates geregelt.

§ 8

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Für die Bestreitung der Kosten des Lehrmittelverlages leistet die Staatskasse der Erziehungsdirektion die erforderlichen Vorschüsse in Form eines Kontokorrentkredites. Diese Vorschüsse sind aus dem Erlös der Lehrmittel zurückzuzahlen und zu verzinsen. Der Zins wird vom Regierungsrat festgesetzt.

8 9

Bircher, Präsident der Kommission. Nachdem wir im § 4 abklärten, was unter den Selbstkosten zu verstehen ist, kann § 9 gestrichen werden.

Gestrichen.

§ 10

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Als weitere Aufgabe ist dem staatlichen Lehrmittelverlag die Administration des amtlichen Schulblattes übertragen. Die Kosten für den Druck und den Versand trägt die Erziehungsdirektion.

§ 11

Bircher, Präsident der Kommission. § 11 ist neu. Vorher war noch ein Paragraph da, der festlegte: « Bis zum Erlass eines Primarschulgesetzes gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäss auch für den Verlag der Sekundarschul-Lehrmittel.» Diesen ursprünglichen Paragraphen strich die Kommission, weil man eventuell hätte meinen können, man wolle bei den Sekundarschul-Lehrmitteln, wo die fakultativen Bücher stark überwiegen, vermehrt zum Staatsverlag übergehen. Das war nicht die Meinung. Darum hat man jenen Paragraphen gestrichen. Von der Sekundarschul-Lehrmittel-Kommission wurde gewünscht, hier zu sagen, dass auch in der andern Richtung nicht von der bisherigen bewährten Regelung abgewichen werden soll. Wir sind auch der Meinung, dass die bisherige Regelung bestehen bleiben soll, glauben aber, man müsse das nicht besonders festlegen. Die Streichung des ursprünglichen Paragraphen bedeutet weder ein Abweichen in der einen noch in der andern Richtung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1952 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. November 1895.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 14, Abs. 3, des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Herr Burgdorfer beantragt, auf § 9 zurückzukommen.

Zustimmung.

Burgdorfer (Burgdorf). Der Antrag des Kommissionspräsidenten, der § 9 sei zu streichen, kommt mir etwas überraschend. Aehnlich geht es einigen Kommissionsmitgliedern. Der § 9 gliedert sich organisch in das Dekret ein. Man stellt das Prinzip der selbsttragenden Unternehmung auf. Der Staat muss von Zuschüssen entlastet bleiben. Der letzte Satz, wonach ein allfälliger Reingewinn nach angemessenen Abschreibungen auf dem Inventar zur Niedrighaltung der Verkaufspreise für kleine Auflagen verwendet werden soll, entspricht durchaus der Meinung von Herrn Geissbühler. Auch unsere Fraktion begrüsst die niedrige Ansetzung der Verkaufspreise. Ich bitte, den § 9 ins Dekret aufzunehmen.

Bircher, Präsident der Kommission. In § 4 haben wir gesagt: « Die Preise der Lehrmittel sind so zu kalkulieren, dass der Lehrmittelverlag nach Belastung der Herstellungskosten, Verwaltungskosten, inklusive Lokalmiete sowie nach der Kapitalverzinsung einen möglichst geringen Gewinn oder Verlust erzielt. » Das ist dem Sinn nach identisch mit dem § 9. Der zweite Satz in § 4, Abs. 2, lautend: « Die allgemeinen Unkosten sind hauptsächlich mit Lehrmitteln mit grossen Auflagen zu decken, damit die Preise für Lehrmittel mit kleiner Absatzmöglichkeit nicht zu hoch angesetzt werden müssen », entspricht dem zweiten Satz in § 9, lautend: « Ein allfälliger Reingewinn nach angemessenen Abschreibungen auf dem Inventar soll zur Niedrighaltung der Verkaufspreise für kleine Auflagen verwendet werden. » In § 4 wollen wir erklären, was unter den Selbstkosten zu verstehen ist. Ich bitte, den Antrag Burgdorfer abzulehnen.

Präsident. Entweder ist in § 4 das neue Alinea zu streichen oder dann ist § 9 überflüssig.

Abstimmung:

mostimmung.											
Für den Antrag Burgdorfer											
(Burgdorf) 8 Stimmen											
Für den Streichungsantrag der											
Kommission 61 Stimmen											
Schlussabstimmung:											
Für Annahme des Dekret-											
entwurfes Grosse Mehrheit											

Direktionsverteilung in der Regierung

Buri, Vizepräsident der Regierungsrates. Der Beschluss des Regierungsrates und die Vorlage an den Grossen Rat über die Direktionszuteilung wird Ihnen durch den Vizepräsidenten des Regierungsrattes bekanntgegeben, weil der Präsident persönlich beteiligt ist und daher seinen Austritt zu nehmen wünschte.

Ich habe hier im Auftrage der Regierung folgende Erklärungen abzugeben:

Nach der Wahl von Herrn Dr. Feldmann zum Bundesrat, wurde die Frage der zukünftigen Direktionsverteilung in der Regierung ein erstesmal besprochen. Bekannt war, dass die Erziehungsdirektion und die Kirchendirektion frei wurden, die seit dem Jahre 1946 durch Herrn Dr. Feldmann geleitet wurden.

Nach einer alten Tradition besteht in der Regierung ein Optionsrecht auf eine Direktion, wenn diese frei geworden ist. Von diesem Optionsrecht konnte in diesem Fall Gebrauch gemacht werden, und zwar in der Reihenfolge der Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zur Regierung. Wir glaubten, mit dieser Abklärung nach verschiedener Hinsicht einen Dienst zu erweisen und jedenfalls unliebsame Ueberraschungen bei spätern Verhandlungen nach Möglichkeit auszuschliessen. Es handelte sich dabei selbstverständlich in erster Linie darum, die Wünsche der Herren Regierungsräte kennenzulernen, wobei sich die Regierung jederzeit bewusst war, dass sie damit keineswegs die Prärogative des Grossen Rates einzuschränken beabsichtigte. Die Souveränität des Grossen Rates in diesen Entscheiden bleibt in vollem Umfange erhalten, wobei sich aber die Verhandlungen desselben doch auf einen Vorschlag der Regierung stützen müssen.

Ob es richtig war, diese Abklärungen so frühzeitig in der Regierung vorzunehmen, wird zum Teil bestritten, aber ebenso falsch wäre es gewesen, wenn am Tage nach der Wahl vorher völlig unbekannte Momente für die Direktionszuteilungen bekanntgegeben worden wären. Ich erinnere hier an das Beispiel von Freiburg in allerletzter Zeit.

Nach der Abklärung im Regierungsrate, die, wie bereits erwähnt, in der Reihenfolge der Ancienität der Mitglieder erfolgte, äusserte der bisherige Stellvertreter der Erziehungsdirektion, Herr Dr. Virgile Moine, den Wunsch, diese Direktion übernehmen zu können. Nachdem er bei seiner Wahl im Frühjahr 1948 als «Nicht-Jurist» die freigewordene Justizdirektion übernommen hatte, ist sein Wunsch zur Uebernahme der Erziehungsdirektion sicher verständlich. Als Schulfachmann ist Herr Dr. V. Moine ganz besonders prädestiniert, in der Erziehungsdirektion seine ganze Befähigung und Kenntnisse zu entfalten. Ueberdies hat der Jura seit ca. 50 Jahren keinen Erziehungsdirektor mehr stellen können. (Seit Regierungsrat Dr. Gobat.)

In bezug auf die Kirchendirektion hat Herr Dr. Moine sofort eingesehen, dass im Kanton Bern aus Tradition ein Protestant die Kirchendirektion zu übernehmen pflegt. Ohne unsere geschätzte katholische Minderheit vor den Kopf zu stossen, ist anzunemen, dass an diesem Grundsatz auch in der Zukunft festgehalten wird, was in keiner Weise

das gute Verhältnis zu der katholischen Kirche und Geistlichkeit berühren soll, wie es sich namentlich seit der Inkraftsetzung des neuen Kirchengesetzes herausgebildet hat. Aus verschiedenen Ueberlegungen hat daher die Regierung diesem ersten Wunsche grundsätzlich zugestimmt.

Damit war anzunehmen, dass die Justizdirektion frei würde. Zur Uebernahme dieser Direktion hat sich nunmehr Herr Dr. Gafner gemeldet. Es ist vor allem daran zu erinnern, dass Herr Dr. Gafner im letzten Sommer einen schweren Unfall hatte und in der Folge sich Komplikationen einstellten, die eine grössere Krankheitsanfälligkeit bedingten. Herr Kollega Dr. Gafner musste Urlaub nehmen, und da er bereits 60 Jahre alt ist, liess die Genesung länger auf sich warten, als ihm selber lieb war.

Als Jurist bringt er zudem die Befähigung und Kenntnisse mit, die ihm die Uebernahme dieser Direktion ermöglichen; einer Direktion, die weniger Verflechtungen aller Art als die Volkswirtschaft aufweist, weniger Repräsentationspflichten erfordert und daher allgemein als eine leichtere Direktion angesehen wird.

Herr Regierungsrat Dr. Gafner möchte zudem die Militärdirektion beibehalten. Er hat uns oft daran erinnert, dass er seinerzeit auf Wunsch der Regierung seinen Militärdienst aufgeben musste und mit der Uebernahme der Militärdirektion den Kontakt mit dem ihm lieb gewordenen Soldatenleben wieder herstellen konnte. In Würdigung aller Umstände war die Regierung auch hier bereit, den Wunsch erfüllen zu helfen.

Damit wäre also die Volkswirtschaftsdirektion frei geworden. Diese Tatsachen waren im Volke auch bekannt, als es darum ging, ein neues Mitglied der Regierung zu bestimmen. Die BGB-Partei, der dieser Sitz nicht bestritten wurde, hat bei der Auswahl ihrer Kandidaten das Hauptgewicht auf die Voraussetzungen zur Uebernahme der Volkswirtschaftsdirektion gelegt, wobei selbstverständlich als Bedingung festgelegt war, dass der Neueintretende eine allfällige andere, freigewordene Direktion zu übernehmen hat, sei es nun welche es auch betreffen mag. Nach der Wahl von Regierungsrat Gnägi am 10. Februar 1952, schritt die Regierung zur Festlegung des Beschlusses über die Direktionszuteilung, wobei Herrn Regierungsrat Gnägi die Volkswirtschaftsdirektion zugeteilt wurde. Seinem Wunsche und demjenigen grösserer Kreise unseres Berner Volkes, die sich mit Kirchenfragen stark beschäftigen, entsprechend, wurde die Kirchendirektion nun nicht, wie ursprünglich vorgesehen, Herrn Regierungsrat Gnägi zugeteilt, sondern mit der Forst- und Landwirtschaftsdirektion vereinigt. Es dürfte sich hier um eine Uebergangslösung handeln.

So waren die Vorbereitungen für die Februar-Session soweit getroffen. Zwar ist zu sagen, dass die Frage der Unvereinbarkeit nach Art. 12 der bernischen Staatsverfassung für Herrn Dr. Moine als Schwager des Herrn Dr. Guéniat, Directeur der Ecole normale in Pruntrut, zu viel Besprechungen Anlass gegeben hatten, wobei allerdings Herr Regierungsrat Dr. Moine zum vorneherein erklärte, dass er in allen Fragen, die die Ecole normale in Pruntrut beträfen und soweit sie von der Erziehungsdirektion zu behandeln wären, den Austritt

nehmen und sich vertreten lassen würde. Verschiedene Juristen, namentlich auch Herr Prof. Roos, pflichteten dieser Möglichkeit der Erledigung bei, wobei sie insbesondere auf die bisherige Praxis in solchen Fällen hinwiesen. (Siehe Bericht Lohner, 10. Februar 1927, in Sachen Wahl Dr. Elsbeth Merz.) Ob eine mögliche Unvereinbarkeit zudem zum Teil wenigstens durch die Tatsache aufgehoben würde, dass zwischen der Direction der Ecole normale in Pruntrut und der Erziehungsdirektion eine Seminar-Kommission besteht, wäre eine weitere Frage.

Die Tatsache aber, dass diese Kommission von der Erziehungsdirektion selber gewählt wird, scheint eher die Unvereinbarkeit zu bejahen, d. h. eine direkte Unter- und Ueberordnung nicht zu beheben (Art. 12 StV, Alinea 2). Eine weitere Möglichkeit hätte bestanden, indem im Sinne von Art. 5 des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 die Ecole normale gesamthaft einer andern Direktion unterstellt worden wäre. Zum Beispiel dem Stellvertreter des Erziehungsdirektors. Hier stehen aber andere rechtliche Schwierigkeiten im Wege, und zudem wäre die Erledigung der Geschäfte wohl mit Komplikationen aller Art verbunden.

So hielt man sich in erster Linie an die einfachste Lösung, d. h. den Fall der Rekusationsmöglichkeit, wie er oben erwähnt wurde. Aus der Praxis des Bundesgerichtes kann entnommen werden, dass dieses ohne Not eine konstante Praxis eines Kantons nicht ändert, und nachdem Präzedenzfälle ähnlicher Art vorliegen und früher sanktioniert wurden, so schien diese Lösung rechtlich vertretbar zu sein. Aus diesen Ueberlegungen ist der Beschluss der Regierung vom 12. Februar 1952 entstanden, der den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wurde.

Aus den Verhandlungen der ersten Sessionswoche in den Fraktionen war aber zu entnehmen, dass sich eine Opposition gegen diesen Vorschlag der Regierung bemerkbar machte, wobei in erster Linie rechtliche Bedenken und nicht politische die Ursachen sind.

Es sei überhaupt der Vollständigkeit halber festgehalten, dass in der Auseinandersetzung nie persönliche Argumente zur Diskussion stunden und dass sich auch die Gegner des regierungsrätlichen Vorschlages nur aus rechtlichen Erwägungen nicht diesem Beschluss anschliessen konnten.

In der Oeffentlichkeit und Presse wurde dieser Frage grosse Aufmerksamkeit geschenkt und fast durchwegs erklärt, dass die Frage der Unvereinbarkeit zu bejahen sei, wobei interessanterweise auch aus dem Jura solche Stimmen bekannt wurden. In der Sitzung vom 20. Februar 1952 hat sich daher die Regierung nochmals mit der Frage der Direktionszuteilung beschäftigt, wobei man versuchte, den bestehenden Strömungen Rechenschaft zu tragen und wenn möglich einen zweiten Vorschlag auszuarbeiten, der von vorneherein die Frage der Unvereinbarkeit total ausschliessen würde. Diese Lösung konnte schliesslich gefunden werden, indem Herrn Regierungsrat Gnägi die Erziehungsdirektion zugeteilt würde, wobei sich dann die Frage stellt, ob man damit nicht der Einfachheit halber doch die Kirchendirektion hätte belassen können. Herr Dr. Gafner beharrte seinerseits aus den bekannten Ueberlegungen darauf, die Justizdirektion übernehmen zu können, und so verfiel der Regierungsrat auf die Lösung, dass dann Herr Dr. Moine auf die Volkswirtschaftsdirektion gehen müsste. Herr Dr. Moine hat diese Lösung niemals gesucht. Er erklärte sich aber schliesslich bereit, und wünschte namentlich dringlich die Erledigung am Donnerstag vormittag, 21. Februar 1952. In diesem Sinne ist die Vorlage vom 20. Februar 1952 entstanden, die aber wirklich auch nicht voll und ganz zu befriedigen vermochte, hatte sich doch Herr Dr. Moine bisher sehr wenig mit Fragen der Volkswirtschaft beschäftigt und sein Wunsch, auf die Erziehungsdirektion gehen zu können, wurde damit in dieser Weise nicht erledigt.

Eine Kontaktnahme vor der Sitzung vom 21. Februar 1952 führte dazu, in Anbetracht der total verworrenen Situation, die sich ergeben hatte, dem Grossratspräsidenten zu empfehlen, das Geschäft auf die zweite Sessionswoche zu verschieben, bis dahin wenn möglich ein Gutachten über diese Fragen durch einen bekannten Staatsrechtsprofessor einzuholen und auf Montag, 25. Februar 1952, 17 Uhr, eine Präsidentenkonferenz vorzusehen. Sowohl der Grossratspräsident wie die Fraktionspräsidenten und die Regierung stimmten diesem Vorschlage zu und beschlossen, Herrn Professor Hans Huber um ein Gutachten zu ersuchen. Durch die Fraktionspräsidenten wurde gewünscht, dass ein zweites Gutachten durch Herrn Professor Oswald von Freiburg ausgearbeitet werde, welchem Wunsche sich der Regierungspräsident Dr. Moine ebenfalls anschloss. Diesen beiden Herren wurden folgende drei Fragen gestellt:

- Besteht Unvereinbarkeit zwischen der Person von « Erziehungsdirektor » Dr. V. Moine und Seminardirektor Dr. E. Guéniat? « Ja » oder « Nein »?
- Wenn ja, kann diese Unvereinbarkeit behoben werden durch Anwendung von Paragraph 5 des Organisationsdekretes vom Jahre 1898 (Rekusation)?
- 3. Kann eventuell durch Abtrennung der Geschäfte des Seminars Pruntrut von der Erziehungsdirektion durch Uebertragung an eine andere Direktion der Unvereinbarkeitsgrund aufgehoben werden?

Die Gutachten sind von beiden Herren ausserordentlich speditiv erstellt worden und konnten bereits am 25. Februar 1952 von der Staatskanzlei vervielfältigt werden und den Fraktionspräsidenten zur Behandlung in den Fraktionen abgegeben werden. Ueber die Gutachten selber möchte ich keine Ausführungen machen, da sie ja allen bekannt sind. Interessant ist für uns jedenfalls die Tatsache, dass in den Schlussfolgerungen beide Expertenberichte gleich lauten, nämlich:

- dass das Verhältnis von Regierungsrat Dr. Moine und Seminardirektor Guéniat nach Art. 12 der Staatsverfassung, nicht unvereinbar ist;
- dass der Vorschlag der Regierung vom 12. Februar 1952 mit Art. 12 der Staatsverfassung nicht im Widerspruch steht.

Gestützt hierauf hat nun eine Fühlungnahme zwischen dem Grossratspräsidenten und den Fraktionspräsidenten und einer Delegation von drei Mitgliedern der Regierung stattgefunden, wobei die verschiedenen Standpunkte, die sicher auch von den Fraktionspräsidenten noch bekanntgegeben werden, auch dort erwähnt wurden. Beschlüsse wurden keine gefasst, aber vorgesehen, das Geschäft am Mittwoch in der zweiten Sessionswoche zu behandeln.

Festzustellen ist immerhin, dass auch an dieser Konferenz festgehalten wurde, dass die Vorbehandlung und Besprechung dieses Geschäftes durch äussere Einflüsse ungünstig beeinflusst wurde. Eine gewisse Nervosität hat viel dazu beigetragen, dass namentlich der zweite Beschluss vom 20. Februar 1952 zustande gekommen ist. Was den Vorwurf an die Regierung anbelangt, sie hätte diese Gutachten früher erstellen lassen sollen, so sei daran erinnert, dass hierüber eine gewisse Abklärung bestand, in der Meinung, dass die Rekusation von Regierungsrat Dr. Moine in Sachen der Ecole normale in Pruntrut genügen würde.

Am 26. Februar 1952 hat der Regierungsrat in seiner Sitzung sich eingehend zur Frage ausgesprochen. Nach reiflicher Besprechung der Angelegenheit hat er den Beschluss gefasst, dem ersten Vorschlag vom 12. Februar 1952 zuzustimmen, nachdem die beiden Gutachten die Frage der Unvereinbarkeit genügend abgeklärt haben. Die Regierung vertritt die Meinung, dass es sich hier um eine Aeusserung prominenter Professoren des Verwaltungsrechtes handelt und dass es trotz weitern Zweifeln, die da und dort geäussert wurden, nicht ihre Aufgabe ist, eine vernünftige und rechtlich zulässige Lösung abzulehnen. Die Regierung hat als politische Behörde und Verwaltungsinstanz zu handeln und sie hat bei ihren Entscheiden wohl in erster Linie die rechtliche Grundlage zu suchen, aber überdies eine Lösung vorzuschlagen, die allseitig zu befriedigen vermag. Sie ist sich bewusst, dass so oder anders der Entscheid nachher kommentiert werden wird. Sie fasste aber die Lösung ins Auge, die sie in Würdigung der praktischen Folgen gegenüber dem Grossen Rate und Bernervolk auch verantworten kann. Ohne Not sollte nicht eine Direktionszuteilung vorgesehen werden, die die Betroffenen selber nicht zu befriedigen und dadurch auch die Fähigkeiten der einzelnen Regierungsräte nicht voll zur Entfaltung zu bringen vermag. Am Grossen Rate liegt es nun, seinerseits die verschiedenen Aspekte dieser Frage zu würdigen und einen Entscheid zu fällen.

Die Regierung würde es begrüssen, wenn sich auch der Grosse Rat dieser Meinung anschliessen könnte.

Es ist zu hoffen, dass damit eine unliebsame Diskussion ihr Ende finden kann und in Ruhe die Arbeit weitergeführt wird.

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Ich verfechte den Beschluss der Fraktion und will Sie mit dessen Begründung nicht lange hinhalten. Unsere Fraktion hat vollständig unabhängig von der beteiligten Person ihren Beschluss gefasst. Wenn der Name von Regierungsrat Moine hier genannt wird, so nur darum, weil anders von der Sache gar nicht gesprochen werden kann. Aber das bedeutet keinen Angriff auf seine Person und keine Kritik an seiner Qualifikation. Wir sind im Gegenteil überzeugt, dass Regierungsrat Moine als ehemaliger Pädagoge auf der Erziehungsdirektion seine vollen Fähigkeiten entfalten könnte, ähnlich wie der Volkswirtschafter auf der Volkswirtschaftsdirektion und der ehemalige Landwirt auf der Landwirtschaftsdirektion dem Staate die besten Dienste leisten kann.

Wir liessen uns bei unserem Beschluss auch nicht von gewisser Seite aus dem Jura beeinflussen. Wir bilden uns selbständig unsere Meinung, ändern diese nicht wegen irgendwelcher politischer Manöver. Unser Beschluss fusst auf Art. 12, Abs. 2, der Staatsverfassung, wo die Unvereinbarkeit deutlich niedergelegt ist. Dort steht, dass Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade — diese sind in Abs. 1 aufgeführt — solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zueinander im Verhältnis der Ueberund Unterordnung stehen, nicht bekleiden können. Es hat seinen Grund, warum diese Bestimmung so scharf in der Staatsverfassung niedergelegt ist. Auch unser Amtseid, resp. das Gelübde haben ihre Bedeutung.

Der Schwager von Regierungsrat Moine ist Direktor und Lehrer am Seminar Pruntrut. Da besteht ein grundlegender Unterschied gegenüber der seinerzeitigen Beamtung von Fräulein Elisabeth Merz und der des damaligen Erziehungsdirektors Merz. Fräulein Merz war Seminarlehrerin, nicht Direktorin am Seminar. Herr Guéniat aber ist Lehrer und Direktor. Wenn er ausschliesslich Lehrer wäre, könnte man die Unvereinbarkeit nicht geltend machen. Aber als Direktor hat er das Budget der Schule aufzustellen, Rechnung abzulegen und der Erziehungsdirektion zu unterbreiten. Die Rechnungen, die er visiert, gehen an die Erziehungsdirektion. Die Kontrolle erfolgt durch das Finanzinspektorat. Die administrative Behandlung der Geschäfte untersteht dem Seminardirektor. Er ist dem Erziehungsdirektor und der Finanzdirektion gegenüber verantwortlich. Er wird von der Regierung gewählt. Die Vorschläge müssen sicher vom Erziehungsdirektor ausgehen, denn er ist über diese Angelegenheit am besten im Bild. Der Erziehungsdirektor hat die oberste administrative Gewalt im Erziehungswesen. Das sahen wir deutlich im Falle des Seminarlehrers Bourquin in Delsberg im Jahre 1945, der hier im Rate seinerzeit diskutiert wurde. Der damalige Erziehungsdirektor Rudolf führte in Delsberg persönlich die Untersuchung durch.

In den Gutachten wird gesagt, das Ueberordnungsverhältnis sei nicht sehr ausgeprägt, weil dazwischen die Seminarkommission stehe. So könnte sich jeder Seminardirektor auf diese Auffassung berufen und glauben, der Erziehungsdirektor hätte ihm nichts vorzuschreiben. Ich hoffe, dass dem Kanton solche Auseinandersetzungen erspart bleiben, aber hier muss man sie wenigstens

in Betracht ziehen.

Es besteht ein Reglement über die « Ecole normale de langue française ». Wenigstens ist es in der Sammlung bernischer Gesetze in französischer Sprache zu finden. Dass man schnell dieses Reglement aufheben wollte, ändert nichts an der Tatsache, dass es noch vorhanden ist und die Aufgaben des Seminardirektors und des ihm Uebergeordneten Erziehungsdirektors deutlich um-

Nun hat die Regierung, da sie offenbar ihrer Sache nicht sicher war, den Sekretär der Justizdirektion, Prof. Roos, beauftragt, ein Gutachten auszuarbeiten. Diesem Gutachten wurde dann beigefügt, ich weiss nicht durch wen, man hätte nötigenfalls die Möglichkeit, gestützt auf das Dekret betreffend die Umschreibung der Organisation der Direktionen der bernischen Staatsverwaltung, vom 30. August 1898, von der Rekusation Gebrauch zu machen, d. h. der Erziehungsdirektor könnte in Ausstand treten, wenn über Geschäfte der Ecole normale in Pruntrut zu befinden ist. Ich bezweifle die Qualitäten des Herrn Prof. Roos nicht, aber die Regierung war offenbar etwas beunruhigt und beauftragte nachher, als von verschiedener Seite Missfallen bekundet wurde, die Staatsrechtslehrer Prof. Huber, Bern, und Prof. Oswald, Freiburg, mit weitern Gutachten. Gutachten erstellen zu lassen, ist eine Zeitkrankheit. Wir erlebten es beim Streit um das Kraftwerk Rheinau, dass Prof. Giacometti erklärte, das Werk dürfte nicht gebaut werden, während Prof. Liver von der Universität Bern in seinem Gutachten, das er im Auftrage von Bundesrat Escher ausarbeitete, zum gegenteiligen Schluss gelangte. Der Laie fragt sich mit Recht, wieso derart hervorragende Staatsrechtslehrer, denen die gleichen Unterlagen zur Verfügung standen, zu solch entgegengesetzten Schlüssen gelangen konnten, und er zweifelt schliesslich am Wert solcher Gutachten. — In unserem Fall sind die Gutachter zufällig zum gleichen Schluss gekommen. Auch wir haben Juristen konsultiert, auch solche, die unserer Fraktion ferne stehen, und die erklärten, Art. 12 der Staatsverfassung verbiete die Zuteilung der Erziehungsdirektion an Regierungsrat Moine. Man könne nicht mit einer künstlichen Konstruktion diese Verfassungsbestimmung umgehen, um den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Am 20. Februar, als die Regierung über die Dirketionszuteilung beschloss, erschien im «Bund» von Herrn Dr. Häberlin, Chef der freisinnigen Gruppe des Nationalrates, ein Artikel, betitelt « Verfassungstreue ». Der dortigen Argumentation kann sich kein vernünftiger Schweizerbürger verschliessen. Herr Dr. Häberlin schreibt, die Ergründung des gesetzgeberischen Willens sei keine Liebhaberei und das Bemühen um Verfassungstreue könne nicht als juristische Wortklauberei abgetan werden. Die Verfassung sei nicht eine mehr oder weniger verbindliche Wegleitung, sondern unser staatliches Grundgesetz. Er weist darauf hin, wie man versuchte, da und dort in der Eidgenossenschaft die Verfassung zu verletzen und gelangte zum Schluss: « Solchen Tendenzen ist unerbittlich Widerstand zu leisten. Es ist nötigenfalls das Volk zu Hilfe zu rufen, in dem es ohnehin deutlich zu rumoren beginnt.» - Im gleichen « Bund » erschien eine Mitteilung über die Direktionszuteilung, und darin steht zum Schluss: « Oh diese unpraktische Verfassung! »

Wenn wir heute zum Schluss kommen, dass wir dem Antrag der Regierung nicht zustimmen können, müssen wir uns darauf berufen, dass die Verfassung von uns als das Grundgesetz des demokratischen Staates betrachtet wird und dass man dieses Grundsatzes nicht verrät und nicht umbiegt. Wir beantragen daher, es sei der Beschluss der Regierung zurückzuweisen, damit sie die Angelegenheit noch gründlicher abklärt und eine andere Vorlage vorlegt, der auch wir Sozialdemokraten zustimmen können. Wir stellen keinen Antrag für die Zuteilung der Direktionen in personeller Hinsicht; das überlassen wir den Regierungsräten; sie mögen sich einigen. Aber wir können nicht einer Lösung zustimmen, die wir als verfassungswidrig betrachten.

Zum Vorgehen der Regierung: Zuerst liess man ein Gutachten Roos machen. Das war unglücklich. Man beauftragt nicht den eigenen Direktionssekretär, ein Gutachten zu machen über eine Stellung, die den Direktor selbst betrifft. Die Direktion machte nachher selbst Vorbehalte. Es wurden dann unglückliche Erklärungen abgegeben, die den Weg in die Presse fanden. — Die Regierung machte drei Vorschläge, die wir jetzt diskutieren müssen. Wenn die Regierung, als sie sah, dass Schwierigkeiten entstehen, eine Präsidentenkonferenz einberufen hätte, um sie zu orientieren, so hätte man die spätern, etwas peinlichen Situationen vermeiden können. Das wäre dem Staat Bern, der Regierung und dem Grossen Rat dienlicher gewesen. Der Grosse Rat kann nun nicht der Prügelknabe sein für eine Sache, die in der Regierung unrichtig begonnen wurde.

Es wurde mit der Ueberlastung einzelner Regierungsräte argumentiert. Es ist unseres Erachtens richtig, wenn unsere Regierungsräte sich mit nebenamtlichen Aufgaben befassen, die für das Amt, also auch für den Kanton nützlich und geeignet sind, Schwierigkeiten zu überwinden. Es fragt sich aber, ob auch Liebhaberei getrieben werden soll von den Regierungsräten, d.h. ob nebenamtliche Funktionen ausgeübt werden sollen, die mit dem Amt in gar keinem Zusammenhang mehr stehen. Darüber dürfte sich die Regierung vielleicht einmal schlüssig werden und zum Rechten schauen, damit nachher die Klagen von Ueberlastung verschwinden. Wir wissen, dass ein Amt als Regierungsrat nicht leicht ist. Wir sehen hier in unsern Beratungen, was man den Regierungsräten alles aufbürdet, in jeder Session kommen neue Lasten zu dem, was sie schon haben. Die Zeitverhältnisse bringen Aufgaben, die nicht leicht zu lösen sind. Darum ist es sicher nötig, die Kräfte nicht zu zersplittern.

Wir beantragen, das Geschäft sei an die Regierung zurückzuweisen, damit sie uns einen neuen Vorschlag unterbreite. Wir beantragen, festzustellen, dass der Antrag, wie ihn die Regierung uns unterbreitet, den Art. 12, Abs. 2, der Staatsverfassung verletze und deshalb vom bernischen Grossen Rat nicht angenommen werden könne.

M. Brahier. J'avais l'intention de demander au Grand Conseil, par motion d'ordre, de prendre une décision préliminaire au sujet de la question d'incompatibilité soulevée à propos de la désignation de M. Moine aux fonctions de directeur de l'Instruction publique. On ne pourra pas m'objecter que cette demande constituerait une attaque contre la personne de l'actuel Directeur de la Justice. Une

chose est certaine, en effet, c'est que la question de droit que soulève l'incompatibilité qui résulte du degré de parenté qui existe entre M. Moine et M. Guéniat n'est pas résolue. En particulier, le règlement relatif à l'école normale de Porrentruy, qui date de 1875 et qui figure dans le nouveau recueil des lois bernoise, encore en vigueur, qu'on le veuille ou non, met en brèche les rapports de droit des experts consultés par l'exécutif du canton. Or, on ne peut pas bâtir sur des considérations de droit aussi peu rassurantes. Cela est si vrai que le gouvernement a montré des hésitations que le peuple interprète comme la preuve directe de l'incertitude de la thèse gouvernementale.

Ce serait une gageure, de la part d'un gouvernement qui a pareillement hésité et qui, quoi qu'on en dise, est encore incertain, que de réclamer des représentants du peuple une confiance absolue dans l'interprétation qu'il donne de cette question d'incompatibilité. En toute honnêteté, nous ne pouvons pas suivre le gouvernement sur cette voie.

Cependant, pour faciliter une solution du problème, je suis d'accord de me rallier à la demande présentée par M. Geissbühler.

Tschanz. Unsere Fraktion hat ebenfalls in mehreren Sitzungen zum Geschäft der Direktionszuteilung unter den bernischen Regierungsräten Stellung bezogen. Sie stimmt dem Antrag der Regierung über die Zuteilung der Direktionen an die bernischen Regierungsräte zu. Sie anerkennt das seit Alters her bestehende Optionsrecht der bisherigen Regierungsräte beim Bestehen einer Vakanz. Regierungsrat Moine stellte den Anspruch auf die Erziehungsdirektion. Später wünschte Regierungsrat Gafner die Justizdirektion zu erhalten. Aus Gesundheitsgründen wünscht er eine weniger überlastete Direktion als es die der Volkswirtschaft ist. Im Falle eines Konjunkturrückganges würde diese sofort noch wesentlich mehr mit Arbeit belastet. Auch diesem Begehren wurde Rechnung getragen. Regierungsrat Gafner nahm an einer Delegiertenversammlung der Partei die gleiche Haltung ein. Die Versammlung stimmte ihm zu. Daraus geht hervor, dass wir dem Optionsrecht von Regierungsrat Moine nie Schwierigkeiten bereiteten und die Wünsche von Regierungsrat Gafner ebenfalls anerkannten. Man hat auf die besondern Verhältnisse, die sich daraus ergeben, Rücksicht genommen.

Hierauf kam nachher der Entwurf über die Direktionszuteilungen vom 12. Februar heraus, der genau dem heute vorliegenden Antrag entspricht. Erst später wurde die Frage der Unvereinbarkeit in der Presse aufgeworfen, vorher war sie offenbar nur im Kreise der Regierung diskutiert worden. Wir sind erstaunt, dass der Regierungsrat der Frage nicht von Anfang an grössere Aufmerksamkeit schenkte. — Sofort spielten Rechtsgutachten in die umstrittene Frage hinein. Die Presse bemächtigte sich der Sache und brachte grosse Unsicherheit. Die Tatsache, dass die Seminarkommission, die dem Seminardirektor vorgesetzt ist, vom Erziehungsdirektor gewählt wird, hat die Unsicherheit noch vergrössert, auch bei der Regierung. Daher wurde eine zweite Vorlage ausgeteilt, wonach Dr. Moine Volkswirtschaftsdirektor, Dr. Gafner Justizdirektor und Herr Gnägi Erziehungs-

direktor geworden wäre. Gegen diesen Antrag machte sich im Gewerbe sofort starker Widerstand geltend. Man muss das begreifen. Das Gewerbe ist derart stark mit der Volkswirtschaft verbunden, dass es glaubt, in der Zuteilung dieser Direktion gewisse Wünsche anbringen zu dürfen. Gestützt hierauf beschloss unsere Fraktion, dafür einzutreten, dass dem neugewählten Regierungsrat die Erziehungsdirektion zugeteilt werde und die bisherigen Regierungsräte auf ihren Direktionen bleiben. Das wurde im « Bund » so kommentiert, dass durch diese Lösung gewisse staatspolitische Fragen auftauchen könnten. Aeusserungen unseres Regierungspräsidenten spielten derart in die Angelegenheit hinein, dass eine enge politische Situation entstand. Die Fraktionspräsidenten, in Verbindung mit dem Grossratspräsidenten intervenierten. Hierauf wurden Gutachten von den Professoren Huber und Oswald verlangt. Das Gutachten Roos lag schon vor. Wir glaubten, diese drei Gutachten würden genügen. Zwei der Gutachter sind Staatsrechtslehrer, einer ist alt Bundesrichter. Wir glaubten, infolge der übereinstimmenden Meinungsäusserung dieser Juristen, die Unvereinbarkeit verneinen zu können, so dass Regierungsrat Moine somit sein Optionsrecht auf die Erziehungsdirektion weiterhin geltend machen könne. Unsere Fraktion kam auf ihren frühern Beschluss zurück, d.h. sie unterstützte den ursprünglichen Antrag der Regierung vom 12. Februar. Sie glaubt, dass diese Grundlage rechtlich haltbar sei. Die meisten Mitglieder des bernischen Grossen Rates sind nicht Juristen, zum Glück nicht. Insbesondere wir Laien müssen uns auf Gutachten wie die vorliegenden stützen können. Wenn unser Entscheid durch einen staatsrechtlichen Rekurs sollte umgestossen werden können — ich kann das nicht beurteilen — so läge die Verantwortung nicht mehr beim Grossen Rat, sondern im wesentlichen bei den Verfassern der Gutachten. Jedenfalls darf man sagen, dass der Grosse Rat und die Regierung in der rechtlichen Abklärung dieser Frage die ihnen zumutbare Sorgfalt haben walten lassen.

Die drei Gutachten werden von Kollege Geissbühler angezweifelt. Er bezeichnet sie als Gefälligkeitsgutachten oder wenigstens als zurechtgeschnittene Konstruktionen. Er verweist auf die Streitfragen beim Rheinauwerk. Da können wir uns nicht einmischen. Aber nachher stützt sich Herr Geissbühler sofort auf Gutachten, die seine Fraktion erstellen liess. Auch sein Gutachten ist bestellt und wäre dadurch ein wenig entkräftet.

Herr Geissbühler sagt, es sei ungeschickt von der Regierung, dass sie das erste Gutachten von einem Beamten der Justizdirektion erstellen liess.

— Bei solchen Rechtsfragen ist es gegeben, dass in erster Linie die Juristen der Justizabteilung konsultiert werden. Das ist selbstverständlich. Es ist vielleicht ein Mangel, dass die Regierung nicht von sich aus — das geht an die Adresse des Justizdirektors, der persönlich an der Angelegenheit beteiligt ist — die Fragen weitergehend abklären liess. Darin erblicke ich einen gewissen Fehler.

Viele von uns erblicken darin einen Fehler, dass man von Seite der Sozialdemokraten und der Katholisch-Konservativen drei Regierungsräte auf Direktionen verpflichten will, die sie nicht wünschen. Zwar sind auch wir von der heutigen Vorlage nicht vollständig befriedigt. Aber wir halten dafür, dass deren Annahme staatspolitisch klug sei. Jedenfalls zerschlagen wir damit kein Geschirr. — Beste Arbeit der Direktoren ist sicher nur dann möglich, wenn sie Direktionen erhalten, für die sie schon grundlegende Kenntnisse mitbringen. Aus diesen Erwägungen unterstützt unsere Fraktion den Vorschlag der Regierung.

So leid es mir tut, muss ich sagen, dass ich darüber erstaunt bin, dass der Regierungspräsident in seiner Eigenschaft als Justizdirektor, nachdem er sah, welche Schwierigkeiten durch die Uebernahme der Erziehungsdirektion entstehen, nicht vorher die strittigen Fragen besser überprüfte und eventuell seine Konsequenzen zog. Es wäre dem Regierungspräsidenten möglich gewesen, in diesem äusserst delikaten politischen Falle für den Staat Bern, um nicht mehr zu sagen, einen Weg zu finden, indem er die Sache des Standes Bern vor seine eigene gestellt und erklärt hätte, nachdem sich Schwierigkeiten ergeben, sei er bereit, auf seinen Anspruch zu verzichten und eine spätere Gelegenheit abzuwarten. Dass das nicht geschah, hat mich persönlich enttäuscht. Der Grosse Rat erledigt die Frage der Direktionszuteilung unter einem gewissen Druck des Regierungspräsidenten. Das ist schade, man hätte dies anders anpacken können. Unsere Fraktion bedauert dieses Vorgehen.

Den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Rückweisung dieses Geschäftes lehnen wir ab. Unsere Fraktion beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates über die Direktionszuteilung.

Graf. Ich lege Wert darauf, mitzuteilen, dass für die freisinnige Fraktion von Anfang an nur eine streng verfassungsmässige Lösung in Frage kam. Das betonten wir an sämtlichen bisherigen Konferenzen. Die Präsidentenkonferenz verlangte letzte Woche, ohne von einem gleichlautenden Beschluss der Regierung Kenntnis zu haben, dass zur Frage der Unvereinbarkeit weitere Gutachten eingeholt werden. Ich beantragte, dass man sich auf die Gutachter einige solle, wohl wissend, dass andernfalls eingewendet würde, man hätte nicht die richtigen Personen beauftragt. Die Präsidentenkonferenz einigte sich einstimmig auf die Professoren Huber und Oswald. Die Gutachten liegen nun vor und sind meines Erachtens durchaus schlüssig. Ich habe, um mit Herrn Tschanz zu reden, das Unglück, Jurist zu sein, und bin als solcher der Auffassung, dass diese Gutachten klar, eindeutig und richtig seien. Darum kann ich dem Vorschlag des Regierungsrates zustimmen. Unsere Fraktion nimmt dieselbe Stellung ein; sie hat es nicht nötig, von Herrn Gressot Lektionen über die Verfassungstreue entgegenzunehmen.

Dem Vorschlag vom 20. Februar, wonach Herr Moine die Volkswirtschaftsdirektion, Herr Gnägi die Erziehungsdirektion und die Kirchendirektion, Herr Gafner die Justizdirektion erhalte, hätte unsere Fraktion zustimmen können und würde dies gegebenenfalls auch heute tun. Die Gegnerschaft gegen diesen Vorschlag kam aus dem Lager der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion. Dem Vorschlag, wonach Fürsprech Gnägi die Erziehungsdirektion erhielte und alle bisherigen Regie-

rungsräte ihre jetzige Direktion beibehalten würden, könnten wir nicht zustimmen.

Herrn Geissbühler muss ich erwidern, dass die Gutachten absolut schlüssig sind. Prof. Huber geniesst internationales Ansehen. Die entscheidenden Bestimmungen des Reglementes der Schule vom Jahr 1875 sind durch spätere Gesetze und andere Bestimmungen entkräftet worden. Schon seit 2000 Jahren gilt der Satz: Lex posterior derogat priori. Das gilt auch dann, wenn dieses Reglement in der Gesetzessammlung enthalten ist. Warum es übrigens nur in die französische Sammlung aufgenommen wurde, weiss ich nicht. Bei solchen Gelegenheiten kommen mitunter Lücken in der Arbeit zum Vorschein. Man muss zwischen formeller und materieller Rechtskraft der Gesetze unterscheiden. Es können nicht zwei sich widersprechende Bestimmungen gleichzeitig formelle Rechtskraft besitzen.

Was Herr Geissbühler von Dr. Häberlin zitierte, unterschreibe auch ich. In der Bundesversammlung haben dann allerdings die Sozialdemokraten der Tabak-Kontingentierung fast einstimmig zugestimmt. Was die Regierung heute vorschlägt, ist eine verfassungsmässige Lösung. Deshalb beantrage ich namens unserer Fraktion Zustimmung.

Welches wäre das weitere Verfahren bei Rückweisung? Bis morgen wäre eine neue Lösung nicht möglich. Es fiel die Anregung, eine Extrasession einzuschalten. Wir sind es der Würde des Parlamentes schuldig, heute den Entscheid zu fällen und das Hin und Her, das bis jetzt hinter den Kulissen stattfand, nicht in aller Oeffentlichkeit zu wiederholen.

Präsident. Es sind noch 5 Redner eingeschrieben. Ich schlage vor, dass man sich mit den Fraktionserklärungen begnüge. Sämtliche Herren, die eingeschrieben sind, wären damit einverstanden.

Abstimmung:

Für den Antrag des Präsidenten . 78 Stimmen Dagegen 69 Stimmen

Präsident. Nachdem wider Erwarten eine so grosse Minderheit vorhanden ist, will ich meinerseits das Wort nicht unterbinden. Ich beantrage Zurückkommen und Eröffnung der Diskussion. Ich zähle darauf, dass die Redner sich absoluter Kürze befleissen. (Zustimmung.)

M. Baumgartner (Bienne). Bien qu'étant un peu mal à l'aise pour prendre la parole à la suite de la votation qui vient d'avoir lieu, je pense qu'il convient que vous entendiez encore la voix d'un représentant de la députation jurasienne, puisque c'est un conseiller d'Etat bernois d'origine jurassienne qui est en cause.

La situation actuelle n'est pas sans une certaine analogie avec celle qui s'est produite au cours de la législature précédente, lors de l'attribution d'un autre département. La décision prise alors a eu des conséquences plutôt regrettables, qui se font sentir aujourd'hui encore.

Je désire m'abstenir d'agiter ici le spectre du séparatisme pour me contenter d'exposer des faits.

Lorsque M. le D^r Moine est entré au gouvernement, il a accepté de bonne grâce le département vacant, celui de la Justice, alors même qu'il n'était pas juriste. Voilà trois ans qu'il remplit cette fonction et chacun est obligé de reconnaître qu'il y a déployé une activité fructueuse. Mais, jeune encore, M. Moine a l'ambition de diriger un autre département, plus vivant, plus animé que celui de la Justice. Le département de l'Instruction publique est devenu libre par suite de l'élection de M. le Dr Feldmann au Conseil fédéral. M. Moine, conformément à l'usage établi, a exprimé son désir de le reprendre. Ses fonctions antérieures l'ont d'ailleurs préparé aux fonctions de Directeur de l'Instruction publique. Mais immédiatement, déclanchée par un journal de Porrentruy qui n'est pas précisément ami de M. Moine, une levée de boucliers s'est produite contre sa candidature. L'article incriminé arguait qu'il y avait incompatibilté du fait que le beau-frère de M. Moine est directeur de l'Ecole normale de Porrentruy. Il n'en a pas fallu davantage pour créer un flottement au sein du Grand Conseil, flottement qui s'est étendu jusqu'au sein du Conseil-exécutif.

Or à la suite des expertises de deux éminents juristes — et il faut relever ici que l'un d'eux est du même bord que Le Pays de Porrentruy, le journal incriminé — la situation est tout à fait claire: il n'y a pas incompatibilité au sens de l'article 12, alinéa 2, de la constitution fédérale entre les fonctions de M. Moine et celles de son beaufrère. Il suffira que M. Moine, s'il est nommé directeur de l'Instruction publique, se récuse chaque fois que l'Ecole normale de Porrentruy sera en cause, comme cela s'est fait antérieurement dans d'autres départements du Conseil-exécutif. Je puis dire ici que la plus grande partie du Jura, la plus grande partie de la députation jurassienne et que toute la fraction radicale seraient heureuses que le Grand Conseil attribue dès aujourd'hui (je ne veux pas faire de polémique) la Direction de l'Instruction publique à M. le conseiller d'Etat Moine.

Steinmann. Ich möchte es hoch anerkennen, dass unser geschätzter Präsident, nachdem ein Mehrheitsbeschluss gegen weitere Diskussion zustande kam, nun doch in konzilianter Weise das Wort frei gibt. Die, welche eingeschrieben sind, können dafür am besten so danken, dass sie sich kurz fassen, obwohl sehr viel zu sagen wäre.

Die Beunruhigung in der Oeffentlichkeit entstand dadurch, dass verschiedenes, das man im kleinen Kreis der Vorbereitung hätte behalten sollen, viel zu früh in die Oeffentlichkeit kam, so dass für die Meinungsbildung, auch in der Regierung, gar keine feste Grundlage vorhanden war. Es ist zu begrüssen, wenn sich die öffentliche Meinung mit diesen Fragen befasst. Die Lehre für die Regierung ist wohl die, dass sie sich selbst in erster Linie darauf konzentriert, die nötigen Abklärungen zu schaffen.

Nun ist leider eine Meinung aufgekommen, die nicht zutrifft, nämlich es gebe Direktionen erster, zweiter und dritter Wichtigkeit. Wenn diese Auffassung falsch ist, so ganz bestimmt in bezug auf die Wertung der Justizdirektion als « leichte Direktion ». Ich konnte während meiner langjährigen Zugehörigkeit zur Justizkommission beobachten,

dass die Justizdirektion als eine Direktion zweiten oder dritten Ranges betrachtet wird. Aber nichts ist verfehlter als das. Ein Rechtsstaat beruht auf der Rechtsordnung. Die Rechtsordnung entsteht durch das gesetzte Recht, und die Anwendung dieses gesetzten Rechtes ist die Auswirkung der Rechtsordnung zum Wohle des Ganzen, aber auch zum Wohle jedes Einzelnen. Das vorzubereiten und zu überwachen, ist die verfassungsmässig und gesetzlich umschriebene Aufgabe der Justizdirektion. – Wenn ein Mitglied der Regierung, aus durchaus begreiflichen Gründen, den Wunsch äussert, er möchte auf die Justizdirektion, darf das nicht so dargestellt werden, als ob er dann dort eine Sinekure zu verwalten hätte. Nach der Wahl von Regierungsrat Feldmann in den Bundesrat war Regierungsrat Gafner der einzige Jurist in seinem Kollegium. Das allein wäre ein massgebender Grund gewesen, ihm die Justizdirektion zu über-

Unser hochgeschätzter Kollege Geissbühler hat die unterschiedlichen Schlüsse der Begutachter in der Rheinaufrage kritisiert. Jenes Problem ermöglicht rechtlich verschiedene Meinungen. Jenes Beispiel kann man nicht auf unsern heutigen Fall anwenden. Wir freuen uns, dass nun drei Juristen der gleichen Meinung sind.

Ich gebe Herrn Tschanz recht, dass die Regierung ihre Stellungnahmen besser hätte vorbereiten sollen. Wir als Grossräte haben nun das Recht, nicht die Pflicht, uns auf die vorliegende Gutachten zu stützen. Diese sind übereinstimmend und schlüssig. Darum ist mir unverständlich, weshalb ein praktischer Mann wie Herr Geissbühler uns vorschlägt, den Antrag der Regierung zurückzuweisen, um die Rechtsfragen nochmals abklären zu lassen. Die Fragen sind abgeklärt.

Fraktionspräsident Tschanz bedauerte, dass der Grosse Rat unter dem Druck der Haltung des Regierungspräsidenten entscheiden müsse und sagte. dieser hätte eigentlich nicht auf der Lösung bestehen sollen, wie sie jetzt von der Regierung vorgeschlagen wurde, dann wäre die Lösung einfacher gewesen. Damit bin ich nicht einverstanden. Es geht nicht darum, welche Lösung die einfachste wäre, sondern darum, die Direktionen zweckmässig zu verteilen. Wenn wir die beste Lösung suchen, sind wir auch vor dem Volk gerechtfertigt. Regierungsrat Moine hat nichts erzwungen. Jedes Mitglied der Regierung wurde nach Massgabe der Anciennität gefragt, ob es Anspruch auf die freigewordene Erziehungsdirektion erhebe. Alle sagten nein, bis dann Herr Moine ja sagte. Das war sein gutes Recht. In der Folge hat er an seinem Wunsche festgehalten. Aber als die Regierung dann eine andere Lösung suchte, wonach Herr Moine die Volkswirtschaftsdirektion hätte übernehmen sollen, erklärte dieser ohne weiteres, er unterziehe sich auch diesem Beschluss. Man hat also nicht unter einem Druck zu entscheiden.

Nachdem kein Unvereinbarkeitsgrund besteht, empfehle ich Ihnen, der Regierung zuzustimmen.

Tschäppät. Ich möchte eine Entgegnung von Herrn Steinmann richtig stellen. Kollege Geissbühler beantragt nicht Rückweisung zur erneuten rechtlichen Abklärung, sondern Zurückweisung,

weil die Frage der Unvereinbarkeit nicht vollständig abgeklärt ist. Nun wurde allerdings behauptet, diese Frage sei abgeklärt, drei Juristen hätten sie beurteilt und alle seien zum gleichen Schluss gekommen. Daneben aber gibt es Meinungsäusserungen von anerkannten Juristen, sowohl in der Freisinnigen Partei wie in der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, die ebenso klar und schlüssig erklären, die Vereinbarkeit bestehe nicht. Wenn man nicht auf die Kosten solcher Gutachten Rücksicht nehmen müsste, wären wir in der Lage, Gutachten von ebenso bekannten Persönlichkeiten zu beschaffen wie die von der Regierung konsultierten, die zum gegenteiligen Schluss führen. Es besteht absolut keine klare Rechtslage bezüglich des Verwandtenausschlusses. Im Zweifelsfalle sollte man von einer Lösung absehen, durch welche allenfalls eine Verfassungsverletzung entstehen könnte. Diese Konsequenz führte zu unserem Antrage. Wenn Sie dem Antrag der Regierung zustimmen, weiss man künftig nicht mehr, in welchen Fällen Art. 12, Abs. 2, der Staatsverfassung anzuwenden ist.

Herr Tschanz sagte, das Bundesgericht könne eventuell unsern Beschluss aufheben, und dafür hätten dann die Gutachter die Verantwortung zu tragen. Ich war überrascht, das zu hören. Für die Innehaltung der Verfassung trägt der bernische Grosse Rat die Verantwortung. Wir können die Gutachter nicht mit einer politischen Verantwortung belasten.

Es besteht eine unheimliche Gläubigkeit in Gutachten. Wenn der Richter etwas nicht weiss, zieht er Experten bei, wobei er aber selber beurteilen muss, was aus den Expertenberichten verwendet werden kann und was nicht. Diese bewährte Regel gilt auch für uns. Wir müssen uns selber eine Meinung darüber bilden, ob die Verfassung verletzt werde oder nicht. Ich bin überrascht, dass man hier auf diese Frage gar nicht eintritt. Art. 12, Abs. 2, der Staatsverfassung lautet: « Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zueinander im Verhältnis der Ueber- und Unterordnung stehen.» Wir haben zu entscheiden, ob eine administrative Gewalt sowie ein Ueber- und Unterordnungsverhältnis bestehe. Die administrative Gewalt bestreitet Prof. Huber grundsätzlich nicht in seinem Gutachten. Ist der Seminardirektor der Erziehungsdirektion untergeordnet? Fragen Sie Ihre Wähler, die werden das bejahen. Das bestreitet auch Prof. Huber nicht. Auf das Gutachten Oswald trete ich mangels Zeit nicht ein. Die Wege scheiden sich da, wo Prof. Huber sagt, die Unter-, resp. Ueberordnung sei nicht wesentlich. Aber dass sie besteht, ist nicht bestritten. Man kann sich darüber streiten, ob eine Unterordnung wesentlich

Bei der Wiederwahl von Dr. Guéniat müsste nach Gesetz der Erziehungsdirektor dem Regierungsrat Antrag stellen. Der Stundenplan muss von der Erziehungsdirektion genehmigt werden, auch das Budget. Beschwerden gegen den Seminardirektor müssen von der Erziehungsdirektion entschieden werden. Das scheint mir wesentlich genug, um zu sagen, es bestehe eine Unterordnung im Sinne der Verfassung. Nachdem nun mindestens

unklar ist, ob die Annahme oder Vorschläge der Regierung eine Verfassungsverletzung bedeuten würde — nach meiner Auffassung trifft das zu sollte man von dieser Lösung absehen. Es besteht im Schweizervolk bezüglich Verfassungsverletzungen ein malaise. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Presse aller Richtungen vor nicht langer Zeit in diesem Punkt sehr empfindlich reagierte. Wenn Sie die Direktionen nach dem Antrag der Regierung zuteilen, wird im Lande eine grosse Diskussion anheben. Wir können uns dann nicht mit der Erklärung rechtfertigen, wir hätten die Angelegenheit nicht geprüft, sondern auf Grund von Gutachten entschieden. Meines Erachtens muss es jeder mit seinem Gewissen ausmachen, wie er mit seinem Schwur und Gelübde fertig wird.

Präsident. Es sind noch 4 Redner eingeschrieben. Ich beantrage, die Rednerliste jetzt zu schliessen. (Zustimmung.)

Schneiter. Es geht hier um die Auslegung der Verfassung. Meines Erachtens hat es keinen Zweck, die Frage der Unvereinbarkeit zur weitern Prüfung an die Regierung zurückzuweisen; denn sie könnte keine weitere Abklärung herbeiführen. Nur das Bundesgericht könnte die Frage endgültig entscheiden.

Ich halte dafür, dass man die Grenzen der Vereinbarkeit nicht so eng abstecken darf, wie es Herr Geissbühler beabsichtigt. Dann fragt sich noch, wer von den beiden Verwandten auf sein Amt verzichten müsste. Hätte der untere Rang zurückzustehen? Diese Frage wäre nicht einfach zu beantworten. Man sollte die Angelegenheit nicht komplizieren und das Schlagwort der Verfassungsverletzung nicht so sehr in den Vordergrund stellen. Nicht heute, aber schon in andern Fällen hat man damit ungerechterweise gewisse Vorlagen bodigen wollen. Jeder Grossrat kann sich seine eigene Meinung über die Unvereinbarkeit bilden. Wenn wir den Gutachten beipflichten, soll man uns nicht Eidesverletzung vorwerfen. Das weisen wir zurück.

Ich werde dem Vorschlag zustimmen, bir. überzeugt, dass die Unvereinbarkeit nicht vorhanden ist. Aber wir sind nicht die letzte Instanz. Wir haben nicht das Recht, die Verfassung auszulegen, sonst müssten wir eine authentische Interpretation verlangen. Darum wird der Grosse Rat Schwierigkeiten haben, eine endgültige Lösung zu treffen. Die Regierung hätte im Falle der Rückweisung ihrer Anträge die gleichen Schwierigkeiten. Ich bitte, heute zu entscheiden.

Präsident. Die Herren Bickel und Burkhalter haben auf das Wort verzichtet.

Wirz. Die Regierung schlägt eine vernünftige Lösung vor. Herr Dr. Moine als ehemaliger Lehrer soll die Erziehungsdirektion übernehmen, Herr Dr. Gafner als Jurist die Justizdirektion, Herr Gnägi die Volkswirtschaftsdirektion und Herr Buri zusätzlich die Kirchendirektion. Als Forstwirtschafter hat er mit der Natur, der schönsten Kirche, ohnehin zu tun. Sollen wir das wegen Herrn Gressot ändern, wegen eines Artikels, der an und für sich eine gewisse Berechtigung haben mag? Von prominenten Juristen hörten wir, das sei nicht notwendig. Herr Schneiter sagte, die Regierung würde keine neuen Vorschläge bringen, Rückweisung hätte daher keinen Sinn.

Herr Steinmann sagte ganz richtig, die Justizdirektion sei keine Sinekure. Die Justiz bedarf der
besondern Pflege. Regierungsrat Moine hat seine
Aufgaben gut ausgeführt. Aber er war früher
Lehrer, und die Lehrer haben keine Spezialausbildung für die Jurisprudenz. Auf die Justizdirektion gehört ein Jurist. Welches Departement übernahm Herr Dr. jur. Feldmann beim Bund? Die
Justiz- und Polizeiabteilung! Bei jedem Rechtshandel muss sich der Justizdirektor in rechtlicher
Hinsicht eine Meinung bilden können, oft auf
Grund komplizierter Gutachten. Ich beantrage,
den Verschiebungsantrag abzulehnen. Unser Entscheid wird kein Präjudiz sein. Wir basieren auf
absolut schlüssigen Gutachten.

Buri, Vizepräsident des Regierungsrates. Ich würde das Wort nicht mehr ergreifen, wenn nicht einzelne Ausführungen direkt an die Adresse der Regierung gerichtet worden wären. Wir billigen Ihnen zu, dass Sie sich mit der Direktionszuteilung auseinandersetzen müssen, wie es die Regierung auch tun musste. Ich will meine Darlegungen etwas ergänzen. Wenn ich Herrn Geissbühler richtig verstanden habe, sprach er von Verfassungsverrat. Das weisen wir zurück. Ich stimme den Herren Schneiter und Steinmann zu, dass man immer von jeder Lösung absehen muss, von deren Richtigkeit man überzeugt ist, deren Verfassungsmässigkeit aber von gewisser Seite angezweifelt wird. — Prof. Roos hat nicht ein Gutachten für die Regierung gemacht, sondern seine Meinung bekanntgegeben. Zu dieser steht er, unabhängig von seiner amtlichen Situation. Wir erwarten von unsern Chefbeamten, dass sie eine unabhängige Meinung äussern. Prof. Roos formuliert seine Auffassungen in Rechtsfragen gewiss nicht nach den privaten Interessen seines Vorgesetzten. Die Meinungsäusserung dieses Beamten diente in erster Linie unserer persönlichen Information.

Fraktionspräsident Geissbühler sprach von der Ueberlastung der Regierungsräte. Je mehr man sich in seine Aufgaben als Vorsteher einer Direktion vertieft, umso interessanter gestalten sie sich und desto stärker ist man beansprucht. Wenn einzelne Kollegen sich zusätzlich betätigen und Verpflichtungen mehr nebenamtlichen Charakters übernehmen, z. B. Generalversammlungen besuchen, Vorträge halten usw., so sind das zum Teil Arbeiten, die man als Vorsteher einer Direktion übernehmen muss. Beispielsweise darf von mir erwartet werden, dass ich bei gewissen Geschäften der Fischer- und Jägerverbände mitwirke, weil das meine Direktion berührt. Nur wenn man solche Verpflichtungen übernimmt, hat das Volk das Gefühl, die Regierung lebe mit ihm, verstehe seine Anliegen. — Es liegt im freien Ermessen einzelner Regierungsräte, weitere Aufgaben zu übernehmen. Der Grosse Rat mag in der Hinsicht eine gewisse Zurückhaltung wünschen, damit nicht die Tätigkeit in der Direktion selbst beeinträchtigt wird. In der Regel profitiert aber

die Direktion von der Mitarbeit der Regierungsräte in andern Organisationen, weil sich die Gesamtübersicht verbessert und die Beurteilung der eigenen Aufgaben erleichtert wird. Jedes Mitglied des Regierungsrates muss selber beurteilen, wieweit es zusätzliche Arbeiten ausführen kann.

Wenn Regierungsrat Dr. Gafner die Justizdirektion übernimmt, zieht er sich damit nicht ins «Stöckli» zurück, als Halbpensionär, um nichts mehr zu leisten. Aber die Justizdirektion — das liegt in ihrem Wesen begründet — ist nicht so sehr mit Nebenverpflichtungen belastet, wie ich sie soeben erwähnte. Auf der Volkswirtschaftsdirektion müssen wöchentlich mehrere Abende, auch Sonntage, unumgänglichen Nebenverpflichtungen geopfert werden. Der Justizdirektor bewegt sich fast ausschliesslich in seiner Direktion, d. h. er obliegt der Verwaltungstätigkeit und hat viel weniger Veranstaltungen aller Art zu besuchen. Wenn sich nun Kollege Dr. Gafner der Justizdirektion zuwendet, darf niemand daraus ableiten, er suche einen ruhigen, leichten Posten. Der Justizdirektor hat keinen leichten Platz. Verschiedene Fragen müssen dort mit grosser Hingabe weiter verfolgt werden.

Es mag ein Fehler sein, dass die Regierung die Gutachten nicht früher einholte. Wenn sie aber vor jedem Entscheid von einiger Bedeutung ein oder zwei Gutachten einholen wollte, müsste sie ununterbrochen mit Experten in Verbindung stehen. Man muss der Regierung zubilligen, dass sie in gutem Glauben war, als sie den Vorschlag vom 12. Februar ausarbeitete. Was jetzt vorliegt, ist nicht der dritte Vorschlag, sondern unser ursprünglicher Antrag.

Herr Brahier glaubt, die Regierung sei unsicher gewesen. Das stimmt nicht. Nachdem aber die Opposition sich erhob, prüfte sie doch noch andere Möglichkeiten. Das darf man der Regierung nicht als Schwäche anrechnen. Das könnte ein anderes Mal dazu dienen, dass man zu einer einfachern Lösung kommen könnte, wenn die Regierung diese Verhandlungsbereitschaft mit dem Grossen Rat zum vornherein an den Tag legte.

Es hat keinen Sinn, das ist die Quintessenz der Aussprache, diese Frage an die Regierung zurückzuweisen. Sie hat zum Rückweisungsantrag nicht Stellung nehmen können, aber was ich weiss aus den Verhandlungen der Regierung, erlaubt mir, zu sagen: Die Regierung wird keine andere Haltung einnehmen und infolgedessen muss sie den Antrag auf Rückweisung ablehnen. Sie sieht keine andern Möglichkeiten.

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Ich habe das Wort « Verrat » nicht gebraucht. — Regierungsrat Buri sagt, die Regierung habe nicht manchen Beschluss gefasst. (Zwischenruf: Die Beschlüsse wurden dem Grossen Rate nicht übermittelt.) Der erste Beschluss stammt vom 5. Februar, der zweite vom 12., der dritte vom 20. und der vierte vom 26. Februar. Formell waren das jedesmal andere Beschlüsse.

Abstimmung:

Für den I	Rüc	kw	veis	sur	ıgs	ant	rag	3			
Geissbü	hle	er/I	3ra	hie	$e^{\mathbf{r}}$					70	Stimmen
Dagegen										90	Stimmen

M. Michel (Courtedoux). Rarement la répartition des directions du Conseil-exécutif aura donné lieu à autant de difficultés. Le gouvernement prend un jour une décision et la modifie le lendemain. Il fait une troisième proposition qui annule la deuxième et revient enfin à la première. La conséquence est que l'incertitude règne au sein du Grand Conseil.

Après avoir entendu les diverses interventions qui ont eu lieu ce matin, je propose, pour mettre un terme aux tergiversations qui se sont produites malgré les avis de droit des professeurs Huber et Oswald, que les députés votent au scrutin secret sur la question de la répartition des directions du Conseil-exécutif, ce qui leur permettrait d'exprimer librement leur volonté.

Präsident. Geheime Abstimmung ist nach dem Reglement nur bei Einbürgerungen, Strafnachlassgesuchen und Wahlen möglich. Herr Michel wünscht, dass der Rat das feststelle.

M. Michel (Courtedoux). Si la majorité le décide, le Grand Conseil peut voter au scrutin secret.

Abstimmung:

Für den Antrag Michel . . . Minderheit Dagegen Grosse Mehrheit

Präsident. Wenn nicht gewünscht wird, über jede einzelne Direktionszuteilung separat abzustimmen, so beantrage ich, über den Vorschlag der Regierung gesamthaft abzustimmen (Zustimmung).

Schlussabstimmung:

Für den Antrag der Regierung . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Der Grossratsbeschluss vom 2. Juni 1950 betreffend Organisation und Zuteilung der Direktionen des Regierungsrates wird für den Rest der Verwaltungsperiode, also bis 31. Mai 1954, mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

- a) Folgende Direktionen werden umgebildet: Direktion der Volkswirtschaft; Direktionen der Justiz und des Militärs; Direktion des Erziehungswesens; Direktionen der Forsten, der Landwirtschaft und des Kirchenwesens.
- b) Die Zuteilung der Verwaltungszweige an die Mitglieder des Regierungsrates wird wie folgt geändert:
 - die Direktion der Volkswirtschaft an Regierungsrat R. Gnägi;
 - die Direktionen der Justiz und des Militärs an Regierungsrat Dr. M. Gafner;
 - die Direktion des Erziehungswesens an Regierungsrat Dr. V. Moine;
 - die Direktionen der Forsten, der Landwirtschaft und des Kirchenwesens an Regierungsrat D. Buri.

Präsident. Ich erwarte, dass die Regierung aus dieser Sache gewisse Lehren gezogen habe (Beifall) und hoffe, dass diese Departementszuteilung trotz ihrer Geburtswehen sich schliesslich für unsern Kanton günstig auswirken werde.

Antwort auf die Einfache Anfrage Burren (Steffisburg)

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 734)

Heute wird das Amtliche Schulblatt vom Staatlichen Lehrmittelverlag in der notwendigen Anzahl Exemplaren unter Kreuzverband dem Schulvorsteher oder Oberlehrer des betreffenden Schulortes zugestellt, welcher die einzelnen Exemplare an die Lehrerschaft verteilt, oder es wird bei Gesamtschulen an die betreffende einzige Lehrkraft adressiert. Die direkte Zustellung des Amtlichen Schulblattes an jede einzelne Lehrperson hätte zur Folge, dass

- 1. das Schulblatt, statt wie bisher an 2240 Adressen, an deren 6060 versandt werden müsste;
- die Erziehungsdirektion wegen der laufend vorkommenden Mutationen (Neuwahlen, Wohnungswechsel usw.) dem Staatlichen Lehrmittelverlag eine ständig nachgeführte Liste zur Verfügung halten müsste, um an Hand dieser die Speditonsliste vor jeder Sendung (17 pro Jahr) ergänzen zu können;
- das « Unterbandlegen » in der Druckerei sich beinahe verdreifachen würde und entsprechend teurer zu stehen käme (Fr. 12.60 per 1000);
- das alle ein bis zwei Jahre neu zu druckende Adressenmaterial eine entsprechende Verteuerung erfahren würde.

Alle diese zwangsläufigen Folgen würden für die Erziehungsdirektion, den Lehrmittelverlag, die Druckerei und nicht zuletzt für die Post eine nicht zu unterschätzende Mehrarbeit verursachen und dem Lehrmittelverlag entstünde eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung. Diese Mehrbelastung kann vermieden werden.

Aus den angeführten Gründen und da wir überzeugt sind, dass es der Lehrerschaft bei gutem Willen durchaus möglich ist, auch während den Ferien eine zufriedenstellende Verteilung des Amtlichen Schulblattes zu organisieren, hält der Regierungsrat die Beibehaltung der bisherigen Zustellungsart als gerechtfertigt.

Burren (Steffisburg). Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bühler

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 734)

Der Regierungsrat hat diese Verordnung am 4. Januar 1952 erlassen. Dem Art. 114 WHG wird die nötige Nachachtung verschafft.

Die Einfache Anfrage von Grossrat Bühler ist nunmehr gegenstandslos.

Herr Bühler ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Burren (Utzenstorf)

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 734)

In der Verordnung vom 30. Juni 1939 betreffend die Aussen- und Strassenreklame im Kanton Bern wird vorgeschrieben, dass vor der Erstellung, Anbringung oder Verwendung von Reklamen oder Reklameeinrichtungen die behördliche Bewilligung eingeholt werden muss. Leider gibt es zahlreiche Geschäftsinhaber und Grundeigentümer, die es nicht für notwendig erachten, sich an diese Vorschrift zu halten, obschon sie ihnen fast immer bekannt ist. Der kantonalen Baudirektion liegt die undankbare Aufgabe ob, das Entfernen aller Reklamen, die mit den geltenden Vorschriften nicht im Einklang stehen, zu veranlassen.

Bevor die kantonale Baudirektion jeweils gemäss § 10 der Reklameverordnung eine schriftliche Anordnung auf Entfernung einer unbefugt angebrachten Reklame oder Reklameeinrichtung erlässt, wird geprüft, ob sich die nachträgliche Erteilung einer Bewilligung verantworten liesse. In der Regel erfolgt auch eine mündliche Besprechung. Erst wenn die Aufklärungen nicht zum gewünschten Erfolg führen, wird der Verantwortliche schriftlich aufgefordert, die widerrechtlich angebrachten Reklamen innert einer angemessenen Frist zu entfernen, wobei die entsprechenden Sanktionen angedroht werden.

Für die Frage der Zulässigkeit von Reklamen oder Reklameeinrichtungen können die Eigentumsverhältnisse in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nicht ins Gewicht fallen. Die Reklameverordnung enthält keine Bestimmungen, wonach Reklamen auf eigenem Grund und Boden gegenüber andern eine Vorzugsstellung eingeräumt wird.

Der Umstand, dass in gewissen Gebieten einzelne unzulässige Reklamen während längerer Zeit unbeanstandet blieben, gibt den Geschäftsinhabern oder Grundeigentümern noch keinen Anspruch, sich den erfolgten Anordnungen auf Entfernung nicht zu unterziehen. Infolge grosser Arbeitslast ist es dem Personal und den Dienststellen der Baudirektion nicht möglich, innerhalb kurzer Zeit überall Ordnung im Reklamewesen zu schaffen.

Es ist tatsächlich in wenigen Fällen vorgekommen, dass das kantonale Polizeikommando von einem innert nützlicher Frist eingereichten Rekurs an den Regierungsrat nicht rechtzeitig unterrichtet wurde, weshalb dann vor dessen Erledigung Strafanzeige eingereicht worden ist. Das ist ein Fehler, den wir sehr bedauern und selbstverständlich in Zukunft zu vermeiden trachten. Die Baudirektion prüft Mittel und Wege, wie die Reklameverordnung in allen Teilen des Kantons gleichmässiger angewendet werden kann.

Herr Burren (Utzenstorf) ist abwesend.

Antwort auf die Einfachen Anfragen der Herren Grossräte Tannaz und Burren (Steffisburg)

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 734 und 735)

Die Einfachen Anfragen Burren und Tannaz befassen sich mit der Berechnung der Sekundarlehrerbesoldungen. In Art. 16, Abs. 2, des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. Oktober 1946 ist bestimmt, dass die Sekundarlehrerbesoldungen überall mindestens Fr. 1500.— höher sein müssen, als die Besoldung eines Primarlehrers derselben Ortschaft. Sobald die Lehrerschaft ihre Teuerungszulagen nicht mehr in der Form einer einheitlichen Kopfquote, sondern als prozentualen Zuschlag zur Grundbesoldung erhielt, bot diese Vorschrift Auslegungsschwierigkeiten. Diese vermehrten sich noch, als ein Teil der Teuerungszulagen in die Grundbesoldung eingebaut wurde. Es ist in verschiedenen Gemeinden, die sich streng an eine einmal eingeführte Berechnungsmethode hielten, zu einer Reduktion der Bruttobesoldung der Sekundarlehrer bei Anlass der Erhöhung der Grundbesoldungen gekommen, ohne dass dadurch das Gesetz verletzt worden wäre.

Durch den Art. 16, Abs. 2, des Lehrerbesoldungsgesetzes wird die Sekundarlehrerbesoldung in einer Gemeinde vom Wert der von den Primarlehrern desselben Orts bezogenen Naturalien abhängig gemacht. Dieser Naturalienwert wird aber nur alle 6 Jahre geprüft (Art. 5, Abs. 1 leg. cit.), so dass auch die Sekundarlehrerbesoldung zwangsläufig nur alle 6 Jahre den vollen Teuerungsausgleich erreichen kann.

Wenn nicht bei jeder neuen Aenderung in den Besoldungsverhältnissen der Lehrerschaft der Art. 16, Abs. 2 Lehrerbesoldungsgesetz wieder zu neuen Schwierigkeiten Anlass bieten soll, so dürfen wir uns nicht mit einer Lösung zufrieden geben, welche für den Moment zweckmäsig erscheint. Die Erziehungsdirektion hat daher die Auslegungsmöglichkeiten und auch die Möglichkeiten einer Vereinheitlichung des Vorgehens der Gemeinden geprüft und in einem Exposé der Justizdirektion unterbreitet. Es steht nun folgende Lösung im Vordergrund: Durch einen Nachtrag zum Dekret vom 12. November 1950, welches sich auf Art. 36 Lehrerbesoldungsgesetz stützt, wird der Stufen-unterschiedsbetrag wie die Grundbesoldung um 20 % erhöht, d. h. auf Fr. 1800.— festgesetzt. Ob überhaupt und gegebenenfalls nach was für einer Berechnungsmethode die Teuerungszulagen bei der Berechnung einer allfälligen Stufenausgleichszulage zu berücksichtigen sind, müsste weiterhin den Gemeinden überlassen bleiben. Das nächstliegende wird sein, dass die Gemeinden von sich aus die Stufendifferenz um einen der Teuerungszulage entsprechenden Betrag erhöhen und dann von der Bruttobesoldung ausgehen. Eine entsprechende Vorlage ist in Vorbereitung.

Die beiden eingangs erwähnten Einfachen Anfragen lassen sich daher wie folgt beantworten:

Anfrage Tannaz: Die Notwendigkeit, die von den Gemeinden in bezug auf die Stufendifferenz zwischen der Primarlehrer- und der Sekundarlehrerbesoldung gehandhabte Praxis zu vereinheitlichen, wird vom Regierungsrat grundsätzlich anerkannt. Ein Dekret, welches eine Anpassung der Stufendifferenz an die erhöhten Grundbesoldungen und auch einen Hinweis für die Berücksichtigung der Teuerungszulage bringt, ist in Vorbereitung. Für eine vollständige Vereinheitlichung ist die Rechtsgrundlage zweifelhaft und ausserdem würde die Gefahr bestehen, dass eine Lösung getroffen werden müsste, welche in einigen Gemeinden eine Verschlechterung der Stellung der Sekundarlehrer mit sich brächte.

Anfrage Burren: Der Regierungsrat anerkennt, dass es durchaus nicht im Willen des Gesetzgebers lag, durch den Einbau eines Teils der Teuerungszulagen die Bruttobesoldung einiger Sekundarlehrer zurückgehen zu lassen. Er wird dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf im Sinne der vorstehenden Ausführungen unterbreiten. Dagegen besitzt der Staat keinerlei rechtliche Grundlage, um den Gemeinden durch den Regierungsrat verbindliche Weisungen über die Auslegung von Gesetzes- und Dekretsbestimmungen zu geben, deren Anwendung ausschliesslich Sache der Gemeinden ist.

Herr Tannaz ist abwesend.

Herr **Burren** (Steffisburg) ist nur teilweise einverstanden und wenig befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Rieben

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 735)

Die Motion Rieben und 63 Mitunterzeichner vom 23. November 1942 wurde in der Februarsession 1943 vom damaligen Baudirektor dahingehend beantwortet, dass:

- 1. das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus dem Jahr 1907 revidiert werde unter Berücksichtigung der in der Motion Rieben enthaltenen Wünsche, soweit sie in den Rahmen dieser Revisionsvorlage fielen;
- eine Revision des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer aus dem Jahr 1857 (Wasserpolizeigesetz) zurzeit nicht in Aussicht genommen sei. Zunächst solle das Wassernutzungsgesetz revidiert werden, um dann die Rückwirkungen auf das Wasserbaupolizeigesetz festzustellen und sie bei dessen Reviison zu verwerten.

Heute ist die Revision des Wassernutzungsgesetzes erfolgt. Seit dem 3. Dezember 1950 haben wir ein neues Gesetz. Inzwischen hat der Grosse Rat auch das zudienende Dekret erlassen. Ferner erliess der Regierungsrat die Vollziehungsverordnung sowie eine Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen. Weitere Verordnungen sind in Bearbeitung.

Die erwähnte Motion Rieben wünschte, dass die Kosten der Fluss- und Bachverbauungen, die durch die Anlage von Wasser- oder Stauwerken irgendwelcher Art veranlasst würden, von den in Betracht fallenden Wasserwerkinhabern getragen werden sollten.

Das neue Wassernutzungsgesetz bestimmt in Art. 20: « Die Konzessionäre haften für allen durch den Bau und den Betrieb der Wasserkraftanlage entstandenen Schaden gemäss den Bestimmungen der Zivilgesetzgebung. Der Staat kann hiefür von keiner Seite in Anspruch genommen werden. »

Art. 21 lautet: « Wenn an den für die Nutzung beanspruchten Gewässerstrecken Schutzbauten, Korrektions- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden müssen und dadurch für die Konzessionäre Vorteile erwachsen oder Schaden abgewendet wird, können sie zur Beitragsleistung an die Kosten der erwähnten Arbeiten herangezogen werden

Die Beitragsleistung wird nach Anhörung des Konzessionärs von der Baudirektion festgesetzt. Ihr Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. »

Die Wassernutzung durch die Konzessionäre hat nach den Bedingungen der Konzessionsurkunde zu erfolgen. Diese enthält genaue Vorschriften über den von den Konzessionären zu tätigenden Unterhalt des Gewässers sowie die Höhe der Beiträge an Korrektionskosten der ausgenützten Strecke, sofern die Korrektionsbauten bereits vorgesehen sind. Werden solche Projekte später aufgestellt, so wird ein eventueller Beitrag des Konzessionärs bei der Finanzierung der Projekte festgesetzt. Die Beiträge werden in Prozenten der Gesamtkosten der Korrektion bestimmt ohne Abzug eventueller Bundes- und Kantonsbeiträge.

Aus diesen Darlegungen ist ersichtlich, dass die in der Motion Rieben enthaltenen Wünsche im neuen Gesetz weitgehende Berücksichtigung gefunden haben.

Grossrat Rieben begründete die seinerzeitige Motion in bezug auf die Revision des Wasserbaupolizeigesetzes damit, dass die Kosten der Flussund Bachverbauungen für die beteiligten Gemeinden oft unerträgliche Lasten bedeuten, weshalb zusätzliche Beiträge zur Verfügung gestellt werden müssten, welche die Ausführung dringlicher Projekte in allen Fällen ermöglichen würden.

Baudirektor Grimm antwortete ihm in der Februarsession des Grossen Rates 1943 wörtlich:

« Was die Gewährung vermehrter öffentlicher Leistungen und Beiträge betrifft, verweisen wir auf die bisherigen Grundlagen. Für schwer belastete Gemeinden werden zu den ordentlichen Bundes- und Kantonsbeiträgen auch noch ausserordentliche Beiträge bewilligt. Auch andere Hilfe wird gelegentlich geleistet, so z.B. durch Uebertragung eines Teiles der Kosten auf Staat oder Gemeinde, wenn eine öffentliche Strasse, insbesondere aber Brücken, durch die Verbauung geschützt werden. Mit den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen von Bund und Kanton und durch Verteilung der nach Abzug dieser Beiträge noch verbleibenden Kosten auf die Schwellenpflichtigen auf Grund eines Katasters kann die Belastung des anstossenden Eigentums auf ein wirtschaftlich tragbares Mass herabgesetzt werden.

Wenn Aufforstungen und Verbauungen dieselben Grundeigentümer belasten oder wenn schwere forstliche Bedingungen an das Verbauungsprojekt geknüpft werden und die Beiträge aus öffentlicher Hand an die Verbauungsarbeiten das sonst übliche Mass überschreiten, ist es Sache der Forstdirektion, in dem Sinne entgegenzukommen, dass schwellenpflichtige Waldeigentümer in weitgehendem Masse entlastet werden.

Um die Möglichkeit der Gewährung erhöhter ausserordentlicher Beiträge zu schaffen, bedarf es keiner Revision des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion von Gewässern. Die Motion kann deshalb im Sinne dieser Ausführungen nur unpräjudizierlich entgegengenommen werden. »

Diese Antwort gilt auch heute. Wenn das Wasserbaupolizeigesetz einmal revidiert wird, so erfolgt dies aus andern Gründen als wegen der von Grossrat Rieben verlangten zusätzlichen Beitragsleistung. Vorgängig einer Revision muss die Auswirkung des neuen Wassernutzungsgesetzes auf die Belange des Wasserbaus abgewartet werden.

Herr Rieben ist abwesend.

Motion der Herren Grossräte Etter und Mitunterzeichner betreffend Trennung der Beamtung des Gerichtsschreibers/Betreibungsbeamten im Amt Aarwangen

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 606)

Etter. Die gegenwärtigen Verhältnisse in einem Teil der Bezirksverwaltung des Amtsbezirkes Aarwangen haben mich, zusammen mit den Kollegen dieses Amtsbezirkes, veranlasst, diese Motion einzureichen, mit dem Ziel, die Trennung der Amtsvereinigung von Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten zu veranlassen. Ich bin gegen einen komplizierten Verwaltungsapparat, bin für rationelle Arbeit. Aber man muss organisatorisch und psychologisch die Voraussetzungen für eine erspriessliche Arbeitsweise schaffen. Diese Voraussetzungen sind im vorgenannten Falle nicht vorhanden.

Als in den Jahren 1922 bis 1926 in verschiedenen Aemtern die Beamtungen des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters einerseits, die des Gerichtsschreibers und des Betreibungsbeamten anderseits zusammengelegt wurden, hatte man hiefür sicher gute Gründe. Am 1. Februar 1926 war die Zusammenlegung der Funktionen des Gerichtsschreibers und des Betreibungsbeamten im Amte Aarwangen gerechtfertigt. Sie erfolgte übrigens nur im Amte Aarwangen. Die Beamtungen des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters waren auch bei uns immer getrennt. Der seinerzeitige Grossratspräsident Spycher aus Langenthal stellte fest, dass es sich hier jedenfalls um einen Grenzfall handle, der gelegentlich wieder überprüft werden müsse. — Seither sind neue Tatsachen eingetreten. Die Arbeitsvermehrung der Statthalter, Gerichtspräsidenten und Richter ist Ihnen bekannt. Man hat an verschiedenen Orten die Funktionen wieder getrennt. An einzelnen Orten machte man sogar aus einer Beamtung deren zwei oder drei. Heute amtet nur noch in zwei Aemtern mit über 30 000 Einwohnern ein einziger Gerichtspräsident mit einem Gerichtsschreiber, nämlich in Konolfingen und Aarwangen. Wir sind ja keine streitsüchtige Bevölkerung. Aber ausserdem die Zusammenlegung der Beamtungen von Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten beizubehalten, ist für das Amt Aarwangen doch zu viel. In Konolfingen sind diese Funktionen getrennt. Wir haben im Amt Aarwangen diese Doppelfunktion eines einzigen Beamten schon lange mit gemischten Gefühlen betrachtet. Das haben wir nur darum nicht schon lange bekämpft, weil der heutige erste Angestellte auf dem Betreibungsamt sehr tüchtig ist, der ausserdem so hochanständig war, seinem Vorgesetzten nicht nahezutreten. Die Neubesetzung der Beamtung des Gerichts-

schreibers bietet Gelegenheit, ein Unrecht zu korrigieren. Der bisherige Amtsinhaber, Herr Pappe, arbeitete sicher speditiv. Aber seine Tätigkeit beim Betreibungsamt beschränkte sich auf täglich zwei Gänge in dieses Büro, um dort ein Dutzend Formulare, zum Teil blanko, zu unterzeichnen. Daneben verrichtete er vorzugsweise noch gewisse Funktionen, die etwas eintrugen.. Die Arbeit wird zu 99 bis 100 % vom ersten Angestellten des Betreibungsamtes und seinen Mitarbeitern geleistet. Er kann aber nicht avancieren, weil ihm formell der Gerichtsschreiber / Betreibungsbeamte vorgesetzt ist. Diese Doppelbeamtung hat im Amt Aarwangen auch noch andere Nachteile. Der Gerichtspräsident muss in der Ansetzung seiner Verhandlungen auf den Gerichtsschreiber Rücksicht nehmen, weil er mitunter für den selben Zeitpunkt eine (bezahlte) Steigerung angesetzt hat, die ihn besonders interessiert. Die Doppeltätigkeit ist ausserdem nicht rationell, weil der Gerichtsschreiber zum Betreibungsamt einen beträchtlichen Weg zurückzulegen hat.

Nun erhalten wir einen neuen Gerichtsschreiber. Er kennt vom Betreibungswesen nicht sehr viel, wäre vollständig auf die Vorarbeit des ersten Angestellten angewiesen. Hier wurde in anderem Zusammenhang erklärt, jede ehrbare Arbeit sei ihres Lohnes wert. Ich glaube, das sollte auch im Falle der beiden Beamtungen gelten. Der jetzige Zustand ist auf die Dauer unmöglich. Die personelle Trennung der beiden Beamtungen ist überfällig.

Man hat mich dieser Tage orientiert, dass der Justizdirektor an sich mit dieser Korrektur, die ich hier im Auftrag der Grossräte des Bezirkes Aarwangen verlange, einverstanden wäre. Nun sei aber der Finanzdirektor dazwischen getreten. Dieser befürchtet, dass mit der Trennung mehr Personal angestellt werden müsste; denn nach den bisherigen Erfahrungen sei es so, dass der erste Angestellte nach dem Vorrücken zum Beamten nicht mehr Formulare ausfüllen wolle. Wenn dem so wäre, so müsste man sich zur Arbeitsweise auf gewissen Verwaltungen schon seine Gedanken machen. Ich kann nicht glauben, dass die Befürchtungen des Finanzdirektors berechtigt seien. Als ich das hörte, setzte ich mich sofort mit dem ersten Angestellten, der wahrscheinlich später Betreibungsbeamter werden könnte, in Verbindung und fragte ihn, ob bei der Trennung der Beamtungen mehr Personal erforderlich wäre. Ich wünschte von ihm eine klipp und klare Antwort. Ich bin hier ermächtigt, vor dem Grossen Rat die verbindliche Erklärung abzugeben, dass bei der heutigen Arbeitslast im Betreibungsamt Aarwangen nicht daran gedacht werden müsse, eine Personalvermehrung vorzunehmen, sondern der heutige Bestand von einem Beamten, einem Angestellten und einem Lehrling würde genügen, um weiterhin die Arbeit zu bewältigen. Damit fällt der Einwand der Finanzdirektion dahin. Die Folge wäre nur die, dass der neue Betreibungsbeamte ein oder zwei Stufen in der Besoldungsskala vorwärts käme. Es wäre nur gerecht, ihn so zu honorieren, wie es seiner effektiven Tätigkeit entspricht.

Unser Begehren um Trennung der Funktionen wird von sämtlichen Parteien im Amt Aarwangen und sämtlichen Organen unterstützt, die einigermassen Einblick in diese Verhältnisse haben. Die Bevölkerung schüttelt ob den gegenwärtigen Zuständen den Kopf. Niemand würde es begreifen, wenn man nicht bei Gelegenheit des Personalwechsels die längst fällige Korrektur vornähme.

Ich bitte den Regierungspräsidenten, vielleicht in Ausnützung seiner sicher augenblicklichen guten Stimmung, und Sie, verehrte Herren Kollegen, zuzustimmen, damit ein seit Jahren bestehendes Unrecht gut gemacht wird. Trotz gewisser Widerstände, die in der Regierung zum Teil noch vorhanden sein mögen, ist die Annahme dieser Motion voll gerechtfertigt.

M. Moine, Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le problème que vient de soulever M. Etter nous est connu depuis longtemps. Nous n'ignorons pas la situation du district d'Aarwangen, où se trouvent de grandes localités industrielles avec beaucoup d'affaires et de trafic.

M. Etter a fort bien orchestré le dépôt de sa motion — et je l'en félicite — avec le mémoire que nous avons reçu le 13 novembre dernier, signé non seulement des députés, mais des maires, des secrétaires communaux, des avocats, des notaires, des banques du district d'Aarwangen. La conclusion de ces deux documents est la même: il faut séparer le plus rapidement possible les fonctions de greffier et celles de préposé à l'Office des poursuites dans le district d'Aarwangen.

En principe, nous sommes d'accord. Je demanderai simplement à M. Etter de ne pas donner à son vœu le caractère impératif d'une motion. La raison en est la suivante: nous avons dans le canton de Berne trente districts, qui constituent une sorte de mur, fait de trente moëllons. Si l'un de ces districts se montre trop pressant, il n'y a pas de raison pour qu'un autre ne fasse pas de même et le mur sera rapidement détruit, ceci dit du point de vue des finances du canton.

Je déclare donc, au nom du Conseil-exécutif, que je suis prêt à accepter la motion de M. Etter transformée en postulat et que je prends l'engagement de ne pas laisser ce postulat dormir dans un tiroir et se couvrir de poussière, mais, au contraire, de résoudre le problème dans le courant de cette année et au plus tard pour mars 1953.

Etter. Ich will vorweg danken für die wohlwollende Begutachtung meines Begehrens durch den Regierungspräsidenten. Ich verstehe aber nicht, wieso er erklärt, man sei bereit, die Motion nur als Postulat entgegenzunehmen, das man dann spätestens im Jahre 1953 verwirklichen werde. Entweder ist man bereit, auf das Begehren einzutreten und benützt dazu den günstigen Moment des Beamtenwechsels, oder dann sind irgendwelche Hintergründe vorhanden, die die Regierung bewegen, im gegenwärtigen Augenblick nicht auf unser Anliegen einzutreten. Ich will nicht mit dem Kopf durch die Wand rennen, aber mit der Antwort, dass unserm Wunsche erst 1953 entsprochen würde, ist dem Amte Aarwangen kaum gedient. Da will ich lieber eine klare Niederlage erleben. Ich halte an meiner Motion fest.

Käppeli. Wir sind zwar nicht mehr beschlussfähig, um eine Motion oder ein Postulat anzunehmen. Ich habe die Motion auch unterschrieben und bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion ihr zuzustimmen.

Leist. Ich kenne die Verhältnisse im Amt Aarwangen, weil ich dort seinerzeit meine Praxis machte und nun dort seit 16 Jahren etabliert bin. Es ist ein Unfug, wie es dort hergeht: Wenn man den Gerichtsschreiber braucht, ist er auf dem Betreibungsamt und wenn man den Betreibungsbeamten braucht, ist er auf der Gerichtsschreiberei. So kann es nicht weitergehen. Zum letzten Verwaltungsbericht erklärte der Gerichtspräsident, dass seine Belastung an der Grenze des Möglichen stehe und man an die Notwendigkeit der Anstellung eines juristischen Sekretärs heranrücke. Wenn Sie diese Motion ablehnen, wird die Justizdirektion bald einen Sekretär nach Aarwangen schicken. — Ich bitte, mitzuhelfen, eine Lösung zustande zu bringen, die den Staat Bern weniger kostet als ein juristischer Sekretär. Diese Sekretärwirtschaft hat im Kanton bereits ein grosses Ausmass erreicht. Ich bitte ganz entschieden, diese Motion erheblich zu erklären, damit die Regierung einen Auftrag hat, der nicht zu einer Schubladisierung führen kann.

Bühler. Es passieren manchmal Wunder, und ein solches ereignete sich im letzten Herbst, als alle Parteien in Aarwangen sich fanden und sagten, das könnten sie nicht mehr hinnehmen. Ich sprach dort als Präsident der Bauern-, Gewerbeund Bürgerpartei des Amtes. Es kam eine sehr gereizte Stimmung zum Ausdruck. Auf breitester Basis wird Remedur verlangt. Ich bitte, uns zu unterstützen.

Hochuli. Es sind in Aarwangen unhalbare Zustände vorhanden. Helfen Sie mit, diese zu beseitigen. Wie Herr Leist sagte, kommt die Geschichte teurer zu stehen, wenn man unserem Begehren nicht entspricht.

Präsident. Ich kann nicht abstimmen, weil der Rat nicht mehr beschlussfähig ist.

Schluss der Sitzung 12.00 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 27. Februar, 14.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Arn, Bickel, Blaser (Urtenen), Bratschi, Châtelain (Tramelan), Eggli, Gfeller, Hänni (Lyss), Hofer, Lüthi (Worb), Marchand, Nahrath, Peter, Rihs, Rubi, Scherz, Schlappach, Stucki (Riggisberg), Thomet, Vallat, Vuillemier, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Herren, Jeisy, König (Biel), Villoz.

Tagesordnung:

Gesetz

über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

(Siehe Nr. 11 der Beilagen)

Erste Beratung.

Eintretensfrage:

Aebi (Burgdorf), Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass es sich hier um die erste Lesung handelt, dass wir in der nächsten Session noch eine zweite Lesung dieses Gesetzes haben werden. Es ist vielleicht nicht ganz überflüssig, das noch extra zu betonen, weil im Verlauf der Diskussion doch noch manches Problem auftauchen kann, das heute noch nicht restlos zu überblicken ist. Wir können daher die eine oder andere Anregung zur Behandlung für die zweite Lesung entgegennehmen, wo wir dann Red und Antwort stehen werden.

Es handelt sich um eine radikale Neuerung, um etwas, was man bisher noch nie hatte; da ist es verständlich, wenn speziell aus dem Kreise der Gemeinden vielleicht gewisse Bedenken geäussert werden. Die Vorlage wird verursacht durch die Erscheinung der Konjunkturschwankungen. Gegenwärtig erleben wir eine Hochkonjunktur: viel Arbeit, Mangel sogar an Arbeitskräften, so dass man massenhaft Fremdarbeiter ins Land einreisen lassen musste, es muss auch Ueberzeitarbeit geleistet werden; Preise und Löhne zeigen eher steigende Tendenz. Das sind typische Kennzeichen der Hochkonjunktur. Später kommt dann jeweilen eine schlechte Konjunkturlage, die man oft auch als Krise bezeichnet: Wenig Arbeit, Kauf und Lauf geht schlecht, es besteht ein Preisdruck, es zeigt

sich Arbeitslosigkeit, der man durch Arbeitslosenversicherung oder durch Arbeitsbeschaffung und Exportförderung begegnen muss.

Die Frage wird immer wieder aufgeworfen, ob es überhaupt nötig sei, dass Krisen eintreten, ob dieser Wechsel zwischen Hochkonjunktur und Krise unvermeidlich sei. Es fehlt nicht an Theorien, die diese Unvermeidlichkeit bestreiten und behaupten, man könnte die Schwankungen vermeiden. Wir haben schon x Vorträge unseres Kollegen Schwarz darüber gehört, wie man die Konjunkturschwankungen vermeiden könnte. Auch von anderer Seite werden solche Mittel angepriesen, durch deren Anwendung man den nachteiligen Folgen der Konjunkturschwankungen ausweichen könnte. Wohl die bekannteste Theorie, die hierüber aufgestellt worden ist, geht zurück auf Marx, sie ist ungefähr 100 Jahre alt. Er hat sich sehr eingehend mit diesem Problem auseinandergesetzt. Das hauptsächlichste Mittel zur Vermeidung solcher nachteiliger Schwankungen glaubte er in der Verstaatlichung der Produktionsmittel zu sehen, in einer staatlichen Wirtschaftslenkung, die sich so vollziehen würde, dass die Schwankungen vermieden werden können, und dadurch auch ihre nachteiligen Folgen. Ich verzichte darauf, Beispiele heranzuziehen, die bestimmt auch wieder bestritten würden. Man könnte auf England oder auf Russland verweisen; es hat aber wohl keinen Sinn, dass wir mit solch nutzlosen Diskussionen Zeit verlieren.

Der Delegierte des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung hatte während des Krieges den Auftrag, alle Massnahmen zu treffen, die geeignet wären, Depressionen, die man nach dem Krieg glaubte erwarten zu müssen, vermeiden zu können. Man befürchtete damals eine grosse Arbeitslosigkeit. Ueberraschenderweise trat aber diese Depression nach dem Krieg nicht ein. Es gibt viele Ursachen, die zu diesem Ergebnis geführt haben; eine der wesentlichsten ist die, dass sich in allen Ländern ein ungeheurer Nachholbedarf zeigte, in Ländern, die vom Krieg verwüstet worden waren, aber auch in andern. Dieser Mangel musste zuerst behoben werden, und als man vor nunmehr zwei Jahren glaubte, es zeige sich nun eine rückläufige Tendenz, als man auch bereits Preisrückgänge konstatierte, die eine natürliche Rückbildung gewisser übersetzter Preise waren, als sich also die Wirtschaftslage zu normalisieren begann und sich vielleicht sogar eine leichte Depression abzeichnete, ist der Korea-Konflikt ausgebrochen, der nun neuerdings zu Rüstungen auf der ganzen Welt geführt hat. Dadurch wurde eine neue Hochkonjunktur ausgelöst, die sich immer wieder verstärkte und übersteigerte. Die Konjunktur hat gelegentlich ein Ausmass erreicht, wie man es bisher noch nie gekannt hatte.

Bund, Kanton und Gemeinden haben es in einem gewissen Umfang in der Hand, wenigstens dazu beizutragen, dass die Konjunktur nicht noch mehr übersteigert wird, und zwar dadurch, dass die Bauvorhaben im eigenen Bereich, also bei den Bundesbetrieben, bei Bahn und Post, bei den Kantonen und Gemeinden zurückgestellt würden. Wir haben hier im Rat verschiedentlich darüber gesprochen, das Begehren wurde gutgeheissen, aber ich glaube nicht, dass man feststellen kann, dass

beim Regierungsrat ein eifriges Bestreben herrschte, die Konsequenzen aus der Annahme des Postulates nun wirklich zu ziehen. Immer, wenn grössere Bauvorhaben zur Diskussion standen und wenn darauf hingewiesen wurde, man sollte das etwas hinausschieben, ist die Dringlichkeit der Durchführung der Aufgabe mit allem Nachdruck unterstrichen worden. Eine Verschiebung der Ausführung wurde immer energisch abgelehnt, obschon eine solche als vernünftig erscheinen musste.

In den letzten Tagen hat der Bundesrat neuerdings einen Appell an die Oeffentlichkeit gerichtet, vorweg an die ihm unterstellten Instanzen, aber auch an die Kantone und Gemeinden, dass sie die Ausführung von mindestens 20 % ihrer Bauvorhaben hinausstellen sollten. Der Appell wurde auch an die private Wirtschaft gerichtet und ich zweifle nicht daran, dass er auch dort seine guten Folgen haben werde, mindestens in dem Umfang, wie man das bisher bei der öffentlichen Hand feststellte.

Die Vorlage, die wir hier zu beraten haben, befasst sich nicht mit Arbeiten, bei denen die öffentliche Hand Auftraggeberin ist, sondern sie handelt von Möglichkeiten, die nun bei der privaten Wirtschaft liegen. In der Botschaft zu diesem Gesetz geht der Bundesrat davon aus, dass in der Schweiz ein freier Markt bestehe. Damit sagt er aber auch gerade, dass die private Wirtschaft eine gewisse Verantwortung für den Konjunkturablauf trägt. In richtiger Weise probiert der Bundesrat, die Kräfte, die sich eben im Sinne des Ausgleichs der extremen Schwankungen auswirken können, zu fördern. In der Hochkonjunktur, wenn man für alles viel verlangen kann, wenn hohe Einkommen versteuert werden müssen, besteht ein Anreiz, durch Erneuerung der Anlagen, durch Neubauten und alle möglichen andern vermehrten Institutionen gewisse Reserven insofern zu schaffen, dass man durch diese Investitionen den Steuerdruck mildert. Das führt zu einer Uebersteigerung der Konjunktur, die man unbedingt vermeiden sollte.

Durch das in Frage stehende Bundesgesetz ist nun ein Anreiz dafür geschaffen, dass man gewisse Ausgaben zurückstellen würde. Der Bundesrat schlägt eine gewisse Prämie auf die Reservestellung vor. Wenn also ein Unternehmen unter gewissen Bedingungen sich bereit erklärt, jetzt Reserven zu bilden, Gelder zurückzustellen, so stellt er seinerseits den Anteil der Wehrsteuer, der auf diese Reservestellung entfällt, in Reserve. Das gleiche Vorgehen empfiehlt er den Kantonen und Gemeinden.

Neun Kantone haben bereits beschlossen oder sind im Begriff zu beschliessen, dieses Beispiel zu befolgen, und sie haben sich im grossen und ganzen den Empfehlungen des Bundesrates angeschlossen. Im Kanton Bern hatte man in einem gewissen Moment geglaubt, vielleicht einen andern Weg beschreiten zu sollen, als ihn der Bundesrat vorgezeichnet hat. Im Vortrag ist ausgeführt, dass der Kanton gemäss einem ersten Vorschlag der Finanzdirektion hätte vorsehen wollen, dass, wenn der Bund seine Beträge an Wehrsteuern in Reserve stellt, Gemeinde und Kanton zusammen auch den gleichen Betrag als Ganzes, als Einheit, in Reserve stellen sollten, aber so, dass Kanton und Gemeinde ihren Beitrag teilen. Das

hätte gewisse Vorteile schon bei der Abrechnung, dass man das Betreffnis nicht noch extra ausrechnen müsste. Es ist von der Steuerverwaltung darauf hingewiesen worden, dass die Berechnung ziemlich umständlich wäre. Ich habe aber persönlich die Meinung, dass das nicht ein wesentliches Argument sein kann, ich bin überzeugt, dass unsere vorzüglich eingerichtete Verwaltung in einer halben Stunde oder höchstens in einer Stunde diese Berechnungen durchführen kann. Das Bedenken kann also nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

Einen andern Grund muss man vielleicht etwas näher ansehen. Das ist der, dass man den Gemeinden nicht zumuten will, einen Beitrag entsprechend der Höhe ihrer Steueranlagen zu leisten. Das würde sich nämlich so auswirken, dass die Gemeinden, die eine kleine Steueranlage haben, auch kleine Beträge in die Reserve einlegen müssen, Gemeinden mit hoher Steueranlage aber hohe Beträge.

Um wiederum einen gewissen Finanzausgleich zu schaffen, kam man zur Auffassung, es wäre am einfachsten, wenn sämtliche Gemeinden den gleichen Beitrag leisten würden, nämlich die Hälfte der Wehrsteuer, genau gleich wie der Kanton.

Verschiedene Krise haben sich mit der Vorlage befasst, u. a. auch die politische Arbeitsgemeinschaft, d. h. ihre Wirtschaftskommission, in der Vertreter der verschiedenen politischen Parteien und Wirtschaftsgruppen sitzen. Diese hat die Vorlage gründlich behandelt. Wie man einem Schreiben an die Finanzdirektion entnehmen konnte, hat Herr Nationalrat Steiner in der Wirtschaftskommission der Politischen Arbeitsgemeinschaft referiert. Dort kam man zur Auffassung, dass der Anreiz, der nun von Kanton und Gemeinde geboten würde, ungenügend wäre; es wurde der Antrag gestellt, man möchte im Ausmass des Beitrages von Kanton und Gemeinde soweit gehen, dass man auf das Betreffnis der Wehrsteuer ginge, dass der Bund dieses Betreffnis als Einheit gäbe, ebenso der Kanton und die Gemeinde je den gleichen Beitrag. Bei grössern Einkommen, wo die Wehrsteuer ungefähr gleich hoch ist wie die Staatssteuer und die Gemeindesteuer bei einer Anlage von 2,1, macht das ungefähr gleichviel aus. In Gemeinden mit niedrigerer Steueranlage wäre der Beitrag geringer, bei Gemeinden mit höherer Steueranlage aber grösser.

Die ganze Aktion beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit; es ist kein Unternehmen gezwungen, sich an der Aktion zu beteiligen, schdern jedes Unternehmen kann freiwillig mitmachen oder nicht.

Das ist der eine Hauptgrundsatz, der zweite ist der, dass man nicht nur den Betrag anmeldet und die entsprechenden behördlichen Behandlungen durchführt, sondern das wesentliche Merkmal besteht darin, dass nun bereits ein wesentlicher Beitrag der benötigten finanziellen Mittel in barem Geld aus dem Geschäft herausgezogen werden muss. Mit diesem baren Geld müssen Schatzscheine des Bundes gekauft werden, die verzinslich sind. Damit ist der Betrag blockiert, ausgeschieden, die Mittel dienen dazu, die Aktion zu finanzieren, wenn sie später einmal aufgelöst werden sollten.

Ein weiterer Grundsatz ist der, dass, wenn die Aktion durchgeführt wird, das Unternehmen, das einen gewissen Betrag ausscheidet und zurückstellt, einen Rechtsanspruch auf Rückvergütung in der Höhe der Steuer hat. Weiter ist deutlich festgestellt, dass jedes Unternehmen bei seiner Aktion die Verantwortung selbst tragen muss.

Und nun möchte ich ganz kurz die wesentlichen Grundsätze, die im Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 niedergelegt sind, schildern. Da ist vorweg in Art. 1 der Grundsatz festgehalten, dass Unternehmungen der Privatwirtschaft aus ihrem Gewinn Beträge als Arbeitsbeschaffungsreserven ausscheiden können. Wenn sie das machen, so vergütet der Bund einen gewissen Betrag der Wehrsteuer und stellt seinen Betrag in eine Reserve ein.

In Art. 2 wird der Geltungsbereich umschrieben. Die Bestimmungen des Gesetzes gelten für Unternehmungen, die im Handelsregister eingetragen sind; nicht eingetragene Unternehmungen müssen gewisse Voraussetzungen erfüllen, besonders hinsichtlich Buchführung, sofern diese nicht dem Obligationenrecht entsprechen sollte. Der Bundesrat kann gewisse Ausnahmen bewilligen.

Die Höhe der Reservebildung ist in Art. 3 begrenzt, sie darf 50 % der ausbezahlten jährlichen Lohnsumme nicht übersteigen oder darf je nach der Wahl des Unternehmens auch den Versicherungswert der Anlagen, der Mobilien oder des Warenlagers nicht überschreiten. Im Zusammenhang damit bestehen für Kanton und Gemeinde gewisse Möglichkeiten der Beschränkung.

In Art. 4 wird ausdrücklich gesagt, dass mindestens 60 % der Reserven in Schuldscheinen des Bundes angelegt werden müssen, die auf den Namen des Betreffenden lauten. Die Schuldscheine werden nur für eine bestimmte Anzahl Jahre ausgegeben, und erst dann, wenn der Bundesrat bestimmt, dass nun die Reserven eingesetzt werden müssen, können diese Schuldscheine eingelöst werden, zwecks Verwendung im Sinne des Gesetzes. Wenn der Unternehmer auf die Verwendung der Reserven im Sinne dieses Gesetzes verzichten will, indem er sagt, er habe das Geld sonst nötig, er könne es nicht mehr für diese Reserven verwenden, so kann er die Schatzscheine kündigen, den Betrag zurückziehen, aber es ist selbstverständlich, dass die Reserve, die der Bund auf der Wehrsteuer zurückgelegt hat, ihm nicht ausbezahlt wird, sondern in die Bundeskasse zurückgeht. Analog werden selbstverständlich die Beträge der Staats- und Gemeindesteuer auch nicht zurückvergütet, sondern Staat und Gemeinde können diese Reserve zurückziehen.

In Art. 5 ist genau umschrieben, dass der Bundesrat nach Anhörung des Kantons den Zeitpunkt festsetzt, wo die Reserven eingesetzt werden. Er setzt nicht nur den Anfang der Aktion fest, sondern bestimmt auch das Ende der Aktion.

Art. 6 ist einer der wichtigsten Artikel dieses Gesetzes. Er sagt, wofür die Reserven verwendet werden können: Für Erstellung, Erweiterung, Umbau, Renovation von inländischen Betriebs-, Verwaltungs-, Wohlfahrtsgebäuden, Kantinen, Wohnungen usw. Er bestimmt aber im weitern auch, dass sie verwendet werden können zur Anschaffung von Maschinen, Apparaten, Motoren, technischen Einrichtungen, Transportmitteln, aber auch zur

Verbesserung von Exportmöglichkeiten, zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit, der Leistungsfähigkeit der Unternehmung, und zwar immer mit dem Ziel, dass der Arbeiterschaft der Arbeitsplatz im betreffenden Unternehmen soll erhalten bleiben können. Es soll verhütet werden, dass Arbeitslosigkeit entsteht und es soll ermöglicht werden, dass weitere Arbeiter im Produktionsprozess beschäftigt werden können.

Die weitern Bestimmungen betreffen das Verfahren, diese brauchen wir nicht näher auszuführen. Art. 13 bestimmt, dass bereits über den Geschäftsabschluss des Geschäftsjahres 1951 gewisse Rückstellungen gemacht werden können, die unter dieses Gesetz fallen würden.

Das sind die Ausführungen, die in der Eintretensdebatte anzubringen sind; ich möchte hier nicht mehr länger werden, sondern mir noch einige Bemerkungen für die Detailberatung vorbehalten. Immerhin möchte ich bereits hier darauf hinweisen, dass grundsätzlich von der Staatswirtschaftskommission eine andere Formulierung des Art. 1 beantragt wird, welcher, wie ich gehört habe, der Regierungsrat zustimmt. Ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass die Vorlage in der Staatswirtschaftskommission eingehend diskutiert worden ist, dass es aber aus begreiflichen Gründen nicht allen Vertretern möglich war, die ganze Auswirkung der Vorlage zu überblicken, so dass sie sich bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten haben. Sie haben die Erwartung ausgesprochen, dass der Finanzdirektor die Gelegenheit wahrnehmen werde, weitere Aufklärung zu geben. Wenn das vielleicht für die erste Beratung noch nicht möglich ist, so doch für die zweite, um die Bedenken der Gemeinden zu zerstreuen, die dahin gehen, die Aktion könnte ihnen gewisse Lasten bringen. Bis dahin kann man dann auch die Wirkungen besser abschätzen. Es wurde aber in der Staatswirtschaftskommission keine Gegenstimme abgegeben. Wir beantragen einstimmig, bei einigen Enthaltungen, auf die Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes einzu-

Berger (Linden). Ich möchte nicht etwa für Nichteintreten votieren; grundsätzlich kann man gegen diese Reservebildung in Zeiten der Konjunktur für Krisenzeiten nichts einwenden; man muss sie im Gegenteil begrüssen. Dagegen bin ich einer von denjenigen, der trotzdem Hemmungen hatte, hier vorbehaltlos zuzustimmen, aus dem einfachen Grunde, weil man hinsichtlich der Auswirkung, die diese Rückstellungen auf die Gemeindefinanzen haben, nicht ganz klar sieht. Herr Finanzdirektor Siegenthaler glaubt, dass das ganze innerhalb der Grenzen des Tragbaren für Staat und Gemeinde bleibe. Ich gebe zu, dass diese Rückstellungen zweifellos innert gewisser Grenzen bleiben werden, besonders wenn man Art. 3 des Bundesgesetzes ansieht, wonach diese Reserven zu 60 % aus dem Betrieb herausgenommen und in Bundestiteln angelegt werden müssen. Ich glaube aber doch, dass das alles nicht genügt, um diese Bedenken zu zerstreuen, sondern dass man versuchen sollte, hier ein gewisses Sicherheitsventil einzubauen. Dieses würde sich beziehen auf die

Höhe der jährlichen Rückstellungen und auch auf ein gewisses Mtispracherecht der Gemeinden. In diesem Sinne könnte ich hier für Eintreten stimmen

Zingg (Bern). Mit der Schaffung von privaten Arbeitsbeschaffungsreserven wird dreierlei bezweckt. In erster Linie die Abdämpfung der heutigen Hochkonjunktur. Das ist eine Zielsetzung, die wir wohl alle unterstützen können. Ueberall herrscht eine gewisse Angst vor Inflation, und wenn wir dazu beitragen können, die Furcht davor zurückzudämmen, so ist es Aufgabe des kantonalen Parlamentes, hier mitzuhelfen. Die Vorlage verfolgt aber weiter den Zweck, den der Herr Referent schon geschildert hat, in Zeiten von Arbeitslosigkeit eine Ueberbrückung eintreten zu lassen. Der Konjunkturrückgang soll ausgeebnet werden. Arbeitsmöglichkeiten sollen erhalten bleiben, und weil Kanton, Bund und Gemeinden in der Hauptsache, wenn sie Arbeit beschaffen, das im Bauwesen tun, so dient das nicht der Arbeiterschaft und den Angestellten in den Betrieben zur Hauptsache, sondern für diese ist wichtig, dass sie den angestammten Arbeitsplatz behalten können. Der Handels- und Industrieverein hat eine Umfrage bei seinen Mitgliedern veranstaltet und es ist uns erklärt worden, wenn lediglich eine Vergütung seitens des Bundes in Frage komme, wenn also nur die Wehrsteuer zurückbezahlt werden sollte, so würden nur ganz minimale Beträge in Reserve gestellt werden. Das gehe aus den Anmeldungen hervor. Wenn wir daher die Aktion unterstützen wollen, sei es absolut nötig, dass Kanton und Gemeinde auch ihren Beitrag dazu leisten. Dabei handelt es sich nicht darum, dass der Kanton oder die Gemeinden schon heute Leistungen machen; sie können heute mit den Rückstellungen beginnen, die wirksam werden, wenn einmal Arbeit beschafft werden müsste. Dann müssten Gemeinde und Kanton die Vergütungen auszahlen, die sie sehr wahrscheinlich in die Reserve gestellt haben. Es ist zu sagen, und das ist ein wichtiges Moment, dass in jenen Zeiten, wo wir Arbeitslosigkeit haben, die Kantone und Gemeinden gezwungen sein werden, Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zu ergreifen oder die Arbeitslosenversicherung zu subventionieren. Um das zu vermeiden, ist es zweckmässig, dass wir die Reserven anlegen; wir werden nachher um so weniger Subventionen an die Arbeitslosenversicherung ausrichten müssen, wir werden aber auch weniger an die Arbeitsbeschaffung leisten, weil die privaten Arbeitsbeschaffungsreserven dem Bund, den Kantonen und Gemeinden einen Teil ihrer Last abnehmen. Ich glaube also, wir haben allseitig ein grosses Interesse, sowohl bei der Privatwirtschaft wie im Bund, im Kanton und in den Gemeinden, aber auch in den Kreisen der Arbeiterschaft und Angestelltenschaft, das vor uns liegende Gesetz zu unterstützen. Ich möchte wärmstens empfehlen, es anzunehmen.

Schwarz (Bern). Herr Dr. Aebi hat mit Recht gesagt, es gebe verschiedene Krisen- und Krisenbekämpfungstheorien. Auch diese Art, die hier vorgeschlagen wird, die Krise zu bekämpfen durch Anlegung von Arbeitsbeschaffungsreserven, stützt sich auf eine Theorie, auf die sogenannte Quanti-

tätstheorie oder, wie man gelegentlich auch, allerdings irrtümlicherweise, sagt, auf die Freigeldtheorie. Sie stützt sich ganz ausgesprochen darauf, dass nach dieser Quantitätstheorie die Menge des umlaufenden Geldes einen entscheidenden Einfluss auf die Preisgestaltung hat, indem die Preise gehoben werden, wenn mehr Geld umläuft im Verhältnis zu den angebotenen Waren.

Dem möchte man nun hier entgegenarbeiten, und zwar dadurch, dass man von den Unternehmern Reserven entgegennimmt, die sie bilden können, und sie nachher ins Bundeshaus abliefert, wobei man als Quittung diese Bundespapiere bekommt, die man nachher beliebig verwenden kann, indem man sie weiterverkauft oder daheim behält.

Diese Theorie wäre an sich wohl richtig, man würde damit das Geld zurückziehen und nachher einen mässigenden Einfluss auf die Konjunktur ausüben. Man könnte die Konjunktur dämpfen. Es ist nun aber ein « Wenn » dabei: Wenn man das Geld, das der Bund bekommt, das aus dem Verkehr zurückgezogen wird, nachher im Bundeshaus aufbewahrt und es dort liegen lässt, diese 60 %, die dorthin abgeliefert werden gegen Bundespapier, tritt diese Folge ein.

Wenn Sie nun aber den Beschlussesentwurf daraufhin lesen, so finden Sie dort kein Wort davon, dass der Bund nun das Geld wirklich sterilisieren muss. Es ist während der Verhandlungen im Nationalrat im «Landschäftler» ein Artikel erschienen, in welchem mit aller Vehemenz darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es gar nichts nütze, das Geld im Bundeshaus abzuliefern, wenn der Bund nachher gestützt auf die Kapitalien, die er zur Verfügung hat, einfach vielleicht weniger Anleihen aufnimmt oder etwas anderes nicht macht, um sich Geld zu beschaffen, sondern mit dem Geld arbeitet, das ihm hier zur Verfügung gestellt worden ist. Hier besteht im Bundesbeschluss eine sehr bedauerliche Lücke, auf die während den Verhandlungen aufmerksam gemacht wurde, die auch heute noch nicht geschlossen ist. Der Bund ist nicht verpflichtet, das Geld, das ihm anvertraut wird, zu sterilisieren. Dass dem tatsächlich so ist, das beweist das Expertengutachten über die Massnahmen zur Bekämpfung der Teuerung, das im Oktober letzten Jahres herausgekommen ist. Es ist das Ergebnis der Beratungen einer Expertenkommission, an deren Spitze Nationalbankdirektor Keller stand. Hier steht folgendes: « Der angestrebte Zweck der Kaufkraftabschöpfung kann nur dann in vollem Umfange realisiert werden, wenn weder die erzielten Budgetüberschüsse des Bundes noch die vorhandenen Barmittel des Bundes in wesentlichem Umfang zu Bundesausgaben verwendet, sondern nur dann, wenn sie stillgelegt werden. Nur auf diesem Wege kann verhindert werden, dass die Anstrengungen zu einer Erhöhung der gesamten Nachfrage und der aktiven, der umlaufenden Geldmenge führen. Daher ist es dringend erforderlich, dass der Bund die vorhin beschriebene Sterilisierung fortführt und unter Umständen erweitert.»

Das ist also herausgegeben worden, nachdem der Beschluss gefasst war, und daraus sieht man, dass es sich um einen dringenden Ratschlag handelt. Aber es besteht nach dem Bundesgesetz keine Gewähr dafür, dass das gemacht wird, sonst würde man nicht nachträglich noch empfehlen, es so zu machen.

Das ist das eine grosse Loch. Wir haben es hier mit einem Fass ohne Boden zu tun, in das man Geld hineinschöpft. Es kann aber wieder herauslaufen und in Verkehr kommen, und damit hat man rein nichts erreicht. Das sagen die Experten, unter ihnen Dr. Iklé und Generaldirektor Prof. Keller. So ist es auch.

Und nun ein Zweites: In der gleichen Zeit, wo man so sehr darauf dringt, dass das Geld zurückgezogen werden müsse, dass es im Bundeshaus abgeliefert werden müsse, wo man es zu sterilisieren habe, in der gleichen Zeit passiert folgendes — und nun zitiere ich den neu erschienenen Nationalbankbericht vom Jahre 1951 —: « Der Betrag der ausgegebenen Noten im letzten Jahr bewegte sich während des ganzen Jahres auf höherem Niveau als 1950, wobei die Spanne von 1950 auf 1951 sozusagen von Monat zu Monat sich vergrösserte. Am Jahresende erreichte der Betrag der ausstehenden Noten 4927 Millionen, gegenüber 4664 Millionen zu Ende des Vorjahres. » Man hatte also am Jahresende 300 Millionen mehr Noten im Verkehr als am Jahresanfang. Dafür werden wir aufgefordert, Geld einzukassieren und Geld einzutreiben, von denen, die es gewiss machen können, und es ins Bundeshaus zu geben. Dort wird es verzinst, nachher rollt es wieder hinaus, durch die Bundeskasse kommt es in den Verkehr, und gleichzeitig kommen noch 300 Millionen von Seite der Nationalbank neu in den Verkehr, mit einer Begründung, die absolut nicht stichhaltig ist. Ich werde im gleichen Saal vor der Generalversammlung der Nationalbank noch darüber zu reden ha-

Nun ist die Kunde davon auch bereits schon bei andern Leuten durchgesickert, und man fragt sich, was da eigentlich geht. Am 31. Januar 1952 hat Nationalrat Roth von Interlaken, der vielen unter Ihnen gut bekannt ist, folgende Kleine Anfrage an den Bundesrat gerichtet: « Verschiedentlich ist die heute allgemein anerkannte Tatsache, dass die Erhöhung der umlaufenden Notenmenge inflatorische Wirkung, d. h. Teuerung zur Folge haben kann, auch vom Bundesrat festgestellt worden. Um so verwunderlicher ist es, dass die von der Nationalbank ausgegebene Notenmenge in der Zeit vom Juli 1951 bis heute, also innerhalb eines halben Jahres, um rund 200 Millionen zugenommen hat. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die vorerwähnte Teuerung von 167 auf 171 zum Teil auf diese Erhöhung der Notenmenge zurückzuführen ist? Glaubt der Bundesrat nicht auch, dass die Nationalbank angesichts der Teuerungstendenz die Notenausgabe eher hätte bremsen sollen? » Wenn man uns schon anrät, wir sollen dem Geld nachlaufen und es zurückbringen, warum gibt man es dann in Verkehr?

Und nun noch ein Drittes. Es besteht die Tatsache, dass auf dem Postcheck Gelder in der Höhe von ungefähr einer Milliarde liegen. Davon werden effektiv im täglichen Verkehr ungefähr 250 Millionen gebraucht, und 750 Millionen werden nie zurückverlangt. Infolgedessen hat der Postcheck angefangen, mit Erlaubnis des Bundesrates, das Geld auch wieder in den Verkehr zu bringen. Das

Geld, das die Postcheckinhaber auf dem Postcheck liegen haben, ist zinslos, und dieses Geld, das man zinslos auf dem Postcheck deponiert, das läuft auch um, wird hinter unserem Rücken vergeben gegen kleinen Zins, als tägliches Geld, es ist aber auch draussen im Verkehr.

Wenn nun der Bundesrat dieses Postulat der Kaufkraftabschöpfung ernsthaft durchführen will, so soll er bitte dort anfangen, dann haben wir alle nichts damit zu tun, und es wird doch etwas gemacht. Wir wollen die 750 Millionen nicht wieder der Oeffentlichkeit, der Wirtschaft zur Verfügung stellen, wenn man doch das Gefühl hat, dass die Oeffentlichkeit, die ganze Wirtschaft zuviel Geld in den Fingern hat und dass zu grosse Geldflüssigkeit, wie es mehrmals heisst im Bankbericht, herrscht. Man soll bitte dort anfangen, vor der eigenen Türe wischen und uns nicht zumuten, solche Gesetze zu machen.

Das ist ein wichtiger Punkt und ein weiterer wichtiger Punkt ist der: Wer kann eigentlich solche Gewinne machen? Damit hat es nun eine eigene Bewandtnis. Wer macht diese grossen Gewinne? Ich kenne einen solchen Herrn, der hat an Einkommen nach seinen eigenen Angaben im Jahre 1939 8 bis 9 Millionen versteuert und 1945 dann 53 Millionen. Er hat an Vermögen versteuert - es handelt sich um Herrn Bührle, damit nicht ein falscher Verdacht aufkommt — nach seinen eigenen Angaben im Jahre 1939 9 Millionen und im Jahre 1945 170 Millionen. Das wäre nun ein Mann gewesen, der hätte Geld in Reserve legen können, damit von 1939 bis 1949 Kaufkraft abgeschöpft worden wäre. Da darf man schon fragen, ob es nun allerdringenste Notwendigkeit ist, dass man solchen Leuten die Möglichkeit gibt, solche Reserven gegen guten Zins im Bundeshaus abzuliefern. Ist das gerade das richtige? Es kann überhaupt zu sehr grossen Gewinnen, zu übernormalen Gewinnen nur dadurch kommen, dass man entweder zu kleine Löhne auszahlt oder aber zu hohe Preise verlangt. Aus dieser Spannung zwischen kleinen Löhnen und hohen Preisen können diese Uebergewinne entstehen. Ich frage mich nun, ob das gerade richtig ist, so vorzugehen, indem man die Uebergewinne ins Bundeshaus nimmt und sie noch verzinst, indem man die Steuern schenkt, während ein anderer, der krampfen muss, der anständige Löhne zahlt und anständige Preise verlangt, aber keine grossen Gewinne macht, die ganze Steuer bezahlen muss. Vergleichen wir damit den, der auf die vorerwähnte Art arbeiten kann, weil er zufälligerweise geeignete Sachen liefern kann, die im Krieg sehr hoch bezahlt werden!

Noch eine Ueberlegung zum Schluss. Wir sind wahrscheinlich am Ende der günstigen Konjunktur, es pressiert heute weiss der Herr nicht, dass wir da noch ein Gesetzlein machen, dessen Auswirkung wahrscheinlich genau gleich sein wird wie diejenige des Gesetzes über die Entschuldung der Landwirtschaft, wo man meinte und drucken liess, dass 30 000 Bauern davon werden Gebrauch machen können und nachher waren es 150. So könnte es auch hier gehen, dass, wenn wir das Gesetz unter Dach haben und darauf warten, wer mit den Reserven kommt, dann vielleicht wieder von neuen Subventionen und Unterstützungen wegen der verfluchten Krise gesprochen wird.

Ich sehe wirklich nicht ein, warum wir unsere Gesetzesinflation, die wir in der Schweiz erdulden müssen, auch noch vergrössern und ich möchte wünschen, dass wir die Gesetzesvorlage einstweilen zurücklegen würden, indem wir auf die erste Lesung verzichten, um zu sehen, wie es in der nächsten Session aussieht. Wir haben sonst noch genug Werg an der Kunkel; ich stelle also den Antrag, jetzt nicht darauf einzutreten, sondern noch einige Fragen abzuklären, insbesondere die Frage, ob es überhaupt etwas nützt, wenn man Geld ins Bundeshaus gibt, das umläuft, und ob es etwas nützt, wenn die Nationalbank fortgesetzt mehr Noten in Verkehr bringt und uns rät, man solle Kaufkraft, d. h. anders ausgedrückt Geld abschöpfen und ins Bundeshaus tragen. Ich glaube, wir könnten und sollten darauf verzichten.

Wirz. Ich habe mich eigentlich etwas gewundert, dass man für dieses Gesetz nicht eine Spezialkommission eingesetzt hat, denn das Gesetz ist wichtig und bedeutungsvoll und eine Beratung in einer Spezialkommission hätte vielleicht da und dort schon vorweg eine gewisse Abklärung gebracht. Ich will damit nicht etwa das vorzügliche Referat des Sprechers der Staatswirtschaftskommission beeinträchtigen, aber ich glaube, es wäre für die allgemeine Orientierung doch zweckmässig gewesen, wenn man eine Spezialkommission bezeichnet hätte.

Das Gesetz ist die Auswirkung eines Bundesgesetzes. Ich werde nachher noch kurz auf die Ausführungen von Herrn Kollege Schwarz zu reden kommen. Die Regelung, wie sie der Bund getroffen hat, ist sehr geschickt; es ist damit ein neuer Weg betreten worden, namentlich mit dem Gedanken der tatsächlichen Ausscheidung von Mitteln. Derjenige, der vom Gesetz Gebrauch machen will, muss Anlagen in Kassenscheinen des Bundes vornehmen, und der Bund muss sie zu den üblichen Zinssätzen verzinsen. Hier bietet sich der Anlass, um vorweg Herrn Schwarz zu antworten, dass der Bund selbst das Geld natürlich auch wieder zinstragend anlegen wird. Man kann nicht einfach dieses Kapital annehmen und sterilisieren, also keinen Ertrag einkassieren. Damit wären die Steuerzahler sicher nicht einverstanden.

In unserem Gesetz wird in der Einleitung richtig darauf hingewiesen, dass nur dann ein Erfolg vom Bundesgesetz erwartet werden kann, wenn die Kantone auch entsprechende Erleichterungen vorsehen. Und nun hatte der ursprüngliche Entwurf vorgesehen, dass gleichviel in den Fonds gelegt werden soll wie die Wehrsteuer ausmacht. Nun wissen wir, dass die Wehrsteuer durchschnittlich ¹/₃ der Gesamtsteuern beträgt. Es ist vorgesehen, dass man gleichviel, d. h. ca. ¹/₃ in diesen kantonalen Fonds einlegt, und ²/₃ wären nicht steuerfrei gewesen. Bei dieser Situation hätte man keinen grossen Erfolg erwarten dürfen.

Nun hat aber erfreulicherweise die Staatswirtschaftskommission, offenbar im Einvernehmen mit dem Regierungsrat, den Art. 1 geändert in dem Sinne, dass eine Vergütung in der Höhe der auf der Einlage in die Reserve entrichteten Staats- und Gemeindesteuer gewährt wird. Das sieht schon etwas anders aus und dürfte einen grössern Anreiz

bieten, diese Reservestellung vorzunehmen. Ich möchte schon in der Eintretensdebatte auf Art. 4 hinweisen. Es ist dort ein Fonds vorgesehen, in welchen dieses Geld, d. h. die Staats- und Gemeindebetreffnisse einzulegen seien. Es würde mich nun interessieren, gerade im Hinblick auf die Ausführungen von Herrn Berger, ob die Gemeinden hier einen Einfluss bekommen. Wir sollten wissen, wie die Verwaltung des Fonds gestaltet werden soll, wer darüber verfügen kann. Ich nehme an, der Herr Finanzdirektor wird bei der Eintretensdebatte bereit sein, die Frage zu beantworten.

Herr Schwarz ist auf sein beliebtes Thema zurückgekommen, aber ich glaube, es dreht sich ja heute gar nicht um diese Sache, es geht nicht um die Sterilisierung von Geldern, sondern darum, Reserven anzulegen, zu verhindern, dass heute Industrie und Gewerbe weitere Investitionen machen, und sie zu veranlassen, das Geld zurückzulegen und in spätern Zeiten maschinelle und bauliche Investitionen damit zu finanzieren, in Zeiten, wo Arbeitslosigkeit droht oder schon angefangen hat, wobei man die Gelder, die man hier zur Verfügung hat, verwenden kann, um damit Arbeitslosigkeit in sehr vernünftiger und zweckmässiger Art bekämpfen zu können. Dort liegt das Problem. Wenn eine Fabrik eine gewisse Notwendigkeit sieht, Investitionen vorzunehmen — und solche Notwendigkeiten sind immer da bei den industriellen Unternehmungen —, und wenn sie diese Investitionen heute macht, wo wir Ueberkonjunktur haben, so ist das sicher vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht sehr begrüssenswert, sondern es wäre eher angebracht, die Gelder zurückzulegen für Zeiten, wo man diese Investitionen nachholen kann. Ich halte also den Vorschlag, der hier gemacht wird, für sehr zweckmässig, und möchte im übrigen dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission ein Kompliment machen wegen der relativ einfachen Lösung, die gefunden worden ist. Das ist ein grosser Vorteil des Gesetzes, auch wenn dadurch eine gewisse Komplikation bei der Ausrechnung entsteht. Das darf nicht massgebend sein. Ich möchte bitten, dem Antrag Schwarz nicht beizupflichten, sondern auf die Vorlage einzutreten.

Nun noch eine Bemerkung in bezug auf den Aufruf von Herrn Bundesrat Rubattel, man solle auch hinsichtlich des Exportes zurückhalten. Da muss man sich schon fragen, ob wir das tun sollen und können. Können wir den Export auf Zeiten verlegen, wo eine gewisse Arbeitslosigkeit herrscht? Darüber haben wir gar keine Gewissheit, und deshalb müssen wir schon die Frage stellen, ob wir nicht einfach exportieren sollen, wenn wir es können. Wenn wir dadurch die nötigen Reserven schaffen, so schaffen wir eine Möglichkeit, diese Reserven zu verwenden, um später gewisse Investitionen vorzunehmen. Ich beantrage Eintreten auf die Vorlage.

Mischler. Ich gehe mit Herrn Schwarz nicht ganz einig, es ist mir nicht ganz klar, wieso er heute einen Standpunkt vertreten kann, wie wir das von ihm gehört haben. Wenn ich mich recht erinnere, haben wir in der letzten Session ein Postulat von ihm behandelt, das meiner Auffassung nach dahin ging, dass er verlangte, wir soll-

ten rechtzeitig Vorsorge für schlechte Zeiten treffen. Er wollte darauf tendieren, dass man nicht wieder ins gleiche Fahrwasser kommt wie während der grossen Krise. Dass er die Lösung natürlich auf einem ganz andern Weg sucht als wir, das wissen wir. Ich kenne mich in seinen Theorien zu wenig aus, um mich mit ihm auseinandersetzen zu können, aber ich glaube, wir dürfen doch feststellen, dass dahinter ziemlich viel graue Theorie steckt. Wenn wir zuwarten und überprüfen wollten, welches die Auswirkungen der Vorschläge von Herrn Schwarz wären, könnten wir plötzlich in einer Krise stehen. Es geht nach meinem Dafürhalten darum, dass man die gute Zeit ausnützt, um etwas in Reserve zu stellen, dass man es nicht soweit kommen lässt, dass wir mitten in der Krise drin stehen, ohne Reserven auf die Seite gelegt zu haben. Darum können wir auf den Vorschlag, die Sache zurückzustellen, um verschiedene Punkte noch zu überprüfen, nicht eintreten. Namens der Gewerkschaften vertreten wir die Auffassung, es sei höchste Zeit, dass wir uns mit dem Problem befassen.

Nun möchte ich ohne weiteres zugeben, dass auch von Seite der Gewerkschaften seinerzeit gewisse Bedenken geäussert wurden, als man die Vor- und Nachteile einander gegenüberstellte. Aber nach reiflicher Ueberprüfung ist man doch zur Ueberzeugung gekommen, dass es ein interessanter Versuch ist. Ich möchte allerdings ausdrücklich betonen, dass das, was hier vorgesehen ist, ein Teilstück dessen ist, was wir vorkehren müssten, um die Krise wirksam bekämpfen zu können. Aber an dieses Teilstück sollten wir nun so rasch als möglich herangehen. Es ist mit Recht darauf verwiesen worden, dass es in der Hauptsache darum geht, dem Berufsarbeiter seinen Arbeitsplatz sicherzustellen. Da glauben wir, dass diese Vorlage sehr geeignet ist, im Beruf selbst Arbeit zu beschaffen, und damit den Arbeiter in seinem angestammten Beruf beschäftigen zu können. Ich gebe allerdings zu, dass wir gewisse Bedenken haben in bezug auf das Ausmass, in welchem diese Möglichkeit benützt werden wird. Ich möchte in aller Offenheit sagen, dass wir Gewerkschafter wünschen, dass die Unternehmer in möglichst reichlichem Masse von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Man soll sich nicht nur von Rücksicht auf die Steuerbefreiung leiten lassen, sondern es handelt sich hier um eine Frage der Einstellung des Arbeitgebers überhaupt, um eine Frage der Weitsicht. Ich glaube, wir sind sicher gut beraten, wenn wir auf die Vorlage eintreten. Wir haben hier die Auffassung vertreten, dass sie zu wenig weit geht, und wir werden in der Detailberatung noch mit Vorschlägen aufrücken, die eine Erweiterung bezwecken. Ich beantrage Eintreten auf die Vor-

Motion der Herren Grossräte Etter und Mitunterzeichner betreffend Trennung der Beamtung des Gerichtsschreibers/Betreibungsbeamten im Amt Aarwangen

(Siehe Seite 128 hievor)

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 130 hievor)

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie machen es mir schwer, nach dieser Niederlage der Regierung zur Verteidigung des neuen Gesetzesentwurfes zu starten.

Es geht in dieser Frage um ein Bundesgesetz, über das hier viel gesprochen worden ist. Dieses Bundesgesetz besteht, Herr Grossrat Schwarz; über Bundesgesetze diskutieren wir nicht hier, sondern wir diskutieren über die Frage, ob wir nach der Empfehlung des Bundesrates an dieser Aktion betreffend Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft mitwirken wollen oder nicht. Wir hatten in der Septembersession des letzten Jahres eine Motion Burgdorfer zu behandeln. Damals erklärte ich, dass wir einige Bedenken hätten, dass uns nicht alles passe, dass wir die Auswirkungen nicht richtig abschätzen, dass wir aber zusichern könnten, unvoreingenommen an die Prüfung der Frage heranzugehen. Das haben wir getan; das Ergebnis der Umfrage, die wir bei den Wirtschaftsverbänden veranstaltet haben, war nicht sehr ermutigend. Der Bauernverband hat aus begreiflichen Gründen kein Interesse, der Gewerbeverband erklärte, er sei theoretisch interessiert, aber praktisch nicht besonders; der Handelsund Industrieverein erklärte, auch er sei theoretisch interssiert, praktisch bestehe aber ein sehr kleines Interesse, indem nur einige wenige Firmen sich bereit erklärt hätten, auch wirklich mitzu-

Das ist alles zusammen durchaus begreiflich, denn einmal ist das Bundesgesetz so angelegt, dass die Aktion für das einzelne Unternehmen fakultativ ist; es kann mitmachen oder nicht. Auch für die Kantone ist das Mitmachen fakultativ. Wir werden bei der Detailberatung dazu kommen, zu erklären, wenn schon der Kanton mitmache, so sollten auf der andern Seite auch die Gemeinden mitmachen müssen. Wir wollen aber auch den Gemeinden ein Mitspracherecht in dieser Frage geben.

Dann sind auf der andern Seite im Bundesgesetz eine Reihe von Kautelen niedergelegt, die diese Aktion nicht sonderlich beliebt machen, denn es geht darum, dass bares Geld effektiv aus der Unternehmung herausgenommen wird und mindestens zu 60 % in Bundeskassenscheinen angelegt werden muss. Es wäre interessant zu wissen, ob Herr Grossrat Schwarz recht hat, indem der Bund das Geld nachher zusätzlich wieder herausgibt, es für irgendwelche Zwecke verwendet oder nicht. Ich persönlich habe nicht den Eindruck, dass der Bund deswegen, weil ihm Mittel gegen Schatzscheine zur Verfügung gestellt werden, zusätzliches Geld ausgibt, sondern er wird das machen, was er ohnehin machen muss und nicht mehr. So kann der Zweck möglicherweise doch erreicht werden.

Nun möchte ich mich nicht zu den zahlreichen Appellen äussern, die immer wieder an die Wirtschaft und an die Oeffentlichkeit gerichtet wer-

den. Es ist ausserordentlich interessant: der Oeffentlichkeit mutet man immer wieder zu, Zurückhaltung zu üben; in der Privatwirtschaft nimmt man es mit dieser Zurückhaltung nicht immer so genau. Ich könnte etwa aus der Schule schwatzen und mitteilen, wie wir in jeder Regierungsratssitzung Bauvorhaben von Gewerbe- und Industriebetrieben aller Art behandeln und bewilligen müssen, zu gleicher Zeit, wo der Bundesrat seinen Appell ergehen lässt. Es ist nun einmal so, man muss schliesslich Arbeiten durchführen, denn wir haben einen Nachholbedarf sowohl bei der öffentlichen Hand, wie bei der Privatwirtschaft, und wenn der Zeitpunkt gekommen ist, ist es in der Regel so, dass man fast gar nicht mehr zu bändigen ist; dann muss einfach gebaut werden. Wenn einem das Geld in den Fingern brennt, kann man nicht warten bis zum nächsten oder übernächsten Jahr. Das geht in der Privatwirtschaft genau gleich, wie bei der öffentlichen Hand.

Und nun zu den einzelnen Voten. Herrn Grossrat Berger möchte ich antworten, dass ich nicht genau sagen kann, welche Auswirkungen das Gesetz haben wird. Nach den Stimmen, die man gehört hat, würde die Wirkung nicht so unerhört gross sein, dass der Finanzhaushalt des Staates und der Gemeinden wirklich namhaft in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, abgesehen davon, dass man immer die Möglichkeit hat, diese Reservestellung zeitlich etwas auszudehnen, wenn es uns nicht gelingt, sie auf einmal zu tätigen. Ich bin einverstanden, wenn man eine Bestimmung bezüglich des Mitspracherechtes der Gemeinden aufnimmt.

Zu den Ausführungen von Herrn Schwarz möchte ich mich nicht weiter äussern; wenn man die Sache gründlich diskutieren wollte, müsste man viel Zeit darauf verwenden, und diese Zeit haben wir nicht. Ich möchte aber doch sagen, dass die Durchführung eines Bundesgesetzes im Kanton Bern, d. h. der Anschluss an eine Aktion auf Grund eines Bundesgesetzes, nachdem alle umliegenden Kantone ein Gleiches tun, nicht unbedingt als Gesetzesinflation bezeichnet werden darf. Ich würde es als ausserordentlich bedenklich ansehen, wenn wir auf Bernerboden nicht mitmachen würden. Luzern, Aargau, Zürich, Basel, Solothurn, Neuenburg, Waadt, haben alle die nötigen Massnahmen getroffen, und wenn wir uns nicht anschliessen, könnten wir mit unserer bernischen Wirtschaft unter Umständen sehr stark ins Hintertreffen kommen. Zuwarten bis zur nächsten Session? Die Situation wird genau gleich sein wie heute; wir werden nicht mehr wissen. In der Maisession haben wir die zweite Lesung, so dass wir immer noch machen können, was wir wollen, wenn sich die Situation bis dann grundlegend geändert haben würde. Ich glaube nicht, dass eine Verschiebung viel nützen könnte.

Herr Wirz hat sich darüber aufgehalten, dass wir zur Vorberatung dieses Gesetzes nicht eine Spezialkommission eingesetzt haben. Tatsächlich hat er recht; man sollte dafür eine Spezialkommission einsetzen. Aber die Lage war doch die: das Bundesgesetz ist am 3. Oktober 1951 geschaffen worden, dazu mussten noch Ausführungsbestimmungen der Eidgenossenschaft kommen. Mittlerweile haben wir intern verhandelt, um abzuklären,

was wir machen wollen. Wir sind zum Schlusse gekommen, es sollte rasch etwas unternommen werden, damit man bereits gestützt auf die Abschlüsse 1951 solche Rücklagen tätigen kann, weil die Veranlagung 1953 vorgenommen wird. Wenn wir rechtzeitig durchkommen wollten, mit der zweiten Lesung und der Volksabstimmung, blieb gar nichts anderes übrig als das Gesetz der Staatswirtschaftskommission zu unterbreiten. Es ist nicht sehr umfangreich und berührt doch auch die Belange der Staatswirtschaftskommission im speziellen. Deshalb haben wir den Antrag gestellt, die Staatswirtschaftskommission möchte das Gesetz vorberaten. Wenn wir nicht so vorgegangen wären, hätten wir erst in dieser Session die Kommission bestellen können, und dann wäre es erst in der Maisession möglich gewesen, die erste Beratung durchzuführen, in der Septembersession oder in einer ausserordentlichen Session wäre die zweite Lesung erfolgt.

Herr Wirz hat eine Frage gestellt bezüglich der Sterilisation der kantonalen Fondsgelder. Es ist ganz klar, dass dieser Fonds von uns aus nicht einfach sterilisiert werden kann. Wir haben allerdings noch einige Geldkisten, aber die sind nicht ganz einbruchssicher; wir werden demzufolge diesen Fonds, wie viele andere auch, der Hypothekarkasse zur Verwaltung übergeben, und diese soll sehen, was sie damit anfangen will. Sie wird feststellen, ob sie Hypotheken placieren kann. Auf jeden Fall wird der Fonds verzinst werden, aber über den Zinssatz werden wir reden müssen. Auf jeden Fall werden wir nicht 5 % Zins erwarten können, sondern einen Zins, der den heutigen Geldmarktverhältnissen angepasst ist. Solange die Reserve zu Recht besteht, werden wir selbstverständlich die Verfügung sowohl vom Kanton wie von den Gemeinden aus überwachen, denn die Gelder müssen sichergestellt werden. Wenn das betreffende Unternehmen auf diese Reserven greift, indem es die festgelegten Mittel für andere Zwecke verwenden will, dann können Kanton und Gemeinde wiederum frei verfügen. Im übrigen werden die Ausführungsvorschriften vorbehalten.

Das ist ungefähr das, was ich zur Eintretensdebatte sagen möchte. Es handelt sich um einen neuen Weg und es ist allerhöchste Zeit, dass wir ihn beschreiten, wenn wir etwas erreichen wollen; denn es geht um die Abschlüsse 1951/52. Wir werden nicht zu einer rückwirkenden Ausscheidung kommen. Nach allem Drum und Dran scheint mir, dass wir die Auswirkungen nicht zu fürchten haben, weil die Arbeitsbeschaffungsmassnahmen im Art. 6 des Bundesgesetzes sehr klar und eindeutig umrissen sind. Arbeitsbeschaffungsreserven, in diesem Sinne angelegt und verwendet, leisten der Oeffentlichkeit bestimmt Dienste, indem im Falle der Wirtschaftsdepression neben den Steuerbeiträgen — wir wollen nicht von Subventionen reden — alle diese angelegten Reserven doch ein Arbeitsbeschaffungsvolumen darstellen, das für die Krisenbekämpfung ganz bestimmt ins Gewicht fallen wird. Ich beantrage ebenfalls Eintre-

Abstimmung:

Für Eintreten Grosse Mehrheit.

Detailberatung:

Art. 1.

Aebi (Burgdorf), Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie feststellen konnten, ist eine neue Fassung von Art. 1 ausgeteilt worden, der nun auch die Regierung zugestimmt hat. Sie geht dahin, wie ich bereits im Eintretensvotum festgestellt habe, dass die Vergütung, die der Kanton leistet, die Höhe der Staatssteuer erreicht, und dass im weitern auch bei der Gemeindesteuer, d. h. beim Anteil der Gemeinde bis auf den Betrag der Gemeindesteuer gegangen wird. Wenn aber die Gemeindesteueranlage höher ist als die Staatssteueranlage, so wird nur der Betrag bis zur Staatssteuer als Beitrag gewährt. Damit will man bewirken, dass eine schwache Gemeinde, die eine hohe Steueranlage hat, nicht den ganzen Steuerbetrag, den sie als Gemeindesteuer einnimmt, zurückgeben muss, sondern nur bis zum Ausmass der Staatssteuer. Ich glaube, die Auffassung ist klar, und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt den Artikel so zu genehmigen, wie er vor-

Schneiter. Ich muss zu Art. 1 einen Zusatzantrag stellen, auf den allerdings Herr Regierungsrat Siegenthaler bereits hingewiesen hat. Das Gesetz ist prinzipiell so aufgebaut, dass der Kanton eigentlich über die Gemeindesteuer verfügt. Der Kanton sagt, der Beitrag müsse auch von der Gemeinde eingelegt werden. Das hat sicher etwas Stossendes. Der Bund hat mit seinem Gesetz die Kantone auch nicht verpflichtet, sondern hat es ihnen freigestellt, was sie machen wollen. Der Zusatzantrag lautet wie folgt: « Die Beiträge des Kantons werden nur dann ausgerichtet, wenn die beteiligten Gemeinden ihre Beitragsleistung zugesichert haben. » Dabei gehen wir von der Voraussetzung aus, dass die Verbindung zwischen Industrie und Gemeinde sicher am engsten ist und dass gerade die Gemeinden das grösste Interesse an diesen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen haben. Wir haben das gleiche System wie beispielsweise beim Wohnungsbau und bei andern Sachaktionen, die Bund und Kanton gemeinsam etwas unternommen haben. Ich glaube, ich brauche diesen Antrag nicht weiter zu begründen; es wird dann Sache der Staatswirtschaftskommission sein, zu prüfen, ob man ihn für die zweite Lesung formell umgestallten will.

Präsident. Ich möchte empfehlen, diese Bestimmung als Art. 2 zu formulieren, da ja ohnedies der bisherige Art. 2 wegfällt.

Stettler. Gestatten Sie mir zu diesem Artikel einige Worte. Ich bin grundsätzlich mit dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, dem sich jetzt auch die Regierung angeschlossen hat, einverstanden. Dieser Antrag bedeutet gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Regierung einen erfreulichen Fortschritt. Ich hatte die Ehre, die Wirtschaftskommission der Politischen Arbeitsgemeinschaft, die zu dieser Vorlage Stellung genommen hat, zu präsidieren. Die Diskussion wurde eingeleitet durch ein Referat von Herrn Nationalrat Steiner, in der Aussprache wurde nachher stark

zum Ausdruck gebracht, wie unbefriedigend sowohl das Bundesgesetz wie auch der kantonale Entwurf sind, unbefriedigend in erster Linie deshalb, weil dieses Bundesgesetz auf Freiwilligkeit beruht. Die Anlage von Arbeitsbeschaffungsreserven wird nicht allen Betrieben zugemutet, sondern durch das Gesetz werden nur diejenigen Unternehmungen verpflichtet, die sich freiwillig hergeben. In der Wirtschaftskommission ist von Unternehmerseite darauf hingewiesen worden, dass ein Anreiz zur Bildung dieser Reserven, deren Bedeutung in der Diskussion ausdrücklich anerkannt wurde, nicht vorhanden sei, dass die Wehrsteuer einen verhältnismässig geringen Betrag ausmachen und dass Kanton und bernische Gemeinden sehr wenig geben. Ich möchte nicht wiederholen, was in der Eintretensdebatte von Herrn Wirz gesagt worden ist, dass das Verhältnis von je 1/3 bestehe, dass es aber auch darunter liegen kann. Wir sind deshalb einstimmig zur Auffassung gelangt, dass diese bernische Vorlage ungenügend sei, dass sie keinen Anreiz biete, um diese Sache auf freiwilligem Wege zu fördern und so zu bewirken, dass sich diese Unternehmungen aus Industrie und Gewerbe wirklich beteiligen. Nicht nur ich, sondern auch die andern Kollegen, die an der Sitzung teilnahmen, sind erschrocken, als sie vernehmen mussten, die Umfrage im Kanton Bern habe ergeben, dass Reserven von 1,5 Millionen erwartet werden, ein sehr bescheidener Betrag. (Widerspruch von Grossrat Aebi.) Es ist doch so, Herr Dr. Aebi, das ist von Herrn Dr. Weyermann mitgeteilt worden. Es wurde hinzugefügt, dass aus dem Jura noch keine Beteiligung zugesichert sei. Wenn es so weiterginge, werden sicher nicht beträchtliche Mittel zusammenkommen. Nun müssen wir doch sagen, das ist kein Betrag, wenn wir an die Summen denken, die in den Krisenjahren, und zwar in den 20er und 30er Jahren beansprucht wurden, und zwar privat und öffentlich.

Wir hatten deshalb alles Interesse, dafür zu sorgen, dass der Anreiz ein besserer wird, und deshalb hat die Wirtschaftskommission der Politischen Arbeitsgemeinschaft beschlossen, der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zu beantragen, dass Staat und Gemeinden je ¹/₃ des Wehrsteuerbetrages gleich der Eidgenossenschaft entrichten. Diesem Antrag ist entsprochen worden, in der Weise, dass man auf den einbezahlten Staatsund Gemeindesteuern diese Rückvergütung vornimmt, mit der Begrenzung, dass die Vergütung der Gemeindesteuer höchstens gleichviel wie diejenige der Staatssteuer ausmachen darf. Dadurch werden die wirtschaftlich schwächern Gemeinden etwas begünstigt, was durchaus am Platze ist. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission geht weiter als der Antrag, den wir gestellt haben, aber ich glaube, die Mitglieder der Wirtschaftskommission der Politischen Arbeitsgemeinschaft sind alle damit einverstanden.

Nun noch ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Schwarz. Er bewegt sich etwas in Widersprüchen. Herr Schwarz vertritt hier im Rat seine Theorien seit mehr als 25 Jahren, ich erinnere mich, dass er früher jeweilen kritisiert hat, man lasse die Krise an sich herankommen, ohne dass man Vorsorge treffe: Das will man jetzt machen, und zwar auf eine Art, die praktisch durchgeführt

werden kann, indem man in guten Jahren, wo die Geschäfte grosse Gewinne machen, gewisse Summen in Reserve stellt, um sie in schlechten Jahren zu benützen. Wenn Herr Schwarz dem nicht zustimmt, so ist das ein Beweis, dass seine Theorien zusammenbrechen müssen, hat er doch früher immer den Standpunkt vertreten, man solle vorsorgen. Jetzt will er verhindern, dass man Reserven anlegt. Wir haben aber doch heute soviel flüssige Gelder, dass sie abgeschöpft werden müssen, und es ist gar nicht gesagt, dass die Mittel, die dem Bund von der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden, sofort wieder in Umlauf kommen.

Aebi (Burgdorf), Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Dem Antrag von Herrn Schneiter, dass der Beitrag des Kantons erst ausgerichtet werde, wenn die Gemeinde ihren Beitrag zugesichert habe, kann man zustimmen. Es sind gewisse Zusammenhänge vorhanden, die berücksichtigt werden müssen, ich glaube aber nicht, dass es absolut nötig ist, an die Ausrichtung des Kantonsbeitrages Bedingungen zu knüpfen, vor allem die, dass die Gemeinde ihren Beitrag zugesichert hat. Es würde genügen, wenn man grundsätzlich sagen würde, der Gemeindebeitrag müsse von der Gemeinde zugesichert sein. Wir wollen also den Antrag für die zweite Lesung entgegennehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin im Gegensatz zu Herrn Dr. Aebi mit dem Antrag Schneider absolut einverstanden. Es scheint mir gegeben zu sein, ihn zu berücksichtigen, aus dem einfachen Grunde, weil sonst dem Gesetz aus gewissen Gemeinden eine gefährliche Gegnerschaft erwachsen könnte. Wenn aber der Staat nur auszahlt, sofern die Gemeinde auch eine Auszahlung macht, werden Unterhandlungen einsetzen, die vielleicht der einen oder andern Unternehmung doch noch etwas besser gerecht werden, als wenn man absolut freies Ermessen walten lässt. Diese Frage wird bis zur zweiten Lesung abgeklärt werden können. Den Antrag der Wirtschaftskommission der Politischen Arbeitsgemeinschaft konnte man nicht akzeptieren, weil er sehr viele Gemeinden wesentlich schwerer belastet hätte, als ihr Steuerbetreffnis ausgemacht hätte. Darum hat man diese neue Lösung vorgeschlagen, die den Verhältnissen besser gerecht wird.

Zingg (Bern). Ich muss leider dem Antrag Schneiter opponieren. Wenn wir das Gesetz erlassen wollen, müssen wir es so ausgestalten, dass wirklich etwas herausschaut, und wenn nun die Gemeinden Bedingungen daran knüpfen wollten, so würde das Gesetz nicht zu dem, was wir heute nötig haben. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte ausgeführt, dass die Gemeinden nicht befürchten müssen, dass man in ihren Haushalt hineinregiert. Es ist aber gesagt worden, dass leider eine gewisse Zurückhaltung besteht, der wir nur dann einigermassen begegnen können, wenn das Gesetz nach Vorschlag der Staatswirtschaftskommission angenommen wird. Wir sollten nicht noch Verschlechterungen hineinbringen, weil das den Wirkungsgrad des Gesetzes vermindern würde. Der Antrag Schneiter verkleinert den Anreiz eher, und darum müssen wir ihn ablehnen.

Wirz. Ich habe auch Bedenken wegen des Antrages Schneiter, weil man nachher den Schwerpunkt der ganzen Aktion in die einzelnen Gemeinden verlagert. Es steht dann jeder Gemeinde frei zu entscheiden, ob sie mitmachen will oder nicht; als Folge davon geht dann die Gleichbehandlung der Industrie im Kanton verloren. Das wäre gefährlich. Wenn wir uns dem Bundesgesetz für unsern Kanton anschliessen wollen, so sollten wir das auf der Grundlage tun, wie Regierung und Staatswirtschaftskommission vorgeschlagen haben. Interessenten an dieser ganzen Lösung sind ja in erster Linie die Gemeinden, sie haben das grösste Interesse daran, dass in schlechten Zeiten die gewerblichen und industriellen Betriebe aufrechterhalten werden können. Wenn nun da einzelne Gemeinden nicht mitmachen wollten, so würde ich das als ungeschickt ansehen. Ich will keinen gegenteiligen Antrag stellen, möchte aber doch zuhanden der zweiten Lesung auf die Bedenken aufmerksam machen, bevor der Rat endgültig zum Antrag Schneiter Stellung nimmt. Ich wiederhole also, es ist falsch, wenn man den Gemeinden überlassen will, zu entscheiden, ob sie mitmachen wollen. So sehr ich für die Gemeindeautonomie bin, so muss ich hier erklären, dass den Gemeinden nichts verloren geht, sondern dass die ganze Aktion in ihrem Interesse liegt.

Schneiter. Ich habe mich bei der Begründung meines Antrages vielleicht etwas zu wenig deutlich geäussert, und zwar deshalb, weil ich annahm, es sei nicht mehr nötig, da ja der Antragg von Herrn Regierungsrat Siegenthaler bereits angenommen war. Ich möchte beifügen, dass es nicht ein persönlicher Antrag ist, sondern ein Fraktionsantrag. Herr Wirz war wahrscheinlich ausnahmsweise nicht da, als wir in der Fraktion darüber berieten. Es besteht sicher eine grössere Gefahr, wenn wir die Bestimmung nicht hineinnehmen, denn es geht tatsächlich um die Frage, ob der Staat über Gemeindesteuern verfügen soll oder nicht. Wenn wir keine Bestimmung im Sinne meines Antrages aufnähmen, während wir eine solche in frühern entsprechenden Gesetzen hatten, so würde das die Opposition verstärken. Ich mache darauf aufmerksam, dass man bei der Bürgerrechtserteilung genau so vorgeht, wie wir es hier vorgeschlagen. Man sollte also aus grundsätzlichen Erwägungen dieses Ventil öffnen; ich glaube nicht, dass irgendeiner Industrie etwas abgeht. Herr Wirz hat ja selbst erklärt, und zwar mit Recht, dass die Verbindung der Industrie zur Gemeinde viel enger ist als zum Kanton. Bei den Wohnbausubventionen hatten wir dasselbe System, dort spielte es gut, und das wird auch hier der Fall sein. Daran müssen wir festhalten; das wird sicher keine Gefährdung der Vorlage bedeuten, sondern ihr eher nützen.

Präsident. Absatz 1 ist nicht bestritten; der Zusatzantrag von Herrn Schneiter zu Absatz 2 wird von Herrn Zingg bekämpft.

Abstimmung:

Für den Antrag Schneiter 56 Stimmen Dagegen 37 Stimmen

Präsident. Dabei möchte ich die Frage offen lassen, ob für die zweite Lesung dieses Alinea 2 nicht als Art. 2 beantragt wird.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

An Firmen, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 Arbeitsbeschaffungsreserven bilden, wird eine Vergütung in der Höhe der auf der Einlage in die Reserve entrichteten Staats- und Gemeindesteuer gewährt. Die Vergütung auf der Gemeindesteuer darf jedoch höchstens die Vergütung auf der Staatssteuer ausmachen.

Marginale: Einschränkung.

Bei nur teilweiser Steuerpflicht im Kanton erhalten die Firmen die Vergütung nur im Umfang ihrer anteilsmässigen Einkommen Gewinn- oder Ersatsteuerpflicht.

Die Beiträge des Kantons werden nur dann ausgerichtet, wenn die beteiligten Gemeinden ihre Beitragsleistung zugesichert haben.

Art. 2.

Gestrichen.

Art. 3.

Aebi (Burgdorf), Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Wenn nicht eine Gemeinde allein die Gemeindesteuer bezieht, sondern unter verschiedenen Gemeinden eine Teilung stattfinden muss, dann ist hier bestimmt, dass auch in diesem Falle nach Grundsätzen der Gemeindesteuerteilung vorgegangen wird. Die Staatswirtschaftskommission hat der Formulierung zugestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Die unterstützungspflichtigen Gemeinden

Die nach Art. 2. auszurichtende Vergütung wird der Gemeinde auferlegt, welche die Gemeindesteuern bezieht. Haben mehrere Gemeinden an der Einkommens-, Gewinn- und Ertragssteuer teil, so wird die zu leistende Vergütung im Verhältnis des Teilungsprozentsatzes unter die entsprechenden Gemeinden verteilt.

Art. 4.

Aebi (Burgdorf), Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Soweit der Kanton in Frage kommt, wird sich die Frage, die Herr Schwarz aufgeworfen hat, vielleicht nicht stellen, weil der Kanton mit den Finanzen nicht irgendetwas unternehmen kann, sondern er muss die Gelder in den Fonds legen. Damit ist der Betrag für ihn natürlich sterilisiert. Es ist allerdings etwas anders, wenn der Fonds nachher bei der Hypothekarkasse angelegt ist, aber wenigstens der Kanton ist im Ausmass der Vergütung, die ihn angeht, immobilisiert. Es wird auch bestimmt, dass die Gemein-

den ihre Beiträge in einen Fonds einlegen müssen, also können sie diesen Betrag nicht ausgeben. Wenn nun ein Unternehmen auf die Durchführung der Aktion verzichtet, so wird der Steuerbetrag frei, Kanton und Gemeinde erzielen also eine Steuereinnahme, deren Bezug nur etwas hinausgeschoben wurde.

Beschluss:

Marginale: Bereitstellung der Mittel.

Nach endgültiger Festsetzung der Bundesvergütung sind die Vergütungen des Kantons und der Gemeinden gemeinsam in einen kantonalen Fonds einzulegen.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Erwägung:

dass alle Massnahmen des Bundes, die einen Beschäftigungsausgleich bezwecken, durch Kanton und Gemeinden zu unterstützen sind; dass das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft nur dann von Erfolg begleitet sein kann, wenn Kanton und Gemeinden ebenfalls ihre finanzielle Unterstützung zusagen;

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit

Finanzausgleich unter den bernischen Gemeinden

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 78 hievor)

III.

Art. 4.

Präsident. Herr Zingg (Bern), hat Streichung beantragt.

Stäger. Der Art. 4 sieht vor, dass die Personalsteuer für die Ledigen auf Fr. 20.- und für die Verheirateten auf auf Fr. 10.— festzusetzen sei. Ich glaube nicht, dass die Erhöhung der Personalsteuer an der Finanzlage der finanzschwachen Gemeinden viel ändern wird. In meiner Gemeinde macht das Fr. 700.— aus. Aber wir haben auf dem Land ziemlich viel kleine Leute, die heute Personalsteuer zahlen müssen. Auf der andern Seite muss gesagt werden, dass an die Gemeindeversammlung sehr viele Leute kommen und über Finanzgeschäfte abstimmen, die nichts an die Gemeindelasten beitragen. Diese sollte man doch auch etwas zur Steuerpflicht heranziehen, das ist gewiss recht und billig, dass sie auch etwas beitragen. Ich möchte ersuchen, der Vorlage zuzustimmen.

Tschanz. Der Antrag von Herrn Zingg auf Streichung der Personalsteuer ist auch in unserer Fraktion diskutiert worden, da man vermutete, dass ein solcher Antrag kommen werde. Die Fraktion hat nach langer Diskussion der Lösung, wie sie hier vorgeschlagen wird, zugestimmt, und zwar im Hinblick darauf, dass seit der Inkraftsetzung des neuen Steuergesetzes vom Jahre 1944/45 die Geldentwertung allein es rechtfertigen würde, eine gewisse Erhöhung vorzunehmen. Man ist davon ausgegangen, dass es, wie Herr Stäger soeben erklärt hat, am Platze sei, dass jeder Bürger einen gewissen Beitrag an die öffentlichen Lasten zahlen soll. Man trifft sehr oft Leute aus kleinen Verhältnissen, die drei, vier oder fünf Kinder in die Schule schicken, wobei doch die Gemeinde für jedes Schulkind eine Auslage von Fr. 200.- bis Fr. 300.— auf sich zu nehmen hat, so dass man für die Schulung dieser Kinter von der Gemeinde aus jährlich Fr. 800.— und mehr aufwenden muss. Das ist nicht eine Haltung, die sich gegen die kleinen Leute richtet, sondern es wird nur der Grundsatz festgelegt, dass jeder Bürger, der die Einrichtungen der Gemeinde und der Oeffentlichkeit benützt, der in den Genuss der Vorteile des Gemeinwesens kommt, einen Beitrag leisten sollte. Da ist die Meinung in der Fraktion zum Ausdruck gekommen, dass ein Lediger auf jeden Fall diese Fr. 20.— zahlen sollte und ein Verheirateter Fr. 10.—, wenn er sonst keine Steuern zahlt.

Zingg (Bern). Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass die alte Fassung nicht wegfällt, wenn man diesen Art. 4 streicht, sondern dass die Leute wie bisher einen Beitrag leisten müssen. Ich finde, es sei ein innerer Widerspruch in der Vorlage, wenn man den finanzschwachen Gemeinden verstärkt hilft, weil man ihre prekäre Lage eingesehen hat, während man den finanzschwachen Personen mehr wegnehmen will. Das betrachte ich als einen innern Widerspruch. Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, es brauche viel Idealismus, um den Antrag zu verteidigen, den ich bezüglich der Liegenschaftssteuer gestellt habe, da er doch zur Folge habe, dass ein Besitzer einer Liegenschaft im Werte von Fr. 100 000.— Fr. 30.mehr bezahlen soll. Das soll ein ungeheurer Idealismus sein, aber die Erhöhung der Personalsteuer um Fr. 10.— bei einem Ledigen macht hier sozusagen keinen Eindruck, da hört man ganz andere

Töne, wenn es um gewisse Fabrikanten geht, die ein Nachlassgesuch eingereicht haben. Ich muss das erwähnen, obwohl ich erwarten muss, dass mich der Herr Finanzdirektor wieder mit einer kalten Dusche besegnen wird. Aber wir sind schliesslich Volksvertreter und haben die Meinung vorzubringen, die dem Standpunkt der Arbeiterschaft entspricht. Ich kenne die Arbeiterschaft gut genug, ich kenne die Verhältnisse aus verschiedenen Situationen heraus. Ich bin z. B. auch Mitglied einer Winterhilfskommission, und das, was ich dort immer wieder sehe, ist sehr eindrücklich, und beweist, dass es Verhältnisse gibt, wo eine Barauslage von Fr. 10.— sehr viel bedeutet. Deshalb muss ich Streichung des Art. 4 beantragen.

Etter, Präsident der Kommission. Nachdem ich das Protokoll wiederholt nachgesehen habe, muss ich erneut in Erinnerung rufen, dass die Kommission mit grosser Mehrheit den Antrag stellt, es sei die Personalsteuer im Sinne der Vorlage zu erhöhen. Herr Zingg hat nun mehrmals betont, dass die Erhöhung unsozial sei. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass man in dieser Frage doch ein wenig übertreibt. Es scheint mir, man macht aus einer Laus fast so etwas wie ein Kamel. Nach meiner Auffassung sprechen doch erhebliche Gründe dafür, dass man diese Aenderung vornimmt. Als man im Jahre 1944 das Steuergesetz erliess, wobei man für diese Steuern Ansätze von Fr. 5.— und Fr. 10.— festsetzte, bestand, das wird auch Herr Kollege Zingg zugeben müssen, eine ganz andere Situation, es galt ein anderer Geldwert, als wir ihn heute haben. Allein der Geldwertunterschied würde jedenfalls eine Erhöhung der Personalsteuer mindestens um die Hälfte rechtfertigen.

Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass die Diskussion über die Personalsteuer nicht so ganz aus der Luft gegriffen ist, sondern sämtliche Gemeinden, die befragt worden sind und sich geäussert haben, begrüssten diese Erhöhung, ebenso wie das Komitee der finanzschwachen Gemeinden. Ich mache ganz besonders darauf aufmerksam, dass der Antrag auf eine nochmalige Erhöhung gegenüber dem Antrag der Regierung von niemand anderem stammt als vom Komitee der finanzschwachen Gemeinden. Dieses hat beantragt, es sei die Personalsteuer für Ledige von Fr. 15.auf Fr. 20.— zu erhöhen. Wir sind also in guter Gesellschaft, wenn wir in der Kommission diesem Antrag zugestimmt haben. Wir wollen gar nicht bagatellisieren, eine gewisse Selbsthilfe kann man darin erblicken. Ich möchte lediglich darauf aufmerksam machen, dass in den Beratungen der Kommission erklärt wurde, es habe Gemeinden gegeben, die an 400 Steuerpflichtige keine Steuererklärungen geschickt haben, worauf dann diese 400 einfach zur Personaltaxe verurteilt worden sind. Das macht für die Gemeinde bei einem Ansatz von Fr. 15.— immerhin einen Betrag von Fr. 6000.— aus. Ich weiss, dass von den 400 nachher über die Hälfte sogar als steuerpflichtig erklärt worden sind. Man darf den Gedanken der Selbsthilfe, der besonders das Komitee der finanzschwachen Gemeinden leitet, nicht ausser acht lassen. Wenn es wirklich so wäre, wie Herr Zingg gesagt hat, dass das nur die Aermsten der Armen trifft,

wäre ich mit ihm bald einig. Es ist aber eben nicht so, sondern es sind sehr viele Leute darunter, die zu denen gehören, von denen Herr Geissbühler gemeint hat, man sollte sie etwas besser ansehen, jene Leute mit den langen Haaren bis in den Nacken, den langen und möglichst farbigen Kitteln, die sich in den Bars und Dancings herumtummeln, und für farbige Schnäpse und dergleichen Interesse bekunden. Mit denen habe ich wirklich nicht sehr viel Mitleid. Ich glaube, die Behauptung, es treffe die Aermsten der Armen, sei wirklich etwas übertrieben. Nachdem die finanzschwachen Gemeinden soviel Gewicht auf diese Bestimmung legen, möchte ich bitten, zuzustimmen, und nicht etwa eine grundsätzliche Frage daraus zu machen, um damit die ganze Vorlage über die Hilfe an die finanzschwachen Gemeinden zu gefährden. Ich könnte mir vorstellen, dass wir damit nicht auf einen guten Boden kämen, denn die finanzschwachen Gemeinden erwarten Hilfe, und wenn sie eine gewisse Selbsthilfe in dieser Erhöhung der Personalsteuer erblicken, so sollten wir ihnen nicht davor sein.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Personalsteuer ist eine Minimalsteuer, die geleistet werden muss. Jeder Steuerpflichtige soll mindestens Fr. 20.— bezahlen, wenn er ledig ist und Fr. 10.—, wenn er verheiratet ist. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass in den schwerbelasteten Gemeinden mit hoher Steueranlage bei den Sozialbezügen, die wir eingeführt haben, ein Steuerpflichtiger mit ein paar Kindern sehr rasch vollständig aus der Steuerpflicht herausfällt, und dann entstehen bei kleinen Einkommensdifferenzen sehr grosse Unterschiede in der Steuerbelastung, die ausserordentlich hart wirken. Angesichts dieser Differenzen sagte man sich, eine gewisse Erhöhung der Personalsteuer sei sicher gerechtfertigt. Wir hatten in unserer Vorlage eine Erhöhung um je Fr. 5.— beantragt; das Komitee der finanzschwachen Gemeinden hat für Ledige eine Erhöhung von Fr. 10.— auf Fr. 20.verlangt, und einige andere Gemeinden haben die gleiche Forderung erhoben. Die Kommission hat stark mehrheitlich zugestimmt. Herr Grossrat Zingg, es ist nicht mein Werk, dass diese Personalsteuer bis auf Fr. 20.— erhöht werden soll. Ich glaube, Herr Zingg sollte nicht ungeschickterweise absolut ungleiche Dinge miteinander vergleichen. Ich möchte deshalb doch den Antrag der Kommission ebenfalls unterstützen und ersuchen, dieser Personalsteuer zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden
Behörden 60 Stimmen
Für den Antrag Zingg 34 Stimmen

Beschluss:

4. Die Personalsteuer wird für Ledige auf Fr. 20.— und für Verheiratete auf Fr. 10.— festgesetzt.

Präsident. Dazu hat Herr Zingg den Antrag gestellt, dass die Liegenschaftssteuer in den Gemeinden, die 0.9~%00 oder darunter beziehen, um 0.3~%00

zu erhöhen sei, und dass der Mehrertrag in den Finanzausgleichsfonds fliessen solle.

Etter, Präsident der Kommission. Das ist nun wirklich der Punkt, der in den Kommissionsberatungen sehr viel zu reden gegeben hat. Es gab Momente, wo man glaubte, man sei an einem Punkt angelangt, wo die Sache in die Luft gehen könne. Nachher hat man sich doch gefunden, und zwar hat man sich auf einen Kompromiss geeinigt, den ich als gut bezeichnen möchte. Ich tue das nicht, weil dieser Kompromiss weitgehend von mir inspiriert war, sondern deswegen, weil nachher festgestellt wurde, dass die Formel für alle Beteiligten einigermassen akzeptabel sei. Dadurch wird niemand verpflichtet, irgendetwas zu machen, wofür man nicht in voller Ueberzeugung einstehen kann, man will lediglich das erreichen, dass alle die Gemeinden, die Leistungen aus dem Finanzausgleichsfonds erhalten, zum mindesten die Anlage von 1,2 % zur Anrechnung bringen. Sie sind nicht verpflichtet, die Anlage zu beschliessen, aber sie werden es selbstverständlich mit Vorteil tun, damit sie genügend Mittel für die Erfüllung ihrer Gemeindeaufgaben bekommen. Ich möchte in aller Deutlichkeit festhalten, dass es sich um einen Kompromiss handelt, aber ich vertrete die Auffassung, dass man sich mit demselben abfinden sollte.

Ich möchte vor allem sagen, dass wir eine ganze Anzahl von Gemeinden haben, die gebieterisch verlangten, dass man wiederum die Möglichkeit schaffe, eine Liegenschaftssteuer bis zu 1,5 % zu beziehen, nicht fakultativ, wie die elastische Formulierung vorschrieb, sondern starr. Kollege Neuenschwander wollte weitergehen; er hat seinerzeit beantragt, auf 1,8 oder 2,0 zu gehen. Er fand mit seinem Vorschlag keine Gnade, und zwar mit Recht, wie ich glaube, und ich hoffe, dass er sich heute dem neuen Vorschlag anschliessen könne.

Man hat uns immer wieder darauf verwiesen, man habe 1944 mit dem Erlass des neuen Steuergesetzes versprochen, dass die Liegenschaftssteuer dahinfalle. Ich glaube aber, wenn wir einer neuen Situation gegenüberstehen, so dürfen wir diese neue Situation auch mit neuen Augen ansehen. Wir wollen ja nichts anderes; wir bringen die Frage wieder vor das Volk, und das Volk muss die neue Lösung gutheissen. Wir führen nicht durch eine Hintertür etwas ein, was früher abgeschafft wurde, sondern wir legen dem Volk die Frage zur Beschlussfassung vor. Das Argument, mit dem da so oft gefochten wird, man habe Versprechungen gemacht, die man jetzt nicht einhalten wolle, stimmt also nicht ganz.

Persönlich bin ich wahrscheinlich derjenige, der in der Gemeinde Aarwangen am meisten Liegenschaftssteuer bezahlen muss, trotzdem war ich persönlich unglücklich, als infolge des neuen Steuergesetzes die Gemeinde auf dieser Liegenschaftssteuer von einem Tag auf den andern den Zuschlag verloren hat, was der Gemeinde Franken 10 000.— ausgemacht hat, eine Summe, mit der wir hätten fechten können. Es wäre eine Manövriermasse gewesen, die uns nun entgangen ist, und die wir auf andere Weise einbringen mussten. Diejenigen, die die Liegenschaftssteuer von 1,5 zu bezahlen hatten, hatten sich damit abgefunden,

man hatte nicht damit gerechnet, dass in ein oder zwei Jahren die ganze Geschichte herabgesetzt werde.

Ist nun wirklich die Liegenschaftssteuer so ungerecht, wie immer behauptet wird? Als Liegenschaftsbesitzer möchte ich zum mindesten erklären, dass ich das nicht glaube, denn jede Liegenschaft bringt doch immerhin der Oeffentlichkeit gewisse Verpflichtungen und Lasten. Eine Liegenschaft verlangt einen Weg für Zu- und Abfahrt, man muss Wasser, Elektrizität, eventuell Gas zu dieser Liegesnchaft hinführen, die Gemeinde muss Löscheinrichtungen schaffen, um die Liegenschaft zu beschützen, und da scheint mir wirklich, dass man in dieser Beziehung doch sagen darf, dass eine gewisse Abgabe für die Liegenschaft doch gerechtfertigt ist. Man kann das nicht einfach damit abtun, dass man erklärt, das sei ein Fremdkörper. Das trifft in einem gewissen Masse zu, aber damit ist die Frage nicht erledigt, sondern man muss genauer zusehen. Wenn einer ein Vermögen von rund Fr. 100 000.— in Liegenschaften angelegt hat, zahlt er nach dem gegenwärtigen amtlichen Wert von 60 % die Steuer, so dass er in diesem Punkte doch auch etwas besser gestellt ist als derjenige, der ein Vermögen von Fr. 100 000.- auf der Bank hat, wovon er die Steuer zu 100 % entrichten muss.

Und nun der Vorschlag von Herrn Zingg. Ich weiss nicht, ob diesem Antrag nicht ein gewisser Denkfehler zugrunde liegt. Auf der einen Seite dürfen wir sagen, dass die Finanzierung des Finanzausgleichs sichergestellt ist. Durch den Antrag Zingg wird sie gefährdet, denn wenn Gemeinden, die bis heute eine Liegenschaftssteuer von 0,9 und darunter hatten, etwa riskieren müssten, dass die Differenz bis zu 1,2 abgeliefert werden muss, so glaubt doch niemand, dass dann diese Gemeinden nicht sagen, dieses Geld können sie selbst brauchen. Dass dem so ist, das hat die ganze Diskussion überall da gezeigt, wo es ums Portemonnaie gegangen ist. Ich bin restlos überzeugt, dass sehr viele Gemeinden, die an der Grenze sind, dann sich bemühen werden, den Bürgern plausibel zu machen, dass die Gemeinde die Anlage erhöhen müsste, weil nachher das Geld bei ihr bleibe. Sie können sagen, wenn man es nicht mache, müsste der Bürger gleichwohl bezahlen, aber das Geld gehe dann nach Bern in den Finanzausgleichsfonds. Hier liegt gewissermassen ein Denkfehler vor. Ich sehe keine Möglichkeit, dem Wunsch von Herrn Zingg zu entsprechen, kann daher Herrn Zingg gar keine Hoffnungen machen, dass man mit seinem Vorschlag das Ziel, das er sich gesteckt hat, erreicht.

Zingg (Bern). Ich muss darauf aufmerksam machen, dass ich nicht einen Antrag gestellt habe, der sich lediglich auf Art. 4 und Art. 5 bezieht, sondern ich habe dem Ratspräsidenten ausdrücklich erklärt, dass ich meine Anträge als Ganzes betrachte, dass ich aber nicht starr auf diesen Zahlen beharren wollte, Ich habe ja erklärt, wenn die Berechnungen bezüglich der Ziffer 3 b ergeben würden, dass man weniger Geld braucht, so könnte man das zuerst einmal berechnen und eine geringere Erhöhung verlangen. Ich habe immer nur verlangt, dass diese Frage von der Kommission geprüft werde. Es wäre doch wenigstens interes-

sant, wenn man von der Finanzdirektion genaue Berechnungen bekommen hätte. Ich habe also gar nichts anderes verlangt als die Ueberweisung an die Kommission. Es ist mir nicht darum zu tun, dass ich mit aller Gewalt recht bekomme, aber ich habe mir als Mitglied des Grossen Rates das Recht herausgenommen, mir auch einige Gedanken über den Finanzausgleich zu machen und eine Lösung zu versuchen, die unter Umständen Anklang finden könnte. Zum mindesten sollte die Kommission sie noch einmal überprüfen, nachdem sie genaue Unterlagen von der Finanzdirektion bekommen hat. Wenn meine Anregung nach dieser Prüfung keinen Anklang findet, so ist es mir selbstverständlich auch gleich, wenn der Antrag untergeht. Ich habe ihn nicht in dem Sinne eingebracht, dass ich hier im Rat darüber abstimmen lassen wollte. Wenn man aber abstimmt, so sollte das so geschehen, dass meine Anträge als Ganzes zur Abstimmung gestellt werden.

Präsident. Herr Zingg hat recht, aber wir können doch nicht so vorgehen, wie er beantragt, weil der Grosse Rat verschiedene Punkte, die Herr Zingg in seinen Anträgen berührt, bereits erledigt hat. In bezug auf die Liegenschaftssteuer nehme ich an, dass die Kommission diese Anregungen noch prüfen wird.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Situation ist doch so, dass wir den Finanzausgleichfonds mit andern Mitteln speisen wollen. Wenn nun das von Herrn Zingg vorgeschlagene Verfahren eingeführt werden sollte, so wird die Sache ausserordentlich kompliziert. Ich möchte bitten, sich nüchtern zu überlegen, was es heisst, wenn sämtliche Gemeinden von den Liegenschaftsbesitzern zusätzliche Liegenschaftssteuer zu erheben haben, die in den Finanzausgleichsfonds übergeführt werden sollen. Wir haben ein viel einfacheres Verfahren, indem wir weniger an Steuerbezugsprovision ausrichten. Wenn nicht der Grosse Rat einen verbindlichen Auftrag gibt, würde ich den Wunsch des Herrn Zingg auf erneute Prüfung nicht entgegennehmen.

Zingg (Bern). Ich bin einverstanden, dass man von einer Abstimmung in Form einer Gegenüberstellung zu andern Anträgen absieht, aber der Grosse Rat sollte darüber abstimmen, ob er meinen Antrag an die Kommission weisen will.

Neuenschwander. Ich habe einen Antrag eingereicht, den ich noch begründen muss. Unser Gemeinderat hat seinerzeit zur Frage des Finanzausgleichs eine Eingabe an den Regierungsrat gerichtet, in welcher das Begehren gestellt wurde, es müsse eine volle Liegenschaftssteuer von 1,8 %00 veranlagt und bezogen werden. Ich möchte nicht auf diesen 1,8 %00 beharren, sondern erkläre mich einverstanden mit 1,5 %00, wie das in Alinea 1 von Ziffer 5 vorgesehen ist. Dagegen schlage ich Alinea 2 vor, lautend: « Sie können den direkten Finanzausgleich nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie eine solche von 1,5 %00 erheben. »

Nach Abschnitt II, Ziffer 6, verlangen wir von den Bezügergemeinden, dass sie eine sparsame und rationelle Verwaltung haben, wir verlangen ferner, die Gemeinden sollen ihre Steuerkraft voll ausnützen. Da ist es am Platz, auch zu sagen, dass man von den Gemeinden verlange, dass sie die Selbsthilfe voll ausnützen. Das betrachte ich dann als erfüllt, wenn sie eine Liegenschaftssteuer von 1,5 % beziehen.

Ich habe das Gefühl, wir sollten hier konsequent sein. Wenn man auf der einen Seite ermöglicht, 1,5 % zu erheben, so sollten wir daraus auch die Konsequenz ziehen und sagen, die Gemeinden müssen die Liegenschaftssteuer in dieser Höhe beziehen, bevor sie aus dem Ausgleichsfonds eine Vergütung bekommen.

Mein Vorschlag ergibt sich aus der Zielsetzung für den ganzen Finanzausgleich im Kanton Bern, die wir vor uns haben. Noch ein kurzes Wort über die Liegenschaftssteuer als solche. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten warm unterstützen und möchte seine Argumente nicht wiederholen, aber doch einige Bemerkungen dazu machen.

Die Liegenschaftssteuer ist eine zusätzliche Steuer, aber sie ist eine Steuer, die keine Landflucht veranlasst, wie das z. B. eine hohe Gemeindesteueranlage bewirkt. Es ist eine Objektsteuer, das Objekt wird nicht fortlaufen, aber auch das Subjekt nicht. Von mir aus gesehen, ist diese Steuer sehr bescheiden. Natürlich ist keine Steuer erwünscht, aber diese Liegenschaftssteuer ist diejenige Steuer, die am liebsten bezahlt wird, wie mir einer aus einer finanzschwachen Gemeinde versichert hat.

Was sagen die finanzschwachen Gemeinden zur Liegenschaftssteuer? Sie haben erklärt, die Erhöhung auf 1,5 % sei ihnen sehr erwünscht. So hat es von Landiswil bei mir am Telephon getönt. Man sagte mir damals, die vorgeschlagene Reduktion um 0,5 auf 1,0 sei unbefriedigend. So tönte es im August 1951. Nachher sind gewisse Besprechungen gepflogen worden; ich will nicht nachforschen, was da alles gegangen ist. Ich weiss, dass von den finanzschwachen Gemeinden nachher erklärt wurde, das Postulat bezüglich der Liegenschaftssteuer sei ein Postulat sekundärer Art. Es ist hier eine Wandlung vollzogen worden.

Nur an einem kleinen Beispiel möchte ich zeigen, wie die Liegenschaftssteuer wirkt. Ich nehme zwei Steuerpflichtige, A und B. A hat sein Vermögen in einer Liegenschaft angelegt, deren amtlicher Wert Fr. 50 000.—, deren Verkehrswert aber Fr. 80 000.— beträgt; B hat sein Vermögen in Wertschriften in der Höhe von Fr. 80 000.—. Beide haben den vollen Verkehrswert aus dem genau gleichen Vermögen. Was zahlen die beiden an Vermögenssteuern, bei einer Staatssteueranlage von 2,1, einer Gemeindesteueranlage von 3,0 und einer Liegenschaftssteuer von 1,5? A zahlt Fr. 330.und B Fr. 408.—. Aber noch krasser wird die Differenz, wenn man die Schulden berücksichtigt. Nehmen wir einen Liegenschaftsbesitzer an mit einer Liegenschaft im amtlichen Wert von Franken 60 000.—, einem Verkehrswert von Fran-ken 90 000.— und Schulden von Fr. 30 000.—. B hat ein Wertschriftenvermögen von Fr. 60 000.-Was zahlen die beiden an Vermögenssteuern? A mit der Liegenschaft zahlt Fr. 203.— und B mit den Wertschriften Fr. 306.—, oder 50 % mehr. Beweist das nicht, dass eine Liegenschaftssteuer

von 1,5 am Platze ist, da die Liegenschafteigentümer unbedingt in bezug auf die Vermögenssteuer die Bevorzugten sind? Ich glaube doch, und darum beantrage ich, meinen Abänderungsantrag anzunehmen.

Bischoff. Ich stelle den Antrag, an der Fassung, die von den vorberatenden Behörden vorgeschlagen wird, festzuhalten. Nach diesem Vorschlag bleibt es vollständig den Gemeinden überlassen, bis auf 1,5 zu gehen, und im zweiten Alinea wird bestimmt, wer den Finanzausgleichsonds beanspruche, müsse im Minimum 1,2 beziehen, sonst komme er nicht in den Finanzausgleich. Es handelt sich um einen guten Kompromiss, an dem man festhalten sollte. Es ist jeder Gemeinde immer noch freigestellt, auf 1,5 zu gehen. Ich glaube, von den schwerbelasteten Gemeinden wird nicht manche sein, die davon nicht Gebrauch macht. Aber wenn sie es nicht in einem Sprung durchführt, sondern in Etappen, so soll sie doch hinsichtlich der Leistungen aus dem Finanzausgleich nicht geschmälert werden.

Ich habe noch etwas anzubringen, das hier hinein gehört. In der Lenk haben mich die Ausführungen des Finanzdirektors etwas befremdet. Man hat über die Revision der amtlichen Werte gesprochen, und soviel ich mich erinnere, hat damals der Herr Finanzdirektor erklärt, Herr Dr. Elmer werte nun die Sache aus; die Arbeit sei fast fertig, sobald der Vorschlag auf dem Regierungstisch sei, werde man sehen und an die Revision der amtlichen Werte herantreten. Nun hat man aus den Ausführungen von Herrn Dr. Elmer entnehmen können, dass das innert zehn Jahren nicht möglich sein werde. Das hat mich befremdet; in der Lenk habe ich nicht geglaubt, dass das zehn Jahre gehen werde.

Präsident. Ich möchte bitten, möglichst kurz zu sein, wir möchten diese Vorlage noch bereinigen.

Schneiter. Ich will dem Wunsch des Präsidenten möglichst nachleben. Ich empfehle Ablehnung des Antrages Neuenschwander und Zustimmung zum Kompromissvorschlag der Kommission und der Regierung. Ich glaube, das sei eine gut abgewogene Lösung, der unsere Fraktion zustimmt.

Nun zum Antrag Zingg. Wenn man die Vorlage bachab schicken will, muss man den Antrag Zingg annehmen, denn das ist fast noch schlimmer als 3 % der juristischen Personen, die wir hineingenommen haben. Es ist deshalb schlimmer, weil es nichts nützt, denn alle Gemeinden werden auf 1 % gehen, und wir haben nur die Vorlage belastet, so dass sie gut zu Fall gebracht werden kann. Herr Zingg würde gut tun, den Antrag zurückzuziehen.

Rieben. Ich möchte bitten, den Antrag Neuenschwander abzulehnen. Die Sache wäre gut und recht, wenn man nur die Liegenschaftssteuer zu bezahlen hätte, aber in den Berggemeinden kommen dazu noch Schwellentelle, Wegtelle, Unterhaltskosten der Drainagen. Alles das beläuft sich in hohe Beträge und muss zusätzlich übernommen werden. Das ergibt Leistungen, die fast die Höhe der Verzinsung erreichen.

Präsident. Ich schlage vor, die Anträge Zingg und Neuenschwander als Hauptanträge zu behandeln.

Stettler. Herr Zingg hat keinen Antrag gestellt, sondern nur eine Anregung, aber er hat gewünscht, dass man darüber abstimmt.

Zingg (Bern). Ich habe verlangt, dass man darüber abstimmt, ob mein Antrag an die Kommission gewiesen werden soll.

Etter, Präsident der Kommission. Ich muss diese Ueberweisung ablehnen, es hat wirklich keinen Wert, dass man uns mit diesem Ballast noch bedenkt.

Abstimmung:

Für den Antrag Zingg Minderheit Für den Antrag Neuenschwander . . Minderheit

Beschluss:

5. Die Gemeinden werden ermächtigt, die Liegenschaftssteuer bis auf 1,5 % zu erhöhen.

Für Gemeinden, die den direkten Finanzausgleich in Anspruch nehmen, wird zur Ermittlung des Beitrages aus dem Finanzausgleichsfonds die Liegenschaftssteuer mit 1,2 % in Anrechnung gebracht.

Ziffer 7 und 8

Etter, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission darüber diskutiert, ob man nicht eventuell die Sache hätte vereinfachen und beide Fonds überhaupt hätte streichen können. Aber der Herr Finanzdirektor hat unter Anführung plausibler Beispiele geltend machen können, dass die beiden Fonds auch heute noch nicht überflüssig sind. Er hat u. a. darauf verwiesen, dass in ausserordentlichen Fällen beispielsweise eine Hilfe aus dem Gemeindeunterstützungsfonds sehr wohl notwendig sein kann, er hat auch gesagt, dass in gewissen Fällen bei Gemeindevereinigungen man denkt an den Fall Bremgarten und Bern aus dem Sonderfinanzausgleichsfonds gewisse Mittel eingeschossen werden können. Nachdem die Kommission diese Begründung angehört hat, hat sie sich entschlossen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Wir beantragen Annahme des Textes in der vorliegenden Fassung.

Genehmigt.

Beschluss:

- 7. Der Sondersteuerausgleichsfonds, über den die Regierung verfügt, bleibt als Sonderfinanzausgleichsfonds bestehen. Er wird mit jährlich 3 % der dem Finanzausgleichsfonds zufliessenden Mittel gespiesen, bis er den Stand von einer Million Franken erreicht hat.
- 8. Der Gemeindeunterstützungsfonds bleibt bestehen zur Unterstützung besonders schwer belasteter Gemeinden. Er wird mit jährlich 5 % der dem Finanzausgleichsfonds zufliessenden

Mittel gespiesen, bis er den Stand von 2 Millionen Franken erreicht hat.

IV. Verfahren

Genehmigt.

Beschluss:

Diese Richtlinien sind der Ausarbeitung eines Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Bern zugrunde zu legen.

Titel

Präsident. Hier schlägt die Kommission einen neuen Titel vor: Finanzausgleich im Kanton Bern.

Genehmigt.

Beschluss:

Finanzausgleich im Kanton Bern.

Schlussabstimmung: Für Annahme der Vorlage . . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Neunte Sitzung

Donnerstag, den 28. Februar 1952, 9.00 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Porrentruy). Aebi (Burgdorf), Amstutz, Blaser (Urtenen), Bratschi, Eggli, Flühmann, Gempeler, Hänni (Lyss), Hofer, Kammer, Lüthi (Langnau), Marchand, Messer, Nahrath, Peter, Rihs, Rubi, Scherz, Steinmann, Tschumi, Vallat, Wälti, Wirz, Zingg (Laupen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Fremdenverkehr und Landwirtschaft sind die Haupterwerbszweige des Berner Oberlandes. Die seit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges dauernde und nur von wenigen guten Jahren unterbrochene Krise des Fremdenverkehrs lässt die Nachteile der einseitigen Wirtschaftsstruktur des Berner Oberlandes in bedenklichem Masse in Erscheinung treten.

Die grosse Krisenempfindlichkeit der oberländischen Wirtschaft muss durch Schaffung neuer Verdienstmöglichkeiten gemildert werden.

Zu diesem Zwecke wird der Regierungsrat eingeladen, nebst der weitern kräftigen Förderung von Fremdenverkehr und Landwirtschaft — soweit nötig, in Verbindung mit den Bundesbehörden — Bericht und Antrag zugunsten folgender Massnahmen zu stellen:

- 1. Förderung der gewerblichen und industriellen Tätigkeit im Berner Oberland durch
 - a) bessern Schutz der bestehenden Kleinindustrien;
 - b) Ermöglichung der Ansiedelung neuer Industrien durch Gewährung der dafür notwendigen Erleichterungen, wie Steuervergünstigungen, Transportkostenermässigungen, Garantierung kantonalen und eidgenössischer Aufträge und Leistungen anderer Art.
- 2. Kräftige Förderung der Heimarbeit als wichtige Nebenerwerbsquelle.
 - 28. Februar 1952.

Beyeler (Unterseen) und 51 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur vom 10. Oktober 1916 in allernächster Zeit einer Revision zu unterziehen.

27. Februar 1952.

Stucki (Riggisberg) und 39 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist sodann folgendes

Postulat:

Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern stellt den Gemeinden im Einvernehmen mit der Eidg. Alkoholverwaltung jeweils verbilligte Kartoffeln und Aepfel zur Abgabe an die minderbemittelte Bevölkerung zur Verfügung. Bezugsberechtigte Personen haben dabei zum Nachweis ihres Anspruchs ein ziemlich kompliziertes Formular auszufüllen, das im Regierungsratsbeschluss vom 25. November 1947 für den Bezug der Notstandsbeihilfen vorgesehen ist. Dieses komplizierte Formular verursacht den Gemeindestellen sehr zeitraubende Arbeit.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob für die Abgabe von Naturalien von der Ausfüllung der erwähnten Formulare nicht Umgang genommen werden könnte.

27. Februar 1952.

Hauser und 44 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Nachdem in den letzten Jahren wiederholt ziemlich schwerwiegende Klagen über die Amtsführung des Leiters des Kindersanatoriums « Maison Blanche » in Leubringen erhoben worden sind und diese Gegenstand einer administrativen Untersuchung waren, wird der Regierungsrat ersucht, über die Natur dieser Klagen und die getroffenen Massnahmen zur Behebung festgestellter Missstände Auskunft zu geben.

27. Februar 1952.

Dr. G. Morf, Schürmann.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

T

Vor mehr als zwei Jahren hat der Grosse Rat die Stadt Bern als Sitz des bernischen staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars bezeichnet.

Von der Stadt Bern wurde damals der Bau eines Seminargebäudes versprochen. Inzwischen sind dem Haushaltungslehrerinnenseminar die Räume am Fischerweg gekündigt worden, und die provisorische Unterkunft der Schule ist unzulänglich und ganz ungenügend.

Da die heutigen Räume nur bis zum Frühling 1954 zur Verfügung stehen, drängt sich der Baubeginn sofort auf. Wir fragen den Regierungsrat an, ob er bereit ist, die Vorarbeiten so zu fördern, dass mit dem Bau des neuen Seminargebäudes möglichst bald begonnen werden kann.

27. Februar 1952.

Hirsbrunner (Rüderswil) Burren (Steffisburg).

II

Wie man hört, haben sich seit Ausbau der Strassenstrecke Niederwichtrach — Münsingen die Unfälle dort stark vermehrt. Von seiten der Automobilisten wird behauptet, dass daran in erster Linie der zu glatte Belag schuld sei. Jedenfalls wurden auch sehr sorgfältige Fahrer (u. a. zwei ausländische Diplomaten) dort von Unfällen betroffen. Der Regierungsrat wird daher ersucht, über die Entwicklung der Unfallhäufigkeit auf jener Strecke Auskunft zu erteilen, wie auch über die Massnahmen, die er zur Behebung der Verhältnisse zu ergreifen gedenkt.

27. Februar 1952.

Dr. G. Morf.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Geissbühler (Lauperswil) und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Staatsstrasse Emmenmatt— Schüpbach

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 733)

Geissbühler (Lauperswil). Ich habe in der letzten Session eine Interpellation mit folgendem Wortlaut eingereicht: « Die Staatsstrasse Emmenmatt—Schüpbach ist zufolge ihres schlechten Unterbaues einfach nicht mehr in einem Zustand zu halten, wie es für den heutigen Verkehr unbedingt nötig wäre. Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, darüber Auskunft zu geben, ob es wohl möglich wäre, die Vorarbeiten für den Ausbau dieses Strassenstückes so zu beschleunigen, dass das Projekt im nächsten Strassenbauprogramm aufgenommen werden könnte. »

Der Wortlaut ist klar, daher kann ich mich sehr kurz fassen. Es handelt sich um ein Stück der Strassenverbindung vom Unteremmental über Rüderswil — Lauperswil — Emmenmatt — Schüpbach gegen das Oberland. Diese Strasse besitzt kein richtiges Steinbett, sie weist viele Kurven auf und kann von den Wegmeistern nicht in dem Zustand gehalten werden, der angesichts des heutigen Verkehrs unbedingt nötig wäre. Die Anstösser und die Leute, die die Strasse benützen müssen, sind über diesen Zustand ungehalten und bedauern, dass das Strassenstück im letzten Strassenbauprogramm nicht berücksichtigt werden konnte. Das Stück ist im Zehnjahresprogramm nicht enthalten, aber seit der Aufstellung dieses Programmes im Jahre 1947 hat sich manches geändert, und darum möchte ich den Herrn Baudirektor anfragen, ob es nicht möglich wäre, die Vorarbeiten für dieses Strassenstück so zu beschleunigen, dass es im nächsten Zwischenprogramm berücksichtigt werden könnte. Die Gemeinden haben mit den Anstössern verhandelt und die Frage des Landerwerbs wäre geregelt. Die Bevölkerung in den anstossenden Gemeinden und alle Strassenbenützer wären der Baudirektion sehr dankbar, wenn dieses Strassenstück im nächsten Bauprogramm berücksichtigt werden könnte. Ich möchte auch meinerseits dem Baudirektor bestens dafür danken, wenn er die nötigen Schritte veranlassen könnte.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme den Dank von Herrn Geissbühler gerne entgegen; es hätte mich aber viel mehr gefreut, wenn er für das gedankt hätte, was gemacht worden ist, und nicht für das, was noch gemacht werden soll.

Im 10-Jahresprogramm vom Oktober 1947 über den Ausbau der bernischen Staatsstrassen in den Jahren 1948 bis 1957 sind vom Strassenzug Zollbrück—Emmenmatt—Schüpbach die beiden Ortsdurchfahrten Lauperswil und Emmenmatt enthalten, die denn auch im Jahr 1948 korrigiert wurden. Mit zusätzlichen Krediten konnten in den Jahren 1948 und 1950 noch 1152 m zwischen Lauperswil und Emmenmatt und 307 m im Dorf Schüpbach mit staubfreiem Belag ausgebaut werden. Im ganzen sind in den drei Jahren 1948, 1949 und 1950 für den Ausbau der Strecke Zollbrück—Emmenmatt—Schüpbach Fr. 226 200.— aufgewendet worden.

Der unbefriedigende Zustand und das Bedürfnis eines Ausbaues der Strecke Emmenmatt—Schüpbach sind der Baudirektion bekannt. Sie hat denn auch ein Projekt für eine Korrektion der rund 2100 m langen, noch nicht staubfreien Strecke ausarbeiten lassen. Da eine teilweise Verlegung der Strasse vorgesehen ist, kommen die Kosten der Korrektion ziemlich hoch zu stehen. Sie werden ohne Einbezug des Landerwerbes auf Fr. 360 000.—veranschlagt.

Mit den für den Ausbau der Verbindungsstrassen zur Verfügung stehenden Krediten war es leider nicht möglich, die projektierte Korrektion der Strecke Emmenmatt—Schüpbach in das Strassenbauprogramm 1952/53 aufzunehmen und es können auch für die nachfolgenden Jahre heute noch keine verbindlichen Zusagen über den Zeitpunkt der

Inangriffnahme der Arbeiten gemacht werden. Die Baudirektion wird jedoch prüfen, ob es sich wirtschaftlich lohnt, sich vorgängig der Iangriffnahme der Korrektion der Strasse mit dem Einbau eines Leichtbelages oder mit einer Staubbekämpfung zu behelfen.

Geissbühler (Lauperswil). Ich möchte den Dank nachholen für die Arbeiten, die bereits gemacht worden sind und erklären, dass ich von der Antwort befriedigt bin.

Interpellation der Herren Grossräte Wyss (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Ausbau des Hauptstrassennetzes

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 734)

Wyss (Biel). Den Wortlaut der Interpellation setze ich als bekannt voraus. Anschliessend möchte ich hinweisen auf die Vorlage, die dem Volk am 11. Dezember 1949 vorgelegt worden ist, über die I. Etappe des Ausbaus des Hauptstrassennetzes in den Jahren 1950/51. Dort wurde auf Seite 3 die Finanzierung festgelegt: Beiträge aus dem Erträgnis der Autosteuern, dann aus dem auf den Kanton entfallenden Benzinzollanteil und drittens aus dem Budgetkredit von jährlich 2,3 Millionen unter Rubrik « Ausbau der Hauptstrassen während zehn Jahren ». Das war im Jahre 1949; was ist seither passiert? Die Autos haben an Zahl zugenommen, es verkehren auch viel mehr Motorräder auf der Strasse, der Verkehr mit Traktoren hat sich intensiviert, und die Strassen werden sehr viel mehr belastet. Als weitere Folge müssen wir hier nennen die vermehrten Einnahmen aus den Automobilgebühren, den vermehrten Verbrauch von Brennstoffen und damit einen erhöhten Anteil am Benzinzoll.

Gestützt auf diese vermehrten Mittel darf ganz allgemein die Frage gestellt werden, ob der Strassenausbau nicht beschleunigt werden könnte. Vom Bund wird zwar gegenwärtig Zurückhaltung in der Ausführung von öffentlichen Bauten empfohlen. Auf dem Gebiet des Strassenbaues dürfte aber diese Zurückhaltung nicht in Erscheinung treten. Der Bundesrat hat ja übrigens mit Beschluss vom 27. Juli 1951 nicht nur das mit Bundeshilfe auszubauende Hauptstrassennetze festgelegt, er hat auch in Ziffer 21 die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis Ende Oktober 1951 über die Annahme des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1951 auszusprechen. Der Beschluss enthält nämlich neben der Zusicherung von vermehrten Anteilen aus dem Benzinzoll Normalien und Richtlinien über den Ausbau der Strassen, aber auch Weisungen über Programmgenehmigung, Bauausführung, dann auch über beitragsberechtigte Baukosten. Zudem ist ein Bauprogramm aufgestellt, das nicht nur die grosse Oeffentlichkeit interessiert, sondern in diesem Zusammenhang stellt sich eine zweite Frage, die ich nun an die Baudirektion richten möchte: Was hat die bernische Regierung

auf Ziffer 21 des mehrfach erwähnten Bundesratsbeschlusses im Oktober geantwortet? Dem bereits zitierten Bundesratsbeschluss liegt ein ausführliches Programm zugrunde, auch ein Bericht des Eidgenössischen Oberbauinspektorates über Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes. Es enthält in verschiedenen Abschnitten Bestimmungen über die Dimensionierung des Netzes und auch über die Ausbaubreite der Strasse. In diesem letzteren Abschnitt werden je nach Verkehrsintensität Breiten von 7 und 9 m genannt. Nach dem kantonalen Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934, Art. 20, sind für Neuanlagen die Fahrbahnbreiten des Kantons festgelegt worden mit 6 m für zweispurige und 7,5 m für dreispurige Fahrbahnen. Der gleiche Art. 20 bestimmt, dass beim Ausbau die entsprechenden Fahrbahnbreiten angestrebt werden sollen. Wir stehen hier im Widerspruch mit den Vorschriften des Bundes, der nun das Hauptstrassennetz subventionieren will. Ich möchte ganz besonders hinweisen auf das bundesrätliche Strassennetz, hauptsächlich das Talstrassennetz, wo z. B. die Strasse Biel—Neuenburg mit 7 m angegeben ist, merkwürdigerweise aber die Strasse Biel-Sonceboz mit mehr als zwei Spuren. Wenn man die Verhältnisse kennt, besonders in der Taubenlochschlucht, so muss man sich schon fragen, wie man dort mit einer mehr als zweispurigen Fahrbahn durchkommen will.

Ganz allgemein möchte ich eine dritte Frage an die kantonale Baudirektion stellen: Wie stellt sich die Baudirektion zu den Unterschieden in den Ausbaunormalien zwischen Bund und Kanton? Ich möchte in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass z.B. der Schlußsatz des mehrfach zitierten Art. 20 unseres kantonalen Strassenbaugesetzes bestimmt, dass der Regierungsrat die technischen Bauvorschriften durch besondere Verordnung aufstellen werde. Es ist heute im Zeitpunkt der Anpassung des Hauptstrassennetzes an den verstärkten motorisierten Verkehr sicher nicht abwegig, wenn man verlangt, dass die Bauvorschriften endlich kommen. Ich habe auf frühere ähnliche Anfragen die Antwort bekommen, man wolle Erfahrungen auf diesem Gebiete sammeln. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo man in Verbindung mit dem Bund solche Bauvorschriften aufstellen und eine Koordination vollziehen darf, damit man in gemeinsamer Arbeit das Hauptstrassennetz den neuen Anforderungen anpassen kann.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die im Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1951 vorgeschriebenen Dimensionen der Hauptstrassen sind auf Grund des Berichtes des Eidgenössischen Oberbauinspektorates über den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes vom 12. Juli 1951 festgesetzt worden. Massgebend waren dabei vor allem die in den Jahren 1948/49 durchgeführten Verkehrszählungen auf schweizerischen Hauptstrassen und eine auf Schätzung beruhende Zunahme des Fernverkehrs. Auch soll die Dimensionierung des schweizerischen Hauptstrassennetzes den Richtlinien und Normen für den Ausbau europäischer Fernverkehrsstrassen angepasst werden.

Für die mit Beiträgen des Bundes auszubauenden Hauptstrassen des Kantons Bern sind im cit. Bundesratsbeschluss folgende Dimensionen vorgesehen:

1. Zweispurstrassen mit 7 m Fahrbahnbreite und beidseitig Radwegen:

Strasse Nr. 1: von der Kantonsgrenze Freiburg bei Biberen über Bern—Kirchberg bis Kantonsgrenze Aargau bei Murgenthal, mit Ausnahme der 6 km langen neuen Grauholzstrasse.

Strasse Nr. 5: von Neuenstadt über Biel bis Kantonsgrenze Solothurn bei Lengnau.

Strasse Nr. 6: Tavannes—Sonceboz und Biel—Zollikofen.

Strasse Nr. 10/12: von der Kantonsgrenze Freiburg auf der Sensebrücke bei Flamatt bis Bern und von Bern bis Langnau.

Zweispurstrassen mit 7 m Fahrbahnbreite ohne Radwege:

Strasse Nr. 6: Boncourt — Porrentruy — Delémont — Tayannes.

Strasse Nr. 10: von der Kantonsgrenze Neuenburg bei Thielle über Kerzers nach Ritzenbach und von Langnau bis Kantonsgrenze Luzern bei Kröschenbrunnen.

Strasse Nr. 18: Delsberg—Kantonsgrenze Basel-Land bei Angenstein.

 Ueberbreite Zweispurstrasse von 9 m Fahrbahnbreite mit beidseitig später zu erstellenden Radwegen:

Strasse Nr. 6: Sonceboz—Biel und Bern—Thun—Gwattstutz.

Strasse Nr. 5: Kantonsgrenze Solothurn bei Attiswil über Wiedlisbach bis Kantonsgrenze Solothurn bei Oensingen.

4. Vierspurstrassen von 12 m Fahrbahnbreite und Radwegen:

Die beiden neuen Ausfallstrassen von Bern durch das Grauholz nach Hindelbank und von Bern nach Muri.

Für den Ausbau der Alpenstrassen ist eine Normalbreite von 6 m vorgesehen, die auf längern Strecken in leichtem Gelände oder wo es die Verkehrsanforderung verlangt, auf 7 m, bzw. 9 m zu erhöhen ist.

Nach Art. 20 des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 sollen bei Neuanlagen die Fahrbahnbreiten für Hauptstrassen in der Regel betragen:

« Für Hauptstrassen: bei zweispuriger Fahrbahn

mindestens 6 m,

bei dreispuriger Fahrbahn

7,5 m.

Verbindungstrassen: 5,5 m.

Nebenstrassen: 4,5 m. Wichtige Bergstrassen

5 m.

Radfahrstreifen: 1,5 m.

Beim Ausbau sollen die entsprechenden Fahrbahnbreiten angestrebt werden. »

1934, bei Inkrafttreten des Strassenbaugesetzes, war von einem Ausbau der schweizerischen Talstrassen nach Richtlinien und mit Bundesbeiträgen noch nicht die Rede. Der Bericht der Fachkommission des Eidgenössischen Oberbauinspektorates brachte erstmals ein Programm über den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes im Jahr 1942. Die Entwicklung des Strassenverkehrs und die Erfahrungen im In- und Ausland brachten dann eine Revision dieses Programms mit sich. Die auszubauenden Haupstrassen wurden neu dimensioniert. Das kam dann zum Ausdruck im Bericht des Oberbauinspektorates vom 12. Juli 1951 und im Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1951.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Verteilung der Benzinzollhälfte an die Kantone für die Jahre 1950 bis 1954 konnten dann die Mittel für eine Beteiligung des Bundes am Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes sichergestellt werden. Dieser Ausbau erfolgt gestützt auf ein Programm. Der Bund hat dasselbe im Einvernehmen mit den Kantonen und mit Vertretern der schweizerischen Verkehrsverbände aufgestellt.

Der Regierungsrat hat dem Eidgenössischen Departement des Innern am 30. Oktober 1951 die Annahmeerklärung abgegeben. Er bemerkte dazu, er werde in einem besondern Schreiben noch zu einigen Belangen Stellung nehmen, welche die Hauptstrassen des Kantons Bern betreffen. Am 11. Dezember 1951 wurde dem Eidgenössischen Departement des Innern beantragt, für die Strasse Biel — Bern eine überbreite Zweispurstrasse von 9 m Fahrbahnbreite mit später zu erstellenden Radwegen zu wählen. Der Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1951 sah dafür eine Zweispurstrasse von 7 m Fahrbahnbreite mit Radwegen vor. Die überbreite Zweispurstrasse von 9 m Fahrbahn haben wir auch auf der Strecke Muri—Heimberg.

Die Strasse Sonceboz—Biel soll anderseits nur mit 7 m und mit später beidseitig zu erstellenden Radwegen ausgebaut werden. Der Bundesratsbeschluss sah hiefür 9 m Fahrbahnbreite vor. Technische und wirtschaftliche Gründe haben uns veranlasst, die gleiche Breite wie für die Strasse Boncourt—Tavannes zu wählen.

Das im Bundesratsbeschluss enthaltene Programm umfasst nur die Jahre 1950/52. Es bleiben daher noch verschiedene Fragen betreffend den Ausbau der bernischen Hauptstrassen offen, so namentlich die Frage einer rechtsufrigen Bielersestrasse. Alle Fragen sind noch abzuklären im Einvernehmen mit dem Bund und den beteiligten Gemeinden.

Die Strassenbreiten, welche nach Art. 20 unseres geltenden Strassenbaugesetzes für Neubauten in der Regel angestrebt werden sollen, gelten für den Neu- und Ausbau sogenannter kantonseigener Strassen. (Ich möchte diese Terminologie verwenden, als Gegensatz zu den Verbindungsund Nebenstrassen, bei denen der Bund uns Beiträge spricht und dann auch etwas dazu sagen will.) Solche Strassen sind hinsichtlich ihres Baues weder der Oberaufsicht noch der Leitung des Bundes unterstellt. Ihr Neu- oder Ausbau wird ebenfalls ohne Bundesbeiträge durchgeführt. Art. 20 des kantonalen Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 steht also hinsichtlich der Dimensionierung der Fahrbahn nicht im Widerspruch zu den Normen und Richtlinien, welche der Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1951 vorschreibt. Er bildet auch kein Hindernis für die Abgabe der verlangten Annahmeerklärung, wenn die dem Eidgenössischen Departement des Innern von uns am 11. Dezember 1951unterbreiteten Anträge berücksichtigt werden.

Wyss (Biel). Befriedigt.

Interpellation des Herrn Cattin betreffend Schneeräumungsarbeiten in den Freibergen

(Siehe Seite 9 hievor)

M. Cattin. Les fortes chutes de neige qui se sont abattues durant plus de quinze jours sans interruption sur tout le pays ont été particulièrement violentes aux Franches-Montagnes. La neige, qui est tombée abondamment et toujours par bourrasques, a transformé le district en paysage sibérien. Malgré le passage fréquent des triangles, mis à contribution jour et nuit, les voies de communication ont été obstruées à chaque instant par la neige que le vent violent et capricieux amoncelait tantôt ici, tantôt là. En pleine campagne où le vent n'a pas soufflé, on mesure en moyenne 1.30 m. de neige, tandis qu'aux endroits battus par la tempête il y en a de deux jusqu'à trois mètres. Plusieurs routes particulièrement exposées n'ont pu être ouvertes par le chasse-neige, car les énormes amas de neige se sont durcis.

Dès le 10 février, les bourrasques s'étant déchaînées de plus belle, le district tout entier s'est trouvé complètement bloqué dans les neiges. Nos braves chemins de fer qui s'étaient vaillamment défendus jusque là se trouvèront à leur tour victimes de la tourmente et durent s'incliner devant les éléments déchaînés. Privés de toutes voies de communications, de tout service voyageurs et postal, il fallut recourir au système d'antan: la diligence. C'est ainsi que l'on vit par exemple les facteurs conduire et ramener le courrier des Breuleux à Tramelan au moyen d'un traîneau tiré par deux chevaux marchant l'un derrière l'autre.

Le déblaiement des neiges a toujours été pour les communes de montagne un problème important, pas toujours facile à résoudre et très onéreux pour les finances communales. Autrefois le service de voirie se faisait par les soins des agriculteursvoituriers et il n'était pas rare de voir en ce tempslà, pas très éloigné du reste, dix, douze et jusqu'à seize chevaux tirer fièrement le triangle communal. Reconnaissons qu'à l'époque l'ouverture des routes ne se pratiquait que pour permettre le passage des traîneaux, tout autre moyen de locomotion étant exclu en hiver. L'automobile prit ensuite un tel développement que ce système dut être abandonné. On le remplaça pas le chasse-neige, qui n'est autre qu'un triangle en fer monté à l'avant d'un camion et qui permet d'ouvrir les routes pour la circulation des véhicules à moteur. Ce moyen de déblayer les routes est bon lorsque la neige n'est pas trop abondante et surtout lorsqu'elle n'est pas soufflée. Aujourd'hui l'automobile et le camion, véritables rois de la circulation, ont pris une telle place dans la vie économique qu'un arrêt du trafic sur une route ou sur une autre provoque aussitôt les plus gros ennuis. Au temps actuel, il est de première nécessité que nos routes soient rendues praticables tous les jours.

Les semaines que nous venons de vivre aux Franches-Montagnes nous ont appris les désagréments d'être dépourvus de tout moyen de communication. Cet isolement se fait plus tragiquement sentir encore dans certains cas: lorsque le médecin est attendu auprès d'un malade, le prêtre au chevet d'un moribond, quand une femme doit être conduite à la maternité, un patient à opérer ou la victime d'un accident à l'hôpital. A cela s'ajoutent les ennuis causés dans l'industrie et la vie économique en général par l'absence de tout trafic. Les exigences des temps que nous vivons actuellement imposent à l'homme une adaptation constante et c'est ainsi que le déblaiement des neiges sur nos routes en hiver est devenu une nécessité indiscutable. Or les moyens aujourd'hui à disposition des communes se révèlent insuffisants et impuissants. Il faut donc remédier à cette situation en dotant nos communes de moyens techniques modernes, afin de satisfaire aux exigences

Lorsque nos Franches-Montagnes se sont trouvées en difficulté d'abord, puis plus tard complètement bloquées, nous avons adressé, en collaboration avec M. Peter, ingénieur en chef du Ve arrondissement à Delémont, un S. O. S. à M. le conseiller d'Etat Brawand, directeur des Travaux publics, pour solliciter son aide et celle de ses services. Je suis heureux de souligner ici que chaque fois M. le conseiller d'Etat Brawand a répondu avec empressement à nos demandes. Je tiens à lui adresser au nom de notre population unanime un témoignage public de reconnaissance et nos sincères remerciements. C'est ainsi que nous pour sortir de l'isolement total dans lequel nous étions plongés, vous avez bien voulu, M. le conseiller d'Etat, envoyer à l'arrondissement V, spécialement pour les Franches-Montagnes, différentes fraises à neige. Or ce système a fait ses preuves de façon absolument concluante et merveilleuse. Il est l'auxiliaire indispensable des chasse-neige et ce sont précisément ces fraises à neige que nous nous permettons de solliciter. Il faudrait que vous puissiez doter l'arrondissement V de trois fraises au minimum. Oh, je sais qu'on me dira peut-être que nous avons eu un hiver exceptionnel. C'est vrai, mais n'oublions pas que chaque année, aux Franches-Montagnes du moins, nous aurions l'emploi des fraises à neige, en raison de la situation de notre plateau qui manque d'abris et où le vent souffle avec une violence exceptionnelle. Il faut habiter ce pays pour se rendre compte des rigueurs de l'hiver. Vous êtes venu vous-mêmes sur place, M. le Conseiller d'Etat, et vous avez pu vous rendre compte des énormes quantités de neige qui se sont accumulées sur notre plateau franc-montagnard. Je sais aussi qu'on me répondra que le district de Schwarzenbourg, l'Oberland et d'autres régions réclament également. Ces revendications sont certes justifiées et c'est précisément dans son ensemble que nous demandons au Conseil-exécutif d'examiner l'objet de notre demande et de procurer des fraises à neige aux régions où elles seront jugées nécessaires afin d'assurer l'ouverture des routes en hiver.

On ne sait que trop combien la vie de nos montagnards est rude, combien l'attrait des villes tend à ravir à nos régions leurs forces vives, saines

et productrices, combien il faut lutter enfin pour maintenir le paysan de chez nous sur la terre natale. L'importance de ce problème est reconnue aujourd'hui et je n'en veux pour preuve que l'arrêté fédéral du 5 octobre 1951, instituant des mesures destinées à améliorer les logements dans les régions de montagne, et le projet d'arrêté fédéral sur l'octroi d'allocations familiales aux travailleurs et aux paysans de la montagne, projet qui sera discuté prochainement par les Chambres fédérales. Le statut de l'agriculture, s'il est voté prochainement, n'assurera-t-il pas, d'autre part, une certaine sécurité aux gens cultivant la terre? Et enfin le rapport de la Direction des finances concernant la compensation financière entre les communes bernoises n'en est-il pas une autre preuve encore?

L'article 38 de la loi du 14 octobre 1934, modifié le 3 décembre 1939, stipule entre autres que les frais d'achat et d'entretien des chasse-neige motorisés ainsi que des outils nécessaires sont à la charge de l'Etat. Il n'est donc que juste que l'Etat procure les fraises à neige indispensables à l'ouverture des routes en hiver. Il restera encore à charge des pauvres petites communes de montagne une contribution bien supérieure à leurs moyens. Reconnaissons-le, l'ouverture des routes est très onéreuse pour les communes de montagne et l'Etat qui perçoit les taxes automobiles se doit de leur venir efficacement en aide.

J'ai pris connaissance avec intérêt de la simple question posée par nos collègues Stäger et Seewer au sujet des frais de déblaiement des neiges qui sont hors de proportion avec les moyens financiers des communes de montagne au cours de cet hiver. Je m'associe par avance et pleinement à leur demande.

Pour illustrer la situation de nos communes en face de ce problème, qu'il me soit permis de citer deux cas à titre d'exemple:

Une commune de 312 habitants, qui perçoit fr. 16.000.— d'impôts communaux avec une quotité de trois, a dépensé dans l'espace de dix jours une somme de fr. 3000.— pour le déblaiement des neiges.

Une autre commune de 580 habitants, qui perçoit fr. 6000.— d'impôts, y compris la taxe immobilière, avec une faible quotité d'impôt, il est vrai, devra faire face à une dépense de l'ordre de fr. 10.000.— pour l'ouverture des routes cet hiver. Cette commune, complètement bloquée dans les neiges, a décrété la mobilisation obligatoire de tous les hommes valides de la commune pour déblayer la neige et a payé fr. 1.80 l'heure aux quatre-vingt-dix citoyens qui ont effectué ce travail.

Vous conviendrez que la disproportion entre les charges de nos communes de montagne pour le déblaiement de la neige et leur capacité financière est énorme. Cette situation, tragique et intenable, mérite une attention particulière des pouvoirs publics. Aussi voulons-nous espérer que le Grand Conseil assurera à nos communes tout son appui dans ce domaine et que le Conseil-exécutif fera droit à notre juste revendication.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich noch nicht gewusst hätte, dass die französische Sprache eine wunderschöne Sprache ist, so hätte ich es jetzt gelernt. Wir sollten vielleicht lernen, wenn wir etwas erreichen wollen, unsere Wünsche in solcher Eleganz vorzutragen. So kämen wir manchmal weiter.

Ich stelle fest, dass in der ersten Hälfte Februar mächtige Schneefälle über die Freiberge gingen, aber auch über andere Teile des Kantons. Ueberall entstanden schwierige Verhältnisse, weil zum Schneefall ein scharfer Wind trat, der Schneewächten zusammenwehte, trotzdem man an den gefährdeten Strassenstellen Zäune aufgestellt hatte. Man musste die Schneewächten wegräumen. Mancherorts war der Strassenverkehr sehr behindert, ebenso der Bahnverkehr. Die Summe aller Verspätungen, wenn man die berechnen würde, wäre sicher sehr hoch. Manche Bahn konnte überhaupt nicht mehr fahren. Der Interpellant kennt auch Bähnlein, denen die Puste ausging.

Solche Zwischenfälle werden wir nie ganz vermeiden können, auch nicht mit dem Einsatz vermehrter technischer Hilfsmittel. Ich stellte in den Freibergen selber fest, wie hinter der besten Schneefräse innerhalb ganz kurzer Zeit die Strassen wieder verweht waren. Wir wollen uns also keinen Illusionen hingeben, solche Ereignisse werden immer wieder eintreten. Das ist höhere Gewalt, der der Mensch nie gewachsen ist und ihr hoffentlich nie gewachsen sein wird.

Glücklicherweise sind solche Fälle selten. Sie dürfen unter keinen Umständen den Maßstab für die Organisation des Strassenunterhaltes in personeller und maschineller Hinsicht bilden. Wer ausgerechnet dann zum Schneider ginge, sich ein Paar Hosen anmessen zu lassen, wenn er an Blähsucht leidet, wäre falsch beraten.

Diese Ereignisse bestätigten weiter die Auffassung, die die Baudirektion hier schon letztes Jahr vertrat, dass der Staat nicht auf allen Staatsstrassen die Schneeräumung selber besorgen könnte, weil es ihm an Personal und Maschinen fehlte. Da müssen die Gemeinden mithelfen. Diese Hilfe hat sich auch in der ersten Hälfte des Monats Februar ausgezeichnet ausgewirkt.

In der Begründung der Interpellation hat der Interpellant in richtiger Weise das dritte Alinea seiner Eingabe etwas abgeschwächt. Er spricht dort von: Le chasse-neige, qui n'est autre qu'un triangle en fer monté à l'avant d'un camion est notre seul moyen pour déblayer les routes. Il se révèle insuffisant et impuissant. Ich muss dem Interpellanten sagen, dass er damit etwas übertrieben hat. Ich muss konservativer sein als Herr Cattin, es tut mir dies leid. Ein schwerer Schneepflug — ich spreche nicht von leichteren Einrichtungen, wie sie die Gemeinden manchmal aus Holz zusammenzimmern — an einem Strassencamion vorgespannt, wird auch in Zukunft immer das beste Instrument sein, die Strasse zweckmässig und rasch schneefrei zu machen. Die grösste Peterfräse kann die Arbeit nicht leisten, die ein Schneepflug vollbringt. Eine Peterfräse macht in einer Stunde höchstens 400 m Strasse frei. Ein Camion aber fährt mit einem guten Schneepflug bei normalem Schneefall 35 bis 40 km pro Stunde, kommt also fast hundertmal rascher vorwärts als die Fräse. Aber die beiden Einrichtungen haben ganz verschiedene Aufgaben zu erfüllen. In der Begründung der Interpellation kam das richtig zum Ausdruck. Der Pflug öffnet die Strasse, was bei normalen Schneefällen genügt. Wenn es aber während zwei Wochen immer wieder schneit, so türmt sich der Schnee an den Strassenrändern mehrere Meter hoch, und dann kommt der Pflug nicht mehr durch. Wir brachten es allerdings mit dem schweren Vierradantrieb-Wagen der Armee fertig, auch in ganz schweren Verhältnissen den Schneepflug über den Brünig bis Lungern zu ziehen. Das hängt vom Vorspann ab.

Wir haben im Jura vier schwere Schneepflüge. Zwei davon gehören dem Staat. Sie werden hauptsächlich benützt, die Strassen Glovelier—Saignelégier—La Ferrière und La Roche—Caquerelle zu räumen. Zwei Pflüge gehören den Gemeinden. Sehr wahrscheinlich hat der Staat seinerzeit an die Anschaffung dieser Pflüge, wie das üblich ist, eine Subvention bezahlt.

Diese Pflüge haben in den ersten Februartagen sehr gut gewirkt. Aber als sich dann der Schnee an den Strassenrändern über 2 m hoch auftürmte, war es natürlich fertig und wir mussten Fräsen einsetzen. Der Staat besitzt zwei grosse Peterfräsen, die wir im Frühjahr für die Oeffnung von Grimsel und Susten brauchen. Im Winter ist eine der Peterfräsen ständig im Schwefelberg stationiert und wird der Gemeinde Rüschegg zur Verfügung gestellt, natürlich gegen volle Entschädigung. Die zweite Fräse, die sonst im Oberland stationiert ist, wurde leider Ende des letzten Sommers durch eine Lawine zerstört. Sie befindet sich in den PTT-Werkstätten. Die Lieferfristen für gewisse Ersatzteile belaufen sich auf mehrere Monate. Daher war es bis jetzt nicht möglich, diese Maschine zu reparieren. Sie hat uns natürlich sehr gefehlt. Die Schneefräse aus dem Schwefelberg mussten wir im Oberland verwenden. Nachdem sie den Längenberg und die Gegend von Schwarzenburg geräumt hatte, mussten wir sie nach den Saanenmösern abordnen.

Wir wendeten uns an den Motorfahrzeugpark der Armee in Thun, wo uns in zuvorkommender Weise eine grosse Peterfräse zur Verfügung gestellt wurde. Die schickten wir sofort in die Freiberge, damit sie die Strassenränder zurückschneide, so dass der Pflug wieder arbeiten konnte. Das geschah am 7. Februar 1952. Leider musste die Bedienungsmannschaft, die aus Leuten der Armee bestand, frühzeitig zurückgezogen werden, weil sie vom Fahrzeugpark selber gebraucht wurde. Nicht jeder Chauffeur kann eine Fräse bedienen. Die PTT war so freundlich, uns zwei Chauffeure der Schwefelberglinie zur Verfügung zu stellen, die uns sehr gute Dienste leisteten. Ich habe die Leute dort oben gesehen. Sie waren von oben bis unten nass vom zurückgewehten Schnee. Wir haben ihnen sofort wasserdichte Ueberkleider gegeben, um sie vor Durchnässung zu schützen. Die Arbeit war auch so noch sehr schwer. Die Leute haben fast Tag und Nacht gearbeitet, am Sonntag und Werktag. — Ich möchte dem Armeefahrzeugpark in Thun und dem Personal der PTT und der Armee, das mithalf, den besten Dank und die beste Anerkennung aussprechen.

Die Fräse genügte nicht. Wir sahen sofort, dass wir mit noch mehr Mitteln hinter die Arbeit müssen. Da entschloss ich mich, mit oder ohne Kredit — manchmal muss man eben rasch handeln — eine kleine Peterfräse anzuschaffen, die nun dem Staat gehört und im V. Kreis eingesetzt wird. Das ist eine kleine Fräse, die auf einen Jeep montiert wird. Der Motor ist auf der Ladebrücke; gestossen wird das Vehikel durch den Jeep selbst. Die Maschine kostet Fr. 25 000.—.

Der Interpellant verlangt drei solcher Jeep-Kleinfräsen, wenn ich richtig gehört habe. Ich muss ihm sagen, dass wir uns mit einer solchen Maschine begnügen müssen. Ich bin aber bereit, den Gemeinden und gerade der Organisation der Gemeinden, der der Herr Interpellant vorsteht, an die Anschaffung einer solchen Fräse die gleiche Subvention zu gewähren wie an die Anschaffung von Schneepflügen. Die Ueberlegung ist richtig, dass die Wegräumung mit Schneeschaufeln eine kostspielige Angelegenheit ist, während man die Arbeit mit Maschinen viel rascher und billiger vollbringen kann. Allerdings muss man die Benzinkosten und die Amortisationsquote auch einrechnen.

Wir kamen auch mit dieser Kleinfräse nicht aus. Von allen Seiten kamen Hilferufe. Glücklicherweise bekamen wir weitere Unterstützung durch die Armee und haben am 15. Februar eine zweite grosse Fräse einsetzen können, die bei der Armee frei geworden war. Kurzfristig haben wir ausserdem Bulldozer eingesetzt und einmal ist sogar ein amerikanischer Schneepflug von La Chaux-de-Fonds bis La Ferrière gekommen. Auch Schneepflüge von benachbarten Bezirken mussten wir beanspruchen. Ich muss feststellen, dass im Zeitpunkt der Einreichung der Interpellation sämtliche Staatsstrassen in den Freibergen wieder fahrbar waren, teilweise allerdings nur einspurig. Das in einem Moment, wo man in der Presse lesen konnte, dass die Strasse Bern—Luzern im Entlebuch immer noch geschlossen war.

Die Schneeräumung hat gut geklappt und zwar deshalb, weil das Personal des Kreises V, Wegmeister, Hilfswegmeister, Hilfspersonal, Chauffeure, die Bewährungsprobe hervorragend bestanden haben. Tag und Nacht, sonntags und werktags, waren die Leute auf dem Posten, und dafür möchte ich ihnen auch an dieser Stelle den besten Dank aussprechen.

Ich möchte kurz zusammenfassen: Es bleiben glücklicherweise solche andauernde und umfangreiche Schneefälle Ausnahmen, und wir dürfen unsere Hilfsmittel zur Schneeräumung nicht nach diesen Ausnahmen bemessen.

M. Cattin. A la suite des explications que M. le Directeur des Travaux publics vient de nous donner et de l'aide qu'il nous a apportée, j'aurais mauvaise grâce à ne pas me déclarer satisfait. Je me permets cependant d'exprimer le vœu que l'Etat mette à disposition des neuf communes des Franches-Montagnes une fraise Peter à neige, plutôt qu'une subvention.

Antwort auf die Einfachen Anfragen Stäger und Seewer

(Siehe Seiten 9 und 39 hievor)

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die starken Schneefälle, von denen wir soeben gehört haben, verursachten in diesem Winter ausserordentlich hohe Räumugskosten, und zwar nicht nur den Gemeinden, sondern auch dem Staat. Wir mussten schon letzten Winter erheblich mehr auslegen als in den frühern zwei Jahren. Aus einer Zusammenstellung der Kosten des Staates ergibt sich, dass dieselben im Winter 1948/49 betrugen: Fr. 28 496.—, im folgenden Winter 1949/ 1950 Fr. 52 600.—, im Winter 1950/51 Fr. 87 600.—, d. h. ungefähr dreimal soviel als zwei Jahre zuvor. In normalen Wintern haben wir für die Schneeräumung auf den Staatsstrassen, wo die Gemeinden für die Schneeräumung aufkommen und auf Gemeindestrassen mit Postkursen in Gebirgsgegenden durchschnittlich 35 % der Kosten getragen und zwar gestützt auf Art. 38 des Strassenbaugesetzes, der im Jahre 1939 revidiert worden ist. Die Beiträge des Staates bewegten sich je nach der Finanzkraft und der Belastung der Gemeinden von 25 bis 50 %; in extremen Fällen ist man bis auf 15 % zurück- und bis auf 60 % hinaufgegangen.

Das wurde während mehrerer Jahre so gehalten, bis im letzten Winter schon soviel Schnee vom Himmel herabgekommen ist, dass für die Gemeinden, besonders des Oberlandes — der Jura war weniger betroffen — die Belastung durch Schneeräumungskosten zu gross wurde. Damals entschloss man sich, den Gemeinden den Staatsbeitrag um ¹/₃ zu erhöhen, d. h. von 25 auf 33¹/₃, und von 30 auf 40 %. Im Gegensatz dazu hat man den Anteil der Gemeinden an den Schneeräumungskosten auf den Staatsstrassen, wo der Staat selbst die Schneeräumung bewerkstelligt, für Strecken innerorts, um ¹/₃ reduziert. Es scheint uns ganz selbstverständlich zu sein, dass diese Entlastung, die im letzten Winter bewilligt wurde, auch für den laufenden Winter in Betracht gezogen werden muss. Wie hoch endgültig die Entlastung der Gemeinden sich belaufen wird, kann ich heute noch nicht sagen, ich möchte zuwarten, bis die Abrechnungen über den Winter 1951/52 vorliegen und wir einen Ueberblick über das Ganze haben. Aber das kann ich zusichern, dass wir auch in diesem Winter die schwerere Belastung der Gemeinden im Staatsbeitrag berücksichtigen werden.

Stäger. Befriedigt.

Seewer. Ebenfalls.

Präsident. Damit sind wir am Schluss unserer Traktandenliste angelangt und der Grosse Rat darf mit Befriedigung feststellen, dass er alle Geschäfte, die verhandlungsreif waren, behandelt hat, darunter einige recht schwierige, wie z. B. die Vorlage über die Grundsätze für den Finanzausgleich, die Direktionszuteilung usw. Diese Geschäfte erforderten auch eine starke Arbeit in den Fraktionen. Es liegt mir daran, speziell den Fraktionspräsidenten für die Arbeit zu danken, die sie ge-

leistet haben. Ich weiss, dass ich manchmal etwas Druck aufgesetzt und zur Kürze gemahnt habe; ich möchte bitten, mir das nicht nachzutragen. Ich glaube, es ist gleichwohl alles gesagt worden, was gesagt werden musste. Es gehört zu den Pflichten des Präsidenten, dafür zu sorgen, dass das Pensum, das uns auferlegt wird, möglichst vollständig erledigt werden kann. Das ist diesmal der Fall, darum möchte ich dem Grossen Rat danken, nicht nur danken für die Arbeit, sondern auch für die erfreuliche Disziplin, die an den Tag gelegt wurde und für den guten Geist, der hier waltete und der bei allen politischen Gegensätzen uns doch immer wieder ermöglicht, zusammenzuarbeiten. Ich danke meinen Kollegen im Büro, Herrn

Vizepräsident Studer, dem Herrn Staatsschreiber, dem Herrn Vizekanzler, den Stenographen und auch der Presse und wünsche allen gute Heimkehr (Beifall).

Schluss der Sitzung und der Session um 10.15 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Erratum:

Auf Seite 113 muss es unter « Dekret über die Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel » heissen: Siehe Seite 108, statt 107 hievor.